

Kaiser

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 53

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren

Implementation und Evaluation des
"Opferschutzgesetzes"

Michael Kaiser

Freiburg i. Br. 1992

Michael Kaiser, Dr. jur., Jahrgang 1958, war von 1985 bis 1991 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und arbeitet seither als Rechtsanwalt in Freiburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kaiser, Michael:

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren: Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes" / Michael Kaiser. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1992

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 53)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1991

ISBN 3-922498-59-0

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1991 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice
7639 Kappel-Grafenhausen
Telefax 0 78 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit im Sommersemester 1991 als Dissertation angenommen.

Die Durchführung der Untersuchung wäre ohne die Mitarbeit der befragten Verletzten, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sowie den Interviewern nicht möglich gewesen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihre Kooperationsbereitschaft bedanken.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Günther Kaiser für die immer freundliche und engagierte Betreuung. Herr Priv.-Doz. Dr. Helmut Kury war hilfreicher Ansprechpartner bei der Durchführung des Projekts. Mit kritischen Anregungen hat Herr Prof. Dr. Josef Kürzinger die Arbeit unterstützt. Die Vorbereitung und Auswertung der Untersuchung begleiteten Herr Pädagoge Michael Würger und Herr Dipl.-Psych. Harald Richter durch fachkundige Mitarbeit.

In die Arbeit konnten auch Ergebnisse eines Forschungsaufenthaltes in den USA einfließen. Für die gute Zusammenarbeit danke ich Herrn Prof. Dr. Norval Morris von der University of Chicago und Herrn Prof. Dr. Charles Shireman, Portland/Oregon. Die freundliche Unterstützung durch Herrn Niels G. Friedrichs von der German-American Chamber of Commerce of Chicago war eine große Hilfe.

Freiburg, im Juli 1991

Michael Kaiser

Inhaltsverzeichnis

A.	Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung	
I.	Einleitung	
1.	Problemstellung	1
2.	Internationale Tendenzen einer Opferschutzbewegung	1
3.	Untersuchungsgegenstand "Opferschutzgesetz" und die grundsätzliche Fragestellung der Arbeit	2
4.	Schwerpunkte der Arbeit	4
II.	Motive und Ziele des Opferschutzgesetzes	
1.	Allgemeines	7
2.	Entstehungsgeschichte des Opferschutzgesetzes	9
3.	Interessengruppen	10
4.	Zusammenfassung	12
III.	Das Opferschutzgesetz im einzelnen	
1.	Änderungen durch das Opferschutzgesetz	13
1.1.	Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen (§ 68a StPO)	13
1.2.	Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)	14
1.3.	Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 172, 175 GVG)	16
1.3.1.	Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre (§§ 171b, 172 GVG)	16
1.3.2.	Versagung des Zutritts (§ 175 GVG)	18
1.3.3.	Sonstiges	19
1.4.	Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)	20

1.5.	Akteneinsicht (§ 406e StPO)	21
1.6.	Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)	24
1.7.	Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)	26
1.8.	Hinweis auf Befugnisse (§ 406h StPO)	29
1.9.	Nebenklage (§§ 395, 396, 397, 397a, 400 StPO)	31
1.9.1.	Befugnis zur Nebenklage (§ 395 StPO)	31
1.9.2.	Anschlußerklärung des Nebenklägers (§ 396 StPO)	33
1.9.3.	Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO)	34
1.9.4.	Prozeßkostenhilfe im Nebenklageverfahren (§ 397a StPO)	36
1.9.5.	Rechtsmittel des Nebenklägers (§ 400 StPO)	38
1.9.6.	Sonstiges	40
1.10.	Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403, 404, 406 StPO)	40
1.10.1.	Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO)	40
1.10.2.	Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs.5 StPO)	41
1.10.3.	Entscheidung im Adhäsionsverfahren (§ 406 StPO)	42
1.10.4.	Sonstiges	43
1.11.	Kostenrechtliche Änderungen (§§ 472, 473 Abs.1 StPO)	44
1.12.	Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§§ 95, 97 BRAGO)	46
1.13.	Weitere Änderungen	48
1.13.1.	Notwendige Verteidigung (§ 140 StPO)	48
1.13.2.	Strafzumessung (§ 46 StGB)	49
1.13.3.	Zahlungserleichterung (§ 459a StPO)	50
1.13.4.	Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 46 OWiG)	51
1.13.5.	Sonstiges	52
1.14.	Zusammenfassung und Versuch einer Systematisierung	52
1.14.1.	Zusammenfassung	52
1.14.2.	Systematisierung nach Adressaten	54
1.14.3.	Inhaltliche Systematisierung	56
2.	Kritik am Opferschutzgesetz	57
2.1.	Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen (§ 68a StPO)	57
2.2.	Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)	58
2.3.	Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 175 GVG)	59
2.3.1.	Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre (§§ 171b, 172 GVG)	59
2.3.2.	Versagung des Zutritts (§ 175 GVG)	60
2.4.	Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)	60

2.5.	Akteneinsicht (§ 406e StPO)	62
2.6.	Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)	64
2.7.	Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)	66
2.8.	Hinweis auf Befugnisse (§ 406h)	67
2.9.	Nebenklage (§§ 395, 396, 397, 397a, 400 StPO)	70
2.9.1.	Befugnis zur Nebenklage (§ 395 StPO)	70
2.9.2.	Anschlußerklärung des Nebenklägers (§ 396 StPO)	72
2.9.3.	Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO)	72
2.9.4.	Prozeßkostenhilfe im Nebenklageverfahren (§ 397a StPO)	73
2.9.5.	Rechtsmittel des Nebenklägers (§ 400 StPO)	74
2.10.	Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403, 404, 406 StPO)	74
2.10.1.	Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO)	74
2.10.2.	Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs.5 StPO)	76
2.10.3.	Entscheidung im Adhäsionsverfahren (§ 406 StPO)	77
2.11.	Kostenrechtliche Änderungen (§§ 472, 473 Abs.1 StPO)	77
2.12.	Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§§ 95, 97 BRAGO)	79
2.13.	Weitere Änderungen	80
2.13.1.	Notwendige Verteidigung (§ 140 StPO)	80
2.13.2.	Strafzumessung (§ 46 StGB)	80
2.13.3.	Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO)	81
3.	Exkurs: Rechtliche Regelungen im Ausland	82
3.1.	Verletztenvorschriften in den Vereinigten Staaten	82
3.2.	Verletztenvorschriften in Frankreich	84
IV.	Stand der empirischen Forschung in den Einzel- bereichen des Opferschutzgesetzes - eine Sekundäranalyse	
1.	Überblick	87
2.	Untersuchungen zu den Schutzvorschriften	87
2.1.	Die Untersuchung von Schöch (1984)	87
2.2.	Sonstiges	88

3.	Untersuchungen zur Nebenklage	88
3.1.	Die Untersuchung von Hüsing (1982)	88
3.2.	Die Untersuchung von Schulz (1982)	89
3.3.	Die Untersuchung von Kuhlmann (1982)	90
3.4.	Die Untersuchung von Schöch (1984)	91
3.5.	Die Untersuchung von Kühne (1986)	91
4.	Untersuchungen zum Adhäsionsverfahren	91
4.1.	Die Untersuchung von Schmahl (1980)	92
4.2.	Die Untersuchung von Schöch (1984)	92
4.3.	Die Untersuchung von Kühne (1986)	93
4.4.	Unterrichtung durch die Bundesregierung (1989)	94
4.5.	Sonstiges	95
5.	Exkurs: Empirische Forschung im Ausland	95
6.	Zusammenfassung	99
B.	Eigene empirische Untersuchungen	
I.	Konzeption und Durchführung der Untersuchungen	
1.	Konzeption der Untersuchungen	100
1.1.	Theoretischer Ausgangspunkt	100
1.1.1.	Grundsätzliches zur Evaluations- und Implementationsforschung .	100
1.1.2.	Gewichtung der Einflußfaktoren bei Umsetzung des Opferschutzgesetzes	101
1.2.	Forschungsfragen und Entwicklung der Untersuchungshypothesen . .	105
1.2.1.	Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztstellung im Strafverfahren	105
1.2.2.	Kenntnisstand der Verfahrensbeteiligten über die Vorschriften des Opferschutzgesetzes und Zuständigkeit für die Belange der Verletzten	107
1.2.3.	Interessenlage und Situation der Verletzten im Strafverfahren . . .	111
1.2.4.	Die Umsetzung der Verletztensvorschriften nach dem Opferschutzgesetz	113

2.	Durchführung der Untersuchungen	118
2.1.	Methodik	118
	2.1.1. Statistisches Zahlenmaterial	118
	2.1.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview	119
	2.1.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen	121
	2.1.4. Aktenanalyse	122
2.2.	Beschreibung der Erhebungsinstrumente	123
	2.2.1. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview	123
	2.2.2. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen	123
2.3.	Auswahl der Stichproben	124
	2.3.1. Statistisches Zahlenmaterial	124
	2.3.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview	124
	2.3.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen	125
2.4.	Ablauf der Datenerfassung	126
	2.4.1. Statistisches Zahlenmaterial	126
	2.4.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview	127
	2.4.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen	129
2.5.	Beschreibung der Stichproben	130
	2.5.1. Statistisches Zahlenmaterial	130
	2.5.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview	130
	2.5.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen	135

II. Ergebnisse der Untersuchungen

1.	Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren	137
1.1.	Einstellung der prozeßbeteiligten Juristen zu den Zielen des Strafverfahrens	137
1.2.	Einstellung der prozeßbeteiligten Juristen zur Kräfteverteilung im Strafverfahren und den Verletztenrechten	140
1.3.	Zusammenfassung	143
2.	Der Verletzte vor dem Strafverfahren: Vorfragen	145
2.1.	Kenntnisstand über Verletztenrechte und das Opferschutzgesetz im Überblick	145
	2.1.1. Kenntnisstand der Juristen	145
	2.1.2. Kenntnisstand der Verletzten und dessen Einschätzung durch Juristen	147

2.2.	Belehrung der Verletzten: Hinweise auf die Befugnisse	149
2.2.1.	Häufigkeit von Hinweisen	149
2.2.2.	Bekanntheit der Vorschriften	154
2.2.3.	Praktische Anwendungsprobleme	155
2.2.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	159
2.3.	Zuständigkeit für Belange der Verletzten	162
2.3.1.	Auffassung der Juristen	162
2.3.2.	Auffassung der Verletzten	166
2.4.	Zusammenfassung	167
3.	Der Verletzte im Strafverfahren: Allgemeines	168
3.1.	Interessenlage der Verletzten	169
3.2.	Situation der Verletzten im Verfahren	171
3.3.	Praktische Probleme der Verletzten im Zusammenhang mit dem Verfahren	182
3.4.	Zusammenfassung	183
4.	Der Verletzte im Strafverfahren: Seine Verfahrensrechte nach dem Opferschutzgesetz	184
4.1.	Schutzvorschriften	184
4.1.1.	Allgemeines	184
4.1.2.	Fragen nach entehrenden Tatsachen (§ 68a StPO)	185
4.1.2.1.	Anwendungshäufigkeit	185
4.1.2.2.	Bekanntheit der Vorschrift	186
4.1.2.3.	Praktische Anwendungsprobleme	186
4.1.2.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	189
4.1.3.	Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)	193
4.1.3.1.	Anwendungshäufigkeit	193
4.1.3.2.	Bekanntheit der Vorschrift	193
4.1.3.3.	Praktische Anwendungsprobleme	194
4.1.3.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	197
4.1.4.	Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 172, 175 GVG)	200
4.1.4.1.	Anwendungshäufigkeit	200
4.1.4.2.	Bekanntheit der Vorschriften	201
4.1.4.3.	Praktische Anwendungsprobleme	201
4.1.4.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	203

4.1.5.	Zusammenfassung	206
4.2.	Informations- und Schutzrechte	208
4.2.1.	Allgemeines	208
4.2.2.	Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)	209
4.2.2.1.	Anwendungshäufigkeit	209
4.2.2.2.	Bekanntheit der Vorschrift	209
4.2.2.3.	Praktische Anwendungsprobleme	211
4.2.2.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	213
4.2.3.	Akteneinsicht (§ 406e StPO)	217
4.2.3.1.	Anwendungshäufigkeit	217
4.2.3.2.	Bekanntheit der Vorschrift	218
4.2.3.3.	Praktische Anwendungsprobleme	218
4.2.3.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	221
4.2.4.	Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)	224
4.2.4.1.	Anwendungshäufigkeit	224
4.2.4.2.	Bekanntheit der Vorschrift	227
4.2.4.3.	Praktische Anwendungsprobleme	227
4.2.4.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	230
4.2.5.	Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)	234
4.2.5.1.	Anwendungshäufigkeit	234
4.2.5.2.	Bekanntheit der Vorschrift	235
4.2.5.3.	Praktische Anwendungsprobleme	236
4.2.5.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	238
4.2.6.	Zusammenfassung	240
4.3.	Mitwirkungsrechte	242
4.3.1.	Allgemeines	242
4.3.2.	Nebenklage (§§ 395ff StPO)	246
4.3.2.1.	Anwendungshäufigkeit	246
4.3.2.2.	Bekanntheit der Vorschriften	252
4.3.2.3.	Praktische Anwendungsprobleme	252
4.3.2.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	256
4.3.3.	Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403ff StPO)	262

4.3.3.1.	Anwendungshäufigkeit	262
4.3.3.2.	Bekanntheit der Vorschriften	264
4.3.3.3.	Praktische Anwendungsprobleme.	265
4.3.3.4.	Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten	270
4.3.4.	Zusammenfassung	278
5.	Zusammenfassung der Ergebnisse	279
5.1.	Konzeption und Durchführung der Untersuchungen	279
5.1.1.	Konzeption der Untersuchungen	279
5.1.2.	Durchführung der Untersuchungen	280
5.2.	Ergebnisse der Untersuchungen	281
5.2.1.	Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren	281
5.2.2.	Bekanntheit der Vorschriften des Opferschutzgesetzes	282
5.2.3.	Interessenlage und Situation der Verletzten im Verfahren	283
5.2.4.	Umsetzung der Verletztenvorschriften nach dem Opferschutzgesetz	285
5.2.4.1.	Anwendungshäufigkeit des Opferschutzgesetzes	285
5.2.4.2.	Praktische Einflußfaktoren auf die Umsetzung der Vor- schriften und Akzeptanz der Regelungen	286
III.	Rechtspolitische Schlußfolgerungen	
1.	Bilanz des Opferschutzgesetzes	289
2.	Verbesserungsmöglichkeiten	291
Anhang 1:	Schaubilder 95-107	296
Anhang 2:	Erhebungsinstrumente	309
1.	Juristenbefragung	309
1.1.	Fragebogen für Richter und Staatsanwälte	309
1.2.	Fragebogen für Rechtsanwälte	334
2.	Verletztenuntersuchung.	353
2.1.	Erhebungsbogen für die Prozeßbeobachtung	353
2.2.	Fragebogen für das Verletzteninterview.	363

Anhang 3: Beispiele von Informations- und Merkblättern für Verletzte von Straftaten	375
1. "Merkblatt für das Opfer einer Straftat"	375
2. "Illinois Bill of Rights for Victims and Witnesses of Violent Crimes" (Illinois Criminal Justice Information Authority). . .	377
3. "What you should know about your Criminal Court" (State's Attorney Office Cook County).	379
Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen	381
Literaturverzeichnis	386

A. Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung

I. Einleitung

1. Problemstellung

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit den Veränderungen, die das am 1.4.1987 in Kraft getretene "Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)"¹ in der Rechtswirklichkeit gebracht hat. Besonderes Gewicht wurde auf die Frage gelegt, wie diese Gesetzesänderungen von den Entscheidungsträgern im Strafprozeß aufgenommen wurden und welche Einstellungen zum Opferschutz in der Praxis vorhanden sind.

2. Internationale Tendenzen einer Opferschutzbewegung

Während noch vor wenigen Jahren das Deliktsoffer in der wissenschaftlichen Diskussion ein ausgesprochenes Schattendasein führte, hat sich dies in den 80er Jahren grundlegend geändert². Bemerkenswert ist dabei, daß es sich bei diesem Phänomen nicht um eine etwa national begrenzte Modeerscheinung handelt.

Seit dem 1. Internationalen Viktimologischen Symposium in Jerusalem 1973 wurden weltweit die Bemühungen um die Viktimologie verstärkt. 1979 gründete sich die "World Society of Victimology", die in dreijährigem Rhythmus internationale Symposien abhält. Auf dem 4. Internationalen Symposium über Viktimologie in Tokyo und Kyoto im Jahre 1982 sowie auf dem "International Workshop on Victim Rights" 1984 und 1985 in Dubrovnik nahm man sich des Themas weiter an. Der 7. "United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders", der vom 26.8. bis 6.9.1985 in Mailand stattfand, empfahl schließlich der Generalversammlung der "Vereinten Nationen" die Verabschiedung einer "Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power"³. Die Deklaration wurde am 29.11.1985 von der Generalversammlung der "Vereinten Nationen" auch verabschiedet.

¹ BGBl.1986 I, 2496-2500.

² Zur geschichtlichen Entwicklung der Viktimologie in der Nachkriegszeit vgl. den Überblick bei KAISER, 1979, 481-484 m.w.N. Zur Stellung im Gefüge der Kriminologie vgl. KAISER, 1988, 4-16 sowie HERREN, 1982, 20.

³ Vgl. United Nations, 1986, 43-48.

In Europa wurde zu Beginn der 80er Jahre der Europarat aktiv. Im März 1981 beschloß das "European Committee on Crime Problems" auf seiner 30. Sitzung, einen Sonderausschuß von Sachverständigen über Verbrechenopfer und Kriminal- und Sozialpolitik zu bilden, der Anfang 1982 mit seiner Arbeit begann. Zunächst wurde eine Konvention über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten entworfen⁴. 1985 entstanden auch Empfehlungen für die Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren⁵, die inhaltlich der bereits erwähnten "Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power" der "Vereinten Nationen" ähnlich waren⁶. Anschließend wurden bis 1987 Vorschläge über den Ausbau von Opferhilfe- und Opferbehandlungsprogrammen entwickelt. Begleitet wurde diese Bewegung von einer Flut einschlägiger Publikationen, die mittlerweile unübersehbar geworden ist⁷.

Vor diesem Hintergrund sind auch viele Gesetzgeber nicht untätig geblieben. Der Verletzte hatte in den meisten Strafprozeßsystemen bereits eine feste, wenn auch überwiegend bedeutungslose Position, die im Zuge dieser Entwicklung auf die verschiedensten Arten verändert und ausgebaut wurde.

3. Untersuchungsgegenstand "Opferschutzgesetz" und die grundsätzliche Fragestellung der Arbeit

Bei der Hilfe für den Verletzten boten sich verschiedene Ebenen an, auf denen Verbesserungen möglich waren. Denkbar war eine Unterstützung in **rein tatsächlichen Bereichen**, wie z. B. medizinische Versorgung oder praktische Hilfe bei der Schadensbeseitigung. Dieser pragmatische Ansatz, oftmals kombiniert mit finanzieller Unterstützung, stand namentlich bei der Errichtung der "Victim and Witness Assistance"-Programme in den USA im Vordergrund⁸.

Einen weiteren Ansatzpunkt stellte die bloße **finanzielle Entschädigung** der Verletzten durch den Staat dar⁹. In der Bundesrepublik wurde 1976 zunächst das "Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferent-

⁴ Vgl. Council of Europe, 1984.

⁵ Vgl. European Committee on Crime Problems, 1985, 7-10.

⁶ Vgl. dazu JOUTSEN, 1987, 298-324.

⁷ Zu den straftheoretischen Hintergründen für die Wiederentdeckung des Opfers vgl. SEEBODE, 1986, 179f.

⁸ Vgl. etwa U.S. Department of Justice, 1983, 2ff.

⁹ Die Entschädigung durch den Täter ist insbesondere in Frankreich durch die "action civile" stark betont.

schädigungsgesetz)"¹⁰ verabschiedet. Es gilt nunmehr in der Neufassung von 1985¹¹. Die staatliche Opferentschädigung betrifft jedoch nur ein begrenztes Randgebiet aus sozialstaatlich motivierter Sicht. Es werden dabei nur wenige Extremfälle erfaßt. Nach der bundesdeutschen Regelungskonzeption findet sie außerhalb des Straf- und Strafverfahrensrechts auf sozialversicherungsrechtlicher Ebene statt¹².

Unter Berücksichtigung des recht gut ausgebauten Sozialstaatssystems, in dem etwa medizinische Hilfe bereits gewährleistet ist, hat der bundesdeutsche Gesetzgeber das Hauptaugenmerk auf die **Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren** gelegt. Den Kern und vorläufigen Höhepunkt der Novellierungsbestrebungen bildete dabei das sogenannte "Opferschutzgesetz" vom 18.12.1986¹³, das hier Gegenstand genauerer Untersuchung sein soll. Vor Inkrafttreten der Reform wurde es recht unterschiedlich bewertet. Von seiten der Rechtspolitiker wurde es als "säkulare Wende"¹⁴ gepriesen, während die Praxis überwiegend zurückhaltend reagierte¹⁵. In der Wissenschaft stießen die Neuerungen teilweise auf schroffe Ablehnung¹⁶, wurden insgesamt aber eher positiv beurteilt, wenn auch mit Kritik und Verbesserungsvorschlägen nicht gespart wurde¹⁷. Der Gesetzgeber hat jedoch, trotz der Bezeichnung als "Erstes" Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, wohl einen vorläufigen Schlußstrich unter die Reformdiskussion gezogen¹⁸.

Daher ist die Gelegenheit günstig, eine Zwischenbilanz im Hinblick auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren zu ziehen.

Dabei geht es zunächst weniger um die erneute Frage, ob der hierbei eingeschlagene Weg in die richtige Richtung führt. Ausführungen hierzu sind vor allem im Rahmen der Reformdiskussion, aber auch bis in die jüngste Zeit hinein¹⁹ in viel-

¹⁰ BGBl. 1976 I, 1181-1183; dazu JUNG, 1976, 478f; TENTER/SCHLEIFENBAUM, 1988, 1766ff und dagegen STEYER, 1989, 1206ff. Zur Praxis der Opferentschädigung vgl. VILLMOW/PLEMPER, 1989, 43ff. Die häufig geäußerte Kritik an der Wirksamkeit und Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes wurde von der Bundesregierung zurückgewiesen. Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 25.9.1990 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneter zur Situation der Opfer von Straftaten in: BTDrucks. 11/7969, S.2-5.

¹¹ BGBl. 1985 I, 1-4.

¹² Vgl. dazu JUNG, 1979, 379ff; SCHOREIT/DÜSSELDORF, 1977; WEINTRAUT, 1979, jeweils m.w.N..

¹³ BGBl. 1986 I, 2496-2500.

¹⁴ So RIESS, 1987, 281 mit Hinweis auf die Äußerungen aller Redner anlässlich der 2. und 3. Lesung des Opferschutzgesetzes im Bundestag, Plenarprotokoll 10/244, 18.908ff.

¹⁵ So z.B. BERTRAM, 1985, 322 (aus richterlicher Sicht); HAMMERSTEIN, 1986, 2ff und THOMAS, 1985, 431ff (aus anwaltlicher Sicht).

¹⁶ Vgl. etwa SCHÜNEMANN, 1986, 193ff.

¹⁷ So auch die Einschätzung von RIESS, 1987, 281.

¹⁸ Ebenso JUNG, 1987, 157; RIESS, 1987, 291 und BÖTTCHER, 1987, 141.

¹⁹ Vgl. insbesondere WEIGEND, 1989, 377-543.

fältiger Form publiziert worden. Weit wichtiger sind nunmehr die Fragen nach den praktischen Auswirkungen, die sich ergeben haben. Ist dieser nun einmal eingeschlagene Weg richtig angelegt? Ist er überhaupt begehbar und wird er auch in Anspruch genommen? Vor allen Dingen: Was halten die potentiellen Benutzer von ihm? Kennen sie ihn überhaupt oder sollten erst noch weitere Hinweisschilder aufgestellt werden?

Wenn diese Fragen beantwortet sind, kann weiter überlegt werden, ob auf dem eingeschlagenen Weg das beabsichtigte Ziel erreicht werden kann und welche eventuellen Hindernisse zunächst - im wahrsten Sinn des Wortes - aus dem Weg geräumt werden müssen. Dann kann auch erneut darüber nachgedacht werden, wie die Entwicklung weitergehen sollte und ob nicht vielleicht doch die eine oder andere Richtungskorrektur oder -änderung vorzunehmen wäre. Es schließt sich damit der Kreis für eine weitere theoretische Diskussion.

4. Schwerpunkte der Arbeit

Die Wirksamkeit und Auswirkungen eines Gesetzes und die dahinter stehenden Gründe zu untersuchen, stellt allerdings keine leichte Aufgabe dar. Dies gilt um so mehr dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um ein Konglomerat verschiedenster Regelungen handelt.

Hilfreich können hier Ergebnisse und Anregungen aus der Evaluations²⁰- und Implementationsforschung²¹ sein. Es muß jedoch davor gewarnt werden, bestimmte Wirkungsabläufe generalisieren zu wollen²². Zu divergent sind die jeweiligen Besonderheiten, auf die bei jedem Einzelfall geachtet werden muß²³. Es handelt sich immer um eine Vielzahl von Faktoren, die in ihrem Zusammenwirken wiederum ein Bedingungsgeflecht besonderer Art bilden und die niemals alle erfaßt und ihrer Bedeutung entsprechend eingeordnet werden können. Bei

²⁰ Evaluationsforschung als "systematische Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden zur Beurteilung der Konzeption, Ausgestaltung, Umsetzung und des Nutzens sozialer Interventionsprogramme"; vgl. ROSSI/FREEMAN/HOFMANN, 1988, 3. Dieses Wissenschaftsgebiet ist erst neuerdings ins Blickfeld gerückt. Die Spanne einschlägiger Literatur reicht von politikwissenschaftlichen über kybernetische bis zu rechtstheoretischen Ansätzen. Das Arbeitsgebiet ist allerdings noch zu sehr im Fluß, als daß bereits abschließende Ergebnisse erwartet werden könnten, die über die dargestellten Grundsätze hinausgehen. Vergleiche hierzu die Auswahlbibliographie bei BADEN, 1986, 200f. Zur speziellen Situation im Justizbereich vgl. VON KEMPSKI, 1984, 255ff.

²¹ Die Implementationsforschung betrifft die Umsetzung politischer Programme und damit die Phase der Durchführung von Gesetzen. Sie entwickelte sich Anfang der 60er Jahre aus der amerikanischen Politikwissenschaft. Vgl. KAUFMANN/ROSEWITZ, 1983, 31.

²² ZEH, 1988, 205f.

²³ Vgl. dazu noch unten B.I.1.

der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die wichtigsten dieser Faktoren zu erfassen und zu berücksichtigen.

Einigkeit besteht jedenfalls darüber, daß am Beginn jeder Wirkungsforschung zunächst eine Absichtsanalyse zu stehen hat²⁴. Denn erst wenn die Ziele eines Gesetzes definiert sind, können auch Aussagen über intendierte und nicht intendierte Auswirkungen seiner Regelungen getroffen werden. Dementsprechend werden im ersten Teil der vorliegenden Arbeit zunächst die **Motive und Ziele des Opferschutzgesetzes** behandelt (A.II.). Daran schließt sich die Darstellung des gesetzgeberischen Ergebnisses, also die Erläuterung der **Regelungen des Opferschutzgesetzes** im einzelnen, an. Um eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen, werden darüber hinaus kritische Stellungnahmen analysiert und ein Blick auf ausländische Regelungssysteme geworfen (A.III.). Durch eine **Sekundäranalyse der bisherigen Forschung** in den Bereichen des Opferschutzgesetzes werden bereits gewonnene Erkenntnisse nutzbar gemacht (A.IV.). Damit sind die theoretischen Grundlagen für die Lösung der vorliegenden Probleme geschaffen.

Der zweite Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit der eigenen empirischen Arbeit. Zunächst wird die **Konzeption und Durchführung der Untersuchung** erläutert (B.I.). Die Darstellung der Ergebnisse beginnt mit den **grundsätzlichen Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren** (B.II.1.). Denn für die konkrete Umsetzung der Einzelrechte ist eine bereits vorhandene ablehnende oder zustimmende Grundhaltung der Entscheidungsträger von großer Bedeutung.

Eine weitere entscheidende Rolle spielt der **Informationsstand** und die **Zuständigkeitsverteilung** (B.II.2.). Solange sich die Verfahrensbeteiligten nicht zumindest ansatzweise über Existenz und Inhalt der geltenden Vorschriften bewußt sind, ergibt sich für die Betroffenen²⁵ von vorneherein gar nicht die Möglichkeit, an einer Umsetzung der fraglichen Regelungen mitzuwirken. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die formale Einkleidung der beabsichtigten Hilfe. Die geforderten Stellen müssen sich ihrer Aufgabe auch bewußt sein. Außerdem ist von Bedeutung, ob der begünstigte Adressatenkreis mit dieser Zuständigkeitsverteilung auch einverstanden ist.

Im Anschluß an diese Vorfragen wird ein Blick auf die **allgemeine Interessenlage und Situation der Verletzten** im Strafverfahren, insbesondere auch aus pragmatischer Sicht, geworfen (B.II.3.). Denn für einen Personenkreis vorteil-

²⁴ Vgl. etwa ZEH, 1988, 202; BLANKENBURG, 1986, 110; FRIEDMAN, 1972, 208ff.

²⁵ Gemeint sind damit sowohl die Verletzten als auch die beteiligten Juristen.

hafte Regelungen sind im Ergebnis nur dann sinnvoll, wenn sie auch den Bedürfnissen und Wünschen dieses Personenkreises entsprechen. Andernfalls ist eine erfolgreiche Umsetzung auch gar nicht erstrebenswert.

Nach der Darstellung dieser grundsätzlichen Probleme werden die konkreten **Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes** näher untersucht (B.II.4.). Dabei wird jeweils zunächst die **Häufigkeit der Anwendung oder Erscheinung**, bei älteren Instituten auch im Vergleich zu der Zeit vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes, vorangestellt, um eine grobe Einschätzung der Relevanz der Norm und deren Stellenwert im Gesamtgefüge möglich zu machen. Im Anschluß daran wird untersucht, welche konkreten **Probleme bei der Anwendung und Umsetzung** der Regelung im Alltag auftauchen. Darüber hinaus wird dargestellt, wie groß die **Akzeptanz** und das **Interesse** an den jeweiligen Normen ist.

Auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse können dann zum Abschluß erste **rechtspolitische Schlußfolgerungen** gezogen und auch **Änderungsvorschläge** gemacht werden (B.III.).

Eine Patentlösung ist naturgemäß nicht zu erwarten und auch nicht beabsichtigt. Die Bemühungen um die Lösung der Opferschutzproblematik berühren grundlegende Pfeiler unseres Strafprozeßsystems und unserer Rechtspflege insgesamt. Die Überlegungen hierzu müssen deshalb über die eigentlichen Grundprobleme weit hinausführen. Dies zu verdeutlichen und die Diskussion um einige praxisorientierte Ansatzpunkte zu beleben, ist Ziel dieser Arbeit. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ist jedenfalls noch lange nicht abgeschlossen.

II. Motive und Ziele des Opferschutzgesetzes

1. Allgemeines

"Ein besserer Schutz von Opfern schwerer Straftaten im Strafverfahren und ein wirkungsvoller materieller Schadensausgleich ist wünschenswert und notwendig"¹. Darin waren sich auch die Sachverständigen aus Richterschaft, Anwaltschaft, Kriminalwissenschaft und die Interessenvertretung von Frauen einig, denn man empfand die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren allgemein als unzureichend geregelt. Der Rechtsausschuß formulierte die Zielsetzung dann auch so:

"Insbesondere die Opfer schwererer Straftaten, z.B. die Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bedürfen einer gesicherten Beteiligungsbefugnis. Außerdem sollten sie, wie auch andere Verfahrensbeteiligte, einen besseren Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren erhalten. Auch die Möglichkeiten, daß das Opfer der Straftat Ersatz seines materiellen Schadens erlangt, sollten verbessert werden."²

Der Gesetzgeber hat damit den Weg eines materiell-rechtlichen Ausgleichs von Langzeitfolgen schwerer Gewalttaten, den er mit Erlaß des Opferentschädigungsgesetzes im Jahre 1976 beschritten hatte³, wieder verlassen und sich einer **verfahrensrechtlichen Lösung** zugewandt, in deren Mittelpunkt die Neubestimmung der Verfahrensposition des Verletzten steht.

Dabei mußte zunächst die Frage geklärt werden, wer alles in den Genuß der beabsichtigten Verbesserungen kommen sollte. Es bot sich an, die entsprechenden Berechtigungen auf eine kleine Gruppe offensichtlich vertrauens- und unterstützungswürdiger und besonders hilfsbedürftiger Deliktsoffer zu beschränken. Diesem Gedanken lag die Annahme zugrunde, daß je größer die berechnete Gruppe sei, es um so schwieriger werde, umfassende Befugnisse einzuräumen⁴.

¹ So der Bericht hinsichtlich der öffentlichen Anhörung über die Gesetzentwürfe der Bundesregierung (10/5305) und der SPD (10/3636) im Rechtsausschuß am 15.5.1986 in wib 10/86-I/150, 3.

² Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/6124, S.1f. Eine nahezu gleichlautende Umschreibung der Zielsetzung findet sich im Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.1.

³ Dazu bereits oben A.I.3. Die Opferentschädigung ist, nicht zuletzt weil es sich um regelmäßig spektakuläre und tragische Fälle handelt, dennoch weiter im Mittelpunkt des rechtspolitischen Interesses. Im politischen Bereich wird die Situation der Opfer von Straftaten häufig auf diesen Teilaspekt beschränkt. Vgl. hierzu nur die Große Anfrage der Fraktion der SPD und einiger Abgeordneter zur Situation der Opfer von Straftaten vom 17.1.1990 in BTDrucks. 11/6318 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 25.9.1990 in BTDrucks. 11/7969, S.1-29.

⁴ Vgl. dazu ODESKY, 1984, S.L37.

Rechtstheoretischer Ansatzpunkt war jedoch die Vorstellung, dem Verletzten eine eigenständige Subjektsposition im Prozeß zu verschaffen. Dafür war die Begründung einer allgemeinen und einheitlichen Verletztenstellung notwendig. Die Grundkonzeption dieser Stellung sah vor, prinzipiell für alle Verletzten von einer für das gesamte Strafverfahren geltenden Grundposition auszugehen. Aus ihr konnten für die einzelnen Verfahrensabschnitte, je nach den spezifischen Situationen und Bedürfnissen, die entsprechenden Befugnisse abgeleitet werden⁵. Die Leitidee war also die Schaffung einer **einheitlichen Rechtsstellung für alle Verletzten**. Diese konsequente Rechtsausgestaltung ist vom Gesetzgeber allerdings nicht durchgehalten worden. Es ist zwar allen Verletzten erstmals und ausdrücklich ein allgemeiner Grundstock an Rechten eingeräumt worden. In Einzelbereichen⁶ wurde jedoch an einer "Zweiklassenteilung" der Verletzten festgehalten. Als Abgrenzungskriterium dient nach wie vor der allerdings modifizierte Deliktskatalog der Nebenklage in § 395 Abs.1,2 StPO⁷.

Als mehr formales Begleitziel sind Bemühungen zu qualifizieren, die Verletzten über ihre Rechte **aufzuklären** und den Kenntnisstand über die Regelungen zu verbessern⁸.

Im übrigen sollte das Opferschutzgesetz aber auch in einem weiteren Zusammenhang gesehen werden. "Fernziel" ist die **Wiederherstellung und Sicherung des Rechtsfriedens**⁹. Die Ausgestaltung der Verletztenstellung als Verfahrenssubjekt ist lediglich eine mittelfristige Station auf, wie es HAMMERSTEIN formuliert, "einem Seitenweg mit veränderter Sicht auf das Ziel"¹⁰. Das Opferschutzgesetz selbst wiederum kann nur als erster Schritt zur Ausgestaltung einer solchen Subjektsstellung, gleichsam als vorläufige Verwirklichung eines "Nahziels", gesehen werden. Dabei wurde dieser Schritt erstaunlich schnell und verhältnismäßig reibungslos gegangen.

⁵ Vgl. dazu RIESS, 1984, S.C115-C117.

⁶ Siehe dazu noch unten A.III.

⁷ Kritisch zu dieser Zweiteilung vor allem WEIGEND, 1989, 415-422 m.w.N.

⁸ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.27.

⁹ Vgl. beispielhaft ROXIN, 1989, 2ff m.w.N. sowie HAMMERSTEIN, 1984, S.L7.

¹⁰ HAMMERSTEIN, 1984, S.L7.

2. Entstehungsgeschichte des Opferschutzgesetzes

Als eigentlichen Ausgangspunkt für diese sehr kurzfristige Entwicklung kann die im Jahre 1981 von JUNG aufgestellte These zur Gleichrangigkeit der Stellung des Verletzten und der übrigen Prozeßbeteiligten im Strafprozeß¹¹ gesehen werden. In den Mittelpunkt der öffentlichen Fachdiskussion rückte die Thematik dann durch den 55. Deutschen Juristentag im September 1984. Die weitere Entwicklung wurde hauptsächlich durch das für den Juristentag von RIESS erstellte Gutachten beeinflußt¹².

Das Bundesministerium der Justiz hat die Beschlüsse des Deutschen Juristentages bereits im Mai 1985 in einen Diskussionsentwurf über das Opferschutzgesetz umgesetzt, der als geeignete Beratungsgrundlage für die sich anschließenden Gespräche mit Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern, Verbänden und den Landesjustizverwaltungen herangezogen wurde.

Die Bundestagsfraktion der SPD legte im Juli 1985 einen eigenen Gesetzentwurf vor¹³, dem im April 1986 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung folgte¹⁴.

Diesen Regierungsentwurf überwies der Bundestag nach erster Lesung am 24.4.1986 an den Rechtsausschuß¹⁵. In der Folgezeit wurden zusammen mit dem SPD-Entwurf die Vorschläge beraten und dabei in der 85. Sitzung am 15.5.1986 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der sich insgesamt 20 Anhörspersonen, Vertreter einschlägiger Verbände sowie Sachverständige aus der gerichtlichen Praxis und der Rechtswissenschaft kritisch äußerten¹⁶. Nach verschiedenen interfraktionellen Gesprächen einigten sich die Koalitionsfraktionen und die SPD-Fraktion auf eine gemeinschaftliche Fassung eines Opferschutzgesetzes¹⁷, die am 7.11.1986 ohne Gegenstimme verabschiedet wurde¹⁸.

¹¹ Vgl. JUNG, 1981, 1147-1176.

¹² Vgl. RIESS, 1984, S.C9-C136.

¹³ Gesetz zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozeß (OpferschutzG), BTDrucks. 10/3636. Die Vorschläge beschränkten sich in erster Linie auf die Stärkung der Rechte der Opfer von Sexualdelikten. Die erste Lesung im Bundestag erfolgte in der 172. Sitzung am 8.11.1985, vgl. Plenarprotokoll 10/172, S.12.921ff.

¹⁴ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, BTDrucks. 10/5305, S.3-7; Begründung des Entwurfs S. 8-26; Stellungnahme des Bundesrates S.27-31; Gegenäußerung der Bundesregierung dazu S.32-34. Der Entwurf übernahm ganz überwiegend die Vorschläge des Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz, modifiziert durch Änderungen, die sich aus der intensiven Beratung mit den oben erwähnten Kreisen ergeben hatten.

¹⁵ 213. Sitzung, Plenarprotokoll 10/213, S.16.434ff.

¹⁶ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.11 sowie das Protokoll des Rechtsausschusses Nr.85.

¹⁷ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), BTDrucks. 10/6124, S.5-10.

¹⁸ Die Fraktionen der CDU, FDP und SPD stimmten zu, die Vertreter der Fraktion der Grünen enthielten sich der Stimme. Vgl. Plenarprotokoll 10/244, S.18.907. Die zusätzlichen Anträge der SPD-Fraktion (BTDrucks. 10/6346; Einfügung des § 153f StPO aus ihrem Entwurf und Übernahme der Beleidigungsde-

Der Bundesrat, der über einzelne Ländervertreter bei den interfraktionellen Gesprächen beteiligt war, erhob in seiner 571. Sitzung vom 28.11.1986 gegen das Opferschutzgesetz keine Einwendungen¹⁹. Es ist am 19.12.1986 verkündet worden²⁰.

3. Interessengruppen

Die Geschwindigkeit und Einmütigkeit des Gesetzgebungsverfahrens erstaunen. Es scheint, als ob nahezu sämtliche Interessengruppen Schulter an Schulter für eine Verbesserung der Situation des Verletzten kämpfen. Dabei sind die Wurzeln der verschiedenen Gruppierungen weit verzweigt. Sie werden beeinflusst von rechtspolitischen, teilweise ideologischen Motiven über rechtstheoretische hin zu berufsständischen und pragmatischen Beweggründen.

Der vorrangige Grund für den politischen Konsens dürfte dabei in der allgemeinen Stimmungslage, insbesondere auch unter der Bevölkerung, zu sehen sein. Gerade auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozeßrechts stießen Reformen hier immer wieder auf Unverständnis. Nachdem in den 80er Jahren in den Medien über einige Prozesse, überwiegend aus dem Sexualdelinquenzbereich, in spektakulärer Weise berichtet wurde²¹, verstärkte sich die ohnehin seit jeher vorhandene Sympathie mit dem "unschuldigen Opfer".

Auch die Straftheorie scheint sich mittlerweile beim Opfer zu treffen. Die Anhänger eher repressiver oder generalpräventiver Strafrechtskonzeptionen hoffen über den Verletzten die Schwere der Straftat wieder in den Vordergrund zu rücken und so täterorientierte Tendenzen des modernen Strafrechts zu korrigieren. Die Befürworter eines Resozialisierungsstrafrechts betonen das Gewicht der Wiedergutmachung und der Aussöhnung mit dem Opfer bei der Wiedereingliederung des Straftäters in die Rechtsgemeinschaft. Soweit das Konzept der Sozialisation durch Strafe für überholt gehalten wird, werden von entkriminalisierenden Modellen eines Täter-Opfer-Ausgleichs Alternativen zur bestehenden Strafjustiz erwartet. Die in der Vergangenheit häufig vereinfachend proklamierte Gegenüberstellung "Vergeltungsstrafrecht ist verletztenfreundlich, Resozialisierungsstrafrecht ist verletztenfeindlich" kann heute jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden. Nachdem weder im klassischen, auf die Rechts-

likte von § 395 Abs.1 StPO in Abs.3) sowie der Fraktion der Grünen (BTDrucks. 10/6346: Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs.1 StPO bei Beordnung eines Verletztenbeistands und Erweiterung der Befugnis zur Beordnung eines Verletztenbeistands) fanden keine Mehrheit.

¹⁹ Vgl. BRDrucks. 508/86; Plenarprotokoll S.647ff.

²⁰ BGBl. I, S.2496.

²¹ Vgl. hierzu auch die Bezugnahme in: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/6124, S.11 und in der Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.8.

beziehung zwischen Staat und Straftäter fixierten Strafrechtsdenken des 19. Jahrhunderts noch im spezialpräventiven Resozialisierungsstrafrecht die Person des Verletzten von Bedeutung war und nunmehr beide Konzepte an Glaubwürdigkeit verloren haben, eröffnet sich hier ein Raum für neue Ansätze der strafrechtlichen Konfliktbewältigung²².

Da sich die verletztenfreundliche Stimmung als internationales Phänomen verfestigte²³ war es umgekehrt, ohne einen gewissen Verlust des Ansehens insbesondere für Politiker, nahezu nicht mehr möglich, "gegen" das Verbrechenopfer zu sein. Ein ganz ähnlicher Druck wirkte jedoch auch auf die berufsständischen und gesellschaftlichen Interessenvertreter und in abgeschwächter Form auch auf die Wissenschaft.

In Anbetracht des inhaltlich zu verwirklichenden Ziels mußten daher auch verfahrenstheoretische Bedenken zum größten Teil hintangestellt werden²⁴. Ähnliches gilt für die verfahrenspraktischen Probleme. Da diese nicht prinzipieller Art sind, konnten sie kaum als ernsthafte Hinderungsgründe in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion Erfolg haben.

Bereits hier liegen jedoch die Ansatzpunkte für Konflikte. Es wurde zwar einerseits gesehen, daß die Strafjustiz bereits überlastet ist²⁵. Andererseits wurde der Kostenfaktor betont und davon ausgegangen, daß sich für den Bund keine, für die Justizhaushalte der Länder eine nicht sehr erhebliche Mehrbelastung ergibt²⁶. Nun gibt es im Leben selten etwas umsonst, und wenn, dann nur in geringem Umfang. Eine weithin kostenlose Verbesserung der Verletzensituation konnte ernsthaft nur im Bereich des Opferschutzes i.e.S.²⁷, also beispielsweise in Form einer rücksichtsvolleren Behandlung der Betroffenen, erwartet werden. Bereits die Zielsetzung des Opferschutzgesetzes, insbesondere aber auch die Verwirklichung weiter Teile, war insoweit, von den Initiatoren offenbar bewußt, von vorneherein eingeschränkt.

Insgesamt dürfen die Übereinstimmungen also nicht als allzu tiefgreifend beurteilt werden. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf Grundsätze, wie etwa die Notwendigkeit, daß die Persönlichkeit und die Intimsphäre der Opfer ge-

²² Vgl. auch RÖSSNER, 1986, 10f.

²³ Vgl. hierzu oben A.I.

²⁴ Vgl. hierzu WEIGEND, 1989, 16 m.w.N.

²⁵ Vgl. nur: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/6124, S.12 und Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.8.

²⁶ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks. 10/6124, S.3 und RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.1.

²⁷ Vgl. hierzu noch unten A.III.1.14.

schützt werden müsse²⁸. Die im Rahmen der theoretischen Vorüberlegungen über die Ziel- und Wunschvorstellungen zunächst zurückgestellten Probleme holen die Wirklichkeit spätestens dann ein, wenn sich die Verwirklichung ganz profan mit einem entsprechenden Mehraufwand verbindet, was naturgemäß etwa im Informationsbereich der Fall ist. Auch bei der Frage nach den aktiven Beteiligungsbefugnissen scheiden sich im Grunde vielfach die Geister²⁹. Die Rechtsanwälte scheinen hinsichtlich der Entwicklung als typische Vertreter (auch) fremder Interessen in einer besonders zwiespältigen Lage zu sein: als Verteidiger sehen sie in der Stärkung der Verletztenrechte bereits bei den bloßen Schutzvorschriften eine wesentliche Verschlechterung der Beschuldigtenposition. Aus der Sicht des möglichen Verletztenbeistands können die Befugnisse gar nicht weit genug gehen. Auch der Konsens in der Wissenschaft endet meist dann, wenn es um konkrete Änderungen geht, die das Konzept des Strafsystems grundlegend in Frage stellen.

4. Zusammenfassung

Mit dem Opferschutzgesetz wurde versucht, die Verletzten vor Beeinträchtigungen im Strafverfahren, insbesondere vor **Verletzungen ihrer Persönlichkeits-sphäre** zu schützen. In diesem Zusammenhang sollten daneben **gesicherte Beteiligungsbefugnisse** eingeräumt werden. Letzteres sollte längerfristig auch ein weiterer Schritt in eine Richtung sein, die die Verletztenposition vom bloßen Prozeßobjekt zum auch aktiv mitwirkenden **Prozeßsubjekt** verfestigt. Im Rahmen dieser Position ist auch das Ziel, **im Strafverfahren verbessert Ersatz des materiellen Schadens geltend machen** zu können, zu sehen. Außerdem sollten die Betroffenen über ihre Rechte **aufgeklärt** werden. Die Anstrengungen betreffen grundsätzlich alle Verletzten. Besonderes Augenmerk wurde jedoch auf die Opfer schwerer Straftaten gelegt. Hierbei stand die besondere Situation der Opfer von Sexualdelikten als Leitbild im Vordergrund³⁰.

Besondere **Rücksicht** wurde in erster Linie auf die Respektierung und Berücksichtigung bestehender Verteidigungsbefugnisse genommen. Außerdem sollte die Strafjustiz nicht zusätzlich unvertretbar belastet werden. Es wurde davon ausgegangen, daß die Kosten bei Verwirklichung der Vorschriften nicht sehr erheblich sein würden.

²⁸ Vgl. etwa die Berichte über die Stellungnahmen während des Gesetzgebungsverfahrens in wib 10/86-1/150 S.3; wib 12/86-II/161 S.5; wib 16/86-1/170 S.3; wib 20/86-1/178 S.3f.

²⁹ Der Deutsche Richterbund lehnte beispielsweise eine Ausweitung der Nebenklage entschieden ab. Vgl. wib 10/86-1/150 S.3.

³⁰ Vgl. etwa die ausdrückliche Erwähnung in: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 10/6124, S.1.

III. Das Opferschutzgesetz im einzelnen

1. Änderungen durch das Opferschutzgesetz

1.1. Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen (§ 68a StPO)

Durch Artikel 1 Nr.1 des Opferschutzgesetzes wurde § 68a Abs.1 der Strafprozeßordnung ergänzt. Er lautet nunmehr¹:

"(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs.1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können *oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen*, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist."

Der Schutzbereich des § 68a StPO ist damit durch das Opferschutzgesetz über die Unehre hinaus auf den persönlichen Lebensbereich des Zeugen und seiner Angehörigen erweitert worden.

Wie bislang ist zunächst zu beachten, daß nicht nur der Verletzte, sondern jeder Zeuge durch die Fragebeschränkung geschützt ist, es sich also nicht um eine spezielle "Opferschutzvorschrift" handelt. Geschützt werden soll der Persönlichkeitsbereich, der als verfassungsrechtliche Maxime nicht nur im materiellen Recht, sondern auch im Verfahrensrecht zu beachten ist².

Der Begriff des "persönlichen Lebensbereichs" fand sich bereits in § 172 Nr.2 GVG³. Durch diese beabsichtigte Übereinstimmung⁴ kann die hierzu vorliegende einschlägige Literatur und Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen werden⁵. Grundlage ist dabei die "Sphärentheorie"⁶. Danach bildet den inneren Kern die Intimsphäre, die von der Privat- oder Geheimsphäre umgeben ist. Die äußerste Sphäre stellt die Sozialsphäre, die die öffentliche Betätigung erfaßt, dar⁷. In den persönlichen Lebensbereich fallen nach einer normativen Eingren-

¹ Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

² Vgl. BVerfG in NJW 1980, 759 (763). Ausführlich: REDEKER, 1980, 1593ff. Speziell zum Zeugenschutz: DAHS, 1984, 1921ff und DÄHN, 1979, 138ff.

³ Nunmehr § 171b GVG. Vgl. hierzu noch unten A.III.1.3.1.

⁴ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.23.

⁵ Vgl. etwa KISSEL, 1981, § 172 Rdn. 33-42; KK-MAYR, 1987, § 171b GVG Rdn.3.

⁶ Vgl. hierzu BVerfG 6, 32; 27, 344; 34, 238; 38, 312. Kritisch zur Heranziehung der Sphärentheorie: THOMAS, 1985, 435 mit dem Hinweis auf Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Sphären.

⁷ Vgl. hierzu auch WOLTERS, 1987, 78ff.

zung solche Tatsachen, nach denen üblicherweise im Sozialleben nicht gefragt wird und die in der Regel nicht spontan und unbefangen mitgeteilt werden⁸. Hierzu zählen jedenfalls die Sexualsphäre, private Interessen und Neigungen, der Gesundheitszustand, die politische und religiöse Einstellung und das Familienleben⁹.

Der Schutzbereich ist jedoch im Interesse der vollständigen Sachverhaltsaufklärung begrenzt durch die "Unerläßlichkeit" einer Frage. Dies ist der Fall, wenn andernfalls die Wahrheit nicht aufklärbar ist¹⁰. Umfaßt ist in diesem Bereich auch die Prüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugen¹¹.

Für die verschiedenen Schutzbereiche gilt eine unterschiedliche Eingriffsresistenz: je intensiver der Eingriff, desto strenger die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Frage müssen damit im Rahmen des hierbei zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die widerstreitenden Verfahrensziele der vollständigen Sachverhaltsaufklärung und des Persönlichkeitsschutzes gegeneinander abgewogen werden¹².

Die Vorschrift richtet sich zunächst an alle Verfahrensbeteiligte, die Fragen an Zeugen stellen, und appelliert an eine entsprechende Rücksichtnahme bereits im Vorfeld der Fragestellung. Wird durch eine Frage gegen § 68a StPO verstoßen, besteht die Möglichkeit der formellen Beanstandung. Wird sie zu Unrecht dennoch zugelassen, ist dieser Verstoß jedoch nicht revisibel¹³. Umgekehrt kann jedoch der Fehler einer zu Unrecht zurückgewiesenen Frage aufgrund von § 240 Abs.2 StPO mit der Revision gerügt werden¹⁴.

1.2. Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.3 des Opferschutzgesetzes wurde § 247 der Strafprozeßordnung geändert. Er lautet nunmehr¹⁵:

"Das Gericht kann anordnen, daß sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitange-

⁸ So RIESS/HILGER, 1987, 150.

⁹ Vgl. LR-DAHS, 1988, § 68 Rdn.2.

¹⁰ Vgl. BGHSt 21, 334 (360); BGH in NSZ 1982, 170.

¹¹ Vgl. BGHSt 13, 252 (254f); 21, 334 (360). Kritisch hierzu WEIGEND, 1987, 1171.

¹² Vgl. WOLTERS, 1987, 100ff.

¹³ Vgl. WEIGEND, 1989, 457.

¹⁴ Vgl. BGH in NSZ 1982, 170.

¹⁵ Die konkrete Änderung ist kursiv hervorgehoben.

klagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. *Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht.* Die Entfernung des Angeklagten kann für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Der Vorsitzende hat den Angeklagten, sobald dieser wieder anwesend ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist."

Der geänderte Satz 2 des § 247 StPO betrifft die Entfernung des Angeklagten bei Zeugenvernehmungen. Vor dem Opferschutzgesetz war dies bereits, entsprechend der jetzigen 1. Alternative, bei Zeugen unter sechzehn Jahren möglich, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Betroffenen zu befürchten war. Die altersmäßige Einschränkung wurde durch die Änderung für den Fall aufgehoben, daß bei einer Vernehmung die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Gesundheitsnachteils besteht. Die Rechtsprechung hat die Entfernung des Angeklagten aber schon vorher für möglich gehalten, wenn der Zeuge einer erheblichen Gesundheitsgefährdung mit der Folge der Vernehmungsunfähigkeit ausgesetzt war¹⁶. Erhebliche Veränderungen ergaben sich also nicht¹⁷.

Eine solche "dringende Gefahr" setzt eine auf tatsächliche Umstände gestützte hohe Wahrscheinlichkeit voraus. Die bloße Möglichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung reicht nicht aus.

Es muß ein "schwerwiegender Gesundheitsnachteil" drohen. Dies kann sowohl durch körperliche wie auch seelische Beeinträchtigungen möglich sein. Geringfügige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens reichen nicht aus¹⁸. Die Vorschrift ist in Anbetracht des für einen rechtsstaatlichen Strafprozeß konstituierenden Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung eng auszulegen und nur in dringenden und schwerwiegenden Fällen der Gefährdung anzuwenden¹⁹.

¹⁶ Rechtsgrundlage war § 247 Satz 1 StPO. Gleiches soll gelten, wenn mit der Geltendmachung eines berechtigten Zeugnisverweigerungsrechts zu rechnen ist. Vgl. BGHSt 22, 18; 22, 298; BGH in GA 70, 111.

¹⁷ Größer als die praktische ist damit letztlich die grundsätzliche Bedeutung. Der Gesetzgeber hat im Konflikt zwischen Zeugenwohl und Anwesenheitspostulat zugunsten des Zeugenwohls eine Grenzverschiebung vorgenommen.

¹⁸ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.14; RIESS/HILGER, 1987, 150.

¹⁹ Vgl. PAGENKOPF, 1987, 9. Im Anschluß an BÖTTCHER, 1987, 140 werden als Beispielsfälle ein Nervenzusammenbruch und Psychosen genannt. Denkbar sind jedoch auch Fälle, in denen die "Kenntnis des Angeklagten vom Aussehen und der Person des Zeugen diesen in Lebens- oder Leibesgefahr bringen kann". Insoweit spielt die Vorschrift bei V-Leuten, deren Vernehmung auf andere Weise nicht erreichbar ist, eine Rolle. Vgl. BGHSt 32, 32 und BGH in NSZ 1985, 136.

Die Entfernung bedarf grundsätzlich keines Antrags. Soweit die Voraussetzungen vorliegen hat das Gericht von Amts wegen einzuschreiten²⁰.

Wird der Angeklagte zu Unrecht entfernt, kann darauf nach § 338 Nr.5 StPO die Revision gestützt werden. Sieht umgekehrt das Gericht von einer Entfernung zu Unrecht ab, kann dies in der Regel eine Revision nicht stützen²¹.

1.3. Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 172, 175 GVG)

1.3.1. Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre (§§ 171b, 172 GVG)

Durch Artikel 2 Nr. 1 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 171b in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt:

"(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs.1 Nr.5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluß der Öffentlichkeit widersprechen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluß von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar."

Weiterhin wurde durch Artikel 2 Nr.2 des Opferschutzgesetzes § 172 Nr.2 des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert. Er lautet nunmehr²²:

"Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatsicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,

²⁰ Vgl. PAGENKOPF, 1987, 9.

²¹ Vgl. dazu auch BÖTTCHER, 1987, 140.

²² Die Änderung ist kursiv hervorgehoben.

2. *ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,*
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird."

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes sah § 172 Nr.2 GVG a.F. die Möglichkeit vor, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn über Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder Verhandlungsbeteiligten verhandelt wurde, deren öffentliche Erörterung "überwiegende schutzwürdige Interessen" verletzen würde. Diese Fallgruppe wurde aus dem Katalog der Ausschlußgründe ausgegliedert und im jetzigen § 171b GVG gesondert geregelt. Dabei ergaben sich folgende fünf Änderungen:

Unter den Schutzbereich fällt nunmehr auch der persönliche Lebensbereich von Verletzten, die nicht als Zeugen oder in einer anderen Form am Verfahren beteiligt sind. Die "Beweislast" wurde zugunsten des Ausschlusses umgekehrt, so daß er möglich ist, wenn nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung überwiegt. Er hat auf Antrag des Betroffenen nun auch zwingend und nicht mehr nur fakultativ zu erfolgen. Gegen seinen Willen kann er jedoch nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Ausschluß ist jeglicher Anfechtung entzogen.

Wie bei § 68a StPO sind hier nicht nur der Verletzte, sondern auch Zeugen durch die Regelung geschützt²³. Nach Wortlaut und Kontext ist die Vorschrift nicht nur im Strafverfahren, sondern in allen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anwendbar.

Der Begriff des "persönlichen Lebensbereichs" entspricht der alten Fassung des § 172 Nr.2 GVG und der jetzigen Fassung des § 68a StPO²⁴.

Mit "Interesse an öffentlicher Erörterung" ist das Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über Vorgänge und Umstände von allgemeiner Bedeutung, die in Strafverfahren zur Sprache kommen, gemeint. Die übliche bloße Sensationslust oder die Tatsache, daß eine betroffene Person im öffentlichen Leben steht, genügt dabei nicht. Es müssen tatbezogene Umstände des persönlichen

²³ Vgl. oben A.III.1.1.

²⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen oben A.III.1.1.

Lebensbereichs einer Person, die wegen ihres Gegenstandes von allgemeinem Interesse sind, vorliegen²⁵.

Im Rahmen der Abwägung entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Zweifel hat nunmehr der Schutz der Privatsphäre Vorrang. Das Ermessen des Gerichts ist in zweifacher Hinsicht beschränkt: Liegen die Voraussetzungen des § 171b Abs.1 S.1 GVG vor und beantragt der Betroffene den Öffentlichkeitsausschluß, so hat dieser zu erfolgen. Widerspricht der Betroffene einem Ausschluß, so darf dieser trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht durchgeführt werden. Es wurde insoweit also ein umfangreiches Dispositionsrecht für den Betroffenen geschaffen.

Nach Absatz 3 der Vorschrift ist sowohl der Ausschluss der Öffentlichkeit als auch die Ablehnung eines Antrags auf Ausschluß nicht anfechtbar und damit auch der Revision entzogen²⁶.

1.3.2. Versagung des Zutritts (§ 175 GVG)

Durch Artikel 2 Nr. 5 des Opferschutzgesetzes wurde § 175 Abs.2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch einen Satz 2 ergänzt. Er lautet nunmehr²⁷:

"(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. *In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden.* Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht."

Durch das Opferschutzgesetz wird die besondere Situation des Verletzten beim Öffentlichkeitsausschluß im Strafverfahren ausdrücklich berücksichtigt. Zuvor war die Gestattung der Anwesenheit nach § 175 Abs.2 S.1 GVG möglich. Ein grundsätzlich neues Recht wurde dem Verletzten also nicht eingeräumt.

²⁵ Vgl. KK-MAYR, 1987, § 171b GVG Rdn.4 mit Einzelbeispielen: Verfahren im Gefolge von Katastrophen, Umweltschädigungen, Verfahren mit politischem Einschlag oder besonders schwere Straftaten.

²⁶ Damit sollte die Zurückhaltung der Gerichte beim Öffentlichkeitsausschluß aufgrund der "Angst vor Verfahrensfehlern" und einer daraus resultierenden Revision abgebaut werden. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.23. Diese "Angst" war offensichtlich weit verbreitet, wenn auch unbegründet: der BGH hat den Ausschluß der Öffentlichkeit in aller Regel akzeptiert, wenn er nur einigermaßen plausibel begründet war. Es genügte, wenn der gesetzliche Grund für den Ausschluß unzweideutig bezeichnet wurde. Die tatsächlichen Umstände brauchten nicht mitgeteilt zu werden. Vgl. etwa BGHSt 27, 114; 27, 187; 30, 212. Dazu auch DAHS, 1984, 1924f; BÖTTCHER, 1984, 17.

²⁷ Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

Ein Rechtsanspruch auf den Zutritt besteht nicht. Das Gericht entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen und sollte den Zutritt nur verwehren, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen²⁸. Dies kann schon dann der Fall sein, wenn der Verletzte noch als Zeuge vernommen werden soll oder ein besonderes Interesse an der Vertraulichkeit der zu erörternden Umstände auch gegenüber ihm besteht²⁹.

Die Zulassung selbst kann nicht angefochten werden. Eine Rücknahme ist jedoch möglich³⁰. Die Versagung der Anwesenheit kann durch die einfache Beschwerde angefochten werden³¹. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, so daß der praktische Effekt gering ist.

1.3.3. Sonstiges

Im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsausschluß gab es durch das Opferschutzgesetz noch folgende weitere Änderungen:

Durch Artikel 2 Nr. 3 des Opferschutzgesetzes wurde § 173 Abs.2 GVG und durch Artikel 2 Nr. 4 wurde § 174 GVG geändert. Artikel 7 brachte eine Ergänzung von § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, Artikel 9 eine Änderung von § 61 Abs.1 des Sozialgerichtsgesetzes und Artikel 10 von § 52 Abs.1 der Finanzgerichtsordnung.

Es handelt sich dabei im wesentlichen um Folgeänderungen aus der Reform des Öffentlichkeitsausschlusses, die keine inhaltliche Bedeutung haben³².

²⁸ So KK-MAYR, 1987, § 175 GVG Rdn.4.

²⁹ Vgl. KLEINKNECHT/MEYER, 1989, § 175 GVG Rdn.5 m.w.N.

³⁰ Vgl. KK-MAYR, 1987, § 175 GVG Rdn.4.

³¹ Vgl. RIESS/HILGER, 1987, 208.

³² Eine Ausnahme bildet die Änderung in § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Dort wurde die entsprechende Anwendung des § 171b GVG ausdrücklich aufgenommen.

1.4. Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 15 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 406d in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

(3) Der Verletzte ist über seine Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu belehren."

Eine derartige Regelung bestand vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes nicht.

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 als zwingendes Recht, daß dem Verletzten auf Antrag der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen ist. Dieses Recht besteht auch unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 171 StPO gestellt wurde.

Mit "Ausgang" ist dabei gemeint: die Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO), die gerichtliche Einstellung (z.B. §§ 153 Abs.2, 206a, 206b StPO) oder das verfahrensabschließende Urteil (§ 260 StPO). Die Mitteilung hat zu erfolgen, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, und zwar in einer für den Verletzten leicht verständlichen Form.

Folgende Einschränkungen sind jedoch zu beachten: Es muß weder die jeweilige Entscheidungsformel in ihrem Wortlaut, noch die Begründung angeführt werden. Ausreichend, aber auch geboten ist die Eröffnung des Ergebnisses der Entscheidung³³. Inhaltlich ist die Mitteilungspflicht auf die Taten beschränkt, die den Verletzten speziell betreffen, seine Rechte also unmittelbar verletzen³⁴. Die Bekanntgabe weiterer Informationen ist zwar nicht grundsätzlich verboten, kann aber im Einzelfall unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig sein³⁵.

Um die Mehrbelastung der Strafjustiz in vertretbaren Grenzen zu halten³⁶, schränkt Absatz 2 der Vorschrift die unbedingte Verpflichtung des Gerichts zur

³³ Vgl. BÖTTCHER, 1987, 134.

³⁴ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406d Rdn.2; RIESS/HILGER, 1987, 155.

³⁵ Vgl. hierzu auch § 406e Absatz 5 StPO.

³⁶ So die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.17.

Mitteilung ein, wenn der Verletzte unter der angegebenen Anschrift nicht erreichbar ist und er keinen Rechtsanwalt als Beistand hat, an den zugestellt werden kann. Das Gericht kann damit die Anschrift des Verletzten zwar ermitteln, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Zuständig ist das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat. Dessen Vorsitzender ordnet die Mitteilung an. Die Geschäftsstelle führt sie dann aus.³⁷

1.5. Akteneinsicht (§ 406e StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 15 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 406e in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann die gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs.3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend."

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war das Akteneinsichtsrecht des Verletzten gesetzlich nicht geregelt und richtete sich nach den RiStBV Nr. 182-189. An diese Verwaltungsvorschriften lehnt sich § 406e StPO inhaltlich im wesentlichen an³⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsge-

³⁷ Zur Belehrungspflicht nach Absatz 3 vgl. unten A.III.1.8.

³⁸ Vgl. auch die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18.

richts über das Volkszählungsgesetz³⁹ hätte zur Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Rechtslage wohl ohnehin eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgen müssen⁴⁰. Einen wesentlichen Ausbau von Opferrechten bedeutet die Neuregelung de facto also nicht⁴¹. Die bestehende Praxis ist jedoch auf ein gesetzliches Fundament gestellt worden.

Dabei ist zunächst zwischen der **Akteneinsicht** nach Absatz 1 und der **Auskunftserteilung** nach Absatz 5 zu unterscheiden⁴². Die Voraussetzungen sind jedoch identisch. Beschränkungen bestehen insbesondere im Hinblick auf die Aktensicherung und datenschutzrechtliche Belange. Der dadurch entstehende Arbeitsaufwand wird im Falle des Absatzes 1 überwiegend auf den Rechtsanwalt⁴³, bei Auskünften nach Absatz 5 auf die Justizbehörden übertragen. Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 5 kann dabei die Frage, wie einfach und schnell die Auskunftserteilung zu erledigen ist, als Gesichtspunkt herangezogen werden⁴⁴.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts ist die Darlegung eines "berechtigten Interesses". Dieses folgt noch nicht allein aus der Schädigung als Tatopfer oder der Stellung des Verletzten im Verfahren. Die Akteneinsicht muß vielmehr zur Interessenwahrnehmung erforderlich erscheinen⁴⁵. Hauptfall dürfte insgesamt die Regulierung zivilprozessualer Ansprüche sein⁴⁶. Sie darf jedoch nicht auf eine "Ausforschung" hinauslaufen oder zur Umgehung anderer Vorschriften, namentlich aus dem zivilrechtlichen Bereich, führen⁴⁷.

³⁹ BVerfGE 65, 1ff.

⁴⁰ Siehe auch OLG Koblenz NSTZ 1987, 289 sowie SCHÄFER, 1985, 201f.

⁴¹ Vgl. auch LÜDERSSEN, 1987, 250 und WEIGEND, 1987, 1174.

⁴² Die Auskunftserteilung sollte offenbar Vorrang genießen. Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.30; a.A. LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.4. Absatz 5 ist allerdings "nur" als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

⁴³ Der Anwalt soll "die den Akten entnommenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung persönlichkeitsrechtlicher Interessen Dritter, über die sich Erkenntnisse in den Akten befinden, "filtern" und nur diejenigen Erkenntnisse an den Verletzten weitergeben, die dieser zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen benötigt." So LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.4.

⁴⁴ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.19.

⁴⁵ Vgl. LG Regensburg NSTZ 1985, 233.

⁴⁶ So BURMANN, 1987, 79.

⁴⁷ So darf einer bislang unschlüssigen Zivilklage nicht zur Schlüssigkeit verholfen werden. Auch die Einsicht in beschlagnahmte Unterlagen, auf die der Verletzte mangels eines erforderlichen zivilrechtlichen Titels eigentlich nicht zugreifen könnte, soll nicht ermöglicht werden. Vgl. die Beispiele bei LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.7 m.w.N. Fraglich ist jedoch, inwieweit der jeweilige Entscheidungsträger für die Gewährung der Akteneinsicht Kenntnis von solchen Umständen hat und diese auch berücksichtigen kann.

Ein solches "berechtigtes Interesse" muß von nebenklagebefugten Verletzten, unabhängig davon, ob ein Nebenklageanschluß tatsächlich erfolgt, nicht dargelegt werden⁴⁸.

Beschränkungen bestehen jedoch auch für diese Gruppe durch den Absatz 2 der Regelung. Ein zwingender Versagungsgrund ist danach das Vorliegen "schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen". Gemeint sind in erster Linie persönlichkeitsrechtliche Interessen im weitesten Sinne⁴⁹, aber auch schutzwürdige vermögensrechtliche Interessen⁵⁰. Die Entscheidung hat im Rahmen einer Interessenabwägung zu erfolgen, bei der auch insbesondere die Unschuldsvermutung auf seiten des Beschuldigten (Art. 6 Abs.2 MRK) zu berücksichtigen ist⁵¹. Eine Ermessensentscheidung ist zu treffen, soweit der "Untersuchungszweck gefährdet erscheint" oder das "Verfahren erheblich verzögert" würde.

Eine "Gefährdung" liegt vor, wenn die Beeinträchtigung der Sachaufklärung zu befürchten ist. Davon ist bereits dann auszugehen, wenn die Kenntnis vom Akteninhalt die Unbefangenheit, die Zuverlässigkeit oder den Wahrheitsgehalt einer noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte⁵². Die bloße Zeugenstellung des Verletzten reicht zwar noch nicht aus⁵³, eine entsprechende Gefährdung liegt in diesen (sehr häufigen) Fällen jedoch so nahe, daß eine Akteneinsicht in der Regel nur dann in Frage kommt, wenn die Aussage des Verletzten von untergeordneter Bedeutung ist.

Von einer "erheblichen Verfahrensverzögerung" ist auszugehen, wenn durch die Einsicht wichtige Bearbeitungstermine verschoben und die Gesamtdauer des Verfahrens wesentlich verlängert werden würde. Im Hinblick auf das Beschleunigungsprinzip sind die Anforderungen hierfür nicht sehr hoch anzusetzen⁵⁴.

Grundsätzlich zuständig für die Entscheidung ist von der Erhebung der öffentlichen Klage an bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens der Vorsitzende

⁴⁸ Die Umgehungsmöglichkeit der soeben erwähnten zivilrechtlichen Vorschriften ist für diese Gruppe also gegeben. Vgl. dazu noch unten A.III.1.7.

⁴⁹ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18. Hierzu zählen etwa Erkenntnisse zu Gesundheit und Psyche, interne familiäre Verhältnisse, der Intimbereich, jugendgerichtliche Belange oder Vertraulichkeitszusagen. Vgl. auch § 30 AO, § 35 SGB I i.V.m. 67ff SGB X, §§ 41ff, 61 BZRG. Die Auskunftverbote implizieren das überwiegende Interesse des Beschuldigten.

⁵⁰ Vgl. dazu BVerfG NJW 1988, 405. Hier sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erwähnen.

⁵¹ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.10; a.A. LÜDERSSEN, 1987, 260.

⁵² So die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18.

⁵³ LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.13; a.A. SCHLOTHAUER, 1987, 357.

⁵⁴ Siehe auch LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.14.

des mit der Sache befaßten Gerichts. Ansonsten entscheidet die Staatsanwaltschaft⁵⁵. Dem Beschuldigten ist dabei rechtliches Gehör zu gewähren (§ 33 StPO analog)⁵⁶.

Gegen die richterliche Entscheidung hat weder der Beschuldigte noch der Verletzte einen Rechtsbehelf⁵⁷. Gegen die Versagung durch die Staatsanwaltschaft kann der Verletzte gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 161a Abs.3 S.2-4 StPO). Ob dies bei der staatsanwaltschaftlichen Gewährung auch für den Beschuldigten gilt, ist gesetzlich nicht geregelt⁵⁸. Im Hinblick auf Art. 19 Abs.4 GG ist hier an eine analoge Anwendung der §§ 406e Abs.4 S.2, 161a Abs.3 StPO zu denken⁵⁹.

1.6. Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 15 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 406f in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs.2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar."

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war das Recht auf einen Beistand gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung hat diese Möglichkeit jedoch, insbe-

⁵⁵ Zu weiteren Einzelheiten und Ausnahmen ("Zuständigkeit der aktenführenden Stelle") vgl. LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.16.

⁵⁶ SCHLOTHAUER, 1987, 356.

⁵⁷ Dies sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18; LR-HILGER, 1989, § 406e Rdn.17.

⁵⁸ Die Begründung zum RegE bleibt hierzu vage: eine Anfechtungsmöglichkeit solle "jedenfalls für den Verletzten" vorgesehen sein. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18.

⁵⁹ So auch RIESS/HILGER, 1987, 155. Für ein Verfahren nach den §§ 23ff VVG: BÖTTCHER, 1987, 134.

sondere nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁶⁰ im Jahre 1975, anerkannt. Aufgrund der Regelungen des § 3 BRAO und der Nr.19a Abs.1 S.2 RiStBV entsprach die tatsächliche Lage bereits bislang den nunmehr in § 406f StPO strafverfahrensrechtlich zusammengefaßten Befugnissen⁶¹. Wesentliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

§ 406f Abs.1 StPO stellt zunächst fest, daß sich der Verletzte der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen kann - eine Selbstverständlichkeit, die lediglich deklaratorische Bedeutung hat⁶² und auch bereits für den Zeitraum des Ermittlungsverfahrens gilt⁶³.

In Absatz 2 der Vorschrift sind dann die einzelnen Befugnisse des Anwalts geregelt. Er darf danach an der staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmung des Verletzten teilnehmen. Für die polizeiliche Vernehmung gilt die Vorschrift nicht. Da hierbei wiederum auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann⁶⁴, hat dieser ärgerliche Widerspruch zu den Schutzinteressen des Verletzten letztlich keine Auswirkungen⁶⁵.

Eine Ladung oder Terminsachricht für den Anwalt ist jedoch nicht vorgeschrieben. Er hat sich um die entsprechenden Informationen selbst zu kümmern. Auch ist sein Anwesenheitsrecht auf die Dauer der Vernehmung des Verletzten beschränkt. Seine Beauftragung hat bereits vor dem Termin zu erfolgen, da der Verletzte nicht berechtigt ist, sein Erscheinen oder seine Aussage mit der Begründung zu verweigern, er wolle erst einen Anwalt hinzuziehen. Terminshinderungen des Anwalts müssen ebenfalls nicht berücksichtigt werden⁶⁶.

Bei Vernehmungen stehen ihm dann, in Übereinstimmung mit dem Verletzten, folgende Rechte zu: Er kann gemäß den §§ 238 Abs.2, 252 StPO Fragen beantworten und Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 171b GVG stellen. Darüber hinaus darf er den Verletzten beraten und auch eine Anordnung nach § 247 StPO anregen. Eine "Vertretung" im zivilrechtlichen Sinne kommt

⁶⁰ BVerfGE 38, 105. Die Entscheidung betraf allerdings den Problembereich des "Zeugenanwalts", worauf RIESS, 1984, Rn.163 zu Recht hinweist. Die Unterschiede zum anwaltlichen Beistand nach § 406f StPO sind jedoch gering. Vgl. Kleinknecht-MEYER, 1989, § 406f Rdn.3.

⁶¹ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18.

⁶² Vgl. auch WEIGEND, 1989, 469.

⁶³ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406f Rdn.2.

⁶⁴ BVerfGE 38, 105.

⁶⁵ I.ü. könnte der Verletzte durch eine Weigerung, bei der Polizei zu erscheinen oder auszusagen, die Zulassung des Anwalts erzwingen. Dies setzt aber eine ausreichende Rechtskenntnis voraus, von der in den seltensten Fällen auszugehen ist. Vgl. auch WEIGEND, 1989, 470.

⁶⁶ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406f Rdn.3.

nicht in Betracht, das heißt der Anwalt kann nicht über die Wahrnehmungen des Verletzten an dessen Stelle berichten.

Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, daß auf Antrag auch andere "Vertrauenspersonen" bei Vernehmungen⁶⁷ zugelassen werden können. Ein Ablehnungsgrund liegt bei dieser Ermessensregelung jedoch etwa dann vor, wenn der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte⁶⁸. Bei Störungen können Ordnungsmaßnahmen nach § 164 StPO, §§ 177, 178 GVG ergriffen werden.

Die Kosten für den Beistand sind in jedem Fall vom Verletzten selbst zu tragen. Eine Erstattung kommt nur für Nebenklagebefugte in Frage⁶⁹.

Eine fehlerhafte Anwendung von § 406f Abs.2 StPO kann im Einzelfall auch die Revision begründen⁷⁰.

1.7. Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 15 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 406g in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406f Abs.2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168c Abs.5 und § 224 Abs.1 entsprechend.

(3) Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn
1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a beruht oder dies aus besonderen Gründen geboten ist,

⁶⁷ Hier auch der polizeilichen Vernehmung.

⁶⁸ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.19.

⁶⁹ Vgl. dazu noch unten A.III.1.11.

⁷⁰ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.15b.

2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.
Für die Bestellung gelten § 142 Abs.1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird."

Während § 406f StPO im wesentlichen lediglich vorhandene Rechtspositionen für alle Verletzten festschreibt, werden mit dem § 406g StPO über das vor dem Opferschutzgesetz geltende Recht hinaus für den privilegierten Kreis der nebenklagebefugten Verletzten die rechtlichen Möglichkeiten erheblich erweitert.

Der Absatz 1 der Vorschrift ist jedoch mißverständlich. Auch der Rechtsanwalt des "einfachen" Verletzten nach § 406f StPO kann bereits im Ermittlungsverfahren herangezogen werden⁷¹. Entscheidend ist hier allein, daß die Ausübung der Rechte nach Absatz 2 keinen Nebenklageanschluß erfordert.

Die einzelnen Befugnisse sind in Absatz 2 geregelt. Danach steht dem Verletztenbeistand zunächst ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung zu. Grundsätzlich ist seine Anwesenheit auch bei sogenannten parteiöffentlichen Vernehmungen bereits im Vorverfahren möglich, soweit hier die Teilnahme den Untersuchungszweck nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Diese Umstände müssen also feststehen, so daß in Zweifelsfällen die Anwesenheit nicht zulässig ist⁷². Im übrigen ist die Regelung an § 168c Abs.2,3 und § 168d Abs.1 StPO angelehnt⁷³.

Im Gegensatz zu § 406f StPO ist der Beistand hier auch über die entsprechenden Termine zu benachrichtigen, soweit er sich zu den Akten legitimiert hat. Dies unterbleibt nur dann, wenn die Benachrichtigung oder seine Teilnahme den Untersuchungserfolg gefährdet⁷⁴.

Nach Absatz 3 der Vorschrift kann für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen für die Bewilligung richten sich, wie beim Nebenklageanschluß, nach § 397a StPO⁷⁵. Abgedeckt werden dabei lediglich die Kosten des Rechtsanwalts, nicht die sonstigen Kosten des Nebenklagebefugten. Zu beachten ist auch, daß dem Rechtsanwalt gem. § 95 BRAGO nur geminderte Gebühren zustehen⁷⁶.

⁷¹ Vgl. oben A.III.1.6.

⁷² Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.10.

⁷³ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.20.

⁷⁴ Vgl. i.E. die etwas abweichende Differenzierung in LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.14.

⁷⁵ Vgl. dazu noch unten A.III.1.9.4. sowie LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.16f.

⁷⁶ Dazu noch unten A.III.1.12.

Absatz 4 ergänzt die Rechte des Verletzten dahingehend, daß in Eilfällen, meist bevor über einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe entschieden ist, ein Beistand auch einstweilig bestellt werden kann. Voraussetzung ist aber immer ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung.

Mit Ausnahme der Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen bei anderen Verletzten auch "besondere Gründe" für eine Schutz- und Beistandsbedürftigkeit vorliegen⁷⁷. Die Eilbedürftigkeit ist regelmäßig dann gegeben, wenn dem Verletzten nach den gesamten Umständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann, den Ausgang des Prozeßkostenhilfverfahrens abzuwarten. Eine Bewilligung des Antrags darf dabei jedenfalls nicht ausgeschlossen sein⁷⁸.

Der vorherige Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung für eine Beiordnung. Er erübrigt sich, wenn bereits die Mitwirkung des einstweilig bestellten Beistands zur Wahrnehmung der Interessen des Verletzten ausreicht⁷⁹.

Die Zuständigkeitsverteilung sieht folgendermaßen aus: Die Entscheidung, ob der Verletzte nebenklagebefugt ist und damit seinem Beistand die erweiterten Befugnisse nach § 406g Abs.2 StPO zustehen, wird gefällt, wenn die jeweiligen Rechte in Anspruch genommen werden sollen⁸⁰. Zuständig ist der jeweilige Verhandlungsführer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende außer bei Entscheidungen hinsichtlich nichtöffentlicher Hauptverhandlungen, wo das Gericht die ausdrückliche Kompetenz innehat (§ 406g Abs.2 S.1 StPO, § 175 Abs.2 GVG analog; § 406f Abs.2 S.2 StPO, § 174 GVG)⁸¹.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist bei dem mit dem Verfahren befaßten Gericht, während des Ermittlungsverfahrens bei dem Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, zu stellen⁸².

Für die einstweilige Beiordnung nach Absatz 4 ist im Ermittlungsverfahren der Ermittlungsrichter⁸³, nach Anklageerhebung aufgrund der Eilbedürftigkeit und

⁷⁷ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.15.

⁷⁸ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.23.

⁷⁹ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.20.

⁸⁰ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.20.

⁸¹ Vgl. RIESS/HILGER, 1987, 155f.

⁸² Vgl. §§ 397a Abs.2, 406g Abs.3 S.2 StPO; LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.18.

⁸³ Vgl. § 162 StPO.

des nur vorläufigen Charakters der Entscheidung der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts⁸⁴ zuständig.

Eine fehlerhafte Anwendung von § 406g Abs.2 StPO kann im Einzelfall die Revision begründen. Dies gilt insbesondere für die fehlerhafte Zurückweisung einer Frage in der Hauptverhandlung (Aufklärungsrüge) oder den fehlerhaften Ausschluß des Beistandes aus einer öffentlichen Verhandlung (vgl. § 338 Nr.6 StPO)⁸⁵.

1.8. Hinweis auf Befugnisse (§ 406h StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 15 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 406h in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach §§ 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hinzuweisen."

Zusammen mit § 406d Abs.3 StPO⁸⁶ und dem bereits vor dem 1.4.1987 gültigen § 403 Abs.2 StPO⁸⁷ ist der Verletzte auf seine durch das Opferschutzgesetz neu gestalteten Befugnisse umfassend hinzuweisen. Diese Verpflichtung bestand vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes nur im Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren⁸⁸.

Nach § 406h StPO ist jeder Verletzte über das Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO), die Befugnis, sich eines Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes zu bedienen (§ 406f Abs.1 StPO), und die Möglichkeit, im Falle einer Vernehmung als Zeuge eine Vertrauensperson hinzuzuziehen (§ 406f Abs.3 StPO), zu informieren.

Gemäß § 406d Abs.3 StPO ist er auch darüber zu belehren, daß er einen Antrag auf Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens stellen kann

⁸⁴ So LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.24 und RIESS/HILGER, 1987, 156. A.A. sind Kleinknecht/MEYER, § 406g Rdn.8 und BÖTTCHER, 1987, 137: Zuständigkeit des Gerichts.

⁸⁵ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.15b.

⁸⁶ Vgl. oben A.III.1.4.

⁸⁷ Dieser lautet: "Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden."

⁸⁸ Vgl. auch SCHUSTER, 1986, 161.

(§ 406d Abs.1 StPO) . Nach § 403 Abs.2 StPO soll darüber hinaus ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens (§§ 403ff StPO) erfolgen.

Der nebenklagebefugte Verletzte ist gemäß § 406h StPO zusätzlich über seine Nebenklagebefugnis (§ 395 StPO), die Möglichkeit, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes schon im Vorverfahren bedienen zu können (§ 406g Abs.1 StPO), sowie die Möglichkeit, für einen Rechtsanwalt als Beistand Prozeßkostenhilfe zu erhalten oder seine einstweilige Beordnung zu beantragen (§ 406g Abs.3,4 StPO) zu informieren. Diese Hinweispflichten entfallen, wenn eine Nebenklage "nicht in Betracht kommt"⁸⁹, der Anfangsverdacht für eine Katalogtat nach § 395 StPO also fehlt⁹⁰.

Sämtliche Hinweispflichten entfallen auch dann, wenn der Verletzte seine Befugnisse bereits kennt. Dies muß jedoch offensichtlich sein, etwa wenn entsprechende Anträge bereits gestellt wurden⁹¹. Die Annahme, der Verletzte kenne seine Rechte aus früheren Verfahren oder er sei an einer Rechtsausübung nicht interessiert, entbindet von den Hinweispflichten nicht⁹².

Nach Nr.173 RiStBV ist die Hinweispflicht auf das Adhäsionsverfahren gemäß § 403 Abs.2 StPO auf "geeignete Fälle" beschränkt. Die Beurteilung, ob Hinweise zu erfolgen haben oder nicht, ist dem jeweils zur Aufklärung Verpflichteten⁹³ überlassen.

Das Gesetz regelt allerdings nicht ausdrücklich, wann, wie, mit welchem Inhalt und durch wen die Hinweise zu erfolgen haben. Sinnvollerweise sollten sie "so frühzeitig wie möglich"⁹⁴ erteilt werden, und zwar durch die mit dem Verfahren befaßte Behörde⁹⁵. Eine ausdrückliche Verpflichtung derjenigen Stelle, die mit dem Verletzten zuerst in Berührung kommt, wurde jedoch nicht geschaffen.

⁸⁹ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16.

⁹⁰ Im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung müssen auch die Voraussetzungen des § 395 Abs.3 StPO erfüllt erscheinen. Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.5f und § 406h Rdn.1.

⁹¹ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16.

⁹² Inwieweit "untragbare Belastungen für die Strafverfolgungsbehörden" von den Hinweispflichten entbinden ist zweifelhaft. Vgl. hierzu LR-HILGER, 1989, § 406h Rdn.1 mit dem Beispiel, daß es in einem Verfahren mit über 1000 Verletzten geboten sei "die Hinweise inhaltlich auf ein Mindestmaß zu kürzen". Fraglich bleibt, wer gegebenenfalls hierüber zu entscheiden hat. Vgl. hierzu noch unten A.III.1.8. zur Zuständigkeit. Oder eben nicht Verpflichteten. Zum in Frage kommenden Personenkreis vgl. noch unten A.III.1.8.

⁹³ So die allgemeine Ansicht. Vgl. nur LR-HILGER, 1989, § 406h Rdn.2; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.15; Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.27.

⁹⁴ Im Ermittlungsverfahren also durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage durch das Gericht. Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406h Rdn.2.

Die Hinweise können mündlich oder schriftlich, auch durch ein Merkblatt⁹⁶ erfolgen. Da es sich lediglich um "Hinweise" handelt, bedarf es dabei nicht notwendig einer ins einzelne gehenden Belehrung. Es muß dem Verletzten also "lediglich deutlich gemacht werden, daß ihm diese Befugnisse zustehen"⁹⁷.

Die Strafverfolgungsbehörden sind auch nicht verpflichtet, wegen der Hinweispflichten unbekannte oder nicht näher bestimmbare Verletzte zu ermitteln⁹⁸.

Die Folgen einer Frist- oder Terminssäumnis, weil der Verletzte nicht oder verspätet auf seine Befugnisse hingewiesen wurde, sind ebenfalls nicht geregelt. Man wird dem Betroffenen in diesen Fällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 44 StPO) zugestehen müssen⁹⁹.

1.9. Nebenklage (§§ 395, 396, 397, 397a, 400 StPO)

1.9.1. Befugnis zur Nebenklage (§ 395 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.7 des Opferschutzgesetzes wurde § 395 der Strafprozeßordnung geändert. Er lautet nunmehr:

- "(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer
1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174, 174a, 174b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 221, 223, 223a, 223b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 234, 234a, 237, 239 Abs.2, 239a und 239b des Strafgesetzbuches,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
 3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

⁹⁶ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16. Die Landesjustizverwaltungen haben entsprechende Merkblätter entwickelt, die auch von den Polizeibehörden benutzt werden können. Vgl. Anhang 3, 1.

⁹⁷ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16. § 406d Abs.3 StPO verlangt jedoch eine "Belehrung". Im folgenden sollen beide Begriffe verwendet werden.

⁹⁸ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 406h Rdn.2.

⁹⁹ So auch PAGENKOPF, 198, 20. A.A.: FRIEDRICH/ROSTEK, 1989, 466, 468; RIESS/HILGER, 1987, 155f und LR-HILGER, 1989, § 406h Rdn.2. Der Hinweis auf die §§ 398, 399 StPO geht jedoch fehl, da das Verfahren in diesen Fällen nicht durch den Verletzten, sondern durch Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden aufgehalten wird.

- (2) Die gleiche Befugnis steht zu
1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
 2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie
 3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs.1 Nr.7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 108a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 230 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen."

Vor dem Opferschutzgesetz war der Kreis der Nebenklagebefugten durch einen Verweis auf die Privatklage geregelt, die im wesentlichen eher geringfügige Delikte erfaßt. Dies wurde der heutigen Funktion der Nebenklage als "einer auch und in erster Linie dem Verletztenschutz dienenden umfassenden Beteiligungsbefugnis des Verletzten"¹⁰⁰ nicht mehr gerecht. Die Neuregelung beinhaltet deshalb einen eigenen Katalog überwiegend schwerer, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteter Straftaten. Die Verletzten dieser Delikte hatten zuvor keine unmittelbar darauf beruhende Nebenklagebefugnis. Die Rechtsprechung hatte eine Nebenklage aber schon früh zugunsten dieses Personenkreises zugelassen, wenn mit einem Privatklagedelikt ein Officialdelikt in Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz stand¹⁰¹. Trotz der grundsätzlichen inhaltlichen Änderung der Nebenklagebefugnis hat die Reform daher vorwiegend klarstellende und konkretisierende Funktion. Sie soll eher kleinere Unstimmigkeiten und Diskrepanzen beseitigen¹⁰².

Die Voraussetzungen sind in Absatz 1 und 2 der Vorschrift im einzelnen aufgeführt. Die bis zur Änderung bestehende Nebenklagebefugnis nach den §§ 123, 202, 241 und 303 StGB ist entfallen. Für die Anschlußberechtigung genügt nach wie vor, daß objektiv die Verurteilung wegen eines Katalogdelikts¹⁰³ nach der Sachlage rechtlich möglich erscheint¹⁰⁴.

¹⁰⁰ Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.11.

¹⁰¹ Vgl. im einzelnen RIESS, 1984, Rdn.33. Zu den sich hieraus ergebenden Besonderheiten vgl. BÖTTCHER 1987, 135.

¹⁰² So auch die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.11 mit einzelnen Beispielen.

¹⁰³ Oder der Verdacht einer ideal- oder gesetzeskonkurrierenden Verwirklichung eines Anschlußtatbestandes. Auch Verletzte einer Rauschtat nach § 323a StGB, der ein Katalogdelikt zugrunde liegt, sollen nunmehr nebenklagebefugt sein, vgl. LG Stuttgart NJW 1990, 1126.

¹⁰⁴ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 395 Rdn.11.

Lediglich im Falle der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) sind nach Absatz 3 weitere materielle Voraussetzungen zu beachten. Es müssen "besondere Gründe" vorliegen, wobei die Interessenwahrnehmung wegen dieser Gründe nicht unbedingt geboten sein muß - es genügt, wenn sie angemessen erscheint. Diese Formulierung gibt dem Gericht einen weiten Entscheidungsspielraum, der sachgerechte Differenzierungen ermöglicht¹⁰⁵.

Ist zweifelhaft, ob es sich um eine (grob) fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung handelt, hat der Absatz 1 der Vorschrift Vorrang¹⁰⁶.

1.9.2. Anschlußerklärung des Nebenklägers (§ 396 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.8 des Opferschutzgesetzes wurde § 396 der Strafprozeßordnung geändert. Er lautet nunmehr:

"(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlußerklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluß wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs.2, § 411 Abs.1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs.2, § 153a Abs.2, § 153b Abs.2 oder § 154 Abs.2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß."

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 Satz 2 das Anschlußverfahren hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung, was durch die Neuregelung in § 395 Abs.3 StPO notwendig geworden ist. Im übrigen sind die Änderungen überwiegend redaktioneller Natur¹⁰⁷.

Die Entscheidung richtet sich grundsätzlich nach den in den Akten befindlichen Erkenntnissen und dem Vorbringen des den Anschluß Erklärenden¹⁰⁸. Genügt

¹⁰⁵ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 395 Rdn.8 mit Einzelbeispielen in Rdn.9. So soll ein wirksamer Strafantrag nicht Voraussetzung für den Nebenklageanschluß sein, vgl. AG Höxter NJW 1990, 1126.

¹⁰⁶ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 395 Rdn.10.

¹⁰⁷ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

¹⁰⁸ Bei Erklärung in der Hauptverhandlung auch nach deren Stand.

dies nicht, können entscheidungserhebliche Umstände auch im Freibeweisverfahren außerhalb der Hauptverhandlung geklärt werden.

Die Entscheidung kann zwar auch stillschweigend ergehen. Insbesondere im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit aber eine ausdrückliche Äußerung notwendig. Soweit die Anschlußklärung noch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens erklärt wurde, kann die Entscheidung auch noch nachträglich ergehen, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht¹⁰⁹.

Die Unanfechtbarkeitsregelung in Absatz 2 Satz 2 2.Halbsatz bezieht sich nur auf die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2. Eine eventuell darin enthaltene Entscheidung nach Absatz 1 bleibt anfechtbar¹¹⁰.

1.9.3. Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.9 des Opferschutzgesetzes wurde § 397 der Strafprozeßordnung geändert. Er lautet nunmehr:

"(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs.2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs.2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs.3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht dem Nebenkläger zu."

(2) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154a Abs.1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft."

Die Befugnisse des Nebenklägers sind durch Absatz 1 der Vorschrift neu gefaßt worden. Während nach der alten Regelung eine Gleichstellung des Nebenklägers mit der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger erfolgte¹¹¹, gilt er nunmehr als unabhängiger und selbständiger Zusatzbeteiligter mit speziell auf ihn zugeschnittenen Befugnissen. Die enumerative Verweisung auf die §§ 378, 385 Abs.1 bis 3 StPO dient lediglich der gesetzestechnischen Vereinfachung¹¹².

¹⁰⁹ Vgl. LG Hanau, JurBüro 1987, 393; LR-HILGER, 1989, § 396 Rdn.4.

¹¹⁰ Vgl. LG Hanau, JurBüro 1987, 393.

¹¹¹ Vgl. hierzu BGHSt 28, 272.

¹¹² Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

Der bisherige Absatz 3 ist nunmehr Absatz 2; der alte Absatz 2 wurde aufgrund der Neuregelung des § 400 StPO¹¹³ überflüssig. Weitere inhaltliche Änderungen haben sich damit nicht ergeben.

In Absatz 1 sollten die Befugnisse des Nebenklägers zusammenfassend und abschließend¹¹⁴ geregelt werden¹¹⁵. Er ist nach Satz 1 der Regelung danach jederzeit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt¹¹⁶, auch wenn diese nicht öffentlich ist oder er noch als Zeuge gehört werden soll. Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Weiterhin hat er Anspruch auf rechtliches Gehör, Mitteilung von Entscheidungen, Terminsmitteilung und Einhaltung der Ladungsfrist¹¹⁷. Sein Recht auf Akteneinsicht ist nicht beschränkt¹¹⁸.

In Satz 2 sind weitere Befugnisse aufgelistet, mit denen Einfluß auf den Ablauf der Hauptverhandlung genommen werden kann¹¹⁹. Der Nebenkläger hat danach ein Äußerungs- und Fragerecht. Er kann außerdem die Unparteilichkeit des Gerichts und die Objektivität eines Sachverständigen beanstanden. Darüber hinaus hat er das Recht Beweisanträge zu stellen, die nur durch Gerichtsbeschluß abgelehnt werden können (§ 244 Abs.3 bis 6 StPO). Weiterhin besteht die Möglichkeit, Anträge zu stellen, die auf eine ordnungsgemäße Amtsaufklärung hinwirken, sowie Verstöße hiergegen im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen.

Folgende Rechte sind nicht erwähnt, stehen dem Nebenkläger aber ebenfalls zu: Der Besetzungseinwand gemäß § 222b StPO¹²⁰, der Aussetzungsantrag nach § 246 Abs.2 StPO sowie der Antrag auf Protokollierung und Verlesung nach § 273 Abs.3 StPO¹²¹.

Durch die Neuregelung sind auch einige Befugnisse des Nebenklägers entfallen. So hat er kein unmittelbares Ladungsrecht (§§ 220, 245 Abs.2, 386 Abs.2 StPO)

¹¹³ Vgl. hierzu noch unten A.III.1.9.5.

¹¹⁴ Beachte jedoch zusätzlich § 400 StPO.

¹¹⁵ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

¹¹⁶ Aber als Nebenkläger nicht verpflichtet.

¹¹⁷ Diese beträgt nach § 385 Abs.2 StPO eine Woche. Zu laden ist auch der legitimierte Anwalt des Nebenklägers.

¹¹⁸ Außer das Verfahren wird dadurch erheblich verzögert. Die Beschränkungen des § 406e StPO gelten jedoch nicht. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

¹¹⁹ Dies sei notwendig, um dem Verletzten zu ermöglichen seine Interpretation des Tatgeschehens zu artikulieren und Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten entgegenzutreten zu können. Auch hier spielt der Schutzgedanke also eine wesentliche Rolle. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

¹²⁰ Aufgrund der §§ 222a Abs.3 S.2, 222b Abs.1 S.4 StPO.

¹²¹ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 397 Rdn.11. A.A.: Kleinknecht/MEYER, 1989, § 397 Rdn.11.

mehr¹²². Er kann auch nicht mehr die Vereidigung des Sachverständigen nach § 79 Abs.1 S.2 StStPO verlangen. Sein Verzicht zum Absehen von der Vereidigung gemäß § 61 Nr.5 StPO und zur Verwendung präsender Beweismittel nach § 245 Abs.1 S.2 StPO ist nicht mehr notwendig. Ebenso hat er kein Widerspruchsrecht gegen das Absehen von Verlesung nach § 249 Abs.2 S.2 StPO und es bedarf nicht seiner Zustimmung zur Protokollverlesung nach § 251 Abs.1 Nr.4, Abs.2 S.1 StPO. Er kann weder Protokollierung nach § 255 StPO, noch Aussetzung nach § 265 Abs.4 StPO beantragen. Auch seines Verzichts auf die Verlesung der Urteilsgründe nach § 324 Abs.1 S.2 StPO bedarf es nicht. In diesen Fällen ist dem Nebenkläger jedoch rechtliches Gehör zu gewähren¹²³.

Darüber hinaus steht ihm das Recht, selbständig die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten zu beantragen (§ 362 StPO), nicht mehr zu¹²⁴.

1.9.4. Prozeßkostenhilfe im Nebenklageverfahren (§ 397a StPO)

Durch Artikel 1 Nr.10 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 397a in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Dem Nebenkläger ist für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. § 114 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 121 Abs.1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden. Für die Beordnung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs.1 entsprechend.

(2) Über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar."

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes ergab sich die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe durch die Globalverweisung auf die Privatklage. Außer der Anpassung an strafprozessuale Besonderheiten und die Beschränkung auf die Kosten des beigeordneten Rechtsanwalts haben sich dadurch keine Änderungen ergeben, insbesondere ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht erweitert worden¹²⁵.

¹²² So LR-HILGER, 1989, § 397 Rdn.10. A.A.: Kleinknecht/MEYER, 1989, § 397 Rdn.10.

¹²³ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 397 Rdn.10.

¹²⁴ Dazu ausführlich RIESS, 1988, 15ff.

¹²⁵ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.14. Eine Erweiterung ergab sich nur durch den Verweis auf § 397a in § 406g Abs.3 StPO für nebenklagebefugte Verletzte, die sich nicht für einen Nebenklageanschluß entschieden haben. Vgl. dazu oben.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach wie vor die "Mittellosigkeit" des Nebenklägers voraus, das heißt, daß er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsanwaltes aufzubringen (§§ 114, 115 ZPO)¹²⁶. Es genügt dabei eine wenigstens wahrscheinliche Unfähigkeit. Die Belastungsgrenze ergibt sich aus der Tabelle zu § 114 Satz 2 ZPO¹²⁷.

Die Hilfe wird dann gewährt, wenn darüber hinaus die Sach- oder Rechtslage¹²⁸ schwierig ist. Zu beurteilen ist dies aus der Sicht des Nebenklägers. Es sind die gleichen Maßstäbe wie in § 140 Abs.2 StPO anzulegen¹²⁹.

Eine Bewilligung kommt auch dann in Frage, wenn der Nebenkläger nicht nur mittellos, sondern aus persönlichen Gründen unfähig ist, seine Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen. Dies ist etwa bei körperlichen oder geistigen Gebrechen, psychisch bedingten Hinderungen oder auch sprachlichen Schwierigkeiten¹³⁰ der Fall¹³¹.

Die Unzumutbarkeit der eigenen Interessenwahrnehmung stellt im wesentlichen auf die psychische Betroffenheit ab und ist in erster Linie auf Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugeschnitten¹³². Diese dritte Alternative beinhaltet spezielle verletzenspezifische Aspekte und stellt auf die innere Betroffenheit des Opfers ab¹³³.

Die Prozeßkostenhilfe umfaßt nur die Beiordnung des Rechtsanwaltes und damit dessen Kosten, die sich aus den §§ 83 bis 93, 95 BRAGO ergeben. Die sonstigen Kosten des Nebenklägers werden nicht abgedeckt¹³⁴.

¹²⁶ Vgl. BAUMBACH-HARTMANN, 1989, § 114 Anm.2.

¹²⁷ Die "Mittellosigkeit" ist damit der verbleibende zivilrechtliche Aspekt bei der Prozeßkostenhilfebewilligung. Die früheren weiteren Voraussetzungen, nämlich die "hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung" und daß diese nicht "mutwillig" erscheinen darf, sind zivilprozessual geprägt und passen nicht zur Stellung des Nebenklägers (vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.14). Statt dessen sind typisch strafprozessuale Voraussetzungen geschaffen worden, an deren Grundsätzen sich die Rechtsprechung im Ergebnis schon vorher orientiert hat.

¹²⁸ Das Gesetz spricht von der Sach- "und" Rechtslage. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Redaktionsfehler. Vgl den Wortlaut des RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.4 und die Begründung hierzu S.14. Auch in Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.14 wird keine eingeeengte Fassung vorgeschlagen. Ebenso: RIESS/HILGER, 1987, 154.

¹²⁹ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 397a Rdn.3.

¹³⁰ Vgl. LG Bochum in StrVert. 1987, 450.

¹³¹ Die Auslegungskriterien decken sich im wesentlichen mit der "Verteidigungsunfähigkeit" in § 140 Abs.2 StPO. Vgl. LR-HILGER, 1989, § 397a Rdn.4.

¹³² Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.14.

¹³³ Vgl. auch BÖTTCHER, 1987, 137.

¹³⁴ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.14.

Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist das mit der Hauptsache befaßte Gericht¹³⁵. Für die Auswahl des Beistandes gilt § 142 Abs.1 StPO. Danach kann der Verletzte einen Rechtsanwalt bezeichnen. Da die Funktion des Verletztenbeistandes durch eine besondere Vertrauensbasis zwischen Anwalt und Verletztem geprägt ist, wird eine Ablehnung des Vorschlags nach § 140 Abs.1 S.3 StPO nur in Extremfällen in Betracht kommen.

Sowohl die Entscheidung über die Bewilligung als auch die Auswahl des Rechtsanwalts ist nach Absatz 2 aus Gründen der Verfahrensökonomie und der schnellen Klärung der Rechtslage unanfechtbar¹³⁶.

1.9.5. Rechtsmittel des Nebenklägers (§ 400 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.11 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 400 in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206a und 206b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar."

Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes ergab sich die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers aus der Verweisung auf die Vorschriften der Privatklage mit dem Ergebnis, daß ihm weitgehend die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwaltschaft eingeräumt wurden. § 400 StPO regelt nunmehr einen Teilbereich dieser Befugnisse. Sie wurden eingeschränkt und der Verfahrensstellung und Interessenlage des Nebenklägers angepaßt.

¹³⁵ Der Rechtspfleger wirkt im Rahmen des § 20 Nr.4,5 RPfG mit.

¹³⁶ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.14.

Geregelt ist lediglich (in Absatz 1) die Anfechtung eines Urteils und (in Absatz 2) die Anfechtung von Beschlüssen, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wird¹³⁷.

Mit der Neuregelung der Rechtsmittel fanden auch Beschränkungen der Rechtsstellung der Verletzten Eingang ins Opferschutzgesetz. Diese Beschränkungen orientieren sich am Gedanken der Beschwer des Nebenklägers entsprechend seiner speziellen Interessenlage. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, daß der Verletzte in erster Linie ein Interesse daran hat, daß der Täter wegen der Tat, aus der sich die Anschlußbefugnis ergibt, überhaupt verurteilt wird¹³⁸.

Es muß daher zunächst eine Verbindung zu dem Delikt vorhanden sein, das seine Nebenklageberechtigung begründet¹³⁹. Soweit eine Verurteilung daraus erfolgt, kann wegen der bloßen Höhe der Strafe kein Rechtsmittel durch den Nebenkläger eingelegt werden¹⁴⁰. Es bleibt jedoch auch in solchen Fällen die Möglichkeit, sich in der Rechtsmittelinstanz zu beteiligen, wenn das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagtem eingelegt worden ist.

Der Nebenkläger soll zwar die Partei-, nicht jedoch die Amtsstellung des Staatsanwaltes innehaben und kein Rechtspflegeorgan sein. Eine Rechtsmittelbefugnis zugunsten des Angeklagten ist jedenfalls nach Einführung des § 400 StPO nicht mehr möglich¹⁴¹.

Das Anfechtungsziel des Nebenklägers wird ermittelt, indem die angefochtene Entscheidung mit dem der Anfechtung zugrundeliegenden Willen des Nebenklägers verglichen wird. Anhaltspunkte ergeben sich hierbei in der Regel aus der Rechtsmittelbegründung. Das Gericht kann jedoch auch auf sonstige Erkenntnismöglichkeiten zurückgreifen, etwa auf den Schlußantrag des Nebenklägers in der Vorinstanz¹⁴².

¹³⁷ Die Anfechtung anderer Beschlüsse richtet sich nach § 304 Abs.2 StPO. Aus § 400 Abs.2 Satz 2 kann nicht im Umkehrschluß zu Absatz 1 die Unanfechtbarkeit anderer Beschlüsse gefolgert werden. Zu Einzelheiten vgl. LR-HILGER, 1989, § 400 Rdn.15.

¹³⁸ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.15. Es wird dort zwar vom "Angeschuldigten" gesprochen. Das Bestrafungsinteresse wird sich in der Regel aber nur auf den tatsächlichen Täter beziehen.

¹³⁹ Zu dabei auftretenden Konkurrenzproblemen vgl. LR-HILGER, 1989, § 400 Rdn.6, 7.

¹⁴⁰ Der Verletzte habe daran regelmäßig "kein legitimes Interesse". Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.15.

¹⁴¹ Vgl. BGHSt in NJW 1990, 2479. A.A. noch RGSSt 22, 400 (402); 62, 212 (213) und KG in JR 1956, 472.

¹⁴² Vgl. BGHSt in JZ 1988, 367.

1.9.6. Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Nebenklage gab es durch das Opferschutzgesetz noch folgende weitere Änderungen:

Durch Artikel 1 Nr. 5 des Opferschutzgesetzes wurde § 377 Abs. StPO aufgehoben. Weiterhin wurde durch Artikel 6 der § 37 Abs.3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln geändert¹⁴³.

Es handelt sich dabei um Folgeänderungen aus der Reform der Nebenklage, die keine inhaltliche Bedeutung haben.

1.10. Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403, 404, 406 StPO)

1.10.1. Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.12 des Opferschutzgesetzes wurde § 403 Abs.1 der Strafprozeßordnung geändert. Er lautet nunmehr:

"(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes."

Vor dem Opferschutzgesetz war die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht dadurch eingeschränkt, daß der zivilprozessuale Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts¹⁴⁴ nicht überschritten werden durfte. Diese Beschränkung ist entfallen.

Der geltend gemachte Anspruch muß lediglich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterfallen und darf nicht zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts nach § 71 Abs.2 GVG gehören¹⁴⁵.

¹⁴³ Zu den Änderungen durch § 472 StPO und in § 473 Abs.1 StPO vgl. noch unten A.III.1.11.

¹⁴⁴ Die Grenze liegt gem. § 23 Nr.1 GVG derzeit bei 5.000.-DM.

¹⁴⁵ Vgl. RIESS/HILGER, 1987, 156 Fn.244.

Soweit ansonsten unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben wäre und damit nach § 78 ZPO Anwaltszwang bestünde, ist diese Voraussetzung im Strafverfahren nicht zu beachten. Wenn das Verfahren an einem Zivilgericht weitergeführt wird, ist jedoch ein Rechtsanwalt notwendig.

Die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ist auch vor dem Amtsgericht ohne Zustimmung des Beschuldigten möglich¹⁴⁶.

1.10.2. Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs.5 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.13 des Opferschutzgesetzes wurde § 404 der Strafprozeßordnung durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

"(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs.2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar."

Vor dem Opferschutzgesetz war die Prozeßkostenhilfe nicht gesetzlich geregelt. Sie wurde dem Angeschuldigten in analoger Anwendung der §§ 114ff ZPO gewährt¹⁴⁷. Für den Verletzten wurde sie überwiegend abgelehnt¹⁴⁸.

In § 404 Abs.5 StPO ist die Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren nunmehr eindeutig für Angeschuldigten und Antragsteller geregelt. Der Rechtsnatur des Verfahrens entsprechend richten sich die Voraussetzungen, anders als im geänderten Nebenklageverfahren, nach zivilrechtlichen Grundsätzen. Die §§ 114ff ZPO sind also anwendbar, das heißt, der Prozeßkostenhilfeantragsteller muß "mittellos" sein, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muß hinreichende Erfolgsaussichten bieten und darf nicht mutwillig erscheinen¹⁴⁹.

¹⁴⁶ Der RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.4 hatte in einem Satz 2 die Zustimmung noch verlangt.

¹⁴⁷ Vgl. OLG Bremen in NJW 1960, 1777.

¹⁴⁸ Vgl. SCHMIDT, 1964, Vorbem.6 vor § 403. A.A.: JESCHECK, 1958, 595, der eine analoge Anwendung des § 172 Abs.3 Satz 2 StPO vorschlug. Zum Streitstand vgl. LR-WENDISCH, 1978, § 404 Rdn.17.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu die Kommentierungen zu den § 144ff ZPO etwa bei Baumbach-HARTMANN, 1990 m.w.N.

Für die Prüfung der Erfolgsaussichten können die Ausführungen der Anklage und die sie stützenden Ermittlungsergebnisse herangezogen werden¹⁵⁰. Für das Verfahren gelten die §§ 117ff ZPO. Die Entscheidung ergeht nach Anklageerhebung (§§ 170 Abs.1, 381 StPO).

Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist entsprechend § 121 Abs.2 S.1 ZPO ebenfalls möglich. Neben einem entsprechenden Antrag ist notwendig, daß die Vertretung erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Ist bereits ein Verteidiger beziehungsweise ein Beistand tätig, so soll dieser beigeordnet werden, um eine Doppelvertretung zu vermeiden¹⁵¹.

1.10.3. Entscheidung im Adhäsionsverfahren (§ 406 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.14 des Opferschutzgesetzes wurde § 406 Abs.1 und Abs.3 der Strafprozeßordnung geändert. Sie lauten nunmehr¹⁵²:

"(1) Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. *Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.*"

"(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden. *Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs.2 der Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.*"

Durch die Änderung ist der Erlaß eines Grund- oder Teilurteils im Adhäsionsverfahren positivgesetzlich geregelt worden. Vor dem Opferschutzgesetz war ein Grundurteil ausdrücklich ausgeschlossen, und auch ein Teilurteil wurde überwiegend nicht für möglich erachtet¹⁵³.

Ein Grund- oder Teilurteil ist immer mit einer Absehensentscheidung nach § 405 StPO verbunden. Soweit über den Anspruch entschieden wird, tritt für das Gericht im nachfolgenden Verfahren Bindungswirkung gemäß § 318 ZPO ein¹⁵⁴. Soweit von einer Entscheidung abgesehen wird, kann der Anspruch vor einem anderen Gericht geltend gemacht werden.

¹⁵⁰ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.16.

¹⁵¹ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 404 Rdn.4.

¹⁵² Die konkreten Änderungen sind kursiv hervorgehoben.

¹⁵³ Zum ehemaligen Streitstand vgl. LR-WENDISCH, 1978, § 406 Rdn.6.

¹⁵⁴ Vgl. dazu i.e. Baumbach-HARTMANN, 1990, § 318 Anm.1A, 2 m.w.N.

Ergeht ein Grundurteil, wird der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach, ohne Entscheidung über die Höhe zugesprochen und damit ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO erlassen¹⁵⁵. Ein eventuelles "mitwirkendes Verschulden" des Verletzten kann bereits hier berücksichtigt werden¹⁵⁶. Die Verhandlung zur Höhe des Anspruchs findet dann nach § 406 Abs.3 S.3 StPO auf Antrag vor dem örtlich und sachlich zuständigen Zivilgericht (§§ 12ff ZPO, §§ 21ff GVG) statt.

Ergeht ein Teilurteil, wird über einen selbständigen Teilbetrag eines geltend gemachten Anspruchs entschieden, so daß insoweit ein Endurteil nach § 301 ZPO vorliegt¹⁵⁷. Soweit Teilbeträge nicht zugesprochen werden, kann hierüber kein anspruchsabweisendes Urteil ergehen. Die verbleibenden vermeintlichen Ansprüche können also anderweitig anhängig gemacht werden.

1.10.4. Sonstiges¹⁵⁸

Im Zusammenhang mit dem Adhäsionsverfahren gab es durch das Opferschutzgesetz noch folgende weitere Änderung:

Durch Artikel 8 des Opferschutzgesetzes wurde § 110 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geändert.

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aus der Reform des Adhäsionsverfahrens, die keine inhaltliche Bedeutung hat.

¹⁵⁵ Vgl. hierzu Baumbach-HARTMANN, 1990, § 304 Anm.1, 4B.

¹⁵⁶ Eine Bindungswirkung tritt diesbezüglich jedoch nicht ein, da eine "Entscheidung" nur über den zuerkannten Teil ergeht.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu Baumbach-HARTMANN, 1990, § 301 Anm.3.

¹⁵⁸ Neben dem Adhäsionsverfahren wurde zur Förderung der Entschädigung des Verletzten auch § 459 Abs.1 StPO erweitert. Die Änderung betrifft das Vollstreckungsverfahren und dabei unmittelbar die Rechte des Verurteilten. Ihm können Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen bewilligt werden, wenn andernfalls die Wiedergutmachung erheblich gefährdet wäre. Vgl. dazu unten A.III.1.13.3.

1.11. Kostenrechtliche Änderungen (§§ 472, 473 Abs.1 StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 17 des Opferschutzgesetzes wurde folgender § 472 in die Strafprozeßordnung eingefügt:

"(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einen zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406g erwachsen sind. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs.2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend."

Darüber hinaus wurde durch Artikel 1 Nr. 18 des Opferschutzgesetzes der § 473 Abs.1 der Strafprozeßordnung durch die Sätze 2 und 3 ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁵⁹:

"Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406g erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen."

Vor dem Opferschutzgesetz hat die Praxis aufgrund der Generalverweisung in § 397 Abs.1 StPO die Vorschrift über die Kostentragungspflicht der Privatklage (§ 471 StPO) analog angewandt¹⁶⁰. Mit der Neuregelung erfolgte im wesentlichen eine Klarstellung der Kostenfrage auf der Grundlage der geltenden Grundprinzipien des in der Strafprozeßordnung geregelten materiellen Kostenrechts. Grundlegende Änderungen haben sich nicht ergeben.

¹⁵⁹ Die Ergänzungen sind kursiv hervorgehoben.

¹⁶⁰ Da diese Regelung für die Nebenklage nicht vollständig paßt, gab dies Anlaß zu zahlreichen Streitfragen, die auch in der Rechtsprechung kontrovers entschieden wurden. Vgl. dazu im einzelnen HÜSING, 1983, 28-40 m.w.N.

Für den Nebenkläger bedeutet dies, daß im Falle der Verurteilung des Beschuldigten¹⁶¹ und bei gerichtlicher Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs.2 StPO¹⁶² die notwendigen Auslagen grundsätzlich vom Beschuldigten zu tragen sind. "Notwendige Auslagen" sind dabei die dem Verletzten erwachsenen, in Geld meßbaren Aufwendungen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und zur Geltendmachung seiner prozessualen Rechte in der gebotenen Form notwendig waren¹⁶³. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung für notwendige Zeitversäumnis¹⁶⁴ sowie vor allem die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts¹⁶⁵.

In den übrigen Fällen der Einstellung und des Freispruchs muß der Verletzte in der Regel die Kosten selber tragen. Im Rechtsmittelverfahren trägt nach § 473 StPO derjenige die Kosten des Gegners, dessen Rechtsmittel erfolglos geblieben ist¹⁶⁶.

Gleiches gilt nach den §§ 472 Abs.3, 473 Abs.1 S.2 StPO für denjenigen Nebenklageberechtigten, der keine Anschlußerklärung abgibt. Für die Auslagenerstattung kommt es damit ausschließlich auf die Nebenklageberechtigung nach § 395 StPO an.

Das Gericht kann von den Grundsätzen in § 472 StPO jedoch ganz oder teilweise abweichen, wenn dies erforderlich ist, um unbillige Ergebnisse zu Lasten des Beschuldigten zu vermeiden¹⁶⁷. In diese Entscheidung können grundsätzlich alle Umstände des Einzelfalles einfließen, etwa ob der Beschuldigte im Falle einer Nebenklage einen vernünftigen Anlaß für einen Anschluß gegeben hat oder ob und inwieweit den Verletzten ein Mitverschulden trifft¹⁶⁸. Auch die finanzielle Lage der Beteiligten oder ein auslagenerhöhendes schuldhaftes prozessuales Fehlverhalten¹⁶⁹ können berücksichtigt werden. Zu einer Kostenquotelung

¹⁶¹ Wegen eines Katalogdelikts des § 395 StPO. Zumindest mußte die Verurteilung nach einem solchen Delikt möglich gewesen sein, also auch bei tateinheitlicher Begehungsweise oder wenn das Katalogdelikt in Gesetzeskonkurrenz zurückgetreten ist. Vgl. zu weiteren Einzelheiten LR-HILGER, 1989, § 472 Rdn.12.

¹⁶² Die bereits vorher umstrittene Frage der Kostentragungspflicht bei Einstellungen im Vorverfahren nach § 153a Abs.1 StPO bleibt weiter offen. Vgl. hierzu OLG Frankfurt in VRS 71 (1986), 204 und LR-RIESS, 1989, § 153a Rdn.100 sowie insgesamt LR-HILGER, 1989, § 472 Rdn.17-22.

¹⁶³ Vgl. OLG Düsseldorf in AnwBl. 1986, 158 sowie OLG Bamberg in JurBüro 1988, 104. Dies entspricht auch der Begriffsbestimmung in § 91 Abs.1 ZPO, die vom Gesetzgeber in der Strafprozeßordnung jedoch nicht wiederholt wurde.

¹⁶⁴ Entsprechend den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten. Die Auslegung des Begriffs der "notwendigen Zeitversäumnis" ist jedoch heftig umstritten. Vgl. zu Einzelheiten LR-HILGER, 1989, § 464a Rdn.25-27.

¹⁶⁵ Vgl. § 464a Abs.2 StPO. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

¹⁶⁶ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.22.

¹⁶⁷ Zur (regelmäßig ausgeschlossenen) Anwendung des § 472 Abs.1 S.2 StPO in Fällen, in denen der Beschuldigte rechtsschutzversichert ist vgl. BGH in NJW 1985, 1466 und Weiß, 1983, 315f.

¹⁶⁸ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.21f.

¹⁶⁹ Nicht jedoch die berechtigte Wahrnehmung prozessualer Befugnisse, wie etwa das Beweisantragsrecht. Vgl. RIESS/HILGER, 1987, 207.

kann es auch kommen, wenn das Urteil im Schuldspruch oder in der Strafzumessung erheblich hinter den Anträgen des Nebenklägers zurückbleibt oder er nicht die angestrebte Verurteilung aller Mitangeklagten erreicht¹⁷⁰.

Keinerlei Anspruch auf die Erstattung irgendwelcher Auslagen hat der "normale" Verletzte außerhalb des durch § 395 StPO privilegierten Kreises. Er kann auch keine Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen.

Die Entscheidung des Gerichts ist entsprechend den Grundsätzen in § 464 Abs.3 S.1 StPO anfechtbar. Dies bedeutet, daß in den Fällen der §§ 153, 153a StPO kein Rechtsbehelf gegeben ist. Dies gilt auch, wenn die Auslagenentscheidung (versehentlich) unterbleibt oder offensichtlich falsch ist. Eine Begründung ist im Hinblick auf die Unanfechtbarkeit nicht notwendig¹⁷¹.

1.12. Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§§ 95, 97 BRAGO)

Durch Artikel 4 Nr. 1 des Opferschutzgesetzes wurde § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte geändert. Er lautet nunmehr:

"Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß; für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren."

Darüber hinaus wurde durch Artikel 4 Nr. 2 des Opferschutzgesetzes der § 97 Abs.1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch einen Satz 3 ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁷²:

"Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er anstelle der gesetzlichen Gebühr das Vierfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. Im Falle des § 90 Abs.1 Satz 2 gilt dies nur dann, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs.1 Satz 1 der Strafprozeßordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs.1 Satz 2 der Strafprozeßordnung getroffen hat. *In den Fällen der §§ 23, 89 ist § 123 anzuwenden.*"

¹⁷⁰ Zum speziellen Problem des mitangeklagten Nebenklägers vgl. LR-HILGER, 1989, § 464a Rdn.16.

¹⁷¹ Vgl. LR-HILGER, 1989, § 472 Rdn.22.

¹⁷² Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

Für den Nebenklägervertreter hat die Neuregelung keine Änderung gebracht. Erstmals wurde jedoch eine Gebührenregelung für den bislang gesetzlich nicht geregelten Beistand getroffen. Für die beigeordneten Rechtsanwälte im Adhäsionsverfahren wird klargestellt, daß bei Streitwerten über 5.000.-DM anstelle der vollen Gebühren nur die in der Tabelle zu § 123 BRAGO bestimmten Beträge zu ersetzen sind. Die übrigen Gebührenregelungen für das Adhäsionsverfahren wurden nicht geändert.

Damit bleibt es für den **Nebenklägervertreter** beim bisherigen Gebührenrahmen der §§ 83 bis 93 BRAGO, der durch § 12 BRAGO auszufüllen ist. Die Gebühren entsprechen damit denen des gewählten Verteidigers in dem in Frage kommenden Verfahren¹⁷³. Soweit der Nebenkläger zugleich Angeklagter ist¹⁷⁴, hat der Anwalt dennoch nur Anspruch auf eine Gebühr. Die Mehrbelastung kann jedoch im Rahmen des § 12 BRAGO berücksichtigt werden.

Für die Tätigkeit als **Beistand** oder **Vertreter des Verletzten** erhält der Anwalt, aufgrund des "regelmäßig geringeren Arbeitsaufwandes"¹⁷⁵, die Hälfte der Gebühren des Nebenklägervertreters.

An den Gebühren des Rechtsanwalts im **Adhäsionsverfahren** hat sich grundsätzlich nichts geändert¹⁷⁶. Sie betragen die Hälfte der sich im "normalen" Zivilverfahren mit Beweisaufnahme ergebenden Gebühren (§ 89 Abs.1 i.V.m. §§ 94 Abs.1, 95 BRAGO). Dies gilt sowohl für die Geltendmachung wie für die Abwehr vermögensrechtlicher Ansprüche¹⁷⁷. Werden diese Ansprüche im Strafverfahren nicht abschließend geregelt¹⁷⁸ und folgt deshalb ein Zivilrechtsstreit, erfolgt eine Anrechnung eines Teils dieser Gebühren¹⁷⁹.

173 Teilweise wird jedoch die Meinung vertreten, die Tätigkeit des Nebenklägervertreters sei von geringerer Bedeutung als die des Verteidigers oder Privatklägervertreters, vgl. etwa LG Karlsruhe in DAR 82,19 mit abl. Anm. von H.SCHMIDT. Der Gesetzeswortlaut spricht jedoch eindeutig gegen diese Auffassung. Vgl. etwa LG München I in AnwBl. 83, 467; Gerold/Schmidt-MADERT, 1989, § 95 Rdn.4 m.w.N.

174 Was insbesondere in Verkehrsstrafsachen häufig vorkommt.

175 So die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.25. Eine ähnliche Begründung wird für die niedrigen Gebühren im Adhäsionsverfahren angeführt. Vgl. Riedel/Sußbauer-FRAUNHOLZ, 1988, § 89 Rdn.4 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung.

176 Obwohl sich der Bundesrat für einen gebührenmäßigen Anreiz ausgesprochen hatte. Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.31. Vgl. dazu noch unten A.III.1.11.

177 Vgl. Gerold/Schmidt-MADERT, 1989, § 89 Rdn.3f; SCHIRMER, 1988, 126.

178 Etwa wegen § 406 Abs.3 StPO, insbesondere die neue Möglichkeit des Erlasses von Grund- und Teilurteilen, aber auch wegen § 405 StPO.

179 Eine volle Anrechnung findet nicht statt. Dem Anwalt müssen auch mindestens zwei Drittel der ihm im Zivilprozeß zustehenden Gebühren erhalten bleiben. Vgl. im einzelnen Gerold/Schmidt-MADERT, 1989, § 89 Rdn.9-13.

Die Gebühren des **beigeordneten Rechtsanwaltes** richten sich nach § 102 i.V.m. den §§ 97-101 BRAGO. Er erhält damit die vierfachen Beträge der Mindestsätze¹⁸⁰ mit der Beschränkung auf die Hälfte des Höchstbetrages¹⁸¹. Soweit dieser im Adhäsionsverfahren tätig wird und der Streitwert über 5.000.-DM hinausgeht, werden die Gebühren entsprechend der Tabelle zu § 123 BRAGO reduziert.

1.13. Weitere Änderungen

1.13.1. Notwendige Verteidigung (§ 140 StPO)

Durch Artikel 1 Nr.2 des Opferschutzgesetzes wurde § 140 Abs.2 der Strafprozeßordnung ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁸²:

"(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtes wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann, namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und § 406g Abs.3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Dem Antrag eines tauben oder stummen Beschuldigten ist zu entsprechen."

Die Änderung ist eine Folge der neu eingeräumten Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts auf der Verletztenseite. Es bestand allerdings auch vor dem Opferschutzgesetz im Rahmen des § 140 Abs.2 StPO a.F. die Möglichkeit, eine notwendige Verteidigung anzunehmen, wenn auf der Verletztenseite ein Beistand auftrat.

Die Regelung erweitert die Rechte des Beschuldigten und konkretisiert das Rechtsstaatsprinzip¹⁸³. Es soll die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung aufrechterhalten bleiben, wenn mit dem Verletztenbeistand ein weiterer fachkundiger Gegner auftritt¹⁸⁴.

¹⁸⁰ Die sich aus den §§ 83-86, 90-92, 94 und 95 BRAGO ergeben.

¹⁸¹ Zu weiteren Einzelheiten vgl. Gerold/Schmidt-MADERT, 1989, § 97 Rdn.6-23.

¹⁸² Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

¹⁸³ Vgl. BVerfGE 46, 202. Gerade die notwendige Verteidigung sichert die Rechtsstaatlichkeit des prozeßordnungsgemäßen Strafverfahrens entscheidend. Vgl. BVerfGE 65, 171.

¹⁸⁴ Die Änderung war im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht vorgesehen. Sie wurde auf Vorschlag des Rechtsausschusses übernommen. Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.13.

Bei dem Verweis auf die §§ 397a, 406g Abs.3 StPO handelt es sich lediglich um ein Regelbeispiel. Die Voraussetzung, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann, muß also vorliegen. Dies hängt in erster Linie von den geistigen Fähigkeiten des Angeklagten, seinem Gesundheitszustand und den sonstigen Umständen des Falles ab¹⁸⁵.

Obwohl im Gesetz nur der Fall der Beistandsbestellung aufgeführt ist, muß § 140 Abs.2 StPO auch für die Fälle Beachtung finden, in denen der Verletzte einen Beistand auf seine Kosten beauftragt¹⁸⁶.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Von seiten des Gesetzgebers ist davon ausgegangen worden, daß die Praxis von der Verteidigerbestellung "nicht engherzig Gebrauch machen wird"¹⁸⁷.

1.13.2. Strafzumessung (§ 46 StGB)

Durch Artikel 3 des Opferschutzgesetzes wurde § 46 Abs.2 des Strafgesetzbuches ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁸⁸:

"(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,
die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
das Maß der Pflichtwidrigkeit,
die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden
wiedergutzumachen, *sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.*"

Die Neuregelung betrifft direkt den Täter und hat auf den Verletzten nur mittelbare Wirkung. Nachdem bereits vor dem Opferschutzgesetz die Wiedergutmachung als strafmildernd zu berücksichtigen war, ist nunmehr auch der Versuch,

¹⁸⁵ Vgl. Kleinknecht/MEYER, 1989, § 140 Rdn.30.

¹⁸⁶ Vgl. BÖTTCHER, 1987, 138; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.13.

¹⁸⁷ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.13.

¹⁸⁸ Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

auf andere Weise Genugtuung zu leisten, in den Katalog des § 46 StGB aufgenommen worden¹⁸⁹.

Für die Anwendbarkeit der Regelung genügt bereits das Bemühen des Täters um einen Ausgleich. Ein Erfolg, etwa im Sinne einer positiven Äußerung des Verletzten, braucht nicht vorzuliegen. Ein rein formalisierter Täter-Opferausgleich, der insbesondere von begüterten Straftätern ohne weiteres vorgenommen werden kann, reicht jedoch nicht aus. Maßgeblich ist der Gedanke der Reue und der persönlichen Einstellung zur Tat. Das Unterlassen einer Ausgleichsbemühung kann jedoch grundsätzlich nicht zu Lasten des Täters verwertet werden¹⁹⁰.

1.13.3. Zahlungserleichterung (§ 459a StPO)

Durch Artikel 1 Nr. 16 des Opferschutzgesetzes wurde § 459a Abs.1 der Strafprozeßordnung durch einen Satz 2 ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁹¹:

"(1) Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen (§ 42 des Strafgesetzbuches) die Vollstreckungsbehörde. Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden."

Die Ergänzung der Vorschrift betrifft, ebenso wie die Änderung in § 46 StGB, direkt den Täter und hat auf den Verletzten nur mittelbare Auswirkungen. Durch die Neuregelung kann das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung auch im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens berücksichtigt werden. Vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes bestand diese Möglichkeit nicht¹⁹².

¹⁸⁹ Die Änderung war im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht vorgesehen. Sie war im Entwurf der SPD-Fraktion enthalten und wurde vom Rechtsausschuss einstimmig vorgeschlagen. Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.17.

¹⁹⁰ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.17. Dies war bereits für das zuvor geltende Recht hinsichtlich der Schadenswiedergutmachung anerkannt. Vgl. BGH im Urteil 5 StR 83/79 vom 15.5.79 bei Holtz, 1979, 806. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn aus den Umständen auf eine rechtsfeindliche Gesinnung geschlossen werden kann. Vgl. BGHSt 1, 106 sowie ausführlich BGH in NSz 81, 257; 81, 343.

¹⁹¹ Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

¹⁹² Bei schlechter finanzieller Situation des Täters war dieser oftmals in einer prekären Situation: einerseits sollte er den Schaden wiedergutmachen und andererseits belastete ihn die Verurteilung zu einer Geldstrafe. Da ihm bei Nichtzahlung der Geldstrafe die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe drohte, war es nur verständlich, daß er in solchen Fällen eher geneigt war auch zu Lasten einer Schadenswiedergutmachung zunächst die Geldstrafe zu bezahlen. Die Neuregelung bedeutet zwar keine Umkehr dieses Verhältnisses, mildert aber die Anspruchskonkurrenz zugunsten der Schadenswiedergutmachung und dem

Die Zahlungserleichterung kann nur gewährt werden, wenn andernfalls die Schadenswiedergutmachung "erheblich gefährdet" wäre. Eine allgemeine Verschlechterung, etwa durch gewisse zeitliche Verzögerungen, reicht nicht aus. Sie ist jedoch regelmäßig dann zu gewähren, wenn der Verurteilte keinesfalls beide Verpflichtungen gleichzeitig befriedigen kann. Der endgültige Ausfall der Forderung muß nicht drohen¹⁹³. Bei einer Bewilligung tritt die Geldstrafe zeitlich zurück, bleibt aber bestehen¹⁹⁴.

Die Vollstreckungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständig ist gemäß § 31 Abs.2 S.1 RPfFG der Rechtspfleger. Die Entscheidung ist abänderbar und aufhebbar (§ 459a Abs.2 StPO). Die Entscheidung über die Einwendungen des Verurteilten gegen die Anordnung des Rechtspflegers trifft nach § 31 Abs.6 S.1 RPfFG zunächst die Staatsanwaltschaft. Gegen deren Entscheidung kann nach § 459h StPO das Gericht angerufen werden.

1.13.4. Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 46 OWiG)

Durch Artikel 5 des Opferschutzgesetzes wurde § 46 Abs.3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch einen Satz 4 ergänzt. Er lautet nunmehr¹⁹⁵:

"(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs.3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren sind nicht anzuwenden."

Bereits vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes war anerkannt, daß die Vorschriften des Adhäsionsverfahrens im Bußgeldverfahren nicht entsprechend anzuwenden sind¹⁹⁶. § 46 Abs.3 Satz 4 OWiG stellt dies nun für alle Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren klar.

Schadensersatzanspruch des Verletzten. Vgl. auch die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.20.

¹⁹³ Vgl. LR-WENDISCH, 1989, § 459a Rdn.6 und 7.

¹⁹⁴ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.21.

¹⁹⁵ Die Ergänzung ist kursiv hervorgehoben.

¹⁹⁶ Vgl. GÖHLER, 1990, § 46 Rdn.20a.

Der Gesetzgeber trägt dadurch dem Umstand Rechnung, daß das Ordnungswidrigkeitenrecht von seiner Struktur her nicht dafür geeignet ist, Rechtsverletzungen gegenüber persönlich Verletzten ausgleichend zu bereinigen, und es der Schutzvorschriften nicht bedarf¹⁹⁷.

1.13.5. Sonstiges

Durch Art. 1 Nr. 4 des Opferschutzgesetzes wurde in § 374 Abs.1 Nr.8 der Strafprozeßordnung die Verweisung auf das Sortenschutzgesetz auf den aktuellen Stand gebracht¹⁹⁸. Aktualisiert wurde durch Art. 1 Nr. 6 des Opferschutzgesetzes auch die Verweisung in § 379a Abs.1 Satz 1 der Strafprozeßordnung auf das Gerichtskostengesetz¹⁹⁹. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Das Opferschutzgesetz beinhaltet weiterhin in Art. 11 die Überleitungsvorschriften, in Art. 12 die Bekanntmachungsermächtigung des Bundesministers der Justiz, in Art. 13 die übliche Berlin-Klausel und in Art. 14 das Inkrafttreten des Gesetzes am 1.April 1987.

1.14. Zusammenfassung und Versuch einer Systematisierung

1.14.1. Zusammenfassung

Das Opferschutzgesetz hat dem Verletzten einige **neue Befugnisse** eingeräumt. So hat er nunmehr das Recht, eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens zu erhalten (§ 406d StPO). Dem nebenklagebefugten Verletzten sind Rechte eingeräumt worden, die er zuvor nur im Falle des Nebenklageanschlusses geltend machen konnte und die ihm nunmehr ohne weiteres zustehen (§ 406g StPO).

Andere Rechte sind **erweitert** worden. Das Adhäsionsverfahren wurde durch die Abschaffung der Streitwertgrenze und die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe sowie des Erlasses von Grund- und Teilurteilen attraktiver gestaltet (§§ 403,

¹⁹⁷ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.25.

¹⁹⁸ Der ehemalige § 49 wurde durch die Neufassung des Sortenschutzgesetzes vom 11.12.1985 (BGBl. I S.2170) zum § 39.

¹⁹⁹ Die Neufassung des Gerichtskostengesetzes durch die Bekanntmachung vom 15.12.1975 (BGBl. I S.3047) änderte die Paragraphenfolge, so daß § 113 Abs.1 a.F. nunmehr § 67 Abs.1 ist.

404, 406 StPO). Auch der persönliche Schutz des Verletzten wurde **verbessert**. Bei Vernehmungen erfolgte eine Fragebeschränkung auch für den persönlichen Lebensbereich, die jedoch weiterhin dann nicht zum Tragen kommt, wenn die jeweilige Frage unerlässlich ist (§ 68a StPO). Beim Öffentlichkeitsausschluß wurde der Abwägungsmaßstab zugunsten der Verletzteninteressen verschoben (§ 171b GVG).

Mittelbare Unterstützung erhielt der Verletzte durch die Verpflichtung der Behörden, ihn auf seine Rechte hinzuweisen, was bislang nur hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens vorgeschrieben war.

Ebenfalls mittelbare Hilfe für den Verletzten bedeuten die folgenden Änderungen: Die Schadenswiedergutmachung wird bei der Strafzumessung positiv berücksichtigt, was einen gewissen Anreiz für den Täter zugunsten des Verletzten darstellt (§ 46 StGB). Außerdem können im Rahmen der Vollstreckung dem Verurteilten Zahlungserleichterungen gewährt werden, wenn andernfalls die Wiedergutmachung erheblich gefährdet wäre (§ 459a StPO).

Zahlreiche Rechte des Verletzten, die zuvor nur in Verwaltungsvorschriften geregelt oder durch die Rechtsprechung anerkannt waren, wurden **gesetzlich festgeschrieben**. Dies gilt für das Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO), für den Beistand (§ 406f StPO) und für die Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO). Wesentliche inhaltliche Änderungen ergaben sich hierbei jedoch nicht. Gleiches gilt für die kostenrechtlichen (§§ 472, 473 StPO) und die gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 95, 97 BRAGO).

Nur geringe Änderungen, und diese überwiegend **zuungunsten des Verletzten**, ergaben sich durch die Neuregelung der Nebenklage. Der Kreis der Nebenklagebefugten war durch die Rechtsprechung schon zuvor ähnlich abgegrenzt, erfuhr hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung sogar eine Einschränkung (§ 395 StPO). Die Rechte des Nebenklägers und seine Rechtsmittelbefugnis wurden ebenfalls reduziert (§§ 397, 400 StPO). Die Prozeßkostenhilfe blieb inhaltlich praktisch unverändert (§ 397a StPO).

Insgesamt reduzieren sich damit die auf den ersten Blick recht umfangreichen Verbesserungen für den Verletzten inhaltlich auf nur wenige wirklich neue

Rechte und eher geringe und vorsichtige Erweiterungen bereits bestehender Befugnisse.

Das Opferschutzgesetz hat jedoch eine große gesetzestechnische und symbolische Bedeutung. Es ordnet die Verfahrensvorschriften und stellt einige alte Streitfragen zugunsten des Verletzten klar. Die Bedeutung einiger Rechte wurde erhöht, indem ihnen Gesetzesrang eingeräumt wurde. Insoweit geht die Wirkung des Opferschutzgesetzes erheblich über die konkreten inhaltlichen Änderungen hinaus.

Ein wesentlicher Ertrag des Gesetzes liegt damit in seiner symbolischen Bedeutung. Es hat die Weichen zugunsten des Opfers gestellt und appelliert damit an die Verfahrensbeteiligten, den Verletzten als Prozeßsubjekt ernst zu nehmen und sich ihm gegenüber entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten. Die grundsätzlich positive Einstellung der Verfahrensbeteiligten ist für die Schaffung einer verletztenfreundlichen Atmosphäre im Prozeß unentbehrlich. Sie kann mit dem inhaltlichen Ausbau einzelner Rechtspositionen allein nicht erreicht werden.

1.14.2. Systematisierung nach Adressaten

Die Änderungen zu systematisieren und in Einzelkategorien einzuteilen, gestaltet sich schwierig. Das Themengebiet ist breit gefächert, und es ergeben sich zahlreiche Überschneidungen.

Es können zunächst die unmittelbaren Adressaten, die von den Änderungen betroffen sind, berücksichtigt werden. Das Opferschutzgesetz bestätigt die grundsätzliche Einteilung in zwei Verletztenkategorien: das "**normale Opfer**" und das "**besonders schutzwürdige Opfer**". Erstmals wurde dabei ein Grundstock an Rechten für jeden Verletzten geschaffen: Die Mitteilung an den Verletzten (§ 406d StPO), das Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO), das Recht, sich eines Beistands zu bedienen (§ 406f StPO), und die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens (§ 403ff StPO)²⁰⁰. Auch das Recht, auf diese Befugnisse hingewiesen zu werden (§§ 406h, 406d Abs.3 StPO), steht allen Verletzten zu²⁰¹. Außerdem gelten hier die Vorschriften über die Fragebeschränkung (§ 68a StPO), die Ent-

²⁰⁰ Diese Rechte stehen dem Verletzten direkt und zur alleinigen Disposition zu.

²⁰¹ Keine Rechte, aber mittelbare Vorteile können aus den Änderungen der §§ 46 StGB, 459a StPO gezogen werden.

fernung des Angeklagten (§ 247 StPO) und den Öffentlichkeitsausschluß (§ 171b GVG)²⁰².

Das "besonders schutzwürdige Opfer"²⁰³ hat darüber hinausgehende, zusätzliche Befugnisse, die im Rahmen von § 406g StPO jedenfalls ausgeübt werden können. Es wird außerdem kostenrechtlich bevorzugt behandelt. Dieser Personenkreis hat dann weiter die Möglichkeit, durch einen Nebenklageanschluß nochmals erweiterte Rechte geltend zu machen (§§ 395ff StPO).

Adressat der Änderungen sind auch die **Justizbehörden**. So treffen sie die umfassenden Hinweispflichten (§§ 406h, 406d Abs.3 StPO) unmittelbar. Dem Gericht wird eine Entscheidungsbefugnis über die Fragebeschränkung (§ 68a StPO), die Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO) und den Öffentlichkeitsausschluß (§ 171b GVG) eingeräumt. Die Vorschriften sind auch von Amts wegen zu beachten und betreffen daher ebenfalls direkt das Gericht²⁰⁴. Über die Antragsbefugnis sind jedoch letztlich alle am Verfahren beteiligten **Juristen** angesprochen. Bei der Fragebeschränkung werden bereits im Vorfeld für alle Beteiligten Verhaltensrichtlinien aufgestellt.

An den **Verteidiger** und den **Verletztenbeistand** wendet sich § 68a StPO. Letzterer ist durch die Gebührenregelung (§§ 95, 97 BRAGO) unmittelbar angesprochen.

Der Rechtskreis des **Beschuldigten** ist durch die §§ 46 StGB, 140, 459a StPO direkt betroffen.

Die Einteilung nach Adressaten erfolgte primär unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, Rechte direkt auszuüben oder Entscheidungen zu treffen, zumindest aber unmittelbaren Einfluß geltend machen zu können. Die Entscheidung zur Ausübung der Rechte oder Umsetzung der Norm steht dabei in einem wechselseitigen Beziehungsgeflecht zwischen allen Beteiligten, so daß eine entsprechende Einflußnahme unabhängig von der tatsächlichen Adressatenstellung möglich ist. Eine Vielzahl von Vorschriften ermöglicht jedoch keine Rechtsausübung, sondern stellt Verhaltensregeln auf und wendet sich damit an eine Vielzahl von Adressaten. Hier wird besonders deutlich, daß es letztlich keine Einzelpersonen gibt, die unabhängig und unbeeinflußt von den übrigen Prozeßbeteiligten als alleinige Normadressaten gelten können.

²⁰² Wobei es sich hier nicht um spezielle Opferschutzvorschriften handelt. Sie gelten auch für Zeugen und teilweise für andere Verfahrensbeteiligte.

²⁰³ Die Abgrenzung der Kategorien erfolgt anhand des Deliktskatalogs in § 395 StPO.

²⁰⁴ Ebenso § 140 Abs.2 StPO und § 46 StGB.

1.14.3. Inhaltliche Systematisierung

Die geänderten Rechte der Verletzten können auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten systematisiert werden.

Dabei sind zunächst die **Schutzvorschriften im engeren Sinne** zu erwähnen. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften über die Fragebeschränkung (§ 68a StPO), die Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO) und den Öffentlichkeitsausschluß (§ 171b GVG).

Weiterhin gibt es Befugnisse, bei denen das **Informationsinteresse** des Verletzten im Vordergrund steht und durch die er sich **aktiv schützen** kann. Zu nennen sind hier die Mitteilung des Verfahrensausgangs an den Verletzten (§ 406d StPO), das Akteneinsichtsrecht (§ 406e StPO), das Recht, sich eines Beistands zu bedienen (§ 406f StPO), und die weitergehenden Befugnisse des Beistands des nebenklageberechtigten Verletzten (§ 406g StPO). Ebenso gehört das Recht, auf diese Befugnisse hingewiesen zu werden, hierher (§§ 406h, 406d Abs.3 StPO).

Schließlich kann der Verletzte auch als selbständiges Verfahrenssubjekt **aktiv am Prozeß teilnehmen**. Möglich wird dies durch einen Anschluß als Nebenkläger (§§ 395ff StPO) oder durch Anstrengung eines Adhäsionsverfahrens (§§ 403ff StPO).

Auf dieser Grundlage können die Vorschriften in zwei Großkategorien eingeteilt werden: **Schutzvorschriften**, bei denen der Verletzte eine überwiegend **passive Rolle** spielt, und **Mitwirkungsrechte**, bei denen er **aktiv tätig** wird. Der Bereich der **Informationsrechte** ist dabei nicht eindeutig zuzuordnen. Die sich daraus ergebenden Befugnisse dienen einerseits dem reinen Schutz des Verletzten, etwa indem der Beistand über den rechtmäßigen Ablauf des Verfahrens wacht. Sie können aber auch zumindest der Vorbereitung eines aktiven Eingriffs in das Verfahren dienen, was beispielsweise ein Aspekt der Akteneinsicht ausmachen kann. Auch innerhalb eines abstrakten Rechts können, wie gerade das Akteneinsichtsrecht zeigt, beide Gesichtspunkte eine Rolle spielen, so daß eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Insgesamt überwiegt jedoch der Schutzaspekt. Dem Verletztenbeistand nach § 406f StPO stehen nur wenige aktive Eingriffe zu, so daß die Schutzfunktion überwiegt. Die Befugnisse des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406g StPO können als "Minus" zur aktiven Nebenklage angesehen werden und betreffen ebenfalls überwiegend das passive Informationsinteresse oder die Schutzfunktion. Auch das Akteneinsichtsrecht stellt als

solches noch keinen aktiven Eingriff in das Verfahren dar. Die Informationsrechte können als "Schutzrechte" oder "Schutzvorschriften im weiteren Sinne" bezeichnet und damit als weitere Kategorie zwischen den "Schutzvorschriften im engeren Sinn" und den "Mitwirkungsrechten" angesehen werden.

2. Kritik am Opferschutzgesetz

2.1. Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen (§ 68a StPO)

Kritisiert wird zunächst der zu weite Anwendungsbereich der Vorschrift. Sie gelte, obwohl im Kapitel "Schutzrechte des Verletzten", auch für neutrale Beweispersonen, die mit dem Verletzten nichts zu tun hätten. Betroffen sei der gesamte persönliche Lebensbereich, obwohl nur die Intimsphäre geschützt werden sollte²⁰⁵. Die Vorschrift sei deshalb ungenau und nicht geeignet, die Vorstellungen des Gesetzgebers zu realisieren. Der Konflikt bei Zeugenvernehmungen sei vorprogrammiert²⁰⁶. Insgesamt würden die Befragungsmöglichkeiten der Verteidigung zu sehr beschnitten, so daß es zu einem prozessualen Ungleichgewicht komme.

Überwiegend wird die Änderung aber als nicht weitgehend genug eingeschätzt. Der Schutz werde "nur um eine kleine Nuance verbessert"²⁰⁷. Da nach wie vor die Wahrheitserforschung durch die Schutzbeschränkung der "Unerläßlichkeit" einer Frage auch im Hinblick auf bloße Hilfstatsachen absoluten Vorrang genieße, entfiere die praktische Wirkung der Vorschrift. Auch das revisionsrechtliche Ungleichgewicht wird beklagt²⁰⁸.

Neben einer weitergehenden Änderung des § 68a StPO hätten noch weitere Verbesserungen durchgeführt werden sollen. Besonders belastende Fragen sollten wenigstens, wenn sie schon gestellt werden müßten, nur vom Vorsitzenden an den Zeugen gerichtet werden, da die Beeinträchtigung nicht nur durch den In-

²⁰⁵ Vgl. THOMAS, 1985, 435 mit Verweis auf die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.11.

²⁰⁶ Vgl. KEMPF, 1987, 219; THOMAS, 1985, 435.

²⁰⁷ So BÖTTCHER, 1985, 37. Zustimmung WEIGEND, 1987, 1171.

²⁰⁸ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.162; BÖTTCHER, 1987, 139. Dazu im einzelnen oben A.III.1.1.

halt, sondern auch durch den Ton bestimmt werde²⁰⁹. Außerdem hätte den Zeugen etwa ein Auskunftsverweigerungsrecht für Fragen, die ihnen "zur Unehre gereichen", gewährt werden müssen, da sich der Zeugenschutz im Rahmen des § 55 StPO seit Schaffung der Strafprozeßordnung laufend verschlechtert habe²¹⁰.

Teilweise wird auch eine Ausklammerung bestimmter Beweisthemen, wie etwa das sexuelle Vorleben des Vergewaltigungsopfers, verlangt²¹¹.

2.2. Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)

In eine ähnliche Richtung wie bei § 68a StPO geht auch die Kritik an der Regelung des § 247 StPO. Bemängelt wird, daß hier nicht nur das Anwesenheitsrecht, sondern auch das Fragerecht des Beschuldigten betroffen sei, da jedes unmittelbare Zusammentreffen vermieden werde. Ohne Verteidiger könne er die Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt der in seiner Abwesenheit gemachten Aussage oder die korrekte Wiedergabe seiner durch den Vorsitzenden zu stellenden Fragen nicht einmal kontrollieren²¹². Darüber hinaus ergebe sich durch die notwendige umständliche Verfahrensprozedur eine unzumutbare zeitliche Verzögerung im Prozeß.

Andererseits wird beklagt, daß der Wortlaut der Vorschrift erheblich zu eng sei und sie daher kaum jemals zur Anwendung kommen könne. Für solche Extremfälle sei die Entfernung des Angeklagten auch bisher möglich gewesen, so daß die Änderung den Schutz der Verletzten nicht verbessere²¹³.

²⁰⁹ Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.27. Eine ähnliche Regelung besteht bereits in § 241a StPO. Bedenken gegen die Praktikabilität einer "indirekten Befragung" jedoch bei HAMMERSTEIN, 1984, S.L110f.

²¹⁰ Vgl. etwa HAMMERSTEIN, 1984, S.L18.

²¹¹ Vgl. TEUBNER, 1986. Für ein Auskunftsverweigerungsrecht: DAMM, 1986, 3.

²¹² Vgl. WEIGEND, 1987, 1171f.

²¹³ Vgl. WEIGEND, 1987, 1172. A.A. ist offensichtlich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BTDrucks. 10/5305, S.27).

2.3. Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 172, 175 GVG)

2.3.1. Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre (§§ 171b, 172 GVG)

Es werden zahlreiche grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Zurückdrängung des Öffentlichkeitsgrundsatzes geäußert.

Er sei unerläßliche Grundlage des Vertrauens in die Strafrechtspflege und ermögliche erst, daß sie in die Rechtsgemeinschaft hineinwirken könne. Ihm stehe daher auch Verfassungsrang zu²¹⁴. Durch die Verschiebung des Abwägungsmaßstabes zugunsten des Persönlichkeitsschutzes einzelner werde dieser Grundpfeiler des Rechtsstaates zu sehr eingeschränkt²¹⁵. Außerdem werde der Informationsauftrag der Presse unangemessen behindert²¹⁶. Der Öffentlichkeitsausschluß habe auch nur eine begrenzte Reichweite, mit dem sich der Verletzenschutz nicht bewältigen lasse²¹⁷.

Auf dieser Grundlage sind insbesondere große Bedenken hinsichtlich der Unanfechtbarkeit des Ausschlusses geäußert worden. Der so wichtige und empfindliche Öffentlichkeitsgrundsatz sei nunmehr dem Gutdünken der Tatgerichte überantwortet. Damit werde auch die Herausbildung einheitlicher Maßstäbe für die Auslegung der Vorschrift, die mit so unbestimmten Rechtsbegriffen wie "persönlicher Lebensbereich" und "schutzwürdige Interessen" ohnehin problematisch sei, verhindert. Es ergebe sich auch eine schwer erklärbare Diskrepanz zum Öffentlichkeitsausschluß nach § 172 GVG, der zu Recht weiterhin revisibel sei²¹⁸. Statt der völligen Unanfechtbarkeit hätte eher eine Ausweitung der Revisibilität erfolgen müssen. Sowohl der unberechtigte Ausschluß als auch die unberechtigte Beibehaltung der Öffentlichkeit sei als absoluter Revisionsgrund zu behandeln²¹⁹.

²¹⁴ Vgl. dazu HILLERMEIER, 1982, 282. Der 54. Deutsche Juristentag hatte die rechtsstaatliche Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes noch besonders hervorgehoben. Vgl. S.K162-K166. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.30f.

²¹⁵ Vgl. SEEBODE, 1986, 185.

²¹⁶ Vgl. hierzu auch BÖTTCHER, 1985, 42.

²¹⁷ Vgl. RIESS, 1984, Rn.165.

²¹⁸ Vgl. WEIGEND, 1989, 468; Jung, 1986, 907. A.A. die überwiegenden Äußerungen aus der Praxis. Vgl. etwa HAMMERSTEIN, 1986, 5f.

²¹⁹ Vgl. VOLK, 1982, S.K41ff. Zustimmung auch WEIGEND, 1989, 468. Zweifelhaft wäre jedoch die Praktikabilität dieser Lösung. Die die Änderung veranlassende "Angst der Praxis vor Verfahrensfehlern" (vgl. dazu oben A.III.1.3.1.) würde dadurch mit Sicherheit nicht abnehmen. Überhaupt ist fraglich, ob ein entsprechender Rechtsverstoß (hier der fehlerhafte Nichtausschluß der Öffentlichkeit) mit einer Revision sinnvoll korrigiert werden kann. Vgl. auch die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.24.

Insgesamt hätte ein sinnvoller Opferschutz bei entsprechender Anwendung der vorhandenen Vorschriften auch ohne die durchgeführten Änderungen erfolgen können²²⁰.

Demgegenüber wird die bloße Verschiebung des Abwägungsmaßstabes teilweise als noch nicht ausreichend angesehen. Das Individualrecht habe absoluten Vorrang. Das notwendige Schutzbedürfnis könne auch nur der Betroffene selbst beurteilen. Zumindest bei bestimmten Sexualdelikten müsse deshalb auf Antrag des Verletzten die Öffentlichkeit zwingend ausgeschlossen werden²²¹.

2.3.2. Versagung des Zutritts (§ 175 GVG)

Teilweise wird angeführt, daß dem Verletzten, soweit es sich nicht um seinen eigenen Schutzbereich handle, keine Sonderrechte eingeräumt werden dürften. Er habe kein legitimes Interesse an der Kenntnis von Umständen, die vor der übrigen Öffentlichkeit nicht ausgebreitet werden sollen.

Demgegenüber wird behauptet, daß die Ausgestaltung als bloße Sollvorschrift nicht ausreiche. Dem Verletzten komme ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung zu²²². Jedenfalls dürfe eine Versagung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen erfolgen. Soweit für die Verweigerung der Anwesenheit der Umstand, daß der Betroffene noch als Zeuge in Frage komme, genüge, laufe das Recht in der Praxis leer, da diese Situation regelmäßig vorliege.

2.4. Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)

Bedenken werden teilweise hinsichtlich eines befürchteten unzumutbaren Arbeitsmehraufwands der Justizbehörden geäußert. Informations- und Benachrichtigungspflichten hätten einen nicht unbeträchtlichen Verfahrensaufwand zur

²²⁰ Vgl. BÖTTCHER, 1984, 17f.

²²¹ Vgl. dazu DE WITZ, 1984, S.L81 und den entsprechenden Gesetzentwurf der SPD in BT-Drucks. 10/585 (Art.3). Kritisch hierzu RIESS, 1984, Rdn.166; LAUBACH, 1984,S.L81. Entsprechende Vorschriften existieren aber beispielsweise in einigen Staaten der USA. Vertreter der Medien können aber nicht ausgeschlossen werden. Vgl. etwa Illinois Revised Statutes, ch.38 § 115-11.

²²² Vgl. RIESS, 1984, Rdn. 193. Ebenso WEIGEND, 1987, 1173. Vgl. dazu auch bereits oben A.III.2.3.1.

Folge, der nicht zu unververtretbaren Belastungen der zuständigen Stellen führen dürfe²²³.

Diese Bedenken werden jedoch überwiegend nicht geteilt. Im Zeitalter der EDV und der Vordrucke dürften diese organisatorischen Belastungen nicht allzu hoch eingeschätzt werden. Bei den Deliktsoffern könne gerade in diesem Bereich durch relativ wenig Aufwand und ohne Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte eine größere Zufriedenheit mit dem Justizsystem erreicht werden.

Gefordert wird daher zum einen ein verbesserter Informationszugang. Die bloße *Möglichkeit*, Informationen über das Verfahren zu erlangen, genüge nicht. Die Rechtsausübung setze immer einen entsprechenden Antrag des Verletzten voraus. Für die Umsetzung sei damit zunächst die Kenntnis von diesem Recht notwendig²²⁴. Der typische Verletzte sei darüber hinaus im Umgang mit Behörden meist nicht gerade gewandt, sondern eher mit bescheidener Kompetenz im Schrift- und Amtsverkehr ausgestattet²²⁵. Die Unterrichtung müsse deshalb auch ohne Antrag erfolgen.

Weiterhin wird die Verpflichtung, dem Verletzten lediglich das Ergebnis des Verfahrensausganges auf Antrag mitzuteilen, als nicht ausreichend angesehen. Dem aner kennenswerten Informationsinteresse²²⁶ des Verletzten werde damit unzureichend gefolgt. Gefordert wird daher auch die Mitteilung weiterer wichtiger Verfahrensschritte, wie etwa der Anklageerhebung, der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Termins zur Hauptverhandlung²²⁷. Über letzteres werde der Verletzte zwar oftmals aufgrund seiner Eigenschaft als Zeuge unterrichtet. Ohne diese Stellung würde er davon jedoch nichts erfahren. All diese Rechte seien in vielen ausländischen Rechtsordnungen, wie zum Beispiel in Frankreich²²⁸ oder den USA,²²⁹ selbstverständlich²³⁰.

²²³ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.158; Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.17.

²²⁴ Inwieweit hierfür die geschaffene Belehrungspflicht in § 406d Abs.3 StPO tauglich ist, vgl. noch unten B.II.2.2.

²²⁵ So wohl zu Recht WEIGEND, 1989, 504.

²²⁶ Vgl. dazu SHAPLAND/WILLMORE/DUFF, 1985, 48ff; SCHÖCH, 1984, 387f. Zustimmend etwa WEIGEND, 1989, 502-504; SEEBODE, 1986, 185f; JUNG, 1987, 158.

²²⁷ z.B. WEIGEND, 1989, 505.

²²⁸ Vgl. Ministère de la Justice, 1984, 34.

²²⁹ Vgl. HUDSON, 1984, 55.

²³⁰ Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BTDrucks. 10/5305, S.4) war dies auch noch so vorgesehen. Der Bericht des Rechtsausschusses befürwortete Informationsrechte noch recht allgemein. (Dem Verletzten seien "...wesentliche Verfahrensereignisse mitzuteilen, namentlich der Abschluß des Verfahrens" vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.2). Er schlug dann aber in seiner Beschlußempfehlung (BTDrucks. 10/6124, S.2) lediglich die jetzt gültige Fassung des § 406d StPO vor. Er folgte damit dem Vorschlag des Bundesrates, der davon ausging, daß weitergehenden Informationsbedürfnissen durch § 406e Abs.5 StPO Rechnung getragen würde (so die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.29f).

Es genüge auch nicht, den Verletzten hinsichtlich weiterer Informationen auf das Akteneinsichtsrecht nach § 406e Abs.5 StPO zu verweisen. Dabei werde nicht die psychologische Situation des Verletzten berücksichtigt, bei dem hier das passive Informationsinteresse und nicht die provokative Durchsetzung von Rechtspositionen im Vordergrund stehe²³¹. Vor allem seien für das Akteneinsichtsrecht noch weitere erhebliche faktische und rechtliche Hemmnisse zu überwinden²³².

Weiterhin bestehe auch kein Anlaß, die Mitteilungen auf das bloße Ergebnis oder den Tenor zu beschränken, da die fraglichen Informationen meist in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kämen²³³. Auch die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten würden nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt²³⁴. Diese Rechte würden zwar auch den notwendigen Ausgangspunkt für alle weiteren aktiven Eingriffe des Betroffenen in das Verfahren bilden. Nur unter diesem Aspekt könne, prophylaktisch und daher verfrüht, grundsätzliche Kritik geübt werden.

Insgesamt müsse die Möglichkeit, sich über den Verfahrensstand umfassend zu unterrichten, so weit wie möglich ausgebaut werden. In diesen Rechten offenbare sich die kooperative und respektvolle Haltung, mit der der prozeßführende Staat dem Verletzten gegenüber trete²³⁵.

2.5. Akteneinsicht (§ 406e StPO)

Die überwiegende Kritik an der Vorschrift richtet sich nicht gegen die restriktive Regelung und die möglicherweise unzureichende Berücksichtigung der Verletzteninteressen. Im Vordergrund stehen datenschutzrechtliche Probleme, Bedenken hinsichtlich einer Erschwerung der Wahrheitsfindung und die Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten²³⁶.

In noch größerem Maße als bei der Mitteilung des Verfahrensausgangs hat das Akteneinsichtsrecht eine doppelte Funktion: Einerseits dient es der Information

²³¹ WEIGEND, 1987, 1173.

²³² Etwa die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der damit entstehenden Kostenproblematik. Vgl. dazu oben A.III.1.6., A.III.1.7. und A.III.1.11. sowie unten A.III.2.6., A.III.2.7. und A.III.2.11.

²³³ Gerade am Urteilsinhalt besteht bei Verletzten ein reges Interesse. Vgl. dazu SHAPLAND/WILLMORE/DUFF, 1985, 75.

²³⁴ Von prozeßtaktischen Überlegungen abgesehen.

²³⁵ Vgl. WEIGEND, 1987, 1173.

²³⁶ Vgl. insb. SCHLOTHAUER, 1987, 357ff; SCHÜNEMANN, 1986, 199; MÜLLER, 1987, 472f; KEMPF, 1987, 217; THOMAS, 1985, 433f. Kaum Bedenken hat LÜDERSEN, 1987, 249ff.

des Verletzten und sichert ihm das Recht auf Gehör. Andererseits kann es zur Vorbereitung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dienen oder die aktive Mitwirkung im Strafverfahren vorbereiten beziehungsweise begleiten²³⁷. Während der erste Punkt kaum Grund zur Kritik bietet, stößt der zweite Bereich oft auf grundsätzliche Ablehnung²³⁸.

Grundsätzlicher Kritik ist das Akteneinsichtsrecht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Probleme ausgesetzt. Die Akten enthielten zahlreiche Angaben über die Person des Beschuldigten, an denen der Verletzte kein berechtigtes Interesse habe und die nicht zu seiner Kenntnis gelangen dürften. Die Pflicht zur Berücksichtigung der informationellen Selbstbestimmung des einzelnen sei wesentlich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz²³⁹ verstärkt worden. Daraus folge die Notwendigkeit der Beschränkungen der Auskunfts- und Informationsbeschaffungsmöglichkeiten für den Verletzten. Der Umstand, daß das Einsichtsrecht nur über einen Anwalt ausgeübt werden könne, gewährleiste keinen ausreichenden Schutz für den Beschuldigten. Die wachsende Sensibilisierung in diesem Bereich²⁴⁰ biete sogar Anlaß für die grundsätzliche Infragestellung des Akteneinsichtsrechts. Zumindest im Rahmen der Interessenabwägung müsse dieser Gesichtspunkt eine gewichtigere Rolle spielen²⁴¹.

Weiterer Ansatzpunkt zahlreicher Kritik ist der Umstand, daß in der Mehrzahl der Fälle der Verletzte auch als Zeuge im Verfahren gefordert ist. Der Verletzte sei in diesen Fällen bereits von vorneherein als persönlich Geschädigter so unmittelbar betroffen, daß ein unbefangener, selbständiger und unbeeinflußter Idealzeuge kaum mehr zu erwarten sei²⁴². Erhält er vorweg durch die Akteneinsicht die Möglichkeit, sich über den Ermittlungsstand zu informieren, sei nicht auszuschließen, daß eine bewußte oder unbewußte Manipulation der Aussage erfolge. Leicht würden sich gelesene oder gehörte Parteistatements in spätere Wissensbekundungen des Zeugen umwandeln. Der Wahrheitsgehalt werde durch die Akteneinsicht daher nicht nur graduell vermindert und die Gerichte seien größtenteils nicht in der Lage, die Aussage mit der entsprechenden Vorsicht zu bewerten²⁴³. Diese Problematik stelle sich generell, so daß mit der Verweigerungs-

237 Vgl. dazu SCHÄFER, 1985, 199.

238 Vgl. i.E. WEIGEND, 1989, 423ff, 428ff m.w.N.

239 BVerfGE 65, 1ff.

240 Vgl. dazu SCHÄFER, 1985, 201f.

241 Die Befürworter des Akteneinsichtsrechtes sehen dabei die Gefahr, daß es auf diesem Umweg durch die umfangreichen gesetzlichen Beschränkungen mit den dabei verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen zu einer weitgehenden Aushöhlung dieses Rechts kommen könnte.

242 So etwa SCHÜNEMANN, 1986, 199; KEMPF, 1987, 217; SCHLOTHAUER, 1987, 357; MÜLLER, 1987, 473.

243 So SCHLOTHAUER, 1987, 358 Fn.18 m.V.a. LG Hannover StV 1985, 94. A.A.: LÜDERSSSEN, 1987, 254 Fn.46.

möglichkeit der "Gefährdung des Untersuchungszwecks" in § 406e Abs.2 S.2 StPO dem Problem nicht ausreichend Rechnung getragen werde²⁴⁴.

Teilweise wird auch kritisiert, daß dem Verletztenbeistand ein Akteneinsichtsrecht in Fällen zustehen könne, in denen dies dem Verteidiger verwehrt werde. Als Grund hierfür wird genannt, daß die Interessen des Verletzten "zumindest parallel" zur Richtung der staatanwaltschaftlichen Ermittlungen und damit gegen den Beschuldigten liefen²⁴⁵. Beim Beschuldigten ergebe sich bei dieser Interessenlage dann eher eine Gefährdung des Untersuchungszwecks als beim Verletzten. Durch den Informationsvorsprung würden die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten erheblich beeinträchtigt²⁴⁶. Unter diesem Gesichtspunkt könne dann zwar wiederum auch dem Verletzten die Einsicht versagt werden. Dies müsse aber als gesetzliche Rechtsfolge feststehen und dürfe nicht in den Entscheidungsbereich einer Justizbehörde gelegt werden.

Daß den zuständigen Justizstellen ein zu breiter Entscheidungsrahmen eingeräumt wurde, wird auch von den Befürwortern des Akteneinsichtsrechts kritisiert. Es mache die Erfolgchancen des Verletzten im Einzelfall schwer prognostizierbar. Die Einschränkungen seien daher zugunsten einer unbeschränkten Rechtsausübungsmöglichkeit aufzuheben.

2.6. Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)

Die Vorschrift ist, was den Absatz 1 angeht, insgesamt wenig Kritik ausgesetzt, schreibt sie auch lediglich ein an sich selbstverständliches Recht fest, das nunmehr Teil einer Grundposition für alle Verletzten darstellt. Über den Umfang der Rechte des Beistandes herrscht jedoch keine Einigkeit. Sie werden einerseits als zu weitgehend, überwiegend aber als unzureichend angesehen.

Bereits das bloße Anwesenheitsrecht des Beistandes wird kritisiert, weil es "unter gruppendynamischen Aspekten eine Schwächung der Verteidigungsposi-

²⁴⁴ A.A.: die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.18; i.E. auch HAMMERSTEIN, 1984, L23.

²⁴⁵ KEMPF, 1987, 217. Diese Ansicht widerspricht jedoch der Stellung der Staatsanwaltschaft als "objektivste Behörde der Welt" (ISENBÜHL). Vgl. auch § 160 Abs.2 StPO. Sie mag jedoch eine gewisse Praxisrelevanz haben.

²⁴⁶ Vgl. auch THOMAS, 1985, 433.

tion darstelle"²⁴⁷. Es wird auch schon hier auf die Gefahr des prozessualen Ungleichgewichts hingewiesen, die dann entstehen könne, wenn der Angeklagte nicht anwaltlich vertreten sei²⁴⁸. Breiten Widerspruch lösen aber erst die für den privilegierten Bereich der nebenklagebefugten Verletzten darüber hinausreichenden Befugnisse in § 406g StPO aus, auf die noch zurückzukommen sein wird²⁴⁹.

Teilweise wird darauf hingewiesen, daß der nunmehr normierte Grundstock von Rechten unzureichend sei. Die Kritik bezieht sich zum einen auf den geregelten Verfahrensabschnitt, zum anderen auf den Umfang der dort eingeräumten Rechte.

Die Möglichkeit, einen anwaltlichen Beistand zu Hilfe zu nehmen, bedeute für den Verletzten zunächst ein Schutzrecht²⁵⁰. Dies werde durch die ausdrückliche Erwähnung der Rechte nach den §§ 238 Abs.2, 242 StPO, 171b GVG im Absatz 2 der Vorschrift deutlich. Die Beauftragung eines Anwalts betreffe jedoch auch das bereits erwähnte berechtigte Informationsinteresse, was durch die Verbindung zu dem von ihm auszuübenden Akteneinsichtsrecht deutlich werde. Um diesem Informationsinteresse Genüge zu tun, hätte sich ein Anwesenheitsrecht auch für andere Verfahrensabschnitte, namentlich für solche, zu denen der Verletzte kein eigenes Zugangsrecht habe, angeboten²⁵¹.

Auch der Umfang der Rechte, die der Anwalt geltend machen kann wird teilweise als unzureichend angesehen. So werden zusätzlich etwa ein Erklärungsrecht entsprechend dem § 257 StPO²⁵² und ein Fragerecht, wie es für den Verteidiger im Rahmen des § 168c StPO anerkannt ist²⁵³, gefordert. Dies ginge zwar über die bloße Schutzfunktion hinaus, könne jedoch eine Hilfe bei der Aufklärung des Sachverhalts sein und befriedige das angesprochene Informationsinteresse²⁵⁴.

Kritik hat auch die (fehlende) Kostenregelung erfahren²⁵⁵. Hier werde die unsinnige Differenzierung zwischen "normalen" und besonders schutzwürdigen Ver-

247 So SCHÜNEMANN, 1986, 198 am Beispiel der Existenz des Nebenklagevertreters. Ähnlich auch KEMPF, 1987, 218.

248 Vgl. auch unten A.III.2.7.

249 Siehe unten A.III.2.7. Die dort näher erläuterte Kritik umfaßt auch die Probleme des § 406f StPO.

250 Vgl. WULF, 1985, 491f; LR-HILGER, 1989, § 406f Rdn.1.

251 So etwa WEIGEND, 1989, 470f; a.A. SCHÜNEMANN, 1986, 199.

252 Vgl. HAMMERSTEIN, 1986, 4; WULF, 1985, 492.

253 Vgl. WEIGEND, 1989, 471; WULF, 1985, 492.

254 Vgl. hierzu und zu weiteren Aufgaben des Opferanwalts: WULF, 1985, 491f.

255 Der Diskussionsentwurf 1985 hatte immerhin noch die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe vorgesehen.

letzten²⁵⁶ (die dann auch nebenklagebefugt seien) besonders deutlich. Es sei schwer nachzuvollziehen, weshalb das Opfer einer Beleidigung schutzwürdiger sein solle als beispielsweise der Betroffene einer räuberischen Erpressung²⁵⁷. Der "normale" Verletzte trage dann auch noch in jedem Falle die Kosten seines Beistandes selbst. Gerade er nehme jedoch auch eine Geschäftsführung für die Allgemeinheit wahr, indem er die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Prozeßverlaufs mittrage. Soweit keine "egoistischen" Interessen im Vordergrund stünden, solle daher eine Kostenübernahme ermöglicht werden²⁵⁸. Jedenfalls sei die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe einzuräumen²⁵⁹.

2.7. Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)

Vereinzelt wird auch hier bereits die bloße Anwesenheit eines Verletztenbeistandes kritisiert²⁶⁰, namentlich im Falle richterlicher Vernehmungen des Beschuldigten. Das in der Strafrechtsreform mühsam abgeschaffte Vergeltungsstrafrecht feiere hier "fröhliche Urständ"²⁶¹.

Zu einem augenscheinlichen Ungleichgewicht zwischen Beschuldigtem und Verletzten komme es insbesondere dann, wenn einem Verletztenbeistand die Anwesenheit bei einem Termin gestattet werde, der Verteidiger aber, etwa wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges, keine Ladung erhält²⁶². Dadurch werde beispielsweise ein einseitiger Einfluß auf Zeugenaussagen möglich. Darüber hinaus könne sich ein "Informationsvorsprung" des Verletztenbeistandes ergeben. Vom Gesetzgeber wird daher verlangt, die Regelung zumindest dahingehend einzuschränken, daß dem Verletztenbeistand nur dann ein Anwesenheitsrecht zusteht, wenn auch der Verteidiger an den Terminen teilnehmen darf²⁶³.

Weitere Probleme würden sich bereits dann ergeben, wenn der Verletzte von einem Rechtsanwalt vertreten werde, der Beschuldigte aber keinen Verteidiger

²⁵⁶ Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.19.

²⁵⁷ Vgl. etwa WEIGEND, 1989, 415ff m.w.N.

²⁵⁸ Vgl. auch JUNG, 1981, 1165. Teilweise soll eine Kostenübernahme noch von weiteren Gesichtspunkten wie etwa der Sachdienlichkeit der Beauftragung oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage abhängig gemacht werden.

²⁵⁹ Vgl. etwa RIESS, 1984, Rn.203. Zu weiteren Einzelheiten der Kostentragung vgl. oben A.III.1.11. und unten A.III.2.11.

²⁶⁰ SCHÜNEMANN, 1986, 193; vgl. oben A.III.2.6.

²⁶¹ So SCHÜNEMANN, 1986, 193 und KEMPF, 1987, 218.

²⁶² Auf diese Problematik weisen insbesondere hin: BURMANN, 1987, 85f; KEMPF, 1987, 218; MÜLLER, 1987, 473.

²⁶³ Vgl. etwa BURMANN, 1987, 86.

beauftragt habe oder beauftragen konnte²⁶⁴. Als Lösungsvorschlag wird einerseits angeregt, die Möglichkeiten der Anwaltsbeauftragung auf der Verletzten-seite zu beschränken, insbesondere indem auf die Prozeßkostenhilfe verzichtet oder die Beordnung eines Beistands restriktiver gehandhabt werde²⁶⁵. Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Schaffung einer neuen Fallgruppe der notwendigen Verteidigung durch eine entsprechende Änderung des § 140 StPO²⁶⁶.

Andererseits wird der Umfang der Rechte, die der Anwalt geltend machen kann, ähnlich wie bei § 406f Abs.2 StPO, als unzureichend angesehen. Gerade hier käme zusätzlich etwa ein Erklärungsrecht entsprechend dem § 257 StPO²⁶⁷ und ein Fragerecht, wie es für den Verteidiger im Rahmen des § 168c StPO anerkannt sei²⁶⁸, in Frage.

Auch die Beschränkung des Anwesenheitsrechts im Ermittlungsverfahren auf richterliche Vernehmungen wird zum Teil als nicht sachgerecht empfunden. Das Informationsinteresse rechtfertige auch die Teilnahme an polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen, zumal letztere ansonsten nach § 163a Abs.3 S.2 i.V.m. § 168c StPO den richterlichen Vernehmungen im Vorverfahren gleichgestellt seien²⁶⁹.

2.8. Hinweis auf Befugnisse (§ 406h StPO)

So vielfältig sich die Kritik an den Rechten des Verletzten darstellt, so bezweifelt doch kaum jemand, daß auf diese nun einmal eingeräumten Befugnisse auch hingewiesen werden sollte. Die hier fraglichen Rechte setzen durchweg die eigene Initiative des Verletzten voraus²⁷⁰ und entfalten durch ihre bloße Existenz

²⁶⁴ Auf den besonderen Aspekt der ungleichen Möglichkeiten bei der Beantragung von Prozeßkostenhilfe geht WEIDER, 1987, 318 ein.

²⁶⁵ In diesem Sinne hat sich der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer auf seiner 134. Tagung am 18./19.10.1985 geäußert. Vgl. HAMMERSTEIN, 1986, 4.

²⁶⁶ Vgl. THOMAS, 1984, S.L84; WEIDER, 1987, 318; WEIGEND, 1987, 1173. Das derzeitige Regelbeispiel betrifft dem Wortlaut nach nur die Beordnung gem. §§ 397a, 406g Abs.3 und 4 StPO. Vgl. auch unten 3.12.1. Das Problem wurde auch vom Gesetzgeber gesehen. Eine weitergehende Formulierung des § 140 StPO, wie im Entwurf der Fraktion der SPD (BTDrucks. 10/3636, S.3) vorgesehen, wurde jedoch als zu starr empfunden, da es auch Fälle geben könne, in denen die bloße Bestellung eines Verletztenbeistandes das Erfordernis notwendiger Verteidigung nicht rechtfertige (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.13). Die Einzelentscheidungen wurden damit auf die Praxis übertragen. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und die Beordnung "sollte nicht unangemessen großzügig erfolgen", ein eventuelles Ungleichgewicht könne durch eine großzügige Handhabung der Pflichtverteidigerbeordnung nach § 140 Abs.2 ausgeglichen werden. Vgl. hierzu LR-HILGER, 1989, § 406g Rdn.3 m.w.N. und WEIGEND, 1987, 1175f.

²⁶⁷ Vgl. HAMMERSTEIN, 1986, 4; WULF, 1985, 492.

²⁶⁸ Vgl. WEIGEND, 1989, 471; WULF, 1985, 492.

²⁶⁹ Vgl. WEIGEND, 1989, 470.

²⁷⁰ Beispielsweise die Antragsstellung oder die Beauftragung eines Beistandes.

noch keinerlei Wirkung. Die Kenntnis dieser Befugnisse ist daher Grundvoraussetzung dafür, daß die angestrebten Verbesserungen auch praktische Bedeutung erlangen²⁷¹.

Ob das damit vorgegebene Ziel der Aufklärung mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen erreicht werden kann, wird jedoch häufig bezweifelt²⁷².

Zwar werde einerseits die überragende Bedeutung der Hinweise für eine praktische Umsetzung der Rechte erkannt²⁷³. Auf eine entsprechend konkrete gesetzliche Ausgestaltung sei jedoch trotz des hohen Stellenwertes verzichtet worden. Statt Einzelheiten näher zu präzisieren, sei die eigentliche Problematik unzureichend auf die Ebene der Verwaltungsvorschriften verlagert worden²⁷⁴. Gerade die Erteilung von Hinweisen bedeute in der alltäglichen Umsetzung aber einen nicht unerheblichen Mehraufwand, der bereits dadurch entstehe, daß die hierfür zuständige Person sich zunächst selbst über die Rechtslage kundig machen müsse. Die Aufklärung solle auch so frühzeitig wie möglich erfolgen, wobei der erste Kontakt des Opfers in der Regel mit der Polizei stattfinde²⁷⁵. Deren Beamten seien diesbezüglich jedoch nicht ausgebildet. Eine juristische Aufklärung solle auch zweckmäßigerweise durch einen Juristen erfolgen, der hier aber zunächst meist nicht zur Verfügung stehe. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kämen seine Hinweise oft zu spät²⁷⁶.

Kritisiert wird auch, daß die Entscheidung, ob ein Hinweis überhaupt zu erfolgen hat, von demjenigen getroffen werde, der mit der Durchführung dann bela-

²⁷¹ Um so erstaunlicher ist es, daß die Vorschriften des § 406h und des § 406d Abs.3 StPO im Regierungsentwurf nicht enthalten waren. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf auf dieses Manko hingewiesen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDrucks. 10/5305, S.27). Erst in der letzten, die Beratung abschließenden Sitzung des Rechtsausschusses sind die Regelungen in der jetzt gültigen Form beschlossen worden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.15f).

²⁷² Das Problembewußtsein ist diesbezüglich jedoch nicht sehr ausgeprägt. Beklagt wird meist lediglich, daß die Rechte des Verletzten nicht weit genug gingen. Daß er von seinen Befugnissen möglicherweise gar nichts erfährt oder die tatsächliche Bedeutung nicht versteht und sie deshalb völlig leerlaufen, ist kaum Gegenstand wissenschaftlicher Ausführungen geworden.

²⁷³ Die Aufklärungspflicht sollte deshalb auch im Gesetz niedergelegt werden. Der Gesetzgeber "rückt damit die verbesserten Rechte des Verletzten nachdrücklicher ins Bewußtsein, als dies mit einer Verwaltungsvorschrift möglich ist" (Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16). Er wollte damit zum Ausdruck bringen, welche Bedeutung er der Verbesserung der Beteiligungsbefugnis des Verletzten beimißt. Es sollten nicht nur formale Rechtspositionen eingeräumt, sondern auch die Möglichkeit der tatsächlichen Durchsetzung geschaffen werden. Die Regelungen wurden deshalb auch als zwingende Vorschriften und nicht als bloße Sollvorschriften ausgestaltet, obwohl auch letztere für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verbindlich gewesen wären. Auch die Notwendigkeit einer möglichst frühen Unterrichtung wurde gesehen. Vgl. im einzelnen: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.15f.

²⁷⁴ Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.15.

²⁷⁵ Vgl. auch BÖTTCHER, 1987, 135. Damit hat sich die offengelassene Frage nach der Zuständigkeit zumindest vordergründig erledigt.

²⁷⁶ Wobei die Beurteilung dieser Frage von demjenigen vorgenommen werden muß, der dann die notwendigen Ausführungen abzugeben hätte.

stet wäre. Besonders fraglich sei dies bei der Beschränkung auf "geeignete Fälle" des Adhäsionsverfahrens durch Nr.173 RiStBV²⁷⁷.

Die einzig angebotene Lösung führe über ein entsprechendes Merkblatt. Die Vorteile lägen aber lediglich im hierbei notwendigen geringen Aufwand. Ein formularmäßiger Vordruck allein könne jedoch in aller Regel nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Hinweispflicht sei nicht lediglich eine Formalie, die um ihrer selbst Willen bestehe und auch dann als erfüllt angesehen werden könne, wenn der Verletzte, der sich zum fraglichen Zeitpunkt immerhin in einer Ausnahmesituation befinde, von "seiner" Belehrung gar nichts mitbekomme. Es genüge auch nicht, wenn der Verletzte irgendwie die Möglichkeit habe, seine Rechte zu erfahren. Sie müßten ihm bekannt gemacht werden, und zwar in einer Art und Weise, die er auch verstehe. Er müsse zumindest in groben Zügen überblicken können, welche Konsequenzen die Wahrnehmung, aber auch die Nichtwahrnehmung gewisser Befugnisse für ihn habe.

An ein eventuelles Merkblatt seien damit, sowohl inhaltlich als auch formal, so hohe Anforderungen zu stellen, daß die Übergabe allein nicht genüge. Derjenige, der es aushändigt, müsse darüber hinaus persönliche und ausdrückliche Hinweise geben und für Rückfragen und Erklärungen zur Verfügung stehen. Keinesfalls dürfe die Angelegenheit "en passant" erledigt werden.

Daß der Gesetzgeber im Hinblick auf diese äußerst schwierigen Umstände und Voraussetzungen lediglich eine symbolhafte Generalklausel verwendet, sei mehr als bedauerlich. Die Probleme seien überwiegend grundsätzlicher Art und würden regelmäßig auftauchen. Die Begründung, daß auf die Festlegung von Form, Inhalt und Zeitpunkt der Hinweise deshalb verzichtet werde, damit sie "entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles ausgestaltet werden"²⁷⁸, sei jedenfalls nicht stichhaltig.

²⁷⁷ Vgl. AMELUNXEN, 1974, 461f.

²⁷⁸ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.16.

2.9. Nebenklage (§§ 395, 396, 397, 397a, 400 StPO)

2.9.1. Befugnis zur Nebenklage (§ 395 StPO)

Am Institut der Nebenklage scheiden sich die Geister: Die im unübersehbaren Schrifttum²⁷⁹ eingenommenen Standpunkte reichen von der Forderung nach völliger Abschaffung bis zur erheblichen Ausweitung der Nebenklage. Dies ist nicht weiter verwunderlich, bietet sie doch dem Verletzten die umfassendste Möglichkeit der Teilnahme am Strafverfahren. Vor dem Opferschutzgesetz war sie damit auch das einzige Rechtsinstitut des Verfahrensrechts, das den Verletzten als Prozeßsubjekt anerkannte, ohne ihm zugleich die Strafverfolgungslast aufzubürden. Dieser Umstand bildet bei vielen kritischen Äußerungen auch den eigentlichen rechtsdogmatischen Hintergrund: Der Strafprozeß solle lediglich der Auseinandersetzung mit dem Täter dienen, der Verletzte sei als aktiv Mitwirkender nicht gefragt. Dabei wird häufig übersehen, daß die Nebenklage eine Vielzahl von Einzelrechten beinhaltet, die auch zur Abwehr von Schuldzuweisungen und Angriffen notwendig sind. Betroffen ist damit sowohl der "status activus" als auch der "status negativus" des Verletzten²⁸⁰.

Als Argumente für die Abschaffung der Nebenklage werden insbesondere angeführt²⁸¹: Sie diene lediglich der Genugtuung des Verletzten²⁸². In den meisten Fällen erfolge ein Anschluß nur, um einen Beweisvorsprung für einen Zivilprozeß beziehungsweise eine raschere Schadensregulierung zu erreichen²⁸³ - Effekte, die nicht Zweck eines Strafprozesses seien. Positive Einflüsse für das eigentliche Ziel, etwa die Sachverhaltsaufklärung, habe er nicht.

Auch werde der Beschuldigte unangemessen belastet, da er sich mit zwei Anklägern auseinanderzusetzen habe; ein Problem, das auch durch die Streichung des Pauschalverweises auf die Rechte des Privatklägers nicht beseitigt werde²⁸⁴. Die Sachkunde des Gerichts reiche oftmals nicht aus, um sich von dieser Situation nicht zuungunsten des Angeklagten beeinflussen zu lassen²⁸⁵.

²⁷⁹ Umfassende Nachweise finden sich etwa bei HÖLZEL, 1980, 98ff; HÜSING, 1982, 40ff, 198ff; SCHULZ, 1982, 172ff. Hinsichtlich neuerer Veröffentlichungen vgl. RIESS, 1984, Fn.346; WEIGEND, 1989, 434 Fn.193.

²⁸⁰ Vgl. etwa RIESS, 1984, Rdn.120.

²⁸¹ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der bereits ausgiebig besprochenen Problematik soll hier nicht erfolgen. Vgl. dazu die Zusammenfassung bei RIESS 1984, Rdn.120-122 und 31-38 m.w.N.

²⁸² Vgl. etwa HÖLZEL, 1980, 162. Ausführlich: HÜSING, 1982, 44, 60ff, 173ff.

²⁸³ Vgl. etwa SCHULZ, 1982, 191ff; HÖLZEL, 1980, 141ff.

²⁸⁴ Vgl. KEMPF, 1987, 219. A.A.: die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.13.

²⁸⁵ A.A. etwa SCHNEIDER, 1989, 76. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich schon für die alte Rechtslage jedenfalls keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Beeinträchtigung der Verteidigungsposition des Angeklagten gesehen. Vgl. BVerfGE 26, 66ff. A.A.: SAUER, 1970, 349ff. Über eine notwendige

Aus der Sicht der Justizbehörden bringe die Nebenklage nur einen erhöhten Arbeitsaufwand mit sich²⁸⁶. Sie fördere in keiner Weise das Verfahren, sondern führe fast immer zu Verzögerungen²⁸⁷ und Reibungsverlusten²⁸⁸. Vorteile habe nur die Anwaltschaft, die auf das staatliche Gebührenaufkommen nicht verzichten wolle²⁸⁹.

Demgegenüber wird auf die insgesamt justizentlastende Wirkung der Nebenklage hingewiesen. Die erforderliche Klärung der Tat- und Schuldfrage erübrige oftmals einen Zivilprozeß, und der Strafrichter habe genügend Möglichkeiten, unnötige Verzögerungen zu unterbinden²⁹⁰.

Neben der grundsätzlichen Ablehnung des Instituts der Nebenklage wird auch Kritik an der konkreten Neuregelung des § 395 StPO geäußert. So sei die Lösung, den Kreis der Anschlußberechtigten durch einen selbständigen Deliktskatalog zu bestimmen, nicht sachgerecht. Zu bevorzugen sei eine Zulassungslösung, die jedem Verletzten eine Nebenklagebefugnis einräume, der ein besonderes berechtigtes Interesse geltend mache²⁹¹.

Am nunmehr bestehenden Deliktskatalog wird vor allem bemängelt, daß eine innere Logik nicht zu erkennen sei²⁹². Insbesondere die weiterhin bestehende Verbindung zur Privatklage mit der umfassenden Einbeziehung von Delikten nach dem UWG, dem Patent- und Sortenschutzgesetz durch § 395 Abs.2 Nr.3 StPO²⁹³ und die Regelung der Nr.2 wird beklagt. Die Beschränkung auf besonders schwerwiegende Rechtsgüter erfahre auch in der Regelung des Absatzes 1 Nr.1b²⁹⁴ bei den Beleidigungsdelikten eine Ausnahme, die durch die besondere

Reform unter rechtspolitischen Aspekten wurde jedoch ausdrücklich nicht entschieden. Vgl. BVerfGE 26, 66 (72). Dazu HÜSING, 1982, 40ff, 185ff.

286 Vgl. etwa BERTRAM, 1985, 322: Es drohten "Komplikationen und Lasten, welche die Justiz so nicht wird verkraften können", und es sei zu "prüfen, was man der Justiz wirklich noch an Mehrbelastung zumuten kann und will."

287 Insbesondere durch das Akteneinsichtsrecht. Vgl hierzu auch oben A.III.2.5.

288 Zweifelnd aber HÜSING, 1982, 139ff; SCHULZ, 1982, 149ff; SCHÖCH, 1984, 388.

289 So KUHLMANN, 1982, 312.

290 Vgl. ALPERS, 1973, 140; BECK, 1973, 134.

291 Vgl. ADAMS, 1980, 301f; PRINZ, 1971, 129. Dieser Lösung wird entgegengehalten, daß sie zwar im Einzelfall gerechtere Entscheidung zulasse. Die Zulassungsvoraussetzungen ließen sich jedoch kaum konkreter beschreiben als mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "besonderes berechtigtes Interesse". Damit werde die Rechtssicherheit in diesem Bereich nicht gerade gefördert und lediglich ein weiterer Ansatzpunkt für Auseinandersetzungen geschaffen. Vgl. RIJESS, 1984, Rdn.127.

292 Vgl. KEMPF, 1987, 218.

293 Vgl. THOMAS, 1985, 434; KEMPF, 1987, 218f.

294 Im RegE des Opferschutzgesetzes (BTDrucks. 10/5305, S.3) war die jetzt gültige Regelung enthalten. In der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BTDrucks. 10/5305, S.28) wurde eine Gleichstellung mit der fahrlässigen Körperverletzung vorgeschlagen. Der Rechtsausschutz hat sich wieder für den ursprünglichen Vorschlag ausgesprochen und auf die Nähe zur einfachen vorsätzlichen

Schutzwürdigkeit des Beleidigten nicht begründet werden könne²⁹⁵. Auch die Anschlußbefugnis für Angehörige nach Nr.1 des 2.Absatzes wird scharf kritisiert und "als bloße Konzession an den Publikumsgeschmack bezeichnet"²⁹⁶.

Abgelehnt wird teilweise auch die Sonderbehandlung der fahrlässigen Körperverletzung in § 395 Abs.3 StPO. Sie bringe für den Verletzten vielerlei Unwägbarkeiten, beginnend mit der fraglichen Anschlußbefugnis und dem weiterführenden Kostenrisiko. Ein Anwalt brauche "fast hellseherische Fähigkeiten", um das Ergebnis der Billigkeitsentscheidungen vorauszusehen²⁹⁷.

2.9.2. Anschlußerklärung des Nebenklägers (§ 396 StPO)

Am Anschlußverfahren wird teilweise bemängelt, daß der Anschluß nach wie vor erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage möglich sei. Zugunsten des Beschuldigten sei es nicht nötig, eine Nebenklage erst dann zuzulassen, wenn auch ein hinreichender Tatverdacht gegeben sei.

Bemängelt wird auch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 395 Abs.3 StPO. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Justizbehörden sei bei einem Delikt wie der fahrlässigen Körperverletzung diese "Überprüfungslücke" nicht hinzunehmen.

2.9.3. Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO)

Die Rechte des Nebenklägers wurden vor dem Opferschutzgesetz allgemein als zu weitgehend angesehen²⁹⁸. Die Abkoppelung dieser Rechte von denen der Staatsanwaltschaft wurde deshalb überwiegend begrüßt, die sich im Endeffekt ergebenden Beschränkungen aber häufig nicht als ausreichend erachtet.

Körperverletzung hingewiesen. Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.14.

²⁹⁵ Vgl. JUNG, 1987, 158. Dem wird entgegengehalten, daß diese Konstellation in der Rechtswirklichkeit nicht allzu häufig auftauchen dürfte, da bei der Beleidigung die öffentliche Klage ohnehin nur bei schwerwiegenden Fällen erhoben werde. Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.14.

²⁹⁶ Vgl. GRÜNWARD, 1974, S.C86. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. RIESS, 1984, Rdn.125f m.w.N.

²⁹⁷ Vgl. BEULKE, 1988, 115, 120.

²⁹⁸ Vgl. nur RIESS, 1984, Rdn.193f; WEIGEND, 1984, 789; JUNG, 1981, 1164.

So ist etwa das Beweisantragsrecht heftig umstritten. Soweit dem Verletzten lediglich eine "symbolische Präsenz" zugestanden wird, genüge die Möglichkeit, im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht Anregungen zu geben²⁹⁹. Als "Offensivrecht"³⁰⁰ sei es vom Gedanken des Schutzes vor Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten nicht gedeckt³⁰¹. Solch weitgehende Rechte würden dem Nebenkläger zu sehr das Gewicht einer echten Prozeßpartei verleihen³⁰². Außerdem berühre ein allgemeines Beweisantragsrecht auch Verfahrensgegenstände, die nicht mit der Verletzeneigenschaft im Zusammenhang stünden. Insgesamt sei es daher entbehrlich³⁰³.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß der Verletzte auch nach der Neufassung der Nebenklage nicht darauf beschränkt sei, lediglich seine schutzwürdigen Interessen in dem Verfahren wahrzunehmen. Es stehe ihm auch das Recht zu, auf eine Verurteilung des Angeklagten hinzuwirken, selbst wenn ein anderslautender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliege³⁰⁴. Soweit dieser Stellung des Verletzten zugestimmt werde, müsse auch ein Beweisantragsrecht anerkannt werden, um eine sinnvolle Verwirklichung dieses Rechts zu ermöglichen³⁰⁵.

2.9.4. Prozeßkostenhilfe im Nebenklageverfahren (§ 397a StPO)

Die Kritik am § 397a StPO ist durchgehend grundsätzlicher Natur. Teilweise wird die völlige Abschaffung der Prozeßkostenhilfe erwogen, sei es weil der Beschuldigte, sei es im Falle des Freispruchs jedenfalls die Staatskasse, die Kosten tragen müsse und der "minderbemittelte" Verletzte auf diese Hilfe gar nicht mehr angewiesen wäre³⁰⁶. Die Gegenseite kommt zum gleichen Ergebnis, will die Kostenlast aber jedenfalls beim Verletzten belassen³⁰⁷. Die jeweilige Einstellung hängt dabei eng mit der Beurteilung der Kostentragungspflicht zusammen³⁰⁸.

²⁹⁹ Deren Mißachtung sei als Verletzung von § 244 Abs.2 StPO zu werten, so daß ein ausreichender Schutz bestünde.

³⁰⁰ So SCHÜNEMANN, 1986, 196.

³⁰¹ Vgl. KEMPF, 1987, 219.

³⁰² Vgl. etwa WEIGEND, 1989, 512; JUNG, 1981, 1164.

³⁰³ Vgl. RIESS, 1984, Rdn. 193f. Ebenfalls ablehnend: SCHULZ, 1982, 218; THOMAS, 1985, 434; SCHÜNEMANN, 1986, 198. Auch im Diskussionsentwurf zum Opferschutzgesetz war kein Beweisantragsrecht vorgesehen.

³⁰⁴ Vgl. auch § 400 Abs.1 StPO.

³⁰⁵ Vgl. HAMMERSTEIN, 1986, 2. Ebenfalls befürwortend: ESER bei Weigend, 1981, 1283; DAMM, 1986, 3.

³⁰⁶ Vgl. etwa RÖSSNER/WULF, 1984, 75f; HAMMERSTEIN, 1984, S.L14; ODESKY, 1984, S.L49; WULF, 1985, 492.

³⁰⁷ Vgl. dazu HÜSING, 1982, 205ff.

³⁰⁸ Es soll an dieser Stelle daher nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Zur Kostentragung vgl. oben A.III.1.11. und unten A.III.2.11.

2.9.5. Rechtsmittel des Nebenklägers (§ 400 StPO)

Vielfach wird die in § 400 StPO manifestierte Beschränkung der Rechtsmittel noch nicht als ausreichend angesehen. Die Rechtsmittelbefugnis müsse ganz abgeschafft werden, da sie dem Schutz des Verletzten gegen ungerechtfertigte Angriffe kaum dienen könne. Auch als Kontrollorgan für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens sei der Verletzte hier nicht notwendig, da bereits die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte aus unterschiedlicher Sicht das Urteil auf Rechtsfehler überprüfen³⁰⁹.

In Betracht komme allenfalls eine Rechtsmittelbefugnis für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche. Ein legitimes Interesse habe der Verletzte lediglich an der grundsätzlichen Verurteilung des Täters³¹⁰.

Andererseits werden die nunmehr vorgenommenen Beschränkungen der Befugnisse abgelehnt. Der Verletzte müsse als völlig eigenständiges Prozeßsubjekt gesehen werden, dem damit alle dieser Position entsprechenden Rechte zustünden³¹¹.

2.10. Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403, 404, 406 StPO)

2.10.1. Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO)

Ähnlich deutlich wie bei der Diskussion um die Nebenklage steht das Adhäsionsverfahren im Kreuzfeuer der Kritik. Die beiden Lager trennen dabei schier unüberwindliche unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgabe des Strafverfahrens³¹².

Die Kritiker führen an, daß dem Zivil- beziehungsweise Strafprozeß völlig unterschiedliche Strukturen zugrunde lägen. Der Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses werde völlig ausgehöhlt. Während der Verletzte einmal als Partei auftrete, sei er andererseits im Strafprozeß als Zeuge gefordert. Die unterschiedli-

³⁰⁹ Vgl. hierzu JUNG, 1981, 1164; SCHULZ, 1982, 218, MEYER-GOSSNER, 1984, 230.

³¹⁰ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.195. Für eine Revision gegen freisprechende Urteile nach besonderer Zulassung: WEIGEND, 1989, 519f.

³¹¹ Vgl. GRANDERATH, 1983, 798; SCHNEIDER, 1986, 783.

³¹² Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der bereits ausgiebig besprochenen Problematik soll hier nicht erfolgen. Vgl. dazu die umfassenden Ausführungen bei SCHMANN'S, 1987, m.w.N.

che Einordnung der Aussage, einmal als Parteibeauptung und dann wiederum als Zeugenaussage, überfordere das Gericht. Im übrigen fördere diese Doppelstellung des Verletzten nicht gerade die Objektivität, die von seiner Zeugenaussage zu erwarten sei³¹³. Behindert werde auch die Verteidigung. Ist die Strategie beispielsweise auf das Prozeßziel "Freispruch" angelegt, bleibe es immer ein mißliches Unterfangen, gegenüber einem geltendgemachten Schadensersatzanspruch den Mitverschuldenseinwand zu erheben³¹⁴. Insgesamt werde das Kräfteverhältnis im Strafprozeß unangemessen zugunsten des Verletzten verschoben, zumal ein Adhäsionsantrag den Verletzten mit keinerlei Nachteilen, insbesondere nicht mit dem Kostenrisiko, belaste³¹⁵. Darüber hinaus könne die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens zur Ausweitung des Strafrechts führen, weil Verhalten überwiegend wegen des von der Strafnorm ausgehenden Drucks zur Erfüllung zivilrechtlicher Ansprüche kriminalisiert werde³¹⁶. Im übrigen stelle diese "rein technische Maßnahme" für den Verletzten keine adäquate Lösung dar, um seine materielle Befriedigung zu erreichen. Am Ende eines langwierigen und komplizierten Weges stünde ein Vollstreckungstitel, der auf zivilprozessualen Wege gegen einen oft mittellosen Schuldner durchgesetzt werden müsse³¹⁷.

Außerdem sei die Strafrechtspflege mit der Behandlung von Schadensersatzansprüchen überfordert. Das ohnehin zu langwierige Strafverfahren würde noch weiter verzögert und durch eine Überfrachtung mit zusätzlichen Problemen noch undurchsichtiger. Das Gericht sei für spezifisch zivilrechtliche Fragestellungen auch nicht ausreichend kompetent. Die dadurch entstehende Mehrbelastung könne der Strafjustiz nicht zugemutet werden³¹⁸.

Demgegenüber wird angeführt, daß das Adhäsionsverfahren im Gegenteil zur Justizentlastung beitragen würde, da ein regelmäßiger späterer Zivilprozeß überflüssig werde. Besonders hervorgehoben wird der Vorteil für den Verletzten, daß er nicht zusätzlich und unnötig mit der psychischen und finanziellen Last eines zweiten Prozesses konfrontiert werde³¹⁹. Gleiches könne in vielen Fällen auch für den Beschuldigten gelten.

³¹³ Vgl. etwa BURMANN, 1987, 75; KEMPF, 1987, 218. Bedenken auch bei BGHSt in NJW 1957, 1593.

³¹⁴ So BURMANN, 1987, 75. Behindert werden können auch zivilprozessuale Verteidigungsmöglichkeiten, weil vorrangig die strafrechtliche Verteidigung betrieben wird und ein hier günstiger Ausgang zumeist im Vordergrund steht. Vgl. hierzu RIESS, 1984, Rdn.81. Genommen wird dem Beschuldigten auch die Möglichkeit zur Widerklage.

³¹⁵ Vgl. KEMPF, 1987, 218.

³¹⁶ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.81 m.w.N.

³¹⁷ Vgl. WEIGEND, 1989, 526; ähnlich aus der Sicht der Praxis TENTER/SCHLEIFENBAUM, 1988, 1766.

³¹⁸ Vgl. etwa FEY, 1986, 491. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Reform im Rahmen des § 406 Abs.1 S.2 StPO berücksichtigt worden.

³¹⁹ Vgl. SCHNEIDER, 1989, 76.

Vielfach werden die Neuerungen aber als nicht ausreichend angesehen. Gefordert wird etwa die Einführung eines "Zwangsadhäsionsverfahrens"³²⁰. Eine wirkliche Belebung des Instituts sei jedenfalls nur möglich, wenn die Widerstände auf seiten der Gerichte und der Anwaltschaft abgebaut würden. Dazu gehöre in erster Linie, den Gerichten die Möglichkeit zu nehmen, von der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 405 Abs.1 StPO abzusehen³²¹. Jedenfalls müsse diese Möglichkeit erheblich eingeschränkt werden³²². Gegen eine ablehnende Entscheidung müßten zumindest Rechtsmittel möglich sein³²³. Um eine Steigerung der Antragsstellungen zu erreichen, sei eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren angezeigt³²⁴. Strengere Belehrungs- und Hinweispflichten seien ebenfalls notwendig³²⁵.

2.10.2. Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren (§ 404 Abs.5 StPO)

Teilweise wird bereits grundsätzliche Kritik an der Prozeßkostenhilferegelung geübt³²⁶.

Für den Beschuldigten besonders belastend sei die Möglichkeit des Verletzten, für die Erfolgsaussichten seines Adhäsionsantrags auch auf die Anklage und den darin enthaltenen hinreichenden Tatverdacht verweisen zu können. Jedenfalls durch die Eröffnungsentscheidung des Gerichts dürften im Regelfall die hinreichenden Erfolgsaussichten gegeben sein, so daß für den mittellosen Verletzten ohne Kostenrisiko praktisch immer die Aussicht zumindest auf ein Grundurteil bestehe³²⁷.

320 Vgl. LR-HILGER, 1989, § 403 Rdn.1

321 Insbesondere, weil er "unbegründet erscheint" (Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative) oder weil er sich "zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet", was vor allem mit der namentlich aufgeführten Verfahrensverzögerung leicht zu bewerkstelligen ist (Absatz 1 Satz 1 1. Alternative). Eine entsprechende Änderung war im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (BT-Drucks.10/3636, S.5) vorgesehen. Vgl. auch JESCHECK, 1958, 594.

322 Etwa auf Fälle, in denen eine besondere Beweisufnahme erforderlich wäre und dadurch das Verfahren erheblich verzögert würde. So etwa AMELUNXEN, 1974, 465; SCHOLZ, 1972, 731. Einen entsprechenden Vorschlag enthielt auch der Gesetzentwurf der CDU/CSU für ein Gesetz über die Hilfe für die Opfer von Straftaten (BT-Drucks. VI/2420). Bedenkenswert wäre auch der Vorschlag, eine ausführliche Begründungspflicht für das Gericht einzuführen, wenn ein Antrag abgelehnt wird. Vgl. v. HOLST, 1969, 176.

323 Vgl. bereits SCHÖNKE, 1935, 176. Aus jüngerer Zeit vgl. u.a. SCHOLZ, 1972, 731.

324 Nach geltendem Recht erhält der Anwalt im Adhäsionsverfahren nur 1 1/2 Gebührensätze.

325 Vgl. oben A.III.1.8. und A.III.2.8.. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU für ein Gesetz über die Hilfe für die Opfer von Straftaten (BT-Drucks. VI/2420) sah die Änderung des § 403 Abs.2 StPO von einer "Soll-" in eine "Mußvorschrift" vor.

326 Vgl. insoweit die Ausführungen oben A.III.2.9.4. sowie A.III.1.11. und unten A.III.2.11.

327 Vgl. KEMPF, 1987, 218.

Andererseits wird gefordert, dem Verletzten umfassendere Möglichkeiten zu bieten, um seine Ansprüche ohne Kostenrisiko verfolgen zu können³²⁸.

2.10.3. Entscheidung im Adhäsionsverfahren (§ 406 StPO)

Gegen die Möglichkeit, im Adhäsionsverfahren ein Grundurteil erlassen zu können, wird vereinzelt vorgebracht, die Endentscheidung entbehre durch die unterschiedliche Beweissituation in Straf- und Zivilverfahren der notwendigen Einheit. Die Bindungswirkung ergebe unlösbare Probleme³²⁹.

Teilweise wird auch bedauert, daß keine klagabweisenden Entscheidungen möglich sind. Damit gehe der Verletzte keinerlei Risiko durch eine Antragsstellung ein, wodurch mutwilliger Rechtsausübung Tür und Tor geöffnet sei³³⁰.

2.11. Kostenrechtliche Änderungen (§§ 472, 473 Abs.1 StPO)

Die kostenrechtliche Neuregelung ist vielfacher Kritik in verschiedenster Hinsicht ausgesetzt. Diese Problematik dürfte letztlich auch die praktisch bedeutsamste Frage sein.

Insgesamt kommen im Grundsatz vier Lösungen in Betracht: Die Kosten trägt der (verurteilte) Täter³³¹, der Verletzte, die Staatskasse³³², oder das Gericht verteilt die Kostenlast nach Ermessen unter den Beteiligten³³³.

Grundlegende Kritik an der Regelung wird bereits in der unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Verletzten anhand des Nebenklagekatalogs laut³³⁴. Man könne die Verletzten nicht von vornherein in zwei Klassen einteilen, von denen die eine schützenswerter sei als die andere. So sei es schwer nachzuvollziehen, weshalb das Opfer einer Beleidigung schutzwürdiger sein solle als beispielsweise der Betroffene einer räuberischen Erpressung. De lege ferenda sei deshalb eine einheitliche Regelung zu schaffen³³⁵.

³²⁸ Vgl. hierzu auch die Ausführungen oben A.III.2.9.4. sowie A.III.1.11. und unten A.III.2.11.

³²⁹ Vgl. SCHOLZ, 1972, 727.

³³⁰ Vgl. etwa KEMPF, 1987, 218.

³³¹ Dafür spricht der Gedanke des Veranlasserprinzips. Eine zivilrechtliche Erstattungspflicht von Anwaltskosten nach § 823 BGB befürwortet LEONHARD, 1976, 2152ff. Vgl. auch BGH VersR 1957,599 und BGH VersR 1958, 106. A.A.: FREUNDORFER, 1977, 2153f.

³³² Aufgrund sozialstaatlicher Solidarität.

³³³ Was zwar einen Mehraufwand bedeutet, aber auch die bestmögliche Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht.

³³⁴ Vgl. auch A.III.1.7., A.III.1.9., A.III.2.7. und A.III.2.9.

³³⁵ Vgl. etwa WEIGEND, 1989, 415ff m.w.N.

Ebenfalls grundlegende Kritik wird an der differenzierten Regelung geübt, wonach die Kostentragungspflicht vom Verfahrensausgang abhängig ist. Die Verpflichtung müsse von vorneherein feststehen, da sich andernfalls namentlich der Verletzte einem unkalkulierbaren Kostenrisiko gegenübersehe.

Diese Ungewißheit werde durch die Möglichkeit der Ermessensentscheidung durch das Gericht nach § 472 Abs.1 S.2 StPO noch verschlimmert. Die generelle Möglichkeit der Ermessensentscheidung steigere zwar unter Umständen die Einzelfallgerechtigkeit, sei aber im Hinblick auf die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit untragbar. Eine große Anzahl von Verletzten lasse sich dadurch davon abhalten, sich eines sachkundigen Beistands zu bedienen, obwohl dies zu ihrem Schutz ratsam sei³³⁶.

Weiterhin wird die generelle Möglichkeit der finanziellen Belastung des Beschuldigten kritisiert. Sie sei eine bloße Zusatzbelastung, die in keinem Verhältnis zur praktischen Wirksamkeit der Nebenklage stehe³³⁷. Außerdem gefährde sie die Resozialisierung des Täters³³⁸. Die undifferenzierte und schematische Auferlegung der Beteiligungskosten des (nebenklagebefugten) Verletzten auf den Verurteilten sei auch dogmatisch bedenklich³³⁹ und rechtspolitisch unter Berücksichtigung des Zwecks des Strafverfahrens nicht vertretbar³⁴⁰. Da der Verletzte in der Regel kein Allgemeininteresse vertrete, müsse er regelmäßig seine Kosten selber tragen³⁴¹.

Demgegenüber wird angeführt, daß der Verletzte selbst gerade nicht belastet werden dürfe. Seine Beteiligung stelle nicht nur die eigene Interessenwahrnehmung dar. Gerade im Falle des Verletztenanwaltes nach § 406f StPO stehe der Schutzgedanke im Vordergrund. Der Verletzte sei verpflichtet, am Verfahrensverlauf teilzunehmen, und um seine Persönlichkeitsrechte zu verteidigen, könne es für ihn notwendig sein, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls stelle die Beauftragung eines Anwalts eine Geschäftsführung für die Allgemeinheit dar, die der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Prozeßverlaufs diene. Soweit also keine "egoistischen" Interessen im Vordergrund stünden, müsse eine generelle Kostenübernahme ermöglicht werden³⁴². Als Kostenschuldner komme

³³⁶ Vgl. WEIGEND, 1989, 473.

³³⁷ Vgl. etwa HÜSING, 1983, 205.

³³⁸ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.127.

³³⁹ Vgl. hierzu HASSEMER, 1973, 651ff.

³⁴⁰ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.200.

³⁴¹ So RIESS, 1984, Rdn.200.

³⁴² Vgl. auch JUNG, 1981, 1165. Teilweise soll eine Kostenübernahme noch von weiteren Gesichtspunkten wie etwa der Sachdienlichkeit der Beauftragung oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage abhängig gemacht werden. Die Beschränkung auf "minderbemittelte" Verletzte läuft auf die Übernahme der Prozeßkostenhilferegelung hinaus. Vgl. etwa RIESS, 1984, Rdn.203.

letztlich nur die Staatskasse in Betracht, denn aus dem Bereich der Staatsgewalt kämen die möglichen Eingriffe durch das Strafverfahren³⁴³.

Nach anderer Ansicht käme gerade dies jedoch nicht in Frage, da der Verletzte durch die staatlichen Institutionen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ausreichend geschützt sei. Mit der aktiven Beteiligung am Prozeß würden vornehmlich Eigeninteressen verfolgt³⁴⁴.

2.12. Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (§§ 95, 97 BRAGO)

Einerseits wird, namentlich für den Bereich der Nebenklage, kritisiert, daß die Gebühren erheblich zu hoch wären. Die durchschnittliche Anwaltspraxis erlange 10 bis 15% des Gebührenaufkommens aus Nebenklagen, ohne daß eine entsprechende Gegenleistung erbracht werde. Die Zulassung werde in der Regel formularmäßig ohne jede Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage beantragt, und im Hauptverhandlungstermin werde nur selten ein Beweisantrag und praktisch nie ein von der Staatsanwaltschaft abweichender Schlußantrag gestellt³⁴⁵.

Demgegenüber werden die Gebühren häufig als zu niedrig eingeschätzt. Insbesondere die neue Regelung der im Verhältnis zum Nebenklägervertreter halbierten Gebühren des "bloßen" Beistandes wird als unzureichend empfunden. Der Arbeitsaufwand sei regelmäßig nicht geringer. Einen Großteil stelle der Zeitaufwand für die Anwesenheit des Beistandes bei Terminen und die psychologische Betreuung des Verletzten dar. Diese Tätigkeiten seien unabhängig von der letztlich nur formalen Frage, ob ein Nebenklageanschluß vorliege oder nicht. Die Gebührenhöhe dürfe nicht deshalb niedrig gehalten werden, weil der Gesetzgeber auf eine entsprechende Kostenregelung verzichtet hat und der Verletzte die Kosten letztlich selbst tragen muß.

Besonders deutliche Kritik wird an der Gebührenregelung im Adhäsionsverfahren geübt. Die anwaltliche Tätigkeit lasse sich nicht, wie der Gesetzgeber meine, auf die Antragstellung und Terminswahrnehmung beschränken³⁴⁶.

³⁴³ Vgl. auch WEIGEND, 1989, 474.

³⁴⁴ Vgl. RIESS, 1984, Rdn.200.

³⁴⁵ So KUHLMANN, 1982, 312.

³⁴⁶ Vgl. SCHIRMER, 1988, 126.

2.13. Weitere Änderungen

2.13.1. Notwendige Verteidigung (§ 140 StPO)

Teilweise wird die Änderung als zu weitreichend angesehen. Allenfalls bei Auftreten eines anwaltschaftlichen Nebenklägervertreters könne die Verteidigerbestellung naheliegen, nicht jedoch bei einem bloßen Verletztenbeistand³⁴⁷, der überwiegend lediglich Schutzrechte des Verletzten geltend mache.

Andererseits wird verlangt, daß in allen Fällen, in denen ein Verletztenbeistand auftritt, automatisch eine notwendige Verteidigung nach § 140 Abs.1 StPO eintreten müsse³⁴⁸. Allein die Existenz einer weiteren Person auf der "Gegenseite" bedeute für den Beschuldigten eine Schwächung seiner Verteidigungsposition, die auszugleichen sei³⁴⁹.

Jedenfalls müsse die Regelung ausdrücklich für alle Situationen des Verletztenbeistandes gelten. Die Verweisung auf die §§ 397a, 406g StPO entbehre einer sachlichen Grundlage³⁵⁰.

2.13.2. Strafzumessung (§ 46 StGB)

Die Änderung war Anlaß zu umfangreicher Kritik, denn hier treten grundsätzliche Probleme der Förderung der Interessen des Verletzten im Strafprozeß zutage. Dabei wird angeführt, daß eine Berücksichtigung von Wiedergutmachungs- und Ausgleichsgedanken für die Strafzumessung untauglich sei, da sie den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten völlig entgegenlaufe. Die Verteidigung werde gehindert, die Tat zu bestreiten. Ein leugnender Angeklagter könne weder Reue zeigen noch zum Schadensersatz bereit sein oder sich um Schadenswiedergutmachung beziehungsweise um einen Ausgleich bemühen, ohne seine Verteidigungsposition aufzugeben³⁵¹.

³⁴⁷ Vgl. BÖTTCHER, 1987, 138.

³⁴⁸ Vgl. dazu auch oben A.III.1.6., A.III.1.7., A.III.1.9. sowie A.III.2.6., A.III.2.7. und A.III.2.9.

³⁴⁹ Vgl. hinsichtlich der Nebenklage SCHÜNEMANN, 1986, 198.

³⁵⁰ Dies war vom Gesetzgeber wohl auch so ähnlich gedacht. Der Wortlaut wurde jedoch bewußt dennoch so gewählt. Vgl. dazu oben A.III.1.13.1. und Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BTDrucks. 10/6124, S.13.

³⁵¹ Vgl. hierzu MÖSL, 1983, 493 m.w.N.

Demgegenüber wird bedauert, daß das gesamte Problemfeld des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Reform nur in dieser Minimallösung berücksichtigt worden ist. Letztlich gehe es darum, durch spezifisch strafrechtliche Wiedergutmachungsleistungen als eigenständige Sanktion das strafrechtliche Sanktionensystem zu ergänzen und die Strafe entbehrlich zu machen. Dafür sei die Neuregelung unbrauchbar³⁵².

2.13.3. Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO)

Einerseits wird kritisiert, daß eine Zahlungserleichterung nicht unter dem Gesichtspunkt der Schadenswiedergutmachung erfolgen dürfe. Die Geldstrafe sei die derzeit wichtigste Sanktion unseres Strafrechtssystems. In dieser Funktion dürfe sie nicht ausgehöhlt werden³⁵³.

Die überwiegende Kritik sieht die Änderung jedoch als nicht ausreichend an und fordert weitere Erleichterungen, da sich der Gesetzgeber nur für eine "Minimallösung"³⁵⁴ entschieden habe.

So wird beispielsweise vorgeschlagen, auf die Eintreibung der Geldstrafe ganz zu verzichten, wenn der Täter einer Wiedergutmachungsaufgabe nachkomme. Gefordert wird etwa auch, den Verletzten aus einer bereits gezahlten Geldstrafe vorab zu befriedigen und damit den staatlichen Geldanspruch grundsätzlich hintanzustellen³⁵⁵.

³⁵² Die Vorstellungen und Vorschläge sind in diesem Bereich weit gefächert. Sie reichen von einer radikalen Infragestellung des herkömmlichen Sanktionensystems des Strafrechts bis zu einer Ergänzung, die bei einer Bereinigung des sozialen Konflikts die herkömmliche Sanktion zurücknimmt. Das rechtspolitische und wissenschaftliche Interesse ist zwar groß, die Chancen für eine realistische Umsetzung in der Praxis sind derzeit jedoch noch gering. Eine weitere Vertiefung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Zu Einzelheiten vgl. etwa die Beiträge bei SCHÖCH, 1987; FREHSEE, 1987 und DÜNKEL/RÖSSNER, 1987 (auch aus rechtsvergleichender Sicht). Eine umfassende Auswahlbibliographie befindet sich bei MARKS/RÖSSNER, 1989, 625-644. Zu einzelnen Modellversuchen vgl. die Beiträge bei MARKS/RÖSSNER, 1989, 59-332. Zu konkreten Reformvorschlägen vgl. beispielhaft den Vorschlag der SPD-Fraktion in BT-Drucks. 10/3636, S.3, 7 (Institutionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Ermittlungsverfahrens) sowie REISS, 1984, Rdn.146ff und SCHÖCH, 1984, 390f (Restitutionsverfahren).

³⁵³ Vgl. LR-WENDISCH, 1989, § 459a Rdn.7.

³⁵⁴ So WEIGEND, 1987, 1176.

³⁵⁵ Die Änderung des § 459a solle auch nur eine erste Maßnahme darstellen. Weitergehende Änderungen seien noch verfrüht, da die Veränderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem noch nicht ausreichend ausdiskutiert seien. Vgl. die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S.20f. Ähnlich wie beim Täter-Opfer-Ausgleich sind auch hier die Vorstellungen breit gefächert. Eine Darstellung im einzelnen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.

3. Exkurs: Rechtliche Regelungen im Ausland

Im Rahmen dieser Arbeit soll nicht im einzelnen auf andere Regelungsmöglichkeiten eingegangen werden³⁵⁶. Nur beispielhaft sollen bereits vom Grundsatz her andere Lösungen³⁵⁷ anhand ausgewählter Staaten angesprochen werden. Hierfür boten sich die auf eine mehr praktische Hilfe ausgelegte Verletztenpolitik der Vereinigten Staaten und das auf eine Integration der zivilrechtlichen Ansprüche in den Strafprozeß ausgelegte System in Frankreich an.

3.1. Verletztenvorschriften in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten sind die Verletztenrechte, dem Rechtssystem entsprechend, nur sehr rudimentär geregelt.

Der "Federal Victim and Protection Act of 1982" regelte Einzelheiten des Strafverfahrens, der Restitution und des Urteils³⁵⁸. Darauf basierend wurden zahlreiche Programme ins Leben gerufen, durch die den Verletzten insbesondere praktische Hilfen und Informationen angeboten werden. Das Angebot ist sehr breit gestreut. Es betrifft sowohl Hilfe außerhalb des Verfahrens, wie etwa sofortige medizinische und soziale Unterstützung, als auch während des Strafverfahrens. Berücksichtigt wurden sowohl Opferschutzgesichtspunkte, wie etwa bei der Einrichtung getrennter Aufenthaltsräume für Angeklagte und Verletzte bzw. Zeugen, als auch sonstige regelmäßig auftretende praktische Schwierigkeiten, wie etwa die Organisation der Fahrt zum Gerichtstermin oder die Verpflegung während langer Verhandlungen. Der Verletzte soll über die ihm zustehenden Rechte aufgeklärt werden. Ihm wurden darüber hinaus zahlreiche Informationsrechte eingeräumt, und zwar sowohl über den Verfahrensablauf und eventuelle Änderungen als auch über den Verfahrensstand. Ihm müssen auch laufende Termine, wie etwa die Urteilsverkündung, Plädoyers oder die Entlassung des Beschuldigten aus der U-Haft oder Haft, mitgeteilt werden. Als begleitende Maßnahme kann dem Beschuldigten bei seiner Entlassung die Pflicht zur Unterlassung jeden Kontaktes und jeder Beeinflussung des Verletzten bzw. Zeugen auferlegt werden. Sanktionsmöglichkeiten bei Zuwiderhandlung wurden verschärft³⁵⁹. Außerdem sind für den Verletzten verschiedene Beratungsgespräche während der verschiedenen Verfahrensstadien vorgesehen. Er hat Anspruch auf sofortige Rückgabe seines im Rahmen der Tat einbehaltenen Eigentums und auf Freistel-

³⁵⁶ Vgl. hierzu den Überblick zu europäischen Regelungssystemen bei JOUTSEN, 1987.

³⁵⁷ Vgl. hierzu auch oben A.I.3.

³⁵⁸ Vgl. Pub.L. 97-291.

³⁵⁹ Vgl. 18 U.S.C. § 1512-1514.

lung von der Arbeit bei Terminen während des Verfahrens. Darüber hinaus wurde die Ausbildung des Justizpersonals um eine spezielle Opferhilfeunterrichtung ergänzt³⁶⁰.

Weiterhin wurde die Vorschrift 32 des "Federal Rules Of Criminal Procedure" geändert und die Möglichkeit eines "Victim Impact Statements" (VIS) eröffnet. Darin kann der Verletzte die Tat aus seiner Sicht darstellen und vor Gericht äußern. Möglich ist dies bereits im Stadium des "plea bargaining" und auch als "Victim Impact Statement in Sentencing"³⁶¹.

Der "Victims of Crime Act of 1984"³⁶² sah im wesentlichen die Einrichtung eines "Federal Crime Victims Fund" vor, durch den Kompensationsprogramme finanziert werden können. Gespeist wird er hauptsächlich durch Geldstrafenverurteilungen. Der "Attorney General" berichtet hierüber jährlich. Darüber hinaus wurde der "Attorney General" beauftragt, eine Koordinationsstelle für Opferbelange einzurichten. Der zuständige "Federal Crime Victim Assistance Administrator" koordiniert die verschiedenen Hilfguppen und ist für die Überwachung der Durchsetzung der Gesetze verantwortlich.

Darüber hinaus bestehen in praktisch allen Staaten der USA weitere Staatsgesetze, die die Verletztenstellung und -unterstützung speziell regeln³⁶³. Sie basieren zwar alle auf den landesweit geltenden Grundsätzen. Von einer einheitlichen Rechtssituation kann allerdings nicht gesprochen werden.

Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, daß die Informationsrechte in den Vereinigten Staaten besser ausgebaut sind als in der Bundesrepublik. Insbesondere ist das Hilfsangebot außerhalb des rechtlichen Strafverfahrens regelmäßig besser. Dies hängt jedoch im wesentlichen auch mit der unterschiedlichen Bedürfnisstruktur der Opfer zusammen. Viele Hilfsangebote sind in der Bundesrepublik aufgrund des besser ausgebauten Sozialstaatssystems regelmäßig nicht notwendig. Auch die örtlichen Situationen unterscheiden sich meist stark voneinander: In den Vereinigten Staaten sind die Justizgebäude und -behörden oft um ein mehrfaches größer als in der Bundesrepublik. Entsprechend größere Schwierigkeiten bestehen für den einzelnen bereits im Auffinden des Sitzungssaales.

³⁶⁰ Weitere Einzelheiten bei STARK/GOLDSTEIN, 1985, 19-101.

³⁶¹ Vgl. hierzu KELLY, 1990, 175-179.

³⁶² Vgl. Pub.L. 98-473.

³⁶³ Nur beispielhaft seien angeführt: 1984 Ill.Laws 83-1432 (Illinois); Neb.Rev.Stat. § 81-1423 (Nebraska); R.I. Gen.Laws § 12-28 (Rhode Island); Wash.Rev.Code § 7.69.020 (Washington); Wis.Stat § 950.04 (Wisconsin); Okla.Stat. § 215.33 (Oklahoma); 1984 Fla.Stat., ch.84-363 (Florida) und 1984 S.C. Acts 487 (South Carolina).

Ähnlich großer Wert wird allgemein auf die Schutzvorschriften gelegt, wobei in den Vereinigten Staaten ein Schwergewicht auf der Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten besteht, während in der Bundesrepublik auch der Beeinträchtigung des Verletzten durch Dritte, seien es die übrigen Prozeßbeteiligten oder die Öffentlichkeit allgemein, besonderes Augenmerk geschenkt wird. Namentlich der Öffentlichkeitsgrundsatz hat in den USA ein weit größeres Gewicht und wird als nahezu unantastbar angesehen³⁶⁴.

Kaum ausgebaut ist in den Vereinigten Staaten die Möglichkeit der Mitwirkung im Prozeß. Bereits die Figur des Beistandes ist völlig unüblich und letztlich meist ohne großen Nutzen, da ihm keinerlei gesetzlich verankerte Rechte zustehen. Der Verletzte hat sich hier an den Staatsanwalt zu halten, der letztlich für seine Betreuung zuständig ist. Die einzige Möglichkeit der aktiven Mitwirkung stellt das "Victim Impact Statement" (VIS) dar, das oft in zwei Formen auftritt: Als schriftliche Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird, und als mündliche Äußerung in der Hauptverhandlung³⁶⁵. Ein der Nebenklage ähnliches Institut ist unbekannt. Auch eine Durchbrechung der Gerichtsteilung zwischen Zivil- und Strafrecht, wie es beim Adhäsionsverfahren praktiziert wird, ist nicht vorhanden.

3.2. Verletztenvorschriften in Frankreich

Die Rolle des Verletzten im Strafrechtssystem Frankreichs ist durch das nach Art. 40 CPP herrschende Opportunitätsprinzip geprägt, das die Strafverfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft stellt. Als Gegenpol hierzu kann jeder geschädigte Verletzte durch Klage ein Strafverfahren einleiten und damit auch zugleich Schadensersatz geltend machen. Dieses unter dem Oberbegriff "action civile" zusammengefaßte Rechtsinstitut vereinigt Elemente der bundesdeutschen Privat- und Nebenklage sowie insbesondere auch des Adhäsionsverfahrens. Sie löst sowohl die öffentliche Klage als auch eine Entschädigungsklage aus, wobei das Hauptgewicht in der Praxis auf dem letzten Gesichtspunkt liegt. Daneben ist jedoch jederzeit auch die Klage vor dem Zivilgericht möglich.

³⁶⁴ In Massachusetts wurde ein Gesetz erlassen, das den generellen Presse- und Öffentlichkeitsausschluß bei Zeugenaussagen von minderjährigen Sexualopfern ermöglichte. Der U.S. Supreme Court erklärte dieses Gesetz in der Entscheidung *Globe Newspaper Co. v. Superior Court for the County of Norfolk* 457 U.S. 596 (1982) als verfassungswidrig. Möglich sind jedoch Öffentlichkeitsausschlüsse in Einzelfällen.

³⁶⁵ "Right of allocution". Über die Sonderform des "Victim Statement of Opinion" (VSO), das einen noch subjektiveren Charakter hat als das VIS und dem Verletzten erlaubt auch seine persönliche Meinung zur Bestrafung zu äußern vgl. KELLY, 1990, 178.

Voraussetzung der "action civile" ist das Vorhandensein eines *persönlichen Schadens*³⁶⁶, der *direkt durch die Straftat hervorgerufen*³⁶⁷ wurde. Um Mißbrauch zu verhindern, ist jedoch die Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses nach Art. 88 CPP notwendig.

Die Ausübung der "action civile" ist auf zweierlei Arten möglich: Durch die "citation directe" kann der Verletzte, wenn die Staatsanwaltschaft noch nicht tätig geworden ist, den Beschuldigten durch den Gerichtsvollzieher direkt zur Verhandlung laden lassen, womit zugleich die öffentliche und private Klage eröffnet wird. Diese Art der Vorgehensweise ist jedoch nur bei Übertretungen³⁶⁸ und Vergehen³⁶⁹ möglich. Die "plainte avec constitution de partie civile" ist eine schriftliche Klage, die beim Untersuchungsrichter eingereicht wird. Dadurch müssen Ermittlungen angestellt und der Verletzte über die Ergebnisse informiert werden. Im Gegensatz zur "citation directe" führt die "plainte avec constitution de partie civile" also nicht notwendig zu einer Verhandlung und einem Urteil. Sie ist möglich bei Vergehen³⁷⁰ und bei Verbrechen³⁷¹.

Darüber hinaus besteht in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bereits tätig geworden ist die Möglichkeit der "intervention"³⁷². Der Verletzte schließt sich damit dem Strafverfahren an und kann seinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Bis 1981 war hierzu eine Erklärung vor dem Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung notwendig.

Im Rahmen der weltweiten Reformbestrebungen in den 70er und 80er Jahren wurde auch in Frankreich die Verletztenstellung in weiten Bereichen verbessert. Nach einem Opferentschädigungsgesetz³⁷³ wurde den Verletzten zunächst im Jahre 1981 überwiegend finanzielle Unterstützung im Verfahren zuteil³⁷⁴. Seither werden ihm in gleicher Weise wie den Zeugen die Auslagen und das entgangene Gehalt ersetzt. Eine weitere Erleichterung bestand darin, daß die erwähnte "intervention" bis zu einer Forderungshöhe von 30.000.-ffrs. nunmehr mit einem einfachen eingeschriebenen Brief an die Gerichtskanzlei erhoben werden kann,

³⁶⁶ Damit ist die Zession eines Schadensersatzanspruchs und die anschließende Geltendmachung des Zessionars im Rahmen der "action civile" nicht möglich. Vgl. cass.crim. 24 juin 1971, bull. no.208, 512. Auch den Erben ist eine "action civile" verwehrt, soweit sie nicht einen eigenen Schaden geltend machen können.

³⁶⁷ Dieses Merkmal wird überwiegend restriktiv ausgelegt. Vgl. cass.crim. 1 mars 1973, J.C.P., 1974 II 17615.

³⁶⁸ "contraventions".

³⁶⁹ "délits".

³⁷⁰ Hier besteht also ein Wahlrecht des Verletzten zwischen "citation directe" und "plainte avec constitution de partie civile", wobei letztere regelmäßig dann angewandt wird, wenn der Täter unbekannt ist oder noch weitere Ermittlungen notwendig sind.

³⁷¹ "crimes".

³⁷² Vgl. Art. 418ff CPP.

³⁷³ Gesetz vom 3. Januar 1977.

³⁷⁴ Gesetz vom 2. Februar 1981.

ohne daß die persönliche Anwesenheit des Verletzten erforderlich ist³⁷⁵. Eine weitere Reform³⁷⁶ lockerte die ebenfalls bereits erwähnte Kostenvorschußpflicht für die "action civile" nach Art. 88 CPP auf³⁷⁷. Darüber hinaus wurden durch Ergänzungen des Art. 138 CPP Schutzbestimmungen zugunsten des Verletzten eingefügt, die das Zusammentreffen von Opfer und Beschuldigtem verhindern sollen. Eine wesentliche Verbesserung brachte die Änderung des Art. 470-1 CPP. Danach kann das Gericht auch über Schadensersatzansprüche entscheiden, wenn der Angeklagte freigesprochen wird. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um den Vorwurf einer fahrlässigen Straftat handelt und daß der Strafprozeß auf Initiative der Staatsanwaltschaft bzw. des Untersuchungsgerichts in Gang gekommen ist³⁷⁸.

Die Stellung des Verletzten in Frankreich unterscheidet sich damit wesentlich von derjenigen in der Bundesrepublik und insbesondere von der Situation in den Vereinigten Staaten. Die gleichzeitige Erörterung der straf- und zivilrechtlichen Folgen vor dem Strafgericht ist in Frankreich an der Tagesordnung und als Regelfall zu sehen³⁷⁹, während das Adhäsionsverfahren in der Bundesrepublik ein eher kümmerliches Dasein fristet. In den Vereinigten Staaten ist diese Möglichkeit gar nicht vorgesehen.

³⁷⁵ Vgl. Art. 420-1 CPP.

³⁷⁶ Gesetz vom 8. Juli 1983. Erläutert sind nur die wesentlichsten Verbesserungen des ersten Teils des Gesetzes, der das Strafverfahren betrifft. Im zweiten Teil sind darüber hinaus Änderungen des Strafgesetzbuches enthalten.

³⁷⁷ Diese wurde als erhebliches Hindernis für den Verletzten angesehen. Da die Honorare der Rechtsanwälte frei sind, ergaben sich häufig, trotz des Prinzips der kostenlosen Justizgewährung durch die Gesetze vom 16. und 24. September 1970, deutliche finanzielle Belastungen. Hinzu kamen regelmäßig Vorschüsse für Sachverständige und Gerichtsvollzieher. Es besteht allerdings die Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe zu beantragen.

³⁷⁸ Eine "citation directe" ist also nicht ausreichend.

³⁷⁹ Das Institut der "action civile" ist insoweit sowohl theoretisch als auch praktisch sehr erfolgreich. Zum effektiven Nutzen für die Verletzten vgl. noch unten A.IV.5.

IV. Stand der empirischen Forschung in den Einzelbereichen des Opferschutzgesetzes - eine Sekundäranalyse

1. Überblick

Es haben sich bereits zahlreiche empirische Untersuchungen allgemein mit dem Opfer und dem Verletztenverhalten beschäftigt¹. Eine Untersuchung zur Einstellung von Verletzten zu den Organen der Sozialkontrolle ergab, daß die Arbeit der Gerichte in der Bundesrepublik, insbesondere im internationalen Vergleich, recht positiv bewertet wurde. Nahezu die Hälfte (48,4%) bezeichneten sie als gut². Vielfach waren auch ausgewählte Delinquenzbereiche Gegenstand der Forschung³. Erkenntnisse aus den Einzelbereichen, mit denen sich das Opferschutzgesetz beschäftigt, sind jedoch kaum gesammelt worden. Insgesamt sind in der Bundesrepublik nur die Arbeiten von HÜSING, SCHULZ und KÜHNE sowie die Beiträge von SCHÖCH, SCHMAHL und KUHLMANN zu erwähnen⁴.

2. Untersuchungen zu den Schutzvorschriften

2.1. Die Untersuchung von Schöch (1984)

SCHÖCH ließ durch Seminarteilnehmer in Hannover und Kassel einen Kreis von 63 Verletzten im Anschluß an ihre Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung befragen⁵.

¹ Vgl. etwa HEINZ, 1972; SCHWIND/AHLBORN/WEISS 1975, BLANKENBURG/SESSAR/STEFFEN, 1978; KÜRZINGER, 1978; SCHWIND/AHLBORN/WEISS 1978, HILLENKAMP, 1983; MAECK, 1983; WERNER, 1985; KIEFL/LAMNEK, 1986 DÖLLING, 1987 HAGEMANN/SESSAR, 1988 und SCHWIND/AHLBORN/WEISS 1988. Speziell mit ausländischen Minderheiten beschäftigt sich die Untersuchung von PITSELA, 1986. Neuerdings ist jedoch insbesondere die Frage nach Diversion und informeller Konfliktregelung sowie die Schadenswiedergutmachung in den Blickpunkt gerückt. Vgl. etwa SESSAR, 1985 und MÜLLER-DIETZ, 1988.

² Vgl. ARNOLD/TESKE/KORINEK, 1988, 929f. Die Erhebung fand in Baden-Württemberg statt. In Baranya (Ungarn) waren es 42,4%, in Texas (USA) nur 19,3%. Zu Auswirkungen auf die Anzeigebereitschaft vgl. auch KAISER, 1987, 672f. und unten A.IV.5.

³ Von besonderem Interesse waren bislang die Opfer von Sexualdelikten. Vgl. WEISS, 1982; TEUBNER/BECKER/STEINHAGE, 1983; KAHL, 1985; STEINHILPER, 1986 und LICHT, 1989. Zur Wirtschaftsdelinquenz vgl. BERCKHAUER, 1981. Zur Drogendelinquenz vgl. KREUZER/GEBHARDT, 1981. Zu den Ergebnissen einer neueren, nicht näher erläuterten Befragung von Gewaltopfern durch das Bundeskriminalamt im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneten vom 25.9.1990 in BTDrucks. 11/7969 vgl. noch unten B.II.2.3.2. und B.II.3.2.

⁴ HÜSING, 1982; SCHULZ, 1982; KÜHNE, 1986; SCHÖCH, 1984; SCHMAHL, 1980; KUHLMANN, 1982.

⁵ Zur Gerichts- und Deliktstruktur vgl. SCHÖCH, 1984, 386.

Dabei ergab sich eine "erstaunlich hohe Zufriedenheit"⁶ mit der Handhabung der damals geltenden Fassungen der Vorschriften über den Persönlichkeitsschutz (§§ 69, 68a, 241a, 247 StPO, 172 Nm.2, 3 GVG). Kritisiert wurde hauptsächlich die Form der "Entlassung"⁷, durch die der Eindruck entstände, die weitere Anwesenheit der Verletzten sei unerwünscht.

Darüber hinaus hat die Befragung offenbar den Eindruck bestätigt, daß die Verletzten die einschlägigen Vorschriften in der Regel nicht kennen und, soweit sie nicht auf die Erfahrung eines Beistands zurückgreifen können, allein auf die Fürsorgepflicht des Gerichts angewiesen sind⁸.

2.2. Sonstiges

Die Schutzvorschriften sind weitergehend nur im Rahmen der Spezialproblematik der Sexualdelikte näher untersucht worden. Die Aussagen hierzu sind allerdings sehr widersprüchlich und lassen sich in Anbetracht der geringen Fallzahlen auch nicht umfassend verifizieren. Für die Behandlung des "normalen Alltagsopfers" lassen sich kaum Rückschlüsse ziehen.

3. Untersuchungen zur Nebenklage

Das empirisch am sorgfältigsten untersuchte Institut ist die Nebenklage.

3.1. Die Untersuchung von Hüsing (1982)

HÜSING zog in den Jahren 1980/1981 bei den Staatsanwaltschaften in den LG-Bezirken Göttingen, Kassel und Dortmund eine Zufallsstichprobe von 569 Akten aus nebenklagefähigen Verfahren.

Die Untersuchung ergab, daß in 33% der nebenklagefähigen Strafverfahren der Anschluß als Nebenkläger erklärt wurde⁹. Der Schwerpunkt lag bei Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung, insbesondere bei

⁶ SCHÖCH, 1984, 387.

⁷ Nr.135 RiStBV i.d.F. vom 1.4.1984.

⁸ Vgl. SCHÖCH, 1984, 387.

⁹ Vgl. HÜSING, 1982, 91f.

Verkehrsdelikten. Die Wahrscheinlichkeit eines Nebenklageanschlusses stieg dabei mit der Verletzungsschwere¹⁰.

Fast immer bediente sich der Nebenkläger eines Anwaltes, der in 80% der Fälle auch das Akteneinsichtsrecht ausübte. Der Nebenkläger bzw. sein Vertreter waren in 97% der Fälle in der Hauptverhandlung anwesend. Eine darüber hinausgehende aktive Beteiligung, auch hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln, war jedoch nur geringfügig¹¹.

Ein negativer Einfluß auf das Verfahren konnte nicht festgestellt werden. Es gab keine nachweisbaren Verzögerungen. Die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten wurden im allgemeinen nicht beeinträchtigt¹². Die Nebenklage hatte jedoch erhebliche finanzielle Folgen für den Verurteilten: Die Verfahrenskosten erhöhten sich um durchschnittlich 138%¹³.

3.2. Die Untersuchung von Schulz (1982)

SCHULZ untersuchte die Rechtswirklichkeit der Nebenklage, indem er die Justizgeschäftsstatistiken in Strafsachen der Jahre 1976-1979 sowie das zählkartenstatistische Datenmaterial von Baden-Württemberg für das Jahr 1976 auswertete. Darüber hinaus wurden 113 Akten von Verfahren, die im Jahre 1976 durch Landgerichte in Baden-Württemberg erledigt wurden und in denen (auch) ein Nebenkläger Berufung eingelegt hatte, untersucht¹⁴.

Er stellte fest, daß es sich bei der Nebenklage nicht um ein "totes Rechtsinstitut" handelt. Die Verletzten zeigten ein lebhaftes Interesse, an der Strafverfolgung aktiv teilzunehmen. Im Untersuchungszeitraum nahmen die nebenklägerischen Aktivitäten allerdings insgesamt ab. Die Belastung der Rechtsmittelgerichte durch Nebenkläger hat sich als unwesentlich herausgestellt¹⁵.

Als Anschlußdelikte dienten in über 95% der Verfahren Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Nahezu 75% wurden fahrlässig begangen und ereigneten sich

¹⁰ Vgl. HÜSING, 1982, 102-107.

¹¹ Vgl. HÜSING, 1982, 118-123.

¹² Vgl. HÜSING, 1982, 139-143 und 156-159.

¹³ Vgl. HÜSING, 1982, 143-155, 159.

¹⁴ Vgl. SCHULZ, 1982, 76-81.

¹⁵ Vgl. SCHULZ, 1982, 81-98.

im Straßenverkehr¹⁶. Besondere personenbezogene Merkmale bei Nebenklägern waren nicht erkennbar¹⁷.

Die Untersuchung ergab weiterhin, daß sich die Nebenkläger in aller Regel eines Anwalts bedienen und auch regelmäßig an der Hauptverhandlung teilnehmen, wobei die Nebenklägerrolle oft mit der Stellung als Zeuge oder der Doppelrolle als Mitangeklagter zusammentrifft. Ihr Verhalten wurde als nicht völlig passiv gekennzeichnet. Insbesondere Beweisangebote, die auch in beachtenswertem Umfang der Sachaufklärung dienlich waren, wurden häufig gestellt¹⁸. Dadurch, und nicht durch den Verfahrensanschluß selbst oder die Akteneinsicht, traten auch Verfahrensverzögerungen auf. Eine Prozeßverschleppung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Häufig drängten im Gegenteil gerade die Nebenkläger auf eine zügige Verfahrensdurchführung¹⁹. In den Schlußanträgen wurde die Strafsetzung regelmäßig in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Der Interessenschwerpunkt der Nebenkläger war im wesentlichen abhängig von den der Tat zugrundeliegenden und vorgelagerten Lebenssachverhalten. Ein generelles zivilrechtliches Interesse konnte nicht festgestellt werden²⁰.

3.3. Die Untersuchung von Kuhlmann (1982)

KUHLMANN kam nach Durchsicht von zwei Dezernaten²¹ der Staatsanwaltschaft Paderborn im Jahre 1979 zu dem Ergebnis, daß es sich bei 90,48 % der Nebenklagen um Verkehrsstraftaten und bei 9,52% um sonstige Privatklagedelikte handelte. Bei der weiteren Auswertung der Verkehrsstraftaten stellte sich heraus, daß bei 76,31% die Zulassung zur Nebenklage formularmäßig beantragt wurde. Im Hauptverhandlungstermin wurde in 4,76% der Fälle ein Beweisangebot gestellt. Ein von der Staatsanwaltschaft abweichender Schlußantrag oder eine Rechtsmittelanlegung kam nicht vor. Die entstandenen Nebenklagekosten überstiegen die verhängten Geldstrafen um etwa 50%²².

¹⁶ Vgl. SCHULZ, 1982, 99-109.

¹⁷ Vgl. SCHULZ, 1982, 119.

¹⁸ Vgl. SCHULZ, 1982, 126-147.

¹⁹ Vgl. SCHULZ, 1982, 147-162.

²⁰ Vgl. SCHULZ, 1982, 162-171.

²¹ Dabei ein Dezernat mit allgemeinen Strafsachen und ein amtsanwaltliches Dezernat.

²² KUHLMANN, 1982, 312.

3.4. Die Untersuchung von Schöch (1984)

SCHÖCH beschäftigte sich in der bereits erwähnten Untersuchung²³ mit dem Interesse der Verletzten an der Nebenklage.

42,9% der Opfer-Zeugen erklärten, daß sie bei gesetzlicher Zulässigkeit der Nebenklage einen Rechtsanwalt nehmen würden, auch wenn sie ihn selbst bezahlen müßten. Im Falle der Bezahlung durch den Angeklagten, den Staat oder eine Rechtsschutzversicherung würden sich 53,6% als Nebenkläger anschließen. Weitere 5-14% wären dazu u.U. bereit gewesen.

3.5. Die Untersuchung von Kühne (1986)

KÜHNE zog im Jahre 1982 aus allen 24000 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren²⁴ des Landgerichtsbezirks Trier eine Zufallsauswahl von 1500 Akten²⁵.

Hiervon war in 45 Fällen eine Nebenklage möglich, die auch 15mal angestrengt wurde. Überdurchschnittlich häufig geschah dies bei der fahrlässigen Tötung (100%²⁶), fahrlässigen Körperverletzungen und der Bedrohung (je 50%). Bei Beleidigungen (33%), Sachbeschädigungen (20%) und Körperverletzungen (18,8%) kam ein Anschluß seltener, in den beiden Fällen des Hausfriedensbruchs überhaupt nicht vor²⁷.

Die Inhaltsanalyse ergab, daß die Nebenklage überwiegend die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche vorbereiten sollte. Ein Einfluß auf die Verurteilungswahrscheinlichkeit oder die Strafzumessung wurde nicht deutlich²⁸.

4. Untersuchungen zum Adhäsionsverfahren

Trotz vielfacher Spekulationen über das "tote" Adhäsionsverfahren konnten alle Vermutungen bislang nur in geringem Umfang empirisch nachgewiesen werden.

²³ Vgl. oben A.IV.2.1.

²⁴ Ohne Verfahren der Amtsanwälte.

²⁵ Vgl. KÜHNE, 1986, 99f.

²⁶ Es fand sich allerdings auch nur ein Fall.

²⁷ Vgl. KÜHNE, 1986, 101.

²⁸ Vgl. KÜHNE, 1986, 101.

4.1. Die Untersuchung von Schmahl (1980)

SCHMAHL schrieb im Jahre 1979 an 93 Landgerichte, um sich nach der Verbreitung des Adhäsionsverfahrens zu erkundigen. Bei den 91 Antworten fanden sich 86 Stellungnahmen.

51 Gerichte gaben an, daß das Adhäsionsverfahren praktiziert werde, wobei der Anteil bei 50 dieser Gerichte als verschwindend gering, bei einem als gering bezeichnet wurde. Eine abschließende Entscheidung ist dabei 21mal getroffen worden. An 26 Gerichten wurde es nicht angewendet²⁹.

In sämtlichen Stellungnahmen wurde eine allgemeine Zurückhaltung gegenüber dem Adhäsionsverfahren festgestellt. Die hierfür genannten Gründe waren:

- die mangelnden Kenntnisse über das Verfahren bei Anwälten, Gericht und Bürgern,
- Verfahrensverzögerungen,
- die Ansicht, es sei nur für einfache Rechtsfälle geeignet,
- es fehle der Gebührenanreiz für Anwälte,
- der Geschädigte habe nicht die Stellung einer Prozeßpartei,
- im Zivilverfahren erfolge eine gründlichere Prüfung,
- zivil- und strafrechtliche Verfahren seien verschiedenartig,
- in der Praxis würden andere Personen als der Angeklagte haften,
- der Erlaß eines Mahnbescheides sei oft einfacher,
- die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners,
- die Unmöglichkeit das Verfahren auf den Anspruchsgrund beschränken zu können und
- die Ansicht, der Zweck der Wiedergutmachung lasse sich durch Auflagen erreichen³⁰.

4.2. Die Untersuchung von Schöch (1984)

SCHÖCH³¹ stellte fest, daß 80,6% der befragten Verletzten die Ansicht vertraten, daß im Strafverfahren möglichst immer auch über Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche entschieden werden sollte³². Es zeigte sich auch, daß hierfür ein entsprechendes Nachfragepotential vorhanden wäre: In 60% der Fälle waren

²⁹ Vgl. SCHMAHL, 1980, 207.

³⁰ Vgl. SCHMAHL, 1980, 207f.

³¹ Vgl. oben A.IV.2.1.

³² Vgl. SCHÖCH, 1984, 388.

die deliktischen Vermögensschäden nicht durch Versicherungen oder andere Ersatzleistungen, wie z.B. Lohnfortzahlung, gedeckt.

Darüber hinaus stellte er einen Einfluß der Schadenswiedergutmachung auf das Bestrafungsinteresse fest. 39,7% hätten auf eine Bestrafung nicht unbedingt Wert gelegt, wenn der Angeklagte den Schaden ersetzt hätte³³.

4.3. Die Untersuchung von Kühne (1986)

KÜHNE konnte bei seiner Aktenanalyse³⁴ nicht einen Fall eines auch nur beantragten Adhäsionsverfahrens finden. Es wurden deshalb alle mit Strafsachen befaßten Richter am Landgericht und an den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Trier mit Hilfe eines halbstandardisierten Fragebogens über ihre Erfahrungen befragt³⁵. Fünfzehn Richter haben sich an der Befragung beteiligt³⁶.

Die Befragung bezog sich auf die gesamte strafrichterliche Praxis der Probanden. Insgesamt konnten sechs durchgeführte Adhäsionsverfahren ermittelt werden, die von drei Richtern erledigt wurden³⁷. In vier der Verfahren waren die erfolgreichen Antragsteller Behörden i.w.S.³⁸, in den übrigen Fällen Polizisten, die im Rahmen eines Verfahrens nach § 113 StGB Schmerzensgeldansprüche durchsetzen³⁹.

Für die Nichtbenutzung des Adhäsionsverfahrens wurden nach eigener Einschätzung der Befragten folgende Gründe⁴⁰ angegeben:

- schwierige Vereinbarung von Zivil- und Strafprozeß,
- mangelnde Kenntnis im Zivilrecht,
- Schädigung der Anwälte aus Gebührengründen,
- Arbeitsüberlastung der Gerichte,
- die Haftpflichtversicherung ersetzt den Schaden sowieso,
- Schadenswiedergutmachung als Bewährungsauflage ist die bessere Möglichkeit,
- Anwälte kennen die Möglichkeit nicht, einen solchen Antrag zu stellen,
- Richter denken nicht an das Adhäsionsverfahren, da es zu ungewohnt ist.

³³ Vgl. SCHÖCH, 1984, 388.

³⁴ Vgl. oben A.IV.3.3.

³⁵ Vgl. KÜHNE, 1986, 100.

³⁶ Vgl. KÜHNE, 1986, 102.

³⁷ Ein Richter drei Fälle, ein Richter zwei Fälle, ein Richter einen Fall, vgl. KÜHNE, 1986, 102.

³⁸ Arbeitsamt und Krankenversicherungsträger.

³⁹ Vgl. KÜHNE, 1986, 102.

⁴⁰ In der Rangfolge der Häufigkeit der Angaben.

Auf entsprechende Frage war die Reihenfolge der Gründe:

- mangelnde Eignung im Strafverfahren,
- mangelnde Kenntnisse im Zivilrecht,
- mangelnde Aufklärung bezüglich der Schadenshöhe,
- Unkenntnis des Geschädigten,
- Gebührengünde der Anwälte.

Insgesamt meinten elf der fünfzehn befragten Richter, daß das Adhäsionsverfahren nicht sinnvoll sei⁴¹.

4.4. Unterrichtung durch die Bundesregierung (1989)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Opferschutzgesetzes im Jahre 1986 die Bundesregierung gebeten, 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen zum Adhäsionsverfahren zu prüfen, inwieweit sie zu einer größeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens geführt haben. Am 25.4.1989 wurde daraufhin der "Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)" vorgestellt⁴².

Der Bericht betrifft lediglich die Häufigkeit des Adhäsionsverfahrens und beruht auf Umfragen bei den Landesjustizverwaltungen. Diese haben teilweise keine Berichte erstattet⁴³ oder zusammenfassende Erfahrungsberichte auf der Grundlage einzelner Stichproben erstellt⁴⁴ bzw. zusätzliche Erhebungen durchgeführt⁴⁵.

Im Ergebnis ließ sich eine Zunahme in den ersten 18 Monaten nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes nicht feststellen. Die absoluten Zahlen waren so niedrig, daß sie selbst dann keine signifikante Zunahme bedeutet hätten, wenn die Verfahrensart zuvor überhaupt nicht zur Anwendung gekommen wäre⁴⁶.

⁴¹ Vgl. KÜHNE, 1986, 102.

⁴² Vgl. BRDrucks.246/89, S.1-7.

⁴³ Nordrhein-Westfalen.

⁴⁴ Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein.

⁴⁵ Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie Berlin.

⁴⁶ Vgl. BRDrucks.246/89, S.6. Zu Einzelheiten vgl. unten B.II.4.3.1..

4.5. Sonstiges

Weitere Untersuchungen beschäftigten sich, meist im Zusammenhang mit der Schadenswiedergutmachungsproblematik, am Rande auch mit dem Adhäsionsverfahren. So schrieb VOSS von Oktober 1986 bis August 1987 alle (669) Individualopfer im Stadtbezirk Bielefeld an und bat um ein Interview, an dem sich 40% der Verletzten beteiligten.

Im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren ergab sich, daß etwa 75% der Verletzten Anzeigemotive und Verfahrens- bzw. Sanktionserwartungen zeigen, "die mit Diversionsmaßnahmen kompatibel erscheinen"⁴⁷. Insoweit kann auch auf ein gewisses Interesse am Adhäsionsverfahren geschlossen werden. 25% hatten Interesse an einer Hauptverhandlung mit Bestrafungserwartungen, die mit repräsentativen Sanktionserwartungen verbunden waren⁴⁸.

5. Exkurs: Empirische Forschung im Ausland

Seit Beginn der 80er Jahre erlebte die viktimologische Forschung auch im Ausland, insbesondere in den Vereinigten Staaten, aber auch in Großbritannien⁴⁹ einen großen Aufschwung⁵⁰. Aufgrund der großen Unterschiede zum angloamerikanischen Rechtssystem sind die Ergebnisse großteils jedoch nicht ohne weiteres auf die deutsche Situation übertragbar.

Untersuchungen zur Verletztensituation sind insbesondere in den Vereinigten Staaten sehr zahlreich⁵¹. Hinsichtlich der Einstellung zum Justizsystem und seinen Repräsentanten ergab sich in vielen Staaten eine recht große **Unzufriedenheit**⁵². Hierfür wird gerade in den USA, wo die Verletztenbeteiligung besonders schwach ausgeprägt ist, die mangelhafte Einbeziehung in den Entscheidungsprozeß des Strafverfahrens verantwortlich gemacht⁵³. Als Folgen dieser Unzufriedenheit werden häufig wenig kooperative Zusammenarbeit mit den Strafver-

⁴⁷ VOSS, 1989, 42.

⁴⁸ Vgl. VOSS, 1989, 39-42.

⁴⁹ Vgl. insbesondere SHAPLAND/WILLMORE/DUFF, 1985 sowie WALKLATE, 1989.

⁵⁰ Zur Situation in Österreich vgl. die demnächst erscheinende Untersuchung von KRAINZ.

⁵¹ Vgl. den Überblick bei WEIGEND, 1989, 380-389 m.w.N.

⁵² Für die USA vgl. HAGAN, 1982; KELLY, 1984; FORST/HERNON, 1985 und die bereits oben unter A.IV.1. erwähnte rechtsvergleichende Untersuchung von ARNOLD/TESKE/KORINEK, 1988. Für Großbritannien vgl. SHAPLAND/WILLMORE/DUFF, 1985.

⁵³ Vgl. WELLING, 1988; KELLY, 1990, 180.

folgungsbehörden⁵⁴ und eine negative Veränderung in der Anzeigebereitschaft⁵⁵ angeführt.

Hinsichtlich der **Interessen der Verletzten** wurde herausgefunden, daß der Wunsch nach harter Bestrafung des Täters nicht überdurchschnittlich ausgeprägt ist⁵⁶. Bei einer neueren Untersuchung über Opfer schwerer Delikte verlangte nur ein Drittel, daß der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden sollte⁵⁷. Obwohl die meisten Verletzten der Meinung sind, daß der Täter nicht ausreichend bestraft werde, kennzeichnet diese Einstellung auch die Normalbevölkerung⁵⁸. Generell sind bessere Informationen über das Strafverfahren für die Verletzten zumindest genau so wichtig wie eine härtere Bestrafung des Täters⁵⁹. Nahezu die Hälfte (48%) gaben bei einer Opferbefragung an, daß sie erheblich zufriedener gewesen wären, wenn sie über die Verfahrensumstände besser informiert worden wären⁶⁰.

Was nun die konkrete Umsetzung der Verletztenrechte in den Vereinigten Staaten angeht, ist hauptsächlich die Beteiligung über ein "**Victim Impact Statement**" (VIS) zu erwähnen. Trotz der generell guten Aufklärungspolitik gaben in einer kalifornischen Untersuchung nur 44% der Verletzten an, über die Möglichkeit eines VIS informiert worden zu sein⁶¹. In einer anderen Studie gaben 27% der Verletzten an, die Möglichkeit erhalten zu haben, ein VIS abzugeben⁶².

Die **Häufigkeit** eines VIS hängt im übrigen überwiegend von der Schwere des Delikts ab. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß sich in 8-15% der Gerichtsakten eine Stellungnahme des Verletzten befindet⁶³. Bei der bereits erwähnten Untersuchung, die nur schwerere Delikte betraf, lag der Anteil mit 55% weit höher. 6% machten hier von der Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme Gebrauch⁶⁴. Die anfängliche Euphorie gegenüber diesem Institut auf seiten der Opferbetreuer scheint jedoch neuerdings nachgelassen zu haben⁶⁵.

54 Vgl. CANNAVELE, 1975.

55 Vgl. KIDD/CHAYET, 1984; KILPATRICK/VERONEN, 1983.

56 Vgl. für die USA z.B.: SMALE/SPICKENHEUER, 1979; McDONALD, 1982. Für Großbritannien: HOUGH/MOXON, 1985.

57 Vgl. EREZ/TONTODONATO, 1990. Dabei wurden zwischen Juni 1985 und Januar 1988 in Ohio/USA 500 Fälle untersucht. Ähnliche Ergebnisse finden sich bei FORST/HERNON, 1985.

58 Vgl. ZIMMERMAN/ALYSTYNE/DUNN, 1988.

59 Vgl. FORST/HERNON, 1985.

60 Vgl. FORST/HERNON, 1985. Es wurden hierbei 450 Verletzte befragt.

61 Vgl. VILLMOARE/NETO, 1987. Ähnlich: KILPATRICK/TIDWELL u.a., 1989.

62 Vgl. HILLENBRAND/SMITH, 1989.

63 KILPATRICK/TIDWELL u.a., 1989.

64 EREZ/TONTODONATO, 1990. Ähnlich: McLEOD, 1987 und VILLMOARE/NETO, 1987.

65 Dies ergab sich aus zahlreichen, allerdings nicht repräsentativen Gesprächen mit Vertretern der Crime Victims Division des Attorney General, sowie Richtern und Staatsanwälten von Cook County und der John

Die **Einstellung der Justizorgane zur Beteiligung** des Verletzten im Strafverfahren ist von einer deutlichen Zurückhaltung geprägt. Die Gerichte sehen die Opfer überwiegend als bloße Zeugen im Prozeß, während sich die Verletzten selbst als Partei verstehen⁶⁶. Entsprechende Schwierigkeiten haben Verletzte, ihre bloße Statistenrolle zu begreifen⁶⁷. Die ablehnende Haltung der am Verfahren beteiligten Juristen hängt offenbar mit eingespielten Verhaltensmustern der Beteiligten zusammen: Staatsanwälte, Verteidiger und Richter arbeiten als "work group" mit dem Ziel zusammen, möglichst effizient so viele Fälle zu erledigen, "wie es Zeit und Gerechtigkeit erlauben"⁶⁸. Der Verletzte würde als weiterer Beteiligter den ohnehin überlasteten Justizbetrieb nur aufhalten und die Machtstrukturen zuungunsten der bislang das Verfahren beherrschenden Personengruppen verschieben⁶⁹. Andererseits sehen die Juristen wenig rechtstheoretische Hinderungsgründe für eine Verletztenbeteiligung. Im Rahmen einer nationalen Telephone survey in den Vereinigten Staaten äußerten die meisten Richter und Staatsanwälte die Meinung, daß ein VIS und die daraus resultierende erhöhte Zufriedenheit der Verletzten die "quality of justice" verbessern würde⁷⁰. Einer Verletztenbeteiligung stehen damit keine theoretischen und grundsätzlichen Bedenken entgegen, sondern überwiegend Umstände, die die Betroffenen in ihrer alltäglichen Arbeit behindern⁷¹.

Die **Auswirkungen einer Beteiligung** in Form eines VIS auf den Verfahrensausgang ist differenziert zu beurteilen⁷². Das Vorhandensein eines schriftlichen VIS in der Akte scheint die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer Haftstrafe zu erhöhen, beeinflußt also die Art der Sanktion. Ein Einfluß auf die Länge der Haft konnte nicht festgestellt werden⁷³. Bei mündlichen Statements ergaben sich keine Auswirkungen auf die Verurteilung, was überwiegend darauf zurückgeführt wurde, daß die Entscheidung häufig bereits vor dem Betreten des Gerichtssaals zur Anhörung getroffen wurde⁷⁴.

Howard Association in Chicago. Die Anzahl der VIS hat sich danach im Verlaufe der Jahre 1988/89 etwa halbiert.

66 Vgl. RUBEL, 1986.

67 Vgl. KELLY, 1984.

68 Vgl. EISENSTEIN/JACOB, 1977, 67.

69 Vgl. EISENSTEIN/JACOB, 1977; ebenso DAVIS/KUNREUTHER/CONNICK, 1984. Ähnliches dürfte, trotz beträchtlicher Unterschiede im Justizsystem, auch für die Bundesrepublik gelten. Die zugrundeliegende Interessenkollisionen sind systemunabhängig.

70 Vgl. die bereits erwähnte Untersuchung von HILLENBRAND/SMITH, 1989.

71 Zur Wichtigkeit der positiven Einstellung der Justizorgane bei der Gesetzesumsetzung vgl. die Untersuchungen von ROSETT/CRESSEY, 1976; EISENSTEIN/JACOB, 1977; NIMMER, 1978 sowie die Ausführungen unten B.I.1.1.2.

72 Zu Einflüssen von Opfermerkmalen allgemein, die als nicht unerheblich angesehen werden können, vgl. MYERS, 1977.

73 Vgl. EREZ/TONTODONATO, 1990.

74 Vgl. TICE, 1985 und EREZ/TONTODONATO, 1990.

Im Hinblick auf die Verletzten sind die Auswirkungen des VIS überwiegend positiv dargestellt worden. So steigt die Zufriedenheit der Opfer unter Berücksichtigung sonstiger Umstände und Einflüsse, wenn ein VIS abgegeben wurde und die Betroffenen das Gefühl haben, mit ihrer Äußerung auch Einfluß auf das Verfahren genommen zu haben. Entfällt jedoch der letztgenannte Punkt, führt dies sogar eher zu einer Steigerung der Unzufriedenheit⁷⁵. Unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen ist jedoch meist eine Steigerung der Zufriedenheit festzustellen, was dem VIS auch die Charakterisierung als "placebo justice" eingebracht hat⁷⁶.

Die insgesamt recht positiven Erfahrungen mit dem VIS als einer eher gemäßigten Form der Verletztenbeteiligung hat in den Vereinigten Staaten auch zu weiterführenden Experimenten mit aktiv mitwirkenden Opfern geführt, die von vorgerichtlichen Treffen über die aktive Mitwirkung im "plea bargaining" bis zum Rede- und Plädoyerrecht mit Anwaltsunterstützung im Verfahren reichten⁷⁷.

Hinsichtlich der französischen "action civile" ist zwar davon auszugehen, daß sie in der Praxis nahezu regelmäßig durchgeführt wird. Die den Verletzten daraus effektiv erwachsenden Vorteile sind jedoch teilweise gering. Bei einer Untersuchung aus dem Jahre 1985 wurden zunächst 174 Akten mit einer "partie civile" gezogen. 93% der Verletzten konnten dabei vom Strafgericht einen Titel erlangen. Zur Überprüfung der effektiven Entschädigungsleistungen wurde daraufhin an 1000 Verletzte, die einen gerichtlichen Titel erlangen konnten, ein Fragebogen verschickt. Dabei ergab sich, daß nur 12,3% die gesamte Summe und weitere 11,3% immerhin einen Teil der Entschädigung erhalten hatten⁷⁸. Dies macht deutlich, daß die Schwierigkeiten der Verletztenentschädigung mit der erfolgreichen Geltendmachung des Schadens noch lange nicht behoben sind. Die Zahlungsunfähigkeit eines Großteils der Täter rückt die Vollstreckungsproblematik in den Vordergrund⁷⁹.

⁷⁵ Vgl. EREZ/TONTODONATO, 1989 und EREZ/TONTODONATO, 1990.

⁷⁶ Vgl. WALSH, 1986, 1126.

⁷⁷ Vgl. DAVIS/KUNREUTHER/CONNICK, 1984.

⁷⁸ Vgl. SABATIE, 1985. Zu weiteren Erkenntnissen in Frankreich vgl. die demnächst erscheinende Untersuchung von MERIGEAU m.w.N.

⁷⁹ Dies gilt es bei der Belegung des Adhäsionsverfahrens zu bedenken. Soweit tatsächlich eine vermehrte Anwendung gewünscht wird, müssen auch Verbesserungen für die Vollstreckung in die Überlegungen miteinbezogen werden. Vgl. auch oben A.III.2.10.1. sowie RIESS, 1984, C101.

6. Zusammenfassung

Verhältnismäßig gut erforscht ist die Situation des Verletzten, insbesondere auch aus psychologischer Sicht, allerdings vorwiegend in Bereichen schwererer Straftaten. Besondere Beachtung fanden dabei die Opfer von Sexualdelikten. Hier wird die Gesamtproblematik auch am extremsten anhand oft dramatischer Einzelschicksale deutlich. Viele Verletzte sehen aus persönlichen Gründen bereits von einer Anzeige ab. Scham und Angst, daß die Tat bekannt wird, sowie Angst vor den Reaktionen bedeutsamer Bezugspersonen, aber auch Befürchtungen bezüglich des Verhaltens der Polizei und der Justizorgane spielen dabei eine gewichtige Rolle.

Weit weniger erforscht ist demgegenüber das "Normalopfer", das regelmäßig zwar keine so tiefgreifenden Probleme hat, aber dennoch mit zahlreichen Schwierigkeiten fertig werden muß und das trotz massiver vorheriger Selektion auch im Gerichtsalltag die breite Masse repräsentiert.

Ebenfalls wenig berücksichtigt wurde die rechtliche Sichtweise bei Verletztenuntersuchungen. Nach der Tat wird das Opfer oft zwangsläufig in ein Justizverfahren einbezogen. Die Rolle und Situation des Betroffenen im Strafprozeß, speziell in der Hauptverhandlung, die als einschneidendstes Erlebnis nach der Tat gesehen werden muß, wird häufig vernachlässigt.

Auch der Umfang der Ausübung einzelner Rechte durch den Verletzten sowie die zugrundeliegende Motivation war bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Lediglich das Institut der Nebenklage fand einige Beachtung und ist in der Rechtspraxis eine durchaus gängige Erscheinung. Das Adhäsionsverfahren ist zwar ebenfalls Gegenstand häufiger wissenschaftlicher Betrachtung. Es ist jedoch davon auszugehen, daß sich dieses Institut in der Praxis nicht durchsetzen konnte und überaus selten in Betracht gezogen wird. Genauere empirische Untersuchungen scheitern damit letztlich bereits an den geringen Fallzahlen. Über die damit in Zusammenhang stehenden Gründe und Ursachen ist jedoch ebenfalls wenig bekannt.

Speziell auf dem Gebiet der Regelungen des Opferschutzgesetzes liegen seit den hierdurch bewirkten Änderungen noch keine empirischen Erkenntnisse über die nunmehr bestehende Rechtswirklichkeit vor⁸⁰.

⁸⁰ Vgl. jedoch den "Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)" (BRDrucks. 246/89, S.1-7), der nach eigenen Angaben jedoch keine endgültige Bewertung zuläßt. Vgl. hierzu auch oben A.IV.4.4. und unten B.II.4.3.3.1.

B. Eigene empirische Untersuchungen

I. Konzeption und Durchführung der Untersuchungen

1. Konzeption der Untersuchungen

1.1. Theoretischer Ausgangspunkt

Die Arbeit soll - wie eingangs begründet - einen empirischen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, ob die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Schaffung des "Opferschutzgesetzes" festgelegten Ziele verwirklicht werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte ist weiterhin von Interesse, welche Faktoren für einen solchen eingeschränkten Erfolg ursächlich erscheinen. Sie stellt damit auch einen Beitrag zur beschreibenden und erklärenden Strafprozeßlehre dar¹.

1.1.1. Grundsätzliches zur Evaluations- und Implementationsforschung

Die vorliegende Problemstellung betrifft den Bereich eines bereits etablierten Programms, wobei die Ergebnisse auch als Grundlage für die Modifikation und Anpassung dieses Programms herangezogen werden können². Die diese Fragen überprüfende Evaluations- und Implementationsforschung³ hat sich bislang jedoch weder mit dem strafrechtlichen Bereich noch mit den hier ebenfalls relevanten Gebieten der Viktimologie beziehungsweise Kriminologie ausgiebig beschäftigt. Die theoretischen Überlegungen befinden sich noch in einem Anfangsstadium. Von einer empirisch fundierten Theorie kann noch nicht gesprochen werden⁴.

Auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisse lassen sich jedoch folgende drei Determinanten für das Bedingungsgefüge bei der Umsetzung eines Gesetzes anführen⁵:

¹ Vgl. PETERS, 1972, 457f.

² Vgl. zur systematischen Einteilung ROSSI/FREEMAN/HOFMANN, 1988, 34ff, 40ff.

³ Zu den Begriffen vgl. RAISER, 1987, 264ff und RÖHL, 1987, 300ff. Zu Fragen und Problemen der Evaluation speziell in der Kriminologie vgl. ausführlich KURY, 1986 sowie Heinz, 1990.

⁴ So MAYNTZ, 1980, 14f und auch WEIS, 1979, 24ff.

⁵ Vgl. MAYNTZ, 1980, 242.

- die Merkmale des durchzuführenden Programms,
- die Merkmale der Durchführungsinstanzen und
- die Merkmale der Zielgruppen beziehungsweise der Leistungs- oder Normadressaten.

Beim **durchzuführenden Programm** sind etwa *Verhaltensregeln*, die Verbote und Gebote festlegen, und *Regelungsangebote*, die rechtliche Formen für soziale Beziehungen anbieten, zu unterscheiden⁶. Bei den Verhaltensregeln wiederum kann bei der Frage nach der Befolgung der Vorschriften die grundlegende Differenzierung zwischen *primären* Regeln, die sich an gesellschaftliche Adressaten richten, und *sekundären* Regeln, die sich an die ausführenden Institutionen wenden, unterschieden werden⁷. Das Opferschutzgesetz bietet, wie oben unter A.III. bereits dargestellt, fast alles, was man sich diesbezüglich an Vielfalt verschiedener Regelungsarten vorstellen kann. Die Schutzvorschriften i.e.S. stellen meist Verhaltensregeln auf oder ermöglichen Maßnahmen für besondere Situationen. Die Schutz-, Informations- und Mitwirkungsrechte stellen überwiegend Regelungsangebote zur Verfügung. Die Hinweispflicht belegt die Betroffenen mit konkreten und voraussetzungslosen Tätigkeitsverpflichtungen.

Die **Merkmale der Durchführungsinstanzen** müssen durch eine Untersuchung der Einstellung und des Verhaltens der am Strafverfahren beteiligten Organe, also der Richter, Staats- und Rechtsanwälte, näher betrachtet werden.

Die **Merkmale der Zielgruppen** beziehungsweise der Leistungs- oder Normadressaten schließlich lassen sich durch eine Befragung der Verletzten und wiederum durch eine Befragung der Richter, Staats- und Rechtsanwälte erschließen.

1.1.2. Gewichtung der Einflußfaktoren bei Umsetzung des Opferschutzgesetzes

Fraglich ist allerdings die Gewichtung der verschiedenen Determinanten im Beziehungsgeflecht. Eine allgemeingültige Aussage hierüber ist naturgemäß nicht möglich. Als Ansatzpunkt sollen jedoch folgende Erwägungen dienen:

Auf den ersten Blick spielt der Verletzte selbst die zentrale Rolle. Er ist schließlich "Gegenstand" des Gesetzes, und um ihn drehen sich die Bemühungen des Gesetzgebers.

⁶ Vgl. BLANKENBURG, 1977, 37; ders., 1986, 114. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Grobeinteilung.
⁷ BLANKENBURG, 1986, 111.

Gerade bei Regelungsangeboten scheint das Interesse des Verletzten an der Wahrnehmung entsprechender Rechte von ausschlaggebender Bedeutung zu sein, denn er ist theoretisch der eigentliche Entscheidungsträger. Das Beziehungsgeflecht ist jedoch weitaus komplexer. Zum einen können Interessenlagen, soweit bewußt vorhanden, beeinflußt und verändert, soweit nicht bewußt vorhanden, geschaffen werden. Für den Verletzten besteht in der Regel eine Ausnahmesituation. Opfer einer Straftat zu werden, ist keine alltägliche Angelegenheit, und der Kontakt mit der Strafrechtspflege ist meist ungewohnt. Ansprechpartner sind die am Verfahren professionell Beteiligten, die allein schon mit der formalen Ausgestaltung des Verfahrens besser vertraut sind. Soweit der Verletzte einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung betraut, wird dies besonders deutlich. Mit dem Auftrag zur Geschäftsbesorgung wird in den meisten Fällen auch die Entscheidungslast übertragen. Aber gerade auch die als besonders neutral geltenden Richter oder die vermeintlich eher auf der "Opferseite" stehenden Staatsanwälte können durch ihre Stellung entsprechenden Einfluß ausüben. Der Gesetzgeber hat diese Grundkonstellation aufgegriffen und durch Hinweispflichten (§§ 406h, 406d Abs.3, 403 Abs.2 StPO) die Grundlage für eine Informationspolitik geschaffen. Die Einwirkungsmöglichkeiten dieses Personenkreises auch auf die Entscheidungsbereiche, die man eigentlich dem Verletzten zuschreibt, dürfen daher nicht unterschätzt werden.

Noch deutlicher werden die faktischen Einflußmöglichkeiten bei den Verhaltensregeln, die sich vorwiegend an die beteiligten Richter, Staats- und Rechtsanwälte selbst wenden. Hier bestehen sogar noch zusätzliche Besonderheiten, denn gerade in so sensiblen Bereichen wie dem Opferschutz spielt die Akzeptanz der einzelnen Regelungen durch diejenigen, die sie anwenden, eine noch größere Rolle, als dies bei der Normumsetzung allgemein der Fall ist⁸.

Der Gesetzgeber geht in der Regel zwar stillschweigend davon aus, daß seine Gesetze in allen Punkten auch entsprechend dem gesetzgeberischen Willen befolgt werden. Die Berufstradition der Justizorgane sorgt auch für eine gewisse Tendenz, daß die Norm umgesetzt wird. Selbst bei eindeutigem Wortlaut einer Vorschrift ist dies jedoch keineswegs sicher. Der Rechtsanwender müßte zwar an die bloße Interpretation von Paragraphen gebunden sein und bei seiner Arbeit ein Maximum an Rationalität aufbringen⁹. Der Strafprozeß kann jedoch nicht nur aus rechtlicher Sicht beurteilt werden. Jede Handlung im Verfahren hat ihre nicht nur vom Recht bestimmbaren Ursachen¹⁰. Rechtsanwendung ist damit aber

⁸ Vgl. hierzu ZEH, 1988, 195f, 203f.

⁹ Vgl. etwa WEBER, 1967, 336-340.

¹⁰ Vgl. PETERS, 1967, 905. Welche Kräfte, welche bewußten und unbewußten psychischen Vorgänge die Entscheidungsfindung bestimmen, wird versucht, mit zahlreichen theoretischen Konzepten zu erklären. Vgl. hierzu nur die Übersicht bei SCHREIBER, 1976, 122-150 m.w.N.

immer auch abhängig von verschiedenen Auffassungen und Meinungen, die nicht zuletzt von Herkunft¹¹, Bildungsniveau und persönlichen Interessen beeinflusst sind, um nur einige der unzähligen Einflußfaktoren zu nennen.

Besonderes Gewicht scheint dem zuletzt genannten Punkt zuzukommen. So hat in den Vereinigten Staaten eine Analyse verschiedener Strafrechtsreformen ergeben, daß Gesetzesänderungen, die auf eine Änderung im Verhalten der Normadressaten zielen, nur dann erfolgreich sind, wenn entsprechende Anreize die Überwindung des Status quo unterstützen¹². Der Status quo ist gekennzeichnet durch Handlungen, die schnell und gewohnheitsmäßig in Übereinstimmung mit etablierten Normen und auf der Grundlage geringer Informationen ablaufen. Für Reformen genügt es daher nicht, nur neue Regeln aufzustellen. Für den Normanwender müssen auch gute Gründe vorliegen, um sein Verhalten zu ändern¹³.

Je weiter der Rahmen durch den Gesetzgeber, etwa durch Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, gesteckt wird, desto größeren Einfluß muß diesen außerrechtlichen Umständen zugesprochen werden. Durch den vorhandenen Spielraum wird auch das bewußte und unbewußte "Boykottieren" von Normen auf vielfältige Weise möglich. Beginnend mit der bloßen Unkenntnis der Existenz einer Norm oder deren Inhalts¹⁴, über Manipulationen am Sachverhalt oder entsprechender einschränkender beziehungsweise erweiternder Auslegung bis zum bewußten Ignorieren einer Regelung hat der Rechtsanwender viele Einflußmöglichkeiten bei der Normumsetzung¹⁵. Dies gilt um so mehr, als beim Opferchutzgesetz die für Normen an sich typische Sanktionsinstanz mit Zwangsmitteln weitgehend fehlt¹⁶.

Man wird damit davon ausgehen können, daß die Umsetzung eines politischen Programms, auch wenn es wie im vorliegenden Fall in Form juristischer Normen kodifiziert ist, vor allem vom normativen Zielkonsens der Adressaten, in besonderem Maße aber von den beteiligten Strafrechtsorganen abhängt.

Es darf dann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die jeweilige Einstellung bereits allein ausschlaggebend für das Handeln der Personen ist. Häufig entspricht das Handeln in konkreten Situationen nicht der unter hypothetischen Überlegungen geäußerten abstrakten Meinung. Wichtigster Faktor für die Deckungsgleichheit zwischen Theorie und Praxis ist die Frage, ob sich die Einstel-

11 Vgl. etwa RICHTER, 1973, 17ff, 46ff und DAHRENDORF, 1960, 260ff jeweils m.w.N.

12 Vgl. NIMMER, 1978.

13 Vgl. ROSETT/CRESSEY, 1976; EISENSTEIN/JACOB, 1977; NIMMER, 1978. Vgl. auch die Darstellung bei HENLEY/DAVIS/SMITH, 1990, 16f.

14 Vgl. KININGER, 1971, 174.

15 Vgl. dazu etwa REHBINDER, 1977, 77.

16 Vgl. hierzu MAYNTZ, 1983 und ELLERMANN, 1983.

lung durch ein Unterlassen oder ein aktives Tun umsetzen läßt. Eine ablehnende Haltung gegenüber einzelnen Rechtsnormen läßt sich durch das Unterlassen der Anwendung damit erheblich leichter umsetzen als für einen Befürworter die Anwendung, die regelmäßig ein aktives Tun erfordert. Insoweit ist allerdings zumindest eine Negativauslese regelmäßig möglich: wo eine von vorneherein ablehnende Haltung vorhanden ist, besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß die konkrete Handlung der Einstellung entspricht. Umgekehrt führt eine grundsätzlich positive Haltung noch nicht regelmäßig auch zu den erforderlichen Handlungen. Für letzteres bedarf es daher grundsätzlich der Überprüfung der geäußerten Einstellungen in der Praxis.

Damit kommt insbesondere einer eventuellen negativen Einstellung der Richter, Staats- und Rechtsanwälte zum Opferschutz allgemein und zu den Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes eine entscheidende und zentrale Bedeutung zu¹⁷. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Einschätzungen der Rechtswirklichkeit¹⁸ oder fremder Interessen bzw. Einstellungen¹⁹ durch diesen Personenkreis von Bedeutung, da diese Ansichten mit ausschlaggebend für die eigene Einstellung sind.

Weitere Faktoren für die Rechtsumsetzung, wie etwa die Kenntnis von den Normen, spielen zwar unmittelbar eine zunächst entscheidendere Rolle. Diese Hindernisse sind jedoch einfacher begründet und deshalb eher zu beseitigen als der innere Vorbehalt des Normanwenders, der den Erfolg eines Gesetzes möglicherweise auf Dauer verwehren kann.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war es nicht möglich, sämtliche Aspekte, die für die Umsetzung des Opferschutzgesetzes relevant sein können, im einzelnen näher zu betrachten. Es wurde jedoch versucht, eine Vielzahl von Problemen zu formulieren. Viele der folgenden Fragen konnten nur im Ansatz behandelt und nicht abschließend und umfassend beantwortet werden. Diese Vorgehensweise erschien jedoch sinnvoller als eine zu eindimensional und speziell gestaltete Untersuchung mit der Folge, daß die Ergebnisse nicht mehr in einen breiteren Zusammenhang hätten gestellt werden können.

17 "Wenn man als Programmziel deklariert, was die Adressaten sowieso geneigt sind spontan zu tun, wird es kaum Vollzugsprobleme geben". Aus dieser Formulierung von Renate MAYNTZ (1980a, 22) wird man bis zu einem gewissen Grad auch den Umkehrschluß ziehen können: Was den Interessen oder Einstellungen dieses Personenkreises zuwiderläuft, läßt sich meist nicht oder nur schwer durchsetzen.

18 Etwa die Häufigkeit der Normanwendungen.

19 Etwa das Verletzteninteresse an der Normanwendung.

Unter Berücksichtigung des erläuterten theoretischen Ausgangspunktes stand die Einstellung der am Strafverfahren beteiligten Richter, Staats- und Rechtsanwälte im Vordergrund. Auf ihre Erfahrungen und Kenntnisse wurde auch für die Beantwortung weiterer Fragen zurückgegriffen. Der Verletzte selbst ist an der Gesamtproblematik zwar "näher dran". Der fundierte Erfahrungsschatz ist bei den täglich mit dem Themenkreis konfrontierten Juristen jedoch erheblich größer. Auch ihre Einschätzung ist naturgemäß subjektiv geprägt, wenn auch bei weitem nicht so stark wie die verständlicherweise extrem emotionale Sicht des Verletzten. Soweit jedoch alle drei Berufsgruppen, die meist unterschiedlich interessengeleitet sind, übereinstimmende Einschätzungen abgeben, kommt den Aussagen ein recht hoher Informationsgehalt zu. Die dennoch bestehenden Vorbehalte gilt es bei der Interpretation der Ergebnisse jedoch immer zu beachten.

1.2. Frageschwerpunkte und Entwicklung der Untersuchungshypothesen

Auf diesen Grundlagen können für die Umsetzung des Opferschutzgesetzes folgende Frageschwerpunkte und Untersuchungshypothesen gebildet werden:

1.2.1. Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren

Die Bedeutung der Normanwender bei der Gesetzesumsetzung ist bereits angesprochen worden. Es ist daher zunächst von Interesse, auf wie fruchtbaren Boden das Gesetz bei dieser Personengruppe fällt. Denn sobald Gesetzesänderungen von vorneherein auf Desinteresse oder Ablehnung bei den entscheidenden Personen stoßen, ist meist auch nachträglichen kosmetischen Verbesserungen wenig Erfolg beschieden. Es fragt sich also:

- Welche grundsätzlichen Einstellungen haben die prozeßbeteiligten Juristen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren?

Eine ablehnende Haltung kann sich bereits aus grundsätzlichen Bedenken rechtstheoretischer Art ergeben. Soweit die Einstellung der Normanwender von den klassischen Zielen und Zwecken des Strafprozesses geprägt ist und die Ansicht vorherrscht, daß sich das Strafverfahren grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken sollte, ist eine Integration des Verletzten

als Prozeßsubjekt erheblich erschwert. Bedenken können sich auch aus der Ansicht ergeben, daß der Ausbau der Verletztenrechte grundsätzlich die Beschränkung der Beschuldigtenrechte zur Folge hat und damit ein Ungleichgewicht in der Kräfteverteilung im Strafprozeß bewirkt wird.

Es sind hierbei berufsspezifische Unterschiede zu erwarten. Die Mehrzahl der Rechtsanwälte arbeitet selbst bei einer Spezialisierung auf Strafsachen auch in Rechtsbereichen, in denen die Parteihegemonie deutlicher ausgeprägt ist. Ihre eigene Stellung im Prozeß ist um so stärker, je weniger der Verhandlungs- und Verfügungsgrundsatz eingeschränkt ist. Insoweit ist hier die Neigung zu erwarten, das Strafverfahren offener gestalten zu wollen und grundlegende Änderungen, wie sie ansatzweise im Opferschutzgesetz vorhanden sind, zu befürworten. Allerdings nehmen die Rechtsanwälte im Gefüge der Strafjustiz eine "Zwitterstellung" ein: Einerseits ergeben sich durch eine Tätigkeit als Verletztenbeistand neue oder zumindest ausbaufähige Arbeitsbereiche. Andererseits ist die klassische Tätigkeit des Anwalts im Strafrechtsbereich diejenige des Verteidigers, der an der Stärkung der Verletztenrechte generell kein Interesse haben kann. Es kommt hierbei also wesentlich auf die Bereitschaft an, sich von dieser überkommenen Vorstellung und einer entsprechend negativen Grundeinstellung gegenüber den Verletztenrechten zu lösen.

Bei der erwähnten "Öffnung des Verfahrens" würde andererseits ein entsprechender Macht- und Autoritätsverlust bei den Richtern und Staatsanwälten eintreten. Die Aufgeschlossenheit gegenüber entsprechenden Änderungen ist hier also von vorneherein nicht so hoch zu veranschlagen. Darüber hinaus ist in diesen Berufsgruppen eine ausgeprägter konservative Grundeinstellung zu erwarten, die zu einer grundsätzlich distanzierteren Haltung gegenüber Veränderungen führen kann²⁰. Dieser Gesichtspunkt legt auch Unterschiede bei den einzelnen Altersgruppen nahe.

Verschiedentlich sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede behauptet worden. Frauen sollen subjektiver und gefühlsbetonter handeln und urteilen²¹. Bei ihnen könnte daher eine opferfreundlichere Grundeinstellung vorherrschen.

²⁰ Vgl. hierzu etwa die Untersuchung von RIEGEL/WERLE/WILDENMANN, 1974, insb. Tab. C1-15, D1-5, N2, 01-7.

²¹ Vgl. hierzu SESSAR, 1989, 408ff. Zu empirischen Untersuchungen vgl. SESSAR, 1989, 415-418 m.w.N. und ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER, 1986, 104.

Folgende Hypothesen sollen daher überprüft werden²²:

Hypothese 1:

Richter und Staatsanwälte sind mehrheitlich von den klassischen Zwecken des Strafverfahrens geleitet und haben eine eher täterorientierte Einstellung. Sie sehen die Kräfteverteilung im Strafprozeß zwischen Verletztem und Beschuldigtem mehrheitlich ausgeglichen und sind allgemein gegen einen weiteren Ausbau der Verletztenrechte.

Hypothese 2:

Rechtsanwälte haben mehrheitlich eine eher opferorientierte Einstellung. Sie sehen die Kräfteverteilung zwischen Verletztem und Beschuldigtem im Strafprozeß mehrheitlich zugunsten des Beschuldigten und befürworten allgemein einen weiteren Ausbau der Verletztenrechte. Ein großer Teil sieht jedoch auch die Beschuldigtenrechte nicht ausreichend berücksichtigt.

Hypothese 3:

Die opferorientierte Einstellung und die Befürwortung des weiteren Ausbaus der Verletztenrechte nimmt mit zunehmendem Alter ab, die täterorientierte Einstellung und die Ablehnung des Ausbaus der Verletztenrechte entsprechend zu.

Hypothese 4:

Frauen haben eine opferfreundlichere Einstellung als ihre männlichen Kollegen.

1.2.2. Kenntnisstand der Verfahrensbeteiligten über die Vorschriften des Opferschutzgesetzes und Zuständigkeit für die Belange der Verletzten

Als weiterhin zu untersuchende konkrete Vorbedingung für die Umsetzung eines Gesetzes stellt sich dann die Frage:

- Sind die gesetzlichen Regelungen bei den Betroffenen überhaupt bekannt?

²² Siehe dazu unten B.II.1.

Denn ohne die Kenntnis zumindest von der Existenz der Regelungen bei dem angesprochenen und geforderten Personenkreis ist eine Umsetzung von vorneherein nicht möglich. Als Grundvoraussetzung genügt jedoch im allgemeinen, daß ein entsprechendes Problembewußtsein vorhanden ist und daß bei Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts die Verbindung zu einer Vorschrift gezogen wird. Genaue Kenntnisse vom Norminhalt sind hierbei zunächst nicht notwendig.

Da von den Verletzten selbst Normkenntnisse jedenfalls in Spezialbereichen von vorneherein nicht erwartet werden können, ist Ausgangspunkt der Kenntnisstand der am Strafverfahren beteiligten Richter, Staats- und Rechtsanwälte. Für die ersten beiden Gruppen ist dies, ebenso wie für die Polizei, auch Grundvoraussetzung, um der gesetzlich verankerten Hinweispflicht nachzukommen²³. Sind hier die erforderlichen Kenntnisse vorhanden, können über die Häufigkeit und Verbreitung, aber auch über die Art und Qualität der Rechtshinweise an die Verletzten Rückschlüsse über deren möglichen Kenntnisstand gezogen werden. Eine direkte Befragung der Verletzten ist aufgrund der starken fachspezifischen Prägung des Untersuchungsgegenstandes nur in Einzelbereichen sinnvoll.

Insgesamt ist die Erforschung des Kenntnisstandes äußerst schwierig und, wenn überhaupt, nur im Rahmen einer prüfungsähnlichen Aufgabenstellung zu bewerkstelligen²⁴. Bei der Befragung nach dem eigenen Kenntnisstand sind keine annähernd ehrlichen Antworten zu erwarten. Zu bevorzugen ist daher, sich dem Problem über die Einschätzung des Kenntnisstandes Dritter zu nähern. Daraus ergeben sich folgende Untersuchungshypothesen²⁵:

Hypothese 5:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte haben mehrheitlich den Eindruck, daß die Kenntnis von den Vorschriften des Opferschutzgesetzes bei den Kollegen eher gering ist.

Hypothese 6:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte haben mehrheitlich den Eindruck, daß die Kenntnis von den Vorschriften des Opferschutzgesetzes bei den Verletzten überwiegend sehr gering ist.

²³ Vgl. zu dieser Problematik im einzelnen oben A.III.1.8 und 2.8.

²⁴ Dies war i.R.d. vorliegenden Untersuchung nicht möglich und sollte den Betroffenen auch nicht zugemutet werden.

²⁵ Siehe dazu unten B.II.2.1. und jeweils B.II.4.*.*2. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

Objektiver Anhaltspunkt und deshalb zentraler Untersuchungsgegenstand ist in diesem Bereich die Handhabung und Umsetzung der *Hinweispflichten* in der Rechtswirklichkeit. Sie kann auch ganz allgemein als Indikator für die Behandlung und Bewertung der Gesamtproblematik dienen und läßt Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verletzten zu. Für die Untersuchung der Umsetzung der Hinweispflichten ist zunächst die Belehrungshäufigkeit festzustellen. Darüber hinaus ist von Interesse, wer die Hinweise erteilt und in welcher Form dies geschieht. Außerdem sollten die bei der Umsetzung auftretenden Schwierigkeiten und die Einstellung der Normanwender speziell zu dieser Regelung näher betrachtet werden.

Es handelt sich hier nicht, wie bei den übrigen näher zu untersuchenden Vorschriften, um eine Verhaltensnorm oder ein von Verletzten ausübbares Recht²⁶. Die Adressaten werden generell und ohne einschränkende Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu einer Tätigkeit verpflichtet²⁷. Die Vorschrift verfolgt auch kein eigenständiges Ziel im Hinblick auf eine spezielle Rechtsposition des Verletzten, sondern ist Mittel zum Zweck, die Ziele des Opferschutzgesetzes zu erreichen, und zwar indem der Kenntnisstand der Betroffenen verbessert wird.

Dabei dürfte der fehlenden ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung, auf die noch gesondert zurückzukommen ist, wesentliche Bedeutung an einer möglicherweise doch geringen Häufigkeit zuzuschreiben sein. Die potentiell Verpflichteten sehen sich mit den Verletzten häufig zu einem relativ späten Zeitpunkt konfrontiert, der zu Zweifeln am Sinn einer Belehrung Anlaß geben kann. Darüber hinaus ist mit der Belehrung ein gewisser Aufwand verbunden. Entsprechende Rechtskenntnisse sind ebenfalls notwendig. Im Hinblick auf eventuelle Rückfragen sind diese auch bei der bloßen Aushändigung eines Merkblattes unumgänglich. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, daß die Hinweispflichten bei den verpflichteten Justizorganen sonderlich beliebt sind. Folgende Hypothesen sind daher zu überprüfen²⁸:

Hypothese 7:

Die Verletzten werden, trotz der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung, auf ihre Rechte in aller Regel nicht hingewiesen.

²⁶ Vgl. hierzu bereits oben B.I.1.1.1.

²⁷ Theoretisch müßte also eine zumindest sehr große Anwendungshäufigkeit zu erwarten sein. Vgl. hierzu jedoch noch im Folgenden unten.

²⁸ Siehe dazu unten B.II.2.2.

Hypothese 8:

Richter und Staatsanwälte sehen praktische Probleme bei der Umsetzung der Hinweispflichten. Der Grad der Akzeptanz dieser Regelungen ist mehrheitlich gering.

Ein in diesem Zusammenhang mitzubehandelndes Problem ist, wie bereits angesprochen, die hier fehlende gesetzliche *Zuständigkeitsregelung*. Ihr Fehlen tritt gerade im Zusammenhang mit den Hinweispflichten besonders deutlich hervor, betrifft aber auch die allgemeine Grundsatzfrage, ob es nicht eine konkrete Person oder Institution geben sollte, die sich der Verletzten und ihrer Probleme annimmt. Je weiter man den reinen Opferschutz i.e.S. zugunsten einer umfassenden Position der Verletzten ausweiten will, desto notwendiger werden begleitende Maßnahmen²⁹ und desto weniger ist es damit getan, lediglich einen Adresatenkreis für Verhaltensregeln zu definieren. Dies führt zu der weiteren Frage:

- Wer wird von den Betroffenen als für die Belange der Verletzten zuständig angesehen?

Daß die Strafjustiz stark überlastet ist, wird von vielen Seiten beklagt³⁰. Unter diesen Umständen ist in aller Regel kaum jemand bereit, ohne eine entsprechende Gegenleistung oder Entlastung zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Ein Streben nach Zuständigkeit auf seiten der Justizorgane ist daher nicht wahrscheinlich.

Für die Verletzten stellt das Strafverfahren, im Gegensatz zu den Juristen, regelmäßig keine Alltagssituation dar. Auf ihrer Seite ist daher von einem grundsätzlichen Bedürfnis nach Hilfe und Unterstützung auszugehen. Als hierfür geeignete staatliche Institution käme vorrangig die Staatsanwaltschaft in Betracht. Die Stellung des Nebenklägers als "zweiter Ankläger"³¹ deutet die Nähe der vermuteten Interessenlage an. Andererseits war zu erwarten, daß viele Verletzte gerade die Loslösung der Beratung und Hilfe vom staatlichen Verfahren bevorzugen würden. Es ergibt sich damit folgende Untersuchungshypothese³²:

²⁹ Wie etwa die Hinweispflichten. In diese Richtung gehen Bestrebungen einer Opferbetreuung, die naturgemäß nicht auf die rein rechtliche Beratung beschränkt ist.

³⁰ Das Problem wurde bereits frühzeitig erkannt und schon in den Gesetzentwürfen berücksichtigt. Vgl. hierzu die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in BTDrucks. 10/5305, S.1 sowie die Begründung zum RegE des Opferschutzgesetzes, BTDrucks. 10/5305, S. 8.

³¹ Siehe dazu oben A.III.2.9.

³² Siehe dazu unten B.II.2.3.

Hypothese 9:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte sehen ebenso wie die betroffenen Verletzten keine der staatlichen Institutionen für die Belange der Verletzten als zuständig an.

1.2.3. Interessenlage und Situation der Verletzten im Strafverfahren.

Vor der Erörterung spezieller Einzelprobleme bei den Normumsetzungen sollte noch untersucht werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen bzw. die Zielvorstellungen des Gesetzgebers den Bedürfnissen und Wünschen der Verletzten entsprechen. Soweit hier keine Übereinstimmung vorliegt, wäre eine Umsetzung des Gesetzes nicht notwendig, soweit es den Bedürfnissen und Wünschen zuwiderliefe, auch gar nicht erstrebenswert. Der letzte Aspekt ist beim Opferschutzgesetz allerdings, wie bereits erwähnt, auszuschließen. Die Aufdeckung hier bestehender Widersprüche und Regelungslücken ist auch für Überlegungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen auf dem Gebiet des Opferschutzes und der Strafprozeßlehre allgemein von wesentlicher Bedeutung. Es fragt sich daher:

- Welche primären Interessen verfolgen die Verletzten im Strafprozeß? Wie stellt sich ihre persönliche Situation dar und mit welchen praktischen Problemen sind sie konfrontiert?

Ein generelles und einheitliches Interesse an bestimmten Zielen des Strafverfahrens oder an der Ausübung bestimmter Rechte ist allerdings nicht zu erwarten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, daß die Ziele und Interessen stark variieren und vorrangig von den Deliktskategorien und weniger von sozialdemographischen Merkmalen der Verletzten abhängig sind. Es kann daher vermutet werden, daß insbesondere die Bestrafung des Täters und die Erlangung von Schadensersatz im Vordergrund stehen. Bei ausgewählten Taten, wie etwa den Sexualdelikten, dürfte die eigene Krisenbewältigung besonders wichtig sein. Die Hypothese lautet also³³:

Hypothese 10:

Die Verletzten sehen mehrheitlich als vorrangige Zielrichtung des Strafverfahrens die Bestrafung des Täters an, sind jedoch auch an einer Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren interessiert. In Sonderfällen steht die eigene Krisenbewältigung im Vordergrund. Die Einstellung hierzu ist deliktsabhängig.

³³ Siehe dazu unten B.II.3.1.

Die persönliche Situation der Verletzten im Strafverfahren ist naturgemäß schwer verallgemeinernd zu beschreiben. Zu stark sind die besonderen unterschiedlichen Ausgangspunkte jedes Einzelfalles. Jeder Mensch empfindet auch eigentlich gleichgelagerte Situationen anders. Der eine verkraftet eine eher rüde Behandlung auch bei Fragen seines intimen Persönlichkeitsbereichs problemlos. Der andere fühlt sich bereits beim bloßen Anblick des Verteidigers in die Ecke gedrängt und unzumutbar belastet. Eine Kategorisierung ist unter diesem Gesichtspunkt auch deliktsspezifisch nicht möglich³⁴. Allgemeingültige Aussagen können insoweit also von vorneherein nicht erwartet werden. Es bleibt der Versuch zu erkunden, aus welchem Bereich sich regelmäßig Belastungen für eine nennenswerte Anzahl von Verletzten ergeben.

Die Schwerpunkte der Regelungen beziehen sich auf die Interaktionen im Strafverfahren im Zusammenhang mit der Tat und dem Täter. Aufgrund der ausdrücklichen Anstrengungen des Gesetzgebers in diesem Bereich soll davon ausgegangen werden, daß die Zielvorstellungen am ehesten auch erreicht werden. Negative Effekte der Hauptverhandlung an sich wurden jedoch in weit geringerem Ausmaße berücksichtigt. Der Regelungsschwerpunkt des Opferschutzgesetzes liegt damit in einem sehr wichtigen Bereich, deckt aber auf breiter Ebene nur "die Spitze des Eisbergs" der Schutz-, insbesondere aber der Informationsbedürfnisse ab. Der Verletzte weiß generell mangels entsprechender Informationen nicht, was in der Hauptverhandlung auf ihn zukommt. Er ist in der Regel weder mit den Örtlichkeiten noch mit der Prozedur vertraut und könnte diesbezüglich auf praktische Hilfe angewiesen sein. Die Unsicherheit der Gesamtsituation kann zu einer umfassend negativen Einstellung zum Strafprozeß führen, die sich in einer Unzufriedenheit mit dem Ablauf und Ergebnis der Hauptverhandlung äußern kann. Es sollten daher mögliche Regelungslücken in dieser Richtung untersucht werden.

Von besonderem Interesse sind die Auswirkungen einer Beistandsbestellung und einer aktiven Beteiligung im Strafprozeß auf die persönliche Situation der Verletzten im Verfahren. Dabei sind eine erhöhte Zufriedenheit und weniger Probleme der Betroffenen zu erwarten. Hinsichtlich einer aktiven Beteiligung besteht häufig die Ansicht, die Verletzten seien daran nur interessiert, weil sie damit die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche verbessern wollen. Diese Behauptung soll hier ebenfalls überprüft werden. Es ergeben sich damit insgesamt folgende Hypothesen³⁵:

³⁴ Vgl. dazu aber REBMANN/SCHNARR, 1989, 1186f.

³⁵ Siehe dazu unten B.II.3.2. und B.II.3.3.

Hypothese 11:

Die Verletzten fühlen sich im Strafverfahren mehrheitlich von allen Prozeßbeteiligten rücksichtsvoll behandelt und sehen ihre Persönlichkeitsrechte als ausreichend geschützt an.

Hypothese 12:

Die Verletzten haben mehrheitlich ein Interesse an Informationen über den Prozeßverlauf und ihre Rechte. Ein darüber hinausgehendes Interesse an einer aktiven Mitwirkung am Prozeß besteht nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlangung von Ersatzansprüchen.

Hypothese 13:

Die Verletzten fühlen sich mehrheitlich durch die Hauptverhandlung stark belastet und sind mit dem Ablauf und dem Ergebnis unzufrieden. Der Grad der Belastung und Unzufriedenheit steigt mit der Schwere des Delikts. Die Betreuung durch einen Beistand und eine aktive Beteiligung am Verfahren wirken sich hierbei positiv aus.

Hypothese 14:

Die Verletzten haben mehrheitlich ein Interesse an praktischer Hilfe im Strafverfahren.

1.2.4. Die Umsetzung der Verletztenvorschriften nach dem Opferschutzgesetz

Nach der Erörterung dieser Vorfragen können die Umstände näher untersucht werden, die die Umsetzung der Einzelregelungen möglicherweise konkret behindern oder vereiteln. Um vor den konkreten Einflüssen bei der Gesetzesumsetzung eine Einordnung der Gesamtproblematik vornehmen zu können, ist zunächst eine quantitative Einschätzung von Interesse. Die sich daraus ergebenden Fragen lauten:

- Wie häufig kommen die jeweiligen Einzelaspekte des Opferschutzgesetzes in der Rechtswirklichkeit vor?
- Was hat sich diesbezüglich durch das Opferschutzgesetz geändert?

Nach bisherigen Erfahrungen war davon auszugehen, daß die Anwendungshäufigkeit der Normen eher gering ist³⁶. Von erheblichen Änderungen seit Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes ist nicht berichtet worden. Stellt man darüber hinaus in Rechnung, daß für die Umsetzung "neuer" Rechte eine gewisse Anlaufzeit eingeräumt werden muß, ist insgesamt von einer eher seltenen Anwendung der Vorschriften auszugehen. Daraus lassen sich folgende Untersuchungshypothesen herleiten:

Hypothese 15:

Die Anwendung der Vorschriften des Opferschutzgesetzes gehört nicht zum Alltag der Strafgerichtspraxis.

Hypothese 16:

Das Opferschutzgesetz hat hinsichtlich der bereits zuvor vorhandenen Rechtsinstitute keine wesentliche Steigerung der Anwendungshäufigkeit bewirkt.

Hypothese 17:

Die durch das Opferschutzgesetz neu geschaffenen Rechte spielen bislang in der Strafgerichtspraxis keine Rolle.

Im Hinblick auf die teilweise restriktiven Normvoraussetzungen ist davon auszugehen, daß im Gerichtsalltag entsprechende Situationen überhaupt sehr selten auftreten und die prozeßbeteiligten Juristen dies auch als Grund für die geringe Praxisrelevanz angeben. Die darauf beruhende Hypothese lautet³⁷:

Hypothese 18:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte geben bei einzelnen Vorschriften als Grund für die geringe Anwendungshäufigkeit an, daß die Normvoraussetzungen selten gegeben sind.

Nach dieser allgemeinen Einordnung und Bewertung der Praxisrelevanz stellt sich die Frage:

- Welche objektiven und subjektiven Umstände behindern oder verhindern die Umsetzung der Einzelregelungen?

³⁶ Vgl. etwa KÜHNE 1986, 98ff.

³⁷ Siehe dazu unten jeweils B.II.4.*.*.3. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

Nachdem enge Normvoraussetzungen eine Anwendung von vorneherein ausschließen, können namentlich finanzielle Schwierigkeiten der Verletzten die an sich gewünschte Rechtsausübung verhindern. Sie ist vielfach mit Aufwendungen verbunden, die den Betroffenen nicht oder zumindest nicht immer ersetzt werden. Daraus ergibt sich folgende Hypothese³⁸:

Hypothese 19:

Die finanzielle Belastung der Verletzten wird von den prozeßbeteiligten Juristen als ein wesentlicher Hinderungsgrund für die Umsetzung einzelner Rechte gesehen.

Im Hinblick auf die stärker subjektiv geprägten Hinderungsgründe für eine Rechtsumsetzung fragt sich, mit welchen praktischen Anwendungsproblemen sich die Normanwender bei den einzelnen Vorschriften konfrontiert sehen.

Praktische Anwendungsprobleme können bereits durch die Gesetzestechnik entstehen, etwa indem Normen so unklar, unbestimmt oder kompliziert formuliert werden, daß die Adressaten nichts damit anfangen können oder jedenfalls bei der Anwendung größere Schwierigkeiten zu überwinden haben. Bei Richtern und Staatsanwälten kann jedoch aufgrund ihrer Einbindung in den staatlichen Justizapparat von einer größeren Toleranzschwelle gegenüber dem Gesetzgeber ausgegangen werden. Durch ihre meist größere Spezialisierung bestehen im konkreten Tätigkeitsbereich auch weniger fachliche Schwierigkeiten bei der Normanwendung.

Anwendungshindernissen können auch dem Umstand entspringen, daß eine Sanktion nicht bei der Nichtanwendung, sondern bei der Falschanwendung in Aussicht steht. Im konkreten Fall der Verletztenschutzvorschriften kann so die Angst vor einer möglichen Revision³⁹ dazu führen, daß eine Norm lieber von vorneherein überhaupt nicht als nicht richtig angewendet wird. Dies kann in Extremfällen sogar so weit führen, daß die Anwendungsmöglichkeit soweit verdrängt wird, daß sie auch bei eindeutigen Fällen unterbleibt.

Darüber hinaus ergeben sich oftmals Nebeneffekte, die die Anwendung so weit erschweren oder die Person des Normanwenders so negativ tangieren, daß die möglicherweise grundsätzlich vorhandene Bereitschaft zur Umsetzung zurückgedrängt wird. Beispielfhaft seien hier die Arbeitsmehrbelastung für Richter und

³⁸ Siehe dazu unten jeweils B.II.4.*.*.3. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

³⁹ Die "Möglichkeit einer Revision durch die Gegenseite" muß in Juristenkreisen als Sanktionsandrohung verstanden werden.

Staatsanwälte, eine zu geringe Gebührenhöhe für die Rechtsanwälte oder eine für alle unangenehme erhebliche Verfahrensverzögerung genannt.

Es ist zu erwarten, daß diese Einflüsse stark berufsspezifisch geprägt sind und vom Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Probanden abhängen. Insgesamt dürften Probleme insbesondere bei den Mitwirkungsrechten, durch die der Verletzte am stärksten in den Verfahrensablauf miteinbezogen wird, zu erwarten sein. Im Hinblick auf die durch Routine erreichbare erhöhte Arbeitsökonomie ist zu vermuten, daß jüngere Juristen den durch eine Normumsetzung entstehenden Mehraufwand höher einschätzen als ältere.

Im übrigen wird die Haltung hierzu durch ähnliche Faktoren beeinflußt wie bei den bereits oben dargestellten grundsätzlichen Einstellungen. Gerade die praktischen Auswirkungen sind stark aufgabenabhängig, so daß berufsspezifische Unterschiede zu erwarten sind. Insgesamt ergeben sich folgende Untersuchungshypothesen⁴⁰:

Hypothese 20:

Rechtsanwälte beurteilen die Qualität der Opferschutzgesetzvorschriften mehrheitlich negativ.

Hypothese 21:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte sehen mehrheitlich bei Anwendung der Verletzenschutzvorschriften die erhebliche Gefahr von Verfahrensfehlern.

Hypothese 22:

Richter und Staatsanwälte sehen mehrheitlich, insbesondere bei der Umsetzung der Mitwirkungsrechte, einen beträchtlichen eigenen Mehraufwand und eine beträchtliche Verfahrensverzögerung. Diese Einschätzung ist bei jüngeren Probanden ausgeprägter und nimmt im Alter ab.

Hypothese 23:

Rechtsanwälte beurteilen die Gebührenhöhen für die Tätigkeiten als Beistand, Nebenklägervertreter und im Adhäsionsverfahren als zu gering.

⁴⁰ Siehe dazu unten jeweils B.II.4.*.3. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

Die weitere Frage, ob die Verbesserungen der Verletztenstellung von den Normanwendern im Einzelfall auch akzeptiert werden, ist eng mit diesen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Eine Annäherung an die Beantwortung dieser letztlich jedoch von vielen weiteren Einflüssen abhängigen Frage kann zunächst dadurch erfolgen, daß die Normanwender nach ihrer Einschätzung der Akzeptanz, insbesondere bei Mitgliedern ihrer eigenen Berufsgruppe, gefragt werden. Besonderes Gewicht kommt sodann der Frage zu, wie sie die Einzelregelungen selbst beurteilen und inwieweit sie einen weiteren Ausbau der Vorschrift befürworten würden. Zusammen mit der bereits oben erwähnten grundsätzlichen Einstellung zur Verletztenstellung im Strafverfahren ergibt sich ein Gesamtbild der Normakzeptanz.

Auch hier wird die Haltung durch ähnliche Faktoren beeinflusst, wie bei den bereits oben dargestellten grundsätzlichen Einstellungen. Besondere Bedeutung haben hier die erwähnten unterschiedlichen Interessenlagen, so daß auch hier insbesondere berufsspezifische Unterschiede zu erwarten sind. Die daraus folgenden Untersuchungshypothesen lauten⁴¹:

Hypothese 24:

Richter und Staatsanwälte beurteilen mehrheitlich primär die Verletzenschutzvorschriften als notwendig und befürworten nur in diesem Bereich einen weiteren Ausbau der Normen zugunsten der Verletzten.

Hypothese 25:

Rechtsanwälte beurteilen mehrheitlich alle Vorschriften zugunsten der Verletzten als notwendig und befürworten einen weiteren Ausbau zugunsten der Verletzten.

Weitere Einflüsse sind von dritter Seite zu erwarten. Insbesondere die Einstellung der Berufskollegen ist hier von großer Bedeutung und führt zu vielfältigen gruppendynamischen Prozessen⁴². Themenbedingt spielt auch der Verletzte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Einerseits können Anwendungshindernisse schon dadurch aufgebaut werden, daß das Interesse der Verletzten an einer Rechtsanwendung entsprechend gering eingeschätzt wird. Die Einschätzung braucht dabei nicht der Wirklichkeit zu entsprechen. Es besteht hier die Gefahr, daß sie zumindest auch die Funktion hat, das "schlechte Gewissen" des

⁴¹ Siehe dazu unten jeweils B.II.4.*.*.4. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

⁴² Vgl. hierzu etwa PETERS, 1972, 458 m.w.N. Dieser Gesichtspunkt ist bereits oben im Rahmen der Akzeptanzbeurteilung der Juristen berücksichtigt worden.

Norm(nicht)anwenders zu beseitigen und sein Verhalten zumindest teilweise zu legitimieren. Daraus ergibt sich folgende Untersuchungshypothese⁴³:

Hypothese 26:

Richter, Staats- und Rechtsanwälte schätzen bei denjenigen Vorschriften, die sie selbst wenig akzeptieren, auch das Interesse der Verletzten gering ein.

2. Durchführung der Untersuchungen

2.1. Methodik

Die Analyse der Problemfelder verlangt unterschiedliche Erhebungsmethoden. Dabei sollten die Einzeluntersuchungen so gestaltet und aufeinander abgestimmt werden, daß die jeweils gewonnenen Erkenntnisse miteinander in Beziehung gesetzt werden können, um so ein einheitliches Gesamtbild zu erhalten. Im Rahmen der beschreibenden Strafprozeßlehre sollten zunächst relevante Fakten zusammengetragen werden, um die Grundlagen für den erklärenden Teil zu schaffen. Dieser wiederum sucht die Gründe des Verhaltens der Prozeßbeteiligten aufzuklären. Es sollte den äußeren Gründen, den Motiven und Triebkräften des Handelns nachgegangen werden. Die Ursachen hierfür konnten allgemeiner und persönlicher, soziologischer und psychologischer Art, politischer und ethischer Herkunft sein. An sachlichen Gründen können Sach- und Fachkenntnisse, Berufserfahrungen und Berufsüblichkeit eine Rolle spielen. Um möglichst viele dieser Aspekte bei vertretbarem Aufwand zu erfassen, wurde auf folgende drei Methoden zurückgegriffen:

2.1.1. Statistisches Zahlenmaterial

Um einen "harten Kern" an Daten hinsichtlich der Häufigkeit einzelner Normanwendung zu erhalten, sollten die **Strafverfolgungsstatistik des Landes Baden-Württemberg** und die **Zählkarten für Strafverfahren** ausgewertet werden. Dabei war teilweise auch die Analyse der Änderungen durch das Opferchutzgesetz durch die vollständige Auswertung der Jahre 1986 bis 1989 mög-

⁴³ Siehe dazu unten jeweils B.II.4.*.*.4. (* bedeutet: jede jeweils mögliche Ziffer).

lich. Durch eine Änderung der Zählkarten zu Beginn des Jahres 1989 wurde der Bereich der erhobenen Daten wesentlich erweitert, so daß für diesen Zeitraum zusätzliches Material zur Verfügung stand. Eine Veröffentlichung dieser Zahlen ist bislang nicht erfolgt⁴⁴.

Die Grenzen solcher Analysen und die Aussagekraft statistischer Erhebungen sind häufig beschrieben worden⁴⁵. Vorliegend ist der Datenpool auch nur bruchstückhaft und nicht geeignet, umfassende und verlässliche Aussagen über die tatsächliche Relevanz der Verletztenproblematik insgesamt aufzustellen. Er kann jedoch als allgemeiner Anhaltspunkt für die Häufigkeit einzelner Teilbereiche dienen und helfen, die (stark subjektiv geprägte) Einschätzung der Häufigkeit und Bedeutung einzelner Rechte durch die Justizorgane einzuordnen. In soweit stellen diese Erkenntnisse zusätzlich einen objektiv geprägten Bezugspunkt dar.

2.1.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview

Um die Beantwortung der Häufigkeitsfrage zu ergänzen, insbesondere jedoch um die Situation und Behandlung der Verletzten im Strafverfahren zu erfassen und deren Probleme und Eindrücke von der Hauptverhandlung sowie ihre Interessenlage zu erfahren, sollte eine **Prozeßbeobachtung mit anschließendem Interview der Verletzten** durchgeführt werden. In diesem Rahmen konnte auch, zumindest ansatzweise überprüft werden, ob die abstrakt geäußerte Einstellung der Befragten sich auch in ihren Handlungen in der Rechtswirklichkeit widerspiegelt⁴⁶.

Auf die allgemeinen methodischen Probleme dieser Art der Erkenntnisgewinnung soll hier nicht näher eingegangen werden⁴⁷. An dieser Stelle sollen nur einige Gesichtspunkte angeführt werden, die bei dieser Untersuchung besondere Berücksichtigung fanden.

Bei der Prozeßbeobachtung bestand vor allem das Problem, daß sich insgesamt 8 Mitarbeiter mit dieser Aufgabe befassen mußten und eine einheitliche Beurteilung zu wertender Umstände dadurch erschwert wurde. Die hierbei erhobenen

⁴⁴ Die Daten wurden dankenswerterweise vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

⁴⁵ Vgl. zusammenfassend KAISER, 1988, 348-354.

⁴⁶ Siehe dazu oben B.I.1.1.2.

⁴⁷ Vgl. dazu etwa FRIEDRICHS, 1985 und ATTESLANDER, 1975.

Daten sollten daher überwiegend objektiven Gehalt haben⁴⁸. Die Erhebungsbögen waren aus diesem Grunde auch so weit als möglich standardisiert.

Bei der Durchführung der Interviews mußte auf jeden Fall eine "tertiäre Viktimisierung" vermieden werden. Die Interviewer wurden deshalb angewiesen, mit äußerster Sorgfalt und Rücksichtnahme die jeweiligen Verletzten auf die Befragung anzusprechen und die Freiwilligkeit der Teilnahme zu betonen. Bereits bei der Einteilung der Interviewer war man bemüht, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So wurden etwa bei Sexualdelikten nur weibliche Mitarbeiter mit psychologischer Ausbildung eingesetzt.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Untersuchung war es ratsam, die Befragung unmittelbar nach der erlebten Hauptverhandlung durchzuführen, da zu diesem Zeitpunkt die Eindrücke der Verletzten noch frisch waren⁴⁹. Es wurde jedoch befürchtet, daß nach Schluß der Verhandlung ein gewisser "Flucht drang" der Betroffenen bestehen würde. Die Interviewer sollten für diesen Fall den Vorschlag eines späteren Treffens in anderer Umgebung machen. Ein solches Vorgehen wurde jedoch nicht notwendig. Soweit die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit bestand, wurden die Fragen sofort an Ort und Stelle beantwortet. Es konnte sogar im Gegenteil beobachtet werden, daß überwiegend ein starkes Bedürfnis der Verletzten bestand, sich mitzuteilen.

Hinsichtlich der Validität der Antworten bestand das Problem, daß teilweise juristische Kategorien von Interesse waren, deren Zuordnung von Laien nicht ohne weiteres geleistet werden konnte. So erschien es von vorneherein sinnlos, einen Betroffenen danach zu fragen, was er von den nunmehr nebenklagebefugten Verletzten neu eingeräumten Rechten, insbesondere dem Recht des Anwalts, bei einem richterlichen Augenschein anwesend zu sein, halte. Es wurde daher versucht, auch um das Interesse der Interviewten an der Mitarbeit zu erhalten, diesen Bereich nicht über Gebühr anzusprechen und in einer allgemein verständlichen Sprache zu erörtern. Ein weiteres, allgemeines Problem im Hinblick auf die Validität stellte der Einfluß gruppenspezifischen Normverhaltens auf die Antworten dar⁵⁰. Gerade in Bereichen, in denen nach Gefühlen oder dem Wunsch nach Hilfe gefragt wurde, bestand die Gefahr, daß Verhaltensmuster, wie etwa, daß ein Mann keine Schwäche zeigen darf, die Antworten beeinflussen würden. Diese Einflußmöglichkeiten waren nicht zu eliminieren und konnten nur insofern teilweise begrenzt werden, als etwa das Interview nicht im Beisein Dritter, etwa der Freundin oder Frau des Verletzten, durchgeführt wurde. Gerade diese

⁴⁸ Zu den Grenzen der Objektivität vgl. PETERS, 1974, 259f und SCHREIBER, 1976, 123.

⁴⁹ Aus diesem Grund wurde auch die Form des Interviews einer schriftlichen Befragung vorgezogen.

⁵⁰ Vgl. hierzu ATTESLANDER/KNEUBÜHLER, 1975, 14ff.

Umstände sind jedoch bei der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse als relativierender Faktor zu berücksichtigen.

Besondere Schwierigkeiten waren bei der Erforschung der Interessenlage der Verletzten zu erwarten, denn die Bewertung mußte im Lichte der Normvoraussetzungen erfolgen. Bei zahlreichen Vorschriften des Opferschutzgesetzes fehlt ein allgemeines Interesse jedoch regelmäßig. In Extremfällen kann es dann aber um so deutlicher auftreten. Als Beispiel können etwa einzelne Schutzvorschriften angeführt werden: zwar besteht auf seiten des Verletzten meist kein Interesse daran, daß der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt wird. Sind jedoch die Normvoraussetzungen gegeben oder liegt eine Situation in dieser Richtung vor, wird die Notwendigkeit der Vorschrift aus der Sicht des Verletzten besonders deutlich.

Je seltener die einer bestimmten Normvoraussetzung entsprechende Situation in der Rechtswirklichkeit auftritt, desto schwieriger wird damit die Bestimmung der Interessenlage. Denn soweit diese konkrete Situation in der Hauptverhandlung vor der Befragung nicht auftreten sollte, konnte nur im Rahmen hypothetischer Überlegungen weitergefragt werden. Es war davon auszugehen, daß dies bei zahlreichen Problemkreisen der Fall sein und das Befragungsergebnis dann entsprechend vage sein würde. Die Problematik wurde im vorliegenden Fall jedoch abgeschwächt, denn beim Opferschutzgesetz konnte vorausgesetzt werden, daß die Vorschriften den Interessen der Verletzten zumindest nicht widersprechen. Für die Umsetzung der konkreten Regelungen und damit für die vorliegende Untersuchung stellt diese erste und grundlegende Frage also kein vorrangiges Problem dar. Sie sollte jedoch, soweit möglich, ebenfalls berücksichtigt werden. Denn für Überlegungen, die die Schaffung weiterer Vorschriften betreffen, ist dies, insbesondere bei Bestehen von Regelungslücken, von entscheidender Bedeutung. Hierbei genügte jedoch vorerst die Beschreibung einer Interessentendenz.

2.1.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen

Ebenfalls um die Häufigkeitsfrage durch eine Experteneinschätzung zu ergänzen, insbesondere jedoch, um die praktischen Rechtsanwendungsprobleme zu erfahren und um einen Eindruck von der Akzeptanz der Normen und die grundsätzliche Einstellung zur Verletztenproblematik bei den mit der Rechtsumsetzung befaßten Personen zu erhalten, sollte darüber hinaus eine **Befragung von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten** erfolgen. Die hierzu geäußerten Ansichten und Erfahrungen, auch im Hinblick auf die Einschätzung der Verletzteninteres-

sen, sollten in Teilbereichen mit den Ergebnissen der statistischen Auswertung und der Verletztenuntersuchung verglichen werden. So bestand die Möglichkeit, einzelne Problemfelder von mehreren Seiten zu beleuchten und Einschätzungen zu bestätigen beziehungsweise Fehleinschätzungen aufzudecken.

Auch in diesem Zusammenhang waren Faktoren zu berücksichtigen, die die Antworten beeinflussten. Den Befragten war der Themenbereich des Forschungsobjekts bekannt. Sie wußten, daß u.a. ihr Beitrag an der Umsetzung eines Gesetzes in die Praxis einer kritischen Überprüfung unterzogen werden sollte. Bereits im Rahmen zahlreicher Vorgespräche wurde deutlich, daß insbesondere auf seiten der Richter und Staatsanwälte ein gewisses Mißtrauen bestand. Dieses gründete sich einerseits in der Befürchtung, man wolle ihr Wissen in diesem Bereich überprüfen oder sie durch die Abgabe von Wertungen und eine wenig differenzierte Interpretation ihrer Antworten in eine bestimmte negativ gekennzeichnete Gruppe drängen. Denn wer möchte schon heutzutage "gegen den Opferschutz" sein? Darüber hinaus argwöhnte man, daß im Rechtsalltag festgestellte Mängel einzelnen Personen oder Institutionen angelastet werden könnten. Dies ergab zusammen mit der Angst, daß ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu normgerechtem Verhalten aufgedeckt werden könnte, eine deutliche Zurückhaltung bei der Beantwortung der Fragen. Zur Abschwächung dieses Effekts wurde diese Problematik im Anschreiben ausdrücklich angesprochen und den Befragten die Möglichkeit gegeben, den Fragebogen kostenfrei, individuell und völlig anonym zurückzusenden.

Dennoch ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen, daß manche Antworten wohl legitimatorischen Charakter hatten.

2.1.4. Aktenanalyse

Insbesondere für eine noch genauere Erforschung der Häufigkeitsfrage hätte sich darüber hinaus eine **Aktenanalyse** angeboten. Bisherige Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß für das Erreichen einigermaßen valider Daten unverhältnismäßig hohe Stichproben gezogen werden müssen⁵¹. Von einer ergänzenden Aktenanalyse wurde daher Abstand genommen.

⁵¹ Dies gilt sogar für Bereiche, die in der Praxis recht häufig vorkommen: bei einer Untersuchung von KÜHNE mußten 1500 Akten analysiert werden, um auf 15 Nebenklagen zu stoßen. Ein Adhäsionsverfahren fand sich nicht. Vgl. KÜHNE, 1986, 98ff.

2.2. Beschreibung der Erhebungsinstrumente

2.2.1. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview

Für die **Prozeßbeobachtung mit anschließendem Interview der Verletzten** wurden zwei überwiegend standardisierte Fragebögen entwickelt. Da dieser Teil der Untersuchung zusammen mit einem weiteren Teilprojekt über die "Schadenswiedergutmachung" durchgeführt wurde, waren darin auch Fragen zu diesem Bereich vorhanden.

Die Prozeßbeobachtung⁵² erfaßte zunächst allgemeine Daten, wie das Gericht, das angeklagte Delikt mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt, die Schadenshöhe u.s.w. sowie Daten aus den Angaben der Angeklagten und der Verletzten und Daten aus der Prozeßsituation. Außerdem wurde die Gerichtsentscheidung registriert.

Das Verletzteninterview⁵³ beschäftigte sich nach einigen "Einstiegsfragen" u.a. zu praktischen Problemen mit der subjektiven Beurteilung der Prozeßsituation durch den Betroffenen. Daran schlossen sich Fragen nach einer eventuellen "Belehrung" über die Verletztenrechte und dem Interesse an einer Wahrnehmung solcher Befugnisse an. Abschließend wurde der Bereich der Schadenswiedergutmachung und einige persönliche Daten angesprochen.

2.2.2. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen

Für die **Befragung von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten** wurden ebenfalls zwei überwiegend standardisierte Fragebögen entwickelt, die sich inhaltlich hinsichtlich der hier beschriebenen Untersuchung weitgehend deckten. Die Richter und Staatsanwälte hatten lediglich keine Beurteilung der Gebührenhöhe vorzunehmen. Bei den Rechtsanwälten erübrigte sich die Frage nach dem anfallenden Mehraufwand bei der Umsetzung von Einzelnormen und, da insoweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht, nach der Praxis der Rechtsaufklärung der Verletzten.

Die Befragung der Richter und Staatsanwälte⁵⁴ erfolgte wiederum zusammen mit dem Teilprojekt "Schadenswiedergutmachung", das den zweiten Teil des Fragebogens einnahm. Nach allgemeinen Fragen zum Opferschutz folgte nach

⁵² Der vollständige Erhebungsbogen befindet sich im Anhang 2, 2.1.

⁵³ Der vollständige Interviewbogen befindet sich im Anhang 2, 2.2.

⁵⁴ Der vollständige Fragebogen befindet sich im Anhang 2, 1.1.

dem Schadenswiedergutmachungsabschnitt ein Block von Fragen hinsichtlich der Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes. Abschließend wurden noch Informationen zur Person des Befragten gesammelt.

Der Aufbau des Fragebogens der Rechtsanwälte⁵⁵ entsprach demjenigen der Richter und Staatsanwälte ohne den Teil der "Schadenswiedergutmachung". Beiden Fragebögen wurde ein entsprechendes Anschreiben vorangestellt.

2.3. Auswahl der Stichproben

Um die erwähnte Vergleichbarkeit zwischen den Einzeluntersuchungen zu gewährleisten, mußte zunächst eine räumliche Begrenzung der Untersuchungen vorgenommen werden, damit die Ergebnisse nicht durch eventuelle regionale Unterschiede zu stark verzerrt werden konnten.

2.3.1. Statistisches Zahlenmaterial

Die über das statistische Landesamt Baden-Württemberg erreichbaren Daten betrafen das Land Baden-Württemberg insgesamt und konnten noch für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe spezifiziert werden.

Hinsichtlich dieser Gebiete stellen die Ergebnisse eine Gesamterhebung dar.

2.3.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview

Die Prozeßbeobachtung mit Verletzteninterview mußte aus praktischen Erwägungen auf den Landgerichtsbezirk Freiburg/Br. und dort auf Prozesse am Amts- und Landgericht Freiburg beschränkt werden.

Als Stichprobe sollten während eines Monats alle Hauptverhandlungen, an denen ein Verletzter im weitesten Sinn beteiligt war, besucht werden. Es handelte sich also für diesen beschränkten Zeitraum ebenfalls um eine Gesamterhebung.

⁵⁵ Der vollständige Fragebogen befindet sich im Anhang 2, 1.2.

Zur Feststellung der Stichprobe wurden zunächst sämtliche Tagesordnungen des Amts- und Landgerichts Freiburg ausgewertet. Bei Zweifelsfällen wurde bei den jeweiligen Richtern beziehungsweise Geschäftsstellen telefonisch nachgefragt. Dadurch konnten auch kurzfristig anberaumte Termine und Verschiebungen berücksichtigt werden⁵⁶. Insgesamt wurden nach dieser Vorauswahl 86 Hauptverhandlungen besucht. In 11 Fällen (12,8%) war kein im Sinne der Untersuchung tauglicher Verletzter vorhanden. 25mal (29,1%) ist der Termin (i.d.R. wegen Nichterscheins des Angeklagten) ausgefallen und 13mal (15,1%) war der Verletzte nicht anwesend.

Insgesamt ergaben sich damit noch 37 für die Untersuchung taugliche Termine, bei denen 42 Verletzte anwesend waren. Hiervon waren 35 (83,3%) zu einem Interview bereit.

2.3.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen

Hinsichtlich der Befragung der **Richter- und Staatsanwälte** wurde ebenfalls eine Gesamterhebung für den Bereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe durchgeführt. Nach Auskünften der jeweiligen Geschäftsleiter waren an den Amtsgerichten 156 und an den Landgerichten 131, insgesamt also 287 Richter(innen)⁵⁷ mit Strafsachen befaßt. Bei den Staatsanwaltschaften ergab sich eine Gesamtanzahl von 172 besetzten Stellen.

Von den Richtern am Amtsgericht haben sich 68 (43,6%), von den Richtern am Landgericht 59 (45%) an der Befragung beteiligt. Bei den Gerichten lag die Teilnahmequote damit bei 44,3%. Von den Staatsanwaltschaften wurden 57 ausgefüllte Fragebögen (33,1%) zurückgesendet. Insgesamt haben also 40,1% der Richter und Staatsanwälte an der Befragung teilgenommen.

Bei den **Rechtsanwälten** war eine Gesamterhebung naturgemäß nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Es galt zunächst, diejenigen Anwälte auszuklammern, die sich überhaupt nicht mit Strafrecht befassen. Die Rechtsanwaltskammer Freiburg führt diesbezüglich eine Auflistung, in der sich Rechtsanwälte im Wege der Selbstbenennung für das Tätigkeitsgebiet "Strafrecht" eintragen können. Nach Rückfrage bei den übrigen Rechtsanwaltskammern in Baden-Würt-

⁵⁶ Die Richter(innen) und Mitarbeiter(innen) der Geschäftsstellen waren hierbei äußerst kooperativ und hilfsbereit. Sie haben damit wesentlich zum Gelingen dieser Untersuchung beigetragen.

⁵⁷ Der Einfachheit halber soll der Begriff "Richter" im folgenden als neutrale Berufsbezeichnung verstanden werden. Gemeint sind, soweit nicht anders bezeichnet, jeweils sowohl die männlichen als auch die weiblichen Richter. Gleiches soll für die Staats- und Rechtsanwälte gelten.

temberg stellte sich heraus, daß diese interne Auflistung ansonsten nicht praktiziert wird. Die Untersuchung mußte daher mangels anderweitiger Möglichkeiten der Selektion auf den Kammerbezirk Freiburg beschränkt bleiben. Der Einzugsbereich stimmt allerdings nicht mit dem Landgerichtsbezirk überein, sondern geht erheblich darüber hinaus. Er umfaßt die Landgerichtsbezirke Konstanz, Waldshut-Tiengen, Freiburg, Offenburg und Baden-Baden und deckt sich damit in weiten Bereichen mit dem Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe. Eine entsprechende regionale Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus der Richter- und Staatsanwaltsbefragung war damit gewährleistet.

Auf der Grundlage dieser Liste wurden 252 weibliche und männliche Rechtsanwälte angeschrieben. Davon mußten 41 Anwälte nachträglich aus der Stichprobe herausgenommen werden, da sie sich nach eigenen Angaben doch nicht mit Strafrecht beschäftigten (39), ihre Kanzlei mittlerweile aufgegeben hatten (1) oder verzogen waren (1). Die Gesamtanzahl betrug damit 211 Rechtsanwälte.

Von diesen wurden 126 ausgefüllte Fragebögen zurückgeschickt. Die Teilnahmequote lag damit bei 59,7%. Allerdings konnten 3 Fragebögen nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie erst erheblich nach der Datenauswertung eintrafen⁵⁸.

Insgesamt wurden damit 670 Juristen befragt, von denen sich 310 (46,3%) an der Untersuchung beteiligt haben. Bei der Auswertung konnten 307 Antwortbögen (45,8%) berücksichtigt werden.

2.4. Ablauf der Datenerfassung

Die vorliegende Gesamtuntersuchung wurde im Januar 1989 begonnen. Die Datenerhebung fand im Juni 1990 ihren Abschluß.

2.4.1. Statistisches Zahlenmaterial

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg stehen die Daten für das jeweilige Vorjahr ab Februar/März des darauffolgenden Jahres zur Verfügung. Durch die unbürokratische und kooperative Zusammenarbeit konnte das erforderliche Material auch für das Jahr 1989 in der Untersuchung berücksichtigt werden.

⁵⁸ Die insoweit "bereinigte" Teilnahmequote beträgt 59,1%.

2.4.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview

Die Prozeßbeobachtung mit den Verletzteninterviews fand vom 20. September bis 17. Oktober 1989 statt.

Im Vorfeld wurden die beiden Erhebungsbögen entworfen und im Rahmen eines Pretests von rund 5 Interviews auf ihre Tauglichkeit hin untersucht. Anhand der Tagesordnungen einer Woche erfolgte eine fiktive Termineinteilung. Diese ergab, daß wegen zahlreicher Terminüberschneidungen und aufgrund des Umstandes, daß immer wieder mehrere Verletzte nach einer Hauptverhandlung zu befragen waren, etwa 8 Mitarbeiter zur Wahrnehmung aller Termine notwendig sein würden.

Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, daß diese Mitarbeiter sowohl über juristische und kriminologische Kenntnisse als auch über ein sozialwissenschaftliches/psychologisches Vorverständnis verfügten. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die Probanden aufgrund ihrer Opfererfahrung und der Ausnahmesituation, in der sie sich zum Interviewzeitpunkt befinden würden, möglicherweise mißtrauisch und zurückhaltend sein könnten. Von den Interviewern mußte daher ein besonders hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Engagement verlangt werden. Sie sollten in der Lage sein, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, um so subjektiv ehrliche Antworten zu ermöglichen und keine weitere Belastung der Probanden herbeizuführen. Die nach diesen Kriterien zusammengestellte Interviewergruppe bestand aus zunächst 12 Studenten und Studentinnen der Rechtswissenschaften, zumeist mit dem Wahlfachschwerpunkt Kriminologie und der Sozialwissenschaften.

Diese Gruppe wurde in zwei Terminen rund eine Woche vor dem ersten Hauptverhandlungstermin geschult. Im theoretischen Teil der Unterrichtung wurden die Mitarbeiter mit dem wissenschaftlichen Hintergrund und dem Erkenntnisinteresse des Projekts vertraut gemacht. Nach einer Einführung in die rechtliche Problematik des Opferschutzes wurden die Erhebungsbögen erläutert und auf juristische Details hingewiesen. Darüber hinaus wurde die genaue Durchführung der Untersuchung und der gegebene äußere Rahmen dargestellt. Dabei wurden etwa Hinweise gegeben, wo in den verschiedenen Gerichtsgebäuden geeignete Räumlichkeiten für das Interview vorhanden sind. In einer weiteren theoretischen Einführung wurden zwei Vorträge über die Interviewsituation als soziale Interaktionssituation und als Kommunikationssituation gehalten. Im anschließenden praktischen Teil wurden die Teilnehmer in Kleingruppen von jeweils 4 Personen aufgeteilt. In diesen Gruppen wurde auf der Grundlage des Fragebogens die Interviewsituation nachgestellt. Die Ergebnisse und Erfahrun-

gen aus diesen Übungen wurden dann in einer ersten Besprechung zusammengetragen und analysiert. Auf dieser Grundlage fanden dann nochmals Rollenspiele statt. Insgesamt ergaben sich nur anfangs Schwierigkeiten mit der Anbahnung des Gesprächs, die jedoch bald überwunden werden konnten, was auch die hohe Teilnahmequote von 83,3% verdeutlicht. Auch der weitere Verlauf des Gesprächs konnte durch die Schulung gut vorbereitet werden. Während der Untersuchung wurde kein Interview von seiten des Verletzten abgebrochen.

Im Verlauf der Schulung reduzierte sich der Teilnehmerkreis auf letztlich acht Mitarbeiter. Wenige Tage vor dem ersten Gerichtstermin fand eine Abschlußbesprechung statt. Die Interviewer wurden dabei auch auf den Fall vorbereitet, daß der Verletzte in irgendeiner Form Hilfe bräuchte. Neben der Kenntnis von den in den Gerichtsgebäuden vorhandenen Anlaufstellen⁵⁹ wurden die Mitarbeiter mit der Adresse und Telefonnummer einer Kontaktperson des "Weissen Rings" sowie einer Rechtsanwältin ausgestattet. Im Verlauf der Untersuchung mußte hiervon jedoch nicht Gebrauch gemacht werden.

Insgesamt war der Ablauf der Untersuchung unproblematisch. Sowohl die Zusammenarbeit mit den Richtern und Staatsanwälten als auch die Mitwirkung der Verletzten war äußerst erfreulich. Zu irgendwelchen kritischen Situationen ist es nicht gekommen. Befürchtungen hinsichtlich einer "tertiären Viktimisierung" durch das Interview haben sich nicht bestätigt. Im Verlaufe der Untersuchung war nur ein einziger Fall problematisch, in dem der Vater eines bei einem Verkehrsunfall getöteten Kindes aus persönlichen Gründen zu einem Interview nicht bereit war. Die Angelegenheit konnte jedoch bereits durch ein Vorgespräch mit dem Anwalt des Verletzten geklärt werden, so daß eine Belastung des Betroffenen umgangen wurde.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sollte jedoch berücksichtigt werden, daß die während der Prozeßbeobachtung anwesenden Richter und Staatsanwälte in aller Regel sowohl über den Inhalt als auch über die Zielsetzung der Untersuchung informiert waren. Sie fühlten sich insoweit "beobachtet", so daß bereits unter diesem Gesichtspunkt ein besonders "ruppiges" Verhalten gegenüber einem Verletzten nicht zu erwarten war. Tatsächlich hatten einige der Interviewer den Eindruck, daß sich zu Beginn der Untersuchung einzelne Richter besondere Mühe mit den Verletzten gaben. Dies hat sich jedoch im Verlauf der Untersuchung offensichtlich abgeschwächt. Nach einer recht kurzen Gewöhnungszeit wurden ursprüngliche Verhaltensmuster weitergeführt. Schwerwiegende Verzerrungen der Untersuchungsergebnisse sind dadurch nicht eingetreten.

⁵⁹ Von Interesse war insbesondere die Zahlstelle.

2.4.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen

Die Befragung der Richter, Staats- und Rechtsanwälte fand im Zeitraum von Oktober 1989 bis Juni 1990 statt.

Für die Untersuchung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurde Mitte Juni 1989 ein Genehmigungsantrag beim Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg eingereicht. Mit Schreiben vom 8. September 1989 (Az 4133-III/31) wurde die Untersuchung genehmigt und mitgeteilt, daß dem angesprochenen Personenkreis eine Mitwirkung freigestellt wurde.

Die genaue Anzahl der mit Strafrecht befaßten Richter und der Staatsanwälte konnte im Vorfeld nicht geklärt werden. Nachdem anhand der letzten Geschäftsverteilungspläne ein grober Überblick geschaffen werden konnte, wurden eine jedenfalls ausreichende Anzahl von Fragebögen an den jeweiligen Geschäftsleiter geschickt. Dieser wurde gebeten, für eine Verteilung zu sorgen und mitzuteilen, wie viele Stellen an seiner Behörde vorhanden sind. Unvollständige Angaben wurden durch telefonische Nachfrage ergänzt. Für den Rücklauf wurden zwei Möglichkeiten zur Verfügung gestellt: Die Probanden konnten den ausgefüllten Bogen an den Geschäftsleiter zurückgeben, der mittels eines freien Rückkuverts die Unterlagen gesammelt weiterleitete. Die Befragten konnten ihre Antwort jedoch auch individuell und völlig anonym in einem gesonderten un-freien Umschlag an das Max-Planck-Institut zurücksenden. Von dieser Möglichkeit machten insgesamt 26 Teilnehmer (14,1%) Gebrauch.

Die Fragebögen wurden mit Begleitschreiben im Oktober 1989 versandt. Mit Schreiben vom 21.11.1989 wurde nochmals an die Rückgabe erinnert. Die Untersuchung fand ein lebhaftes Echo. Lediglich die Staatsanwaltschaft Baden-Baden teilte mit Schreiben vom 1.12.1989 mit, daß die "Befragungsaktion wegen der starken Belastung" der Mitarbeiter nicht durchgeführt werde.

Für die Befragung der Rechtsanwälte war keine Genehmigung notwendig. Die Rechtsanwaltskammer in Freiburg wurde jedoch darüber informiert, daß auf der Grundlage ihrer internen Liste eine Befragung durchgeführt würde. Jedem Fragebogen wurde ein adressierter Rückumschlag mit dem Vermerk "Gebühr zahlt Empfänger" beigelegt. Damit bestand auch hier die Möglichkeit einer anonymen Beteiligung. Die Erhebungsbögen wurden am 24.11.1989 individuell verschickt. Im Januar 1990 wurden die Probanden an die Rückgabe der Unterlagen erinnert.

2.5. Beschreibung der Stichproben

2.5.1. Statistisches Zahlenmaterial

Für die Jahre 1986 bis 1989 konnte als Grundlage die Gesamtanzahl der Verfahren und der Verfahren mit einer Hauptverhandlung herangezogen werden. Eine genauere Aufteilung hinsichtlich der Gerichte (Amtsgericht, Landgericht 1./2.Instanz) und der Bezirke (OLG Karlsruhe/Stuttgart) war jeweils ebenfalls möglich.

Für diese Zeitspanne standen sodann die Anzahl der Nebenkläger bzw. Nebenklägervereiter, die an der letzten Hauptverhandlung teilgenommen hatten, zur Verfügung. Darüber hinaus konnte die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel insgesamt und der Anteil der Nebenkläger hieran ermittelt werden.

Für das Jahr 1989 existierten ferner Informationen über die Anzahl der in der letzten Hauptverhandlung anwesenden Verletztenbeistände sowie über die Anzahl der durchgeführten Adhäsionsverfahren und bewilligten Anträge auf Prozeßkostenhilfe für einen Verletzten oder einen Nebenkläger.

2.5.2. Prozeßbeobachtung und Verletzteninterview

Von den 86 anberaumten **Hauptverhandlungen** sollten 68 am Amtsgericht und 18 am Landgericht stattfinden. Die tatsächlich relevanten 37 Termine, die dann auch verhandelt wurden, verteilten sich

- auf das Amtsgericht zu 73% (27) und
- auf das Landgericht zu 27% (10).

Die Verteilung der durchgeführten 35 Interviews war ähnlich (26=74,3% bzw. 9=25,7%).

In den 37 besuchten Hauptverhandlungen waren 42 Verletzte durch Straftaten betroffen. Dabei handelte es sich um folgende Delikte:⁶⁰

⁶⁰ Zu beachten ist allerdings, daß Prozentuierungen unter N = 10 nur mit entsprechenden Vorbehalten möglich sind.

Tabelle 1: Deliktsverteilung bei der Verletztenuntersuchung

Deliktskategorie/ Einzelanklagen	Anzahl			
	Gesamt	%	Inter-views	%
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte	14	33,3	12	34,3
- § 223a StGB	3	7,1	2	5,7
- § 223 StGB	7	16,7	6	17,1
- § 223 i.V.m. § 185/§ 241/§ 303/§ 315 StGB	4	9,5	4	11,4
Vermögensdelikte	8	19	8	22,9
- §§ 242, 243 StGB	5	11,9	5	14,3
- § 263 StGB	2	4,8	2	5,7
- § 255, 250 StGB	1	2,4	1	2,9
Fahrlässigkeitsdelikte	7	16,7	3	8,6
- § 230 StGB	3	7,1	2	5,7
- § 230 i.V.m. § 142/§ 315 StGB	3	7,1	1	2,9
- § 222 StGB	1	2,4	-	-
Delikte gegen die persönliche Freiheit	7	16,7	7	20
- § 240 StGB	6	14,3	6	17,1
- § 239 StGB	1	2,4	1	2,9
Ehrverletzungsdelikte	5	11,9	4	11,4
- § 185 StGB	3	7,1	2	5,7
- §§ 185, 113 StGB	1	2,4	1	2,9
- § 187 StGB	1	2,4	1	2,9
Sexualdelikte	1	2,4	1	2,9
- § 178 StGB	1	2,4	1	2,9
Gesamtzahl (n)	42	100	35	100

In 70,3% der Fälle lag eine Anzeige durch den Verletzten, bei weiteren 10,8% durch einen Dritten vor. 7,1% waren Beziehungsdelikte, in 19% der Fälle waren sich Täter und Opfer bekannt.

Alkohol spielte bei 35,7 % der Taten eine Rolle, davon zu 93,3% beim Täter und 33,3% beim Verletzten. In 20% dieser Fälle erfolgte ein gemeinsamer vorheriger Alkoholkonsum. Ein Drogeneinfluß wurde in keiner Hauptverhandlung festgestellt. Der Verletzte hat sich während der Tat in 28,9 % der Fälle gewehrt, wobei rund 2/3 lediglich passiv, d.h. abwehrend reagierten.

Von den Interviewten gaben 82,4% an, durch die Tat einen bzw. mehrfachen Schaden erlitten zu haben. Dabei standen die materiellen (82,1%) vor den körperlichen (50%) und psychischen (32,1%) Schäden.

Die Verletzten waren zu 64,3% Männer und 35,7% Frauen. Von den Interviewten waren 11,4% Polizeibeamte oder Beamte des Vollzugsdienstes. 34,3% gaben an, bereits mehrfach Opfer einer Straftat gewesen zu sein, wobei hierunter sämtliche der erwähnten Beamten als offensichtlich klassische Mehrfachopfer fielen. Die Altersstruktur der interviewten Verletzten war recht ausgeglichen. (Einzelheiten siehe Tabelle 2).⁶¹

Tabelle 2: Soziodemographische Merkmale der Verletzten

	Gesamt		Interviewte Verletzte	
	absolut	%	absolut	%
Alter:				
15-28 Jahre			10	28,6
29-41 Jahre			11	31,4
über 41 Jahre			14	40,0
Geschlecht:				
männlich	27	64,3	24	68,6
weiblich	15	35,7	11	31,4
Beruf:				
Polizeibeamter	4	9,5	4	11,4
Sonstiges	38	90,5	31	88,6
Mehrfachopfer			12	34,3
Gesamtzahl (n)	42	100	35	100

Im Rahmen der 37 Hauptverhandlungen waren 42 Personen **angeklagt**, darunter 92,9% Männer und 7,1% Frauen. Sie waren beruflich zu 54,8% als Arbeiter oder Handwerker und zu 19% in einem kaufmännischen Beruf oder als Selbständige tätig. 23,8% waren arbeitslos, ein Angeklagter war Rentner. 37,8% waren nicht und weitere 18,9% nicht einschlägig vorbestraft. 13,5 bzw. 29,7% wiesen ein- bzw. mehrfache einschlägige Vorstrafen auf.

⁶¹ Zu beachten ist allerdings, daß Prozentuierungen unter N = 10 nur mit entsprechenden Vorbehalten möglich sind.

Tabelle 3: Soziodemographische Merkmale der Angeklagten

		absolut	%
Alter:	14-17 Jahre*	2	4,8
	18-20 Jahre**	10	23,8
	21-28 Jahre	10	23,8
	29-41 Jahre	15	35,7
	über 41 Jahre	5	11,9
	(n)	42	100,0
Geschlecht:	männlich	39	92,9
	weiblich	3	7,1
	(n)	42	100,0
Beruf:	Selbständig/Kaufmänn. Beruf	8	19
	Arbeiter/Handwerker	23	54,8
	Arbeitslos	10	23,8
	Rentner	1	2,4
	(n)	42	100,0
	Vorstrafen:	keine	14
keine einschlägigen		7	18,9
eine einschlägige		5	13,5
mehrere einschlägige		11	29,7
(n)		37	100,0
Geständnis:		ja	7
	nein	24	60,0
	teilweise	9	22,5
	(n)	40	100,0

* Jugendliche gem. § 1 Abs.2 JGG

** Heranwachsende gem. § 1 Abs. 2 JGG

Geständig waren 17,5%, und weitere 22,5% räumten die Tat teilweise ein. 60% bestritten eine Täterschaft. Das Alter von über der Hälfte der Angeklagten lag unter 28 Jahren. Darunter befanden sich 2 Jugendliche (insgesamt 4,8%) und 10 Heranwachsende (23,8%; siehe Tabelle 3).⁶²

⁶² Zu beachten ist allerdings, daß Prozentuierungen unter N = 10 nur mit entsprechenden Vorbehalten möglich sind.

Die 37 Hauptverhandlungen endeten für 35 Angeklagte mit einer **Entscheidung**. In den Erwachsenenverfahren wurde 5mal (21,7%) eingestellt, davon einmal mit der Auflage der Wiedergutmachung. 3mal (13%) erfolgte ein Freispruch. In 47,8% der Fälle wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, und jeweils 2mal (je 8,7%) zu einer Freiheitsstrafe ohne bzw. mit Bewährungsaussetzung, wobei auch hier einmal die Wiedergutmachungsaufgabe ausgesprochen wurde.

Tabelle 4: Ergebnisse der Hauptverhandlung

Entscheidung	Gesamt		Erwachsenen- strafrecht		Jugendstrafrecht	
	absolut	%*	absolut	%	absolut	%*
Anzahl der Entscheidungen (n)	35	100,0	23	100,0	12	100,0
Einstellung	8	22,9	5	21,7	3	25,0
Freispruch	4	11,4	3	13,0	1	8,3
Verurteilung	23	65,7	15	65,2	8	66,7
Geldstrafe	11	31,4	11	47,8		
Freiheitsstrafe/Jugendstrafe o.B.	2	5,7	2	8,7	0	0
Freiheitsstrafe/Jugendstrafe m.B.	2	5,7	2	8,7	0	0
Erziehungsmaßregeln	3	8,6			3	25,0
- Weisungen	3	8,6			3	25,0
Zuchtmittel	9	25,7			9	75,0
- Verwarnung	1	2,9			1	8,3
- Auflage	4	11,4			4	33,3
- Arrest	4	11,4			4	33,3

* Aufgrund § 8 Abs.1 Satz 1 JGG ergeben sich insgesamt über 100%

Bei den Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurde durchweg Jugendstrafrecht angewandt. 3mal (25%) wurde eingestellt, einmal (8,3%) freigesprochen. Neben 3 Weisungen als Erziehungsmaßregeln (25%) wurde als Zuchtmittel einmal verwarnt (8,3%) und jeweils 4mal (je 33,3%) Jugendarrest

verhängt bzw. eine Auflage erteilt, einmal wiederum in Form der Schadenswiedergutmachung⁶³ (siehe auch Tabelle 4).⁶⁴

2.5.3. Befragung der prozeßbeteiligten Juristen

An der Befragung haben 127 Richter (41,4%), 57 Staatsanwälte (18,6%) und 123 Rechtsanwälte (40,1%) teilgenommen. 88,6% waren männlichen und 11,4% weiblichen Geschlechts. Diese Verteilung war auch innerhalb der Berufsgruppen sehr einheitlich (Richter: 89%/11%; Staatsanwälte: 89,5%/10,5%⁶⁵; Rechtsanwälte: 87,8%/12,2%). Die Altersstruktur zeigte ein einheitliches Bild bei den Staats- und Rechtsanwälten, während die Richter ein vergleichsweise höheres Durchschnittsalter aufwiesen⁶⁶.

Nach eigenen Angaben hatten 80,4% der Juristen während der letzten beiden Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen (Richter: 80,4%; Staatsanwälte: 79,5%; Rechtsanwälte: 81,1%).

Von den Richtern waren 53,5% am Amtsgericht tätig. Die übrigen 46,5% der Richter am Landgericht waren zu 96,6% (zumindest auch) mit erstinstanzlichen Verfahren beschäftigt, 76,3% waren auch mit Berufungssachen befaßt. Die Größe der Gerichte, an denen sie tätig waren, variierte wie folgt: 16% arbeiteten an Gerichten mit weniger als 5 Planstellen, 17,6% an Orten mit 6-10 und 66,4% mit über 10 Kollegen. 26,2% waren (zumindest auch) Jugendrichter, 84,9% entschieden ausschließlich in "normalen" Strafsachen.

Bei den Rechtsanwälten hatten sich 22,8% auf dem Gebiet des Strafrechts spezialisiert. 65,9% beschäftigten sich überwiegend mit Zivil-, 6,5% mit Öffentlichem Recht. Bei 18,7% bestand kein Schwerpunktbereich⁶⁷. Die detaillierten soziodemographischen Daten der Befragten ergeben sich aus der Tabelle 5.⁶⁸

63 Die Gesamtsumme von über 100% ergibt sich aufgrund § 8 Abs.1 Satz 1 JGG.

64 Hier ist ebenfalls zu beachten, daß Prozentuierungen unter N = 10 nur mit entsprechenden Vorbehalten möglich sind.

65 Dieser Anteil spiegelt in etwa den von SESSAR für das Jahr 1975 errechneten Frauenanteil bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik wider. Der von ihm genannte Anteil für 1987 beträgt 17%. Vgl. SESSAR, 1989, 406.

66 Zu Einzelheiten vgl. Tabelle 3.

67 Hier waren Mehrfachnennungen möglich, so daß sich eine Gesamtsumme von über 100% ergibt.

68 Prozentuierungen unter N = 10 sind allerdings nur mit entsprechenden Vorbehalten möglich.

Tabelle 5: Soziodemographische Merkmale der Juristen

			Gesamt		Richter		Staatsanwältin		Rechtsanwältin	
			abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Personenzahl (n)			307	100	127	100	57	100	123	100
Geschlecht	männlich		272	88,6	113	89,0	51	89,5	108	87,8
	weiblich		35	11,4	14	11,0	6	10,5	15	12,2
Alter:	unter 35	Jahren	90	29,3	29	22,8	21	36,8	40	32,5
	36-45	Jahre	133	43,3	48	37,8	24	42,1	61	49,6
	46-55	Jahre	54	17,6	37	29,1	5	8,8	12	9,8
	über 55	Jahre	30	9,8	13	10,2	7	12,3	10	8,1
Berufsalter:	unter 1	Jahr	13	4,2	5	3,9	5	8,8	3	2,4
	1-5	Jahre	75	24,5	28	22,0	15	26,3	32	26,0
	6-10	Jahre	76	24,8	24	18,9	12	21,1	40	32,5
	11-20	Jahre	102	33,3	49	38,6	17	29,8	36	29,3
	über 20	Jahre	40	13,1	20	15,7	8	14,0	12	9,8
Tätigkeitsbereich:										
- Richter am Amtsgericht					68	53,5				
- Richter am Landgericht					59	46,5				
1. Instanz*					57	44,9				
2. Instanz*					45	35,4				
- Jugendrichter					33	26,2				
- Jugendstaatsanwalt							6	10,5		
- überwiegend*										
Strafrecht									28	22,8
Zivilrecht									81	65,9
Öffentliches Recht									8	6,5
keine Spezialisierung									23	18,7
Gerichtsgröße:***										
unter 5 Planstellen					20	16,0				
6-10 Planstellen					22	17,6				
über 10 Planstellen					83	66,4				
Ausbildungsschwerpunkte										
Kriminologie			74	24,1	21	16,5	15	26,3	38	30,9
Strafrecht			150	48,9	69	54,3	25	43,9	56	45,5
Zivilrecht			164	53,4	69	54,3	23	40,4	72	58,5
Öffentliches Recht			66	21,5	30	23,6	13	22,8	23	18,7
Fortbildung**										
(Innerhalb der letzten 2 Jahre)										
ja			246	80,4	101	79,5	46	80,7	99	81,1
nein			60	19,6	26	21,5	11	10,3	23	18,9

* Mehrfachnennungen möglich

** n = 306

*** n = 125

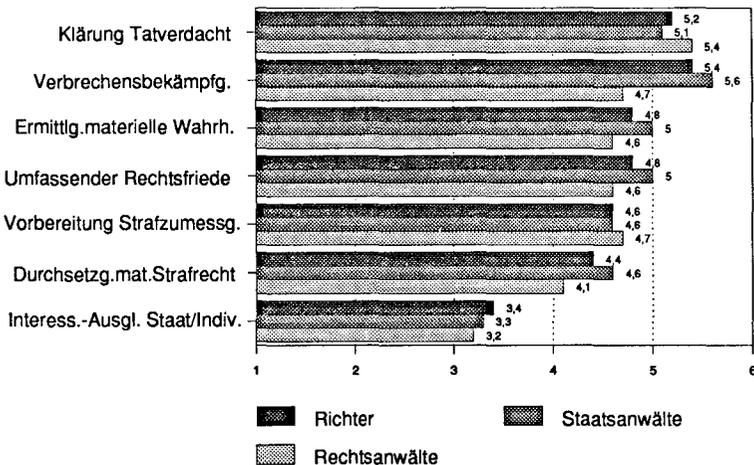
II. Ergebnisse der Untersuchungen

1. Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren

1.1. Einstellung der prozeßbeteiligten Juristen zu den Zielen des Strafverfahrens

Nach den **grundsätzlichen Zielen** befragt¹, ergab sich eine Dominanz der traditionellen Vorstellungen vom Zweck des Strafverfahrens. Die Klärung des Tatverdachts und die Verbrechensbekämpfung standen als wichtigste Aspekte im Vordergrund (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1: Wichtige Ziele des Strafverfahrens
- Einstellung der Juristen -



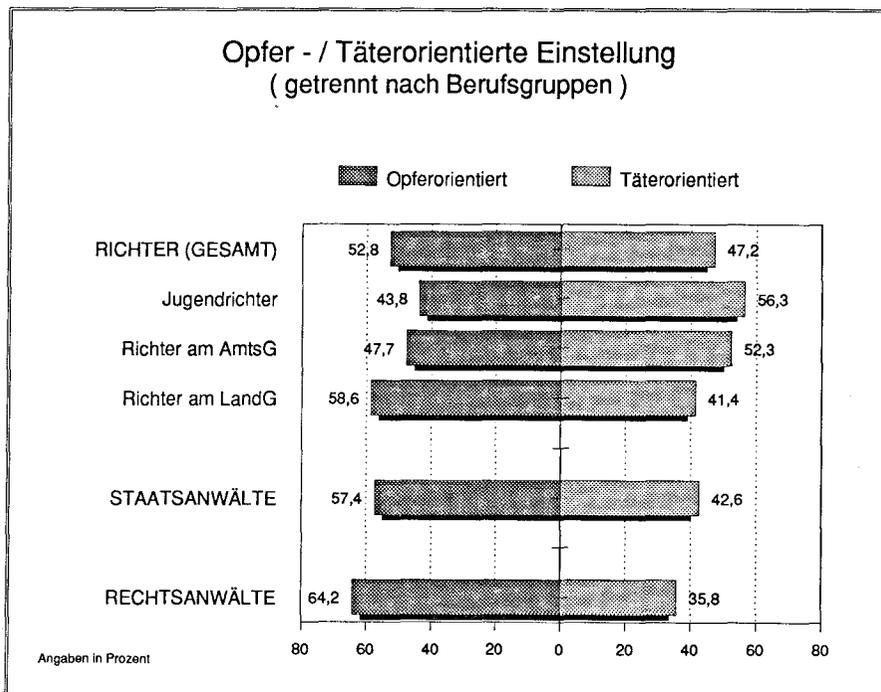
Rating: unwichtig (1) - sehr wichtig (6)

¹ Siehe Fragebogen A.1.

Dabei ergaben sich nur berufsspezifische Unterschiede. Bei Rechtsanwälten spielten Merkmale mit personenbezogenem Charakter, wie etwa die Klärung des Tatverdachts, eine stärkere Rolle als dem Allgemeinwesen zuzuordnende Gesichtspunkte wie beispielsweise die Verbrechensbekämpfung oder die Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Dies mag mit dem engeren Verhältnis des Anwalts zur betroffenen Person - sei es nun der Beschuldigte oder der Verletzte - zusammenhängen. Im Rahmen seines Mandats hat er sich als Interessenvertreter und vorrangiger Ansprechpartner meist auch thematisch über den Inhalt des eigentlichen Verfahrens hinaus stärker mit der persönlichen Lage des Klienten zu beschäftigen als die Vertreter der Justizbehörden. Mögliche alters- oder geschlechtsspezifische Einstellungsunterschiede konnten nicht festgestellt werden.

Um einen ersten konkreten Anhaltspunkt für eine eher **opfer- bzw. täterorientierte Einstellung** der Probanden zu erhalten, wurde danach gefragt, ob sich das Strafverfahren auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken oder ob es der umfassenderen Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte².

Schaubild 2:



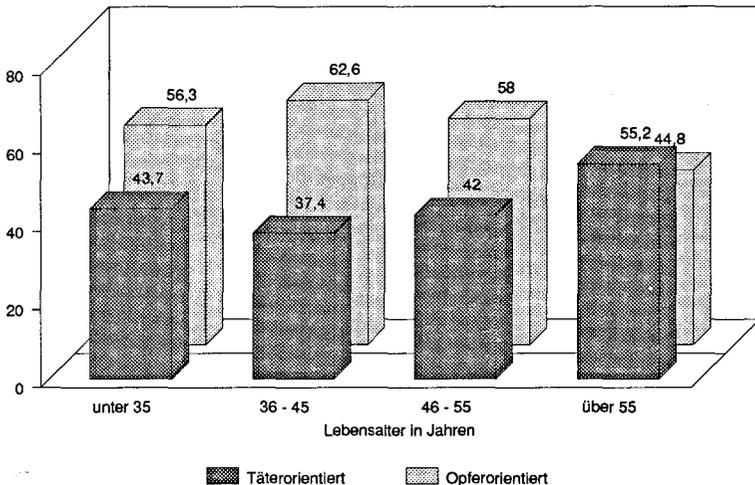
² Siehe Fragebogen A.2.

Man kann diese grundsätzlichen Zielvorstellungen auch als "minimalistische" bzw. "maximalistische" Einstellungen zum Strafverfahren bezeichnen. Insgesamt bekannten sich 41,8% zu der minimalistischen und 58,2% zur maximalistischen Zielsetzung. Dabei ergaben sich wiederum berufsspezifische Unterschiede. Die Rechtsanwälte zeigten mit 64,2% die stärkste opferorientierte Einstellung. Innerhalb der Richterschaft gab es darüber hinaus beträchtliche Unterschiede zwischen Jugendrichtern, die - offenbar beeinflusst vom stark täterorientierten Jugendstrafrecht - weniger opferorientiert sind als Richter am Landgericht, die sich überwiegend mit schwerer Delinquenz auseinandersetzen haben. Es ergaben sich damit drei Gruppen, von denen sich die Jugendrichter und Richter am Amtsgericht am stärksten täterorientiert äußerten. Die Staatsanwälte und Richter am Landgericht lagen etwa in der Mitte, und die Rechtsanwälte waren am stärksten opferorientiert (siehe Schaubild 2).

Interessant, wenn auch weniger deutlich, sind die altersspezifischen Unterschiede. Abgesehen von der ersten Altersgruppe der unter 35jährigen stieg die minimalistische/täterorientierte Einstellung mit zunehmendem Alter (43,7% / 37,4% / 42% / 55,2%; siehe Schaubild 3).

Schaubild 3:

Opfer - / Täterorientierte Einstellung
(getrennt nach Altersgruppen)



Für die zunächst erstaunliche überdurchschnittlich täterorientierte Einstellung der jungen Juristen lassen sich verschiedene Erklärungen finden. Zunächst kann dieses Ergebnis mit einer allgemein wieder weniger reformfreundigen Grundstimmung unter den jüngeren Jahrgängen zusammenhängen. Eine solche Tendenz hat sich bereits bei früheren Untersuchungen gezeigt³. Möglicherweise wirkt aber auch noch der Einfluß der universitären Ausbildung aufgrund der zeitlichen Nähe stärker nach als bei den übrigen Altersgruppen. In der theoretischen Strafrechtsausbildung hat der Verletzte noch wenig Beachtung gefunden. Im Rahmen der Wissensvermittlung werden überwiegend die traditionellen Strafzwecke und weniger neue Reformideen angesprochen. Dies gilt um so mehr, je weniger strafrechtliche Inhalte während der Ausbildung im Mittelpunkt stehen. So war der Anteil der maximalistisch eingestellten Probanden bei den Befragten mit spezifisch strafrechtlicher oder kriminologischer Ausbildung weit überdurchschnittlich (70,9% und 73,7%). Diese Gruppen konnten und sollten sich auch während der Ausbildung eingehender mit dieser Spezialproblematik beschäftigen und sich über die gängigen Lerninhalte hinaus informieren. Diejenigen Befragten, die ihren Ausbildungsschwerpunkt im Zivil- oder Öffentlichen Recht hatten, waren nur zu 58,6% bzw. 56,5% opferorientiert eingestellt. In der Berufspraxis kann es dann geraume Zeit dauern, bis diese traditionellen Lerninhalte revidiert werden.

Geschlechtsspezifische Unterschiede sind, insbesondere bei den Rechtsanwälten, kaum vorhanden. Insgesamt liegt bei den Frauen der opferorientierte Anteil mit 60,6% nur geringfügig höher als bei Männern (58%).

1.2. Einstellung der prozeßbeteiligten Juristen zur Kräfteverteilung im Strafverfahren und den Verletztenrechten

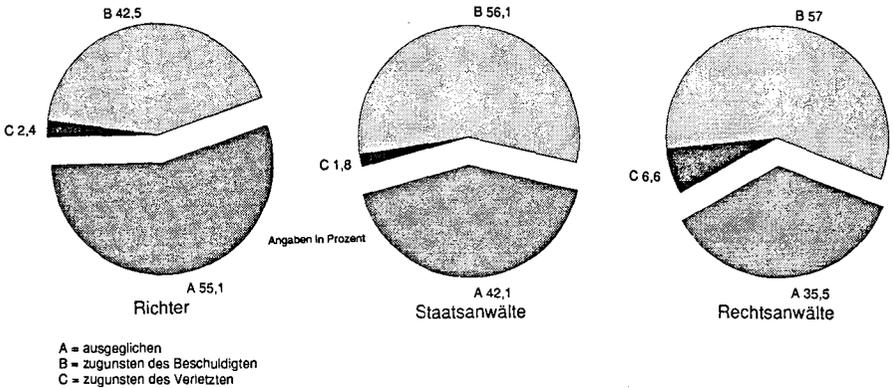
Die derzeitige **Kräfteverteilung** zwischen Beschuldigten und Verletzten im Strafprozeß⁴ wird berufsspezifisch unterschiedlich bewertet. (Siehe insgesamt Schaubild 4). Während namentlich die Richterschaft von einer überwiegenden **Ausgeglichenheit** ausgeht, sehen die meisten Rechtsanwälte eine Verschiebung zugunsten des Beschuldigten. Hier wird jedoch wiederum die "Zwitterstellung"

³ So hat SCHWIND bei einer Untersuchung über die Reform des Strafvollzugs festgestellt, daß bei der Altersgruppe der 18-25 jährigen die ablehnende Haltung hinsichtlich des Resozialisierungsgedankens zwischen 1975 und 1987 überdurchschnittlich anstieg, und zwar von 19,6% auf 47,1%. Insgesamt nahm die Zahl der Resozialisierungsbefürworter in weit geringerem Maße ab (von 61,2% im Jahre 1975 auf 47,5% im Jahre 1987). Vgl. SCHWIND, 1988, 25.

⁴ Siehe Fragebogen A.3.

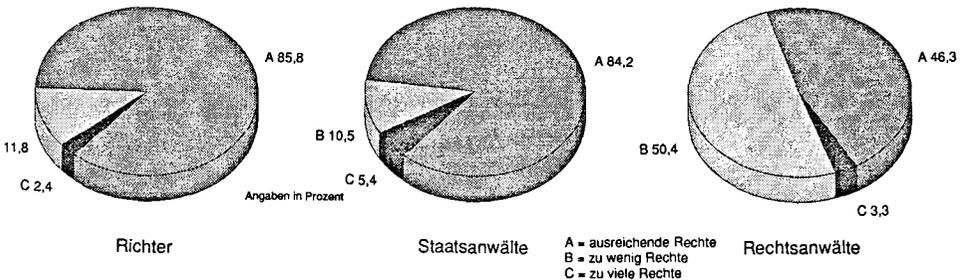
der Anwaltschaft deutlich: sie stellt auch den höchsten Anteil derjenigen, die den Verletzten bevorzugt sehen.

Schaubild 4: Beurteilung der Kräfteverteilung im Strafprozeß



Obwohl weit über die Hälfte der Staatsanwälte und mehr als 40% der Richter eine Kräfteverteilung zu Lasten der Verletzten sehen, sind dennoch nur gut 10% der Ansicht, daß der **Umfang der Verletztenrechte** zu gering sei. Weit über zwei Drittel meinen, daß diese Rechte ausreichen. Ein zukünftiger Ausbau wird also deutlich abgelehnt (siehe Schaubild 5).

Schaubild 5: Der Umfang der Verletztenrechte im Strafverfahren



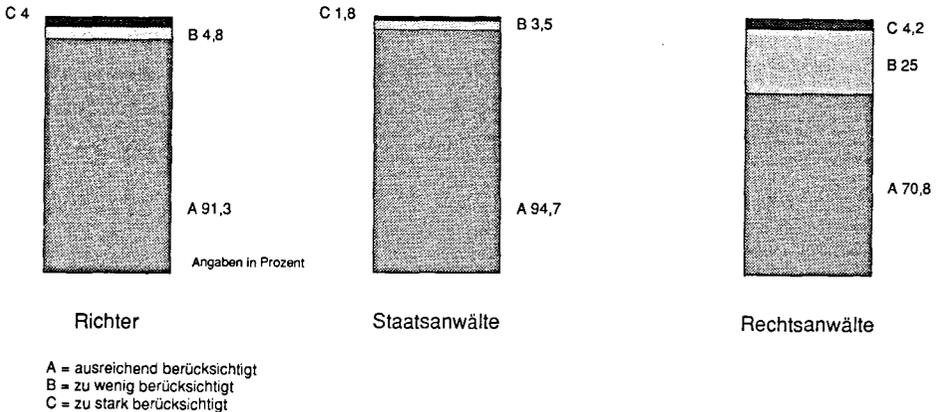
Sowohl hinsichtlich der derzeitigen Rechtssituation als auch im Hinblick auf die künftige Situation des Verletzten ergeben sich damit zwischen den Berufsgruppen ***hochsignifikante Unterschiede⁵.

⁵ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000

Weit weniger deutlich sind auch hier die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Bei den Rechtsanwaltinnen sind sie so gut wie nicht vorhanden. Ansonsten laßt sich nur, wenn es um die Bewertung der gegenwartigen Situation geht, eine leicht opferfreundlichere Tendenz bei den Frauen feststellen. 40% meinten, da die Opfer zu wenig Rechte haben. Von den Mannern waren es nur 25,4%. Alle ubrigen weiblichen Probanden hielten sie fur ausreichend, was auch 71% der Manner taten. Die Frauen sind aber nicht bereit, einem kunftigen Ausbau der Verletztenrechte in groerem Umfang zuzustimmen, als dies ihre mannlichen Kollegen tun.

Interessanter ist wiederum die altersorientierte Auswertung: Bei den Richtern und Staatsanwaltinnen nimmt die Ansicht, da die Opferrechte ausreichen, mit steigendem Alter zu (80% / 81,9% / 92,9% / 95 %). Bei Rechtsanwaltinnen ist diese Tendenz umgekehrt (50% / 49,2% / 33,3% / 30%). Dieses Ergebnis setzt sich konsequent auch bei der Beantwortung der Frage, ob die Verletzten zu wenige Rechte hatten, fort.

Schaubild 6: **Berucksichtigung der Beschuldigtenrechte im Rahmen des Opferschutzgesetzes**



Etwas ausgeglichener ist dagegen die Beurteilung der **Berucksichtigung der Beschuldigtenrechte** im Rahmen des Opferschutzgesetzes (siehe Schaubild 6). Zwar pladiert auch hier ein Viertel der Rechtsanwaltinnen fur einen weiteren Ausbau

der Rechte auch für die Beschuldigten. Über 70% sehen die Beschuldigtenrechte jedoch ausreichend berücksichtigt. Bei den Richtern und Staatsanwälten ist diese Ansicht mit jeweils über 90% geradezu überwältigend. Insgesamt glauben damit 83,8% der Befragten, daß der Beschuldigte durch das Opferschutzgesetz keine ungerechtfertigten Nachteile erleidet.

1.3. Zusammenfassung

Bei den Probanden standen erwartungsgemäß die **traditionellen Ziele** des Strafverfahrens im Vordergrund. Die Ansicht, daß das Strafverfahren die umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens anstreben sollte, fand jedoch ebenfalls breite Zustimmung. Es kann daher **nicht** davon ausgegangen werden, daß eine breite Mehrheit der am Prozeß Beteiligten bereits **aus grundsätzlichen Erwägungen eine Subjektstellung der Verletzten im Verfahren ablehnt**. Gut die Hälfte der Befragten neigte auch zu einer "maximalistischen" Einstellung hinsichtlich des Strafverfahrenszwecks. Diese Einstellung war bei Jugendrichtern und Richtern am Amtsgericht seltener, bei Rechtsanwälten häufiger zu finden.

Obwohl rund die Hälfte der **Richter und Staatsanwälte** die Kräfteverteilung im Strafprozeß zugunsten der Beschuldigten sieht, ist dies für sie **kein Grund, den Verletzten** entsprechende **Rechte einzuräumen**. Als Erklärungen für diese auf den ersten Blick inkonsequente Einstellung kommen primär zwei Ansätze in Betracht: Zunächst kann die Ansicht vorherrschen, daß es im Strafverfahren gar nicht um eine ausgeglichene Stellung zwischen Beschuldigtem und Verletztem geht, sondern daß - entsprechend der bereits oben erwähnten "minimalistischen" Einstellung - der Beschuldigte im Mittelpunkt des Verfahrens steht und dieser richtigerweise mit einem Übergewicht an Rechten ausgestattet ist. Das Erreichen eines ausgeglichenen Kräfteverhältnisses ist unter diesem Gesichtspunkt gar nicht erwünscht. Andere wiederum vertrauen offenbar auf die eigene Machtposition und gehen davon aus, daß das Ungleichgewicht durch die staatlichen Träger des Verfahrens ausreichend ausgeglichen werden kann. Die Herstellung eines Gleichgewichts ist unter diesem Blickwinkel dann gar nicht notwendig.

Eine Ausweitung fremder Rechtspositionen würde für die Justizorgane im Ergebnis auch eine Einschränkung der eigenen Position zur Folge haben, woran erfahrungsgemäß kaum jemand interessiert ist. Im Rahmen der Diskussion über die Ausweitung von Verletztenrechten wurde auch immer wieder der Aspekt der

Justizkontrolle durch die Verletzten hervorgehoben⁶, die von den Betroffenen ebenfalls als nicht gerade angenehm empfunden werden kann. So ist es letztlich nicht verwunderlich, wenn sich die Richter und Staatsanwälte für eine Änderung der Prozeßstrukturen nicht so recht begeistern können. Sie halten im traditionellen Strafverfahren die Fäden fest in der Hand und betrachten Rechtserweiterungen sowohl auf seiten der Beschuldigten als auch auf seiten der Verletzten eher mit Mißtrauen.

In einer völlig anderen Position sehen sich die **Rechtsanwälte**. Sie sind auf die **Einräumung einzelner Rechte und Rechtspositionen** angewiesen. Erst diese sichern ihnen die Teilnahme- und Mitsprachemöglichkeiten im Prozeß. Mit der "Öffnung" des Strafverfahrens in Richtung eines Parteienprozesses wird ihre Stellung verstärkt. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl der Anwälte, auch wenn sie viele Strafsachen zu erledigen haben, durch ihre tägliche Arbeit deutlich von der Dispositionsmaxime anderer Verfahrensarten⁷ geleitet sind. Die größere Bereitschaft zur Änderung des Status quo im Sinne einer Erweiterung sowohl der Verletzten- als auch der Beschuldigtenrechte wird damit verständlich. Nicht zu vergessen sind die materiellen Motive für eine verletztenfreundliche Haltung unter den Anwälten: Die Verletztenvertretung erschließt ein neues, bislang fast völlig brachliegendes Betätigungsfeld, das aus gebührenrechtlicher Sicht allerdings wenig attraktiv ausgestaltet ist. Erstaunlich ist jedoch trotz allem, wie rasch die Anwaltschaft die traditionelle Sicht des Verteidigers abgelegt hat und sich diesen neuen Aufgaben stellt.

Diese **berufsspezifischen Interessenlagen** scheinen andere **soziobiographischen Merkmale fast völlig zu überdecken**. Insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede sind kaum vorhanden. Auffällig ist lediglich die gegenläufige Einstellung bei älteren Justizvertretern bzw. Anwälten: Es scheint, als ob das Festhalten an der bestehenden Prozeßstruktur und damit die Negierung von Opferrechten bei den Vertretern des Staates sich mit zunehmendem Alter noch weiter verstärkt. Im Gegensatz dazu wächst offenbar die Bereitschaft bei älteren Anwälten als Interessenvertreter von Verletzten tätig zu werden. Eine mögliche Erklärung kann auch hier in der finanziellen Situation gesehen werden: Unterstellt man, daß ältere Anwälte etablierter und finanziell unabhängiger sind, bietet sich für sie eher die Möglichkeit, auch gebührenrechtlich uninteressantere Verletztenvertretungen zu übernehmen.

⁶ Vgl. etwa RIESS, 1984, S.C57.

⁷ Namentlich des Zivilprozesses. Vgl. hierzu WEYERS, 1975, 193ff.

2. Der Verletzte vor dem Strafverfahren: Vorfragen

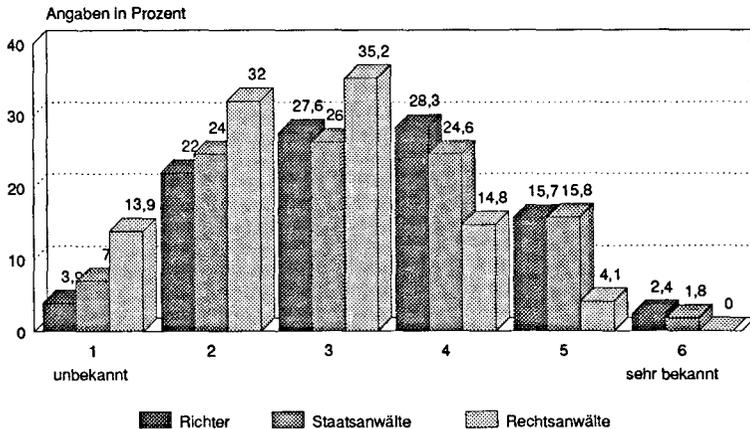
2.1. Kenntnisstand über Verletztenrechte und das Opferschutzgesetz im Überblick

2.1.1. Kenntnisstand der Juristen

Um Aufschlüsse hinsichtlich der Kenntnisse über das Opferschutzgesetz und seiner Einzelregelungen zu erhalten, sollte die Bekanntheit in der Rechtspflege bzw. bei Juristen eingeschätzt werden⁸. Dabei ergab sich, daß das Opferschutzgesetz insgesamt von über der Hälfte der Juristen als eher unbekannt angesehen wird⁹. Besonders pessimistisch sehen die Rechtsanwälte das Problem: Von ihnen glauben nur 18,9%, daß es eher bekannt ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Schaubild 7.

Schaubild 7:

Einschätzung der Bekanntheit
des Opferschutzgesetzes (Allgemein)
- bei / durch Juristen -



Richter: N=126
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=123

⁸ Siehe Fragebogen A.7. Die Frage nach der eigenen Kenntnis erschien nicht sinnvoll. Vgl. hierzu bereits B.I.1.2.2.
⁹ Kat. 1 bis 3.

Alterspezifische Unterschiede konnten hierbei nicht festgestellt werden. Auch bei einer Unterteilung und genaueren Auswertung der Einschätzung alter, bereits vor dem Opferschutzgesetz bestehender Rechte sind keine auffälligen Beurteilungsdifferenzen der verschiedenen Altersgruppen vorhanden.

Ebenso gab es bei der geschlechtsspezifischen Auswertung keine auffälligen Differenzen. Während die Frauen das Opferschutzgesetz allgemein eher etwas unbekannter einschätzen (71,4% im Vergleich zu den Männern mit 64,6%), lagen sie bei der Bewertung der Einzelrechte¹⁰ durchweg leicht höher. Nennenswerte Abweichungen ergaben sich jedoch, außer bei der Bekanntheit des Beistandes nach § 406f StPO¹¹, nicht.

Obwohl sich bei der Einschätzung des Grades der Bekanntheit starke berufsspezifische Unterschiede ergaben¹², ist die Reihenfolge innerhalb der einzelnen Rechte sehr einheitlich. Für die Einzelregelungen bedeutet dies, daß die bereits vor dem Opferschutzgesetz bestehenden Schutzvorschriften und Mitwirkungsrechte als am bekanntesten eingeschätzt wurden. Eine Ausnahme bildet hier allerdings die Fragebeschränkung nach § 68a StPO. Sie wurde, ebenso wie die Informations- und Schutzrechte, als weniger bekannt eingestuft. Besonders negativ schnitten das Informationsrecht über den Verfahrensausgang (§ 406d StPO), die zusätzlichen Rechte der Nebenklagebefugten nach § 406g StPO und die Hinweispflichten ab. Einzelheiten ergeben sich aus dem Schaubild 97¹³.

Problematisch ist die Frage, inwieweit Rückschlüsse aus der Einschätzung der Bekanntheit auf die eigene Kenntnis gezogen werden können. Dies würde bedeuten, daß der Kenntnisstand bei Richtern erheblich höher wäre als etwa bei Rechtsanwälten. Da die Richter und Staatsanwälte in aller Regel auf einem engeren, juristisch spezialisierteren Gebiet arbeiten als die Rechtsanwälte, wäre dies nicht weiter verwunderlich. Einzelauswertungen der Untersuchung konnten diese Verbindung jedoch nicht zweifelsfrei bestätigen. Immerhin schätzen Rechtsanwälte, die überwiegend im Strafrechtsbereich tätig sind, das Opferschutzgesetz mit einem Durchschnittswert von 2,96 auch etwas bekannter ein als ihre Kollegen mit anderen Schwerpunkten (2,55). Überhaupt sehen Probanden, die angaben, mit der Opferproblematik häufiger zu tun zu haben, die Vorschriften als allgemein geläufiger an.

¹⁰ Siehe Fragebogen C.4., 9., 14., 19., 28., 33., 39., 44., 49. und 54. bzw. B.3., 7., 11., 16., 22., 26., 32., 38., 42., und 46.

¹¹ Frauen schätzten diese Vorschrift zu 65,7% als eher bekannt ein, Männer nur zu 45,6%.

¹² Die Rechtsanwälte tendierten durchweg dazu, die Normen als eher unbekannt einzuschätzen. Bei ihnen lag der Durchschnittswert aller Normen bei 3,6415, während er sich bei den Staatsanwälten mit 3,1125 und bei den Richtern mit 3,0686 positiver darstellte.

¹³ Im Anhang 1.

Alle Anhaltspunkte hierfür sind jedoch nicht sehr auffällig und ergeben allenfalls die Möglichkeit, einen gewissen Zusammenhang zu vermuten. Es klingt zwar einleuchtend, daß Probanden ohne große Eigenkenntnis auch die Kenntnis der Kollegen gering einschätzen. Andererseits können aber auch Personen mit einem sehr hohen Kenntnisstand in Anbetracht der um sie herum herrschenden verhältnismäßigen Unkenntnis diesen Zustand als besonders schwerwiegend empfinden. Die Frage nach der tatsächlichen Höhe des Kenntnisstandes von Einzelgruppen oder Personen muß hier daher letztlich offen bleiben. Eine Bewertung war im Rahmen dieser Untersuchung ohnehin nicht möglich¹⁴ und auch nicht beabsichtigt¹⁵. Ausschlaggebend ist die unterschiedliche Einschätzung verschiedener Vorschriften. Diese relativen Einschätzungen waren in sich sehr einheitlich und machen eine Bewertung der Gewichtung innerhalb der Einzelrechte möglich.

2.1.2. Kenntnisstand der Verletzten und dessen Einschätzung durch Juristen

Im Rahmen der *Verletztenbefragung*¹⁶ gaben 25,7% an, über ihre Rechte ausreichend informiert zu sein, und zwar unabhängig davon, ob die Tat bereits länger zurücklag oder nicht¹⁷. Das Opferschutzgesetz hat unter diesem eingeschränkten Gesichtspunkt also keine wesentlichen Änderungen bringen können. Dieser subjektive Eindruck sagt allerdings noch nichts über den tatsächlichen Kenntnisstand aus.

Die Verletzten wurden daher noch über die Kenntnis von der Existenz einzelner Rechte befragt, von denen am ehesten zu erwarten war, daß sie zumindest als Schlagworte geläufig sein könnten¹⁸.

Das Akteneinsichtsrecht (siehe Schaubild 8) war danach bei 40% der Befragten bekannt, wobei der Kenntnisstand bei Opfern schwererer Delikte (insbesondere Körperverletzungs- und Sexualdelikte), aber auch bei den Ehrdelikten etwas höher lag als bei den übrigen Probanden. Polizisten waren als Verletzte durchweg besser informiert; bei ihnen lag der Kenntnisstand nach eigenen Angaben bei 75%. Bereinigt man die Verletztenauswahl um diese Berufsgruppe, reduziert sich der informierte Anteil auf 35,5%. Geschlechtsspezifische Unterschiede er-

¹⁴ Vgl. auch oben B.I.1.2.2.

¹⁵ Dies wurde auch im Anschreiben an die Probanden ausdrücklich erwähnt.

¹⁶ Siehe Interviewfrage 12.

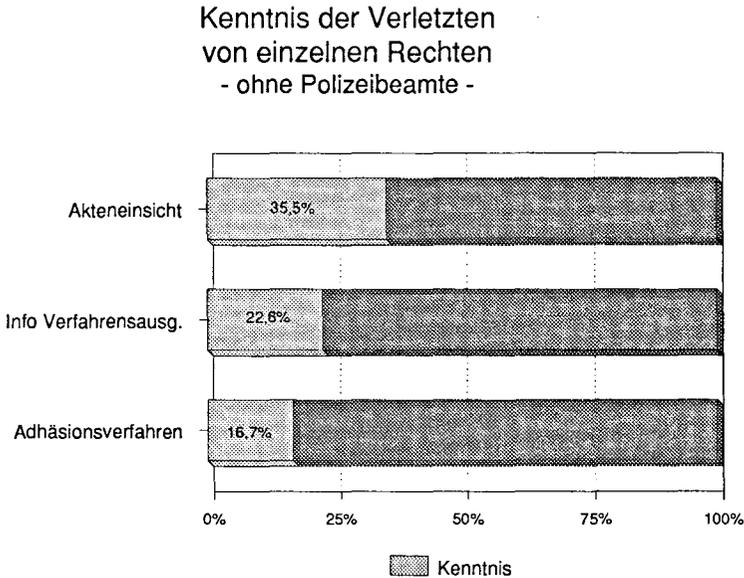
¹⁷ Vor 1988: 25%; in 1988: 23,5%; in 1989: 28,6%.

¹⁸ Siehe Interviewfragen 13. und 14.

gaben sich nicht. Auffallend war lediglich, daß der Informationsstand mit zunehmendem Alter ansteigt. Während er bei den 15-28jährigen nur 10% ausmachte, lag er bei den Probanden zwischen 29 und 41 Jahren bereits bei 44,4% und bei den über 42jährigen bei 57,1%.

Das Recht, eine Mitteilung über den Verfahrensausgang beantragen zu können, war nur noch bei 25,7% bekannt. Auch hier waren die Opfer schwererer Straftaten und vor allem die Polizeibeamten mit 50% erheblich besser informiert. Ohne die letztgenannte Gruppe ergibt sich ein Anteil von 22,6% (siehe Schaubild 8). Nur 9,1% der Frauen wußten etwas über dieses Recht. Der Informationsstand nahm auch hier in den erwähnten Altersgruppen entsprechend zu, und zwar von 20% über 22,2% bis 28,6%.

Schaubild 8:



Von der Möglichkeit, bereits im Strafverfahren den Ersatz des erlittenen Schadens geltend zu machen, hatten noch 20,6% der Probanden etwas gehört. Die Polizisten waren auch hier mit 50% besser informiert, so daß ohne sie ein Anteil von 16,7% übrig bleibt (siehe Schaubild 8). Die unter 28jährigen lagen mit 11,1% wiederum unter dem Durchschnitt. Während 22,2% der Befragten der mittleren Altersgruppe eigene Kenntnis vom Adhäsionsverfahren angaben, waren es bei den Probanden über 42 Jahren noch 21,4%. Eine vorhergehende Be-

lehrung wirkte sich zwar durchweg positiv auf den Kenntnisstand aus¹⁹. Von einem überragenden Wissensvorsprung kann jedoch nicht gesprochen werden²⁰.

Die *Juristenbefragung* ergab hinsichtlich der Einschätzung der **Verletztenkenntnisse**²¹ ein ähnliches Bild wie bei der Einschätzung der Kenntnisse bei Juristen. Das Niveau der vermuteten Kenntnis war allerdings noch erheblich niedriger (siehe Schaubild 98²²). Die Unterschiede zwischen den (älteren) Schutzvorschriften und Mitwirkungsrechten einerseits und den Informations- und Schutzrechten andererseits war auch hier noch erkennbar, wenn auch nicht mehr so deutlich wie bei der Einschätzung der Juristen, was nicht zuletzt am hohen Grad der vermuteten Unkenntnis liegt. Einzig die Nebenklage wird von Richtern und Staatsanwälten noch als einigermaßen bekannt eingestuft. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die Juristen die Rechtskenntnis bei den Verletzten als sehr gering einschätzen.

2.2. Belehrung der Verletzten: Hinweise auf die Befugnisse (§§ 406h, 406d Abs.3, 403 Abs.2 StPO)

2.2.1. Häufigkeit von Hinweisen

Die *Juristenbefragung* sollte zunächst Aufschluß über die **Hinweispraxis** der Probanden selbst geben²³. Dabei gaben insgesamt 26,3% der Richter und Staatsanwälte an, niemals auf Rechte hinzuweisen. Nur 8,8% tun dies nach eigenen Angaben immer. 44% gaben an, grundsätzlich nur auf Anfrage Auskünfte zu erteilen. Auffällig ist, daß die wenigen, die regelmäßig belehren, nicht überwiegend unter den Staatsanwälten, sondern unter den Richtern und hier wiederum unter den Richtern am Landgericht zu finden sind. Die wesentlichsten Unterschiede ergaben sich zwischen den verschiedenen Instanzrichtern. Gerade die Richter am Landgericht sind auch auf der Seite derjenigen, die praktisch nie belehren, mit 41% besonders stark vertreten (siehe insgesamt Schaubild 9). Diese Polarisierung kann damit erklärt werden, daß sich einerseits bei hier häu-

¹⁹ Vgl. etwa unten B.II.4.3.3.2.

²⁰ Allerdings war die Anzahl der Belehrten sehr gering. Es kann daraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Belehrungen den Kenntnisstand nicht erhöht haben, oder gar, daß Belehrungen dazu allgemein nicht tauglich und damit von vorneherein entbehrlich sind. Vergleiche dazu noch unten B.II.2.2. und B.II.4.3.3.2.

²¹ Siehe Fragebogen C.4., 9., 14., 19., 28., 33., 39., 44., 49. und 54. bzw. B.3., 7., 11., 16., 22., 26., 32., 38., 42., und 46.

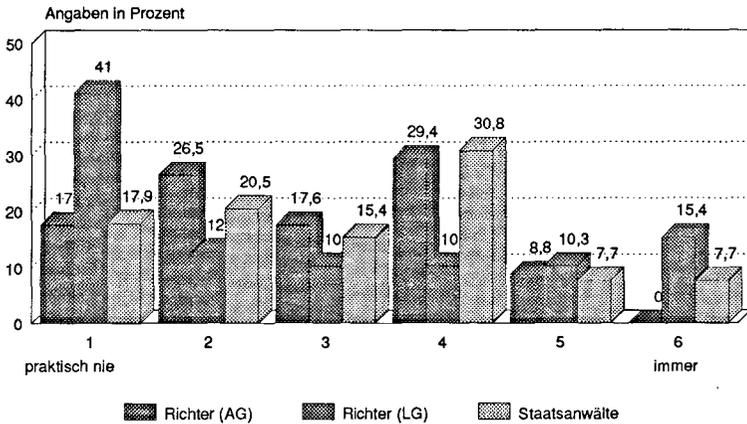
²² Im Anhang 1.

²³ Siehe Fragebogen C.22. und 23.

figer auftretenden schwereren Delikten²⁴ eine Belehrung eher aufdrängt, andererseits der späte Kontaktzeitpunkt, insbesondere in Verfahren zweiter Instanz, eher belehrungshemmend wirkt²⁵. Die insgesamt geringere Belehrungshäufigkeit an Amtsgerichten dürfte mit der Vielzahl der Einzelfälle und der damit zusammenhängenden erhöhten Anzahl notwendiger Hinweise zusammenhängen. Der Anteil der Amtsrichter, die nur auf Anfrage Auskünfte geben, ist daher besonders hoch²⁶. Auf eine grundsätzliche Ablehnungshaltung kann in diesem Zusammenhang nicht geschlossen werden. Auffällig ist auch die geringe Hinweishäufigkeit durch die Staatsanwälte, obwohl sie in zeitlicher Hinsicht im Vergleich zu den Richtern "näher dran" sind und eine Belehrung regelmäßig nicht von vorneherein obsolet ist, weil sie zu spät erfolgen würde²⁷.

Schaubild 9:

Häufigkeit von Rechtshinweisen
durch Richter / Staatsanwälte
- Eigenangaben -



Richter (AG) : N=34

Richter (LG) : N=39

Staatsanwälte: N=39

Ansonsten ergaben sich kaum nennenswerte Unterschiede. Frauen belehren offenbar in größerem Umfang regelmäßig: 7,7% gaben an sehr häufig, 15,4% so-

²⁴ Namentlich in erster Instanz.

²⁵ Zur Relevanz des Zeitpunktes vergleiche noch unten B.II.2.2.4.

²⁶ 57,1%. Dagegen Richter am Landgericht: 32,6%.

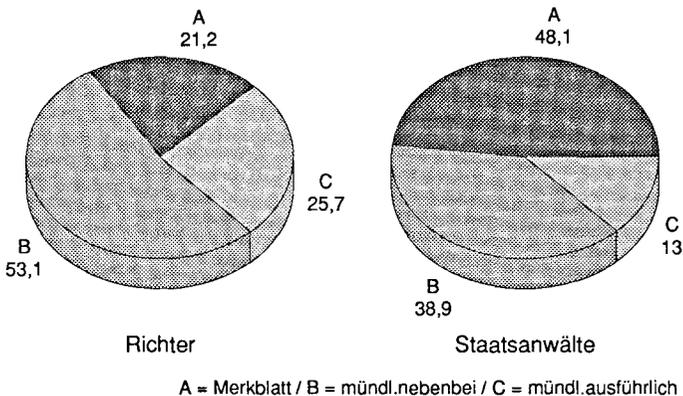
²⁷ Zu den Ursachen der geringen Belehrungshäufigkeit vergleiche noch unten B.II.2.2.3. und B.II.2.2.4.

gar, immer hinzuweisen²⁸. Das Alter oder die Gerichtsgröße spielen offensichtlich hierbei keine Rolle.

Erhebliche Abweichungen gab es in der **Art und Weise der Aufklärung** (siehe Schaubild 10). Richter arbeiten überwiegend nach dem "Mündlichkeitsprinzip", während bei der Staatsanwaltschaft häufiger auch von dem zur Verfügung stehenden Merkblatt Gebrauch gemacht wird.

Schaubild 10:

Art der Rechtshinweise
durch Richter / Staatsanwälte
- Eigenangaben -



Richter N=113
Staatsanwälte N=54
Angaben in Prozent

Die **Häufigkeitseinschätzung** der erteilten Rechtshinweise sieht namentlich bei den Staatsanwälten optimistisch aus. Fast ein Drittel (28,6%) meint, daß sehr häufig oder immer belehrt wird²⁹. Bei den Richtern sind dies immerhin noch 19,1%. Lediglich die Rechtsanwälte sind hier äußerst skeptisch: von ihnen glauben nur 4,9%, daß den Verletzten sehr häufig Rechtshinweise erteilt werden. Kein einziger ging davon aus, daß dies immer geschieht.

Besonders positiv über die Praxis der Rechtsaufklärung denken die Frauen: Während von ihnen 20,6% von einer sehr häufigen und weitere 2,9% von einer

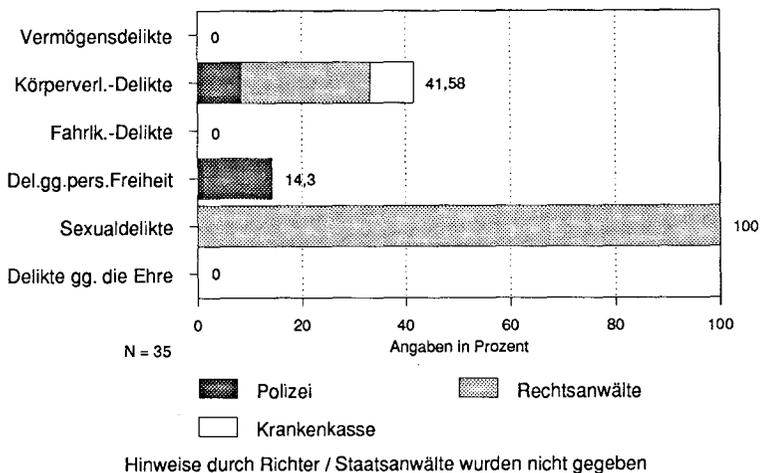
²⁸ Bei Männern waren es 8,9 bzw. 7,9%.
²⁹ Kat. 5 und 6.

regelmäßigen Erfüllung der Hinweispflicht ausgingen, waren es von den Männern nur 12,6 bzw. 1,5%. Diese glaubten andererseits zu 27%, daß dies sehr selten, und zu 12,6%, daß es praktisch nie geschieht. Bei den Frauen lag der Anteil bei 17,6 und 29%. Die Unterschiede sind *signifikant³⁰.

Die *Verletztenbefragung*³¹ ergab, daß 20% der Befragten nach eigenen Angaben tatsächlich über ihre Rechte **belehrt** worden sind. Allerdings geschah dies in keinem einzigen Fall durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. In zwei Fällen (5,7%) war die Polizei an der Belehrung beteiligt, in einem weiteren Fall erfolgten Hinweise durch einen Mitarbeiter der Krankenkasse, bei der der Verletzte versichert war. In allen übrigen Fällen erfolgte die Aufklärung über die Verletztenrechte durch einen Rechtsanwalt, also erst, nachdem der jeweilige Verletzte selbst aktiv geworden war und sich für eine (selbstfinanzierte) Rechtsberatung entschlossen hatte.

Schaubild 11:

Deliktsoffer und Rechtshinweise
- Häufigkeit und Hinweispersonen
nach Deliktgruppen -



³⁰ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.02901.

³¹ Siehe Interviewfrage 11.

Die Erfüllung der staatlichen Hinweisverpflichtung konnte also nur in 5,7% der Fälle, bei einer Körperverletzung und einer Nötigung, festgestellt werden und erfolgte ausschließlich durch die Polizei (siehe insgesamt Schaubild 11). Dabei wurde einmal ein Merkblatt verwendet. Alle übrigen Hinweise ergingen mündlich³². Männer wurden insgesamt häufiger belehrt (25%) als Frauen (9,1%). Kein einziges weibliches Opfer erhielt Hinweise von einer staatlichen Stelle.

Es fand auch keine vermehrte Rechtsaufklärung in zeitlicher Hinsicht statt. Der Anteil an belehrten Verletzten aus Taten des Jahres 1988 betrug 25%, aus dem Jahre 1988 17,6% und aus 1989 21,4%. Positive Auswirkungen des Opferchutzgesetzes konnten in dieser Hinsicht also nicht festgestellt werden.

Die Belehrungssituation, insbesondere was die Erfüllung der staatlichen Verpflichtung hierzu angeht, liegt damit offensichtlich nach wie vor im argen. Wenn überhaupt, wurde nur bei schwereren Delikten beraten, und dies nur deshalb, weil die Verletzten aus eigenem Antrieb zu einem Beistand gingen³³. Die staatliche Belehrung durch die Polizei erfolgte im Rahmen dieser Untersuchung nicht im schwereren Deliktsbereich: die einzige Rechtsaufklärung bei einem nichtnebenklagefähigen Delikt wurde hier verzeichnet. Bei insgesamt nur zwei Fällen können daraus jedoch keine Schlußfolgerungen gezogen werden. Keine einzige Belehrung erfolgte im Bereich der Vermögensdelikte, obwohl gerade hier die Möglichkeit etwa eines Adhäsionsverfahrens besonders häufig in Betracht käme. Auch bei Beleidigungen und fahrlässigen Körperverletzungen wurde nie auf die Rechtslage hingewiesen, trotz ihrer Zugehörigkeit zum Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 Abs.1 Nr.1b, Abs.3 StPO.

Dieses wenig erfreuliche Ergebnis der Untersuchung stützt sich zwar auf die Aussagen der betroffenen Verletzten, so daß genau genommen nicht ausgeschlossen werden kann, daß der eine oder andere nicht doch belehrt wurde, ihm etwa neben anderen Formularen auch ein Merkblatt über seine Rechte zukam. Darauf kommt es jedoch letztlich nicht an. Die gesetzlich verankerte Hinweispflicht stellt nicht nur eine bloße Formalie dar, die en passant erledigt werden könnte. Soweit ein Verletzter eine Belehrung nicht bemerkt, ist daher auch nicht davon auszugehen, daß der Hinweispflicht nachgekommen wurde.

³² In einem Falle konnte sich der Verletzte an die Form der Hinweise nicht mehr erinnern.

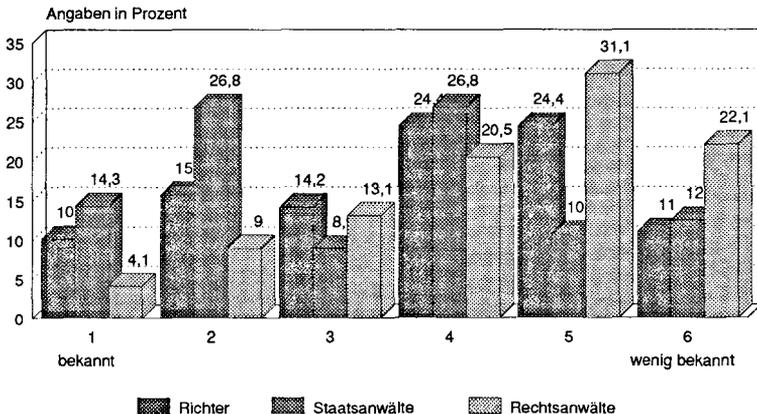
³³ Alle "nichtstaatlichen" Belehrungen betrafen nebenklagefähige Delikte im schwereren Bereich.

2.2.2. Bekanntheit der Vorschriften

Die Juristen schätzen die **Bekanntheit** der Hinweispflichten³⁴ in den eigenen Reihen im Verhältnis zu den übrigen Rechten des Opferschutzgesetzes gering ein. Lediglich die Staatsanwälte sehen den Bekanntheitsgrad etwas optimistischer: die Hälfte geht davon aus, daß diese Pflicht eher bekannt ist (siehe Schaubild 12 und Schaubild 97³⁵).

Schaubild 12:

Einschätzung der Bekanntheit
der Regelung über die Hinweispflichten
bei/durch Juristen



Richter : 127
Staatsanwälte : 56
Rechtsanwälte : 122

Trotz der relativ gering eingeschätzten Bekanntheit kann jedoch die äußerst geringe tatsächliche Hinweishäufigkeit³⁶ nicht ausschließlich mit der mangelnden Kenntnis unter den Verpflichteten erklärt werden.

Eine ähnliche Einschätzung auf noch weit niedrigerem Niveau ergibt sich hinsichtlich der **Verletztenkenntnis**. Die Richter und Staatsanwälte gehen zu 80,4% davon aus, daß dieser Anspruch bei den Verletzten eher unbekannt ist, bei den Rechtsanwälten beträgt dieser Anteil sogar 87,6% (siehe Schaubild

³⁴ Siehe Fragebogen C.28. und B.22.

³⁵ Im Anhang 1.

³⁶ Bei der Verletztenbefragung ergab sich keine einzige Belehrung durch einen Staatsanwalt oder Richter.

98³⁷). Die geringe Hinweishäufigkeit kann also auch nicht damit erklärt werden, daß die Verpflichteten davon ausgehen, der Kenntnisstand bei den Verletzten sei bereits so hoch, daß eine Belehrung nicht mehr notwendig wäre.

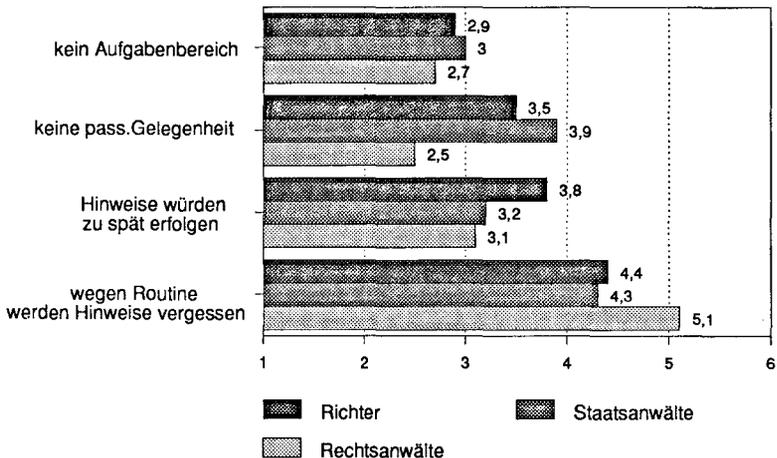
2.2.3. Praktische Anwendungsprobleme³⁸

Als einer der Hauptgründe für die nur unzureichende Belehrungshäufigkeit wurde von den Juristen angegeben, daß die Hinweise aufgrund der **alltäglichen Routinetätigkeit** ganz einfach vergessen werden. Insgesamt 81,6% hielten diesen Grund für relevant³⁹ (siehe Schaubild 13).

Über die Hälfte der Richter (52%) und Staatsanwälte (60,3%) gab an, daß sich oftmals **keine passende Gelegenheit** für eine Belehrung ergibt. Diese Meinung wird jedoch nur von wenigen Rechtsanwälten (29,2%) geteilt, so daß bei diesem Aspekt möglicherweise ein hoher Anteil an Schutzbehauptungen vorhanden ist (siehe Schaubild 13).

Schaubild 13:

Einschätzung der Gründe für Verletzungen der Hinweispflicht



Rating: stimmt nicht (1) - stimmt (6)

³⁷ Im Anhang 1.

³⁸ Siehe Fragebogen C.24., 25., 26. und 28. sowie B.19., 20. und 22.

³⁹ Richter: 72,2%, Staatsanwälte: 78,4%, Rechtsanwälte: 89,2%.

Auffällig war, daß sich viele Frauen auf dieses Argument stützten⁴⁰. Bedeutend war auch die viel einmütiger geäußerte Ansicht, die Hinweise würden bereits zu spät erfolgen (siehe Schaubild 13). Fast die Hälfte der Befragten hielt dies für wichtig, wobei hier der Männeranteil erhöht war⁴¹.

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen, die bei der Befragung als "**sonstige Gründe**" über den standardisierten Fragebogen hinaus gemacht wurden. 10,2% der Richter, 22,8% der Staats- und 29,3% der Rechtsanwälte haben von dieser zusätzlichen Möglichkeit, weitere, in ihren Augen wichtige Gründe anzuführen, Gebrauch gemacht. Bei diesen Antworten gaben 46,2% der Staatsanwälte und 23,1% der Richter an, daß sie davon ausgehen, daß die **Belehrung bei der Polizei** erfolgt - eine Annahme, die durch die Verletztenbefragung nicht bestätigt werden konnte und die man letztlich nur als Irrtum bezeichnen kann. Wesentlichen Anteil bei diesen "aktiven Äußerungen" hatten auch Gesichtspunkte, die auf ein "bewußtes" Vergessen der Belehrung hinausliefen. So machten 23,1 % der Richter, 30,8% der Staats- und 41,7% der Rechtsanwälte den damit verbundenen **Mehraufwand und die Scheu der Verantwortlichen, diesen Mehraufwand zu leisten**,⁴² für die fehlenden Hinweise verantwortlich. Ebensoviele Richter, 7,7% der Staats- und ein Viertel der Rechtsanwälte gaben dem **Desinteresse der Verpflichteten** und der **mangelnden Akzeptanz** der Verletztenstellung im Verfahren besonderes Gewicht. Nur vereinzelt wurde auch das Bestreben erwähnt, die Einfachheit des Verfahrens zu erhalten und nicht noch mehr Verfahrensbeteiligte zu involvieren. Auf seiten der Justizorgane wurde angeführt, daß die Verletzten oftmals kein Interesse hätten oder bereits durch einen Beistand vertreten würden, was eine Belehrung überflüssig mache.

Als bedeutendes praktisches Problem wurde auch der entstehende **Mehraufwand** eingeschätzt. Drei Viertel der Befragten sehen ihn als nicht unbeträchtlich⁴³ an. Besonderes Gewicht hat der Mehraufwand für Richter am Amtsgericht (siehe Schaubild 14 und Schaubild 99⁴⁴).

Mit steigendem Alter gewinnt dieser Gesichtspunkt zunehmend an Bedeutung⁴⁵. Weit weniger relevant scheint die hierdurch entstehende **Verfahrensverzögerung** zu sein. Insgesamt über die Hälfte der Befragten sah diese als nicht sehr beträchtlich an (siehe Schaubild 15 und insgesamt Schaubild 100⁴⁶). Sie gewinnt jedoch mit zunehmendem Alter leicht an Bedeutung⁴⁷.

40 Insgesamt 60%. Bei den Männern waren es lediglich 42%.

41 51,1 gegenüber 42,9% der Frauen.

42 Die Formulierungen waren diesbezüglich größtenteils drastischer.

43 Kat. 4 bis 6.

44 Im Anhang 1.

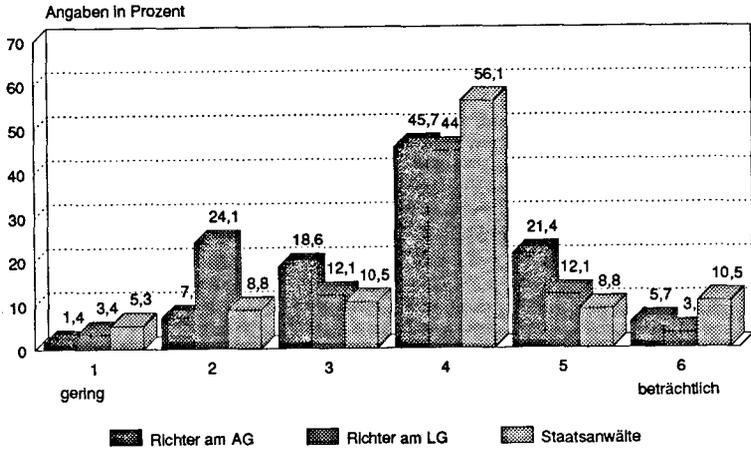
45 Die Durchschnittswerte steigen bei den einzelnen Altersgruppen von 3,70 über 3,71 und 3,81 auf 4,1.

46 Im Anhang 1.

47 Die Durchschnittswerte steigen von 2,78 über 2,87 und 2,96 bis 3,2.

Schaubild 14:

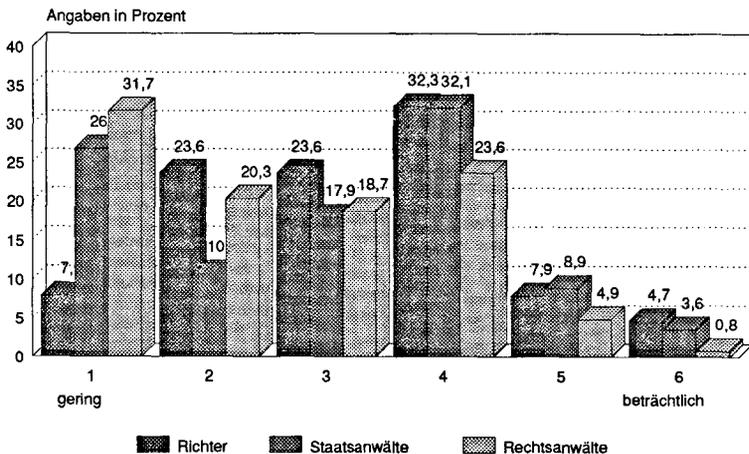
Einschätzung des Mehraufwands bei Umsetzung der Hinweispflichten



Richter (AG): 68
 Richter (LG): 58
 Staatsanwälte: 57

Schaubild 15:

Einschätzung der Verfahrensverzögerung bei Umsetzung der Hinweispflichten

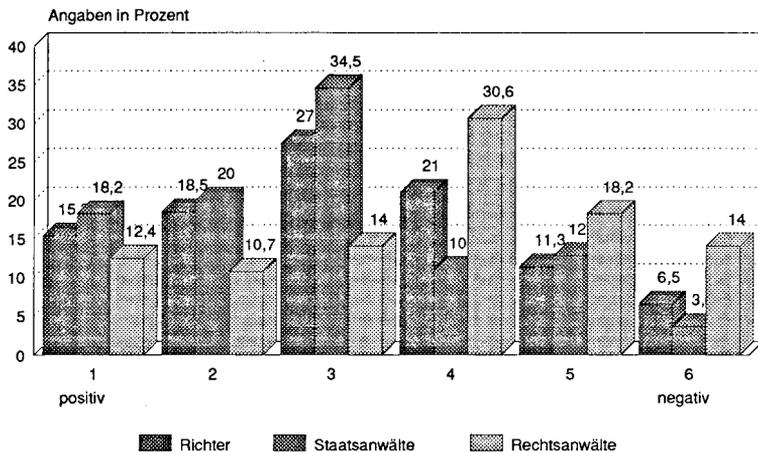


Richter : 127
 Staatsanwälte : 56
 Rechtsanwälte : 123

Die **Normqualität** wurde, zumindest von den Richtern und Staatsanwälten, trotz der fehlenden Zuständigkeitsregelung als nicht allzu schlecht eingeschätzt. 17,8% der Richter und 16,3% der Staatsanwälte hielten die inhaltliche Umsetzung der Regelung für mangelhaft⁴⁸, während dies immerhin 32,2% der Rechtsanwälte taten (siehe Schaubild 16 und insgesamt Schaubild 101⁴⁹).

Schaubild 16:

Beurteilung der Normqualität der Regelungen der Hinweispflichten



Richter : 124
Staatsanwälte : 55
Rechtsanwälte : 121

Damit liegen nach Meinung der befragten Juristen die meisten Schwierigkeiten bei der Normumsetzung im individuellen und persönlichen Bereich der Verpflichteten. Alltagsroutine und Mehrbelastung spielen eine entscheidende Rolle. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch auch die grundsätzlichen Probleme, die sich bei der Normumsetzung ergeben. So verhindern der späte Kontaktzeitpunkt mit dem Verletzten beziehungsweise das Fehlen einer passenden Gelegenheit offenbar häufig eine Belehrung. Besonders beachtenswert ist der Umstand, daß offensichtlich mangelnde Koordination zwischen einzelnen Behörden immer wieder zu Mißverständnissen Anlaß gibt und eine Belehrung wohl häufig nur deshalb unterbleibt, weil jeder Verpflichtete davon ausgeht, daß eine andere Stelle diese Aufgabe bereits übernommen hat oder noch übernehmen werde.

⁴⁸ Kat. 1 bis 3.

⁴⁹ Im Anhang 1.

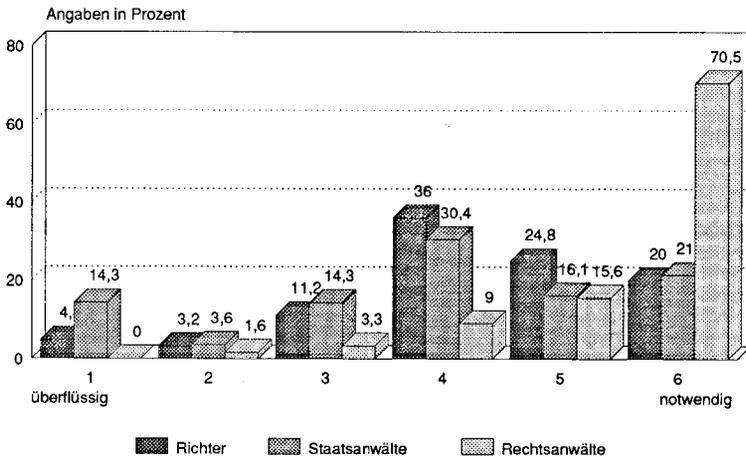
2.2.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die **Akzeptanz** in Juristenkreisen⁵⁰ wurde berufsspezifisch unterschiedlich bewertet. 63,2% waren der Ansicht, daß die Regelungen von den Richtern eher nicht akzeptiert werden⁵¹. Für die Staatsanwälte lag der Anteil bei 62,8%⁵², während dies über die Rechtsanwälte nur 28,9% dachten⁵³ (siehe dazu Schaubild 103⁵⁴).

***Hochsignifikante Unterschiede⁵⁵ ergab die Einschätzung der **Normnotwendigkeit**⁵⁶. Kaum einer der Anwälte meinte, daß die Hinweispflichten überflüssig seien. Bei den Richtern, vor allem aber bei den Staatsanwälten, war diese Meinung viel stärker verbreitet (siehe Schaubild 17 und Schaubild 104⁵⁷).

Schaubild 17:

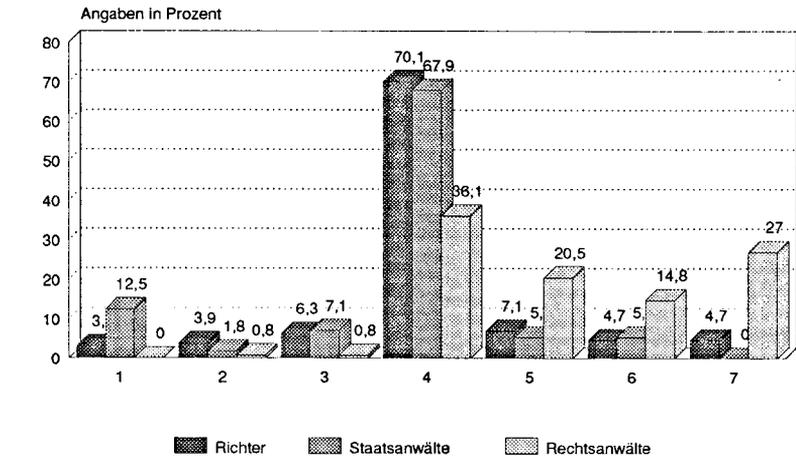
Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Hinweispflicht -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=122

50 Siehe Fragebogen C.28 und B.22.
51 Die Selbsteinschätzung der Richter ergab 58,3% mit dieser Ansicht.
52 Die Selbsteinschätzung der Staatsanwälte ergab 51,8% mit dieser Ansicht.
53 Die Selbsteinschätzung der Rechtsanwälte lag mit 32,3% erstaunlicherweise über dem Gesamtdurchschnitt der Befragten.
54 Im Anhang 1.
55 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000
56 Siehe Fragebogen C.29 und B.23.
57 Im Anhang 1.

Schaubild 18: Beurteilung der Neuregelung
- Hinweispflicht -



Richter: N=127
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=122

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Ebenso ***hochsignifikant waren die Unterschiede bei der **Normbeurteilung**⁵⁸. 1,6% der Rechtsanwälte waren der Ansicht, daß die bestehende Regelung zu weit ginge⁵⁹, und nur 36,1% qualifizierten sie in der jetzigen Form als ausreichend⁶⁰.

Die übrigen 62,2% wollten eine noch weitergehende Verpflichtung⁶¹. Demgegenüber ging bereits 13,3% der Richter und sogar 21,4% der Staatsanwälte die jetzige Gesetzeslage zu weit. Überwiegend wurde die Vorschrift als ausreichend empfunden⁶². Die Forderungen nach einem weiteren Ausbau waren mit 16,6 und 11,7% verhältnismäßig gering (siehe Schaubild 18 und Schaubild 105⁶³).

Insgesamt kann damit die Akzeptanz bei Richtern und insbesondere Staatsanwälten als gering eingeschätzt werden. Bei der geringen Anwendungshäufigkeit in der Praxis und der ablehnenden Haltung gegenüber dieser Vorschrift erstaunt es, daß dennoch der überwiegende Teil dieser Gruppe an dieser Norm nicht rütteln will. Es ist nur eine geringe Neigung zu verzeichnen, bestehende Regelungen ändern zu wollen, auch wenn sie inhaltlich abgelehnt werden.

⁵⁸ Siehe Fragebogen C.29 und B.23.

⁵⁹ Kat. 1 bis 3.

⁶⁰ Kat. 0.

⁶¹ Kat. 4 bis 6.

⁶² 70,1 und 67,9%. Vgl. hierzu jedoch unten im folgenden.

⁶³ Im Anhang 1.

Ganz im Gegensatz hierzu steht die Einstellung der Rechtsanwälte, die diesem Bereich weit größeres Interesse entgegenbringen. Diese Einschätzung wird im übrigen auch von den einzelnen Professionsgruppen so gesehen und mag mit dem Berufsinhalt zusammenhängen: Während die Beratung für die Rechtsanwälte eine wesentliche Aufgabe innerhalb ihrer Vertragsverpflichtung gegenüber dem Mandanten ist, stellt dies für die Justizorgane lediglich eine zusätzliche Belastung im täglichen Geschäftsgang dar, die nicht weiter honoriert wird.

Die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der jeweils eigenen Akzeptanz heben sich bei der Einschätzung des **Interesses der Verletzten**⁶⁴ jedoch größtenteils wieder auf. Dies wird auch von Richtern (79,1%) und Staatsanwälten (80,4%) als durchgehend groß⁶⁵ angesehen (siehe Schaubild 106⁶⁶).

Ein großes Interesse der Verletzten an entsprechenden Hinweisen konnte die *Verletztenbefragung* bestätigen⁶⁷ (siehe Schaubild 19). Über die Hälfte der Befragten (57,1%) hätte gerne mehr Informationen über ihre Rechte gehabt. Läßt man die Berufsgruppe der Polizeibeamten wiederum unberücksichtigt, erhöht sich der Anteil sogar auf 61,3%. Fast ebenso hoch (54,3%) war der Anteil derjenigen, die mehr Informationen über den Prozeßverlauf haben wollten. Dabei gab es starke deliktsspezifische Unterschiede. Besonders bemerkenswert ist, daß alle Verletzten von Fahrlässigkeitsdelikten mehr Informationen wünschten (siehe Schaubild 19).

Von den Befragten, die keine weiteren Informationen haben wollten, gaben 56,3% an, daß sie das Gefühl hatten, ausreichend informiert zu sein⁶⁸. Die übrigen 43,8% hatten kein Interesse (siehe Schaubild 19). Auffallend ist, daß die Interesselosigkeit nicht delikttsabhängig ist, insbesondere also nicht bei leichteren Delikten überwiegt.

All dies zeigt, daß zwar ein allgemeines Interesse an den Rechten und Vorgängen im Prozeß vorliegt (80%), es aber nur zum geringen Teil (25,7%) durch entsprechende Kenntnis auch befriedigt ist. Bei über der Hälfte (54,3%) der Verletzten besteht diesbezüglich noch Nachholbedarf, der sich über alle Deliktgruppen hinweg verteilt.

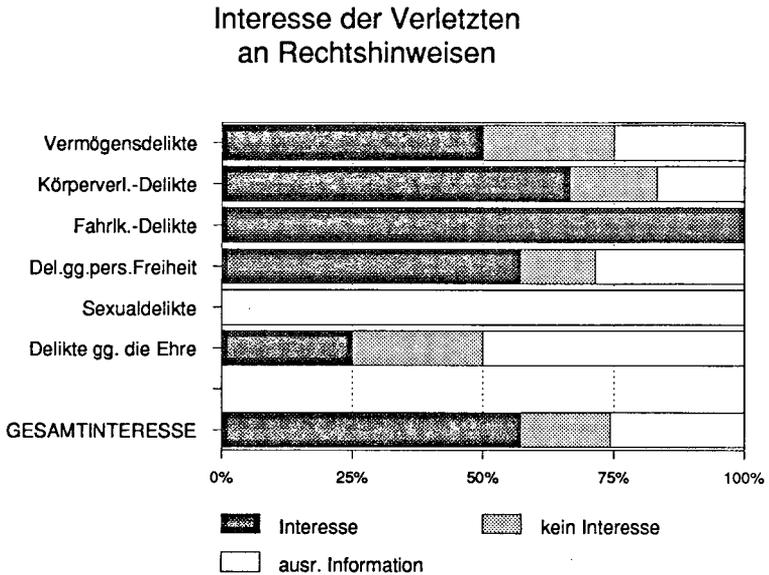
⁶⁴ Siehe Fragebogen C.28 und B.22.

⁶⁵ Kat. 1 bis 3.

⁶⁶ Im Anhang 1.

⁶⁷ Siehe Interviewfrage 12.

⁶⁸ Vgl. dazu auch die damit übereinstimmenden Ergebnisse oben B.II.2.1.2.

Schaubild 19:

N=35

2.3. Zuständigkeit für Belange der Verletzten

2.3.1. Auffassung der Juristen

Soweit Bestrebungen angestellt werden, den Verletzten in irgendeiner Weise zu helfen, stellt sich zunächst die grundlegende Frage, wer diese Aufgabe übernehmen sollte.

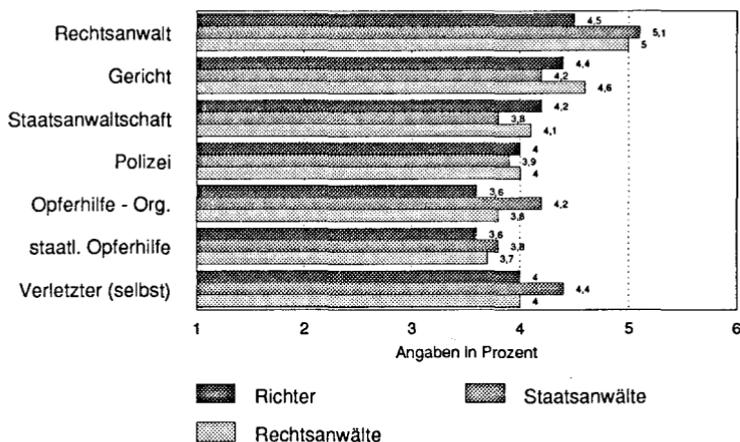
Im Rahmen der Juristenbefragung sollte von den Probanden bewertet werden, wer von verschiedenen Institutionen bzw. Personenkreisen ihrer Meinung nach die Verletzteninteressen besonders berücksichtigen sollte⁶⁹.

⁶⁹ Siehe Fragebogen A.3.

Bei dieser **allgemeinen Zuständigkeitsbewertung** wurden die Rechtsanwälte von allen Berufsgruppen mit zum Teil deutlichem Abstand an die erste Stelle gesetzt.

Schaubild 20:

Zuständigkeit für Verletzteninteressen
(Allgemein)
- Juristenauffassung -



Rating: stimmt nicht (1) - stimmt (6)

Die weitere Reihenfolge war nicht mehr einheitlich; während sich die Richter und Rechtsanwälte noch weithin einig waren, wich die Meinung der Staatsanwälte zu dieser Frage, namentlich was die Einschätzung der eigenen Zuständigkeit anging, erheblich ab. Die erste Gruppe sah sich jeweils selbst für die Verletztenbelange in recht hohem Maße verantwortlich. Die Eigennennung entsprach der Rangstufe der Durchschnittseinschätzung. Nach den Anwälten lag das Gericht an zweiter Stelle der Tabelle. Richter und Rechtsanwälte setzten die Staatsanwaltschaften dann auf den dritten Rang; in der Eigenbewertung wollte diese Gruppe jedoch erst an vorletzter Stelle genannt werden. Nur eine noch einzurichtende staatliche Opferhilfeorganisation wurde als noch ungeeigneter eingestuft. Dafür wurde die Auffassung, daß sich der Verletzte selbst um seine Interessen zu kümmern hätte, bereits an zweiter Stelle genannt (siehe dazu insgesamt Schaubild 20).

Insgesamt ergab sich damit die Reihenfolge Rechtsanwalt, Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, der Verletzte selbst und am Ende private sowie noch einzurichtende Opferhilfeorganisationen. Erstaunlich war das schlechte Abschneiden der Opferhilfeorganisationen, insbesondere bei Richtern und Rechtsanwälten. Bei ersteren mag dies insbesondere mit dem tendenziell starken auch emotionalen Engagement dieser Gruppen zugunsten der Opfer zusammenhängen, das im krassen Gegensatz zur Neutralitätspflicht des Gerichts steht. Habitus und Arbeitsstil des Rechtsanwaltes sind sicherlich vertrauter und wurden weitaus positiver bewertet. Bei letzteren spielen wohl Konkurrenzgesichtspunkte eine nicht unwesentliche Rolle, bieten doch diese Organisationen Hilfe und Unterstützung unentgeltlich an. Die Einrichtung staatlicher Hilfestellen, wie dies in den Vereinigten Staaten mit zum Teil großem Erfolg praktiziert wird⁷⁰, wurde von den Befragten überwiegend abgelehnt.

Bei dieser Bewertung der Reihenfolge gab es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts oder des Alters. Bei Frauen ist das Niveau der Zuständigkeitszuschreibung allerdings grundsätzlich höher, wenn man von der Beurteilung der Opferhilfeorganisationen und der Auffassung, die Verletzten sollten sich um ihre Interessen selbst kümmern, absieht. Dies bedeutet, daß die weiblichen Befragten eine Opferbetreuung grundsätzlich für wichtiger halten als ihre männlichen Kollegen, die Akzeptanz der Opferhilfeorganisationen unter ihnen jedoch noch geringer ist.

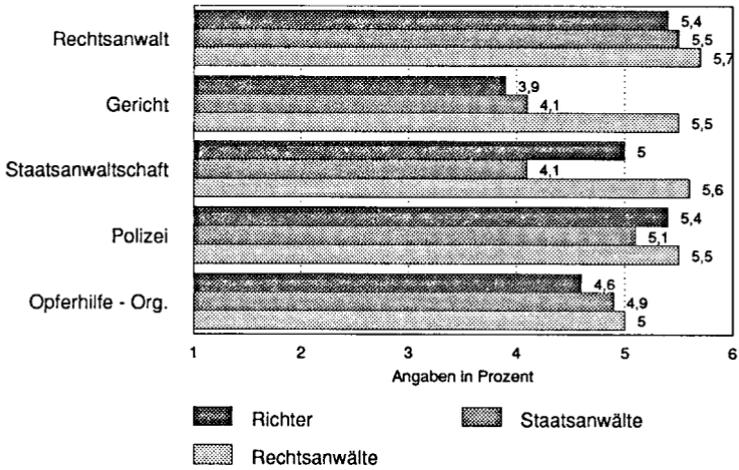
Ganz ähnliche Ergebnisse brachten die Fragen nach der **Belehrungszuständigkeit**⁷¹. Auch hier wurde der Rechtsanwalt an erster Stelle genannt, gefolgt allerdings von der Polizei und den Staatsanwaltschaften. Die Opferhilfeorganisationen rangierten noch vor den Gerichten, ein Ergebnis, das mit der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Belehrung zu erklären ist. Entsprechend wurden die staatlichen Institutionen in der Reihenfolge ihres regelmäßigen Kontaktes mit den Verletzten genannt (siehe insgesamt Schaubild 21).

⁷⁰ Vgl. dazu oben A.IV.5.

⁷¹ Siehe Fragebogen C.21 und B.18.

Schaubild 21:

Zuständigkeit für Hinweispflichten
- Juristenauffassung -



Rating: stimmt nicht (1) - stimmt (6)

Um so erstaunlicher ist es, daß insgesamt auch hier der Rechtsanwalt, insbesondere von den Staatsanwälten, an die erste Stelle gesetzt wurde, obwohl eine solche Beratung in der Umsetzung umständlicher und aufwendiger wäre als etwa eine Belehrung bei der Polizei. Eine solche wurde von den Richtern auch zumindest gleich hoch bewertet. Die Staatsanwälte, die mit der Polizei am engsten zusammenarbeiten, berücksichtigen offenbar verstärkt das Problem, daß die betroffenen Polizeibeamten mit den teilweise schwierigen rechtlichen Problemen, die die Opferschutzvorschriften mit sich bringen, überfordert sind. Eine solche Rechtsberatung ist auch nicht von ihrer Ausbildung gedeckt. Insgesamt sind nach Ansicht der befragten Juristen bei der Belehrung jedenfalls in erster Linie die Rechtsanwälte und die Polizei gefordert. Diese Aufgabenzuweisung wird, ebenso wie die allgemeine Wahrnehmung der Verletzteninteressen, von den Rechtsanwälten in sehr starkem Umfang auch akzeptiert.

2.3.2. Auffassung der Verletzten

Die *Verletztenbefragung* ergab,⁷² daß insgesamt 22,9% Hilfe in Anspruch genommen haben, 87,5% davon (20%) in Form der Anwaltsbestellung. Darüber hinaus gaben weitere 17,1% an, daß sie gerne Hilfe gehabt hätten, sie ihnen aber nicht zuteil wurde⁷³. Je ein Drittel hätte eine solche Hilfe am liebsten von einem Rechtsanwalt beziehungsweise einer staatlichen Stelle⁷⁴ gehabt, während dem letzten Drittel die Auskunftsstelle egal gewesen wäre, wenn sie nur überhaupt Hilfe erhalten hätten. Der Richter wurde als Ansprechpartner nicht in Betracht gezogen, wohl weil dessen unabhängige und unparteiliche Stellung von vorneherein in Betracht gezogen und eine parteiliche Interessenvertretung nicht erwartet wurde. Auch die Opferschutzorganisationen wurden nicht erwähnt, was allerdings mit regionalen Besonderheiten begründet werden kann. Da sich die Untersuchung auf die Gerichte in Freiburg beschränkte, spielt die örtliche Situation eine besondere Rolle. Eine größere Anlaufstelle einer Opferschutzorganisation war am Ort nicht vorhanden, so daß diese Möglichkeit im Bewußtsein der Verletzten wohl etwas zurückgedrängt war.

Damit können 40% der Befragten als taugliche Adressaten einer in diesem Sinne aber auch notwendigen konstruktiven Hilfspolitik angesehen werden. Von diesem Personenkreis bevorzugten 64,3% die Interessenvertretung durch einen Anwalt, für weitere 14,3% ist die Person des Beistandes zweitrangig. Ebenfalls 14,3% wollen am liebsten durch eine staatliche Stelle unterstützt werden und 7,1% wünschen sich einen sonstigen Interessenvertreter (siehe Schaubild 22).

Es hat sich dabei gezeigt, daß den Verletzten zu einem sehr hohen Anteil an einer tatsächlichen Interessenvertretung gelegen ist, die über die lediglich neutrale und rücksichtsvolle Haltung gegenüber den Betroffenen, wie sie etwa vom Gericht erwartet werden kann, hinausgeht. Sie wünschen sich eine auf ihre konkrete Situation ausgerichtete interessengeleitete und damit auch parteiliche Beratung, die am ehesten von einem Rechtsanwalt erwartet wird, der dann auch als "eigener" Vertreter in Anspruch genommen werden kann. Den staatlichen Stellen, namentlich den Gerichten, werden offensichtlich andere Aufgabenbereiche zugeordnet. Eine grundsätzliche Ablehnungshaltung oder mangelndes Vertrauen gegenüber den Justizorganen als Grund für die geringe Zuständigkeitszuweisung konnte nicht festgestellt werden⁷⁵.

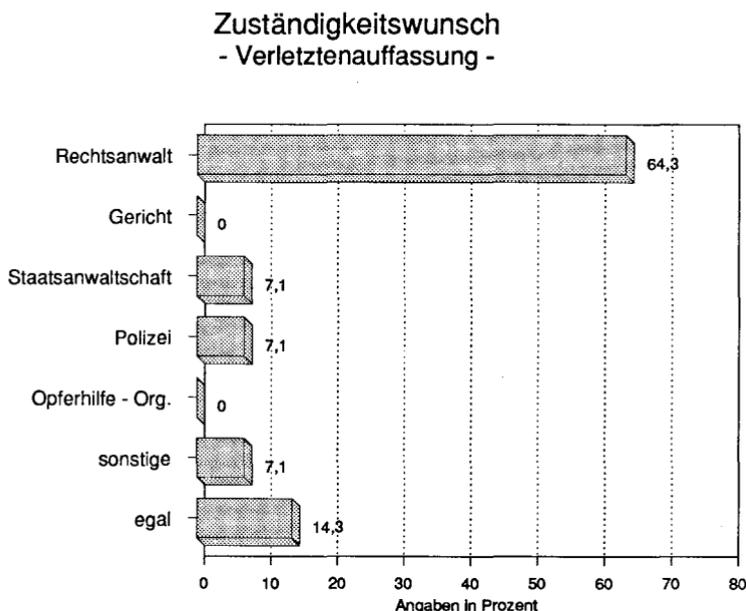
⁷² Die absoluten Zahlen hierbei waren allerdings gering, vgl. Schaubild 22 (N = 14).

⁷³ Siehe Interviewfragen 7. und 15.

⁷⁴ Dieses Drittel unterteilt sich zur Hälfte in Polizei und Staatsanwaltschaft.

⁷⁵ Vgl. hierzu noch unten B.II.3.2. und die Ergebnisse einer Befragung von Gewaltopfern durch das Bundeskriminalamt, die im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneter vom 25.9.1990 in BTDrucks. 11/7969, S.26 veröffentlicht wurden. Danach sprachen sich 54% der Gewaltopfer für "staatliche und professionelle Hilfe" und weitere 25% für private

Schaubild 22:



N=14

2.4. Zusammenfassung

Der **Kenntnisstand der Juristen** über die Vorschriften des Opferschutzgesetzes wird von ihnen selbst als nicht sehr hoch eingeschätzt. Den bereits seit längerem bestehenden **Mitwirkungsrechten**, wie etwa der Nebenklage und den ebenfalls seit geraumer Zeit im Gesetz verankerten **Schutzvorschriften**, wird dabei ein noch verhältnismäßig **hoher Bekanntheitsgrad** zugemessen. Insbesondere die durch das Opferschutzgesetz neu eingeführten **Informations- und Schutzrechte** werden jedoch als weitgehend **unbekannt** eingeschätzt.

Eine ähnliche Beurteilung ergab sich hinsichtlich des vermuteten **Kenntnisstandes der Verletzten**, der jedoch erwartungsgemäß auf noch weit niedrigerem Niveau angesiedelt ist. Eine besondere Diskrepanz trat allerdings bei der Beurteilung des Adhäsionsverfahrens auf, das bei Juristen als recht bekannt, bei Ver-

Hilfe aus. 12% dachten an private Hilfsorganisationen. Zu beachten ist hier jedoch die besondere psychologische Situation, in der sich die (kleinere) Spezialgruppe der Gewaltopfer befindet.

letzten als extrem unbekannt eingestuft wurde. Die partielle Verifizierung dieser Vermutungen durch die Verletztenbefragung hat diese Ergebnisse bestätigt.

Eine entsprechende **Belehrung** der Verletzten über ihre Rechte ist also durchaus notwendig, und Verstöße gegen die Hinweispflicht können nicht mit der Behauptung, der Betroffene verfüge in aller Regel bereits über ausreichende Informationen, bagatellisiert werden.

Die Situation im Rechtsalltag weist diesbezüglich jedoch erhebliche Defizite aus. Es werden offenbar kaum, wie im Gesetz vorgesehen, Hinweise gegeben. Eine Rechtsaufklärung erfolgt regelmäßig, wenn überhaupt, erst überwiegend nach Eigeninitiative des Verletzten durch einen Anwalt. Die Belehrungspflicht wird von den Juristen zwar auch in ihren eigenen Reihen als nicht sehr bekannt eingeschätzt. Die mangelhafte Erfüllung der Hinweisverpflichtung kann jedoch nicht allein mit der eigenen Unkenntnis der Verpflichteten begründet werden. Die **Arbeitsmehrbelastung** und die eigene **geringe Akzeptanz** der Vorschrift sowie die **Alltagsroutine** sind hierfür auf seiten der Justizorgane in erster Linie verantwortlich zu machen. Diese Gründe überdecken sogar das grundsätzlich vorhandene Wissen und die Kenntnis von dem Umstand, daß die Verletzten eigentlich ein sehr großes Interesse an diesen Hinweisen hätten. Ein weiterer Grund für manche unterbliebene Belehrung ist offensichtlich der Umstand, daß sich die eine Behörde auf die andere verläßt und jeweils davon ausgeht, die andere sei gefordert oder hätte bereits gehandelt.

Die Schwierigkeiten um die Hinweispflichten belegen exemplarisch die grundlegende Problematik der **Zuständigkeitszuschreibung** für die Interessen und Anliegen der Verletzten. In erstaunlicher Geschlossenheit wird hier der **Rechtsanwalt** an die erste Position gerückt. Seine unabhängige Stellung, die die Gefahr einer Interessenkollision ausschließt, lassen ihn als "professionellen" Interessenvertreter, der mit den Eigenheiten des Strafprozesses vertraut ist und auch die Sprache der Justizorgane versteht, als besonders geeignet erscheinen. Die Verletzten wissen diese Vorteile ebenfalls zu schätzen. Gerade sie sind an einer parteilichen Interessenvertretung interessiert, die ihrer Meinung nach nicht von staatlichen Stellen übernommen werden kann. Die Rechtsanwälte selbst stehen dieser Aufgabe auch aufgeschlossen gegenüber. Das Problem scheint sich insoweit also auf die finanzielle Ebene zu verlagern, was die Lösung jedoch nicht gerade einfacher macht.

3. Der Verletzte im Strafverfahren: Allgemeines

3.1. Interessenlage der Verletzten

Die *Verletztenbefragung* machte deutlich, daß fast die Hälfte (42,9%) der Betroffenen nach der Tat primär an der Bestrafung des Täters interessiert ist⁷⁶. Über ein Viertel (25,7%) der Befragten stellte jedoch die eigene Krisenbewältigung in den Vordergrund. Weitere 17,1% waren vorrangig an Schadensersatz interessiert.

Dabei gab es erwartungsgemäß starke deliktsspezifische Unterschiede, so daß generelle und insoweit undifferenzierte Aussagen für ein Gesamtbild wenig hilfreich sind. Das Bestrafungsinteresse stand vornehmlich bei Nötigungs- (71,4%) und vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (50%) an erster Stelle. Die Krisenbewältigung war bei allen Sexual- und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten der wichtigste Gesichtspunkt. Ersatzansprüche standen bei den Vermögensdelikten mit 50% im Vordergrund und waren auch bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten noch überdurchschnittlich (33,3%) repräsentiert. Bei den Ehrdelikten wurde verhältnismäßig häufig (25%) die Hilfe bei der staatlichen Strafverfolgung als primäres Interesse angegeben (siehe insgesamt Schaubild 23).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Einzelauswertung derjenigen Verletzten, die einen Rechtsanwalt beauftragt haben bzw. einen Nebenklageanschluß erwirkten: Bei ihnen stand weder die Erlangung von Schadensersatz noch die Bestrafung des Täters im Vordergrund. Schadensersatz wurde nur einmal von einem Verletzten mit Beistand erwähnt. Bei Nebenklägern fand dieser Gesichtspunkt keine Priorität. Damit können Behauptungen, wonach Nebenklagen nur zur Vorbereitung und Erleichterung der Beweisführung im Zivilprozeß erhoben werden⁷⁷, als widerlegt angesehen werden. Bei 50% der Nebenkläger stand die eigene Krisenbewältigung im Vordergrund. Die Bestrafung des Täters war dagegen mit 25% weit unterdurchschnittlich repräsentiert⁷⁸.

Soziobiographische Merkmale wie Alter oder Geschlecht werden von den dargestellten Deliktseinflüssen überwiegend verdrängt. Als weiteres Ergebnis konnte nur festgestellt werden, daß mit zunehmendem Alter und - je kürzer der

⁷⁶ Siehe Interviewfrage 19.

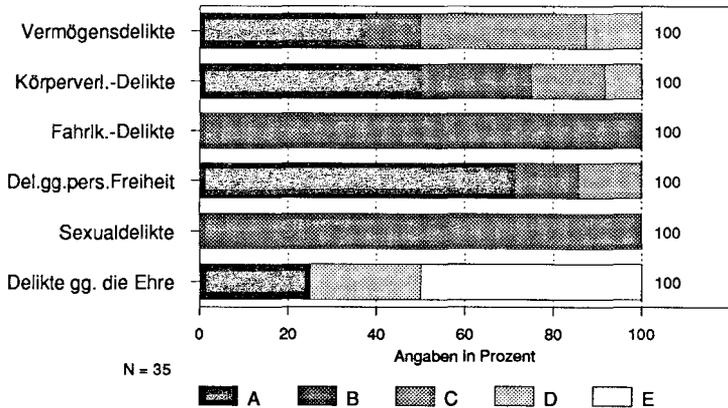
⁷⁷ Vgl. i.E. oben A.III.2.9.

⁷⁸ Bei den Verletzten mit Beistand lag hier bei 37,5% das Hauptinteresse.

zeitliche Abstand zur Tat war - das Bestrafungsinteresse zunahm. An der Dominanz der Deliktsabhängigkeit änderte dies jedoch nichts.

Schaubild 23:

Interessenpriorität der Verletzten nach der Tat



A:Bestrafung B:Krisenbewältigung
C:Schadensersatz D:Hilfe staatl.Strafverf.
E:Verhinderung weiterer Opferwerdung

Die *Juristenbefragung*⁷⁹ ergab, daß die Befragten diese Interessengewichtung im wesentlichen ähnlich einschätzten. Lediglich das Bestrafungsinteresse wurde bei Sexual- und Ehrdelikten etwas zu hoch bewertet.

Eine krasse Fehleinschätzung ergab sich jedoch hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung: hier dachten 76,9% der Befragten, daß in erster Linie Schadensersatz angestrebt werde. Die Krisenbewältigung stand mit 0,6% an letzter Stelle. Hier wurde offensichtlich die besondere Situation der Opferwerdung bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht berücksichtigt. Die Rechtsgutsverletzung kommt häufiger als bei Vorsatztaten "aus heiterem Himmel" und ist für die Betroffenen regelmäßig völlig unerwartet. Das Bestrafungsinteresse ist in solchen Fällen gering: Bei vielen Fahrlässigkeitsdelikten, namentlich im Straßenverkehr, ist eine breite Bevölkerungsschicht potentieller Täter. Die oftmals geringe kriminelle

⁷⁹ Siche Fragebogen A.6.

Energie, die zur Tatverwirklichung notwendig ist, reduziert den Wunsch nach Sanktionen gegen den Täter, offensichtlich auch im Hinblick auf eine Belastung mit Ersatzansprüchen. Die Folgen der Tat unterscheiden sich allerdings nicht von Vorsatzdelikten. Diese sind für die Opfer offenbar nicht einfach zu verkraften. Diese Erwägungen sollten Anlaß dazu geben, die Verletzten im Rahmen von Fahrlässigkeitsdelikten nicht, wie augenscheinlich bislang häufig üblich⁸⁰, als "Opfer zweiter Klasse" zu behandeln.

3.2. Situation der Verletzten im Verfahren

Durch die *Verletztenbefragung* und *Prozeßbeobachtung* sollte ein Einblick in die persönliche Situation und die Gefühle der Verletzten nach der Opferwerdung, speziell in der Situation der Hauptverhandlung gewonnen werden⁸¹. Dabei wurden folgende verschiedene Zeitpunkte berücksichtigt: der Tatzeitpunkt sowie die Situation vor, in und nach der Hauptverhandlung. Insgesamt ergab sich auch hier eine Abhängigkeit von der Deliktsstruktur. Die Belastung der Verletzten bei schwereren Delikten ist augenscheinlich stärker. Darüber hinaus spielen jedoch noch zahlreiche weitere Faktoren eine Rolle.

Zum Tatzeitpunkt hatten insgesamt 30,8% Angst, bei vorsätzlichen Körperverletzungs- und Nötigungsdelikten waren es sogar 41,7 und 50%.

Vor der Hauptverhandlung hatte rund die Hälfte (48,6%) der Verletzten ein unangenehmes Gefühl (siehe im einzelnen Schaubild 24).

Verhältnismäßig hoch ist hier der Anteil an weniger schweren Delikten, insbesondere an Vermögens- und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten, die mit 62,5% bzw. 66,6% deutlich überrepräsentiert waren.

Besonders belastet sind unabhängig davon jedoch die Opfer von Beziehungsdelikten, die ihre Gefühle alle mit "unangenehm" oder "sehr unangenehm" beschrieben.

Auch Personen, die mit der Belehrungssituation nicht zufrieden waren und sich weitere Informationen gewünscht hätten, empfanden die Situation überdurchschnittlich negativ⁸², obwohl die Deliktsschwere unterdurchschnittlich war. Betroffene, die eine Rechtsaufklärung erhalten hatten, waren zwar ebenfalls stark

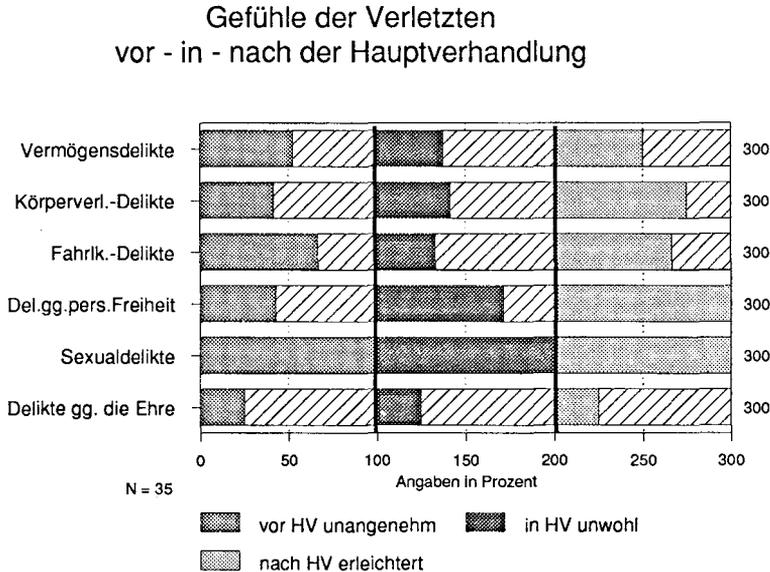
⁸⁰ Vgl. hierzu nur beispielhaft die Situation bei der Verteilung von Rechtshinweisen. Dazu oben B.II.2.2.1.

⁸¹ Siehe Interviewfragen 2., 8. und 9. sowie Prozeßbeobachtungsbogen Nr.25 und 26.

⁸² 60%. Die Restgruppe lag damit bei 33,3%.

belastet (71,4%). Sie waren jedoch überwiegend Opfer schwererer Straftaten. Im Vergleich zu "Nichtbelehrten" der gleichen Deliktsgruppen ergaben sich keine Unterschiede. Es ist also davon auszugehen, daß eine Belehrung die Betroffenen nicht verunsichert, sondern daß im Gegenteil diejenigen, die sich für das Verfahren interessieren, aufgrund der fehlenden Belehrung besonders belastet sind.

Schaubild 24:



Besonders wenig Angst hatten Verletzte, die mit dem Rückhalt eines Beistandes in die Hauptverhandlung gingen. Trotz überdurchschnittlicher Deliktsschwere sprachen nur 33,3% von einer Belastung vor dem Termin.

Als Belastungsgründe wurden überwiegend das Verfahren an sich angegeben (70,6%). Die Konfrontation mit dem Täter trat mit 29,4% dagegen zurück⁸³. Die erneute Auseinandersetzung mit der Tat wurde als Faktor nicht erwähnt. Die Verfahrensangst ist vorrangig bei weniger schweren Delikten, insbesondere bei der fahrlässigen Körperverletzung und bei den Ehrdelikten⁸⁴, angesiedelt. Bei

⁸³ Läßt man die Berufsgruppe der Polizeibeamten unberücksichtigt, ist das Verhältnis sogar 73,3 zu 26,7%.
⁸⁴ Dort jeweils zu 100%.

sämtlichen Nötigungsdelikten stand dagegen die Konfrontation mit dem Täter im Vordergrund.

Bemerkenswert ist auch, daß sämtliche Mehrfachopfer die Verfahrensangst als Grund für ihr unangenehmes Gefühl angaben. Hier spielten offensichtlich unangenehme frühere Erfahrungen eine Rolle⁸⁵. Auch bei den Beziehungsdelikten lag die Belastung immer im Verfahren begründet. Dieses Ergebnis läßt erahnen, in welcher schwieriger Situation manches Opfer ist, wenn von ihm Aussagen gegen den oftmals noch aktuellen Lebensgefährten erwartet werden.

Bei Frauen lag die Verfahrensangst mit 80% deutlich über den Männern (66,7%), was mit der soeben erwähnten besonderen Situation bei Beziehungsdelikten zusammenhängt⁸⁶. Die Vorbehalte gegen das Verfahren nehmen mit steigendem Alter zu⁸⁷, was mit einer erhöhten Autoritätsgläubigkeit und größerem Respekt vor staatlichen Institutionen bei älteren Personen zusammenhängen kann.

Die Angst vor der Konfrontation mit dem Täter nahm mit dem zeitlichen Abstand zur Tat ab. Sie wurde nur bei Taten aus dem Jahre 1989 erwähnt (55,6%). Insoweit kann der häufig beklagten langen Dauer von Strafverfahren auch ein positiver Aspekt abgerungen werden.

Die Belastung setzte sich häufig **in der Hauptverhandlung** fort. 45,7% fühlten sich auch dort unwohl. Bei genauerer Betrachtung ergaben sich jedoch einige Verschiebungen.

Der Anteil an weniger schweren Delikten sank deutlich ab. Auch Verletzte von Vermögens- und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten waren nur noch unterdurchschnittlich mit 37,5 bzw. 33,3% in der Gruppe der belasteten Personen vorhanden. Dafür stieg der Anteil bei den Nötigungsopfern von 42,9% auf 71,4%. Während die Verfahrensangst vor der Verhandlung bei Männern und Frauen noch etwa gleich hoch war, verstärkte sich das Unwohlsein bei den Männern von 50 auf 54,2%, während es bei Frauen von 45,5% auf 27,3% zurückging. Unverändert blieb die Situation der Informationsinteressierten und der Verletzten, die einen Beistand beauftragt hatten.

⁸⁵ Vgl. demgegenüber jedoch im folgenden die Ergebnisse zur Situation in der Hauptverhandlung.

⁸⁶ Sämtliche Opfer von Beziehungsdelikten waren weiblichen Geschlechts. Die Unterschiede beziehen sich jedoch nur auf den Grund der Verfahrensangst. Eine Belastung insgesamt wurde von 50% der Männern und 45,5% der Frauen angegeben.

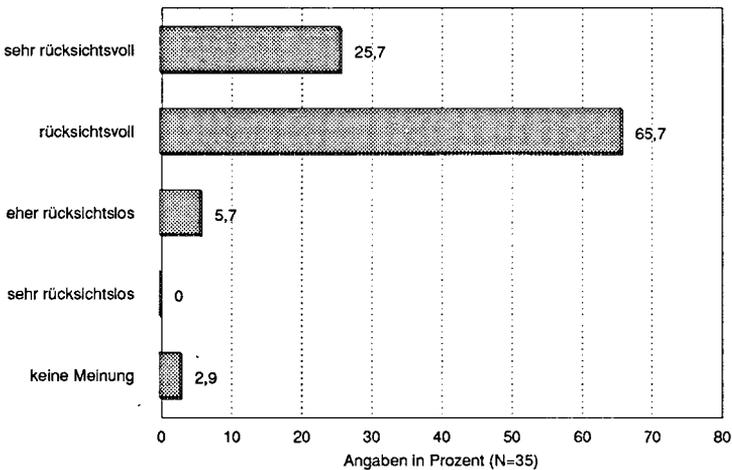
⁸⁷ Von 50 über 80 bis 83,3%.

Gegenstand besonderer Betrachtung war die Frage, wie die Verletzten ihre persönliche **Behandlung durch die Prozeßbeteiligten** beurteilen⁸⁸.

Fast alle (91,4%) fühlten sich rücksichtsvoll oder sehr rücksichtsvoll behandelt⁸⁹ (siehe Schaubild 25).

Schaubild 25:

Rücksichtnahme auf die Verletzten
in der Hauptverhandlung
- Angaben der Verletzten -



Dieses positive Ergebnis setzte sich in den Einzelbeurteilungen der Beteiligten fort. Insbesondere die Richter, die Polizei und, soweit vorhanden, der eigene Beistand erhielten sehr gute Noten (siehe im einzelnen Schaubilder 26 und 27).

⁸⁸ Siehe Interviewfragen 3. und 10.

⁸⁹ Rücksichtslos behandelt fühlten sich 2 männliche Verletzte, die Opfer einer Körperverletzung bzw. einer Nötigung wurden. Beide waren an mehr Informationen interessiert, hatten keinen Beistand und keinen Nebenklageanschluß erklärt.

Schaubild 26:

Behandlung der Verletzten
durch die Verfahrensbeteiligten
- Bewertung durch die Verletzten -

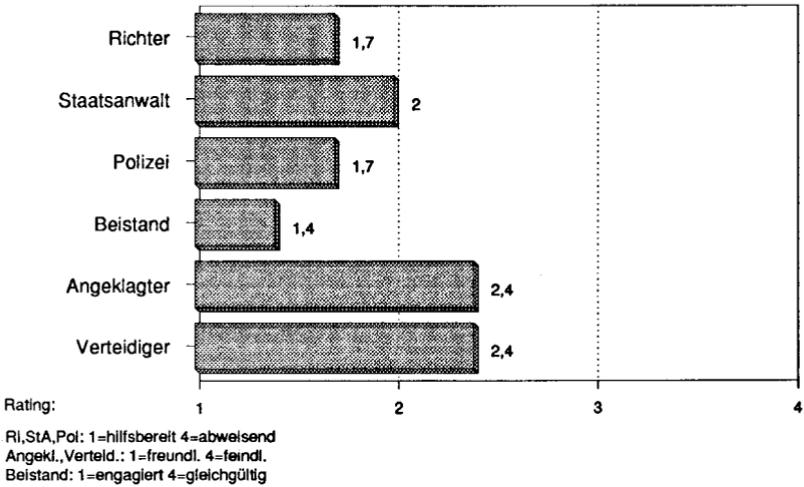
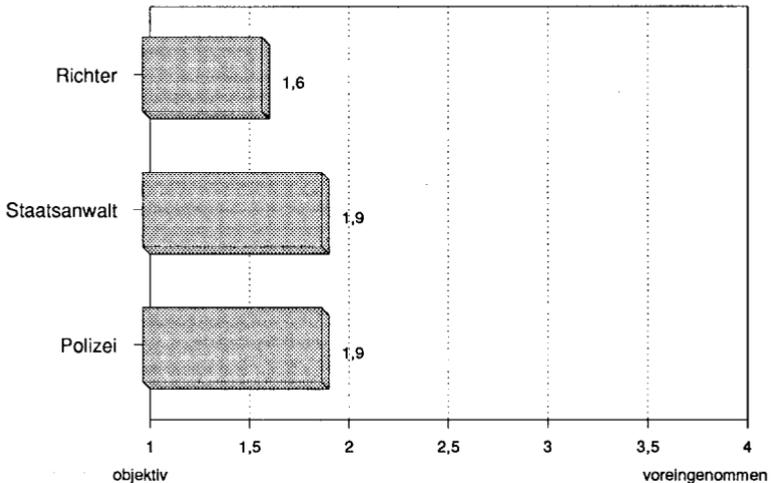


Schaubild 27:

Bewertung der Einstellung
der Verfahrensbeteiligten
- durch die Verletzten -

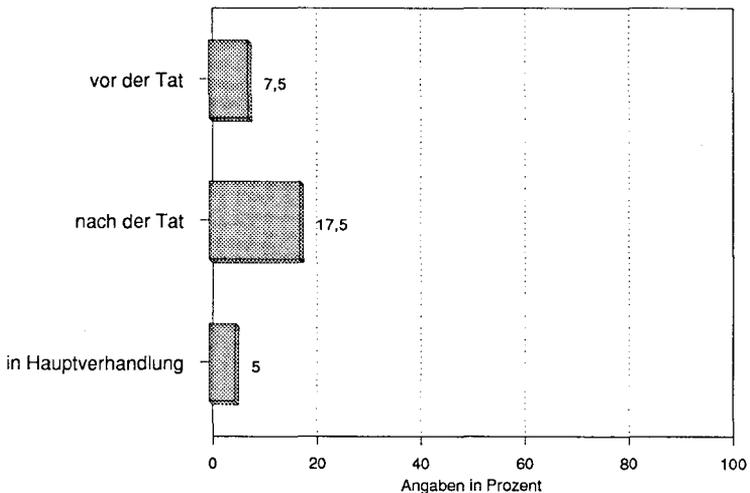


Vereinzelte Kritik am Verhalten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft äußerten ausschließlich Opfer von Körperverletzungs- und Nötigungsdelikten. Hinsichtlich der Polizei erstreckte sie sich auch auf Vermögens- und Ehrdelikte.

Erstaunlich ist, daß sogar der Verteidiger von weit über der Hälfte der Verletzten als freundlich und rücksichtsvoll (59 und 68,4%) bezeichnet wurde. Angst vor dem Angeklagten⁹⁰ wurde sehr selten geäußert (siehe Schaubild 28).

Schaubild 28:

Angst der Verletzten vor dem
Täter / Angeklagten



N=40

Dies belegt eindrücklich, daß es im normalen Gerichtsalltag sachlich und nicht unmenschlich zugeht. Allerdings wurde gerade das Verteidigerverhalten auch in 31,6% der Fälle als rücksichtslos, davon im Bereich der Sexualdelinquenz sogar als sehr rücksichtslos, bezeichnet. Die Notwendigkeit des Opferschutzes im engeren Sinne wird damit zwar nicht regelmäßig relevant, spielt jedoch mit Sicherheit auch keine nur völlig untergeordnete Rolle.

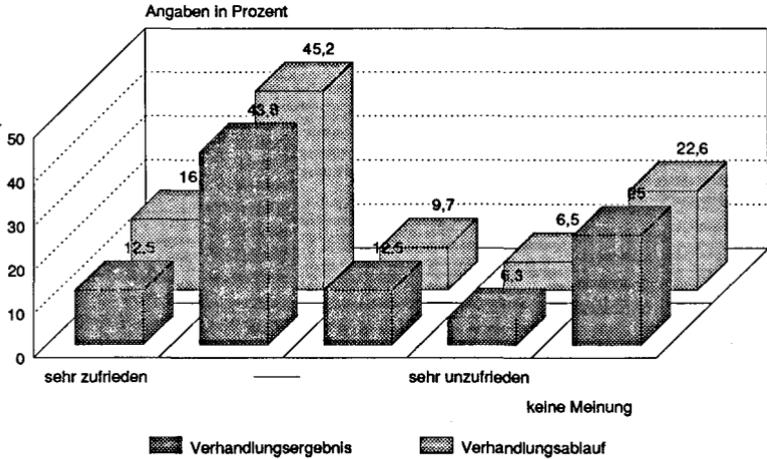
Neben der persönlichen Behandlung durch die Prozeßbeteiligten war die **Zufriedenheit mit dem Ablauf und dem Ergebnis der Hauptverhandlung** von

⁹⁰ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.25 und 26.

besonderem Interesse⁹¹. Auch hier wurden recht hohe Werte erreicht. Insgesamt waren lediglich 16,2% bzw. 18,8% (sehr) unzufrieden (siehe Schaubild 29).

Schaubild 29:

Zufriedenheit mit Verhandlungsablauf
und Verhandlungsergebnis
- Angaben der Verletzten -



Die Gruppe der Unzufriedenen umfaßte im wesentlichen auch die Personen, die bereits mit der persönlichen Behandlung nicht einverstanden waren. Die Beurteilung der Zufriedenheit war damit stark abhängig von der persönlichen Behandlung. Auch die Deliktsstruktur war hier entsprechend. Obwohl danach die Gruppe der Nebenkläger zu den potentiellen Kritikern gehörte, hat sich nur einer (25%) unzufrieden geäußert. Alle Verletzten mit Beistand waren im übrigen trotz der ungünstigen Deliktsstruktur sowohl mit dem Ablauf als auch mit dem Ergebnis durchweg zufrieden.

Trotz der insoweit recht hohen Zufriedenheit waren **nach der Hauptverhandlung** weit über die Hälfte (68,6%⁹²) der Verletzten erleichtert, daß der Termin zu Ende war⁹³. Bei den an Informationen interessierten Verletzten wurde dies noch häufiger angegeben (75%) als bei den übrigen Probanden (60%). Auch die Ne-

⁹¹ Siehe Interviewfragen 4. und 5.

⁹² Ohne die Berufsgruppe der Polizeibeamten sogar 71%.

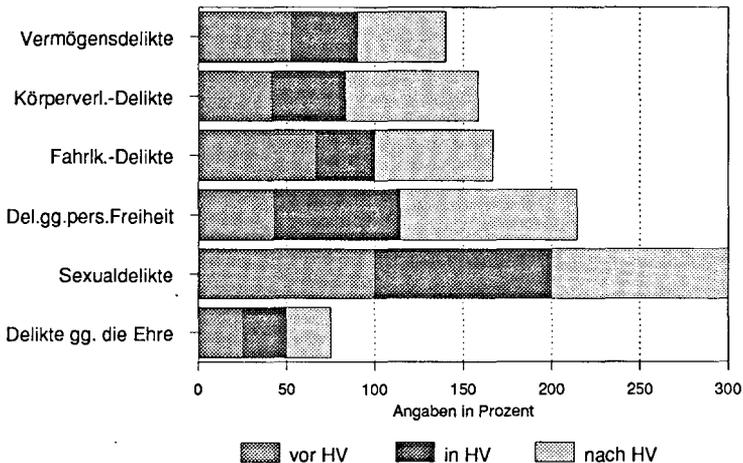
⁹³ Siehe Interviewfrage 2.

benkläger zeigten sich durchweg erleichtert. Bei den übrigen Opfern mit Beistand war dies jedoch nur noch bei der Hälfte der Fall. Frauen (54,5%) machte die Hauptverhandlung offenbar weniger aus als Männern (75%).

Faßt man den zeitlichen Ablauf der Belastungen und Gefühlsäußerungen zusammen, so ergibt sich insgesamt ein gleichbleibend hohes Niveau, auf dem sich Verletzte unwohl fühlten (siehe Schaubild 30).

Schaubild 30:

Negative Gefühle der Verletzten
vor / in / nach der Hauptverhandlung



Bei geringerer Deliktsschwere war die Unsicherheit vor dem Termin größer, die Situation der Verletzten verbesserte sich jedoch in der Hauptverhandlung selbst, während die Verletzten schwererer Delikte zwar nicht unbelasteter in den Prozeß gingen, sich ihre Situation dort aber eher noch verschlechterte. Ein ähnliches Phänomen ergab sich in geschlechtsspezifischer Hinsicht, ohne daß zwischen Deliktsschwere und Verletztingeschlecht ein auffallender Zusammenhang bestand: Frauen waren vor dem Prozeß stärker belastet, ihre Situation verbesserte sich jedoch erheblich. Männer gingen unbeschwerter in den Prozeß, fühlten sich dann aber unwohler. Dies mag mit der rollenspezifischen gesellschaftlichen Erwartungshaltung zusammenhängen: Ein Mann hat vor einer möglicherweise unangenehmen Situation weniger Angst zu haben als eine Frau. Dafür trifft ihn die

Realität um so überraschender und härter. Bei der Frau wird die negative Erwartungshaltung eher positiv korrigiert.

Besonders belastet waren unabhängig von diesen Gesichtspunkten Opfer von Beziehungsdelikten und Personen, die ein Informationsinteresse an den Vorgängen im Prozeß bekundeten, obwohl hier eine unterdurchschnittliche Deliktschwere zu verzeichnen war. Bei ersteren kann dies mit dem bereits erwähnten besonderen Verhältnis zum potentiellen Täter und der Erwartungshaltung der Beteiligten, daß eine diesen belastende Aussage erfolgt, zusammenhängen. Bei letzteren spielt das persönliche Gefühl der Machtlosigkeit und Unsicherheit⁹⁴ gegenüber den Ereignissen, die auf den Betroffenen zukommen, die wohl primäre Rolle.

Die Unterstützung durch einen Beistand verbesserte die Situation der Verletzten, trotz regelmäßig überdurchschnittlicher Deliktsschwere bei dem in der Untersuchung vorhandenen Personenkreis, erheblich.

Berücksichtigt man die positive Beurteilung der beteiligten Personen, so kann davon ausgegangen werden, daß die in großem Umfang bestehenden Belastungen und Angstgefühle in erster Linie auf das Verfahren selbst und nicht auf die daran Beteiligten zurückzuführen sind.

Von allen Verletzten wollte daher auch jeweils über die Hälfte mehr über den Prozeßverlauf und über ihre Rechte wissen⁹⁵. Nur knapp ein Fünftel war diesbezüglich nicht interessiert (siehe Schaubild 31).

Diejenigen Verletzten, die sich im Verfahren Unterstützung und Hilfe gewünscht hätten⁹⁶, waren dementsprechend auch überwiegend an rechtlicher Hilfe und Informationen interessiert. Über drei Viertel dieses Personenkreises wollte mehr über die Verletztenrechte wissen (siehe Schaubild 32).

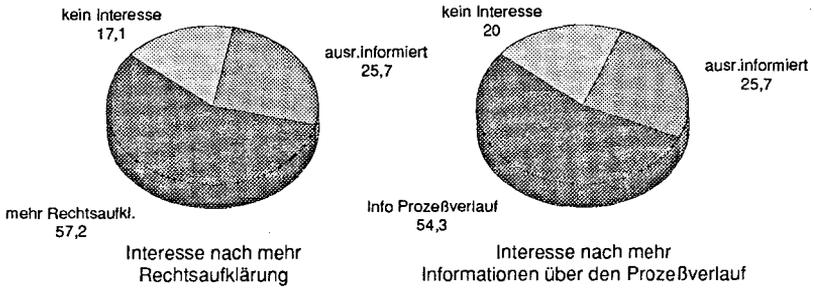
⁹⁴ Dieses ist i.ü. meist Hauptmotiv für den Wunsch nach mehr Informationen.

⁹⁵ Siehe Interviewfrage 12.

⁹⁶ Siehe Interviewfrage 7.

Schaubild 31:

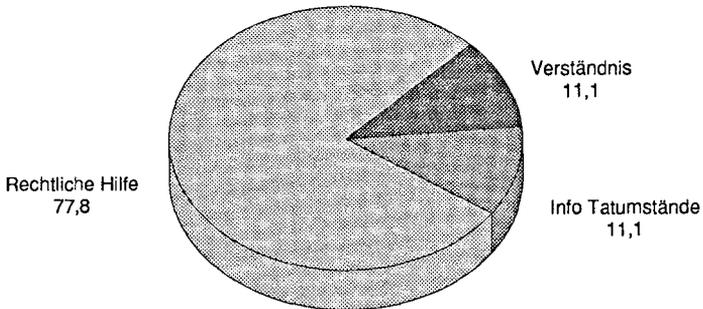
Interesse der Verletzten an mehr Informationen



N=35

Schaubild 32:

Arten der gewünschten Hilfen im Strafverfahren - Verletztenangaben -



Angaben in Prozent (N=9)

Dies zeigt eindeutig, daß aus der Sicht der Verletzten die primären Defizite im alltäglichen Strafverfahren bei der Rechtsaufklärung und der Informationszuganglichkeit und nicht im Opferschutz i.e.S. liegen⁹⁷.

Im Rahmen der *Juristenbefragung* sollte erkundet werden, wie die beteiligten Personen die **Situation der Verletzten im Verfahren** einschätzen, insbesondere welche persönlichen Auswirkungen und Vorteile sie bei einer formellen Beteiligung der Betroffenen im Prozeß sehen⁹⁸.

Weit über die Hälfte (66,1%) der Befragten geht davon aus, daß die Zufriedenheit der Verletzten bei einer formellen Beteiligung größer ist. Diese Einschätzung erfolgte ohne große berufs-, geschlechts- oder altersspezifische Unterschiede. Sie deckt sich auch im wesentlichen mit den Ergebnissen der Verletztenuntersuchung.

Ebenfalls verbreitet war die Ansicht, daß Verletzte ohne Anwalt im Verfahren häufig nicht zurecht kommen. 59,5% der Richter und 61,1% der Staatsanwälte neigten dieser Ansicht⁹⁹ zu. Von den Anwälten waren es gar 85,9%. Demgegenüber glaubten dies von Verletzten mit Anwalt nur noch 20,6% der Richter und 26% der Staatsanwälte. Erstaunlich selbstkritisch äußerten sich die Rechtsanwälte, die dies noch zu 33,1% annahmen. Die Ansicht, daß sich ein Beistand sehr positiv auf die Situation des Verletzten auswirkt, konnte ebenfalls im Rahmen der Verletztenuntersuchung bestätigt werden¹⁰⁰.

Insgesamt ergibt sich damit ein recht einheitliches Bild von der Einschätzung der Verletzensituation durch die Juristen und den tatsächlichen Angaben der Betroffenen. Verbreitete krasse Fehleinschätzungen konnten nicht festgestellt werden.

⁹⁷ In einer besonderen Situation befinden sich allerdings Opfer von Gewalttaten. Vgl. hierzu die Ergebnisse einer Befragung von Gewaltopfern durch das Bundeskriminalamt, die im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der SPD-Fraktion und einiger Abgeordneter vom 25.9.1990 in BTDrucks. 11/7969, S.25f. veröffentlicht wurden. Danach ist aber auch hier das Interesse nach einer Hilfe bei Erledigung von Formalitäten (11%) nach einer psychischen Unterstützung (31,7%) und einer effektiven Prävention (17,1%) besonders gefragt. Nur 4,9% wünschten zusätzliche medizinische Hilfe und 3,7% Schadensersatz durch Versicherungen. 7,3% sprachen sich für sonstige Unterstützungsformen aus. Auf die Frage, welche Art von Hilfe sie anderen Menschen, die in ihre Lage geraten, wünschen würden, nannten 46,4% von ihnen psychische Unterstützung, jeweils 17,4% Unterstützung bei Formalitäten bzw. materielle Unterstützung und 14,3% rechtliche Beratung. Hier spielte der Wunsch nach effektiver Prävention mit 3,6% eine geringere Rolle. Andere Unterstützungsformen, wie Schadensersatz und medizinische Hilfe wurden nicht mehr erwähnt (0%).

⁹⁸ Siehe Fragebogen A.5.

⁹⁹ Kat. 4 bis 6.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu noch unten B.II.4.2.4. und B.II.4.3.1.

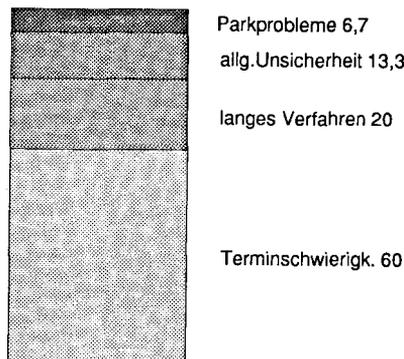
3.3. Praktische Probleme der Verletzten im Zusammenhang mit dem Verfahren

Bei der *Verletztenbefragung* wurden praktische Probleme angesprochen, mit denen sich die Probanden anlässlich des Hauptverhandlungstermins und im Zusammenhang mit sonstigen Terminen im Verlauf der Strafverfolgung auseinandersetzen hatten¹⁰¹.

Insgesamt gaben 31,1% der Befragten an, Probleme beim Hauptverhandlungstermin gehabt zu haben. Bei 20,6% war dies auch bei sonstigen Terminen der Fall. Besonders wenig Probleme hatten die Polizeibeamten, bei denen dies insgesamt nur einmal im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung angegeben wurde. Verletzte, die einen Beistand hatten, waren bei den sonstigen Terminen mit 42,9% (gegenüber 20,6%) noch stark überrepräsentiert, während Probleme beim späteren Hauptverhandlungstermin nur noch einmal (9,1% gegenüber 31,1%) auftraten. Dies läßt den Schluß zu, daß die Auseinandersetzung mit den auftretenden Problemen oftmals Motiv für eine Beistandsbestellung war und daß dadurch eine Verbesserung der Situation tatsächlich eintrat.

Schaubild 33:

Arten der praktischen Schwierigkeiten
aufgrund der Hauptverhandlung



Angaben in Prozent (N=15)

- Verletztenangaben -

¹⁰¹ Siehe Interviewfrage 6.

Bei der Art der Probleme standen Terminschwierigkeiten im Vordergrund (siehe Schaubild 33). Hiervon waren Verletzte mit Beistand nicht tangiert. Offenbar konnte hier der Anwalt eine Koordinationsfunktion wahrnehmen und auch die gerichtliche Terminplanung beeinflussen, was vom auf sich gestellten "Normalopfer" regelmäßig nicht versucht wird. Auch von einem allgemeinen Unsicherheitsgefühl war dieser Personenkreis nicht betroffen, was auf eine funktionierende persönliche Betreuung durch den Beistand hinweist. Ortschafts-spezifische Besonderheiten, wie etwa Parkplatzprobleme waren nicht dominant, so daß die Ergebnisse als weithin verallgemeinerbar anzusehen sind.

Insgesamt können die aufgetretenen praktischen Probleme als nicht sehr gravierend, sondern allenfalls als für die Betroffenen ärgerlich eingestuft werden. Großteils konnte durch die Beauftragung eines Beistandes den Schwierigkeiten begegnet werden¹⁰². Allerdings beeinflussen örtliche Gegebenheiten diesen Problembereich in erheblichem Maße. So können namentlich in größeren Städten und größeren Gerichtsgebäuden beispielsweise Orientierungsschwierigkeiten auftreten, die die oben beschriebene Situation der Verletzten im Verfahren zusätzlich negativ beeinflussen.

3.4. Zusammenfassung

Die **Interessenlage** der Verletzten ist stark **deliktsabhängig**. Bei Nötigungs- und vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten etwa steht das **Bestrafungsinteresse**, bei Sexual- und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten die eigene **Krisenbewältigung** eindeutig im Vordergrund. Nebenklageanschluß oder Beistandsbestellung hängen **nicht** mit einem primären Interesse an Schadensersatz oder einer Bestrafung des Täters zusammen.

Die **Situation der Verletzten im Verfahren** stellt sich so dar, daß über die Hälfte der Verletzten, insbesondere die durch schwerere Delikte Betroffenen, sich durch das Verfahren **belastet** fühlen. Die Bestellung eines Beistandes reduziert diese Belastungen erheblich. Das Verhalten der am Prozeß Beteiligten wird jedoch sehr positiv bewertet. Die Gründe für die Belastungen liegen nicht in diesen Personen, sondern **im Verfahren** selbst.

Knapp ein Drittel der Verletzten gab an, im Zusammenhang mit dem Verfahren mit **praktischen Problemen** konfrontiert worden zu sein. Die Bestellung eines

¹⁰² Auf die Finanzierung dieser Art der Problemlösung, deren Notwendigkeit und Ursache regelmäßig von Staats wegen gesetzt wird, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Beistandes wurde offenbar häufig deshalb veranlaßt und wirkte sich auch hier sehr positiv aus. Die Schwierigkeiten lagen vornehmlich in der Terminplanung begründet und können regelmäßig als nicht sehr gravierend eingestuft werden.

4. Der Verletzte im Strafverfahren: Seine Verfahrensrechte nach dem Opferschutzgesetz

4.1. Schutzvorschriften

4.1.1. Allgemeines

Die Schutzvorschriften als Instrument zur Abwehr von schwereren Beeinträchtigungen der Verletzten durch andere Personen werden im Gerichtsalltag nur in Ausnahmesituationen relevant. Denn im allgemeinen ist das Verhalten der Beteiligten und die Anwesenheit anderer Personen für die Verletzten nicht belastend und nicht zu beanstanden. Bei den Betroffenen ist diesbezüglich eine sehr hohe Zufriedenheit zu verzeichnen¹⁰³.

Die problematischste Beziehung ist regelmäßig das Verhältnis zwischen Verletztem und Angeklagtem. Bei der *Verletztenuntersuchung* wurde insgesamt in 25% der Verhandlungen von Verletzten geäußert, daß sie im Verlauf ihres Kontaktes mit dem Angeklagten Angst hatten¹⁰⁴. Bei 7,5% war dies vor, bei 17,5% nach der Tat der Fall. In der Hauptverhandlung selbst äußerten diese Vorbehalte gegenüber dem Angeklagten nur noch 5%. Relevant wurde dies ausschließlich bei schwereren Delikten im Sexualitäts-, Körperverletzungs- und Nötigungsbereich. Wegen der Konfrontation mit dem Täter hatten vor der Hauptverhandlung "nur" 14,3% ein unangenehmes Gefühl, während weit mehr Verletzte (34,3%) dies wegen des Verfahrens selbst hatten¹⁰⁵. Die hier zu untersuchenden gesetzlichen Regelungen knüpfen jedoch in erster Linie an personenbezogene Beeinträchtigungen an. Die Notwendigkeit dieses Schutzes soll hier jedoch keinesfalls in Zweifel gezogen werden, stellt er doch ein gewisses Minimum an Achtung und Rücksichtnahme gegenüber den Verletzten dar. Soweit der Schutz tatsächlich notwendig wird, ist eine entsprechend effektive

¹⁰³ Vgl. dazu ausführlich oben B.II.3.2.

¹⁰⁴ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.26.

¹⁰⁵ Vgl. hierzu bereits oben B.II.3.2.

Verwirklichung deshalb um so wichtiger. Von der Häufigkeit der Relevanz kann daher keinesfalls auf den tatsächlichen Stellenwert der Vorschriften geschlossen werden. Die Schutzvorschriften i.e.S. müssen insoweit als Basis und notwendige Grundlage aller opferrelevanten Vorschriften betrachtet werden. Soweit sie in der Praxis nicht angewendet werden müssen, ist dies erfreulich. Es macht sie aber niemals überflüssig.

4.1.2. Fragen nach entehrenden Tatsachen (§ 68a StPO)

4.1.2.1. Anwendungshäufigkeit

Bei der Prozeßbeobachtung im Rahmen der *Verletztenuntersuchung* wurden in drei der verhandelten Fälle (7,1%) auch Fragen beanstandet¹⁰⁶, die dann jeweils anders formuliert bzw. inhaltlich abgeschwächt wurden. Abgesehen von einem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung geschah dies nur bei eher schweren Delikten der vorsätzlichen Körperverletzung und bei einem Sexualdelikt. Insgesamt kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß Beanstandungen und Beschränkungen von Fragen nur bei Kapitaldelikten vorkommen.

Von den insgesamt fünf Beanstandungen kamen je eine vom Richter, Verteidiger und einem Beistand¹⁰⁷, zwei vom Staatsanwalt. Den Grund für die Beanstandungen gaben viermal der Verteidiger¹⁰⁸ und einmal der Beistand¹⁰⁹. Der Verletzte und der Angeklagte selbst waren immer nur mittelbar als Frageadressaten, nicht jedoch als Beanstander beteiligt.

Eine Aussageverweigerung¹¹⁰ wurde zweimal registriert. Sie war einmal berechtigt und einmal unberechtigt.

Die *Juristenbefragung*¹¹¹ ergab, daß die Befragten mehrheitlich glauben, durch die Änderung des § 68a StPO habe sich in der Praxis kaum etwas geändert. Insgesamt 59% waren der Meinung, der Fragestil habe sich dadurch nicht oder

¹⁰⁶ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.33.

¹⁰⁷ Jedesmal im Rahmen derselben Verhandlung, die ein Sexualdelikt betraf.

¹⁰⁸ Davon zweimal im Rahmen der oben erwähnten Verhandlung.

¹⁰⁹ Ebenfalls in dieser Hauptverhandlung. Interessant war hierbei die Konstellation, daß der Verteidiger eine Frage des Beistandes an den Angeklagten beanstandete, obwohl letzterer eigentlich gar nicht in den Schutzbereich des § 68a StPO einbezogen ist. Die Situation wurde ohne größere Problematisierung und Diskussion gemeistert; ein weiteres Beispiel dafür, daß in aller Regel sämtliche Prozeßbeteiligten (auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung) um einen würdigen Ablauf der Hauptverhandlung bemüht sind.

¹¹⁰ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.19.

¹¹¹ Siehe Fragebogen C.43. und B.37.

kaum¹¹² gewandelt. Einen starken Einfluß¹¹³ sahen nur 1,7%. 65,7% gehen davon aus, daß die Fragebeanstandungen eher nicht zugenommen haben¹¹⁴. An eine sichere Zunahme¹¹⁵ glauben wiederum nur 1,7%. Rund 30% sind der Ansicht, daß sich durch die Gesetzesänderung überhaupt keine Änderung ergeben hat¹¹⁶. Insbesondere Richter neigen mit 42,5% dieser Meinung zu, während dies die Staatsanwälte in dieser ausgeprägten Form nur zu 24,5% und die Rechtsanwälte noch zu 20% tun.

Insgesamt ergibt sich jedoch ein ziemlich einheitliches Meinungsbild, das der Gesetzesänderung nur geringe Auswirkungen zuschreibt.

4.1.2.2. Bekanntheit der Vorschrift¹¹⁷

Der **Bekanntheitsgrad der Norm**¹¹⁸ unter Juristen wird von diesen mit einem Durchschnittswert von 3,566 im Verhältnis zu den anderen Vorschriften (3,307) leicht unterdurchschnittlich bewertet (siehe im einzelnen Schaubild 97¹¹⁹). Berücksichtigt man das grundsätzlich unterschiedliche Niveau der einzelnen Berufsgruppen bei der Einschätzung der Normkenntnisse¹²⁰, so ergibt sich ein ziemlich einheitliches Meinungsbild. Wesentliche geschlechts- oder altersspezifischen Besonderheiten konnten nicht festgestellt werden.

Die **Kenntnis der Verletzten**¹²¹ wurde mit einem Durchschnittswert von 4,593 im Verhältnis zu den anderen Vorschriften (4,541) ebenfalls etwas durchschnittlich eingeschätzt (siehe im einzelnen Schaubild 98¹²²). Auch hier war das Meinungsbild recht einheitlich.

4.1.2.3. Praktische Anwendungsprobleme

Die Richter und Staatsanwälte gaben bei der *Juristenbefragung*¹²³ an, daß sich bei der Normumsetzung kaum ein **Mehraufwand** ergibt. Von allen Vorschrif-

¹¹² Kat. 1 und 2. Von den Richtern lagen 55,4% in der Kat. 1.

¹¹³ Kat. 6.

¹¹⁴ Kat. 1 bis 3.

¹¹⁵ Kat. 6.

¹¹⁶ Kat. 6.

¹¹⁷ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

¹¹⁸ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

¹¹⁹ Im Anhang 1.

¹²⁰ Die Rechtsanwälte tendierten durchweg dazu, die Normen als eher unbekannt einzuschätzen. Vgl. hierzu oben B.II.2.1.

¹²¹ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

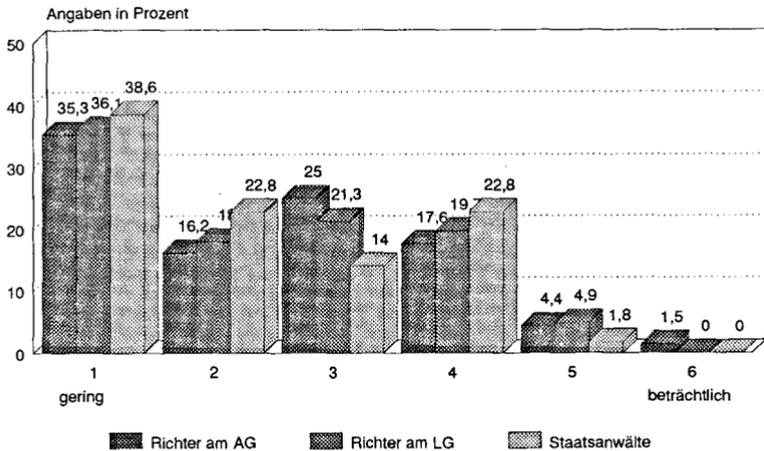
¹²² Im Anhang 1.

¹²³ Siehe Fragebogen C.41.

ten, die Untersuchungsgegenstand waren, wurde er bei der Fragebeschränkung nach § 68a StPO mit einem Durchschnittswert von 2,346 am geringsten eingeschätzt¹²⁴. 37,4% sahen überhaupt keinen Mehraufwand (siehe Schaubild 34 und insgesamt Schaubild 99¹²⁵). Es zeigte sich dabei die leichte Tendenz, daß ältere Befragte den Aufwand noch geringer bewerteten als die jüngeren Probanden¹²⁶.

Schaubild 34:

Einschätzung des Mehraufwands bei Fragebeschränkung



Richter (AG): 67
 Richter (LG): 58
 Staatsanwälte: 57

Auch hinsichtlich einer eventuellen **Verfahrensverzögerung**¹²⁷ wurden mit einem Durchschnittswert von 2,459 keine wesentlichen Probleme gesehen. Insgesamt ein Drittel der Befragten sah überhaupt keine Verzögerung. Das Problem wird von den einzelnen Berufsgruppen im wesentlichen einheitlich bewertet (siehe Schaubild 100¹²⁸). ****Signifikante Unterschiede**¹²⁹ ergaben sich im Hinblick auf das Berufsalter: je länger die Probanden ihre Tätigkeit ausübten, desto geringer schätzten sie die Verfahrensverzögerungen ein. So stieg die Anzahl derjenigen, die im Zusammenhang mit der Fragebeschränkung keine Verzögerung

124 Der Durchschnittswert aller Normen lag bei 3,191.
 125 Im Anhang 1.
 126 Der Durchschnittswert sank von 2,41 bis 2,25.
 127 Siehe Fragebogen C.42. und B.36.
 128 Im Anhang 1.
 129 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00370.

ung sahen¹³⁰, von 9,1% in der Gruppe der Berufsanfänger über 21,6 und 34,2% auf 40,8% bei den routiniertesten Probanden.

Die **Normqualität**¹³¹ wurde im Verhältnis zu den anderen Vorschriften insgesamt durchschnittlich beurteilt. Die Rechtsanwälte waren mit einem Durchschnittswert von 3,177 noch am ehesten der Meinung, daß das Normziel in der vorliegenden Form des § 68a StPO nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt wurde. Ihre Einschätzung der Normqualität war jedoch durchweg kritischer. Hinsichtlich der Fragebeschränkung war aber auch bei ihnen keine mehrheitliche Ablehnung zu verzeichnen (siehe Schaubild 101¹³²). Insgesamt sahen 69,4% die Norm als eher gut¹³³ an.

Eine ähnliche Bedeutung wurde dem Umstand beigelegt, daß die **Anwendungsmöglichkeit** durch den engen Inhalt der Vorschrift selten gegeben sein könnte¹³⁴. Dieser Gesichtspunkt wurde durchschnittlich mit 2,758 bewertet und war damit absolut gesehen von nicht übermäßiger Bedeutung. Im Verhältnis zu den anderen Vorschriften nahm dieser Gesichtspunkt jedoch eine führende Stellung ein. In den opferschutzrechtlich relevanten Situationen kommt die Möglichkeit der Fragebeschränkung damit nach Ansicht der Befragten im Gegensatz zu anderen Vorschriften und Rechten eher selten in Betracht (siehe Schaubild 102¹³⁵).

Als Hauptproblem bei der Anwendung der Norm wird demgegenüber die Gefahr der **Verfahrensfehler**¹³⁶ gesehen. Insbesondere die Rechtsanwälte sehen mit einem Durchschnittswert von 3,813 hier besondere Probleme (siehe im einzelnen Schaubild 35).

*Signifikante Unterschiede¹³⁷ ergaben sich wiederum bei der Einschätzung durch die verschiedenen Altersgruppen. Während die jüngeren Probanden nur zu 8% keine Gefahr, Verfahrensfehler zu begehen¹³⁸, sahen, steigerte sich diese "Unbekümmertheit" mit zunehmendem Alter über 17,1 auf 22,2 und schließlich 43,3% bei der ältesten Gruppe. Demgegenüber nahm die Ansicht, daß eine ziemlich große Gefahr bestehe¹³⁹, von 39% bei den jüngeren über 34,9 und 20,4

¹³⁰ Kat. 1.

¹³¹ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

¹³² Im Anhang 1.

¹³³ Kat.1 bis 3.

¹³⁴ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

¹³⁵ Im Anhang 1.

¹³⁶ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

¹³⁷ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.01496.

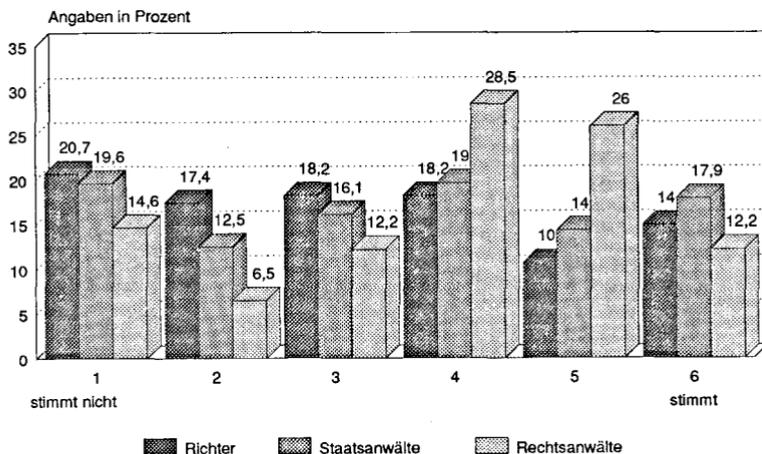
¹³⁸ Kat. 1.

¹³⁹ Kat. 5 und 6.

bis auf 20% ab. Der Durchschnittswert sank von 3,862 auf 2,7. Ähnliche **signifikante Unterschiede¹⁴⁰ ergaben sich im Hinblick auf das Berufsalter.

Schaubild 35:

Gefahr von Verfahrensfehlern
- Fragebeschränkung -



Richter: N=121
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=123

4.1.2.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die *Juristenbefragung* ergab bei der *Akzeptanzeinschätzung*¹⁴¹ der jeweils eigenen Berufsgruppe extreme Unterschiede zwischen den Richtern und Staatsanwälten auf der einen und den Rechtsanwälten auf der anderen Seite. Die Vertreter der Justizorgane lehnten die These, daß die Akzeptanz bei ihren Berufskollegen gering sei, mit einem Durchschnittswert von 2,387 bzw. 2,625 deutlich ab, während dies die Rechtsanwälte mit 3,382 nur knapp unter dem Mittelwert von 3,5 taten (siehe Schaubild 103¹⁴²). Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn man das Ergebnis im Verhältnis zu den anderen Vorschriften betrachtet: Bei den Richtern und Staatsanwälten rangiert die Fragebeschränkung weit über dem Durchschnitt aus allen Normen (3,0282 bzw. 3,258), während es bei den Rechtsanwälten umgekehrt ist: Bei ihnen ist die Akzeptanz aller

¹⁴⁰ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00775.

¹⁴¹ Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

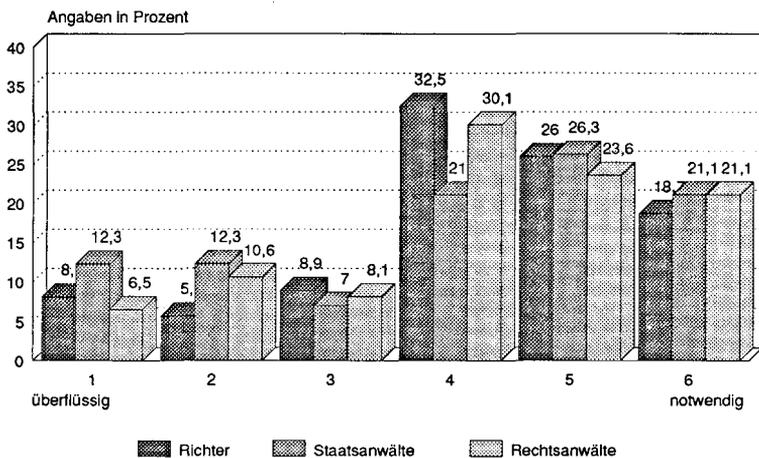
¹⁴² Im Anhang 1.

Vorschriften des Opferschutzgesetzes im Durchschnitt viel besser (2,8768), als dies speziell hinsichtlich der Fragebeschränkung der Fall ist. Geschlechts- oder altersspezifische Einschätzungsdifferenzen gab es nicht.

Die Normnotwendigkeit¹⁴³ wurde absolut gesehen von allen Berufsgruppen etwa gleich hoch eingestuft¹⁴⁴. Im Verhältnis zu den anderen Rechten lag der Stellenwert für die Rechtsanwälte aber bei weitem nicht so hoch wie für die anderen Juristen¹⁴⁵ (siehe Schaubild 36 und Schaubild 104¹⁴⁶).

Schaubild 36:

Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Fragebeschränkung -



Richter: N=123

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=123

Eine interessante Auffälligkeit ergab sich bei der berufsspezifischen Auswertung der Angaben der weiblichen Probanden. Die Rechtsanwältinnen beurteilten die Vorschrift als notwendiger (4,667) als ihre männlichen Kollegen (4,102). Bei den Richtern war es umgekehrt. Dort beurteilten die Frauen die Regelung als nicht so notwendig (3,923) wie die männlichen Richter (4,218).

¹⁴³ Siehe Fragebogen C.45. und B.39.

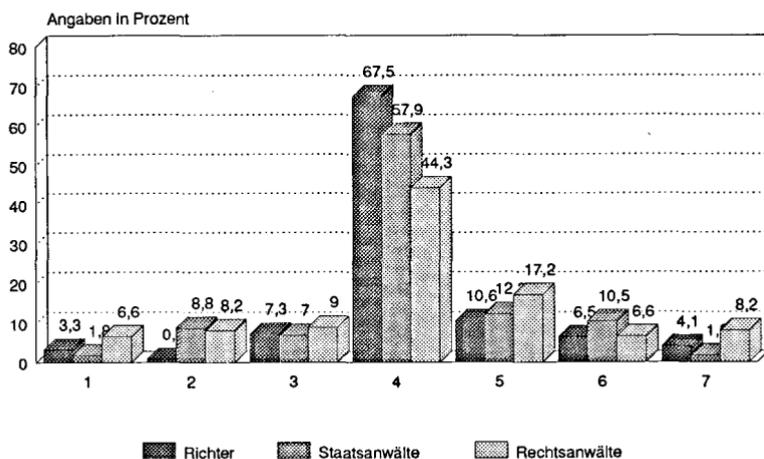
¹⁴⁴ Richter 4,187; Staatsanwälte 4,0; Rechtsanwälte 4,171.

¹⁴⁵ Die Durchschnittswerte aller Vorschriften betragen bei Richtern 4,028, Staatsanwälten 3,934 und Rechtsanwälten 4,838.

¹⁴⁶ Im Anhang 1.

Im Rahmen einer **Normbeurteilung**¹⁴⁷ wurde gefragt, ob die derzeit bestehende Vorschrift inhaltlich bereits viel zu weit geht oder ob sie nach Ansicht der Befragten noch viel weiter gehen müßte. Auch hier fiel die Beurteilung absolut gesehen sehr einheitlich aus. Im Verhältnis zu den anderen Rechten zeigt sich jedoch auch hier, daß die Vorschrift für die Rechtsanwälte nicht gerade im Vordergrund ihres Interesses steht¹⁴⁸. Insgesamt sind die Befragten mit der derzeitigen Regelung überwiegend einverstanden und sprechen sich nur zu einem geringeren Teil für einen weiteren Ausbau der Vorschrift aus (siehe Schaubild 37 und Schaubild 105¹⁴⁹).

Schaubild 37: Beurteilung der Neuregelung
- Fragebeschränkung -



Richter: N=123
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Wie bei der Beurteilung der Normnotwendigkeit fiel hier die gegenläufige Bewertung der weiblichen und männlichen Rechtsanwältinnen und Richter auf. Die Rechtsanwältinnen tendierten stärker zu einer Normerweiterung (4,933) als ihre männlichen Kollegen (3,981). Bei den Richterinnen war dies umgekehrt, wenn auch in kaum nennenswertem Maße (4,154 bzw. 4,173).

¹⁴⁷ Siehe Fragebogen C.45. und B.39.

¹⁴⁸ Der Durchschnittswert der Fragebeschränkung lag bei 4,098, während der Gesamtdurchschnittswert aller Vorschriften 4,613 ausmachte.

¹⁴⁹ Im Anhang 1.

Das **Interesse der Verletzten** am Bestand der Vorschrift und an einem entsprechenden Schutz¹⁵⁰ wurde von den Juristen durchgehend hoch eingeschätzt. Insbesondere die Richter sahen diese Schutzvorschrift im Verhältnis zu den übrigen Normen als besonders wichtig für die Verletzten an. Im nahezu selben Maße taten dies die Rechtsanwälte, die jedoch auch die anderen Rechte als besonders interessengerecht ansahen (siehe insgesamt Schaubild 106¹⁵¹).

Bei der *Verletztenuntersuchung* wurde im Rahmen des Interviews¹⁵² nach Situationen in der Hauptverhandlung gefragt, in denen sich die Betroffenen eine rücksichtsvollere Behandlung gewünscht hätten. Wie oben bereits ausgeführt wurden im Rahmen der Untersuchung tatsächlich vier Fragen beanstandet, von denen der Verletzte betroffen war¹⁵³. Zwei dieser Fälle wurden von den Befragten als Situationen angeführt, in denen eine rücksichtsvollere Behandlung ausdrücklich gewünscht worden wäre¹⁵⁴. Dies zeigt, daß die Norm aus der Sicht der Verletzten letztlich noch weniger praxisrelevant ist als in der Häufigkeitsauswertung angedeutet. Dies besagt jedoch nichts über deren Notwendigkeit. Mit der Vorschrift konnte in den beiden Fällen zwar trotz ihrer Anwendung eine Belastung der Verletzten nicht ausgeschlossen, wohl aber eine noch schlimmere Situation für die Betroffenen verhindert werden. Die Anwendungspraxis jedenfalls scheint sehr effektiv zu sein. Außer diesen beiden Fällen, in denen auch prompt mit einer Beanstandung reagiert wurde, sind von den Verletzten keine weiteren Situationen erwähnt worden, in denen eine größere Rücksichtnahme angebracht gewesen wäre.

Insgesamt werden damit größere Probleme nur durch die Gefahr, Verfahrensfehler zu begehen, gesehen. Namentlich jüngere Juristen sehen hier Schwierigkeiten bei der Normumsetzung.

150 Siehe Fragebogen C.44. und B.38.

151 Im Anhang 1.

152 Siehe Interviewfrage 10.

153 Einmal war der Angeklagte das Ziel einer beanstandeten Frage

154 Es handelte sich jeweils einmal um die Frage eines Richters und eines Verteidigers.

4.1.3. Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO)

4.1.3.1. Anwendungshäufigkeit

Bei der *Verletztenuntersuchung*¹⁵⁵ wurde kein Fall des Ausschlusses des Angeklagten registriert¹⁵⁶.

Bei der *Juristenbefragung*¹⁵⁷ äußerten die Befragten zum überwiegenden Teil die Meinung, daß ein Angeklagtenausschluß zwar nicht häufig, aber doch mit einiger Regelmäßigkeit vorkomme. Der Durchschnittswert lag bei 2,776 und war damit leicht über dem berechneten Durchschnitt für insgesamt alle Vorschriften (2,618). Die Richter, insbesondere jedoch die Staatsanwälte, schätzten die Häufigkeit immerhin noch größer ein als etwa die Beistandsbestellung (siehe Schaubild 95¹⁵⁸). In Anbetracht der engen Tatbestandsvoraussetzungen¹⁵⁹ und der Ergebnisse der Verletztenuntersuchung dürfte diese Schätzung etwas zu hoch ausgefallen sein.

4.1.3.2. Bekanntheit der Vorschrift¹⁶⁰

Der **Bekanntheitsgrad der Norm**¹⁶¹ wurde von den Juristen mit einem Durchschnittswert von 2,679 zwar nicht ausgesprochen hoch, im Verhältnis zu den anderen Vorschriften (3,307) jedoch weit überdurchschnittlich bewertet (siehe Schaubild 97¹⁶²).

Die **Kenntnis der Verletzten**¹⁶³ wurde auf allgemein sehr niedrigem Niveau mit einem Durchschnittswert von 4,505 auch durchschnittlich (4,541) eingeschätzt (siehe Schaubild 98¹⁶⁴).

¹⁵⁵ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.32.

¹⁵⁶ Zur Häufigkeit möglicher Ausschlußsituationen vgl. oben B.II.4.1.1.

¹⁵⁷ Siehe Fragebogen C.48. und B.41.

¹⁵⁸ Im Anhang 1.

¹⁵⁹ Vgl. oben A.III.1.2.

¹⁶⁰ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

¹⁶¹ Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

¹⁶² Im Anhang 1.

¹⁶³ Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

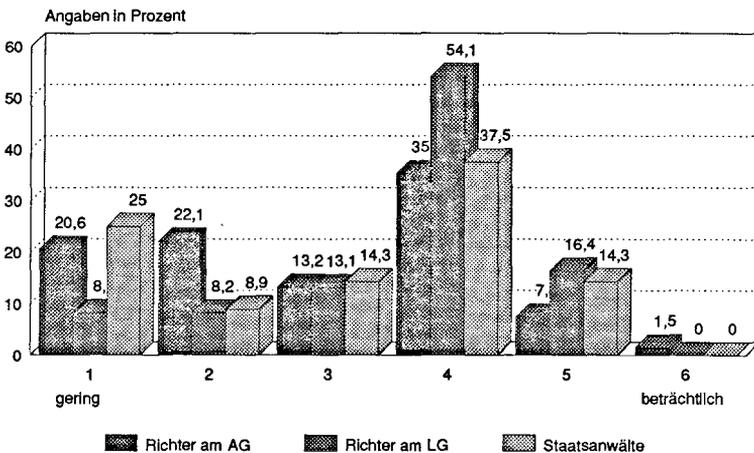
¹⁶⁴ Im Anhang 1.

4.1.3.3. Praktische Anwendungsprobleme

Der Mehraufwand bei Umsetzung der Norm wurde im Rahmen der *Juristenbefragung*¹⁶⁵ als mittelmäßig eingestuft und war mit einem Durchschnittswert von 3,11 noch leicht unter dem Mittelwert von 3,5 angesiedelt. Die Richter lagen dabei absolut etwas höher als die Staatsanwälte und beurteilten den Aufwand im Verhältnis zu den übrigen Regelungen leicht überdurchschnittlich (siehe Schaubild 99¹⁶⁶). Da bei der Normumsetzung die Durchführung Aufgabe des Gerichts ist, sind diese Unterschiede nicht weiter verwunderlich. Der größte Teil der Antworten fand sich in der Kategorie 4 und damit bei einer leichten Tendenz zu einem eher beträchtlichen Mehraufwand (siehe Schaubild 38).

Schaubild 38:

Einschätzung des Mehraufwands beim Angeklagtenausschluß



Richter (AG): 67
Richter (LG): 58
Staatsanwälte: 56

Bei der altersspezifischen Auswertung ergab sich eine leichte Tendenz der Älteren, den Aufwand geringer einzuschätzen. Der Durchschnittswert verringerte sich über die verschiedenen Altersgruppen von 3,2653 bei den Jüngsten bis auf 2,65 bei den Ältesten. Auch Richter am Amtsgericht beurteilen die Zusatzbelastung ****signifikant**¹⁶⁷ geringer. Von ihnen sahen 27,9% überhaupt keinen,

¹⁶⁵ Siehe Fragebogen C.46.

¹⁶⁶ Im Anhang 1.

¹⁶⁷ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00652.

16,2% einen nur geringen Mehraufwand¹⁶⁸. Bei den Richtern am Landgericht waren dies jeweils nur 8,2%. Demgegenüber lag die Einschätzung als beträchtlich¹⁶⁹ bei 5,9 bzw. 16,4%.

Ganz ähnlich war die Beurteilung von möglichen **Verfahrensverzögerungen**¹⁷⁰ bei der Normumsetzung. Sie lag knapp unter dem Mittelwert und bei allen befragten Berufsgruppen leicht über dem relativen Durchschnitt (siehe Schaubild 100¹⁷¹). Der Großteil lag auch hier im Rahmen der Kategorie 4 mit einer leichten Tendenz zu einer eher beträchtlichen Verzögerung. Der Anteil der Rechtsanwälte, die überhaupt keine Verzögerung sahen, lag allerdings mit rund einem Viertel fast genau so hoch, was mit der allgemein geringeren Neigung, bei der Umsetzung von Opferschutzvorschriften eine nennenswerte Verzögerung zu sehen, zusammenhängt (siehe Schaubild 100¹⁷²).

Wie bei der Einschätzung des Mehraufwandes sehen auch hier die Richter am Amtsgericht geringere Verzögerungsprobleme als ihre Kollegen an den Landgerichten. 20,6% sehen überhaupt keine, 22,1% beurteilen sie als gering¹⁷³. Bei den Richtern am Landgericht sind es jeweils 8,2%. Beträchtliche Verzögerungen¹⁷⁴ beklagten demgegenüber 8,9 bzw. 16,4%.

Auch die **Normqualität**¹⁷⁵ wird durchschnittlich und damit tendenziell eher gut bewertet (siehe Schaubild 101¹⁷⁶). Richter am Amtsgericht sind hier besonders unkritisch. 80,9% von ihnen lehnen eine negative Normbeurteilung ab¹⁷⁷. Deutliche Kritik¹⁷⁸ wird nur von 7,4% geübt, während dies durch Richter am Landgericht zu 19,7% geschieht. Diese übertreffen damit sogar noch die ansonsten eher kritischen Rechtsanwälte, die hier mit 13,9% beteiligt waren.

Die Befragten sahen bei der Entfernung des Angeklagten verhältnismäßig deutlich eine seltene **Anwendungsmöglichkeit**¹⁷⁹ für die Vorschrift. Dies gilt jedoch nur im Vergleich mit den übrigen Vorschriften. Der absolute Wert liegt mit einem Durchschnitt von 2,82 deutlich besser als der Mittelwert von 3,5 und kann damit nicht als von den Befragten angenommenes Hauptproblem bei der Norm-

168 Kat. 1 bzw. Kat. 2.

169 Kat. 5 und 6.

170 Siehe Fragebogen C.47. und B.40.

171 Im Anhang 1.

172 Im Anhang 1.

173 Kat. 1 bzw. Kat. 2.

174 Kat. 5 und 6.

175 Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

176 Im Anhang 1.

177 Kat. 1 bis 3. Von den Richtern am Landgericht sind dies 70,5%

178 Kat. 5 und 6.

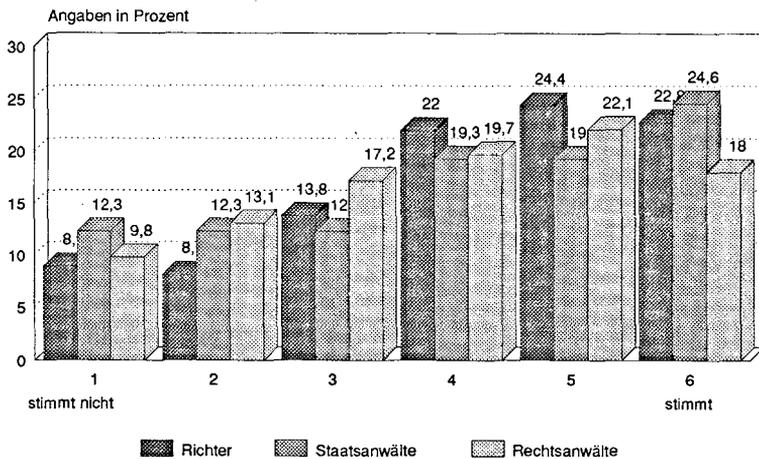
179 Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

umsetzung bezeichnet werden (siehe Schaubild 102¹⁸⁰). Es besteht damit auch kein Widerspruch zu der oben dargestellten Häufigkeitseinschätzung.

Demgegenüber wird die Gefahr der **Verfahrensfehler**¹⁸¹ sehr hoch eingeschätzt. Von allen Vorschriften sehen die Befragten bei der Angeklagtenentfernung die größte Gefahr, Fehler bei der Anwendung zu begehen (siehe Schaubild 39). Der Durchschnittswert liegt hier bei 3,983. Vor allem Richter (4,13), und unter diesen wiederum die Richter am Landgericht, sehen hier große Probleme¹⁸². Nur 1,6% der Letztgenannten sehen hier keine Gefahr¹⁸³.

Schaubild 39:

Gefahr von Verfahrensfehlern - Angeklagtenausschluß -



Richter: N=123
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

Auch hier besteht die Tendenz älterer Probanden, die Problematik geringer einzuschätzen. Die Ansicht, daß keine Gefahr der Verfahrensfehler gegeben ist, steigert sich in den Altersgruppen von 5,6% bei den Jüngsten über 8,5 und 13,2% bis auf 23,3% bei den Ältesten.

¹⁸⁰ Im Anhang 1.

¹⁸¹ Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

¹⁸² Richter am Landgericht: Kat. 5: 29,5%; Kat. 6: 26,2%. Richter am Amtsgericht: Kat. 5: 22,7%; Kat. 6: 18,2%.

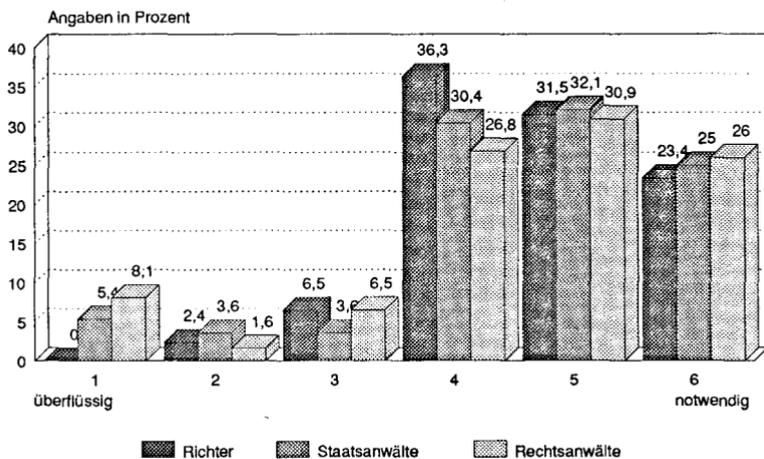
¹⁸³ Kat. 1. Von den Richtern am Amtsgericht sind dies immerhin 15,2%.

4.1.3.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die *Juristenbefragung* ergab für die **Akzeptanzeinschätzung**¹⁸⁴ ein ähnliches Bild wie für die Fragebeschränkung nach § 68a StPO. Die Richter und Staatsanwälte auf der einen Seite schätzen die Akzeptanz in der jeweils eigenen Berufsgruppe mit Durchschnittswerten von 2,413 und 2,614 viel höher ein, als dies Rechtsanwälte (3,187) tun. Im Verhältnis zu den übrigen Opferschutznormen ergibt sich bei den Justizorganen damit eine weit überdurchschnittliche, bei den Rechtsanwälten eine leicht unterdurchschnittliche Akzeptanz (siehe Schaubild 103¹⁸⁵).

Schaubild 40:

Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Angeklagtenausschluß -



Richter: N=124
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=123

Die **Normnotwendigkeit**¹⁸⁶ wird von allen Befragten etwa gleich hoch eingeschätzt¹⁸⁷. Im Verhältnis zu den anderen Normen nimmt die Möglichkeit, den Angeklagten aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, bei den Justizorganen jedoch eine Spitzenstellung ein, während dies die Rechtsanwälte als unterdurch-

¹⁸⁴ Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

¹⁸⁵ Im Anhang 1.

¹⁸⁶ Siehe Fragebogen C.50. und B.43.

¹⁸⁷ Richter: 4,669; Staatsanwälte: 4,554; Rechtsanwälte: 4,488.

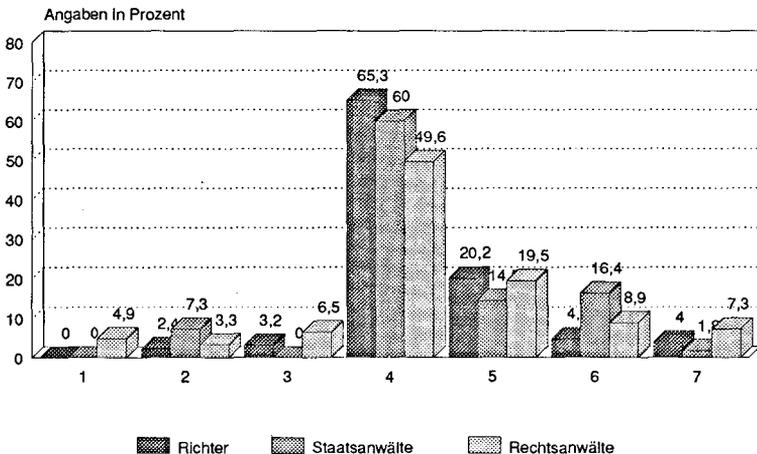
schnittlich wichtige Regelung ansehen (siehe Schaubild 40 und Schaubild 104¹⁸⁸).

Ebenfalls wie bei der Fragebeschränkung nach § 68a StPO ergaben sich Unterschiede bei der geschlechtsspezifischen Auswertung der Richter und Rechtsanwältinnen. Die Rechtsanwältinnen lagen mit einem Durchschnittswert von 5,0 erheblich höher als ihre männlichen Kollegen (4,417), während die Richterinnen mit ihrer Bewertung (4,462) hinter den Richtern (4,694) zurückblieben.

Die **Normbeurteilung** im Hinblick auf einen weiteren Ausbau der Vorschrift¹⁸⁹ spiegelte die bisherigen Ergebnisse wider. Die absolute Beurteilung war bei allen Berufsgruppen in etwa gleich¹⁹⁰.

Schaubild 41:

Beurteilung der Neuregelung - Angeklagtенаusschluß -



Richter: N=124
Staatsanwälte: N=55
Rechtsanwälte: N=123

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Im Vergleich zu den anderen Vorschriften stand bei den Justizorganen jedoch diese Regelung weit im Vordergrund, während den Rechtsanwälten der Ausbau anderer Rechte dringlicher erschien (siehe Schaubild 41 und Schaubild 105¹⁹¹).

¹⁸⁸ Im Anhang 1.

¹⁸⁹ Siehe Fragebogen C.50. und B.43.

¹⁹⁰ Richter: 4,669; Staatsanwälte: 4,554; Rechtsanwälte: 4,488.

¹⁹¹ Im Anhang 1.

Auch hier besteht wieder die geschlechtsspezifische Besonderheit, daß Rechtsanwältinnen einen weiteren Ausbau der Regelung noch mehr bevorzugen (4,667) als die Rechtsanwälte (4,269), während es in der Berufsgruppe der Richter umgekehrt ist (4,462 / 4,694).

Das **Interesse der Verletzten**¹⁹² wurde weit überdurchschnittlich eingeschätzt und von den Richtern an erster, von den Staats- und Rechtsanwälten an zweiter Stelle genannt¹⁹³ (siehe Schaubild 106¹⁹⁴).

Die *Verletztenuntersuchung* ergab, daß die Notwendigkeit der Normanwendung sehr selten gegeben ist. Das Verhältnis zum Angeklagten ist regelmäßig nicht so problematisch, daß ein räumliches Zusammentreffen verhindert werden müßte. In der Hauptverhandlung zeigten jedoch 2 Verletzte (5,1%) Angst vor dem vermeintlichen Täter¹⁹⁵, was sich einmal durch eine versuchte Aussageverweigerung und einmal durch eine direkte Bemerkung äußerte. Insgesamt wurde das Verhalten des Angeklagten jedoch durchaus positiv bewertet¹⁹⁶. 13% bzw. 47,8% bezeichneten sein Verhalten als freundlich bzw. eher freundlich, 21,7% bzw. 17,4% als eher feindlich bzw. feindlich. Eine feindliche Einstellung wurde überwiegend bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten (25%) und Nötigungsdelikten (33,3%) festgestellt. Es handelte sich hierbei zumeist um Mehrfachopfer. Alle Beurteilungen, die das Verhalten des Angeklagten als eher feindlich bezeichneten, und 75% der feindlichen Einschätzungen kamen von Verletzten, die bereits häufiger Opfer von Straftaten wurden. Wenn im Rahmen der Verletztenuntersuchung auch nicht die ausdrückliche Notwendigkeit der Norm geäußert wurde, so ist ein Grundbedürfnis und das Interesse an der Möglichkeit der Angeklagtenentfernung für bestimmte Fälle und Prozeßsituationen nicht von der Hand zu weisen.

Insgesamt ist die Norm bei allen Prozeßbeteiligten recht hoch angesehen. Die grundsätzliche Notwendigkeit eines solche Schutzes wird durchweg anerkannt. Allerdings scheint die Angst vor Verfahrensfehlern, was sich bereits bei der Beurteilung des § 68a StPO angedeutet hat, offenbar weit verbreitet zu sein. Insbesondere Richter am Landgericht sind hier besonders sensibel. Darüber hinaus spielt das Alter der Betroffenen eine wesentliche Rolle: Bei jüngeren Juristen bzw. Berufsanfängern ist die Angst, bei der Normumsetzung Fehler zu begehen, besonders groß.

¹⁹² Siehe Fragebogen C.49. und B.42.

¹⁹³ Die Behauptung eines Desinteresses wurde mit Durchschnittswerten von 1,937 bei Richtern, 2,105 bei Staats- und 1,852 bei Rechtsanwälten deutlich verworfen.

¹⁹⁴ Im Anhang 1.

¹⁹⁵ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.26.

¹⁹⁶ Siehe Interviewfrage 3.

4.1.4. Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 172, 175 GVG)

4.1.4.1. Anwendungshäufigkeit

Bei der durchgeführten Verletztenuntersuchung¹⁹⁷ war die Öffentlichkeit in zwei Fällen (4,8%) ausgeschlossen. Es handelte sich hierbei um einen Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung und um ein Sexualdelikt. Beide Male waren Frauen verletzt, so daß sich insgesamt ein Anteil von 13,3% der weiblichen Opfer ergibt, bei denen ein Öffentlichkeitsausschluß stattfand. Beim zuerst genannten Fall war die Verhandlung allerdings bereits gemäß § 48 Abs.1 JGG von Gesetzes wegen nichtöffentlich¹⁹⁸. Beim zuletzt genannten Fall erfolgte ein Gerichtsbeschuß. Hier war auch Nebenklage erhoben. Die Betroffene hatte einen Rechtsanwalt als Beistand.

Bei der Juristenbefragung wurde die **Häufigkeit** der Regelungsanwendung¹⁹⁹ mit einem Durchschnittswert von 2,79 leicht überdurchschnittlich (2,618) eingeschätzt. Dabei gab es kaum Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen (siehe Schaubild 95²⁰⁰). Auffällig war aber ein Einschätzungsgefälle zwischen den einzelnen Altersgruppen. Während die jüngsten Befragten zu 30,8% meinten, daß ein Öffentlichkeitsausschluß praktisch nie vorkommt, sank dieser Wert über 17,8% bis auf 11,8% bei den älteren Befragten. Von seiner sehr häufigen Anwendung ging in der jüngsten Altersgruppe niemand aus. Mit steigendem Alter erhöhten sich die Werte jedoch von 5,5 über 9,2 bis auf 11,2%.

Gut die Hälfte der Befragten ging davon aus, daß sich seit Einführung der Neuregelung durch das Opferschutzgesetz keine Änderung in der Häufigkeit der Anwendung ergeben hat²⁰¹. Von den übrigen Probanden nahmen die meisten an, daß sich die Zahl der Öffentlichkeitsausschlüsse leicht erhöht habe (siehe Schaubild 96²⁰²).

197 Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.31.

198 Das zweite Verfahren, an dem ein Jugendlicher beteiligt war, richtete sich nach § 48 Abs.3 JGG. Die Öffentlichkeit wurde dort nicht ausgeschlossen.

199 Siehe Fragebogen C. 53. und B. 45.

200 Im Anhang 1.

201 Richter 54,1%; Staatsanwälte 51,9%; Rechtsanwälte 52,1%.

202 Im Anhang 1.

4.1.4.2. Bekanntheit der Vorschriften²⁰³

Die Juristen schätzen die **Bekanntheit** der Vorschriften in den eigenen Reihen²⁰⁴ ziemlich groß ein. Mit einem Durchschnittswert von 2,516 nimmt der Öffentlichkeitsausschluß auf der Bekanntheitskala der Vorschriften einen Spitzenplatz ein²⁰⁵ (siehe Schaubild 97²⁰⁶).

Die **Kenntnis bei Verletzten**²⁰⁷ wird mit einem Durchschnittswert von 4,21 zwar nicht besonders hoch eingeschätzt. Im Verhältnis zu den anderen Vorschriften wird sie jedoch noch als relativ groß (Rang 2) angesehen (siehe Schaubild 98²⁰⁸).

4.1.4.3. Praktische Anwendungsprobleme

Ein **Mehraufwand**²⁰⁹ ergibt sich nach Ansicht der Richter und Staatsanwälte beim Öffentlichkeitsausschluß in eher geringem Maße. Von den Richtern, die de facto den Beschluß zu formulieren haben, wird er im Verhältnis zum Mehraufwand bei anderen Vorschriften jedoch nur leicht unterdurchschnittlich bewertet (siehe Schaubild 42 und Schaubild 99²¹⁰).

Auch der Gesichtspunkt der **Verfahrensverzögerung**²¹¹ spielt nach Ansicht der Befragten durchweg eine eher geringere Rolle. Sie wurde mit einem Durchschnittswert von 2,717 recht einheitlich bewertet (siehe Schaubild 100²¹²).

Die **Normqualität**²¹³ wurde als überdurchschnittlich gut eingestuft. Ohne wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen wurde ein Durchschnittswert von 2,629 erreicht (siehe Schaubild 101²¹⁴).

203 Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

204 Siehe Fragebogen C.54. und B.46.

205 Bei Richtern und Staatsanwälten Rang 2, bei Rechtsanwälten Rang 1.

206 Im Anhang 1.

207 Siehe Fragebogen C.54. und B.46.

208 Im Anhang 1.

209 Siehe Fragebogen C.51.

210 Im Anhang 1.

211 Siehe Fragebogen C.52 und B.44.

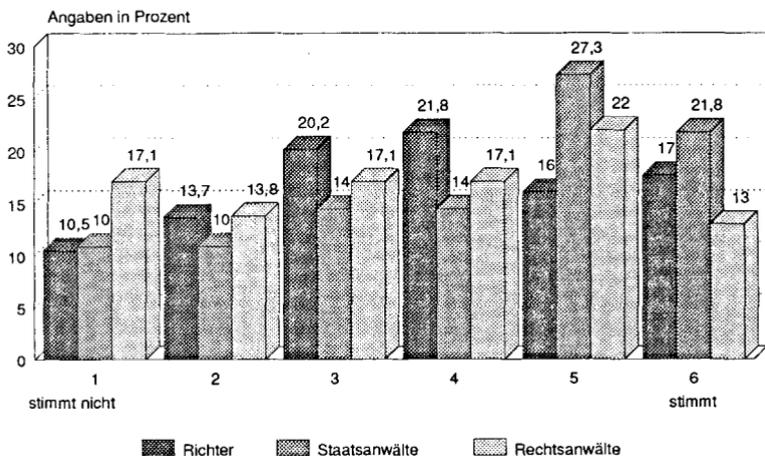
212 Im Anhang 1.

213 Siehe Fragebogen C.54. und B.46.

214 Im Anhang 1.

Schaubild 43:

Gefahr von Verfahrensfehlern
- Öffentlichkeitsausschluß -



Richter: N=124
Staatsanwälte: N=55
Rechtsanwälte: N=123

*Signifikant²¹⁸ waren darüber hinaus altersspezifische Unterschiede. Ältere Juristen sehen erheblich weniger Gefahren. Während die Jüngsten die obige These zu 6,7% ablehnten, erhöhte sich die Anzahl derjenigen, die keine Probleme sahen, von 14,0 über 16,7 bis 23,3% bei den Ältesten. Eine deutliche Gefahr von Verfahrensfehlern²¹⁹ sahen dagegen 47,2% der Jüngsten. Von den Ältesten waren es nur noch 30%. Der Durchschnittswert verringerte sich insgesamt von 4,056 auf 3,333.

4.1.4.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die Akzeptanzeinschätzung²²⁰ ergab hinsichtlich der eigenen Berufsgruppe bei den Justizorganen mit Durchschnittswerten von 2,248 und 2,482 bei Staatsanwälten die Spitzenpositionen unter allen Vorschriften. Auch bei Rechtsanwälten findet die Regelung mit 2,699 eine recht hohe Akzeptanz, wenn sie auch im Vergleich zu den anderen Rechten leicht unterdurchschnittlich ausfällt (siehe Schaubild 103²²¹).

²¹⁸ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.01195.

²¹⁹ Kat. 5 und 6.

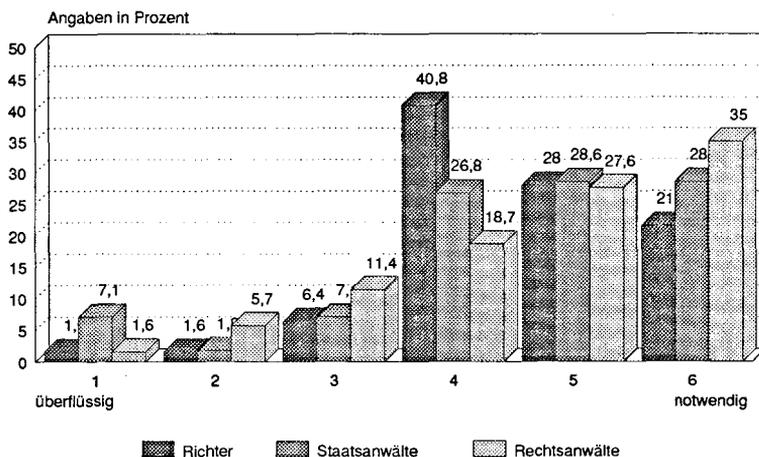
²²⁰ Siehe Fragebogen C.54. und B.46.

²²¹ Im Anhang 1.

Die **Normnotwendigkeit**²²² wird von allen Befragten mit einem Durchschnittswert von 4,625 als sehr hoch angesehen. Bei den Staatsanwälten steht die Notwendigkeit des Öffentlichkeitsausschlusses sogar an erster Stelle, wenn sie auch die stärkste Gruppe bilden, die die Norm für überflüssig erachten (siehe Schaubild 44). Obwohl die Rechtsanwälte die Notwendigkeit absolut gesehen am höchsten einstufen (4,699), stehen bei ihnen andere Rechte noch weiter im Vordergrund (siehe Schaubild 104²²³). Die weiblichen Rechtsanwältinnen liegen mit 4,8 noch leicht über ihren männlichen Kollegen (4,685).

Schaubild 44:

Beurteilung der Normnotwendigkeit - Öffentlichkeitsausschluß -



Richter: N=124

Staatsanwälte: N=56

Rechtsanwälte: N=123

Die hohe Akzeptanz der Norm spiegelt sich auch in den Ergebnissen der **Normbeurteilung**²²⁴ und der Frage nach dem weiteren Ausbau der Vorschrift wider. 79,2% der Richter fanden die Änderung und den jetzigen Wortlaut der Vorschrift in Ordnung. Von den Staatsanwälten waren dies noch 60,7%, während dies bei Rechtsanwälten nur noch zu knapp der Hälfte (49,6%) der Fall ist. Letztere wollten zu 41,5% sogar einen weiteren Ausbau. Nur 4% der Richter und jeweils 9% der Staats- und Rechtsanwälte geht die Norm im derzeitigen Wortlaut zu weit (siehe Schaubild 45 und Schaubild 105²²⁵).

222 Siehe Fragebogen C.55 und B.47.

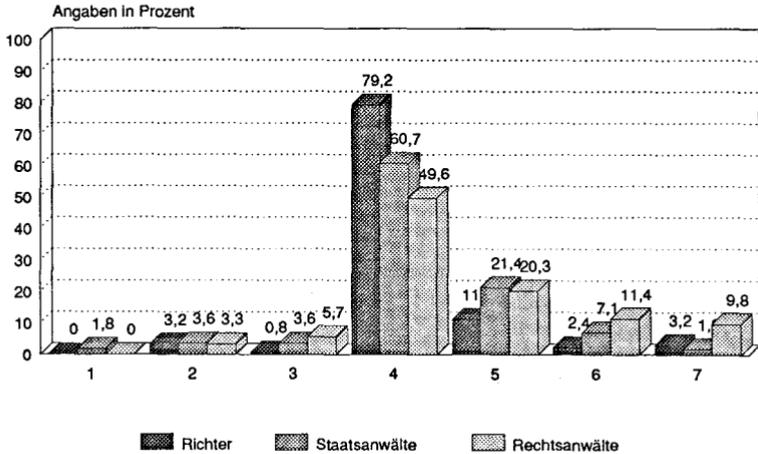
223 Im Anhang 1.

224 Siehe Fragebogen C.55 und B.47.

225 Im Anhang 1.

Schaubild 45:

Beurteilung der Neuregelung
- Öffentlichkeitsausschluß -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=123

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Insgesamt besteht die Tendenz, mit zunehmendem Alter, die Norm in Ordnung zu finden. Bei den Jüngeren sind dies 58%, mit zunehmendem Alter erhöht sich der Anteil von 57,6% über 77,8 bis 83,3%.

Das **Interesse der Verletzten** am Bestand der Vorschrift²²⁶ wurde extrem hoch eingeschätzt. Mit einem Durchschnittswert von 1,904 war für die Staats- und Rechtsanwälte diese Vorschrift an erster Stelle der Verletzteninteressen. Die Richter schätzten nur die Entfernung des Angeklagten als noch wichtiger ein (siehe Schaubild 106²²⁷).

Bei der *Verletztenuntersuchung* wurde mittelbar nach der Scheu vor öffentlichem Auftreten im Rahmen einer aktiven Beteiligung am Prozeß gefragt²²⁸. In 11,1% der Fälle wurde angegeben, daß eine Scheu vor dem öffentlichen Auftreten bestehe. Insoweit kann auch von einem grundsätzlichen Interesse an einem Ausschluß der Öffentlichkeit ausgegangen werden. Es handelte sich hierbei jedesmal um Männer, von denen zwei Drittel über 42 Jahre alt waren. Ebenfalls

226 Siehe Fragebogen C.54. und B.46.
227 Im Anhang 1.
228 Siehe Interviewfrage 16.

zwei Drittel dieser Personen hatten Nebenklage erhoben und sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

4.1.5. Zusammenfassung

Sämtliche Schutzvorschriften **müssen** im Gerichtsalltag **nicht allzu häufig angewendet werden**. Die entsprechenden Situationen kommen überwiegend zwar bei schwereren Delikten vor, können aber auch im Bereich der leichteren Delinquenz relevant werden.

Der **Bekanntheitsgrad** ist im Verhältnis zu den anderen Verletztenvorschriften sowohl bei den Juristen als auch bei den Opfern **recht groß**. Es handelt sich hier auch überwiegend um bereits seit längerer Zeit bestehende Rechte, die durch das Opferschutzgesetz lediglich modifiziert wurden. Gewisse Vorbehalte hinsichtlich dieser vereinfachten Darstellung muß im Rahmen der Fragebeschränkung nach § 68a StPO gemacht werden. Hier wird die Bekanntheit überraschenderweise nicht besonders hoch eingeschätzt.

Die **Akzeptanz** unter den Juristen ist durchgehend **sehr hoch**. Bei den Richtern und Staatsanwälten stehen die Schutzvorschriften an allererster Stelle. Die Rechtsanwälte akzeptieren die Vorschriften ebenfalls in hohem Maße und liegen teilweise noch über den Werten der Justizorgane. Im Verhältnis zu den übrigen Vorschriften stehen für sie jedoch andere Rechte weiter im Vordergrund. Es kann so davon ausgegangen werden, daß nicht die Rechtsanwälte die Schutzvorschriften zu gering akzeptieren, sondern daß hier insgesamt ein sehr hohes und einheitlich über alle Berufsgruppen verteiltes Akzeptanzniveau herrscht. Die Schutzvorschriften werden durchweg als sehr notwendig angesehen. Zum großen Teil wird ein weiterer Ausbau befürwortet. Der Kreis derjenigen, die diese Vorschriften als problematisch betrachten und darin eine Gefahr für den Strafprozeß sehen, ist verschwindend gering.

Interessant ist, daß bei der Normakzeptanz keine altersspezifischen Unterschiede bestehen. Die recht große grundsätzliche Zustimmung ist über alle Altersgruppen hinweg vorhanden. Auf den ersten Blick nicht überraschend sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Rechtsanwältinnen sind gegenüber dem Opferschutz im engeren Sinne noch weitaus positiver eingestellt als ihre männlichen Kollegen. Erstaunlich ist jedoch, daß dies bei den Richterinnen gegenüber ihren männlichen Kollegen genau umgekehrt der Fall zu sein scheint. Sie äußerten sich insgesamt negativer über die Schutzvorschriften, insbesondere im

Vergleich zu ihren Geschlechtsgenossinnen, die als Anwältinnen tätig sind. Dies kann mit der allgemeinen Erwartungshaltung, die zu diesem Thema den Frauen gegenüber besteht, zusammenhängen. So wird Frauen häufig eine sentimentalere und gefühlsbetontere Einstellung zugeschrieben²²⁹. Richtern wird zwar ein unabhängiger Status zugestanden. Der soziale Druck der Berufskollegen und der Öffentlichkeit, die vom Richter eine besonders objektive Haltung und rationales Urteilsvermögen erwarten, ist jedoch sehr stark. Aus dieser Sicht ist die Stellung des Rechtsanwaltes unabhängiger. Er ist Interessenvertreter und kann und muß Partei ergreifen. Richterinnen, die dem Vorurteil der Opferfreundlichkeit und erhöhten Emotionalität gegenüberstehen, versuchen dies offenbar durch gegenteilige Verhaltensweisen auszugleichen. Für die Rechtsanwältinnen besteht diese Notwendigkeit nicht. Gerade im Zusammenhang mit den Opferschutzvorschriften im engeren Sinne kommen diese Gesichtspunkte besonders deutlich zum Vorschein.

Trotz dieser insgesamt sehr hohen Akzeptanz scheinen die Normen den Anwendern bei ihrer Umsetzung einige **Schwierigkeiten** zu bereiten. Der entstehende Mehraufwand und die Verfahrensverzögerung wird allerdings nur bei der Entfernung des Angeklagten in bemerkenswertem Umfang relevant. Ansonsten spielt namentlich die **Angst vor Verfahrensfehlern** eine allerdings erhebliche Rolle. Diese Angst ist offenbar weit verbreitet. Insbesondere Richter am Landgericht sind auf die Vermeidung solcher Fehler besonders bedacht. In diesem Zusammenhang spielt auch das Alter der Betroffenen eine große Rolle. Bei jüngeren und damit unerfahrenen Juristen bzw. bei Berufsanfängern scheint die Angst, bei der Normumsetzung Fehler zu machen, tiefer verwurzelt zu sein als bei den älteren Kollegen. Der Druck sich bewähren zu müssen und die Einschätzung fachlicher Qualifikation nach der Anzahl der begangenen Verfahrensfehler, orientiert an der Anzahl erfolgreicher Revisionsverfahren, nehmen sicherlich Einfluß auf die inhaltlichen Entscheidungen. Der "jüngere Richter am Landgericht" ist diesbezüglich ein potentieller Kandidat, der sich von der Anwendung und Umsetzung der Opferschutzvorschriften am ehesten abhalten läßt. Die jüngeren Probanden schätzen die Häufigkeit der Normanwendung auch geringer ein als ihre älteren Kollegen. Dies deutet auf einen Zusammenhang mit der Häufigkeit der eigenen Normanwendung hin. Insgesamt kann daher wohl tatsächlich davon ausgegangen werden, daß diese Gruppe die Schutzvorschriften weniger häufig anwendet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der relevanteste Hinderungsgrund bei der Umsetzung der Schutzvorschriften die Angst vor Verfahrensfehlern ist.

²²⁹ Vgl. hierzu ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER, 1986, 104 und SESSAR, 1989, 415-418 sowie oben B. I.1.2.

4.2. Informations- und Schutzrechte

4.2.1. Allgemeines

Die *Verletztenbefragung* hat gezeigt, daß der Wunsch nach Information und Rechtsaufklärung sehr verbreitet ist. 57,1% aller Befragten hätten gerne mehr über die ihnen zustehenden Rechte gewußt. 54,3% wollten mehr Informationen über den Verfahrensablauf²³⁰. Von denjenigen, die sich im Rahmen des Strafprozesses Hilfe und Unterstützung von einer Seite gewünscht hätten²³¹, gaben 77,8% an, daß ihnen rechtliche Hilfe am liebsten gewesen wäre (siehe dazu Schaubilder 31 und 32²³²). Insgesamt ist davon auszugehen, daß bei rund 80% der Verletzten ein allgemeines Interesse an ihren Rechten und den Vorgängen im Prozeß vorhanden ist²³³.

Betrachtet man die Gruppe derjenigen, die bei der Verletztenuntersuchung gerne mehr Informationen gehabt hätten, diese jedoch nicht erhielten, so stellt sich heraus, daß dies zum einen überwiegend Verletzte schwererer Delikte waren. Obwohl diese Gruppe bereits überdurchschnittlich häufig einen Beistand beauftragte, der die Informationswünsche befriedigen konnte, waren im Bereich der Körperverletzungs- und Nötigungsdelikte noch 66,7% bzw. 57,1% der Befragten nach eigenen Angaben nicht ausreichend informiert. Eine weitere Gruppe, bei der der Informationsstand zu gering war, waren die Verletzten einer fahrlässigen Körperverletzung und damit überwiegend Opfer von Straßenverkehrsdelikten. Hier gaben alle Befragten an, nicht ausreichend informiert gewesen zu sein.

Interesselosigkeit überwiegt bei Verletzten von Vermögensdelikten (37,5%) und Ehrdelikten (25%), während bei Sexualdelikten und fahrlässigen Körperverletzungsdelikten immer ein Interesse vorhanden war.

Die geschlechtsspezifische Auswertung ergab, daß Frauen mehr an ihren Rechten interessiert sind als Männer²³⁴. Die Männer wiederum zeigten mehr Interesse an den Geschehnissen des Prozeßablaufs²³⁵.

Die altersspezifische Auswertung ergab, daß die 15- bis 28jährigen und die über 42jährigen mit 30 bzw. 28,6% am wenigsten Interesse an ihren Rechten und den

²³⁰ Siehe Interviewfrage 12.

²³¹ Siehe Interviewfrage 7.

²³² Oben B.II.3.2.

²³³ Vgl. bereits oben B.II.2.2.d. und B.II.3.2.

²³⁴ 63,6% bzw. 54,2%.

²³⁵ 58,3% im Gegensatz zu 45,5% der Frauen.

Prozeßvorgängen zeigten. Die mittlere Altersgruppe der 29- bis 41jährigen zeigte sich ausnahmslos interessiert.

Insgesamt ergibt sich, daß ein sehr großes Informationsbedürfnis unter den Verletzten herrscht, das nur zum geringen Teil, und auch dann nur auf Betreiben der Betroffenen, erfüllt wurde. Es trat häufiger auf, als das Verlangen nach Schutzvorschriften oder rücksichtsvollerer Behandlung²³⁶.

4.2.2. Mitteilungen an den Verletzten (§ 406d StPO)

4.2.2.1. Anwendungshäufigkeit

Im Rahmen der *Verletztenuntersuchung* ist einmal (2,9%) ein Antrag auf Mitteilung des Verfahrensausgangs gestellt worden²³⁷. Der Antragsteller war ein Polizeibeamter, der Opfer einer Beleidigung geworden ist.

Die *Juristenbefragung*²³⁸ ergab, daß insbesondere Richter und Staatsanwälte die **Häufigkeit** der Antragstellung nicht sehr hoch einschätzten (Durchschnittswerte 2,535 bzw. 2,649). Fast ein Drittel (32,5%) der Richter meinte, daß ein solcher Antrag praktisch nie gestellt werde. Rechtsanwälte gehen bei einem Durchschnittswert von 3,025 von einer häufigeren Anwendung aus (siehe Schaubild 95²³⁹).

Besonders Männer sehen keine große Praxisrelevanz. 26,% meinen, daß ein Antrag praktisch nie, weitere 29,4% so gut wie nie²⁴⁰ gestellt werde. Bei den Frauen waren dies nur 8,8% bzw. 20,6%.

4.2.2.2. Bekanntheit der Vorschrift²⁴¹

Die Juristen gingen mit einem Durchschnittswert von 4,274 durchweg davon aus, daß das Recht weitgehend unbekannt sei²⁴² (siehe Schaubild 46).

²³⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Stellenwert des Schutzes geringer ist als das Informationsbedürfnis. Das Schutzbedürfnis wurde lediglich nicht so häufig relevant. Siehe dazu auch oben B.II.4.1.1.

²³⁷ Siehe Interviewfrage 13.

²³⁸ Siehe Fragebogen C.3 und B.2.

²³⁹ Im Anhang 1.

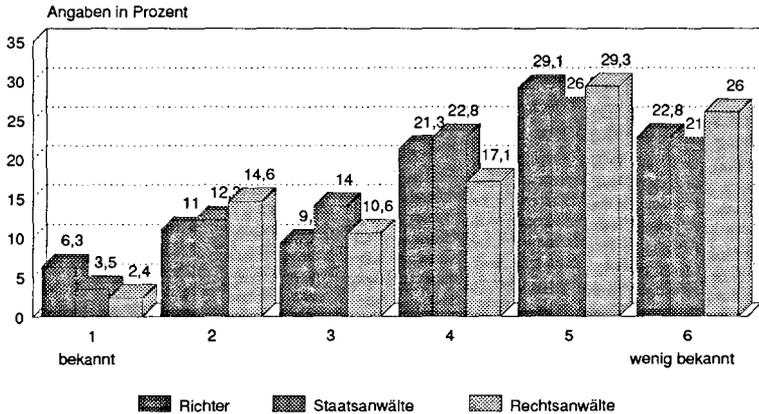
²⁴⁰ Kat. 1 bzw. 2.

²⁴¹ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

²⁴² Siehe Fragebogen C.4. und B.3.

Schaubild 46:

Einschätzung der Bekanntheit der Regelung über die Mitteilung des Verfahrensausgangs bei/durch Juristen



Richter : 127
 Staatsanwälte : 57
 Rechtsanwälte : 123

Bei allen Berufsgruppen bildet das Antragsrecht das Schlußlicht unter allen untersuchten Vorschriften. Im Verhältnis zu den anderen Vorschriften schätzten insbesondere Staatsanwälte und Richter die **Bekanntheit** weit unterdurchschnittlich ein (siehe Schaubild 97²⁴³). Bei Letzteren sehen die Richter am Amtsgericht die Situation allerdings nicht so pessimistisch. Sie stimmen der These, wonach die Regelung bei Juristen nur wenig bekannt sei, zu 27,1% sehr stark und zu 14,3% völlig zu²⁴⁴. Von den Richtern am Landgericht waren dies immerhin 32,8% bzw. 31,1%.

Auch die **Kenntnis der Verletzten**²⁴⁵ wird mit einem Durchschnittswert von 4,915 besonders schlecht eingeschätzt. So stimmen über die Hälfte (55,7%) der Rechtsanwälte der These, daß der Verletzte dieses Recht nicht kennt, völlig zu (siehe insgesamt Schaubild 98²⁴⁶).

Bei der *Verletztenbefragung*²⁴⁷ gaben 25,7% der Probanden an, von diesem Recht gewußt zu haben. Läßt man die Berufsgruppe der Polizeibeamten unbe-

²⁴³ Im Anhang 1.

²⁴⁴ Kat. 5 bzw. 6.

²⁴⁵ Siehe Fragebogen C.4. und B.3.

²⁴⁶ Im Anhang 1.

²⁴⁷ Siehe Interviewfrage 13.

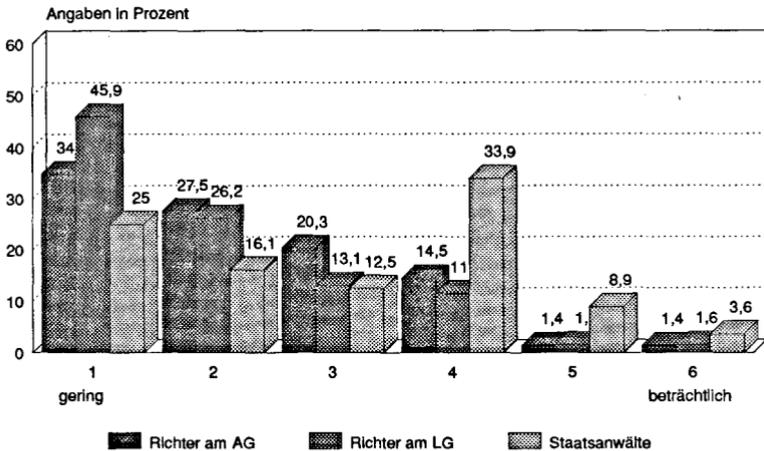
rücksichtigt, waren es 22,6% (siehe auch Schaubild 8²⁴⁸). Die Frauen waren hierbei erheblich weniger informiert. Nur das Opfer des Sexualdelikts gab an, hiervon gewußt zu haben (9,1%). Bei den Männern behauptete ein Drittel, hiervon Kenntnis gehabt zu haben. Die von einem Rechtsanwalt vertretenen Nebenk Kläger waren hierbei mit 75% die bestinformierteste Gruppe. Diejenigen, die im Laufe des Verfahrens belehrt worden sind, waren mit 42,9% ebenfalls überdurchschnittlich informiert. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, daß trotz einer Belehrung über die Hälfte dieser Personen über das Recht nicht Bescheid wußte.

4.2.2.3. Praktische Anwendungsprobleme

Der bei der Rechtsumsetzung entstehende **Mehraufwand**²⁴⁹ wurde bei der *Juristenbefragung* insbesondere von Richtern mit einem Durchschnittswert von 2,693 nicht als sehr hoch eingeschätzt. Auch die Staatsanwälte sehen mit einem Wert von 2,964 im Verhältnis zu anderen Vorschriften eine unterdurchschnittliche Mehrbelastung (siehe Schaubild 99²⁵⁰ und Schaubild 47).

Schaubild 47:

Einschätzung des Mehraufwands bei Informationen über den Verfahrensausgang



Richter (AG): 68
 Richter (LG): 59
 Staatsanwälte: 56

248 Oben B.II.2.1.b.
 249 Siehe Fragebogen C.1.
 250 Im Anhang 1.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Ansicht, daß ein großer Aufwand notwendig ist, stark zu. Während die jüngsten Probanden mit 36% überhaupt keinen Mehraufwand sehen, sind dies bei der ältesten Gruppe nur noch 15%. Demgegenüber sehen die Jüngsten nur zu 2% einen beträchtlichen Mehraufwand, die Ältesten hingegen zu 10%.

Für 37,9% der Richter am Landgericht bedeutet ein Antrag überhaupt keinen Mehraufwand. Richter am Amtsgericht sehen dies nur zu 18,8% so. Da bei Letzteren die Anzahl der Fälle erheblich höher liegt als bei ihren Kollegen am Landgericht, ist wohl davon auszugehen, daß die Einschätzung sehr stark vom übrigen Aufwand, der bei einem Einzelfall entsteht, beeinflußt wurde.

Eine **Verfahrensverzögerung**²⁵¹ ergibt sich nach Ansicht der Juristen praktisch nicht. Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 1,938 ist das Antragsrecht diejenige Vorschrift, die das Verfahren nach Ansicht der Juristen am wenigsten verzögert (siehe Schaubild 100²⁵²). Bei den Richtern am Amtsgericht findet der Verzögerungsgesichtspunkt jedoch eine etwas stärkere Berücksichtigung. Nur gut ein Drittel (34,8%) meint, daß überhaupt keine Verzögerung stattfindet. Von den Richtern am Landgericht ist dies über die Hälfte (51,7%).

Die **Normqualität**²⁵³ wird hingegen, insbesondere von den Staatsanwälten, ziemlich schlecht eingestuft. Sie liegt mit einem Wert von 3,277 im Vergleich zu den übrigen Vorschriften unter dem Durchschnitt (2,935, siehe insgesamt Schaubild 101²⁵⁴ und Schaubild 48).

Dem Umstand, daß die **Anwendungsmöglichkeiten** beschränkt sein könnten²⁵⁵, wurde eher geringe Bedeutung zugemessen (siehe Schaubild 102²⁵⁶). Da das Antragsrecht an keine inhaltlichen Beschränkungen geknüpft ist und die Rechtsausübung damit jedem Opfer offensteht, ist dies nicht weiter erstaunlich.

251 Siehe Fragebogen C.2. und B.1.

252 Im Anhang 1.

253 Siehe Fragebogen C.4. und B.3.

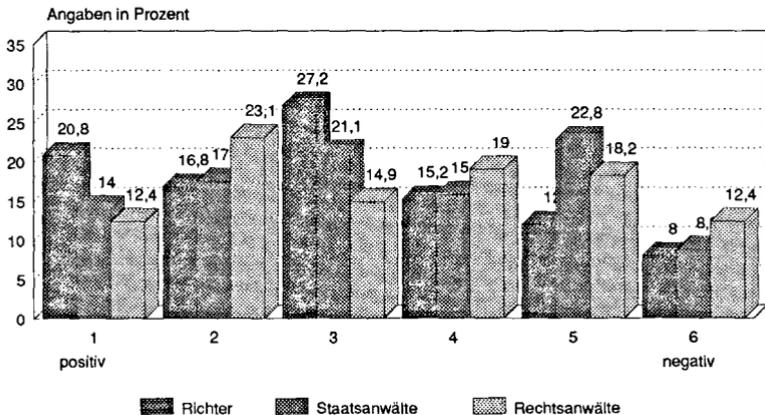
254 Im Anhang 1.

255 Siehe Fragebogen C.4. und B.3.

256 Im Anhang 1.

Schaubild 48:

Beurteilung der Normqualität
der Regelung über die Mitteilung des
Verfahrensausgangs



Richter : 125
Staatsanwälte : 57
Rechtsanwälte : 121

Insgesamt ergeben sich, abgesehen von der eher schlechten Einschätzung der Normqualität, kaum praktische Probleme bei der Normumsetzung. Nur "ältere Richter am Amtsgericht" tendieren offenbar dazu, einen größeren Mehraufwand als problematisch anzusehen.

4.2.2.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

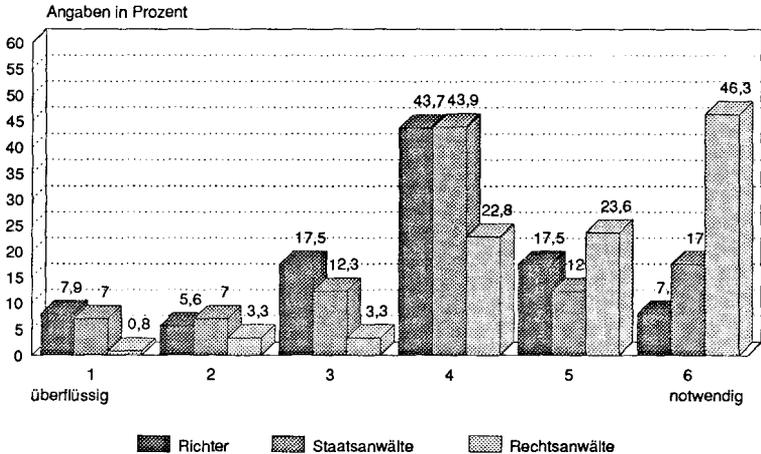
Bei der **Akzeptanzeinschätzung**²⁵⁷ der eigenen Berufsgruppe stellte sich heraus, daß die Norm insbesondere bei Richtern und Staatsanwälten mit Durchschnittswerten von 3,441 bzw. 3,807 nicht sonderlich beliebt ist. Bei den Rechtsanwälten ergab sich ein Wert von 2,846 (siehe Schaubild 103²⁵⁸).

Die Justizorgane beurteilten die Norm auch mehrheitlich als nicht sonderlich **notwendig**²⁵⁹. Die Durchschnittswerte lagen bei den Richtern bei 3,81 und bei

257 Siehe Fragebogen C.4. und B.3.
258 Im Anhang 1.
259 Siehe Fragebogen C.5. und B.4.

den Staatsanwälten bei 4,0. Dies ergab im Vergleich zu den Rechtsanwälten, die auf 5,041 kamen, einen ***hochsignifikanten Unterschied²⁶⁰ (siehe Schaubild 104²⁶¹ und Schaubild 49).

Schaubild 49: Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Information über Verfahrensausgang -



Richter: N=126

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=123

Insbesondere die Rechtsanwältinnen (5,533) fanden dieses Recht unentbehrlich. Überhaupt zeigten die Frauen eine positivere Einstellung zu der Vorschrift. Nur 2,9% hielten sie für überflüssig oder ziemlich überflüssig²⁶², während dies die Männer zu 10,6% taten. Als ziemlich notwendig bzw. notwendig²⁶³ schätzten die Norm 20,6% bzw. 32,4% der Frauen ein. Von den Männern taten dies 18,8% bzw. 24,3%.

Ganz ähnliche Ergebnisse ergaben sich bei der **Normbeurteilung** und der Frage, ob das Recht noch weiter ausgebaut werden müsste²⁶⁴. Die Richter und Staatsanwälte lagen mit Durchschnittswerten von 3,873 und 3,754 noch unter dem Mittelwert (siehe Schaubild 105²⁶⁵). Trotz der geringen Akzeptanz wollten von

²⁶⁰ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

²⁶¹ Im Anhang 1.

²⁶² Kat. 1 und 2.

²⁶³ Kat. 5 und 6.

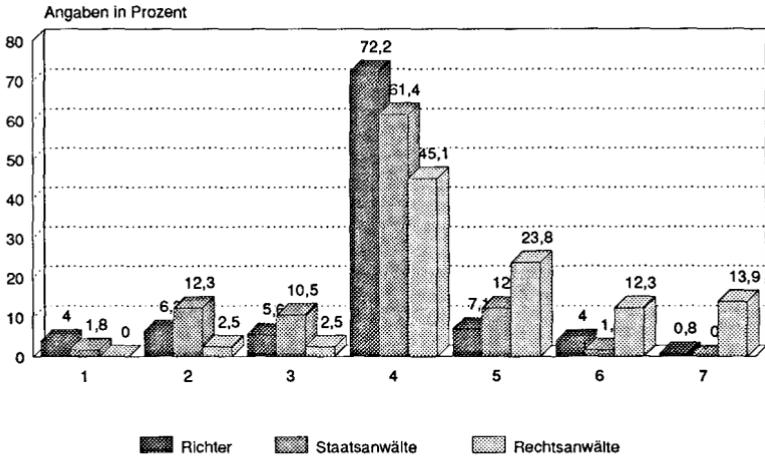
²⁶⁴ Siehe Fragebogen C.5. und B.4.

²⁶⁵ Im Anhang 1.

ihnen jedoch 72,2% bzw. 61,4% die Vorschrift nicht ändern. Von den Rechtsanwälten dachten nur 45,1% so. Die Hälfte von ihnen sprach sich für einen weiteren Ausbau des Rechtes aus. Nur 11,9% der Richter und 14,1% der Staatsanwälte stellten diese Forderung ebenfalls auf, was einen ***hochsignifikanten Unterschied²⁶⁶ ergab (siehe Schaubild 50).

Schaubild 50:

Beurteilung der Neuregelung
- Informationen über Verfahrensausgang -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=123

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müsste noch viel weiter gehen

Das **Interesse der Verletzten** an diesem Informationsrecht²⁶⁷ wurde von Richtern und Staatsanwälten eher gering eingeschätzt (siehe Schaubild 106²⁶⁸). Im Vergleich zu den Rechtsanwälten, die dem Verletzten diesbezüglich ein größeres Interesse unterstellten, ergaben sich ***hochsignifikante Unterschiede²⁶⁹.

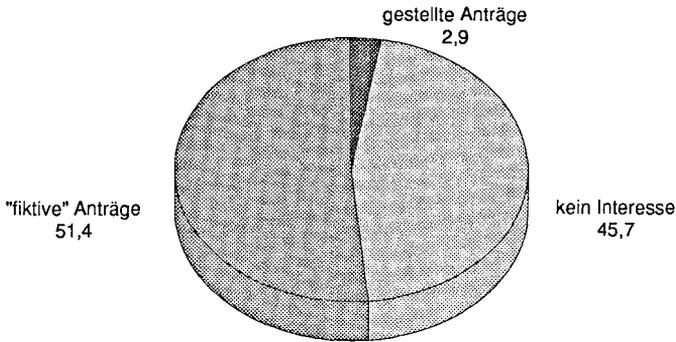
Im Rahmen der *Verletztenuntersuchung* wurde einmal ein Antrag auf Mitteilung des Verfahrensausgangs gestellt (2,9%)²⁷⁰. Darüber hinaus hätten 69,2% derjenigen, die von dieser Möglichkeit nichts wußten (51,4% von allen), einen Antrag gestellt, wenn sie von diesem Recht Kenntnis gehabt hätten. Zusammenge-

266 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.
267 Siehe Fragebogen C.4 und B.3.
268 Im Anhang 1.
269 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00002.
270 Siehe Interviewfrage 13.

nommen hatten also 54,3% ein starkes Interesse an der Antragsstellung (siehe Schaubild 51).

Schaubild 51:

Interesse der Verletzten an einer Mitteilung über den Verfahrensausgang



Angaben in Prozent (N=35)

Darunter fielen 45,2% der Männer und 72,7% der Frauen. An der Antragstellung kein Interesse zu haben bedeutet jedoch noch nicht, daß bei den übrigen 45,7% ein allgemeines Desinteresse herrschte. Ein Großteil, namentlich die Nebenkläger, wurde vom eigenen Beistand entsprechend informiert und war auf die Ausübung des Informationsrechts nicht mehr angewiesen. Deliktsspezifische Besonderheiten ergaben sich nicht. Das Interesse war über alle Deliktgruppen hinweg gleichmäßig hoch verteilt.

Insgesamt liegen die Probleme bei der Umsetzung des Rechts also nicht im praktischen Bereich. Vor allem ergibt sich nach Ansicht der Betroffenen kein übermäßiger Mehraufwand. Für ältere Probanden und Richter am Amtsgericht gilt dies allerdings nur eingeschränkt. Die durch das Opferschutzgesetz erstmals geschaffene Möglichkeit der Antragstellung ist jedoch größtenteils wenig bekannt. Damit steht möglicherweise auch die geringe Akzeptanz in Zusammenhang, die bei Richtern und Staatsanwälten zu verzeichnen ist. Obwohl die Umsetzung des Rechts eigentlich keine größeren Schwierigkeiten bereiten würde, sehen sie die Notwendigkeit der Vorschrift vielfach nicht ein, was nicht zuletzt

mit der Einschätzung zusammenhängen kann, daß auch die Verletzten kein übermäßig großes Interesse an der Rechtsausübung hätten. Diese Einschätzung hat sich jedoch durch die Verletztenbefragung in keiner Weise bestätigt.

4.2.3. Akteneinsicht (§ 406e StPO)

4.2.3.1. Anwendungshäufigkeit

Bei der *Verletztenuntersuchung* waren 20% der Befragten von einem Rechtsanwalt vertreten. Die Möglichkeit, das Akteneinsichtsrecht in Anspruch zu nehmen, war insoweit beschränkt. 71,4% dieser Beistände waren in der Hauptverhandlung auch anwesend. In all diesen Fällen wurde auch das Akteneinsichtsrecht geltend gemacht. Bezogen auf alle Verfahren wurde damit in 14,3%, bezogen auf die Möglichkeit, das Recht auszuüben, in 71,4% der Fälle die Akteneinsicht beantragt²⁷¹.

Die *Juristenbefragung*²⁷² ergab, daß die Juristen von einer sehr häufigen Ausübung des Akteneinsichtsrechts ausgehen (siehe Schaubild 95²⁷³). Die Ergebnisse sind hier jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Insgesamt wurde nämlich die Ausübung des Akteneinsichtsrechts häufiger vermutet als die Bestellung eines Beistandes. Da die Rechtsausübung jedoch nur über einen Rechtsanwalt als Beistand möglich ist, ist nicht auszuschließen, daß Juristen bei dieser Einschätzung teilweise auch Anträge auf Akteneinsicht von Verteidigern berücksichtigt haben und das Ergebnis insoweit verzerrt wurde. Insbesondere die Rechtsanwälte gehen jedenfalls von einer deutlichen Steigerung nach Inkrafttreten des Opferchutzgesetzes aus (siehe insgesamt Schaubild 96²⁷⁴).

Insgesamt ist trotz dieser Unstimmigkeiten bei der Einschätzung durch die Juristen anzunehmen, daß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen vom Akteneinsichtsrecht, sobald die Möglichkeit zur Ausübung besteht, auch sehr häufig Gebrauch gemacht wird. Sobald ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, der sich nicht nur um die zivilrechtlichen, sondern verstärkt um die strafrechtlichen Aspekte des Falles kümmert, wird regelmäßig auch Aktenein-

²⁷¹ Vgl. Interviewfrage 14.

²⁷² Siehe Fragebogen C.8. und B.6.

²⁷³ Im Anhang 1.

²⁷⁴ Im Anhang 1.

sicht beantragt. Die Häufigkeit des Akteneinsichtsrechts ist damit eng an die Häufigkeit der Beistandsbestellung gekoppelt und dieser nahezu gleichzustellen.

4.2.3.2. Bekanntheit der Vorschrift²⁷⁵

Die **Bekanntheit** des Akteneinsichtsrechts²⁷⁶ wird von den Juristen mit einem Durchschnittswert von 3,327 als etwa durchschnittlich groß eingeschätzt (siehe Schaubild 97²⁷⁷). Auch die **Kenntnis der Verletzten** von diesem Recht²⁷⁸ erfuhr mit einem Wert von 4,508 eine etwa durchschnittliche Beurteilung (siehe Schaubild 98²⁷⁹).

Die *Verletztenbefragung*²⁸⁰ ergab, daß rund 40% der Befragten schon etwas von diesem Recht gehört hatten (siehe auch Schaubild 8²⁸¹). Die Nebenkläger und Verletzten mit Beistand waren dabei mit 75% bzw. 50% besser informiert. Ansonsten gab es keine deliktsspezifischen Besonderheiten. Verletzte, die im Laufe des Verfahrens belehrt worden sind, waren ebenfalls besser informiert. Von ihnen gaben 71,4% an, Kenntnis von diesem Recht zu haben, während von denjenigen, die nicht belehrt wurden, nur 32,1% angaben, über entsprechende Informationen zu verfügen. Die Auswertung ergab auch, daß mit steigendem Alter der Kenntnisstand zunimmt. Er steigerte sich von 10% bei den Jüngsten über 44,4% auf 57,1% bei der ältesten Befragtengruppe.

4.2.3.3. Praktische Anwendungsprobleme

Die *Juristenbefragung* ergab, daß der geschätzte **Mehraufwand**²⁸² vor allem von den Richtern als nicht übermäßig groß angesehen wird (siehe Schaubild 99²⁸³ und Schaubild 52).

²⁷⁵ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

²⁷⁶ Siehe Fragebogen C.9. und B.7.

²⁷⁷ Im Anhang 1.

²⁷⁸ Siehe Fragebogen C.9. und B.7.

²⁷⁹ Im Anhang 1.

²⁸⁰ Siehe Interviewfrage 14.

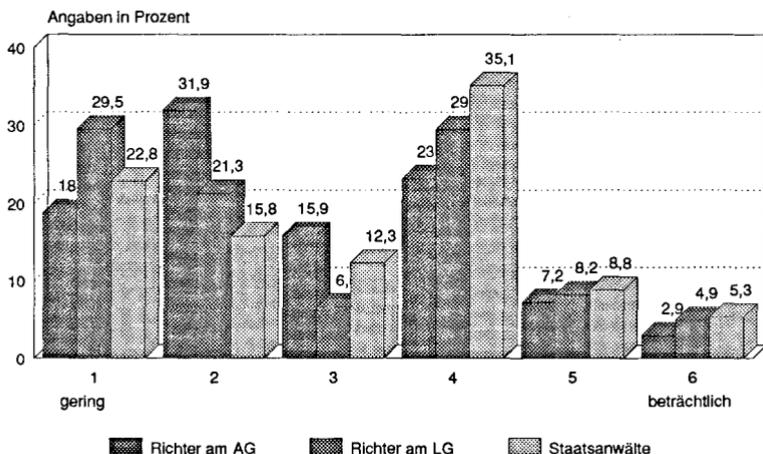
²⁸¹ Oben B.II.2.1.b.

²⁸² Siehe Fragebogen C.6.

²⁸³ Im Anhang 1.

Schaubild 52:

Einschätzung des Mehraufwands
bei Akteneinsicht



Richter (AG): 67
 Richter (LG): 59
 Staatsanwälte: 57

*Signifikante Einschätzungsunterschiede²⁸⁴ ergaben sich lediglich hinsichtlich der verschiedenen Altersgruppen. Mit zunehmendem Alter setzte sich die Ansicht, daß der Mehraufwand groß ist, immer mehr durch. So sahen über die Hälfte der Jüngsten (58%) überhaupt keinen oder geringen Mehraufwand²⁸⁵. Dieser Anteil sank mit steigendem Alter über 50,75 und 46,5% bis auf 20% bei den Ältesten. Einen recht beträchtlichen Mehraufwand²⁸⁶ sahen von den Jüngsten nur noch 6%, während dies die Ältesten zu 35% taten. Der Durchschnittswert erhöhte sich dadurch von 2,52 auf 3,9.

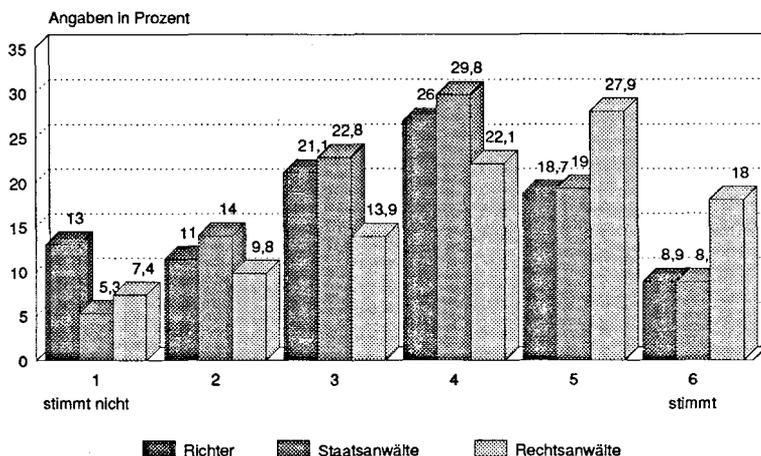
Auch das Problem möglicher **Verfahrensverzögerungen** wurde insbesondere von Richtern und Rechtsanwälten nicht übermäßig groß beurteilt²⁸⁷. Lediglich die Staatsanwälte beurteilten sie mit einem Durchschnittswert von 3,386 leicht überdurchschnittlich (siehe Schaubild 100²⁸⁸).

284 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.02245.
 285 Kat. 1 und 2.
 286 Kat. 5 und 6.
 287 Siehe Fragebogen C.7 und B.5.
 288 Im Anhang 1.

Die **Normqualität**²⁸⁹ wurde als sehr gut eingestuft. Für Staats- und Rechtsanwälte wird durch diese Vorschrift das Normziel im Vergleich zu den anderen Regelungen am besten umgesetzt (siehe Schaubild 101²⁹⁰). Auch die These der seltenen **Anwendungsmöglichkeit** in der Praxis²⁹¹ wurde mit einem Durchschnittswert von 2,378 überwiegend abgelehnt (siehe Schaubild 102²⁹²).

Schaubild 53:

Finanzierungsprobleme der Verletzten - Akteneinsicht -



Richter: N=123

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=122

Die vom Gesetz formulierte Voraussetzungsbeschränkung, wonach das Recht nur über einen Rechtsanwalt geltend gemacht werden kann, wurde von den Juristen richtigerweise auf die Ebene der **Finanzierungsprobleme** verlagert²⁹³. Die These, wonach der Verletzte nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung verfüge, fand insgesamt mit einem Durchschnittswert von 3,801 insbesondere bei den Rechtsanwälten (4,115) breite Zustimmung. Die Bewertung dieser Problematik erfolgte sehr einheitlich. Es gab keine signifikanten Unterschiede, weder berufs- noch alters- oder geschlechtsspezifischer Art (siehe Schaubild 53).

²⁸⁹ Siehe Fragebogen C.9. und B.7.

²⁹⁰ Im Anhang 1.

²⁹¹ Siehe Fragebogen C.9. und B.7.

²⁹² Im Anhang 1.

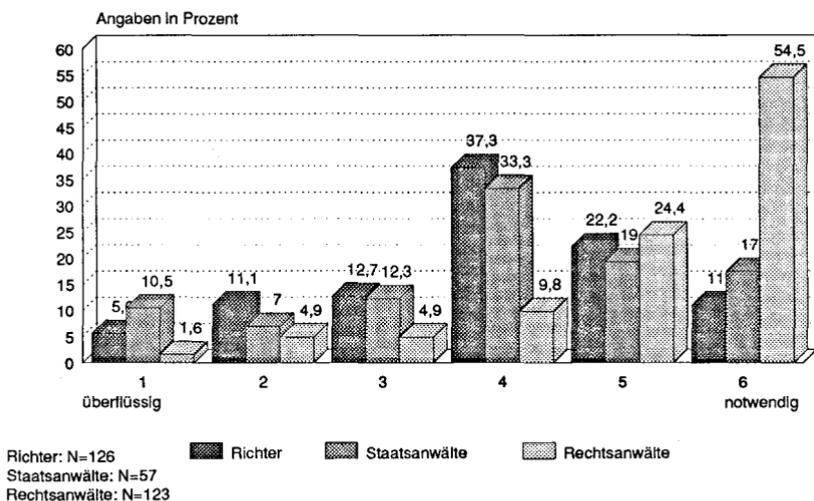
²⁹³ Siehe Fragebogen C.9. und B.7.

4.2.3.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die Beurteilung der **Akzeptanz** der Vorschrift in der eigenen Berufsgruppe²⁹⁴ ergab, daß die Akteneinsicht bei den Rechtsanwälten mit einem Durchschnittswert von 2,033 an oberster Stelle der Beliebtheitsskala steht. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, daß mit relativ geringem Aufwand regelmäßig eine Fülle von Informationen bereitgestellt werden kann, nicht weiter verwunderlich. Die Beliebtheit dieses primären Informationsrechts nimmt bei Richtern und Staatsanwälten bei Durchschnittswerten von 2,644 bzw. 3,0 zwar deutlich ab. Von einer Ablehnungshaltung dieser Personengruppen kann jedoch nicht gesprochen werden (siehe Schaubild 103²⁹⁵).

***Hochsignifikante Unterschiede²⁹⁶ ergab die Auswertung der Beurteilung der **Normnotwendigkeit**²⁹⁷. Obwohl die Richter und Staatsanwälte die Norm im wesentlichen akzeptierten, sahen sie deren Notwendigkeit mit Durchschnittswerten von 3,929 bzw. 3,965 als nicht sehr groß an. Von den Rechtsanwälten wurde die Vorschrift mit einem Wert von 5,163 als erheblich notwendiger eingeschätzt (siehe Schaubild 104²⁹⁸ und Schaubild 54).

Schaubild 54: Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Akteneinsicht -

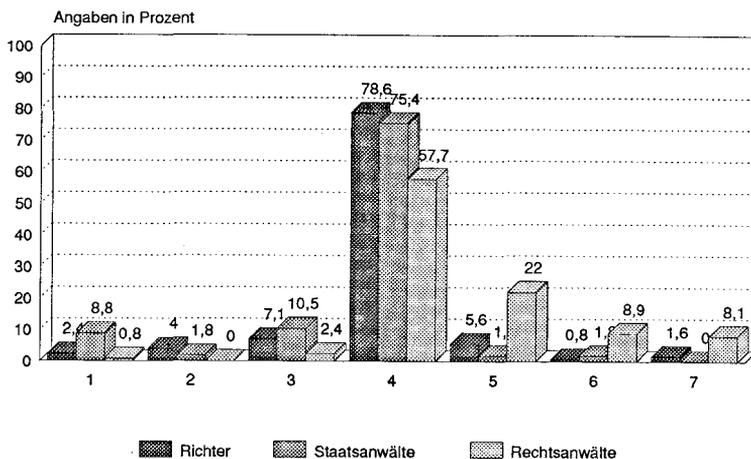


294 Siehe Fragebogen C.9. und B.7.
 295 Im Anhang 1.
 296 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.
 297 Siehe Fragebogen C.10. und B.8.
 298 Im Anhang 1.

Ebenfalls ***hochsignifikante Unterschiede²⁹⁹ ergaben sich bei der **Normbeurteilung** und der Frage, ob die Akteneinsichtsmöglichkeiten noch weiter ausgebaut werden sollten³⁰⁰. Zwar fanden 78,6% der Richter und 75,4% der Staatsanwälte die vorgenommene Änderung und den derzeitigen Inhalt der Vorschrift in Ordnung. Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 3,807 bzw. 3,649 tendierten diese Berufsgruppen jedoch eher dazu, die Norm als zu weitgehend einzustufen. Nur 8% der Richter und 3,6% der Staatsanwälte sprachen sich für einen weiteren Ausbau des Rechts aus. Von den Rechtsanwälten forderten dies immerhin 38,2% (siehe Schaubild 105³⁰¹ und Schaubild 55).

Schaubild 55:

Beurteilung der Neuregelung - Akteneinsicht -



Richter: N=126

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=123

1 = Neuregelung geht viel zu weit

4 = Neuregelung ist in Ordnung

7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Bei der Einschätzung des **Interesses der Verletzten** an der Rechtsausübung³⁰² ergaben sich wiederum ***hochsignifikante Unterschiede³⁰³. Die Richter schätzten das Interesse mit einem Durchschnittswert von 3,008 als eher gering ein, während die Staats- und Rechtsanwälte mit 2,482 bzw. 2,3131 ein sehr starkes Interesse annahmen (vgl. Schaubild 106³⁰⁴).

²⁹⁹ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

³⁰⁰ Siehe Fragebogen C.10. und B.8.

³⁰¹ Im Anhang 1.

³⁰² Siehe Fragebogen C.9 und B.7.

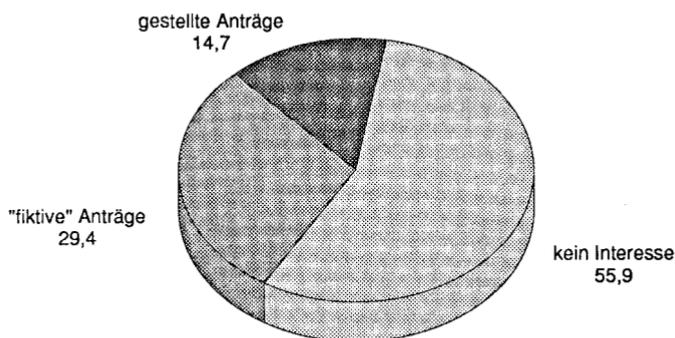
³⁰³ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00003.

³⁰⁴ Im Anhang 1.

Im Rahmen der *Verletztenuntersuchung* wurde in 14,7% der Fälle tatsächlich ein Antrag gestellt³⁰⁵. Weitere 50% der Befragten, die von dem Recht keine Kenntnis hatten (= 29,4% von allen), gaben an, daß sie es gerne wahrgenommen hätten, wenn sie davon gewußt hätten. Damit zeigte mit 44,1% fast die Hälfte der Verletzten ein sehr starkes Interesse an der Ausübung des Akteneinsichtsrechts (siehe Schaubild 56).

Schaubild 56:

Interesse der Verletzten an einer Akteneinsicht



Angaben in Prozent (N=34)

Von den Männern waren es 35%, von den Frauen 57%. Das Interesse war, außer bei Ehrverletzungsdelikten, über alle Deliktgruppen hinweg verteilt.

Insgesamt liegen damit die Probleme bei der Normumsetzung in erster Linie im Finanzierungsbereich. Bei den Justizorganen ist die Akzeptanz im weiteren Sinne auch nicht besonders groß. Da die Möglichkeit der Akteneinsicht durch Opferanwälte in der Rechtspraxis bereits seit geraumer Zeit besteht und dieses Institut für die Verteidigung als selbstverständlich anerkannt ist, haben sich die Richter und Staatsanwälte mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Antragstellung offensichtlich abgefunden. Die Notwendigkeit dieser Art von Informationsgewinnung wird jedoch weithin nicht so recht eingesehen. Ein weiterer Ausbau dieser Möglichkeiten wird daher deutlich abgelehnt. Eine Förderung der

³⁰⁵ Siehe Interviewfrage 14.

Rechtsausübung ist unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Auf seiten der Rechtsanwälte ist demgegenüber davon auszugehen, daß sie, soweit in das Verfahren miteinbezogen, von der Ausübung des Rechts regelmäßig Gebrauch machen. Die endgültige Klarstellung und gesetzliche Normierung des Akteneinsichtsrechts durch das Opferschutzgesetz wurde jedenfalls von der Mehrheit aller Beteiligten sehr begrüßt.

4.2.4. Beistand und Vertreter des Verletzten (§ 406f StPO)

4.2.4.1. Anwendungshäufigkeit

Seit 1989 werden in Baden-Württemberg neben den in den Hauptverhandlungen anwesenden Nebenklägern/-vertretern von Verletzten auch die übrigen Beistände mit *Zählkarten* registriert. Eine getrennte Erfassung von Nebenklägern mit bzw. ohne Vertreter erfolgt nicht. Eine Auswertung ergab, daß im gesamten Erhebungszeitraum 1989 insgesamt 2.174 Nebenkläger/-vertreter und weitere 179 Beistände erfaßt wurden. Geht man davon aus, daß Nebenkläger regelmäßig durch einen Anwalt vertreten werden³⁰⁶, ergibt sich für ganz Baden-Württemberg damit eine Gesamtzahl von rund 2.353 Verletztenvertreter. Im OLG-Bezirk Karlsruhe wurden 943 Nebenkläger/-vertreter und 137 Beistände, insgesamt also rund 1.080 Verletztenvertreter registriert (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Anzahl der in den Hauptverhandlungen anwesenden Nebenkläger/-vertreter und Beistände in Baden-Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1989

	Amtsgerichte		Landgerichte 1. Instanz		Landgerichte 2. Instanz		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Verfahren mit Hauptverhandlung	60.952 (26.881)	100 (100)	1.176 (550)	100 (100)	5.669 (2.562)	100 (100)	67.797 (29.993)	100 (100)
Nebenkläger/-vertreter anwesend	1.627 (689)	2,67 (2,56)	200 (85)	17,01 (15,45)	347 (169)	6,12 (6,6)	2.174 (943)	3,21 (3,14)
sonstiger Beistand anwesend	156 (128)	0,26 (0,48)	12 (5)	1,02 (0,91)	11 (4)	0,19 (0,16)	179 (137)	0,26 (0,46)

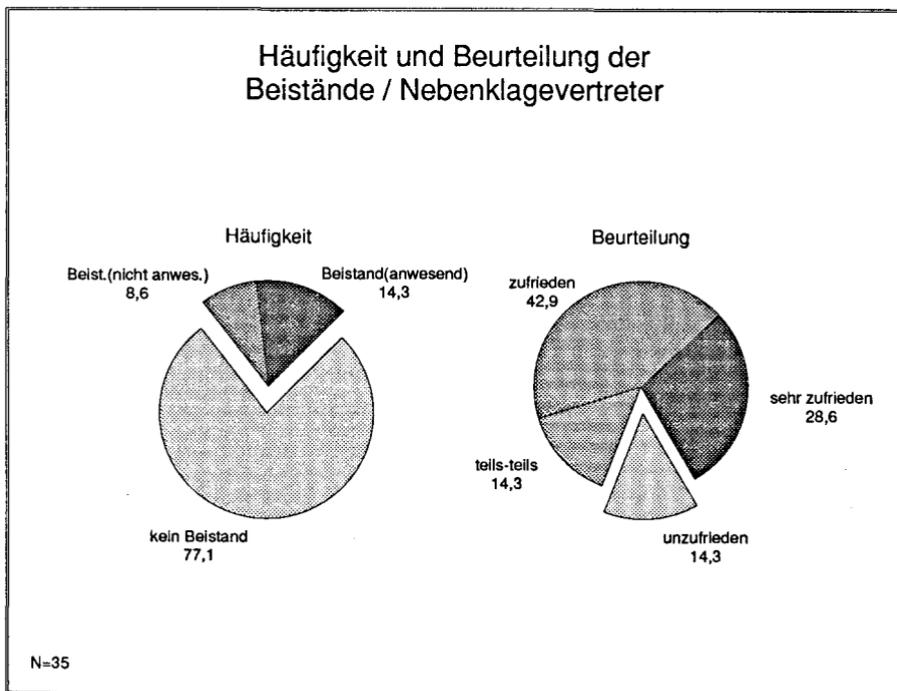
Quelle: Zählkarten der Gerichte in Baden-Württemberg 1989

³⁰⁶ Vgl. hierzu auch die Ergebnisse der Verletztenuntersuchung unter B.II.4.3.2.1.

Bezogen auf die Gesamtanzahl der Prozesse ergibt sich damit ein Anteil von 0,26%. Die weitere Arbeit mit dieser Prozentangabe erscheint jedoch wenig sinnvoll, da bei weitem nicht alle verhandelten Delikte ein Individualopfer aufweisen und nicht an allen Prozessen Verletzte beteiligt sind oder einen Schaden erlitten haben.

Im Rahmen der *Verletztenuntersuchung* war in 14,3% der besuchten Hauptverhandlungen, nach denen ein Interview stattfand, ein Beistand anwesend³⁰⁷. Die sich an die Hauptverhandlung anschließende Verletztenbefragung ergab, daß 22,9% der Verletzten sich der Hilfe eines Beistands bedient haben³⁰⁸. Angesprochen war hier jedoch juristische Hilfe im weitesten Sinne, so daß hiervon auch die bloße Unterstützung etwa in zivilrechtlichen Fragen umfaßt wurde. In 88,9% der Fälle handelte es sich bei dem Beistand um einen Rechtsanwalt. Bei einem Vermögensdelikt wurde ein Vertreter des Badischen Mieterings als Beistand genannt. Alle in der Hauptverhandlung anwesenden Beistände waren Rechtsanwälte (siehe Schaubild 57).

Schaubild 57:



³⁰⁷ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.29.

³⁰⁸ Siehe Interviewfrage 15.

Damit wurde in Amtsgerichtsprozessen in 14,8% der Fälle ein Beistand genommen, der jedoch nur bei den erhobenen Nebenklagen und damit in 7,4% der Fälle anwesend war. Bei den Verhandlungen vor dem Landgericht wurde in der Hälfte der Fälle ein Beistand beauftragt, der ebenfalls nur bei gleichzeitig erfolgtem Nebenklageanschluß auch anwesend war (30%). Die deliktsspezifische Aufschlüsselung ergibt, daß bei allen Sexual- und Tötungsdelikten und bei 42,9% der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte sowie bei 12,5% der Vermögensdelikte ein Beistand beauftragt oder dessen Hilfe in Anspruch genommen wurde.

Von allen Verletzten hat ein Drittel gegenüber dem Angeklagten seinen entstandenen Schaden geltend gemacht. Nur 14,3% taten dies über ihren Beistand. Dies bedeutet, daß ein Drittel der beauftragten Beistände ausschließlich für das Strafverfahren, nicht jedoch für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche beauftragt wurde.

Der Großteil der Auftraggeber war weder in der jüngeren Altersgruppe (10%) noch bei den Älteren (14,3%), sondern in der mittleren Altersgruppe (55,5%) zu finden. Frauen bedienten sich etwas häufiger der Hilfe eines Anwalts (27,3%) als Männer (20,8%).

Die *Juristenbefragung*³⁰⁹ ergab, daß die Befragten die Häufigkeit einer Beistandsbestellung durchschnittlich und damit eher selten einschätzten (siehe Schaubild 95³¹⁰). Seit der Einführung des Opferschutzgesetzes ist danach auch nur eine leichte Steigerung der Häufigkeit³¹¹ zu verzeichnen (siehe Schaubild 96³¹²). Über die Hälfte der Richter (65%) und Staatsanwälte (58,5%) meinte, daß sich keine Änderung ergeben habe. Richter am Amtsgericht gingen dabei von einer selteneren Beistandsbeauftragung aus, was die Ergebnisse der Verletztenuntersuchung bestätigt. Für sie fand jedoch eine deutlichere Steigerung seit dem Opferschutzgesetz statt. 17,1% gingen davon aus, daß eine Beauftragung nunmehr häufiger, weitere 4,3%, daß sie viel häufiger³¹³ stattfindet. Von den Richtern am Landgericht glaubten nur 7% an eine häufigere, keiner ging von einer viel häufigeren Beauftragung aus.

³⁰⁹ Siehe Fragebogen C.13. und B.10.

³¹⁰ Im Anhang 1.

³¹¹ Siehe Fragebogen C.13. und B.10.

³¹² Im Anhang 1.

³¹³ Kat. 6 bzw. 7.

4.2.4.2. Bekanntheit der Vorschrift³¹⁴

Die Juristen schätzen die **Bekanntheit** des Beistandsrechts unter ihren Kollegen³¹⁵ mit einem Gesamtdurchschnitt von 3,495 nicht gerade hoch ein (siehe Schaubild 97³¹⁶).

Auch die **Kenntnis der Verletzten** von diesem Recht³¹⁷ wird mit 4,574 als nicht sehr hoch angesehen (siehe Schaubild 98³¹⁸). Lediglich im Verhältnis zu den anderen Rechten sehen die Rechtsanwälte diese Möglichkeit der Unterstützung im Verfahren als etwas bekannter an.

Insgesamt läßt sich hinsichtlich der Bekanntheit des Rechts wenig Eindeutiges sagen. Die Einschätzung bewegt sich im Mittelfeld, so daß danach die Beistandsbestellung, insbesondere im Vergleich zu den anderen Vorschriften, weder als eindeutig bekannt noch als eindeutig unbekannt bezeichnet wurde.

4.2.4.3. Praktische Anwendungsprobleme

Der **Mehraufwand**, der bei einer Beistandsbestellung im Verfahren auftritt³¹⁹, wurde von den Richtern (2,921) und insbesondere im Verhältnis zu den anderen Vorschriften von den Staatsanwälten (2,75) als nicht sehr bedeutend angesehen.

Offenbar können Beistände vor allem im Ermittlungsverfahren hinsichtlich Terminplanung und Koordination auch für die Justizorgane positive Arbeit leisten (siehe Schaubild 99³²⁰ und Schaubild 58).

³¹⁴ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

³¹⁵ Siehe Fragebogen C.14. und B.11.

³¹⁶ Im Anhang 1.

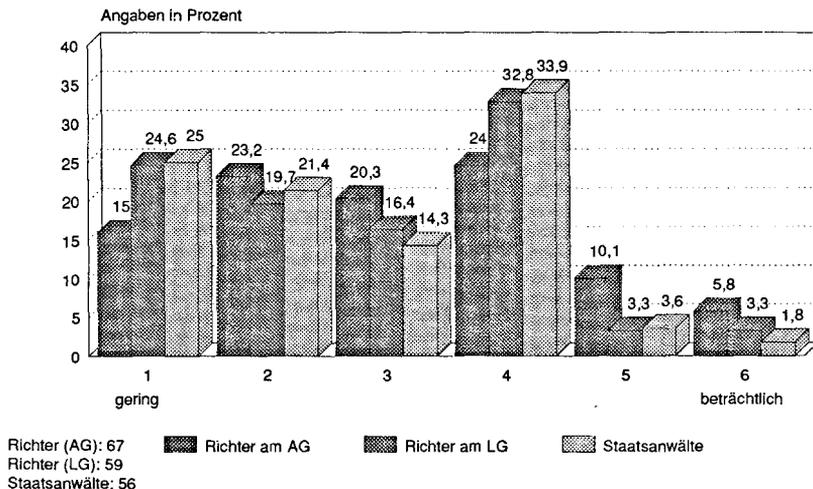
³¹⁷ Siehe Fragebogen C.14. und B.11.

³¹⁸ Im Anhang 1.

³¹⁹ Siehe Fragebogen C.11.

³²⁰ Im Anhang 1.

Schaubild 58: Einschätzung des Mehraufwands bei Beistandsbeteiligung



****Signifikante Unterschiede** ergab die altersspezifische Auswertung dieser Einschätzung³²¹. Ältere Probanden sahen den Beistand als erheblich hinderlicher an. Während von den Jüngsten über ein Drittel (34,7%) überhaupt keinen Mehraufwand sah und diesen kein einziger beträchtlich einschätzte³²², bewerteten ihn die Ältesten zu über einem Viertel als beträchtlich. Die Durchschnittswerte erhöhten sich dadurch mit zunehmendem Alter von 2,204 auf 3,53.

Insgesamt wurde auch die **Verfahrensverzögerung**³²³ mit 2,816 als nicht sehr erheblich angesehen (siehe Schaubild 100³²⁴). Auch hier schätzten die Älteren die entstehenden Verzögerungen jedoch als erheblicher ein. Der Durchschnittswert erhöhte sich hier von 2,45 bei den Jüngeren auf 3,45 bei den Ältesten.

Die **Normqualität**³²⁵ wird mit einem Durchschnittswert von 2,75 ziemlich einheitlich und im Ergebnis recht gut bewertet (siehe Schaubild 101³²⁶). Hinsichtlich des Alters ergaben sich keine signifikanten Einschätzungsunterschiede.

³²¹ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00501. Für die berufsaltersspezifische Auswertung ergab sich ein Wert von 0.00442.

³²² Kat. 1 bzw. 6.

³²³ Siehe Fragebogen C.12. und B.9.

³²⁴ Im Anhang 1.

³²⁵ Siehe Fragebogen C.14. und B.11.

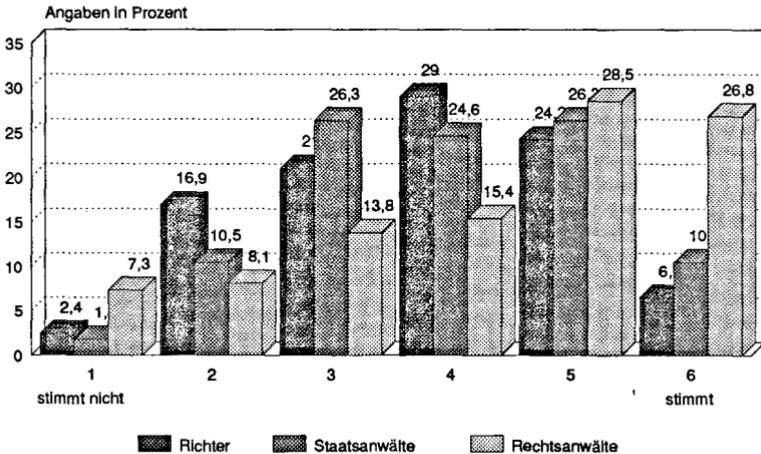
³²⁶ Im Anhang 1.

Daß in der Praxis die **Anwendungsmöglichkeit** für die Vorschrift selten gegeben sei³²⁷, wurde kaum angenommen (2,465; siehe im einzelnen Schaubild 102³²⁸).

Hingegen wurde der Ansicht, daß sich bei der Entscheidung über die Ausübung des Rechts für die Verletzten **Finanzprobleme** ergeben³²⁹, starke Beachtung geschenkt. Nicht nur die Rechtsanwälte (4,3), sondern auch die Richter (3,75) und Staatsanwälte (3,95) räumten diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung ein. Jeweils weit über die Hälfte der Befragten neigten dieser These zu³³⁰ (siehe Schaubild 59).

Schaubild 59:

Finanzierungsprobleme der Verletzten
- Beistandsbestellung -



Richter: N=124
 Staatsanwälte: N=57
 Rechtsanwälte: N=123

Trotz der nach Ansicht der Befragten bei den Verletzten entstehenden häufigen Finanzierungsprobleme sahen die Anwälte die hierfür anfallenden **Gebühren** als erheblich zu niedrig an³³¹. 41,1% beurteilten sie als viel zu niedrig, weitere 25,8% als zu niedrig und 12,1% als eher zu niedrig. Andererseits fanden 21%

327 Siehe Fragebogen C.14. und B.11.
 328 Im Anhang 1.
 329 Siehe Fragebogen C.14. und B.11.
 330 Kat. 4 bis 6.
 331 Siehe Fragebogen B.13.

die Gebührenhöhe ausreichend (siehe Schaubild 107³³²). Dabei waren ältere Anwälte mit der Regelung des § 95 BRAGO eher zufrieden als Jüngere. Von den Jüngeren schätzten über die Hälfte (52,5%) das Entgelt als viel zu niedrig ein, während es die Ältesten nur zu 18,2% taten. Als ausreichend wiederum bezeichneten es die Jüngsten nur zu 7,5%, während fast die Hälfte (45,5%) der Ältesten insoweit zufrieden waren. Auffallend, wenn auch nicht weiter verwunderlich ist die Tatsache, daß keiner der Befragten die Gebühren als zu hoch einschätzte.

4.2.4.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Bei der **Akzeptanzeinschätzung**³³³ der jeweils eigenen Berufsgruppe ergaben sich wiederum deutliche Unterschiede zwischen den Berufsgruppen der Richter und Staatsanwälte auf der einen Seite und der Rechtsanwälte auf der anderen Seite, die jedoch nicht so deutlich ausfielen, wie dies in Anbetracht des Fragegegenstandes erwartet werden konnte. Bei den Richtern (3,0) zeigt sich eine leicht positive Tendenz. Bei den Staatsanwälten (3,298) ist weder eine Ablehnung noch eine besondere Zustimmung zu der Regelung erkennbar. Auch bei den Rechtsanwälten hält sich mit einem Durchschnittswert von 2,697 die Begeisterung für diese Vorschrift erstaunlicherweise in Grenzen, was vermutlich in engem Zusammenhang mit der Gebührenregelung des § 95 BRAGO zu sehen ist. (siehe Schaubild 103³³⁴).

***Hochsignifikante Unterschiede³³⁵ ergaben sich aber bei der Einschätzung der **Normnotwendigkeit**³³⁶. Während die Richter (4,01) und Staatsanwälte (3,875) die Möglichkeit der Beistandsbestellung als nicht übermäßig notwendig ansahen, taten dies mit einem Wert von 5,0 die Rechtsanwälte deutlicher (siehe Schaubild 104³³⁷ und Schaubild 60).

Richter am Landgericht tendierten jedoch, ähnlich wie die Rechtsanwälte, zu einer höheren Einschätzung. Von ihnen hielten 29,3% die Vorschrift für ziemlich notwendig und 19,0% für notwendig³³⁸, während dies Richter am Amtsgericht nur zu 15,9% bzw. 7,2% taten.

332 Im Anhang 1.

333 Siehe Fragebogen C.14. und B.11.

334 Im Anhang 1.

335 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

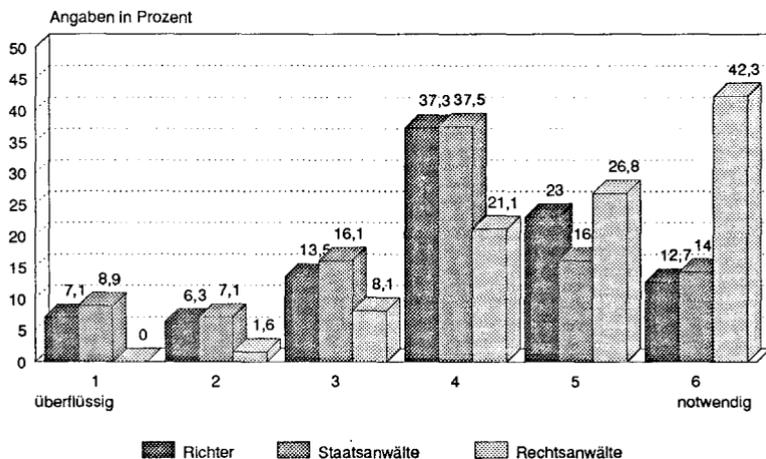
336 Siehe Fragebogen C.15 und B.12.

337 Im Anhang 1.

338 Kat. 5 und 6.

Schaubild 60:

Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Beistand -

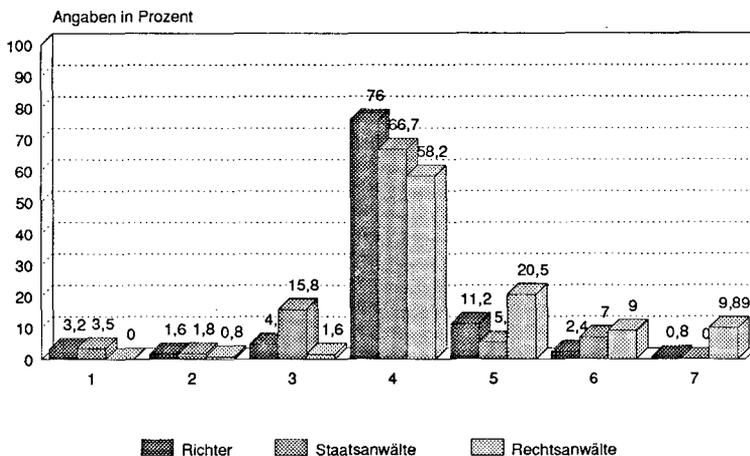


Richter: N=126
 Staatsanwälte: N=56
 Rechtsanwälte: N=123

Die **Normbeurteilung**³³⁹ ließ bei den Justizorganen keine breite Zustimmung zu einer Ausweitung des Rechts erkennen. 76% der Richter und 66,7% der Staatsanwälte fanden die Vorschrift in der gegenwärtigen Fassung in Ordnung. Nur 14,4% bzw. 12,3% sprachen sich für eine weitergehendere Regelung aus. Von den Rechtsanwälten waren immerhin ebenfalls gut die Hälfte (58,2%) mit der Regelung einverstanden. Über ein Drittel (38,3%) forderte jedoch einen Ausbau des Rechts (siehe Schaubild 105³⁴⁰ und Schaubild 61).

³³⁹ Siehe Fragebogen C15. und 12.
³⁴⁰ Im Anhang 1.

Schaubild 61:

Beurteilung der Neuregelung
- Beistand -

Richter: N=125

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=122

1 = Neuregelung geht viel zu weit

4 = Neuregelung ist in Ordnung

7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Das **Interesse der Verletzten**³⁴¹ wurde von den Justizorganen mit Durchschnittswerten von 2,75 bei Richtern und 2,85 bei Staatsanwälten als nicht übermäßig groß eingeschätzt. Rechtsanwälte glauben an ein stärkeres Interesse an einem Beistand (2,18; siehe im einzelnen Schaubild 106³⁴²).

Frauen lehnten dabei die These, wonach der Verletzte kaum Interesse an einem Beistand hat, deutlicher ab. 41,2% gehen davon aus, daß dies nicht stimmt³⁴³. Demgegenüber taten dies nur 22,2% der Männer.

Bei der *Verletztenbefragung*³⁴⁴ äußerten 42,9% kein Interesse an der Beauftragung eines Beistandes. Läßt man die Berufsgruppe der Polizeibeamten unberücksichtigt, waren dies noch 35,5%. Insbesondere bei Vermögensdelikten (71,4%) und Beleidigungen (75%) wurde dies als nicht notwendig empfunden. Weitere 5,7% gaben an, selbst über ausreichende Kenntnisse zu verfügen.

Gut die Hälfte der Befragten (51,4%) hatte also grundsätzlich ein Interesse an einem Beistand. Nur knapp die Hälfte dieser Gruppe (44,4%) nahm eine solche

³⁴¹ Siehe Fragebogen C14 und B11.

³⁴² Im Anhang 1.

³⁴³ Kat. 1.

³⁴⁴ Siehe Interviewfrage 15.

Hilfe jedoch auch tatsächlich in Anspruch. Von den übrigen³⁴⁵ gab als Begründung für das Absehen einer Beauftragung über die Hälfte (55,6%) an, daß ihnen der Gang zum Beistand zu teuer war. Weitere je 22,2% wußten nicht, daß diese Möglichkeit bestand bzw. vertrauten auf einen fairen Ablauf des Verfahrens auch ohne anwaltliche Hilfe.

Diejenigen, die einen Beistand beauftragten, waren zu 28,6% mit dessen Tätigkeit sehr zufrieden und zu weiteren 42,9% zufrieden. Jeweils ein Befragter war dies nur teilweise bzw. äußerte sich unzufrieden. Beide Probanden äußerten sich auch über das Gericht und die Staatsanwaltschaft unzufrieden³⁴⁶. Sehr unzufrieden äußerte sich keiner der Verletzten siehe dazu bereits Schaubild 57³⁴⁷).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß eine Beistandsbestellung ohne gleichzeitigen Anschluß als Nebenkläger recht selten vorkommt. Der "Opferanwalt" gehört jedoch nicht mehr zur absoluten Ausnahmeerscheinung im Gerichtsalltag. Über die Hälfte der Verletzten sind auch interessiert an einer solchen Unterstützung, sie scheitert jedoch häufig an der Finanzierung.

Die Juristen sehen auf diesem Gebiet auch die größten Probleme. Von allen Berufsgruppen wird vermutet, daß die Verletzten regelmäßig nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Beistandsbestellung verfügen. Andererseits sehen die Rechtsanwälte die Gebührenhöhe, die bei der Vertretung anfällt, als nicht ausreichend an. Dies führt dazu, daß auch unter ihnen oftmals kein herausragendes Interesse an einer Übernahme dieser Aufgabe besteht, obwohl gerade bei dieser Berufsgruppe die Förderung zur Normumsetzung in besonders hohem Maße zu erwarten wäre.

Darüber hinaus ist der Beistand bei den Justizorganen als nicht besonders notwendig und üblich angesehen. Gerade eine positivere Einstellung der Staatsanwälte mit der Folge, daß bereits im Ermittlungsverfahren dem einen oder anderen ratlosen Verletzten der Hinweis gegeben wird, einen Beistand zu konsultieren, könnte erhebliche Auswirkungen auf die Normumsetzungshäufigkeit haben.

Bemerkenswert ist, daß ein Beistand regelmäßig nicht nur deshalb aufgesucht wird, weil er im Rahmen der zivilrechtlichen Problemlösung ohnehin gebraucht wird. Auch rein strafrechtlich orientierte bzw. persönlich motivierte Anliegen³⁴⁸ spielen eine wichtige Rolle. Andererseits werden oft auch von Rechtsanwälten,

345 Ein Proband wollte sich hierzu nicht äußern; er blieb bei der Berechnung unberücksichtigt.

346 Siehe dazu oben B.II.3.2.1.c.

347 Oben B.II.4.2.4.a.

348 Außerhalb der Schadensersatzbefriedigung. Zu nennen sind hier insbesondere die Hilfe bei Schwierigkeiten mit der Verfahrensprozedur, aber auch psychologische Hilfe. Vgl. auch oben B.II.3.2. und B.II.3.3.

die nur die zivilrechtliche Fallbearbeitung übernehmen,³⁴⁹ Hinweise und Ratschläge auch für das Strafverfahren und die Hauptverhandlung gegeben. Hilfe kann hier teilweise mit geringem Aufwand geleistet werden. Die Verletzten fühlten sich insoweit auch von Beiständen unterstützt, die in der Hauptverhandlung nicht anwesend waren.

4.2.5. Beistand des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO)

4.2.5.1. Anwendungshäufigkeit

Bei der *Verletztenuntersuchung* folgte aus der Struktur der den besuchten Hauptverhandlungen zugrundeliegenden Delikte, daß unter Berücksichtigung von § 80 Abs.3 JGG in der Hälfte der Fälle eine Nebenklage jedenfalls möglich gewesen wäre. Zählt man die fahrlässigen Körperverletzungen hinzu, ergibt sich vorbehaltlich der Beschränkungen in § 395 Abs.3 StPO ein Anteil von 61,9%³⁵⁰. In 11,9% aller Fälle ist tatsächlich Nebenklage erhoben worden, so daß in der Hälfte aller Fälle eine Anwendung des § 406g StPO potentiell möglich gewesen wäre³⁵¹.

Die Vertretung durch einen Beistand in der Hauptverhandlung, ohne daß ein Nebenklageanschluß erklärt wurde (§ 406g Abs.1 StPO), erfolgte jedoch nicht. Ebenso wurden keine Rechte nach § 406g Abs.2 StPO wahrgenommen. Es wurde keine Prozeßkostenhilfe gemäß § 406g Abs.3 StPO gewährt und auch kein Antrag nach Abs.4 der Vorschrift gestellt. Damit blieb die Vorschrift in allen untersuchten Fällen bedeutungslos.

Die *Juristenbefragung*³⁵² zeigte, daß die Probanden die Häufigkeit zwar insgesamt gering einschätzten, der Vorschrift aber doch eine gewisse Praxisrelevanz einräumten (siehe Schaubild 95³⁵³).

³⁴⁹ Häufig, weil der strafrechtliche Aspekt einen zu geringen Gebührenanreiz bildet.

³⁵⁰ Siehe dazu genauer unten B.II.4.3.2.1.

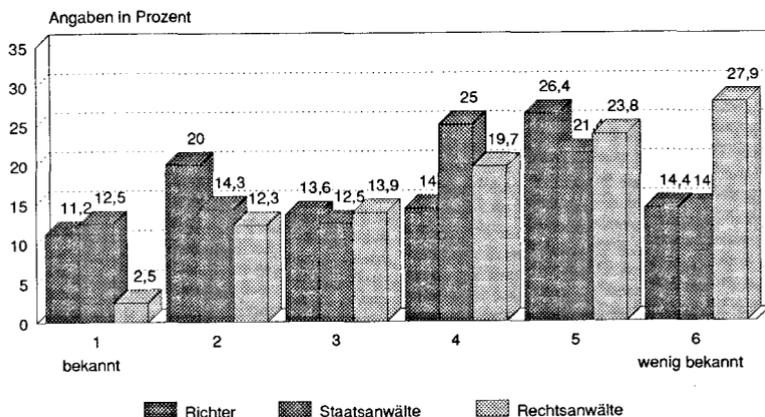
³⁵¹ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.4 und Nr.30.

³⁵² Siehe Fragebogen C.18. und B.15.

³⁵³ Im Anhang 1.

4.2.5.2. Bekanntheit der Vorschrift³⁵⁴

Schaubild 62: Einschätzung der Bekanntheit der Regelung über Nebenklagebefugtenrechte bei/durch Juristen



Richter : 125
 Staatsanwälte : 56
 Rechtsanwälte : 122

Die Juristen schätzen die **Bekanntheit** der durch das Opferschutzgesetz erstmals eingeführten Rechte³⁵⁵ mit einem Durchschnittswert von insgesamt 3,95 als sehr gering ein (siehe Schaubild 62). Nur das Recht auf Mitteilung des Verfahrensausgangs wurde als noch unbekannter eingestuft (siehe Schaubild 97³⁵⁶).

Auf noch niedrigerem Niveau und ebenfalls extrem gering wurde die **Kenntnis der Verletzten** von diesen Rechten³⁵⁷ gesehen. Der Durchschnittswert lag hier bei 4,823 (siehe Schaubild 98³⁵⁸). Die Bewertungen erfolgten ohne signifikante Unterschiede hinsichtlich des Berufs, des Alters oder des Geschlechts.

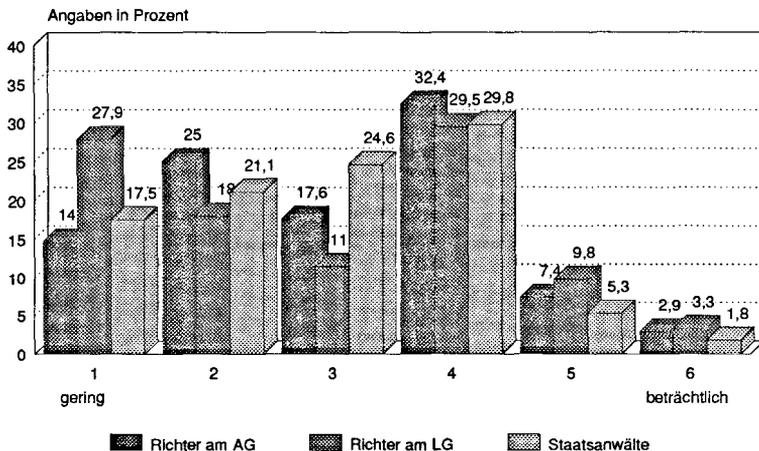
354 Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.
 355 Siehe Fragebogen C.19. und B.16.
 356 Im Anhang 1.
 357 Siehe Fragebogen C.19. und B.16.
 358 Im Anhang 1.

4.2.5.3. Praktische Anwendungsprobleme

Der Mehraufwand³⁵⁹ wurde als nicht sehr groß eingestuft (siehe Schaubild 99³⁶⁰ und Schaubild 63).

Schaubild 63:

Einschätzung des Mehraufwands bei Umsetzung der Nebenklagebefugtenrechte



Richter (AG): 67
 Richter (LG): 58
 Staatsanwälte: 57

Ältere Befragte sahen jedoch einen größeren Aufwand als ihre jüngeren Kollegen. Während die Jüngsten zu 30% überhaupt keinen Mehraufwand angaben, taten dies die Ältesten nur zu 5%. Demgegenüber sahen die Jüngsten nur zu 2% einen eher beträchtlichen³⁶¹, die Ältesten zu 10%, zu weiteren 5% sogar einen beträchtlichen Mehraufwand. Der Durchschnittswert erhöhte sich dadurch mit steigendem Alter von 2,4 auf 3,55.

Die **Verfahrensverzögerung**³⁶² wurde insgesamt ebenfalls nicht als besonders relevant angesehen. Der Durchschnittswert lag bei 2,838 (siehe Schaubild 100³⁶³). Auch hier sahen Ältere jedoch größere Verzögerungen. Während die Jüngsten nur zu 2,2% eher beträchtliche und zu weiteren 1,1% beträchtliche

³⁵⁹ Siehe Fragebogen C.16.

³⁶⁰ Im Anhang 1.

³⁶¹ Kat. 5.

³⁶² Siehe Fragebogen C.17. und B.14.

³⁶³ Im Anhang 1.

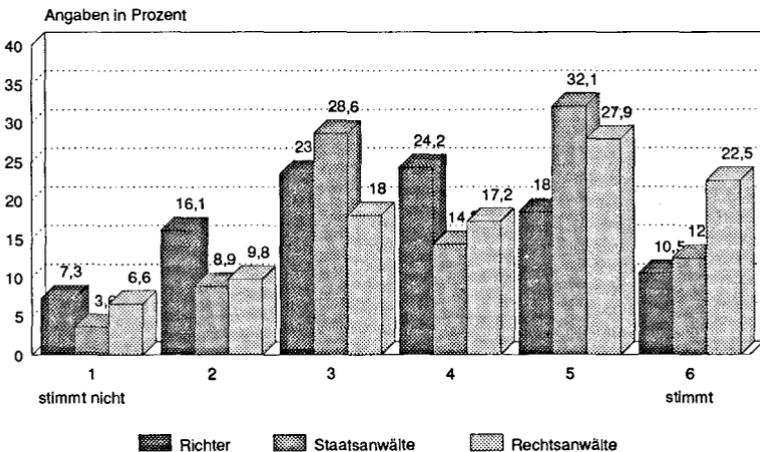
Verzögerungen wahrnahmen³⁶⁴, taten dies die Ältesten zu 13,8% bzw. 3,4%. Der Durchschnittswert erhöhte sich dadurch von 2,629 auf 3,172.

Die **Normqualität**³⁶⁵ wurde mit einem Durchschnittswert von 3,02 zwar nicht besonders gut bewertet. Ausgesprochen schlecht schnitt die Norm, die allerdings weithin gar nicht bekannt war, ebenfalls nicht ab (siehe Schaubild 101³⁶⁶).

Seltene **Anwendungsmöglichkeiten**³⁶⁷ wurden ebenfalls nicht als Hauptproblem für die tatsächlich geringe Anwendungshäufigkeit gesehen. Der Durchschnittswert lag insgesamt bei 2,732 (siehe Schaubild 102³⁶⁸).

Ein sehr hoher Stellenwert wurde jedoch den **Finanzierungsproblemen** der Verletzten bei der Rechtsausübung³⁶⁹ zugemessen. Mit einem Gesamtdurchschnitt von 3,891 wurden hier durchweg die größten Probleme bei der Rechtsumsetzung gesehen (siehe Schaubild 64).

Schaubild 64: **Finanzierungsprobleme der Verletzten**
 (Nebenklagebefugtenrechte)



Richter: N=124
 Staatsanwälte: N=56
 Rechtsanwälte: N=122

364 Kat. 5 bzw. 6.
 365 Siehe Fragebogen C19. und B.16.
 366 Im Anhang 1.
 367 Siehe Fragebogen C18 und B16.
 368 Im Anhang 1.
 369 Siehe Fragebogen C.19. und B.16.

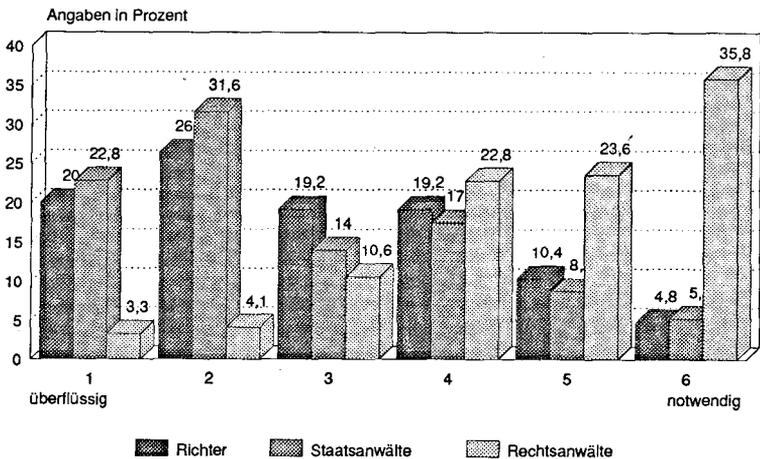
4.2.5.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Bei der **Akzeptanzbeurteilung**³⁷⁰ der eigenen Berufsgruppen ergaben sich jeweils leicht unterdurchschnittliche Ergebnisse. Die Akzeptanz bei den Justizorganen, insbesondere bei den Richtern, kann damit insgesamt als eher gering bezeichnet werden, bei den Rechtsanwälten liegt sie auf mittlerem Niveau (siehe Schaubild 103³⁷¹).

Die Beurteilung der **Normnotwendigkeit**³⁷² zeigte ***hochsignifikante Unterschiede³⁷³. Die Richter und Staatsanwälte setzten die Norm auf die letzte Stelle mit Durchschnittswerten von 2,88 bzw. 2,737. Bei den Rechtsanwälten spielten die Rechte zwar ebenfalls nicht eine herausragende Rolle, sie sahen sie mit einem Durchschnittswert von 4,667 jedoch als ziemlich notwendig an (siehe Schaubild 104³⁷⁴). Damit hielten fast die Hälfte der Richter und Staatsanwälte die Norm für praktisch überflüssig (siehe Schaubild 65).

Schaubild 65:

Beurteilung der Normnotwendigkeit - Nebenklagebefugtenrechte -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=123

³⁷⁰ Siehe Fragebogen C.19. und B.16.

³⁷¹ Im Anhang 1.

³⁷² Siehe Fragebogen C.20. und B.17.

³⁷³ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

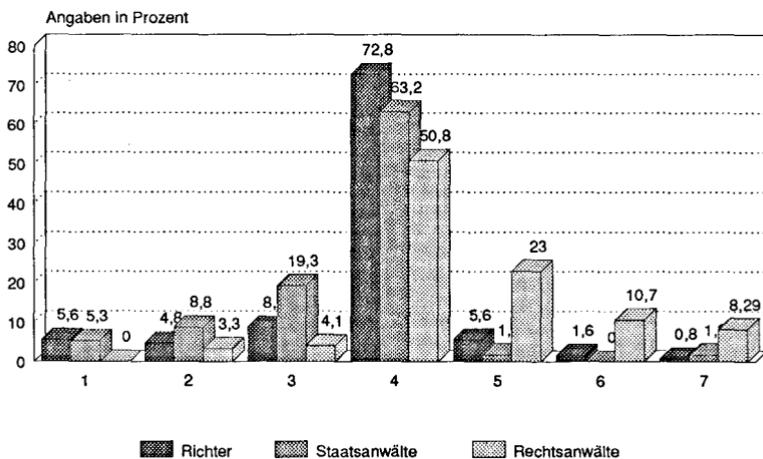
³⁷⁴ Im Anhang 1.

Dabei ergab sich eine Besonderheit bei der Auswertung der Richter am Amtsgericht und Richter am Landgericht. Während die Richter am Amtsgericht weder extreme Zustimmung noch extreme Ablehnung zeigten, teilten sich die Richter am Landgericht deutlich in die beiden Extremgruppen. Insbesondere die Zustimmung ist bei ihnen verhältnismäßig ausgeprägt³⁷⁵.

Ein ganz ähnliches Bild ergab die **Normbeurteilung**³⁷⁶. Richter und Staatsanwälte lagen mit einem Durchschnitt von 3,76 bzw. 3,544 unter dem Mittelwert, während die Rechtsanwälte mit 4,582 deutlich darüber lagen. Obwohl die Vertreter der Justizorgane erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit der Vorschrift haben, verlangen sie mehrheitlich dennoch keine Änderung der Norm: die Richter sind zu 72,8%, die Staatsanwälte zu 63,2% damit einverstanden. Ein weiterer Ausbau wird überwiegend nur von Rechtsanwälten (41,9%) verlangt (siehe Schaubild 105³⁷⁷ und Schaubild 66).

Schaubild 66:

Beurteilung der Neuregelung
- Nebenklagebefugtenrechte -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

³⁷⁵ Kat. 5: 13,8%; Kat. 6: 8,6%.
³⁷⁶ Siehe Fragebogen C.20. und B.17.
³⁷⁷ Im Anhang 1.

Das **Interesse der Verletzten** an diesen Rechten³⁷⁸ wird als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Alle übrigen Rechte und Vorschriften des Opferschutzgesetzes wurden, zumindest von den Justizorganen³⁷⁹, als für die Opfer wichtiger empfunden. Insgesamt ergab sich ein Durchschnittswert von 2,97 (siehe Schaubild 106³⁸⁰).

Die Tendenz der Ergebnisse der *Verletztenuntersuchung* ergibt demgegenüber, daß insgesamt ein sehr hohes Informations- und Beratungsinteresse bei den Verletzten vorhanden ist. Daraus resultiert jedenfalls teilweise auch ein starkes Interesse an den Rechten in § 406g StPO. Namentlich die Beistandsbestellung und vor allem die Prozeßkostenhilfe müssen als für die Verletzten besonders interessengerecht bezeichnet werden.

Insgesamt steht als Hauptproblem bei der Normumsetzung wiederum das Finanzierungsproblem für den Verletzten im Vordergrund. Die Einschätzung durch die Juristen ist jedoch hier in besonderem Maße mit Vorsicht zu bewerten. Der Norminhalt ist offensichtlich, auch nach eigenen Angaben, weithin unbekannt. Da er sehr komplex ist und eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Normierungen in sich vereint, war auch eine kurze Beschreibung im Rahmen des Fragebogens nicht möglich, so daß einem Großteil der Probanden die inhaltliche Bedeutung verschlossen blieb³⁸¹. Die verbreitete Ansicht bei den Vertretern der Justizorgane, daß die Norm ziemlich überflüssig sei, läßt sich wohl teilweise auch hierauf zurückführen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist dies hier besonders zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung der Regelung bedeutet dies, daß es in fast allen Bereichen Schwierigkeiten gibt. Sie ist kaum bekannt, von den Justizorganen schlecht akzeptiert, und eine Wahrnehmung ist von den Verletzten oftmals nicht zu finanzieren. In der Gerichtspraxis scheint sie jedenfalls kaum Eingang gefunden zu haben.

4.2.6. Zusammenfassung

Bei den Informations- und Schutzrechten ist zu berücksichtigen, daß das Antragsrecht auf Mitteilung über den Verfahrensausgang (§ 406d StPO) und die

³⁷⁸ Siehe Fragebogen C.19. und B.16.

³⁷⁹ Von den Rechtsanwälten ist das Adhäsionsverfahren noch leicht schlechter eingestuft worden.

³⁸⁰ Im Anhang I.

³⁸¹ Bei allen anderen Vorschriften konnte eine kurze inhaltliche Darstellung der Norm gegeben werden, so daß die Probanden auch zu ihnen bislang unbekanntem Vorschriften Stellung nehmen konnten.

zusätzlichen Rechte des nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g StPO) als völlig neue Rechte, die bislang noch nicht existent waren, durch das Opferschutzgesetz eingeführt wurden. Diese neuen Rechte sind offenbar noch **weithin unbekannt** und werden in der Praxis so gut wie **nicht wahrgenommen**. Demgegenüber waren das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO) und das Recht auf einen Beistand (§ 406f StPO) bislang in der Praxis bereits anerkannt. Sie erhielten durch das Opferschutzgesetz lediglich Gesetzesrang. Ihre Umsetzung hat sich in der Praxis offenbar bereits eingespielt. Auch der **Bekanntheitsgrad ist nicht extrem gering**.

Abgesehen vom Antragsrecht auf Mitteilung über den Verfahrensausgang ist jedoch für die Rechtsumsetzung regelmäßig die Beteiligung eines Beistands bzw. Rechtsanwalts notwendig. Die **Finanzierung** dieser Beteiligung wird, mit Sicherheit zu Recht, als eines der Hauptprobleme bei der Normumsetzung gesehen. **Ältere Juristen** tendieren dazu, auch Probleme hinsichtlich des entstehenden **Mehraufwands** und einer **Verfahrensverzögerung** zu sehen³⁸².

Ein nicht unerheblicher Hinderungsgrund bei der Normumsetzung dürfte auch die recht **geringe Akzeptanz bei den Justizorganen** sein. Für die Richter und Staatsanwälte stehen offensichtlich die Schutzvorschriften als wichtigster Teil des Opferschutzes im Vordergrund. Die Informations- und Schutzrechte werden als weit weniger wichtig erachtet. Bei den Rechtsanwälten ist dies umgekehrt. Die Schutzvorschriften sind in ihren Augen zwar ebenso wichtig wie für die Richter und Staatsanwälte. Die Informationsrechte werden demgegenüber aber noch als weit wichtiger bewertet. Die im Rahmen der grundsätzlichen Einstellungen der Verfahrensbeteiligten zur Verletztenstellung im Strafverfahren gewonnenen Ergebnisse werden hier also durch die konkrete Beurteilung von Einzelnormen bestätigt³⁸³.

Tatsächlich ist das **Interesse der Verletzten an Informationen sehr groß**. Mag im Einzelfall die korrekte Anwendung der Schutzvorschriften für den Verletzten persönlich noch wichtiger sein, so stellt dies regelmäßig doch den Ausnahmefall dar. Im Normalfall des Gerichtsalltags sind jedenfalls bevorzugt Informationen gefragt³⁸⁴.

³⁸² Diese Einstellung hinsichtlich der Informationsrechte steht im genauen Gegensatz zur Beurteilung der Schutzvorschriften: dort sahen die älteren Richter und Staatsanwälte einen geringeren Mehraufwand und kaum Verfahrensverzögerungen bei der Rechtsumsetzung als ihre jüngeren Kollegen. Vgl. oben B.II.4.1.

³⁸³ Siehe dazu zusammenfassend oben B.II.1.3.

³⁸⁴ Vgl. hierzu bereits oben B.II.3.2.

4.3. Mitwirkungsrechte

4.3.1. Allgemeines

Bei der *Verletztenuntersuchung* hatten 14,3% der Befragten Interesse an einer aktiven Beteiligung am Prozeß, was sie durch eine Nebenklage auch dokumentierten. Weitere 28,6% hätten gerne auf den Verlauf des Prozesses Einfluß genommen, ohne es tatsächlich getan zu haben³⁸⁵ (siehe Schaubild 67).

Ein solch fiktives Interesse hatten insbesondere Verletzte von Vermögensdelikten (37,5%) und Ehrdelikten (50%). 40% der Frauen und 28,6% Männer waren an einer Beteiligung interessiert. Die in dieser Gruppe am stärksten beteiligte Altersschicht waren mit 44,4% die 29-41jährigen. Die Jüngeren waren mit 33,3% noch überdurchschnittlich beteiligt, während bei den Älteren das Interesse mit 22,2% stark nachließ.

Von denjenigen Verletzten, die sich der Hilfe eines Beistands bedienten, waren nur diejenigen an einer aktiven Beteiligung interessiert, die auch Nebenklage erhoben hatten und deren Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend waren. Alle übrigen (44,4%) wollten lieber passiv bleiben. Dies bedeutet, daß nicht jede Beistandsbestellung auf eine aktive Mitwirkung im Prozeß gerichtet ist.

Die an einer aktiven Beteiligung Interessierten wurden gefragt, welche Art der Beteiligung von ihnen am meisten gewünscht würde³⁸⁶. 40% wollten in größtem Umfang die Möglichkeit erhalten, den Sachverhalt aus ihrer individuellen Sicht darzustellen. Weitere 30% wollten das Verfahren beschleunigen. 20% legten Wert auf ein eigenes Fragerecht, und 10% hätten gerne die Möglichkeit eines "letzten Wortes" gehabt (siehe Schaubild 67).

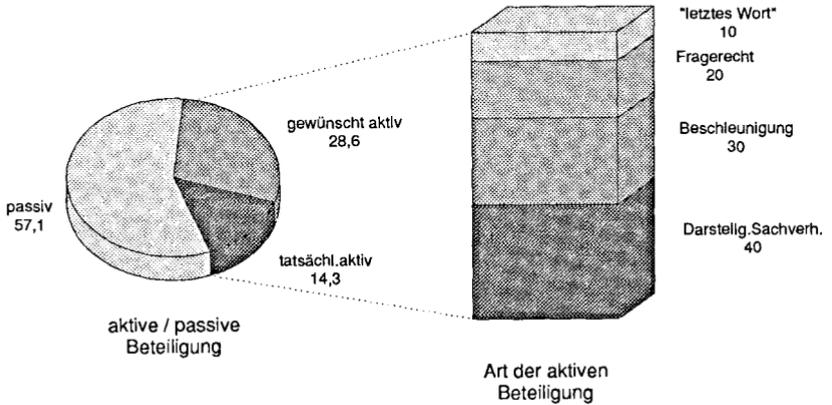
Bei den Gründen für die Passivität der Verletzten zeigte über die Hälfte kein Interesse. Weitere 19% hielten eine aktive Beteiligung nicht für notwendig, und weitere 4,8% gingen davon aus, daß dies nicht ihre Aufgabe sei. 14,3% wußten nicht, daß diese Möglichkeit besteht, und weitere 9,6% wollten aus Gründen persönlicher Scheu und Unsicherheit keine aktive Rolle spielen (siehe Schaubild 68).

³⁸⁵ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.30 und Interviewfrage 16.

³⁸⁶ Siehe Interviewfrage 16.

Schaubild 67:

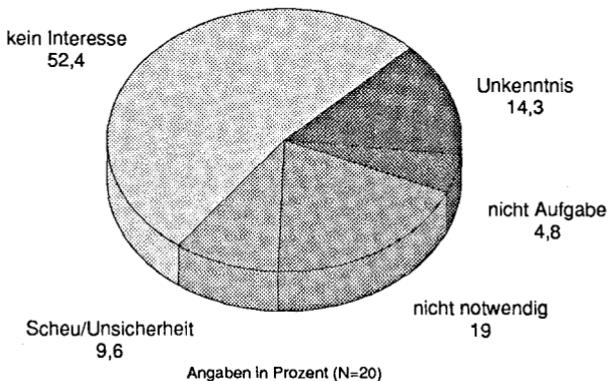
Wunsch nach aktiver Beteiligung
im Strafverfahren



Angaben in Prozent
N=35

Schaubild 68:

Gründe für die Passivität
der Verletzten
- Verletztenangaben -



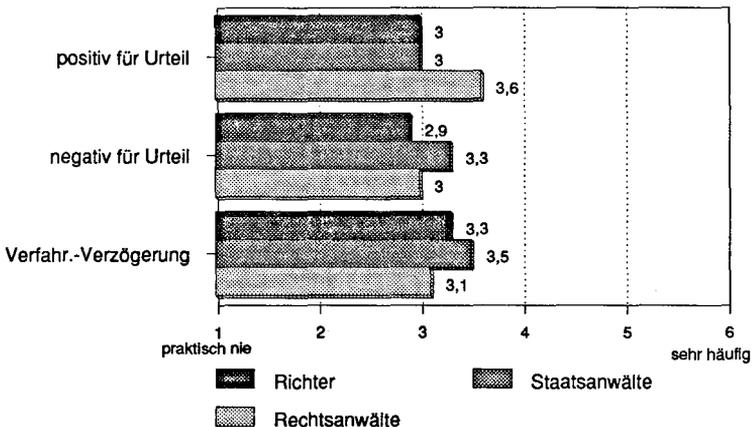
Die *Juristenbefragung* ergab, daß die Befragten von einem grundsätzlich großen **Interesse der Verletzten** an einer aktiven Mitwirkung³⁸⁷ ausgehen, wobei die Rechtsanwälte mit einem Durchschnittswert von 4,645 dieses Interesse am höchsten einschätzten, gefolgt von den Richtern (4,423) und den Staatsanwälten (4,364).

Das größte Interesse wurde bei vollendeten und versuchten Tötungsdelikten vermutet (5,321/5,02). Ebenfalls überdurchschnittlich schnitten die vorsätzliche Körperverletzung (4,908), die Ehrdelikte (4,809) und die Sexualdelikte (4,725) ab. Die übrigen Deliktsgruppen wurden stark unterschiedlich bewertet. Delikte gegen die persönliche Freiheit erreichten einen Durchschnittswert von 4,176, ähnlich wie die sonstigen Privatklagedelikte (4,173). Bei der fahrlässigen Körperverletzung (3,851) und den Vermögensdelikten (3,525) wurde das Interesse eher gering eingeschätzt. Insgesamt war die Beurteilung über die Berufsgruppen hinweg sehr einheitlich verteilt. Lediglich bei den Delikten gegen die persönliche Freiheit und den Vermögensdelikten lagen die Rechtsanwälte deutlich über den Richtern (3,748/4,709 und 3,094/4,096).

Die **Auswirkungen einer formellen Beteiligung auf das Verfahren**³⁸⁸ wurden verhältnismäßig einheitlich beurteilt. Die Befragten waren der Ansicht, daß

Schaubild 69:

Auswirkungen formeller Beteiligung
auf das Verfahren
- Juristeneinschätzung -



³⁸⁷ Siehe Fragebogen A.4.

³⁸⁸ Siehe Fragebogen A.5.

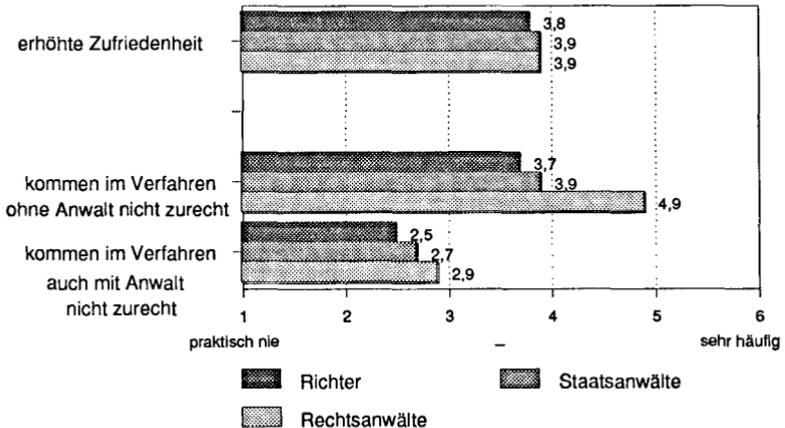
sowohl positive als auch negative Auswirkungen für das Urteil etwa gleich häufig vorkommen. Etwas häufiger wird von einer Verfahrensverzögerung ausgegangen (siehe Schaubild 69).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Beteiligung von Verletzten nicht notwendig und nicht regelmäßig eine Prozeßverschleppung zur Folge hat. Die Verletzten selbst haben im Gegenteil weithin ein Interesse daran, durch ihre Beteiligung das Verfahren zu beschleunigen (siehe Schaubild 67). Eine Verzögerung ergibt sich auch nach Ansicht der Juristen nicht übermäßig häufig.

Hinsichtlich der **Auswirkungen auf die Situation der Verletzten**³⁸⁹ selbst gehen die Juristen davon aus, daß sich in einer Vielzahl von Fällen eine erhöhte Zufriedenheit der Betroffenen feststellen läßt. Ebenfalls ziemlich häufig wird festgestellt, daß die Verletzten im Verfahren ohne einen Anwalt nicht zurecht kommen. Der Anteil der Rechtsanwälte, die hiervon ausgehen, war erwartungsgemäß besonders hoch. Demgegenüber sind die Juristen recht einheitlich der Ansicht, daß umgekehrt Fälle, in denen der Verletzte auch mit einem Anwalt nicht zurecht kommt, ziemlich selten sind. Überraschenderweise schätzen die Rechtsanwälte diese Fälle sogar noch etwas häufiger ein als die übrigen Befragten (siehe Schaubild 70).

Schaubild 70:

Auswirkungen formeller Beteiligung
auf die Verletzensituation
- Juristeneinschätzung -



389 Siehe Fragebogen A.5.

Insgesamt läßt sich danach häufig eine erhöhte Zufriedenheit der Verletzten feststellen. Die Hilfe eines Beistandes scheint in den Augen der Verfahrensbeteiligten jedoch regelmäßig notwendig zu sein. Es lassen sich weder eindeutige positive noch negative Auswirkungen auf das Verfahren verzeichnen. Beide Einflüsse sind üblich, ohne daß einer eindeutig überwiegen würde. Rechtsanwälte schätzen offenbar die Situation der Verletzten im Verfahren allgemein als hilfloser und schwieriger ein als die Vertreter der Justizorgane. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Ansicht, daß die Situation oftmals auch durch die Hilfe eines Beistandes nicht verbessert werden kann. Diese recht selbstkritische Einstellung war nicht unbedingt zu erwarten. Im übrigen ergaben sich keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts oder des Alters.

4.3.2. Nebenklage (§§ 395ff StPO)

4.3.2.1. Anwendungshäufigkeit

Die Auswertung der Gerichtszählkarten ergab bis zum Jahre 1988 keine nennenswerten Änderungen in der Anzahl der Nebenklageanschlüsse in Baden-Württemberg. Erst im Jahr 1989 ließ sich ein leichter Anstieg verzeichnen. Die absoluten Zahlen ergeben sich aus der Tabelle 7, die prozentualen Anteile der Nebenklageanschlüsse im Verhältnis zu den Verfahren, bei denen eine Hauptverhandlung stattfand, ergeben sich aus dem Schaubild 71.

Schaubild 71:

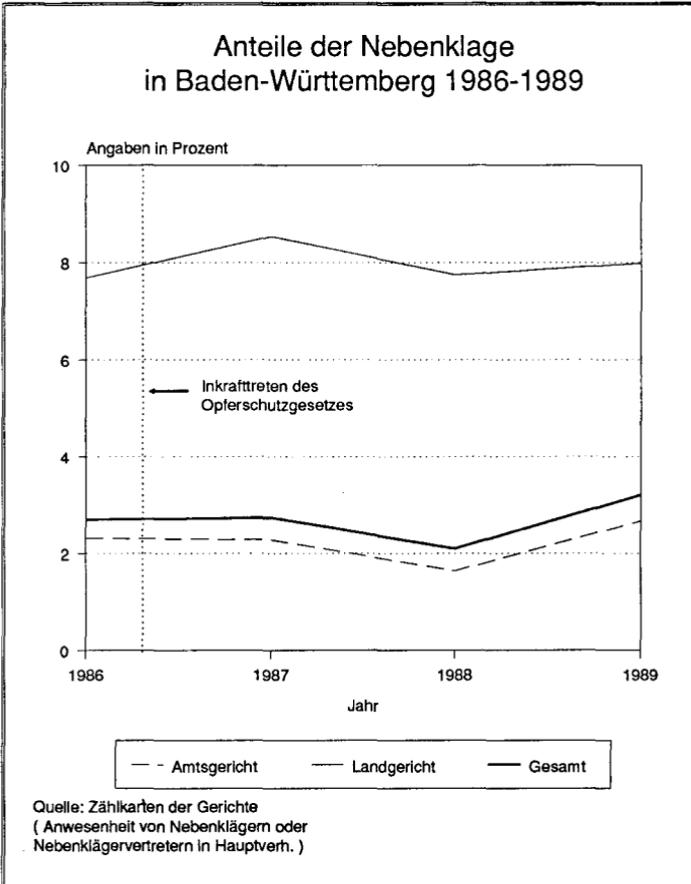


Tabelle 7: Häufigkeit von Nebenklageanschlüssen in Baden-Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1986-1989

	Amtsgerichte		Landgerichte 1. Instanz		Landgerichte 2. Instanz		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1986: Verfahren mit Hauptverhandlung	90.212 (41.709)	100 (100)	1.088 (487)	100 (100)	5.814 (2.636)	100 (100)	97.114 (44.832)	100 (100)
Nebenkläger/-vertreter anwesend	2.092 (840)	2,32 (2,01)	140 (62)	12,87 (12,73)	391 (169)	6,73 (6,41)	2.623 (1.071)	2,7 (2,39)
1987: Verfahren mit Hauptverhandlung	85.393 (39.899)	100 (100)	1.183 (518)	100 (100)	5.525 (2.476)	100 (100)	92.101 (42.893)	100 (100)
Nebenkläger/-vertreter anwesend	1.949 (792)	2,28 (1,96)	189 (87)	15,98 (16,8)	384 (173)	6,96 (6,99)	2.522 (1.052)	2,74 (2,45)
1988: Verfahren mit Hauptverhandlung	84.246 (39.037)	100 (100)	1.276 (618)	100 (100)	5.559 (2.558)	100 (100)	91.081 (42.213)	100 (100)
Nebenkläger/-vertreter anwesend	1.380 (535)	1,64 (1,37)	201 (101)	15,75 (16,34)	329 (135)	5,92 (5,28)	1.910 (771)	2,1 (1,83)
1989: Verfahren mit Hauptverhandlung	60.952 (26.881)	100 (100)	1.176 (550)	100 (100)	5.669 (2.562)	100 (100)	67.797 (29.993)	100 (100)
Nebenkläger/-vertreter anwesend	1.627 (689)	2,67 (2,56)	200 (85)	17,01 (15,45)	347 (169)	6,12 (6,6)	2.174 (943)	3,21 (3,14)
Prozesskostenhilfe für Nebenkläger	91 (41)	5,6 (5,95)	79 (33)	39,5 (38,82)	23 (10)	6,63 (5,92)	193 (84)	8,88 (8,91)

* Prozentangaben bezogen auf die Anzahl der Nebenkläger
Quelle: Zählkarten der Gerichte in Baden-Württemberg 1986-1989.

Beachtenswert ist dabei, daß insbesondere in erstinstanzlichen Landgerichtsprozessen Nebenklageanschlüsse verhältnismäßig viel häufiger vorkommen als bei Amtsgerichtsprozessen: Bei ersteren war 1989 an nahezu jeder fünften Hauptverhandlung auch ein Nebenkläger beteiligt, während dies bei Amtsgerichten nur bei gut jedem vierzigsten Termin der Fall war. Der Vergleich der absoluten Zahlen zeigt jedoch, daß mehr als achtmal so viele Nebenkläger bei Hauptverhandlungen vor Amtsgerichten beteiligt waren als an erstinstanzlichen Landgerichtsprozessen. Die persönliche Situation der Nebenkläger an Landgerichten dürfte zwar regelmäßig schwieriger sein. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Masse der Nebenkläger (1989: 74,8%) an Amtsgerichten zu finden ist.

Seit 1989 werden in Baden-Württemberg auch die bewilligten Prozeßkostenhilfen für Nebenkläger registriert. In erstinstanzlichen Landgerichtsprozessen war dies im ersten Erhebungsjahr immerhin bei mehr als einem Drittel der Nebenklageanschlüsse (39,5%) der Fall. Bei Amtsgerichtsprozessen lag der Anteil aber nur noch bei 5,6% (siehe im einzelnen Tabelle 7).

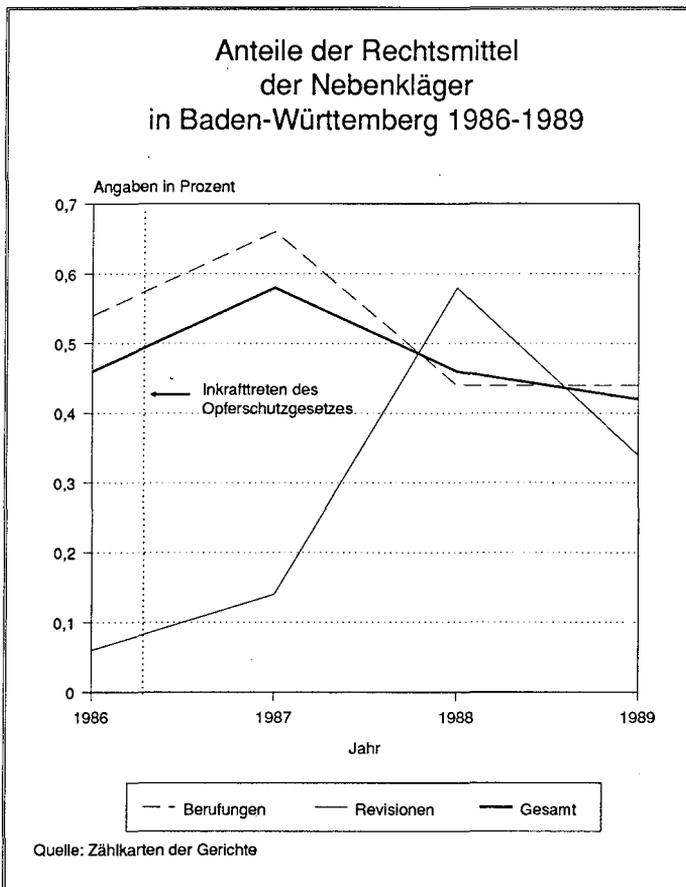
Tabelle 8: Häufigkeit von Rechtsmitteleinlegungen durch Nebenkläger in Baden-Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1986-1989

	1986		1987		1988		1989	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Berufungen insgesamt	8.694 (3.961)	100 (100)	8.202 (3.803)	100 (100)	8.318 (3.924)	100 (100)	8.453 (3.893)	100 (100)
Berufungen durch Nebenkläger	47 (25)	0,54 (0,63)	54 (29)	0,66 (0,76)	37 (16)	0,44 (0,41)	37 (22)	0,44 (0,57)
Revisionen insgesamt	1.636 (784)	100 (100)	1.445 (685)	100 (100)	1.373 (682)	100 (100)	1.469 (685)	100 (100)
Revisionen durch Nebenkläger	1 (0)	0,06 0	2 (0)	0,14 (0)	8 (4)	0,58 (0,59)	5 (2)	0,34 (0,29)
Rechtsmittel insgesamt	10.330 (4.745)	100 (100)	9.647 (4.488)	100 (100)	9.691 (4.606)	100 (100)	9.922 (4.578)	100 (100)
Rechtsmittel durch Nebenkläger	48 (25)	0,46 (0,53)	56 (29)	0,58 (0,65)	45 (20)	0,46 (0,43)	42 (24)	0,42 (0,52)

Quelle: Zählkarten der Gerichte in Baden-Württemberg 1986-1989

Die beabsichtigte Reduzierung der Rechtsmitteleinlegungen durch Nebenkläger hatte zunächst wenig Erfolg. Im Jahre 1987 stieg der Anteil zunächst von 0,46 auf 0,58% an. Im Jahr darauf kam es bei den Revisionsverfahren zu einer deutlichen Steigerung von 0,14% auf 0,58%, wobei allerdings gleichzeitig der Anteil der Berufungen bereits deutlich zurückging. Ein allgemeiner leichter Rückgang ließ sich erst für das Jahr 1989 feststellen. Für die weitere Entwicklung läßt sich daraus jedoch keine eindeutige Tendenz ableiten (siehe Tabelle 8 und Schaubild 72).

Schaubild 72:



Bei der *Verletztenuntersuchung* waren insgesamt 52,4% der Fälle nebenklagefähige Delikte. Mit den fahrlässigen Körperverletzungen gemäß § 395 Abs.3

StPO ergibt sich ein Anteil von 66,7%. Unter Berücksichtigung von § 80 Abs.3 JGG, wonach eine Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche nicht möglich ist, reduziert sich der Anteil der möglichen Nebenklageerhebungen auf 50 bzw. 61,9%. Einschließlich der fahrlässigen Körperverletzungen wäre also in 26 Fällen eine Nebenklage möglich gewesen, die auch 5mal erhoben wurde (19,2%)³⁹⁰. Alle Nebenkläger waren durch einen Rechtsanwalt vertreten.

Bei den Amtsgerichten war die Nebenklage (mit den fahrlässigen Körperverletzungsdelikten) in 58,1% der Fälle möglich. Rund jedes 10. Mal (11,1%) erfolgte ein Anschluß. An den Landgerichtsprozessen ergab sich die Möglichkeit in 72,7% der Fälle. Über ein Drittel (37,5%) der Betroffenen erklärte einen Nebenklageanschluß.

Die *Juristenbefragung*³⁹¹ ergab, daß die befragten Richter und Staatsanwälte der Ansicht waren, daß die Nebenklage das am häufigsten ausgeübte Verletztenrecht sei. Auch die Rechtsanwälte schätzten die Häufigkeit sehr hoch ein, nur das Akteneinsichtsrecht wird ihrer Meinung nach noch häufiger ausgeübt (siehe Schaubild 95³⁹²). Richter am Landgericht glaubten zu 37%, daß ein Anschluß häufig, zu weiteren 6,5%, daß er sehr häufig vorkommt³⁹³. Ihre Kollegen am Amtsgericht meinen dies nur zu 29,9% bzw. 3,0%.

Die Befragten gingen insgesamt nicht von einer deutlichen Steigerung nach dem Opferschutzgesetz aus. 61,5% der Richter, 58,8% der Staatsanwälte und 52,9% der Rechtsanwälte meinten, daß sich keine Änderung ergeben hätte (siehe insgesamt Schaubild 96³⁹⁴).

Auch die Anträge der Nebenkläger auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe werden als häufig ausgeübtes Recht angesehen (siehe Schaubild 95³⁹⁵). Auch hier sehen die Richter am Landgericht mit 24,4% eine häufige und weitere 11,1% eine sehr häufige Ausübung, während es die Kollegen vom Amtsgericht nur zu 4,4% bzw. 2,9% tun.

Insbesondere nach Ansicht der Richter und Staatsanwälte ergaben sich seit dem Opferschutzgesetz deutlich mehr Anträge. Richter am Landgericht waren zu 71,1% davon überzeugt, daß eine Steigerung vorhanden sei, Richter am Amtsgericht zu 49,3%. Daß sich keine Änderung ergeben habe, glaubte in allen Berufsgruppen weniger als die Hälfte der Befragten³⁹⁶.

390 Ohne fahrlässige Körperverletzungen: 23,8%.

391 Siehe Fragebogen C.32. und B.25.

392 Im Anhang 1.

393 Kat. 5 und 6.

394 Im Anhang 1.

395 Im Anhang 1.

396 Richter: 41%; Staatsanwälte: 36%; Rechtsanwälte: 47,9%.

Die Häufigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln durch Nebenkläger wurde bei den Befragten im Verhältnis zu den anderen Rechten durchschnittlich eingeschätzt (siehe Schaubild 95³⁹⁷). Bei der Änderung des § 400 StPO handelt es sich um das einzige Verletztenrecht, das im Rahmen des Opferschutzgesetzes beschränkt wurde. Hinsichtlich der Änderung durch das Opferschutzgesetz war es auch das einzige Recht, dessen Anwendungshäufigkeit nach dem Opferschutzgesetz als geringer eingeschätzt wurde. Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 3,993 ist jedoch davon auszugehen, daß auch die Befragten letztlich keine wesentliche Änderung feststellten. 77,9% der Richter waren dieser Ansicht. Von den Staatsanwälten waren dies 74,5%. Bei den Rechtsanwälten reduzierte sich dieser Anteil auf 60,5%; von ihnen glaubten relativ viele, daß ein Rückgang der Rechtsmitteleinlegung zu verzeichnen sei (siehe Schaubild 96³⁹⁸).

4.3.2.2. Bekanntheit der Vorschriften³⁹⁹

Die Juristen gingen davon aus, daß das Nebenklagerecht sehr **bekannt** ist. Nur der Öffentlichkeitsausschluß wurde als noch bekannter angesehen (siehe Schaubild 97⁴⁰⁰).

Die **Verletztenkenntnis** wurde ebenfalls verhältnismäßig hoch eingeschätzt. Von Richtern und Staatsanwälten wurde es als das bekannteste Recht angesehen. Das Kenntnissniveau wurde insgesamt jedoch mit einem Wert von 3,751 unter dem Mittelwert und damit noch immer sehr niedrig eingestuft (siehe Schaubild 98⁴⁰¹).

4.3.2.3. Praktische Anwendungsprobleme

Der **Mehraufwand**, der durch den Nebenklageanschluß für die Befragten entsteht⁴⁰², wurde insbesondere durch die Richter (Durchschnittswert 3,929) sehr hoch eingeschätzt (siehe Schaubild 99⁴⁰³). Dabei ergab sich nur eine leichte Tendenz der Richter am Amtsgericht, diesen Aufwand etwas größer einzuschätzen als ihre Kollegen am Landgericht (siehe Schaubild 73). Eine ebenfalls nur leichte Tendenz war diesbezüglich mit zunehmendem Alter zu verzeichnen. Der Durchschnittswert erhöhte sich von 3,367 auf 3,5.

397 Im Anhang 1.

398 Im Anhang 1.

399 Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

400 Im Anhang 1.

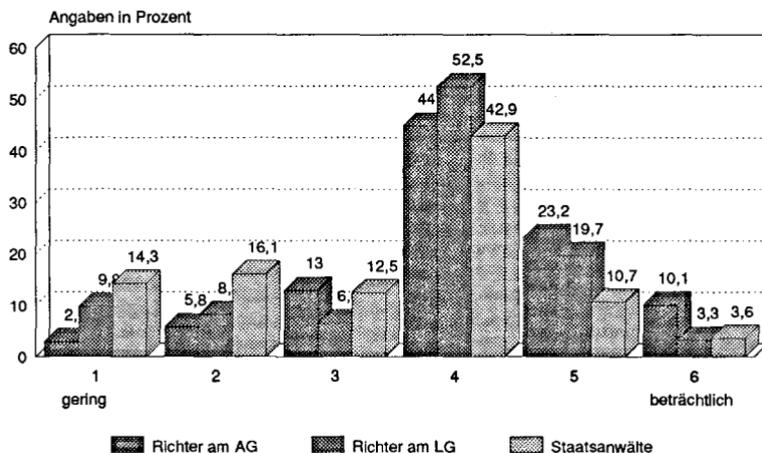
401 Im Anhang 1.

402 Siehe Fragebogen C.30.

403 Im Anhang 1.

Schaubild 73:

Einschätzung des Mehraufwands bei Nebenklage



Richter (AG): 67
 Richter (LG): 59
 Staatsanwälte: 56

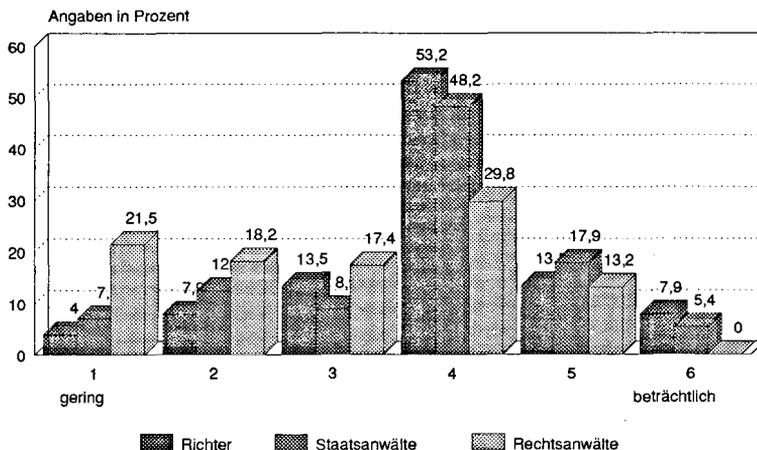
Auch die entstehende **Verfahrensverzögerung**⁴⁰⁴ wurde, zumindest von den Richtern (3,881) und Staatsanwälten (3,732) als erheblich bewertet. Die Rechtsanwälte sahen hier weniger Probleme (2,95) (siehe Schaubild 100⁴⁰⁵ und Schaubild 74).

Die Unterschiede zwischen den Richtern am Amtsgericht und den Richtern am Landgericht sowie innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellten sich ebenso wie bei der Beurteilung des Mehraufwands dar.

⁴⁰⁴ Siehe Fragebogen C.31. und B.24.

⁴⁰⁵ Im Anhang 1.

Schaubild 74:

Einschätzung der Verfahrensverzögerung
bei Nebenklageanschlüssen

Richter : 126

Staatsanwälte : 56

Rechtsanwälte : 121

Die **Normqualität**⁴⁰⁶ wurde jedoch als sehr gut eingeschätzt. Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 2,581 hatten die befragten Juristen, insbesondere die Richter und Staatsanwälte, relativ wenig an den neu formulierten Regelungen der Nebenklage auszusetzen (siehe Schaubild 101⁴⁰⁷).

Daß die Voraussetzungen für die Erhebung einer Nebenklage so eng formuliert sind, daß sich in der Praxis selten die **Möglichkeit zur Anwendung** der Vorschriften ergibt⁴⁰⁸, glaubten sehr wenige der Probanden. Mit einem Durchschnittswert von 2,064 bzw. 2,071 lehnten insbesondere Richter und Staatsanwälte diese These deutlich ab. Rechtsanwälte (2,885) sahen hierin etwas häufiger den Grund für eine seltene Anwendung, ohne daß hierauf besonderes Gewicht gelegt wurde (siehe insgesamt Schaubild 102⁴⁰⁹). Trotz der grundsätzlich verschiedenen Deliktsstrukturen bei den Amts- und Landgerichten ergaben sich keine Einschätzungsunterschiede zwischen den an den verschiedenen Gerichten tätigen Richtern.

⁴⁰⁶ Siehe Fragebogen C.33. und B.26.

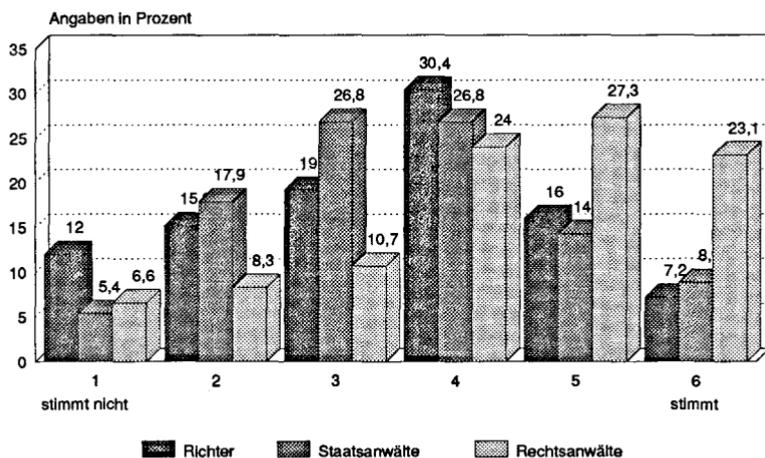
⁴⁰⁷ Im Anhang 1.

⁴⁰⁸ Siehe Fragebogen C.33. und B.26.

⁴⁰⁹ Im Anhang 1.

Demgegenüber wurden die **Finanzprobleme der Verletzten** beim Nebenklageanschluß⁴¹⁰ als erheblich angesehen. Bei einem Durchschnittswert von insgesamt 3,791 sahen weit über die Hälfte der Befragten in diesem Bereich Probleme. Die Rechtsanwälte lagen mit 4,264 deutlich vor den Staatsanwälten (3,536) und Richtern (3,448). Namentlich bei den Richtern gab es eine starke Gruppe (12%), die die Regelung der Prozeßkostenhilfe offenbar als so gut ansah, daß für sie dieser Gesichtspunkt keine Rolle spielte (siehe i.e. Schaubild 75).

Schaubild 75: Finanzierungprobleme der Verletzten
- Nebenklage -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=121

Die **Gebührenhöhe** wurde mit einem Durchschnittswert von 2,65 von den Rechtsanwälten nicht so schlecht eingeschätzt, wie dies aufgrund der formulierten Frage⁴¹¹ zu erwarten war. Immerhin zeigten sich 35,8% der Befragten mit der Gebührenhöhe zufrieden. Allerdings beurteilten sie 23,6% als viel zu niedrig und weitere 22% als zu niedrig (siehe Schaubild 107⁴¹²). Dabei ergab sich auch hier eine geringe Tendenz, daß Ältere mit den Gebühren eher zufrieden waren als die jüngeren Anwälte. Geschlechtsspezifische Unterschiede traten nicht auf.

⁴¹⁰ Siehe Fragebogen C.33. und B.26.

⁴¹¹ Siehe Fragebogen B.28.

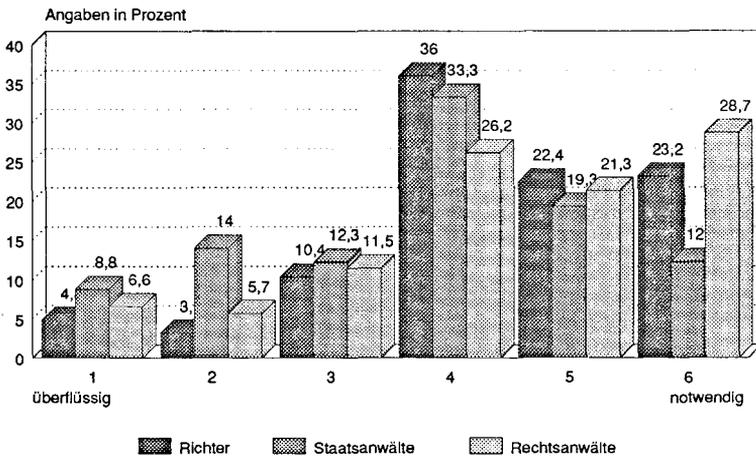
⁴¹² Im Anhang 1.

4.3.3.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Bei den Juristen ergab die **Akzeptanzbeurteilung** der Nebenklage⁴¹³ starke berufsspezifische Unterschiede. Während das Rechtsinstitut bei Richtern und Staatsanwälten nur als mäßig, wenn auch immer noch überdurchschnittlich beliebt eingeordnet wurde (2,768 bzw. 3,125), erfreute es sich bei Rechtsanwälten sehr hoher Akzeptanz (2,18). Neben der Akteneinsicht nimmt es damit eine deutliche Spitzenposition ein (siehe Schaubild 103⁴¹⁴).

Die **Normnotwendigkeit**⁴¹⁵ ergab für die Voraussetzungen der Nebenklage eine erstaunliche Diskrepanz zwischen der Gruppe der Staatsanwälte auf der einen und der Richter und Rechtsanwälte auf der anderen Seite.

Schaubild 76: Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Voraussetzungen der Nebenklage -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

Die Staatsanwälte hielten die Neuregelung der Nebenklagevoraussetzungen für nicht so notwendig wie ihre Kollegen. Mit einem Durchschnittswert von 3,772 bezeichnete auch von ihnen jedoch über die Hälfte (64,6%) die Gesetzesänderung als eher notwendig⁴¹⁶. Die Unterschiede waren insoweit nicht signifikant (siehe Schaubild 76).

⁴¹³ Siehe Fragebogen C.33. und B.26.

⁴¹⁴ Im Anhang 1.

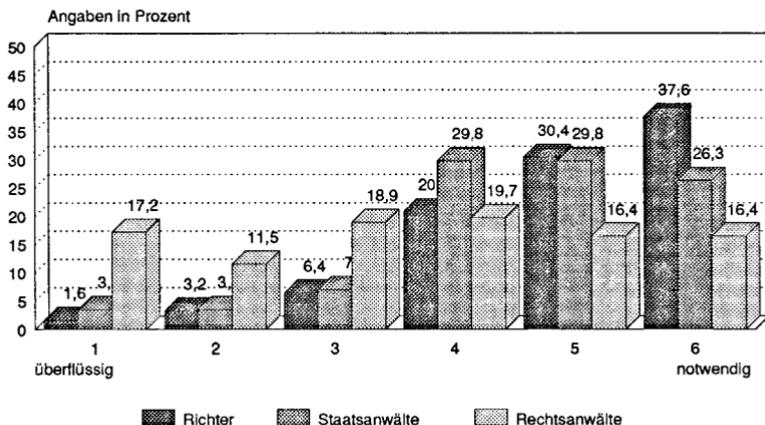
⁴¹⁵ Siehe Fragebogen C.34 und B.27.

⁴¹⁶ Kat. 4 bis 6.

***Hochsignifikante Unterschiede⁴¹⁷ zeigten sich allerdings bei der Beurteilung der Normnotwendigkeit hinsichtlich der einzigen Beschränkung der Verletztenrechte in § 400 StPO. Hier sahen 88% der Richter und 85,9% der Staatsanwälte eine Notwendigkeit für eine Änderung. Für die Richter stand die Beschränkung der Rechtsmittel damit mit einem Durchschnittswert von 4,88 auf Rang 1 der Notwendigkeit aller durchgeführten Änderungen. Bei den Rechtsanwälten (3,557) lag die Rechtsmittelbeschränkung auf dem letzten Platz (siehe Schaubild 104⁴¹⁸). 17,2% von ihnen bezeichneten die Beschränkung als überflüssig (siehe Schaubild 77).

Schaubild 77:

Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Beschränkung der Rechtsmittel
für Nebenkläger -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

Wieder völlig entgegengesetzt zeigt sich das Ergebnis hinsichtlich der Prozeßkostenhilfe, das dadurch ebenfalls ***hochsignifikante Unterschiede aufweist⁴¹⁹. Die Notwendigkeit der Neuregelung wurde von den Justizorganen als weniger erforderlich, aber immer noch als verhältnismäßig wichtig angesehen⁴²⁰. Für Rechtsanwälte war diese hinter der Einführung der Hinweispflichten die notwendigste Änderung (5,197; siehe Schaubild 78).

⁴¹⁷ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

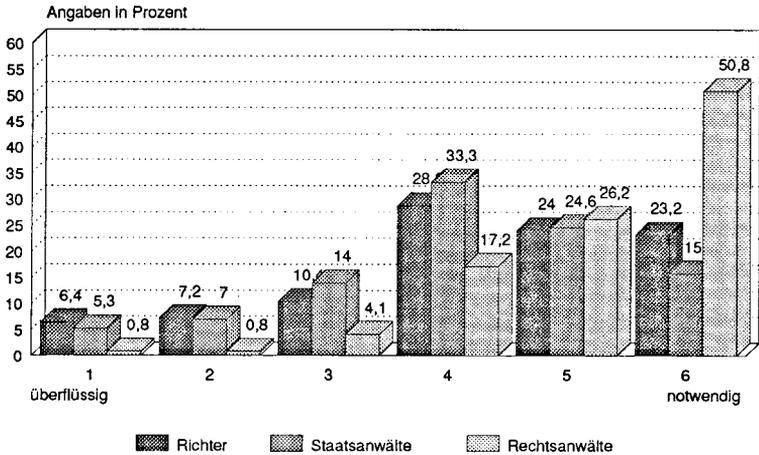
⁴¹⁸ Im Anhang 1.

⁴¹⁹ Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00001.

⁴²⁰ Richter erreichten einen Durchschnittswert von 4,264, Staatsanwälte von 4,123.

Schaubild 78:

Beurteilung der Normnotwendigkeit - Prozeßkostenhilfe für Nebenkläger -



Richter: N=125

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=122

Richter am Landgericht sahen die Änderungen zugunsten der Verletzten insgesamt als notwendiger an als ihre Kollegen am Amtsgericht. Bezüglich der Änderungen der Voraussetzungen waren 87,9% von der Notwendigkeit überzeugt (Amtsgericht: 78%). Bei der Prozeßkostenhilfe lag der Anteil ebenfalls bei 87,9% (Amtsgericht 64,7%).

Die **Normbeurteilung**⁴²¹ ergab für alle Bereiche der Nebenklage ***hochsignifikante Unterschiede⁴²² zwischen den Berufsgruppen. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Nebenklage stimmten die Richter und Staatsanwälte der Änderung zu 73,6% bzw. 73,2% zu. Eine weitergehende Änderung wollten 12,8% bzw. 7,2%. Die Rechtsanwälte waren nur gut zur Hälfte (56,7%) mit den Änderungen einverstanden und wollten zu 37,5% eine weitergehende Regelung (siehe Schaubild 79 und Schaubild 105⁴²³).

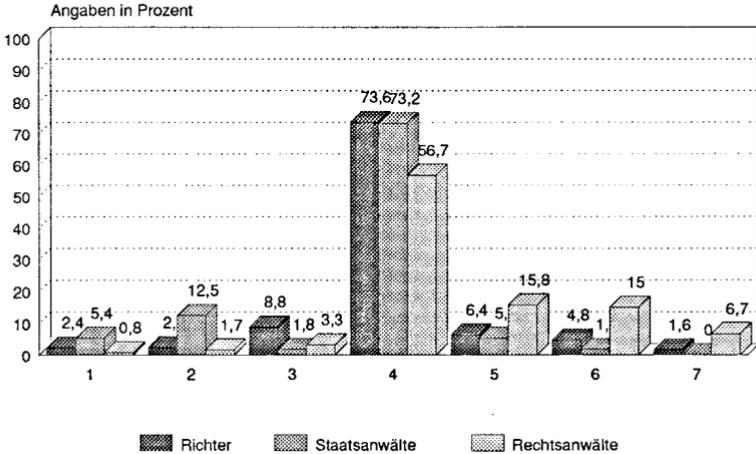
⁴²¹ Siehe Fragebogen C.34 und B.27.

⁴²² Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

⁴²³ Im Anhang 1.

Schaubild 79:

Beurteilung der Neuregelung
- Voraussetzungen der Nebenklage -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=120

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

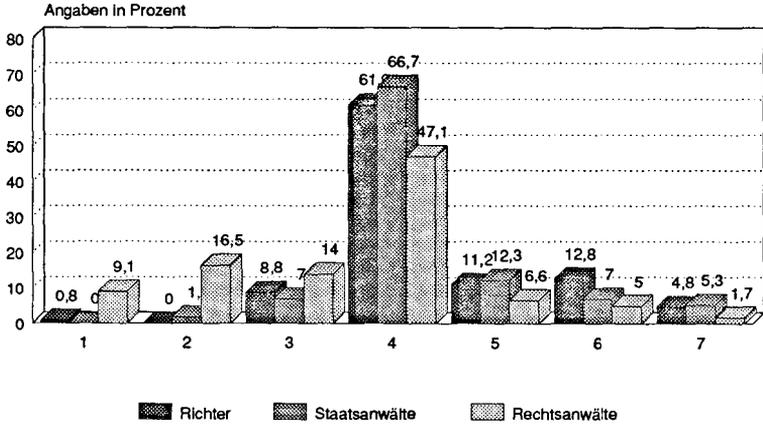
Bei der Normbeurteilung der Rechtsmittelbeschränkung war die Tendenz wieder umgekehrt. 28,8% der Richter und 24,6% der Staatsanwälte sprachen sich für eine noch weitergehendere Beschränkung aus, während dies nur 13,3% der Rechtsanwälte taten. Letzteren gingen zu über einem Drittel (39,6%) die Beschränkungen zu weit. Von den Richtern waren nur 9,6%, von den Staatsanwälten 8,7% dieser Ansicht (siehe Schaubild 80).

Bei der Prozeßkostenhilfeänderung entsprach das Ergebnis wieder dem ursprünglichen Muster. Weit über die Hälfte der Richter (64%) und Staatsanwälte (62,5%) fanden die Änderung in Ordnung. Von den Rechtsanwälten taten dies nur rund ein Drittel (36,4%). Demgegenüber sprachen sich 59,6% für eine weitergehendere Regelung aus. Deutlich erweiterte Rechte⁴²⁴ wollte von den Staatsanwälten keiner mehr (siehe Schaubild 81).

⁴²⁴ Kat. 6 und 7.

Schaubild 80:

Beurteilung der Neuregelung
- Beschränkung der Rechtsmittel
für Nebenkläger -

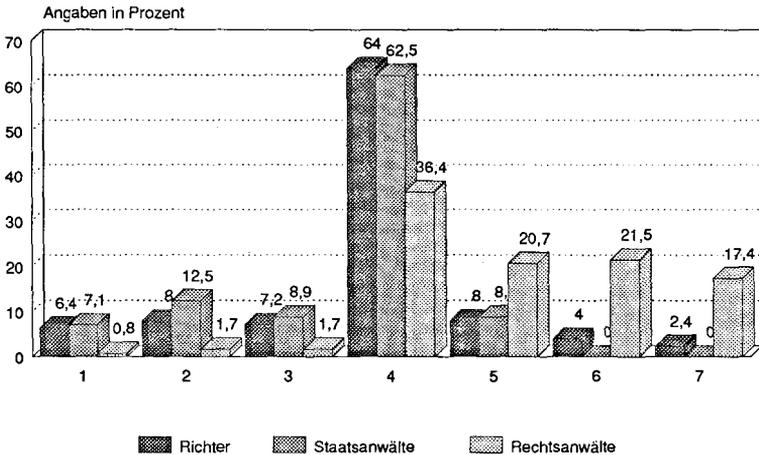


Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=121

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müsste noch viel weiter gehen

Schaubild 81:

Beurteilung der Neuregelung
- Prozeßkostenhilfe für Nebenkläger -



Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=121

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müsste noch viel weiter gehen

Insgesamt waren auch hier die Richter am Landgericht für weitergehendere Regelungen zugunsten der Verletzten als ihre Kollegen am Amtsgericht. Bei den Nebenklagevoraussetzungen sprachen sich nur 7,4% der Richter am Amtsgericht für eine großzügigere Normierung aus, während dies 18,9% der Richter am Landgericht taten. Bei der Regelung der Prozeßkostenhilfe lagen die Anteile bei 10,3% und 18,9%.

Das **Interesse der Verletzten** an einem Nebenklageanschluß⁴²⁵ wurde mit einem Gesamtdurchschnittswert von 2,374 ziemlich einheitlich und durchschnittlich und damit hoch eingestuft (siehe Schaubild 106⁴²⁶).

Die *Verletztenuntersuchung* ergab, daß rund die Hälfte der Verletzten (52,4%) kein Interesse an einer aktiven Beteiligung im Verfahren hatte. 14,3% haben sich tatsächlich als Nebenkläger angeschlossen. Weitere 28,6% waren grundsätzlich zu einer Mitwirkung bereit und damit potentielle Interessenten für einen Nebenklageanschluß⁴²⁷. Die Motive für ein Interesse an der Nebenklage lagen dabei nicht nur an der Vorbereitung eines Zivilprozesses⁴²⁸.

Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Nebenklage damit, daß sie in der Rechtswirklichkeit verhältnismäßig häufig auftritt. In jüngster Zeit ist eine Steigerung der Nebenklageanschlüsse festzustellen. Ob dies eine dauerhafte Entwicklung darstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Prozeßkostenhilfeanträge sind namentlich bei erstinstanzlichen Landgerichtsprozessen recht häufig zu verzeichnen.

Demgegenüber sind Rechtsmitteleinlegungen durch Nebenkläger sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart als verschwindend gering zu bezeichnen. Die absolute Zahl der Rechtsmitteleinlegungen durch Nebenkläger ist so gering, daß auch inhaltlich schwerwiegende Gesetzesänderungen in der Rechtswirklichkeit keine deutlichen Entlastungen nach sich ziehen können. Die von vornherein geringe Anzahl hat sich nach Einführung des Opferschutzgesetzes und den entsprechenden Beschränkungen darüber hinaus, auch relativ gesehen, kaum reduziert. Im Jahr nach Inkrafttreten wurde sogar eine deutliche Steigerung verzeichnet.

Das Institut der Nebenklage kann als etabliertes und gut eingeführtes Rechtsinstitut als allgemein bekannt bezeichnet werden. Auch die Justizorgane scheinen sich mit dem Bestehen dieser Vorschriften im wesentlichen zumindest abgefunden zu haben. Einschränkungen werden von dieser Gruppe jedoch durchaus be-

⁴²⁵ Siehe Fragebogen C.33 und B.26.

⁴²⁶ Im Anhang 1.

⁴²⁷ Siehe i.e. B.II.4.3.1.

⁴²⁸ Siehe hierzu oben B.II.3.1.

grüßt. Erweiterungen werden insoweit kaum gewünscht. Einer Differenzierung bedarf es diesbezüglich allerdings hinsichtlich der Richter am Amts- und Landgericht. Bei den Richtern am Landgericht genießt das Rechtsinstitut ein größeres Ansehen. Sehr großer Beliebtheit erfreute es sich auch bei den Rechtsanwälten. Hierzu trägt wohl der offenbar durchaus akzeptable Gebührenrahmen nicht unwesentlich bei.

Probleme ergeben sich bei der Normumsetzung überwiegend im praktischen Bereich. So sind die betroffenen Richter und Staatsanwälte der Ansicht, daß damit regelmäßig ein nicht geringer Mehraufwand und eine Verzögerung verbunden sind. Trotz der Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe scheint es nach Meinung der Juristen auch häufig zu Finanzierungsproblemen auf seiten der Verletzten zu kommen.

Daß sich diese praktischen Probleme nicht allzu negativ in der Akzeptanzschatzung der Justizorgane niederschlagen, liegt offensichtlich daran, daß allgemein auch zahlreiche positive Auswirkungen bei Nebenklageanschlüssen festgestellt werden. So wird eine erhöhte Zufriedenheit der Verletzten gesehen, und auch positive Auswirkungen auf die Urteilsfindung werden anerkannt. Die negativen persönlichen Auswirkungen der Arbeitsmehrbelastung bei den Justizorganen lassen jedoch die insgesamt reservierte Haltung und die Bereitschaft, Beschränkungen des Rechtsinstituts jederzeit zu begrüßen, als verständlich erscheinen. Ebenso verständlich ist die große Beliebtheit auf seiten der Rechtsanwälte. Der hier bestehende Interessenkonflikt zwischen Justizorganen und Rechtsanwälten wird bei der Beurteilung von Beschränkungen oder Ausweitungen einzelner Rechte besonders deutlich.

4.3.3. Entschädigung des Verletzten ("Adhäsionsverfahren" §§ 403ff StPO)

4.3.3.1. Anwendungshäufigkeit

Die Bundesregierung hat 1989 einen *Bericht zur Anwendung des Adhäsionsverfahrens nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes* veröffentlicht⁴²⁹. Für das vergleichbare Erhebungsgebiet Baden-Württemberg hat sich nach Auskunft der

⁴²⁹ BRDrucks. 246/89.

Landesjustizverwaltung im Erhebungszeitraum 1. April 1987 bis 31. März 1988 folgende Anwendungshäufigkeit an den Amtsgerichten ergeben:

In Freiburg wurden zwei Adhäsionsverfahren durchgeführt, die mit einem Teilverurteil und einer Antragsrücknahme endeten. Dieselbe Anzahl wurde in Karlsruhe verzeichnet, wo ein Grundurteil und eine Entscheidung nach § 405 StPO erging. In Mannheim registrierte man vier Adhäsionsverfahren, die mit drei Endurteilen und einer Antragsrücknahme endeten. Stuttgart lag mit sieben Adhäsionsverfahren, die mit sechs Endurteilen und einem Vergleich abgeschlossen wurden, an der Spitze. Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg hält diese Angaben für repräsentativ für ihren Geschäftsbereich.

Insgesamt kann, auch nach Auswertung der übrigen Bundesländer, davon ausgegangen werden, daß nach Einführung des Opferschutzgesetzes von einer Entlastung der Zivilgerichte durch das neu geregelte Adhäsionsverfahren nicht gesprochen werden kann. Für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes fehlt es allerdings an den erforderlichen Erkenntnissen aus früherer Zeit. Man kann jedoch davon ausgehen, daß auch früher die Anwendung des Adhäsionsverfahrens sehr selten war. Dadurch ergaben sich bereits bei geringen absoluten Zunahmen dramatische prozentuale Steigerungsraten. Die absoluten Zahlen waren im Erhebungszeitraum jedenfalls so gering, daß keine nennenswerte Zunahme zu verzeichnen war.

Die Auswertung der *Gerichtszählkarten* für das Jahr 1989 ergibt für ganz Baden-Württemberg, daß an den Amtsgerichten insgesamt 122 und an den Landgerichten 10 Adhäsionsverfahren durchgeführt wurden. 11 bzw. 3 dieser Verfahren endeten mit einem Grundurteil. 111 bzw. 7 mit einem Endurteil. Im Verhältnis erheblich geringer war die Anwendungshäufigkeit im OLG-Bezirk Karlsruhe. Die Teilauswertung ergab, daß hier nur 23 Verfahren an Amtsgerichten und 5 an Landgerichten stattfanden. Drei bzw. eines dieser Verfahren endete mit einem Grundurteil, 20 bzw. 4 mit einem Endurteil.

Vergleicht man den Bericht der Bundesregierung und die Ergebnisse der Zählkartenauswertung, so ergibt sich keine wesentliche Änderung der Anwendungshäufigkeit. In Teilgebieten, insbesondere im OLG-Bezirk Stuttgart, mag eine prozentual erhebliche Steigerung zu verzeichnen sein. Die absoluten Zahlen sind insgesamt jedoch so gering, daß von einer "Wende" bei der Anwendung des Adhäsionsverfahrens nicht gesprochen werden kann.

Im Rahmen der eigenen *Verletztenuntersuchung* wurde kein Adhäsionsverfahren registriert. In 67,6% der Fälle wäre jedoch eine materielle Schadensberechnung

und -behebung möglich gewesen⁴³⁰. Der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens stand allerdings in 28,6% aller Fälle bereits § 81 bzw. die §§ 81, 109 Abs.2 JGG entgegen⁴³¹.

Bei der *Juristenbefragung* wurde das Adhäsionsverfahren, sowohl was die Beantragung, die Verfahren, das Grundurteil als auch den Prozeßkostenhilfeantrag angeht, von allen Berufsgruppen an die letzte Stelle der Häufigkeitseinschätzung gesetzt. Alle Befragten waren sich darin einig, daß Adhäsionsverfahren so gut wie nie beantragt, geschweige denn durchgeführt werden. Auch an eine relevante Steigerung nach Einführung des Opferschutzgesetzes glaubte kaum jemand (siehe Schaubilder 95 und 96⁴³²). Allenfalls für Prozeßkostenhilfeanträge wurde ein leichter Anstieg angenommen, was für den Erhebungsbereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe auch zutrifft.

4.3.3.2. Bekanntheit der Vorschriften⁴³³

Die **Bekanntheit** der einschlägigen Vorschriften wurde jedoch hoch eingeschätzt. Mit einem Durchschnittswert von 2,411 lagen die Vorschriften bei den Staatsanwälten sogar an erster Stelle. Die Richter stufen sie mit 2,512 kaum unbekannter ein (siehe Schaubild 97⁴³⁴). Dabei ergaben sich allerdings Unterschiede zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht. Am Amtsgericht wurde die Bekanntheit der Vorschriften höher eingeschätzt⁴³⁵.

Die **Kenntnis der Verletzten** von diesem Recht wurde, außer durch die Staatsanwälte, demgegenüber unterdurchschnittlich eingeschätzt. Vor allem Rechtsanwälte (5,066) gingen davon aus, daß die Verletzten von dieser Möglichkeit kaum etwas wissen (siehe Schaubild 98⁴³⁶).

Die *Verletztenbefragung* ergab, daß 20,6% der Probanden schon etwas von dieser Möglichkeit gehört hatten⁴³⁷. 71,4% davon waren von schwereren Delikten (vorsätzlicher Körperverletzung/Sexualdelikte) betroffen. Die übrigen Verletzten dieser Gruppe wurden Opfer von Beleidigungsdelikten. Je 28,6% erfuhren von der Polizei vom Adhäsionsverfahren oder wußten bereits aus eigener Erfahrung von diesem Rechtsinstitut. Je 14,3% hörten hiervon vom Richter, ihrem

⁴³⁰ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.9 und 24, sowie Interviewfragen 23 bis 25.

⁴³¹ In Verfahren gegen Jugendliche ist ein Adhäsionsverfahren nicht möglich. Das gleiche gilt für Heranwachsende, soweit Jugendstrafrecht angewandt wird, was in der vorliegenden Untersuchung durchgängig der Fall war. Siehe auch oben Tabelle 3.

⁴³² Im Anhang 1.

⁴³³ Vgl. hierzu auch oben B.II.2.1.

⁴³⁴ Im Anhang 1.

⁴³⁵ Kat. 1: 38,2%; Kat. 2: 35,3%. Demgegenüber Richter am Landgericht: Kat. 1: 31%; Kat. 2: 20,7%.

⁴³⁶ Im Anhang 1.

⁴³⁷ Ohne Polizeibeamte: 16,7%. Siehe auch Schaubild 8.

Rechtsanwalt oder aus den Medien. Frauen waren insgesamt schlechter informiert. Von ihnen hatten nur 10%⁴³⁸ gegenüber 25% der Männer Kenntnis. Die Nebenkläger waren mit 75% sehr gut informiert. Diejenigen, die in den Genuß einer Belehrung kamen, waren mit 42,9% zwar erheblich besser informiert als die übrigen Verletzten (14,8%). Trotz einer durchgeführten Belehrung wußte damit andererseits nicht einmal die Hälfte dieser Gruppe über das Adhäsionsverfahren Bescheid.

4.3.3.3. Praktische Anwendungsprobleme

Die Mehrzahl der Probanden der *Juristenbefragung*, insbesondere die Richter und Staatsanwälte, befürworteten die These, wonach das Adhäsionsverfahren den **Strafrichter unnötig belastet**. 17,5% der Richter stimmten hier stark und weitere 37,3% völlig zu⁴³⁹. Bei den Staatsanwälten waren dies 21,4% bzw. 37,5%. Auch bei den Rechtsanwältinnen war diese Ansicht weit verbreitet (10,7% bzw. 31,1%). Der Anzahl derjenigen, die diese Meinung überhaupt nicht teilten⁴⁴⁰, war mit 27% jedoch ebenfalls sehr hoch, so daß sich insoweit ***hochsignifikante Unterschiede⁴⁴¹ ergaben. Auch innerhalb der Richterschaft wurden Unterschiede in der Bewertung deutlich. 43,5% der Richter am Amtsgericht stimmten der These völlig zu, während dies am Landgericht nur 29,5% taten.

Namentlich die Richter, die mit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens auch vornehmlich belastet werden, zum großen Teil aber auch die Staatsanwälte, schätzten den **Mehraufwand**, der dadurch entsteht, als ziemlich beträchtlich ein. Bei den Richtern ergab sich ein Durchschnittswert von 5,064. Auch hier waren wieder deutliche Unterschiede zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht zu verzeichnen (siehe Schaubild 99⁴⁴² und Schaubild 82).

Die entstehenden **Verfahrensverzögerungen** wurden ebenfalls durchweg als beträchtlich eingestuft. Das Adhäsionsverfahren ist nach Ansicht aller befragten Berufsgruppen das den Strafprozeß am deutlichsten verzögernde Verletztenrecht (siehe Schaubild 100⁴⁴³ und Schaubild 83).

In ähnlich hohem Maße wurde der These zugestimmt, daß das Adhäsionsverfahren den **Strafrichter mit zivilrechtlichen Fragen überfordert**. Ähnlich wie bei

438 Das Opfer des Sexualdelikts.

439 Kat. 5 bzw. 6.

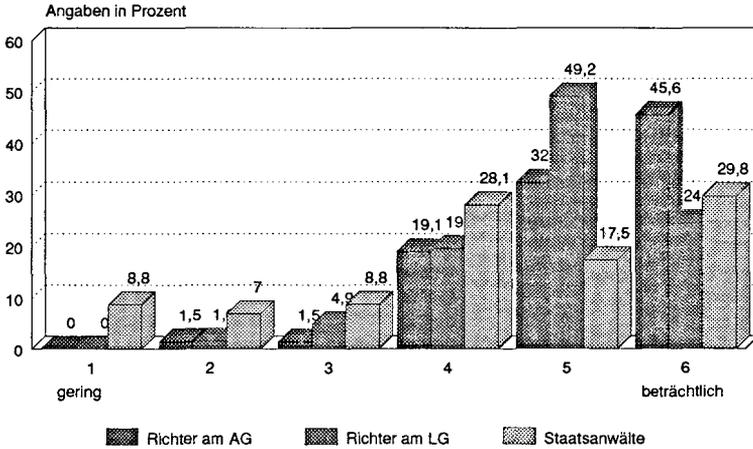
440 Kat. 1.

441 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

442 Im Anhang 1.

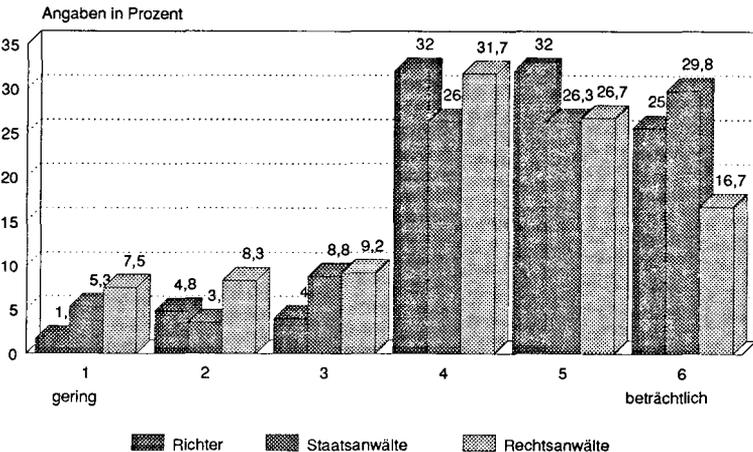
443 Im Anhang 1.

Schaubild 82: Einschätzung des Mehraufwands bei Adhäsionsverfahren



Richter (AG): 67
 Richter (LG): 58
 Staatsanwälte: 57

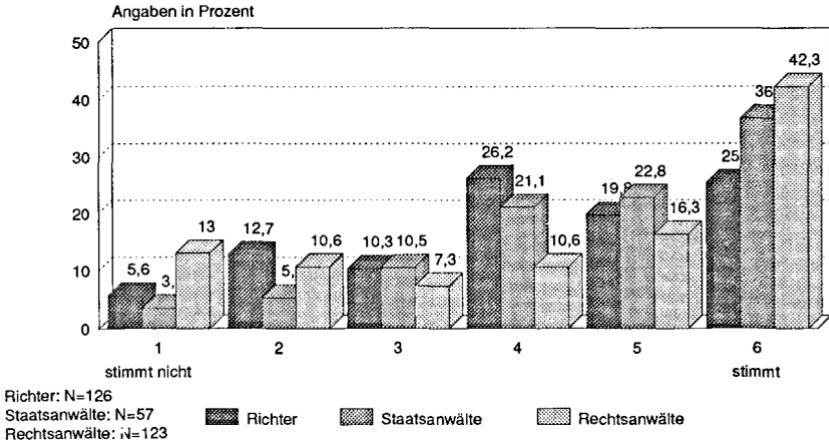
Schaubild 83: Einschätzung der Verfahrensverzögerung durch Adhäsionsverfahren



Richter : 125
 Staatsanwälte : 57
 Rechtsanwälte : 120

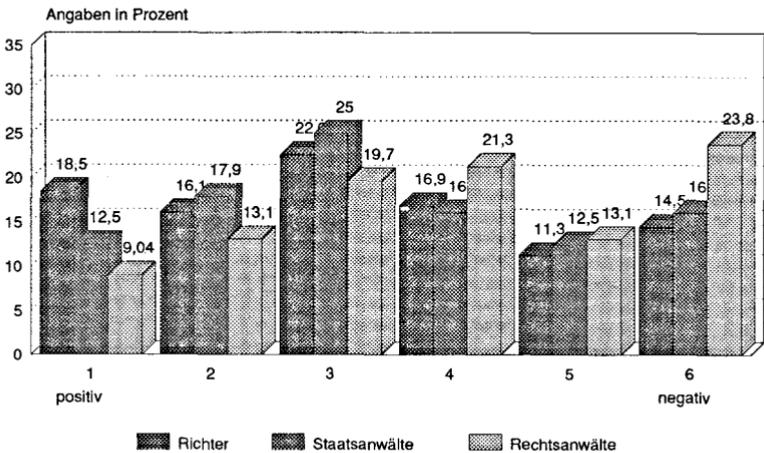
der Beurteilung des Mehraufwands war jedoch auch eine starke Gruppe der Rechtsanwälte der Ansicht, daß dies nicht der Fall sei (siehe Schaubild 84).

Schaubild 84: Überforderung der Richter durch das Adhäsionsverfahren
- Einstellung der Juristen -



Auch die Normqualität wurde, was bei den übrigen Verletztenrechten regelmäßig nicht der Fall war, ziemlich schlecht bewertet (siehe Schaubild 85).

Schaubild 85: Beurteilung der Normqualität der Regelungen des Adhäsionsverfahrens

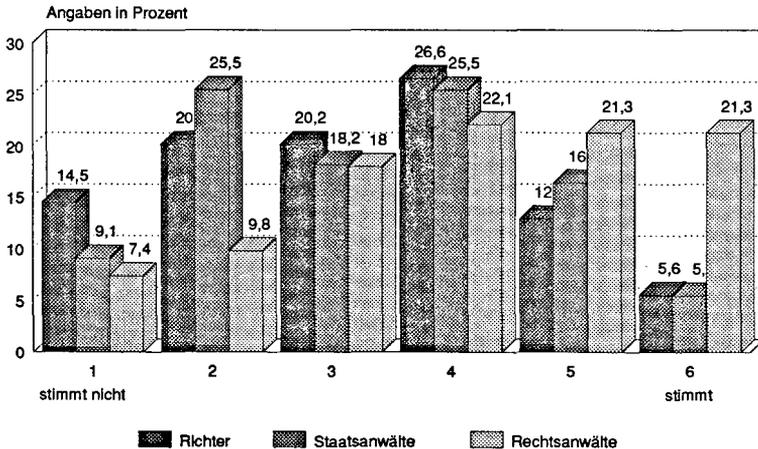


Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 3,563 liegt sie noch unter dem Mittelwert (siehe Schaubild 101⁴⁴⁴). Obwohl die Richter am Amtsgericht bei der Bewertung meist unkritischer waren, stießen die Vorschriften des Adhäsionsverfahrens bei ihnen auf besondere Ablehnung. 19,4% stimmten der These, daß das Normziel durch die Vorschriften mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt wird, völlig zu. Richter am Landgericht taten dies nur zu 8,2%.

Demgegenüber wurde der These, daß die **Anwendungsmöglichkeiten** sehr selten seien, mit einem Durchschnittswert von insgesamt 2,709 nicht auf breiter Ebene zugestimmt (siehe Schaubild⁴⁴⁵). Diese Einschätzung stimmt mit den Ergebnissen der Verletztenuntersuchung insoweit überein.

Eine nicht unerhebliche Bedeutung fand demgegenüber wiederum das Problem der **Finanzierung** durch die Verletzten. Wenn auch diese Bewertung im Rahmen der Rechtsausübung einer Beistandsbeauftragung oder der Nebenklage gewichtiger ausfiel, so wurden insbesondere von den Rechtsanwälten auch beim Adhäsionsverfahren diesbezüglich einige Hindernisse gesehen (siehe Schaubild 86).

Schaubild 86: Finanzierungprobleme der Verletzten
- Adhäsionsverfahren -



Richter: N=124
Staatsanwälte: N=55
Rechtsanwälte: N=122

⁴⁴⁴ Im Anhang 1.

⁴⁴⁵ Im Anhang 1.

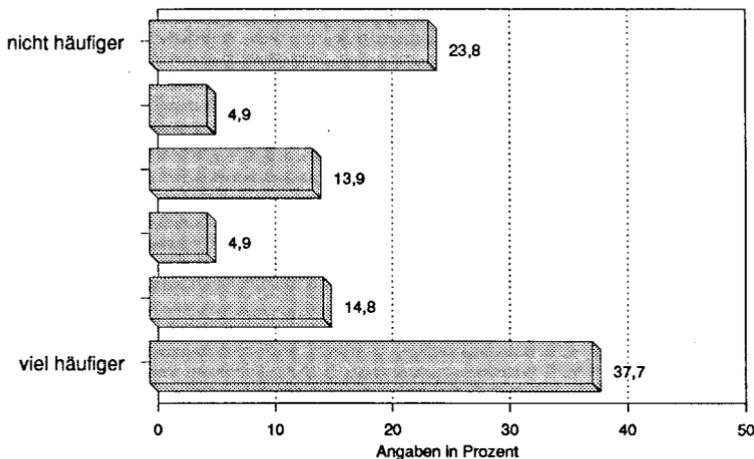
Für die Rechtsanwälte bedeutete darüber hinaus die ihrer Ansicht nach mangelhafte **Gebührenregelung** ein bedeutsames Hindernis. Mit einem Durchschnittswert von 1,689 werden die Gebühren als erheblich zu niedrig eingestuft. 58,2% bezeichneten sie als viel zu niedrig, weitere 23% als zu niedrig, und 10,7% als eher zu niedrig⁴⁴⁶. Nur 8,2% waren damit einverstanden (siehe Schaubild⁴⁴⁷). Die Frauen bewerteten diese Regelung noch etwas schlechter als ihre männlichen Kollegen. Von ihnen fand keine einzige die Gebührenhöhe ausreichend.

Immerhin äußerten 76,2%, daß sie bei einer Gleichstellung der Gebührenregelung in Zivil- und Adhäsionsverfahren ein Adhäsionsverfahren häufiger anstreben würden. 23,8% gaben demgegenüber an, daß die Gebührenhöhe für sie kein Grund für eine Antragstellung bedeute. Sie würden auch bei einer Gleichstellung ein Adhäsionsverfahren nicht häufiger anstrengen (siehe Schaubild 87).

Schaubild 87:

Folgen einer Gleichstellung der Gebührenhöhe im Adhäsionsverfahren und Zivilprozeß

-Häufigkeit der Anträge durch Rechtsanwälte-



⁴⁴⁶ Kat. 1 bzw. 2 bzw. 3.

⁴⁴⁷ Im Anhang 1.

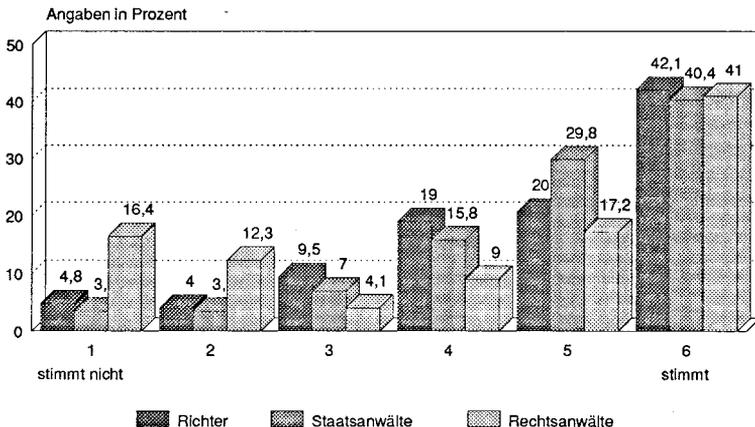
Insgesamt bestehen bei rund einem Viertel der Anwälte also gebührenunabhängige Bedenken hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens. Die Mehrheit würde bei einer Gebührengleichstellung mit dem Zivilverfahren jedoch häufiger ein Adhäsionsverfahren betreiben.

4.3.3.4. Akzeptanz und Interesse bei den Beteiligten

Die *Juristenbefragung* ergab hinsichtlich der **Akzeptanzbeurteilung** der jeweils eigenen Berufsgruppe⁴⁴⁸, daß das Adhäsionsverfahren durch die Befragten durchgehend als sehr unbeliebt eingeschätzt wurde. Mit Durchschnittswerten von 4,437 bei den Richtern, 4,744 bei den Staatsanwälten und 4,074 bei den Rechtsanwälten stand es jeweils an letzter Stelle aller Verletztenrechte. Bei der Beurteilung der jeweils anderen Berufsgruppe bildete es ebenfalls das Schlußlicht (vgl. Schaubild 103⁴⁴⁹).

Von der Mehrheit der Befragten wird das Adhäsionsverfahren auch als **Fremdkörper im Strafverfahren** empfunden⁴⁵⁰.

Schaubild 88: Das Adhäsionsverfahren als "Fremdkörper" im Strafverfahren
- Einstellung der Juristen -



Richter: N=126
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

⁴⁴⁸ Siehe Fragebogen C.39 und B.32.

⁴⁴⁹ Im Anhang 1.

⁴⁵⁰ Siehe Fragebogen C.35 und B.29.

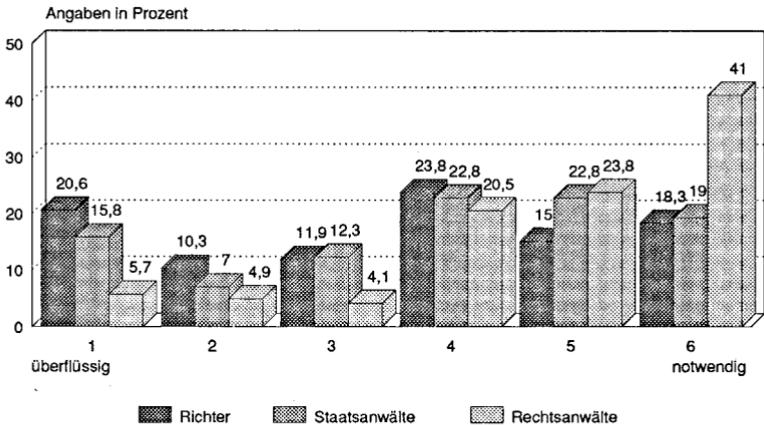
Lediglich bei den Rechtsanwälten äußerte sich rund ein Viertel zugunsten einer Vereinbarkeit mit dem Strafprozeß. Die Durchschnittswerte lagen bei den Richtern mit 4,73, bei den Staatsanwälten mit 4,86 und bei den Rechtsanwälten mit 4,213 deutlich im Ablehnungsbereich (siehe Schaubild 88).

Die **Belastung des Beschuldigten** wird demgegenüber kaum als Problem gesehen. Nur 6,9% stimmen dem eher zu⁴⁵¹, und weitere jeweils 4,9% stimmen dem deutlicher zu⁴⁵². Die Durchschnittswerte liegen mit 2,288, 2,526 und 2,18 weit unter dem Mittelwert.

Die Beurteilung der **Normnotwendigkeit** fiel im Verhältnis zu den anderen Verletztenrechten für das Adhäsionsverfahren ebenfalls sehr schlecht aus. Während die Rechtsanwälte sowohl die Möglichkeit des Grund- und Teilurteils als auch die Aufhebung der Streitwertgrenze als notwendig erachteten, war der Anteil der Richter und Staatsanwälte, die die Gegenposition einnahmen, sehr hoch.

Schaubild 89:

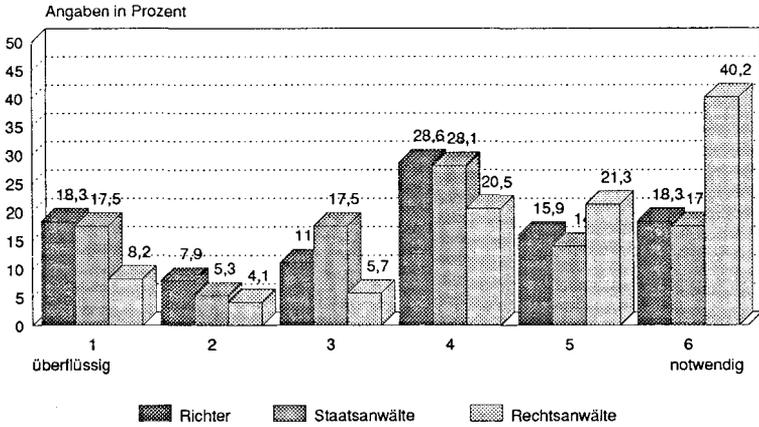
Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Möglichkeit des Grund-/Teilurteils
im Adhäsionsverfahren -



Richter: N=126
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

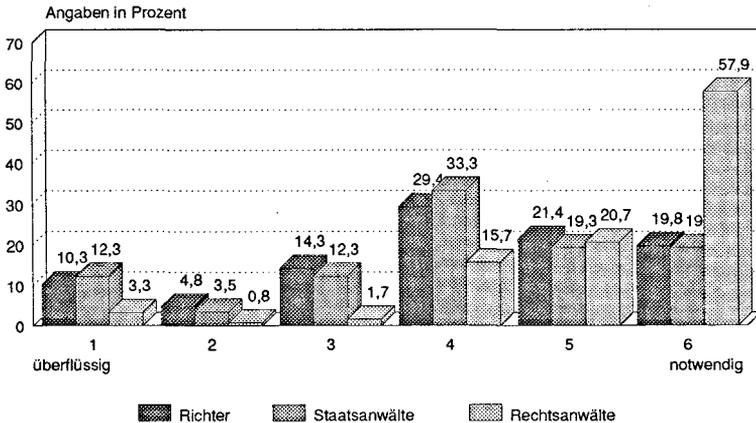
⁴⁵¹ Kat. 4.
⁴⁵² Kat. 5 und 6.

Schaubild 90: Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Aufhebung der Streitwertgrenze
im Adhäsionsverfahren -



Richter: N=126
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=122

Schaubild 91: Beurteilung der Normnotwendigkeit
- Prozeßkostenhilfe
im Adhäsionsverfahren -



Richter: N=126
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=121

20,6% bzw. 18,3% der Richter bewertete die Änderung als völlig überflüssig. Lediglich die Positivregelung der Prozeßkostenhilfe für das Adhäsionsverfahren fand, namentlich bei den Rechtsanwälten, wo die Regelung mit einem Durchschnittswert von 5,231 hinter den Hinweispflichten als zweitwichtigste Änderung eingestuft wurde, einige Zustimmung (siehe Schaubild 104⁴⁵³ und Schaubilder 89-91).

Insbesondere die Richter am Amtsgericht sehen wenig Sinn in den Änderungen. Fast ein Viertel (23,2% bzw. 24,6%) halten die Möglichkeit des Grund- und Teilurteils und die Aufhebung der Streitwertgrenze für überflüssig⁴⁵⁴. Bei der Regelung der Prozeßkostenhilfe sind es 14,5%. Die Kollegen am Landgericht standen den Änderungen mit 11,5%, 14,8% und 4,9% nicht in so großer Anzahl negativ gegenüber.

Die allgemein negative Einstellung der Befragten zum Adhäsionsverfahren setzte sich in der **Beurteilung der Neuregelung**⁴⁵⁵ fort (siehe Schaubild 105⁴⁵⁶). Dabei wurde allerdings der Hang der Richter und Staatsanwälte, trotz negativer Einstellung zur Norm die Änderungen zu befürworten, besonders deutlich. Weit über die Hälfte fand die Neuregelung trotz der geäußerten massiven Kritik in Ordnung. Bei den Rechtsanwälten war die Anzahl vergleichbar, die Beurteilung war insgesamt jedoch auch positiver. Insgesamt wurde die Aufhebung der Streitwertgrenze im Rahmen der Normbeurteilung von allen Vorschriften am schlechtesten bewertet. Die Möglichkeit des Grund- und Teilurteils erreichte eine nur unwesentlich bessere Bewertung. Von den Vertretern der Justizorgane waren mehr Befragte der Ansicht, daß die neue Regelung zu weit geht als solche, die einen weiteren Ausbau wünschten. Auch ein weiterer Ausbau der Prozeßkostenhilferegulierung fand bei den Justizorganen wenig Anklang. Von den Richtern empfanden 22,4% die Neuregelung als zu weitgehend, von den Staatsanwälten 19,4%. Die Rechtsanwälte schlossen sich dieser Meinung nur zu 2,4% an. Von ihnen forderten 41,3% einen weiteren Ausbau. Die Unterschiede waren insoweit ***hochsignifikant⁴⁵⁷ (vgl. insgesamt Schaubilder 92-94).

453 Im Anhang 1.

454 Kat. 1.

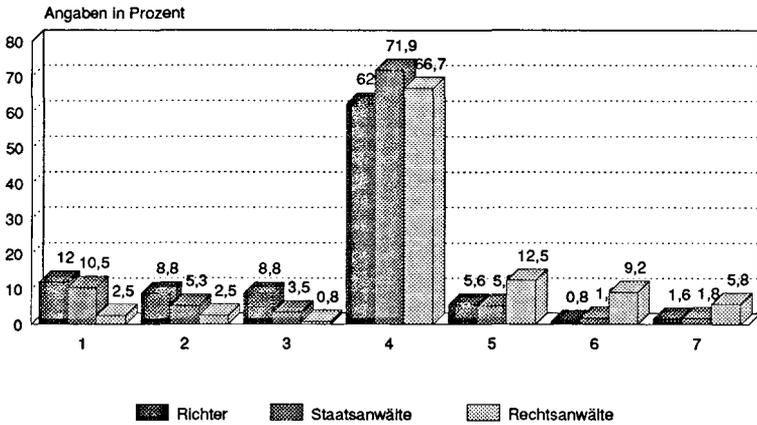
455 Siehe Fragebogen C.40. und B.33.

456 Im Anhang 1.

457 Signifikanzfaktor nach Pearson 0.00000.

Schaubild 92:

Beurteilung der Neuregelung
- Möglichkeit der Grund-/Teilurteils
im Adhäsionsverfahren -

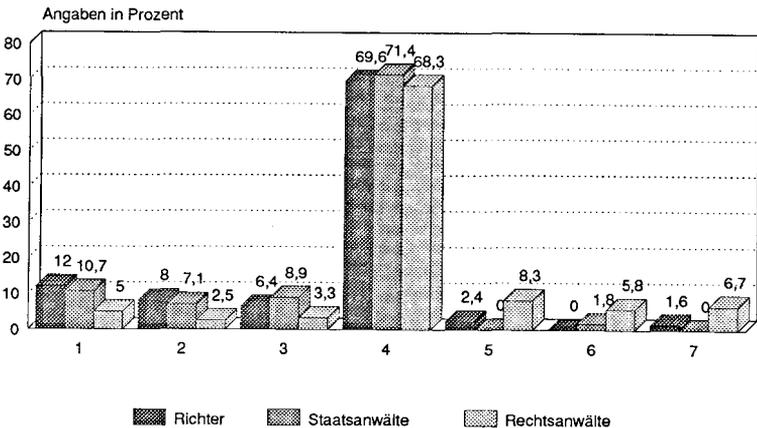


Richter: N=125
Staatsanwälte: N=57
Rechtsanwälte: N=120

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Schaubild 93:

Beurteilung der Neuregelung
- Aufhebung der Streitwertgrenze
im Adhäsionsverfahren -

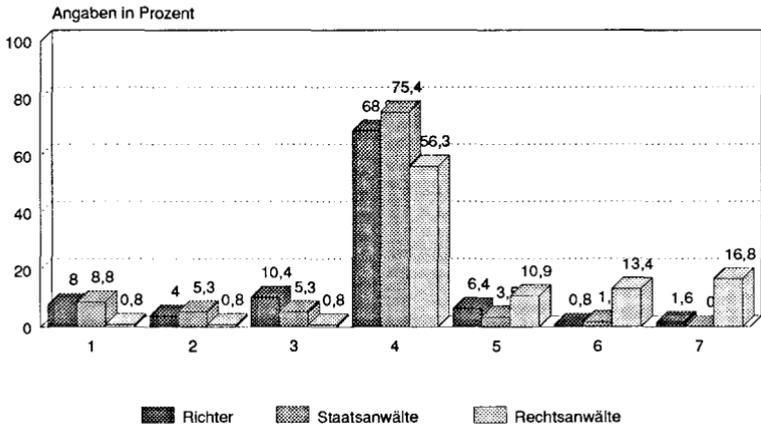


Richter: N=125
Staatsanwälte: N=56
Rechtsanwälte: N=120

1 = Neuregelung geht viel zu weit
4 = Neuregelung ist in Ordnung
7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Schaubild 94:

Beurteilung der Neuregelung
- Prozeßkostenhilfe im
Adhäsionsverfahren -



Richter: N=125

Staatsanwälte: N=57

Rechtsanwälte: N=119

1 = Neuregelung geht viel zu weit

4 = Neuregelung ist in Ordnung

7 = Neuregelung müßte noch viel weiter gehen

Besonders schlecht beurteilten die Norm wiederum die Richter am Amtsgericht. Hinsichtlich des Grund- und Teilurteils waren 17,6% der Meinung, daß die Neuregelung viel zu weit, weitere 13,2%, daß sie zu weit geht⁴⁵⁸. Von den Richtern am Landgericht waren es nur jeweils 4,9%. Die Aufhebung der Streitwertgrenze beurteilten von den Richtern am Amtsgericht 16,2% und weitere 11,8% als viel zu weit oder zu weit. Bei den Kollegen am Landgericht waren es 6,6% bzw. 3,3%. Hinsichtlich der Prozeßkostenhilferegelung waren es 11,8 und weitere 5,9 auf der einen, 3,3 und 1,6 auf der anderen Seite.

Das **Interesse der Verletzten**⁴⁵⁹ wurde allerdings nicht gering eingeschätzt. Mit einem Durchschnittswert von insgesamt 2,374 erreichte das Adhäsionsverfahren im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten ein etwa durchschnittliches Ergebnis. Die regelmäßig hohe Einschätzung des Verletzteninteresses durch Rechtsanwälte tritt hier jedoch nicht so deutlich auf. Obwohl die Einschätzung absolut noch über den Werten der Richter und Staatsanwälte lag, liegt das Adhäsionsverfahren damit im Vergleich zu den übrigen Verletztenrechten unter dem Durchschnitt (siehe Schaubild 106⁴⁶⁰).

⁴⁵⁸ Kat. 1 bzw. 2.

⁴⁵⁹ Siehe Fragebogen C.39. und B.32.

⁴⁶⁰ Im Anhang 1.

Rund die Hälfte der Rechtsanwälte (49,9%) sah bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens regelmäßig wenig **Vorteile für den Verletzten**⁴⁶¹. 27% stimmten der These sogar völlig zu⁴⁶². Auch die Staatsanwälte waren zu 48,3% dieser Ansicht, wobei die völlige Zustimmung nur von 14,3% gegeben wurde. Die Richter sahen für die Verletzten in weit größerem Ausmaß auch Vorteile. Sie stimmten nur zu 38,9% zu; 12,7% bejahten die These, wonach der Verletzte in der Regel keine Vorteile habe, völlig.

Die *Verletztenuntersuchung* ergab ein allgemein hohes Interesse an einer aktiven Beteiligung⁴⁶³. 96,9% der Beklagten befürworteten auch die Möglichkeit, daß im Strafprozeß gleich über den entstandenen Schaden mitverhandelt wird⁴⁶⁴. Nur ein Befragter war der Meinung, daß dies im Strafverfahren zu kompliziert sei. Es ist also davon auszugehen, daß bei den Verletzten das Adhäsionsverfahren nicht von vorneherein auf grundsätzliche Bedenken stößt.

Insgesamt wäre in 67,6% der Fälle ein Adhäsionsverfahren möglich gewesen. In 47,1% war der Schaden konkret bezifferbar⁴⁶⁵. Von diesen möglichen Adhäsionsverfahren wurde der Schaden in 34,8% der Fälle bereits behoben, überwiegend durch eine Versicherung (26,1%), aber auch durch den Täter (8,7%). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß nur 33,3% der Opfer von Straßenverkehrsdelikten angaben, daß ihr Schaden durch eine Versicherung reguliert wurde.

Mit der Schadensbehebung waren 60% der Befragten zufrieden, wobei dieser Anteil bei der Versicherungsregulierung bei 62,5% lag, bei der Begleichung durch den Täter bei 50%⁴⁶⁶.

Damit war in 65,2% der möglichen Sachverhalte der Schaden noch nicht behoben. Bei 26,1% lief jedoch bereits eine Zivilklage bzw. hatte ein Rechtsanwalt den fraglichen Betrag bereits eingefordert. Die Hälfte der so verfahrenen Verletzten hätte den Anspruch aber lieber im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht⁴⁶⁷. Ein konkreter echter Handlungsbedarf für ein Adhäsionsverfahren bestand damit noch in 39,1% der hierfür tauglichen Fälle. Als Gründe, weshalb die hiervon Betroffenen nicht gerichtlich vorgehen wollten, gaben 22,2% an, kein Interesse daran zu haben. Ebenso viele sahen keine Erfolgsaussichten.

⁴⁶¹ Kat. 4 bis 6. Siehe Fragebogen C.35. und B.29.

⁴⁶² Kat. 6.

⁴⁶³ Siehe oben B.II.4.3.1.

⁴⁶⁴ Siehe Interviewfrage Nr.26.

⁴⁶⁵ Siehe Prozeßbeobachtungsbogen Nr.9 und Interviewfrage 23.

⁴⁶⁶ Siehe Interviewfrage 24.

⁴⁶⁷ Siehe Interviewfrage 25.

11,1% gaben an, kein Geld für die Durchsetzung ihrer Forderungen gehabt zu haben. Ein Drittel wollte zunächst den Strafprozeß abwarten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Analyse der Situation der Nebenkläger: bei der Hälfte der Nebenkläger ist kein materiell ersetzbarer Schaden entstanden, oder dieser ist bereits zur Zufriedenheit ersetzt worden. Bei den übrigen 50% erfolgte noch keine Schadensregulierung. In allen möglichen Fällen war jedoch ein Rechtsanwalt mit der Schadensdurchsetzung beauftragt. Es läßt sich damit insgesamt feststellen, daß die Nebenklage nicht primär und nicht ausschließlich der Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses dient⁴⁶⁸.

Insgesamt ist damit festzustellen, daß das Institut des Adhäsionsverfahrens zwar bei den Verletzten auf recht großes Interesse stößt. Die insoweit bestehenden Möglichkeiten sind bei ihnen jedoch weithin nicht bekannt. Ansonsten existieren, außer hinsichtlich der Bekanntheit unter Juristen, fast in allen Bereichen Defizite. Insbesondere für Richter und Staatsanwälte erweist sich dieses Institut als überaus lästig. Aber auch das Interesse bei Rechtsanwälten ist äußerst gering, was größtenteils, aber nicht ausschließlich, an den geringen Gebühren für diese Möglichkeit der Forderungsdurchsetzung liegt.

Es wird über einen extremen Mehraufwand und eine beträchtliche Verzögerung geklagt. Auch die Normqualität der Regelungen wird als schlecht bezeichnet. Bei den Verletzten werden häufig Finanzierungsprobleme für die Rechtsdurchsetzung gesehen. Hinzu kommen Bedenken grundsätzlicher Art. Von den meisten Juristen wird es als Fremdkörper im Strafverfahren empfunden. Größtenteils wird auch davon ausgegangen, daß der hierfür zuständige Richter mit den Fragen überfordert ist. Damit ist die Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens bei Juristen sehr gering. Es wird zwar das große Interesse bei den Verletzten gesehen, und auch die relativ häufigen Anwendungsmöglichkeiten werden erkannt. Die sich bei der Durchführung ergebende Schwierigkeiten, die überwiegend starke Auswirkungen auf den persönlichen Arbeitsbereich der betroffenen Juristen haben, geraten hier jedoch so stark in den Vordergrund, daß die positiven Aspekte nicht durchschlagen können⁴⁶⁹. Besonders negativ wird das Rechtsinstitut von Richtern am Amtsgericht eingeschätzt. Gerade dieser Personenkreis sollte jedoch, namentlich durch die Aufhebung der Streitwertgrenze, vermehrt in die Durchführung von Adhäsionsverfahren eingebunden werden.

⁴⁶⁸ Siehe dazu bereits oben B.II.3.1., B.II.4.3.1. und B.II.4.3.2.d).

⁴⁶⁹ Bei den teilweise ähnlichen Schwierigkeiten der Nebenklage war dies nicht in diesem Ausmaß der Fall. Vgl. oben B.II.4.3.2.

Ohne weitere Änderungen, die diese Schwierigkeiten beseitigen oder zumindest die Betroffenen in entsprechender Weise honorieren, kann dem Adhäsionsverfahren wohl auch in Zukunft kein Erfolg beschert sein.

4.3.4. Zusammenfassung

Eine einheitliche Beurteilung der aktiven Mitwirkungsrechte der Nebenklage und des Adhäsionsverfahren ist nach den obigen Ergebnissen nur teilweise möglich.

Während die **Nebenklage** namentlich bei Landgerichtsprozessen eine durchaus **gängige Erscheinung** im Gerichtsalltag darstellt, ist das **Adhäsionsverfahren** nach wie vor **völlig unüblich**. Beide Rechtsinstitute sind unter **Juristen** jedoch weitgehend **bekannt**, was nicht zuletzt damit zusammenhängen mag, daß sie seit geraumer Zeit existent sind. Bei den **Verletzten** ist jedoch insbesondere das Adhäsionsverfahren weithin **unbekannt**.

Soweit aktive Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden, ergibt sich nach Angaben der betroffenen Juristen ein sehr großer zusätzlicher **Mehraufwand**. Regelmäßig ist auch eine beträchtliche Verfahrensverzögerung mit der Geltendmachung verbunden. Beim **Adhäsionsverfahren** wird als zusätzliches praktisches Problem die **schlechte Normqualität** angeführt. Während bei der **Nebenklage** die **Gebührenhöhe** von den Rechtsanwälten im großen und ganzen **akzeptiert** wird, wird sie beim **Adhäsionsverfahren** als **völlig unzureichend** bezeichnet.

Die angeführten praktischen Probleme führen zu unterschiedlichen Akzeptanzgraden. Die **Nebenklage** kann bei **Richtern und Staatsanwälten** nicht als übermäßig beliebt bezeichnet werden. Die Existenz dieses Rechtsinstituts wird jedoch trotz der für die Betroffenen entstehenden Unannehmlichkeiten **weitgehend anerkannt**. Es ist allerdings wohl davon auszugehen, daß es eher als notwendiges Übel geduldet als gern gesehen wird. Bei **Rechtsanwälten** hingegen ist die Nebenklage **sehr beliebt**.

Anders verhält es sich mit dem **Adhäsionsverfahren**. Die bei der Umsetzung entstehenden praktischen Probleme sind noch gravierender als bei der Nebenklage. Hinzu kommen grundsätzliche und theoretische Bedenken. Die Mehrzahl empfindet das Adhäsionsverfahren als **Fremdkörper im Strafverfahren**. Eine Förderung dieses Rechtsinstituts ist auch von seiten der Rechtsanwälte nicht zu erwarten. Während sich bei Richtern und Staatsanwälten die Verletztenrechte allgemein keiner großen Beliebtheit erfreuen und dies bei den aktiven Mitwirkungsrechten besonders deutlich zutage tritt, ist die ansonsten gegebene weitge-

hende Unterstützung durch die Rechtsanwälte beim Adhäsionsverfahren ebenfalls nicht mehr vorhanden.

Im krassen Gegensatz hierzu steht die hohe Einschätzung des **Interesses der Verletzten** an diesen Rechten. Während die Richter und Staatsanwälte bei den Verletztenrechten allgemein diesbezüglich eher reserviert reagierten, wurde das Verletzteninteresse bei den aktiven Mitwirkungsrechten doch **sehr hoch** eingestuft. Bei den Rechtsanwälte wurde das Interesse bei allen Verletztenrechten groß eingeschätzt. Die Schwierigkeiten bei der Normumsetzung realisieren sich jedoch überwiegend in Umständen, die eigene persönliche Nachteile mit sich bringen. Dies verdrängt das Wissen um das hohe Verletzteninteresse, hat dominierende Auswirkungen auf die Normakzeptanz und schlägt beim **Adhäsionsverfahren** in eine deutliche **Ablehnung auf breiter Front** um.

Bei den Beurteilungen ergaben sich kaum geschlechts- oder altersspezifische Besonderheiten. Auffällig waren teilweise nur die Einschätzungsunterschiede zwischen Richter am Amts- und Landgericht. Hinsichtlich der Nebenklage sind die Richter am Landgericht häufiger von der Normumsetzung betroffen. Dennoch genießt dieses Rechtsinstitut bei ihnen ein höheres Ansehen. Dies mag insbesondere mit der erhöhten Deliktsschwere und der regelmäßig schlechteren Situation der Verletzten zusammenhängen. Anders verhält es sich beim Adhäsionsverfahren. Durch die Neuregelung sollten namentlich die Richter am Amtsgericht stärker eingebunden werden. Gerade bei ihnen ist dieses Rechtsinstitut jedoch besonders schlecht angesehen.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1. Konzeption und Durchführung der Untersuchungen

5.1.1. Konzeption der Untersuchungen

Die Arbeit soll einen empirischen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, ob die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Schaffung des "Opferschutzgesetzes" festgelegten Ziele verwirklicht werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, ist weiterhin von Interesse, welche Faktoren für einen solchen eingeschränkten Erfolg ursächlich erscheinen.

Insgesamt sind dabei folgende Fragen von wesentlicher Bedeutung:

- Welche grundsätzlichen Einstellungen haben die prozeßbeteiligten Juristen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren?
- Sind die gesetzlichen Regelungen bei den Betroffenen überhaupt bekannt?
- Wer wird von den Betroffenen als für die Belange der Verletzten zuständig angesehen?
- Welche primären Interessen verfolgen die Verletzten im Strafprozeß? Wie stellt sich ihre persönliche Situation dar und mit welchen praktischen Problemen sind sie konfrontiert?
- Wie häufig kommen die jeweiligen Einzelaspekte des Opferschutzgesetzes in der Rechtswirklichkeit vor?
- Was hat sich diesbezüglich durch das Opferschutzgesetz geändert?
- Welche objektiven und subjektiven Umstände behindern oder verhindern die Umsetzung der Einzelregelungen?

5.1.2. Durchführung der Untersuchungen

Die Analyse der Problemfelder verlangt unterschiedliche Erhebungsmethoden.

Einen "harten Kern" an Daten hinsichtlich der Häufigkeit einzelner Normanwendung wird durch die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik des Landes Baden-Württemberg und die Zählkarten für Strafverfahren gewährleistet.

Um die Beantwortung der Häufigkeitsfrage zu ergänzen, insbesondere jedoch um die Situation und Behandlung der Verletzten im Strafverfahren zu erfassen und deren Probleme und Eindrücke in der Hauptverhandlung sowie ihre Interessenlage zu erfahren, ist eine Prozeßbeobachtung mit anschließendem Interview der Verletzten zu bevorzugen. In diesem Rahmen kann auch, zumindest ansatzweise, überprüft werden, ob die abstrakt geäußerte Einstellung der Befragten sich auch in ihren Handlungen in der Rechtswirklichkeit widerspiegelt.

Ebenfalls um die Häufigkeitsfrage durch eine Experteneinschätzung zu ergänzen, insbesondere jedoch, um die praktischen Rechtsanwendungsprobleme zu erfahren und um einen Eindruck von der Akzeptanz der Normen und die grundsätzliche Einstellung zur Verletztenproblematik bei den mit der Rechtsumsetzung befaßten Personen zu erhalten, ist darüber hinaus eine Befragung von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten notwendig.

Hierzu wurden zwei überwiegend standardisierte Fragebögen entwickelt. Während eines Monats wurden alle Hauptverhandlungen am Amts- und Landgericht

Freiburg, an denen ein Verletzter im weitesten Sinn beteiligt war, besucht. Insgesamt konnten 37 Prozeßbeobachtungen und 35 Verletzteninterviews durchgeführt werden.

5.2. Ergebnisse der Untersuchungen

5.2.1. Grundsätzliche Einstellungen der prozeßbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren

Die grundsätzlichen Einstellungen der am Verfahren beteiligten Juristen zeigen zunächst, daß für sie die **traditionellen Ziele** des Strafverfahrens am wichtigsten sind. Die Klärung des Tatverdachts und die Verbrechensbekämpfung stehen, je nach Berufsgruppe, im Vordergrund. Über die Hälfte der Juristen sind jedoch der Ansicht, daß das Strafverfahren auch der umfassenderen Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte. Besonders ausgeprägt ist diese Ansicht bei Rechtsanwälten. Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, daß die Mehrheit der Juristen eine Berücksichtigung der Opferbelange befürwortet. Erhebliche Unterschiede, die stark berufsspezifisch geprägt sind, ergeben sich jedoch bei der Frage, in welcher Weise diese Opferbelange zu berücksichtigen sind. Viele der Juristen sind zwar der Ansicht, daß die Kräfteverteilung im Strafprozeß zuungunsten der Verletzten geregelt ist. Die daraus auf den ersten Blick konsequent erscheinende notwendige Folge, die Verletztenrechte auszubauen, wird von den Vertretern der **Justizorgane** (Richter und Staatsanwälte) jedoch weitgehend abgelehnt. Hier herrscht offenbar auf breiterer Ebene die Meinung vor, daß die Einräumung von Verletztenrechten nicht unbedingt mit dem Opferschutzgedanken gleichzusetzen ist. Das Ungleichgewicht im Strafprozeß wird in Kauf genommen, weil einerseits die Meinung, daß es im Strafprozeß in erster Linie um den Täter geht und dieser daher notwendigerweise mit mehr Rechten ausgestattet ist, weit verbreitet ist. Andererseits ist das Vertrauen, daß dieses Ungleichgewicht durch die Machtposition der staatlichen Strafverfolgungsorgane ausgeglichen wird und es der eigenen Initiative und Interessenvertretung der Verletzten nicht bedarf, stark ausgeprägt. Die Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte wird auch unter letzteren Gesichtspunkten als völlig ausreichend betrachtet⁴⁷⁰. Bei den Justizorganen ist diese "**minimalistische**" **Einstellung** besonders deutlich ausgeprägt. Die Befragung konnte unter Zuhilfenahme eines standardisierten Fragebogens realisiert werden. Von den Justizorganen konnten im Bereich des Oberlandesgerichts Karlsruhe 127 Richter und

⁴⁷⁰ Hypothese 1.

57 Staatsanwälte berücksichtigt werden. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg beteiligten sich 126 Rechtsanwälte an der Befragung.

Für **Rechtsanwälte** ist der Gedanke des Opferschutzes in größerem Maße mit dem Ausbau der Verletztenrechte verbunden. Bei ihnen ist die Vorstellung eines Parteienprozesses, in dem ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis herrschen sollte, stärker ausgeprägt. Von diesem Ansatzpunkt aus ist auch der weitere Ausbau der Beschuldigtenrechte eher notwendig⁴⁷¹. Hier herrscht größtenteils eine eher "**maximalistische**" Einstellung vor.

Diese Grundtendenzen sind stark berufsspezifisch geprägt. Lediglich altersspezifische Unterschiede sind stellenweise erkennbar. Mit Ausnahme der jüngsten Altersgruppe nimmt die opferorientierte Einstellung mit zunehmendem Alter ab. Die jüngste Gruppe ist, offensichtlich von den traditionellen Ausbildungsinhalten beeinflusst, etwas stärker täterorientiert⁴⁷². Insbesondere geschlechtsspezifische Unterschiede werden jedoch von der berufsspezifischen Interessenlage zum größten Teil überdeckt. Bei Frauen läßt sich nur eine sehr leichte Tendenz zu einer opferfreundlicheren Einstellung nachweisen⁴⁷³.

5.2.2. Bekanntheit der Vorschriften des Opferschutzgesetzes

Als nicht unwesentliches Problem für die Umsetzung der Verletztenvorschriften ist nach Ansicht der Richter, Staats- und Rechtsanwälte die oftmals **geringe Kenntnis von den Vorschriften** sowohl bei den Kollegen⁴⁷⁴ als auch insbesondere bei den Verletzten⁴⁷⁵ zu sehen. Besondere Bedeutung hat dieser Gesichtspunkt bei den neu eingeführten Rechten.

Diese bei den prozeßbeteiligten Juristen verbreitete Ansicht dürfte den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die verbreitete Unkenntnis bei den Juristen selbst kann auch teilweise als Erklärung dafür herangezogen werden, daß die **Verletzten auf ihre Rechte** in aller Regel **nicht hingewiesen werden**⁴⁷⁶. Eine wesentliche gesetzgeberische Zielvorstellung, den Kenntnisstand der Betroffenen durch diese Hinweise zu erhöhen, kann damit von vorneherein nicht erreicht werden.

⁴⁷¹ Hypothese 2.

⁴⁷² Hypothese 3.

⁴⁷³ Hypothese 4.

⁴⁷⁴ Hypothese 5.

⁴⁷⁵ Hypothese 6.

⁴⁷⁶ Hypothese 7.

Fehlende Kenntnis bei den Juristen kann jedoch bei weitem nicht als Hauptursache für die seltene Aufklärung der Verletzten herangezogen werden. Richter und Staatsanwälte klagen über vielfältige praktische Probleme. Oftmals wird eine Belehrung in der alltäglichen Routine ganz einfach vergessen, wobei sich häufig auch keine passende Gelegenheit für ein entsprechendes Gespräch ergibt. Darüber hinaus entsteht nach Angaben der Betroffenen durch die Hinweispflicht ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand. Die Vorschriften sind daher bei den Justizorganen auch besonders unbeliebt⁴⁷⁷. Häufig scheint es auch Mißverständnisse zwischen den einzelnen staatlichen Stellen zu geben, in deren Folge jede Institution davon ausgeht, daß eine andere bereits die notwendigen Schritte unternommen hat.

Damit dürfte eine wesentliche Ursache für die völlig unzulängliche Normumsetzung auch in der fehlenden Zuständigkeitsregelung durch das Gesetz liegen. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die Hinweispflichten so früh wie möglich erfolgen sollten, womit die Zuständigkeit stillschweigend regelmäßig auf die Polizei verlagert wurde. Nach Ansicht der betroffenen Juristen wäre eine **andere Zuständigkeitsverteilung** jedoch zu bevorzugen. Sowohl hinsichtlich der Belehrung als auch hinsichtlich einer allgemeinen Zuständigkeit für Opferbelange sehen sie den Rechtsanwalt als primär geeignete Person. Auch die betroffenen Verletzten wollen sich nicht an eine staatliche Institution verwiesen sehen. Auch sie sehen die Person des Rechtsanwalts als parteilicher Interessenvertreter als geeigneter an⁴⁷⁸.

5.2.3. Interessenlage und Situation der Verletzten im Verfahren

Die primären Interessen der Verletzten sind stark deliktsabhängig. Die vorrangige Zielrichtung ist meist die Bestrafung des Täters. Die Schadenswiedergutmachung spielt jedoch ebenfalls eine wesentliche Rolle, ohne daß sie auch bei ausgewählten Deliktgruppen völlig im Vordergrund stünde. Bei Sexual- und Fahrlässigkeitsdelikten dominiert die eigene Krisenbewältigung⁴⁷⁹.

In der Hauptverhandlung fühlen sich die Verletzten regelmäßig **rücksichtsvoll behandelt**. Sie sehen ihre Persönlichkeitsrechte als ausreichend geschützt und berücksichtigt an, so daß dem Opferschutzgesetz insoweit ein Erfolg zugeschrieben werden kann. Die Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß die Pro-

477 Hypothese 8.

478 Hypothese 9.

479 Hypothese 10.

zeßbeteiligten regelmäßig von sich aus und ohne gesetzliche Grundlage oder gesetzlichen Zwang die Interessen der Verletzten insoweit berücksichtigen⁴⁸⁰.

Als besonders groß muß der **Wunsch der Verletzten nach Informationen über den Prozeßverlauf und die Verletztenrechte** bewertet werden. Dieses Interesse ist über alle Delikts-, Alters- und Geschlechtsgruppen hinweg verteilt. Defizite in diesem Bereich können als Hauptursache für Belastungen der Verletzten angesehen werden. Die Angst vor einer erneuten Gegenüberstellung mit dem Täter etwa ist demgegenüber regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Über ein passives Informationsinteresse hinaus ist ein Drang zur aktiven Mitwirkung im Prozeß vergleichsweise seltener festzustellen, aber dennoch deutlich ausgeprägt und wiederum über alle Deliktsgruppen hinweg verteilt. Eine solche Mitwirkung ist jedoch nicht primär auf die bloße Durchsetzung von Ersatzansprüchen gerichtet. Die Möglichkeit der eigenen Sachverhaltsdarstellung und die Verfahrensbeschleunigung wird von den potentiellen Nebenklägern als wichtiger empfunden. Dennoch besteht bei den Verletzten überwiegend die Ansicht, daß nach Möglichkeit bereits im Strafverfahren auch über einen vermögensrechtlichen Ausgleich entschieden werden sollte⁴⁸¹.

Nicht zuletzt aufgrund des meist unbefriedigenden Informationsstandes fühlen sich die Verletzten **durch die Hauptverhandlung** zum großen Teil **belastet**. Die Belastung besteht auch bei Verletzten von Delikten geringerer Schwere. Mit zunehmender Schwere steigt sie jedoch noch weiter an. Es bestehen oftmals unangenehme Gefühle vor der Hauptverhandlung. Die Verletzten fühlen sich in der Hauptverhandlung unwohl und sind erleichtert, wenn der Termin zu Ende ist. Die von vorneherein bestehende negative Grundhaltung wird jedoch durch das regelmäßig rücksichtsvolle Verhalten aller beteiligten Personen stark relativiert. Die Verletzten sind daher sowohl mit dem **Ablauf** als auch mit dem **Ergebnis der Hauptverhandlung** meist **zufrieden**. Den **hauptsächlichen negativen Einflußfaktor** stellt **das Verfahren an sich** dar. Eine aktive Beteiligung am Verfahren, insbesondere aber die Betreuung durch einen Beistand, die hiermit regelmäßig verbunden ist, wirkt sich auf die Situation der Verletzten, die durch das Gefühl der Unsicherheit geprägt ist, sehr positiv aus⁴⁸².

Demgegenüber ist eine **praktische Hilfe** für die Verletzten im Strafverfahren nur **in seltenen Fällen dringlich**. Schwierigkeiten ergeben sich überwiegend im Bereich der Terminplanung⁴⁸³.

480 Hypothese 11.

481 Hypothese 12.

482 Hypothese 14.

483 Hypothese 13.

5.2.4. Umsetzung der Verletztenvorschriften nach dem Opferschutzgesetz

5.2.4.1. Anwendungshäufigkeit des Opferschutzgesetzes

Hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit der Vorschriften des Opferschutzgesetzes kann grundsätzlich bestätigt werden, daß die **Anwendung nicht zum Alltag der Strafgerichtspraxis gehört**⁴⁸⁴. Verletzenschutzvorschriften, namentlich die Fragebeschränkungen nach § 68a StPO zielen jedoch auf eine rücksichtsvolle Behandlung der Verletzten hin, so daß die Anwendungshäufigkeit in der Praxis insoweit gar nicht gemessen werden kann. Gerade im Bereich des Opferschutzes i.e.S. lassen sich im Normalfall nur wenige Defizite feststellen. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß dieser Minimalschutz für die Verletzten durchaus gewährleistet wird und die entsprechenden Vorschriften regelmäßig Berücksichtigung finden.

Auch bezüglich der meßbaren Rechtsausübung gibt es einige wenige Ausnahmen. So ist davon auszugehen, daß die Nebenklagemöglichkeit und das damit regelmäßig im Zusammenhang stehende Akteneinsichtsrecht relativ häufig in Anspruch genommen werden. Auch der Öffentlichkeitsausschluß kann als eine doch regelmäßig angewandte Norm gelten. Im übrigen finden die Vorschriften nur sehr selten Eingang in die Gerichtspraxis. Durch das Opferschutzgesetz konnten die bereits zuvor vorhandenen Rechtsinstitute keine wesentliche Steigerung erreichen⁴⁸⁵. Besonders wenig wird von den durch das Opferschutzgesetz neu eingebrachten Rechten Gebrauch gemacht. Sie spielen bislang in der Strafgerichtspraxis offenbar so gut wie keine Rolle⁴⁸⁶. Besonders bemerkenswert ist, daß trotz der eindeutigen gesetzlichen Verpflichtung **die Verletzten nur in Ausnahmefällen auf ihre Befugnisse hingewiesen werden**⁴⁸⁷.

Als Grund für die geringe Anwendungshäufigkeit wird von den Richtern, Staats- und Rechtsanwälten allerdings nur vereinzelt die seltene Anwendungsmöglichkeit verantwortlich gemacht.⁴⁸⁸

484 Hypothese 15.

485 Hypothese 16.

486 Hypothese 17.

487 Siehe bereits oben Hypothese 7.

488 Hypothese 18.

5.2.4.2. Praktische Einflußfaktoren auf die Umsetzung der Vorschriften und Akzeptanz der Regelungen

Nach Ansicht der Normanwender be- und verhindern zahlreiche praktische Einflüsse die Vorschriften des Opferschutzgesetzes.

Die *Ausübung* einiger Rechte ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut nur mit Hilfe eines Rechtsanwaltes möglich. De facto ist die Mehrzahl der Betroffenen nicht in der Lage, die Rechte ohne Beratung und Hilfe eines Beistandes oder Rechtsanwaltes wahrzunehmen. Namentlich im Bereich der **Mitwirkungsrechte** ist in diesen Fällen die dadurch entstehende **finanzielle Belastung der Verletzten** in den Augen der Juristen ein wesentlicher Hinderungsgrund für die Umsetzung dieser Rechte⁴⁸⁹.

Probleme bei der Normanwendung, die im Zusammenhang mit der Qualität der Regelungen angenommen werden könnten, sind nach Ansicht der Juristen jedoch kaum vorhanden. Lediglich die Regelungen über die Mitteilung des Verfahrensausgangs, die Hinweispflichten und das Adhäsionsverfahren werden als nicht gelungen bezeichnet. Namentlich Rechtsanwälte haben diesbezüglich durchweg eine eher kritische Einstellung. Als primär relevanter Hinderungsgrund kann eine schlechte Normqualität aber nicht bezeichnet werden⁴⁹⁰.

Bei der Anwendung der **Opferschutzvorschriften im engeren Sinne**, also den Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen (§ 68a StPO), der Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO) und dem Öffentlichkeitsausschluß (§§ 171b, 175 GVG) sehen die Juristen bei Anwendung die erhebliche **Gefahr von Verfahrensfehlern**⁴⁹¹. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestrebungen, Verfahrensfehler zu verhindern, ist diese Sorge der Normanwender als wesentlicher Hinderungsgrund für eine eventuelle Normumsetzung anzusehen. Dies gilt in besonderem Maße für jüngere, noch unerfahrenere Juristen und Richter am Landgericht.

Ein erheblicher **Mehraufwand** und eine beträchtliche **Verfahrensverzögerung** besteht nach Ansicht der Richter und Staatsanwälte bei den **Mitwirkungsrechten** der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens. Ein erheblicher Mehraufwand wird auch bei Erfüllung der Hinweispflichten beklagt. Rechtsanwälte sehen nur beim Adhäsionsverfahren wesentliche Verfahrensverzögerungen. Mit zunehmendem Alter gewinnt dieser Gesichtspunkt immer mehr an Bedeutung⁴⁹².

489 Hypothese 19.

490 Hypothese 20.

491 Hypothese 21.

492 Hypothese 22.

Die **Gebührenhöhe** für die Tätigkeit als **Beistand** und als Vertreter im **Adhäsionsverfahren** wird von den Rechtsanwälten als erheblich zu niedrig eingestuft. Bei der Nebenklage dürfte dieser Gesichtspunkt keine wesentliche Rolle spielen⁴⁹³.

Zusammen mit den oben dargestellten Tendenzen der Grundeinstellung der einzelnen Berufsgruppen ergibt sich für die einzelnen Gruppen der Verletztenrechte ein recht einheitliches Bild der Beliebtheit und Akzeptanz für die Berufsgruppen. Die durch die Grundeinstellung bereits vorgeprägte Interessenlage wird durch die objektiven und persönlichen Probleme bei der Normumsetzung verstärkt bzw. bestätigt. Die **Justizorgane bevorzugen die Schutzvorschriften im engeren Sinne**, bei denen sie in der Umsetzung überwiegend lediglich Probleme bei der Gefahr von Verfahrensfehlern sehen. Die **Informations- und Schutzrechte sowie insbesondere die Hinweispflichten**, die als weniger bekannt und als nicht übermäßig notwendig erachtet werden, sind **weit weniger beliebt**. Bei **Rechtsanwälten ist das Verhältnis umgekehrt**, wobei auch bei ihnen die Schutzvorschriften i.e.S. einen absolut gesehen hohen Akzeptanzgrad besitzen. Bei den **Mitwirkungsrechten** ist die Akzeptanz **geteilt**. Obwohl die **Nebenklage** den Justizorganen offensichtlich einen erheblichen Mehraufwand und erhebliche Verzögerungen beschert, können hier die Vertreter der Justizorgane diesem Rechtsinstitut dennoch **positive** Seiten abgewinnen. Die Verletzten sind hierbei auch regelmäßig von schwereren Delikten betroffen, so daß sie eher der gängigen Vorstellung des typischen "Opfers" entsprechen. Hier steht wieder der Gedanke der Schutzbedürftigkeit im Vordergrund, so daß sich dies in die oben dargestellte Priorität des Opferschutzgedankens einreicht. Einfluß auf die doch recht positive Einstellung kann auch die Tatsache haben, daß es sich bei der Nebenklage um ein seit langem etabliertes Mitwirkungsrecht handelt, an das man sich bereits gewöhnt hat. Bei Rechtsanwälten ist die Nebenklage noch erheblich beliebter; hier entfallen die negativen Einwirkungen, die bei den Justizorganen zu verzeichnen waren, weitgehend.

In fast jeder Beziehung "**abgeschrieben**" ist in den Augen der überwiegenden Anzahl der Juristen jedoch das **Adhäsionsverfahren**.

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Einstellungen zur Verletztenstellung im Strafverfahren kann auf diesem Hintergrund vereinfachend gesagt werden, daß die Vertreter der **Justizorgane Gegenstand und Ziel des Opferschutzes** überwiegend im Bereich der **Opferschutzvorschriften im engeren Sinne** sehen. Für sie muß der Verletzte in erster Linie vor negativen Auswirkungen durch das Strafverfahren, namentlich vor nochmaligen Einwirkungen durch

⁴⁹³ Hypothese 23.

den Täter und durch die Verteidigung, geschützt werden. Der Opferschutzgedanke hat hier einen stark passiv geprägten Ansatz, der sich in einer bloßen Abwehrreaktion durch und vor dritten Personen erschöpft. Nur in diesem Bereich wird auch ein weiterer Ausbau des Verletzenschutzes befürwortet⁴⁹⁴. Demgegenüber setzen **Rechtsanwälte** die Prioritäten des Opferschutzes anders. Für sie ist der passive Schutzgedanke zwar ebenfalls wichtig. Eine eigeninitiierte Rechtsausübung und selbstbestimmte Festlegung des Schutzzumfangs sowie die Möglichkeiten der **Informationserlangung** über den Strafprozeß und eine **aktive Beeinflussung und Mitwirkung** stehen hier jedoch im Vordergrund. Auf entsprechend breiterer Ebene wird von den Rechtsanwälten der Ausbau der Verletztenrechte gefordert⁴⁹⁵.

Das **Interesse der Verletzten** an einer Rechtsausübung wird durchweg hoch eingeschätzt. Die Ansicht, daß die Verletzten diesbezüglich nicht interessiert wären, kann für eine Behinderung bei der Normumsetzung nicht als relevanter Faktor angeführt werden⁴⁹⁶.

494 Hypothese 24.

495 Hypothese 25.

496 Hypothese 26.

III. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

1. Bilanz des Opferschutzgesetzes

Stellt man nun Soll und Haben nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes gegenüber, ergeben sich erhebliche Defizite.

Bereits das erste, mehr pragmatisch geleitete Ziel, die Regelungen unter den Betroffenen auch bekannt zu machen und über die Veränderungen aufzuklären, muß als weitgehend gescheitert angesehen werden. Der Kenntnisstand ist schon bei Juristen nicht besonders groß. Es ist zwar davon auszugehen, daß fast jeder vom Opferschutzgesetz schon einmal "etwas gehört" hat. Konkrete Vorstellungen von den Änderungen, die stellenweise auch nur sehr feinsinnig sind, bestehen aber häufig nicht. Ein durchaus positiver Aspekt dieses Umstandes ist, daß zumindest die Problematik des "Opferschutzes" jedenfalls in das Bewußtsein der Betroffenen eingedrungen ist. Im allgemeinen ist der Verletzte, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, zwar schon vor dem Opferschutzgesetz nicht unmenschlich behandelt worden. Die gesetzliche Verankerung und Perpetuierung hat die allgemeine positive Grundstimmung für den Opferschutz i.e.S. jedoch zumindest verstärkt. Dieser Effekt war auch möglich ohne genaue Kenntnis inhaltlicher Einzelheiten. Dies ist allerdings zum Großteil bereits der begleitenden rechtspolitischen Diskussion zu verdanken. Als symbolischer Funktionsträger muß dem Opferschutzgesetz aber einiger Erfolg bescheinigt werden.

Noch weitaus dramatischer stellen sich die Kenntnisdefizite jedoch bei den Verletzten selbst dar. Gesetzeskenntnisse waren und sind von vorneherein nicht zu erwarten. Eine Belehrung ist hier also unverzichtbare Voraussetzung für die Aufklärung der Betroffenen. Daß die geschaffenen Hinweispflichten fast völlig leerlaufen und in keiner Weise das Ziel der Aufklärung erreichen, kann durch die Untersuchungen als erwiesen angesehen werden. Ein konkreter inhaltlicher Erfolg des Gesetzes war und ist dadurch in weiten Bereichen von vorneherein ausgeschlossen.

Betrachtet man nun die einzelnen Bereiche der Neuregelungen genauer, so kann eigentlich nur der Bereich der Schutzvorschriften i.e.S. als erfolgreich geregelt angesehen werden¹. Hier sehen die Justizorgane auch den eigentlichen Sinn des

¹ Hier muß jedoch sogleich ein Vorbehalt angemeldet werden: Die Praxisrelevanz beschränkt sich häufig auf einige wenige Fälle, überwiegend im Sexualdelinquenzbereich und bei Beziehungsdelikten, was natürlich nicht bedeuten soll, daß sie Regelungen ihren Sinn nicht auch bei allen anderen Fällen haben und auch dort entsprechende Situationen vorkommen können. Die hier durchgeführte Opferuntersuchung war als zeitlich begrenzte Totalerhebung nicht auf eine Erforschung dieser Spezialproblematik angelegt. Die Befragung der prozeßbeteiligten Juristen war diesbezüglich allerdings eindeutig im Sinne einer weitgehend gut

Opferschutz, so daß die Vorschriften auf breiter Ebene akzeptiert und mitgetragen werden.

Ganz anders sieht es mit der Zielsetzung aus, dem Verletzten eine Subjektsstellung im Verfahren einzuräumen und ihn als vollwertig Beteiligten mit ins Verfahren einzubeziehen. Der Ansatzpunkt, jedem Verletzten hierfür einen Grundstock von Rechten einzuräumen, konnte in der Praxis kaum Veränderungen bewirken. Gerade die hier relevanten allgemeinen Informations- und Schutzrechte, wie die Mitteilung an den Verletzten und die Beistandsbestellung², werden kaum wahrgenommen und von den Justizorganen, jedenfalls was die Informationsrechte angeht, auch nicht gefördert. Gerade in diesem Bereich besteht jedoch ein sehr großer Nachholbedarf. Das Interesse an Informationen auch nur formaler Art ist bei den Verletzten sehr groß und weitgehend unbefriedigt. Daß daraus kein massiver Unmut über das gesamte Verfahren und das Justizsystem allgemein entsteht, ist letztlich nur dem rücksichtsvollen Verhalten der Prozeßbeteiligten zu verdanken. Es ist jedoch auf seiten der Verletzten eine latente Unzufriedenheit vorhanden, die bei ungünstigen Konstellationen leicht das Übergewicht erlangen kann.

Das beibehaltene "Zweiklassenrecht" bei den Verletzten konnte durch die Neuregelungen ebenfalls nicht überzeugen. Die den nebenklagebefugten Opfern eingeräumten zusätzlichen Rechte haben in keiner Weise irgendeine Bedeutung erlangt.

Bei der in diesem Zusammenhang als Mitwirkungsrecht zu erwähnenden Nebenklage hat sich in der Praxis ebenfalls nicht allzuviel verändert. Das Opferschutzgesetz hatte hier in erster Linie klarstellende Funktion. Die Beschränkung der Rechtsmittelbefugnisse der Verletzten kann in Anbetracht der absoluten Zahlen nur als akademischer Streit um des Kaisers Bart bezeichnet werden. Ein möglicher rechtspolitische Hintergrund der Änderung kann der Versuch sein, in der Justiz den Eindruck zu erwecken, man versuche sie auch zu entlasten. Dieser Versuch war jedoch von vorneherein untauglich. An den durch eine erhöhte Arbeitsbelastung besonders stark betroffenen Richtern am Amtsgericht geht dieser Entlastungsversuch ohnehin spurlos vorbei.

Als ebenfalls gescheitert muß der Versuch angesehen werden, das Adhäsionsverfahren zum Leben zu erwecken. Die theoretisch taugliche Förderung dieses Rechtsinstituts durch das Opferschutzgesetz stieß bei den prozeßbe-

funktionierenden Normumsetzung. Insoweit sind jedoch noch weitere Untersuchungen notwendig, um hier die Ergebnisse auch aus Verletzensicht zu untermauern.

² Außerhalb eines Nebenklageanschlusses.

teiligten Juristen verständlicherweise auf taube Ohren. Eine gleichzeitige interessenorientierte Förderung der Belange dieses Personenkreises als flankierende Maßnahme wurde allerdings auch unterlassen.

Insgesamt bleibt dem Opferschutzgesetz damit im wesentlichen ein beschränkter Erfolg. Seine allgemeine Appellfunktion zu opferfreundlicherem Verhalten mit einer nicht näher greifbaren Verbesserung der Grundstimmung im Prozeß zugunsten des Verletzten dürfte die größte Errungenschaft der Bemühungen gewesen sein. Für die Juristen konnte in Teilbereichen durch die Klarstellung einer bislang schon geübten Praxis die Rechtssicherheit verbessert werden, ohne daß sich dadurch konkrete Änderungen ergeben hätten.

2. Verbesserungsmöglichkeiten

Die vorliegende Arbeit hatte vorwiegend zum Ziel, mögliche Defizite aufzudecken und auf Probleme im Zusammenhang mit der Implementierung des Opferschutzgesetzes hinzuweisen. Es soll jedoch nicht ausschließlich Kritik geübt werden, ohne auch, zumindest im Ansatz, konstruktive Vorschläge für eine Behebung der Defizite anzusprechen.

Der für Verbesserungen zunächst notwendige Schritt läßt sich in dem lapidaren Satz "Aufklärung tut Not" treffend zusammenfassen. Auf seiten der Juristen ist dabei an vermehrte Informationsschriften und -veranstaltungen zu denken, durch die den Betroffenen auch praktische Ratschläge an die Hand gegeben werden. Zu bevorzugen sind dabei tendenziell eher einfache und plakative Informationen ohne notwendig wissenschaftlichen Hintergrund. Ein Angebot an vertiefenden theoretischen Ausführungen ist bereits ausreichend vorhanden.

Damit wäre auch der erste Schritt für eine verbesserte Aufklärung der Verletzten gemacht. Zusätzlich wären jedoch anschauliche Informationsbroschüren zu entwickeln, die den Betroffenen auch zugänglich gemacht werden. Eine Informationsecke in Gerichtsgebäuden, Staatsanwaltschaften sowie bei den Polizeibehörden wäre auch ohne Personalaufwand einzurichten. Von einer formularähnlichen Belehrung sollten die Broschüren sowohl optisch als auch inhaltlich jedoch Abstand nehmen. Als beispielhaft können hier die Publikationen verschiedener amerikanischer Institutionen gesehen werden³.

³ Zur Veranschaulichung befinden sich je eine Broschüre der "Illinois Criminal Justice Information Authority" und des "State's Attorney Office" von Cook County im Anhang.

Unumgänglich ist auch die bessere Organisation der Verletztenbelehrung. Die Frage, ob der Verletzte bereits auf seine Rechte hingewiesen wurde oder nicht, könnte etwa über einen zwingenden Aktenvermerk und eine laufende Überprüfung gelöst werden. Die offenbar häufigen Mißverständnisse zwischen den Behörden sind unnötig und ein besonders ärgerliches Kapitel in diesem ohnehin für alle Beteiligten schwierigen Regelungsbereich. Denkbar sind auch Sanktionen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Hinweispflicht, was allerdings sehr schwierig ist, solange nicht feststeht, wen diese Pflicht überhaupt trifft.

In diesem Zusammenhang sollte auch die grundsätzliche Frage nach einer Zuständigkeitsregelung für die Verletzten gestellt werden. Ob hier den Verletzten ein fester Platz im behördlichen Strafjustizapparat zugewiesen werden sollte, wie dies nach amerikanischem Vorbild etwa bei der Staatsanwaltschaft möglich wäre, erscheint allerdings zweifelhaft. Zum einen bestehen zu viele Unterschiede bereits im theoretischen Ansatzpunkt der Justizsysteme⁴. Darauf mag auch das besonders ausgeprägte Desinteresse vieler Staatsanwälte an der Verletztenproblematik beruhen. Der Ausbau der regelmäßig mit Sozialarbeitern besetzten Gerichtshilfe wäre mit einer völligen Umstrukturierung der Stellenbesetzungen verbunden, da gerade auch Rechtsberatung gefragt ist. Noch eher denkbar wäre die Einrichtung von Sonderabteilungen bei der Polizei. Allerdings haben auch die Verletzten selbst eine nur geringe Neigung, sich überhaupt an staatliche Institutionen zu wenden. Sowohl nach ihrer als auch nach Meinung der befragten Juristen sollte danach die Rechtsanwaltschaft vermehrt in die Verletztenberatung miteinbezogen werden. Hier ist auch die Aufgabenakzeptanz besonders groß. Problematisch ist hierbei eigentlich nur, wie dies im folgenden noch häufiger der Fall sein wird, die Finanzierung.

Besonders deutlich werden die Finanzierungsprobleme bei den Informations- und Schutzrechten, noch gravierender bei den Mitwirkungsrechten. Bereits bei ersteren hat sich herausgestellt, daß den Betroffenen eine Geltendmachung ohne juristische Hilfe regelmäßig nicht möglich ist. Bei den Informationsrechten könnte dies dadurch gelöst werden, daß die Rechtsausübung von den hierzu notwendigen Anträgen abgekoppelt wird und automatisch erfolgt. Dies hätte dann allerdings einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge, der den zuständigen Stellen nicht zusätzlich angelastet werden könnte. Im übrigen besteht ohnehin die Notwendigkeit diesen Bereich der Verletztenrechte weiterhin auszubauen, was künftig zu einer noch größeren Belastung führen würde.

⁴ Die deutsche Staatsanwaltschaft hat als "objektivste Behörde der Welt" ein anderes Selbstverständnis, als dies im angelsächsischen Rechtskreis der Fall ist.

Die Schutz- und Mitwirkungsrechte müssen dagegen im Einzelfall und individuell ausgeübt werden. Auch hier ist juristische, regelmäßig anwaltliche Hilfe notwendig. Der Beistand ist hier auch am ehesten in der Lage, die Rechte selbst gegen den möglichen Widerstand oder das Desinteresse einzelner in den Justizbehörden durchzusetzen. Die Vorteile des Verletzenbeistandes liegen deutlich auf der Hand; er konnte im Rahmen der durchgeführten Verletztenuntersuchung in praktisch jedem Bereich seiner Tätigkeit eine Verbesserung der Verletzten-situation bewirken. Hemmnis einer vermehrten Aktivität ist jedoch wiederum in erster Linie die Finanzierungsproblematik.

Allein durch die Beauftragung eines Verletzenbeistandes läßt sich die Umsetzung des Opferschutzgesetzes jedoch nicht ausreichend verbessern. Vor allem die Akzeptanz bei den Justizbehörden muß gesteigert werden, was hauptsächlich auch durch Erleichterungen und Verbesserungen der Alltagssituationen der Betroffenen zu erreichen ist. Anfallender Mehraufwand muß zugunsten der damit Belasteten berücksichtigt werden. So könnten etwa umgesetzte Verletztenvorschriften zu einer Arbeiterleichterung auf anderen Gebieten führen. Denkbar wäre etwa die Registrierung eines durchgeführten Adhäsionsverfahrens als ein oder mehrere "Normalverfahren"⁵. Zugunsten der Rechtsanwälte wäre die Gleichstellung der Gebühren mit dem Zivilverfahren notwendig. Dadurch könnte nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zumindest die Häufigkeit der Antragstellungen nicht unerheblich erhöht werden.

Im Hinblick auf die bereits recht gut funktionierenden Opferschutzvorschriften i.e.S. wäre ein möglicher Ansatzpunkt für weitere Verbesserungen die Änderung der revisionsrechtlichen Konsequenzen möglicher Fehler. Zu erwähnen sind hier insbesondere § 68a StPO⁶ sowie § 247 StPO⁷. Dies führt allerdings zwangsläufig zu Problemen im Spannungsverhältnis mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Eine behutsame Abwägung mit den legitimen Interessen des Beschuldigten und Angeklagten ist dabei unbedingt notwendig. Im übrigen wäre auch in diesem Bereich bereits viel mit der bereits erwähnten Aufklärung getan. Auch auf der Grundlage der bereits bestehenden Regelungen ist die Angst vor Konsequenzen wegen Verfahrensfehlern oftmals unbegründet. Bestes Beispiel ist die Neuregelung in § 171b Abs.3 GVG, wonach die Entscheidungen über einen Öffentlichkeitsausschluß unanfechtbar sind⁸. Die Angst vor einer möglichen Revision ist

⁵ Dieses System kann natürlich nicht unbegrenzt und schrankenlos Anwendung finden. Es darf beispielsweise nicht zur Folge haben, daß regelmäßig unter Ausschluß der Öffentlichkeit und des Angeklagten verhandelt wird, weil sich das Gericht dadurch arbeitsentlastende Vorteile verschaffen kann. Sinnvoll erscheint aber eine solche Regelung namentlich bei den Mitwirkungsrechten, also bei Nebenklage und Adhäsionsverfahren, wo die zusätzliche Mehrbelastung und Verzögerung besonders groß ist.

⁶ Siehe dazu oben A.III.1.1. a.E.

⁷ Siehe dazu oben A.III.1.2. a.E.

⁸ Siehe dazu ausführlicher oben A.III.1.3. a.E.

hier also völlig unbegründet, was die Juristen im Rahmen der Befragung kaum berücksichtigt haben. Überhaupt ist der Bundesgerichtshof im Bereich der Opferschutzvorschriften im Hinblick auf Verfahrensfehler eher nachsichtig⁹.

Letztlich liegt der Dreh- und Angelpunkt der mangelhaften Umsetzung des Gesetzes damit in der Finanzierung der Verbesserungen im weiteren Sinne. Der Ansicht, daß das Opferschutzgesetz für die Justizhaushalte der Länder Mehrbelastungen ergibt, "die nicht sehr erheblich"¹⁰ sind, kann vom Grundsatz her nicht zugestimmt werden. Soweit die Verletztenrechte auch wahrgenommen werden, ergibt sich für die Justizbehörden ein Mehraufwand, und es ist realitätsfremd anzunehmen, daß die Neuregelungen begrüßt werden, wenn sie für den einzelnen eine zusätzliche Belastung ergeben. Ein bereits erwähnter Ausgleich ist mit Stellenerweiterungen verbunden. Bereits unter diesem Gesichtspunkt sind Belastungen der Haushalte unumgänglich.

Eine tatsächliche Verbesserung der Verletzensituation ist auf der Grundlage der derzeitigen Bestimmungen aber insbesondere durch die vermehrte Einbeziehung der Verletztenbeistände zu erwarten. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die angestrebte grundsätzliche Änderung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren als eigenständiges Prozeßsubjekt. Eine Finanzierung ist dann unter den bereits erwähnten Umständen und, wie Weigend bereits eindrucksvoll dargestellt hat¹¹, namentlich von Seiten des Staates zu erwarten. So käme zumindest ein zu Lasten der Staatskasse angemessen finanziertes Beratungs- und Informationsgespräch mit einem Beistand in Betracht. Die derzeitige Situation ist jedenfalls mehr als unbefriedigend. Eine Verbesserung ist mit nicht unerheblichen Zusatzkosten verbunden.

Der Gesetzgeber steht damit erneut vor einer grundsätzlichen Frage: Bedeutet "Opferschutz" nur einen Minimalschutz? Dieser ist allerdings bereits durch die Respektierung der Persönlichkeit des einzelnen im Rahmen eines fairen Prozesses gewährleistet. Dann sind auch nur noch leichte Verbesserungen, die auch mit relativ geringem Aufwand möglich sind, zu leisten¹². Oder ist es ihm mit der grundsätzlichen Veränderung des Strafprozesses in Richtung auf die Einbeziehung des Verletzten als Prozeßsubjekt ernst? Zur Verwirklichung dieses Gedankens sind jedoch noch einige Schritte notwendig¹³. Die grundsätzliche Bereit-

⁹ Vgl. bereits BGH 27,114; 27,187 und 30,212.

¹⁰ So die Beschlüßempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses in BTDrucks. 10/6124, S.3.

¹¹ Siehe WEIGEND, 1989, 471-477, sowie oben A.II.2.11.

¹² Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß es in diesem Bereich immer Situationen geben wird, die unlösbare Interessenkollisionen in sich bergen und bei denen es niemals eine "gerechte" und allen Beteiligten gerecht werdende Lösung geben kann.

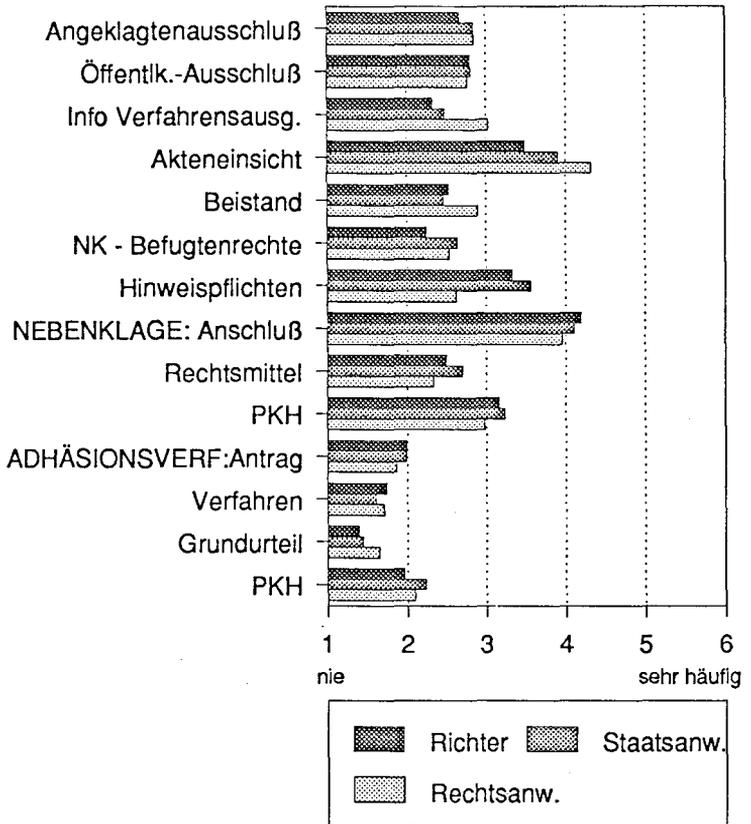
¹³ Was allerdings die Bezeichnung "Erstes" Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren andeutet.

schaft der Beteiligten zu dieser "maximalistischen" Lösung ist, trotz vielfältiger Vorbehalte, weithin vorhanden. Man muß sich dann allerdings von dem Gedanken verabschieden, daß eine solche umfassende Verbesserung zum Nulltarif erhältlich ist. Die für die Umsetzung Verantwortlichen müssen bei ihren Aufgaben jedenfalls erheblich unterstützt werden.

Anhang 1: Schaubilder 95-107

Schaubild 95: Häufigkeitseinschätzungen (absolut)

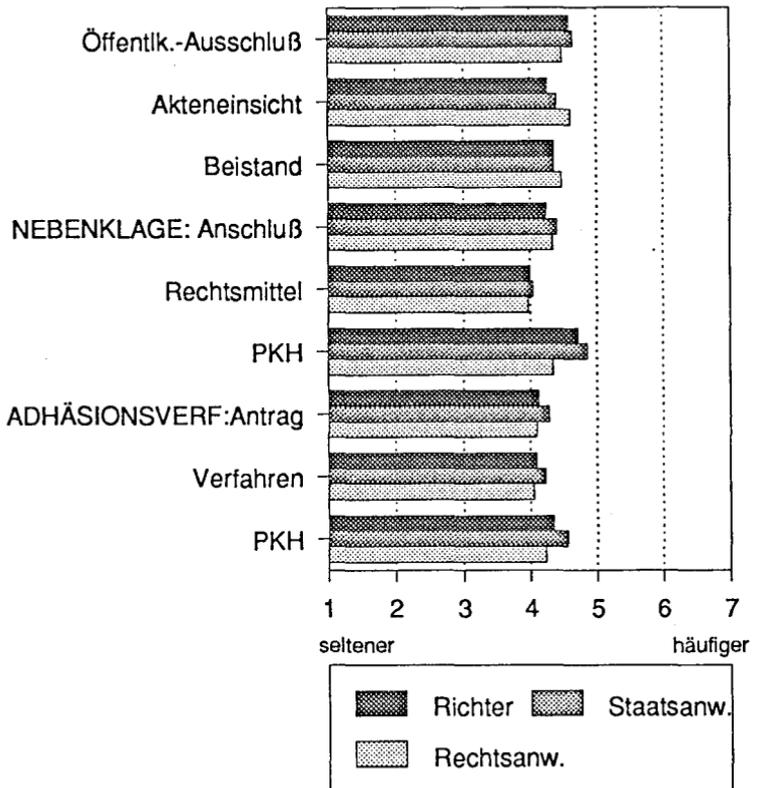
von den Normen wird Gebrauch gemacht...



Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

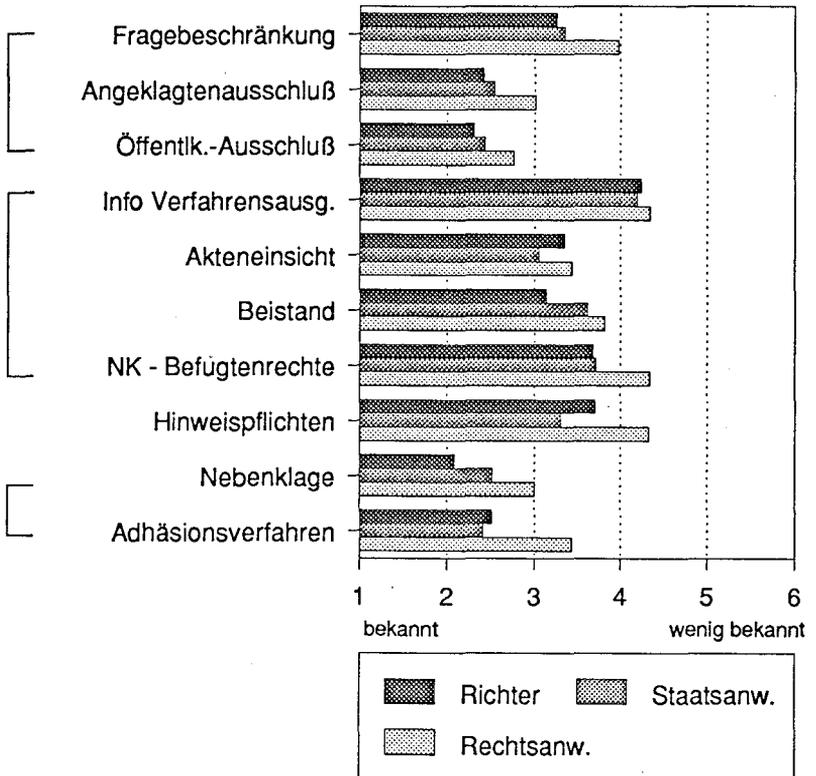
Schaubild 96: Häufigkeitseinschätzungen (relativ)

seit dem Opferschutzgesetz wird von den Normen Gebrauch gemacht...



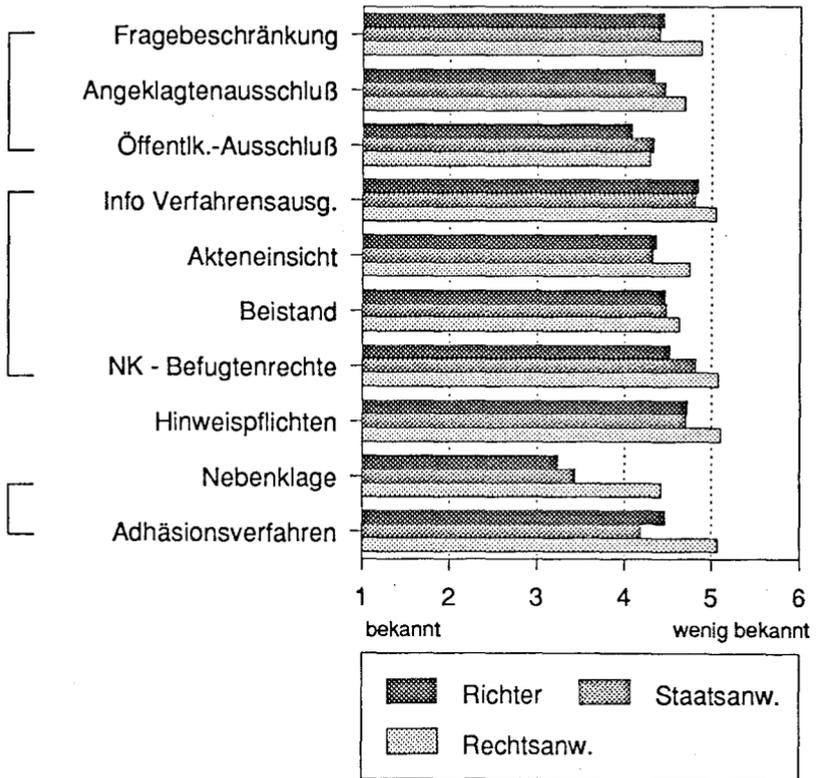
Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 97: Einschätzung der Bekanntheit der Regelungen des Opferschutzgesetzes (bei/durch Juristen)



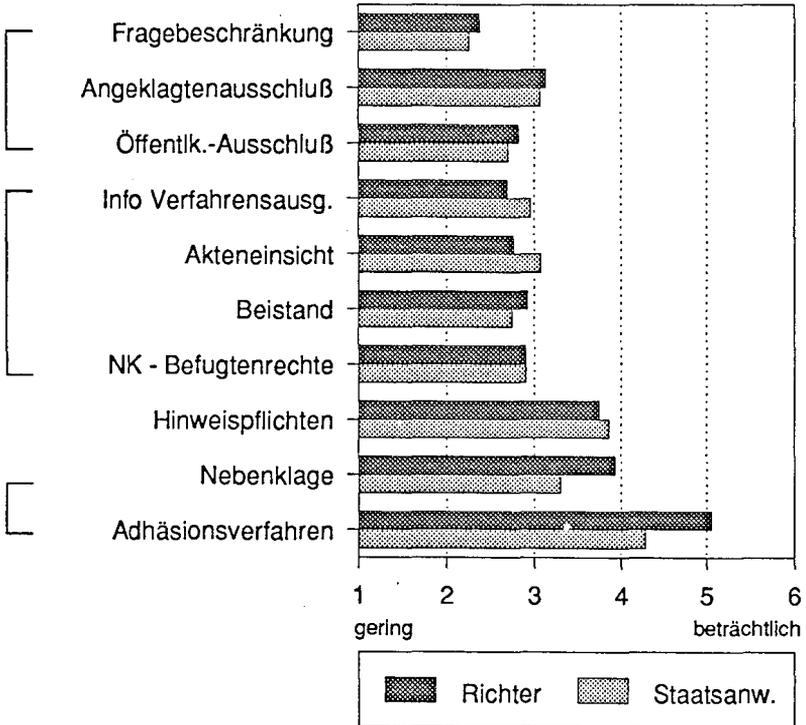
Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 98: Einschätzung der Bekanntheit der Regelungen des Opferschutzgesetzes (bei Verletzten / durch Juristen)



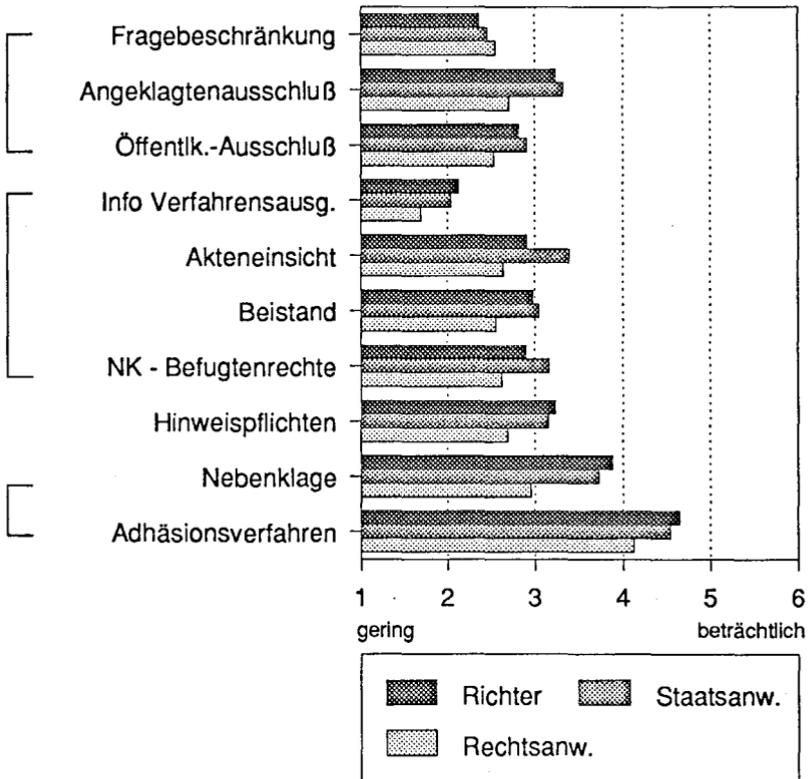
Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

**Schaubild 99: Einschätzung des Mehraufwandes bei
Rechtsumsetzung**
(durch Richter & Staatsanwälte)



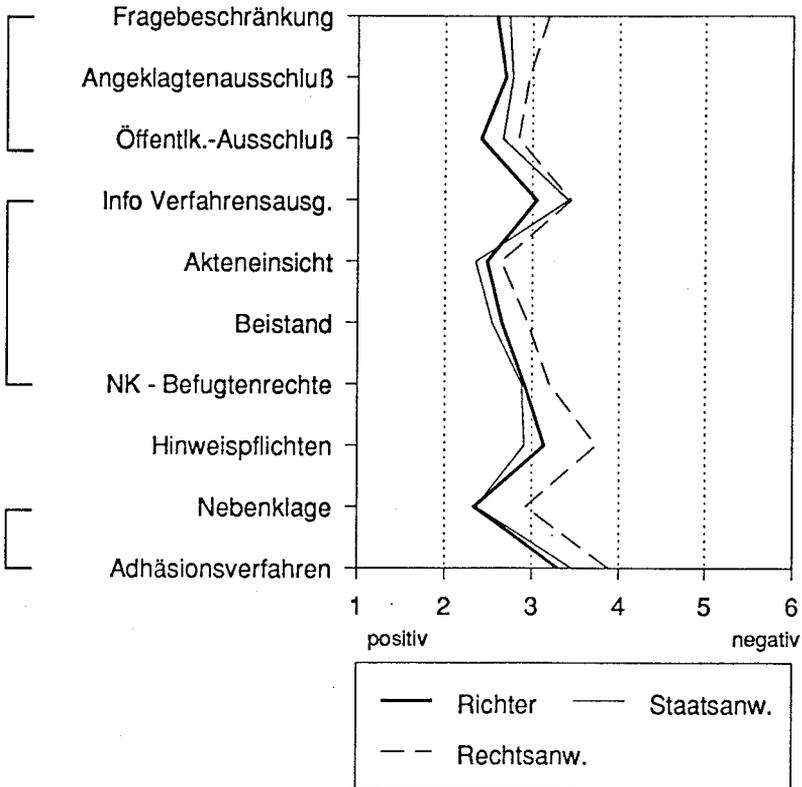
Richter: N=127
Staatsanw.: N=57

Schaubild 100: Einschätzung bei Verfahrensverzögerung bei Rechtsumsetzung



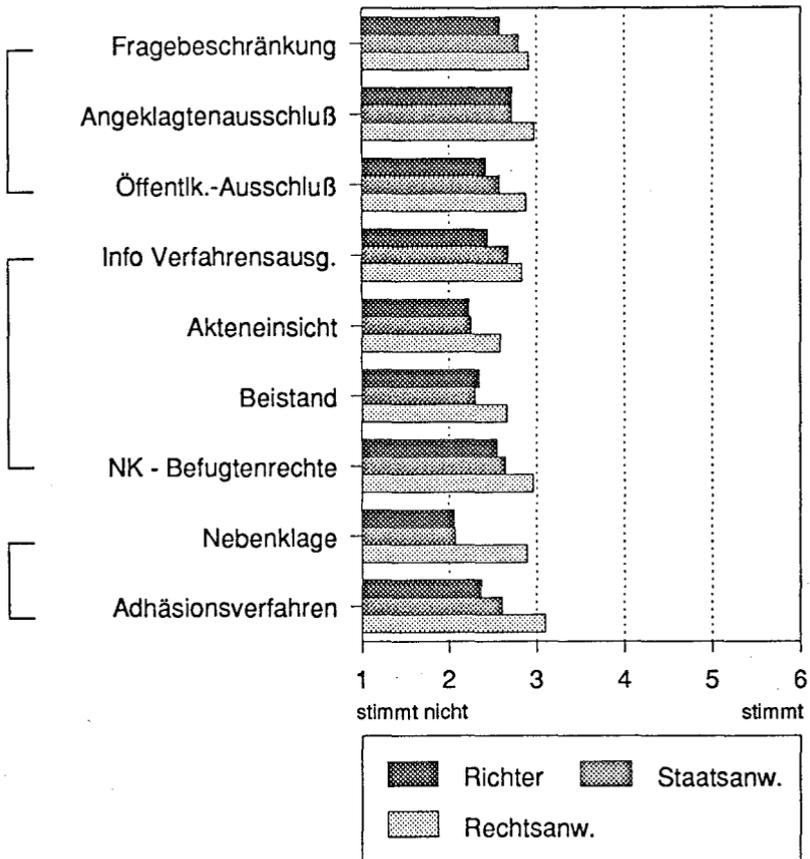
Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 101: Beurteilung der Normqualität der Regelungen des Opferschutzgesetzes



Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 102: Einschätzung seltener Rechtsanwendungsmöglichkeiten

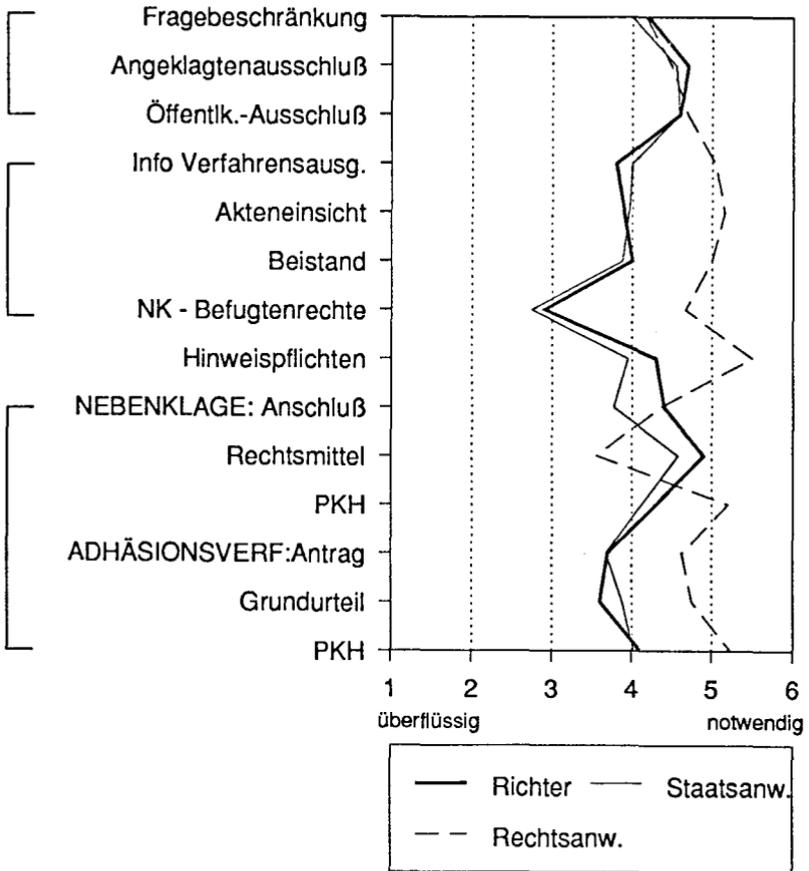


Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 103: Akzeptanzeinschätzung von Einzelrechten (Selbst- und Fremdbilder)

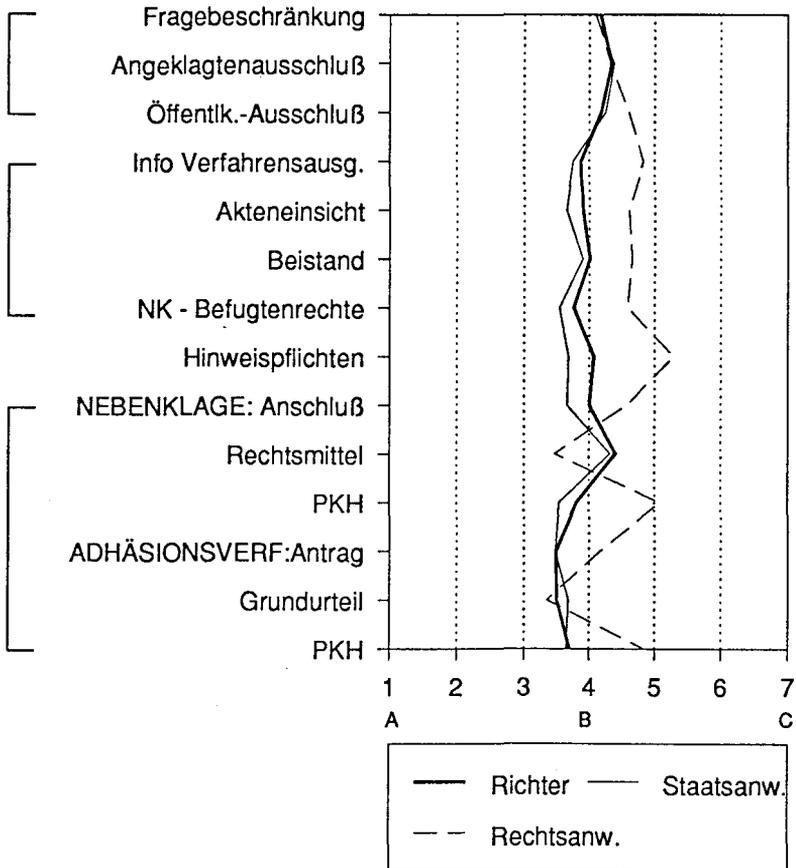


Schaubild 104: Beurteilung der Normnotwendigkeit der Regelungen des Opferschutzgesetzes



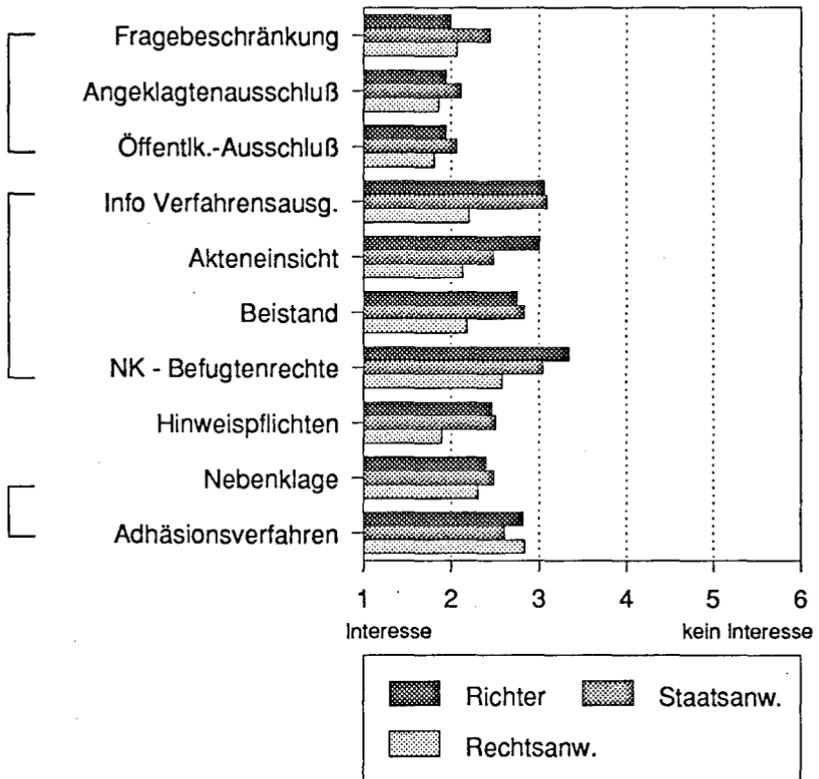
Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 105: Beurteilung der Neuregelung des Opferschutzgesetzes



A= Neuregelung geht viel zu weit
 B= Neuregelung ist in Ordnung
 C= Neuregel.müßte noch viel weiter gehen

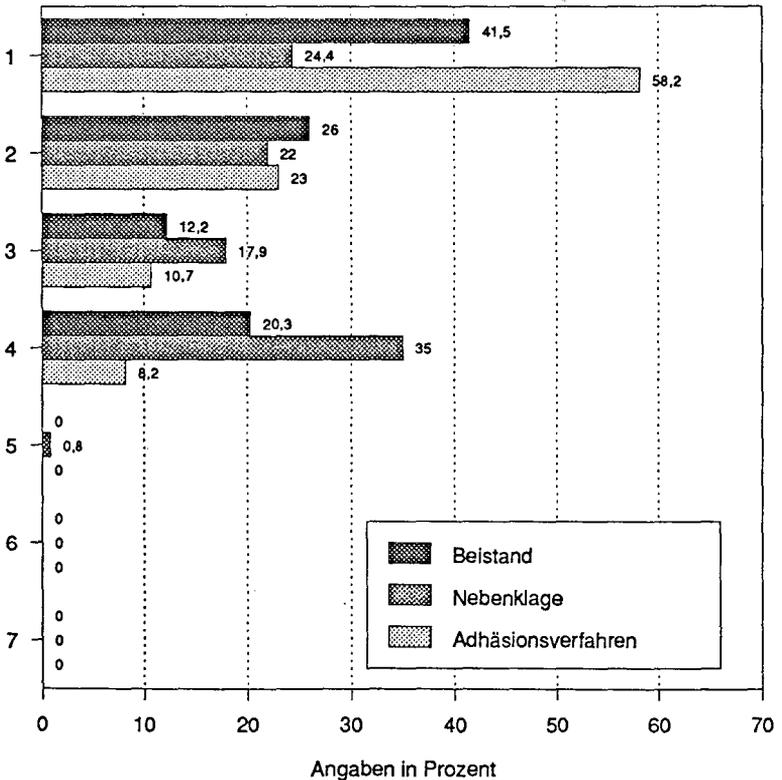
Schaubild 106: Einschätzung des Opferinteresses an der Normanwendung



Richter: N=127
 Staatsanw.: N=57
 Rechtsanw.: N=123

Schaubild 107: Beurteilung der Gebührenhöhe für Beistand/Nebenklage/Adhäsionsverfahren

- durch Rechtsanwälte -



Rating:

1=viel zu niedrig 4=In Ordnung

7=viel zu hoch

Anhang 2: Erhebungsinstrumente

1. Juristenbefragung

1.1. Fragebogen für Richter und Staatsanwälte¹

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M.C.J., Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

D-7800 Freiburg im Breisgau
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7081-1

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Mit diesem Fragebogen bitten wir Sie um Ihre Meinung zum Themenbereich

Opferschutz und Schadenswiedergutmachung .

Kaum ein Thema wurde in den 80er Jahren so kontrovers diskutiert. Durch das Opferschutzgesetz wurden bereits Gesetzesänderungen vorgenommen, die langfristig tiefgreifende Auswirkungen auf den Strafprozeß haben können. Entsprechendes gilt für den nunmehr aktuellen Bereich der Schadenswiedergutmachung.

Unsere Untersuchung will die wissenschaftliche Diskussion um praktische Aspekte bereichern. Dabei sind Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen im Rechtsalltag für uns sehr wichtig. Selten werden bei Gesetzesänderungen in ausreichendem Maße die Praktikabilität und die Auswirkungen der Vorschriften in der Rechtswirklichkeit berücksichtigt. Der Praktiker hat die Folgen in der täglichen Arbeit zu tragen.

Um mögliche Fehler und Unzulänglichkeiten von Regelungen aufzudecken und wahre Bedürfnisse und Interessenlagen in der Rechtswirklichkeit zu beschreiben sind wir auf Ihre freundliche Mithilfe angewiesen, denn Sie und Ihre Kollegen sind für diese Fragen die einzig kompetenten Ansprechpartner. Selbst wenn Sie mit dem gesamten Themenbereich nur am Rande zu tun haben; auch diese Tatsache ist ein wichtiges Faktum für die Einordnung und Bewertung der Gesamtproblematik und Ihre Meinung ist uns dennoch wichtig.

Mit Schreiben vom 8. September 1989 hat das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten die Unterstützung des Forschungsprojektes zugesagt und die Befragung genehmigt (Az 4133 - III/31). Es hat hierbei die Bedeutung von Opferrechten als wichtiges Anliegen der Strafrechtspflege hervorgehoben.

Wir möchten Sie deshalb bitten, den folgenden Fragebogen so sorgfältig wie möglich zu beantworten. Lassen Sie sich vom vermeintlich beträchtlichen Umfang nicht abschrecken: Vortests haben ergeben, daß die Beantwortung insgesamt nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nimmt.

Der Fragebogen ist in vier Teile gegliedert:

- A. Fragen zum Opferschutz allgemein
- B. Fragen zur Schadenswiedergutmachung
- C. Fragen zu den Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes
- D. Fragen zur Person

Bei einem Großteil der Fragen können Sie aus mehreren Antwortvorgaben die Ihrer Meinung nach Richtige auswählen und durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes kennzeichnen. Oftmals haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Meinung zu verschiedenen Aussagen innerhalb einer (meist sechsstufigen) Skala zu äußern. Die Extremgewichtungen (beispielsweise "unwichtig" / sehr wichtig) sind jeweils angegeben. Ihre Wertung erfolgt durch Ankreuzen eines Kreises innerhalb der Skala. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen zu allen getroffenen Aussagen einzeln Stellung.

¹ Teil B. des Fragebogens war Bestandteil einer gesonderten Untersuchung zur Schadenswiedergutmachung. Die Ergebnisse waren für die vorliegende Arbeit nicht relevant.

Die jeweils maßgeblichen Kreise sollten folgendermaßen markiert werden:



Um eine rechtzeitige Auswertung Ihrer Antworten zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Fragebogen innerhalb von
zwei Wochen

nach Zugang auszufüllen. Geben Sie ihn dann bitte an den Geschäftsführer zurück: Er hat von uns frankierte Rückantwortumschläge und wird die Bögen gesammelt zurücksenden. Sie können uns im Ausnahmefall den ausgefüllten Bogen auch direkt zukommen lassen. Vermerken Sie dann auf dem an uns adressierten Umschlag "Rückantwort" und "Gebühr zählt Empfänger".

In jedem Falle bleibt aber, sowohl bei der Erhebung als auch bei der Auswertung der Antworten, Ihre Anonymität voll gewahrt.

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, daß dieser Fragebogen keine Prüfung sein soll, wie gut Sie sich im Bereich des Opferschutzes auskennen! Ausschlaggebend ist Ihre persönliche Meinung und Ihre Einschätzung aktueller Fragen der Rechtswissenschaft. Sollten Sie an den Ergebnissen der Untersuchung interessiert sein, so sind wir gerne bereit, Ihnen die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns bereits im Voraus herzlich bedanken!

Prof. Dr. Günther Kaiser

A. Fragen zum Opferschutz allgemein

1. Welche der folgende Aspekte halten Sie als **Zweck des Strafverfahrens** für wie wichtig?
(bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

	unwichtig								sehr wichtig
Verbrechensbekämpfung	<input type="radio"/>								
Interessenausgleich zw. Staat und Individuum	<input type="radio"/>								
Ermittlung der materiellen Wahrheit	<input type="radio"/>								
Klärung des Tatverdachts	<input type="radio"/>								
Vorbereitung der Strafzumessung	<input type="radio"/>								
Durchsetzung des materiellen Strafrechts	<input type="radio"/>								
Umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens	<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	+1	+2	+3		

Sonstige wichtige Aspekte aus Ihrer Sicht: _____

2. Welcher der beiden folgenden Aussagen stimmen Sie eher zu?

Das Strafverfahren sollte sich grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem **Täter** beschränken

Das Strafverfahren sollte der umfassenderen Klärung der **Täter-Opfer-Beziehung** dienen

3. Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen
(mit jeweils einer Antwort)

Verletzte einer Straftat verüben im Strafverfahren

-über ausreichende Rechte

-über zu wenige Rechte

-über zu viele Rechte

Die Rechte des **Beschuldigten** wurden im Rahmen des "Opferschutzgesetzes"

-ausreichend berücksichtigt

-zu wenig berücksichtigt

-zu stark berücksichtigt

Die **Kräfteverteilung** im Strafprozeß zwischen Verletztem und Beschuldigtem ist derzeit

-ausgeglichen

-zugunsten des Beschuldigten

-zugunsten des Verletzten

Was halten Sie von folgenden Aussagen?

Dem **Verletzten** sollten in Zukunft **mehr Rechte** eingeräumt werden

stimmt nicht *stimmt*

 -3 -2 -1 +1 +2 +3

Die **Interessen des Verletzten** sollten insbesondere berücksichtigt und **gefördert** werden durch
 (bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

	<i>stimmt nicht</i>	<i>stimmt</i>					
-die Polizei	<input type="radio"/>						
-die Staatsanwaltschaft	<input type="radio"/>						
-das Gericht	<input type="radio"/>						
-die Rechtsanwälte	<input type="radio"/>						
-private Opferhilfeorganisationen	<input type="radio"/>						
-(noch einzurichtende) staatliche Opferhilfeorganisationen	<input type="radio"/>						
-den Verletzten selbst	<input type="radio"/>						
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

4. Wie groß ist Ihrer Erfahrung nach das grundsätzliche **Interesse der Verletzten** an einer **formellen Beteiligung** (über die Zeugenrolle hinaus) im Strafprozeß
 (bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	<i>praktisch gleich null</i>	<i>sehr groß</i>					
bei Vermögens- und Eigentumsdelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Delikten gegen die persönliche Freiheit:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei versuchten Tötungsdelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Tötungsdelikten (die Angehörigen):	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Sexualdelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei Delikten gegen die Ehre:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bei sonstigen Privatklagedelikten:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

5. Manche Verletzte beteiligen sich formell (über ihre Zeugenrolle hinaus) am Verfahren. Wie häufig treffen Ihrer Meinung nach folgende Aussagen zu?
 (bitte alle 6 Vorgaben beantworten)

Diese Verletzten

	<i>praktisch nie</i>	<i>sehr häufig</i>					
-tragen zur Urteilsfindung eher Positives bei:	<input type="radio"/>						
- erschweren die Urteilsfindung eher:	<input type="radio"/>						
- halten das Verfahren eher auf :	<input type="radio"/>						
- kommen im Verfahren - da ohne Anwalt - nicht zurecht :	<input type="radio"/>						
- kommen im Verfahren - trotz Anwalt - nicht zurecht :	<input type="radio"/>						
-sind mit dem Verfahrensablauf zufriedener :	<input type="radio"/>						
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

B. Schadenswiedergutmachung

Im folgenden zweiten Teil des Fragebogens bitten wir Sie, einige Fragen zum Bereich "Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht" zu beantworten. Wie Sie wissen, besteht in der Kriminalpolitik eine lebhatte Diskussion über die Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung.

Da es in der Bundesrepublik eine Richter- und Staatsanwältebefragung dieser Art bisher noch nicht gibt, die Ergebnisse aber wohl auch für Sie von Bedeutung sein könnten, ist Ihre Beantwortung der Fragen von großer Bedeutung.

1. Schadenswiedergutmachung ist in den folgenden Fällen vorgesehen:

- Einstellung des Verfahrens unter der Auflage der Schadenswiedergutmachung, § 153a Abs. 1 u. 2 StPO,
- Bewährungsauflage, § 56b Abs. 2, Nr. 1 StGB,
- im Jugendstrafrecht, §§ 15 Abs. 1, Nr. 1, 2; 45, 47 JGG.

Sind Sie der Ansicht, daß in allen "Ihren" Fällen, in denen Schadenswiedergutmachung möglich war, sie auch tatsächlich durchgeführt wurde?

- ja, so gut wie immer
- ja, meistens
- eher selten
- sehr selten oder gar nicht

2. Wie oft ist in Ihrer eigenen Praxis Ihrer Schätzung nach insgesamt von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden?

*In Ihrem Arbeitsbereich
Anteil an allen anhängigen Verfahren*

	noch nie	unter 5%	5-10%	10-20%	über 20%
Erwachsenenstrafrecht: Verfahrenseinstellung mit Wiedergutmachungsaufgabe <input type="radio"/>				
Erwachsenenstrafrecht: Bewährungsauflage <input type="radio"/>				
Jugendstrafrecht: Verfahrenseinstellung mit Wiedergutmachungsaufgabe <input type="radio"/>				
Jugendstrafrecht: Auflagenerteilung der Schadenswiedergutmachung <input type="radio"/>				

3. Dient das Strafverfahren Ihrer Meinung nach auch dazu, die Schäden des Verletzten rasch wieder zu beseitigen?

Ablehnung Zustimmung

-3 -2 -1 +1 +2 +3

4. In § 46 StGB ist eine Wiedergutmachungsleistung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Kommt dieser Strafmilderungsgrund häufig vor?

häufig

weniger häufig

selten

nie

5. "Schadenswiedergutmachung ist als die beste Grundlage für Rechtssicherheit und Gerechtigkeit anzusehen". Stimmen Sie dem Inhalt dieses Satzes zu?

Ablehnung Zustimmung

-3 -2 -1 +1 +2 +3

6. Beurteilen Sie bitte folgende Behauptungen mit Hilfe der angegebenen Skalen:

"Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren bringt **praktische** Probleme mit sich".

so gut wie nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

"Schadenswiedergutmachung wirft **grundsätzliche** Fragen der Vereinbarkeit von Strafrecht und privaten Regelungsinteressen auf."

so gut wie nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

7. Sind für Sie die im StGB und StPO sowie JGG vorgesehenen Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung am ehesten
(mehrere Antworten möglich!)

eine Art "Denkzettelstrafe"

ein Teil einer Sanktion mit selbständig strafendem Charakter

eher nur zur Befriedigung des Geschädigten gedacht

zur Aussöhnung zwischen Täter und Opfer gedacht

8. Welches Attribut würden Sie dem Begriff "Schadenswiedergutmachung" am ehesten zuordnen?

strafrechts- spezifisch	sowohl als	zivilrechts- spezifisch
<input type="radio"/>	auch	<input type="radio"/>
-2	-1 0 +1 +2	

9. Ist Schadenswiedergutmachung dazu geeignet, dem Täter das von ihm begangene Unrecht vor Augen zu führen?

a) Bei erwachsenen Tätern praktisch nicht beträchtlich

b) Bei jugendlichen Tätern

-3 -2 -1 +1 +2 +3

10. Stimmen Sie folgendem Satz zu?
 "Wiedergutmachung von Schäden einer Straftat kann dazu beitragen, das Vertrauen in die Rechtsordnung zu stärken, weil der Bürger erlebt, daß Betroffene zu Ihrem Recht kommen."

Ablehnung Zustimmung

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Falls Sie eher zugestimmt haben, bitte weiter mit Frage 13.

11. Falls Sie sich eher **kritisch** geäußert haben:
 Sind Sie der Ansicht, daß Wiedergutmachung das Vertrauen in die Rechtsordnung deshalb nicht stärken kann, weil:
 (mehrere Antworten möglich!)

Wiedergutmachung vom Täter ohnehin zu leisten ist

der strafende, sühnende Charakter fehlt

die Durchsetzbarkeit staatlichen Gewalt- und Sanktionsanspruchs darunter leiden könnte

Verletzte einer Straftat ein Strafbedürfnis haben

12. Wird Ihrer Einschätzung nach Schadenswiedergutmachung von der Bevölkerung als geeignete Reaktion auf strafbares Verhalten verstanden?

von sehr von der von den

wenigen Hälfte meisten

-2 -1 0 +1 +2

13. Angenommen, eine verhängte Geldstrafe konnte statt an den Staat, an den Verletzten zu Wiedergutmachungszwecken für zahlbar erklärt werden.
 Würden Sie dann darin einen Verlust der Glaubwürdigkeit des Strafrechts sehen?

kein Verlust Verlust

0 1 2 3

14. Das deutsche Strafrecht bietet ein weitgehend festgefügtes System strafrechtlicher Sozialkontrolle. Bedeutet dies für Sie auch, daß damit Regelungsinteressen des von einer Straftat Verletzten fehl am Platz sind?

eher ja

eher nein

15. Würden Sie es befürworten, wenn der Gesetzgeber mehr Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung den Richtern und Staatsanwälten an die Hand gäbe?

Ablehnung Zustimmung

-3 -2 -1 +1 +2 +3

16. Wie bedeutsam sind folgende Faktoren für die Auflagenteilung der Schadenswiedergutmachung?

	unbedeutsam	bedeutsam
Mitverschulden Geschädigter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mitverschulden Dritter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schadenshöhe absolut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weitere Mittäter (Beteiligte)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Unklare Schadenshöhe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Folgeschaden fraglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

17. Angenommen, ein Täter ist zur Wiedergutmachung bereit. Der Schaden steht fest; eine Versicherung ist nicht einstandsspflichtig. Der Verletzte gibt aber deutlich zu erkennen, daß er nicht versöhnungsbereit ist und vom Täter keine Leistungen annehmen will.

Ist die Versöhnungsbereitschaft des Verletzten Voraussetzung für die Erteilung der Wiedergutmachungsaufgabe?

praktisch nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

18. Falls Sie die Frage eher bejaht haben:
Ist Ihrer Ansicht nach auch die **Anregung** zur Wiedergutmachung von seiten des Verletzten erforderlich?

ja

nein

19. Ist auf der **Täterseite** die Freiwilligkeit der Täterleistung Ihrer Ansicht nach ein geeignetes Kriterium für die Entscheidung, ob Wiedergutmachung auferlegt werden soll?

ja, generell

ja, aber nur bei jugendlichen Straftätern

nein

Falls Sie mit nein geantwortet haben, bitte weiter mit Frage 22.

20. Falls Sie mit ja geantwortet haben:
Bedeutet "Freiwilligkeit" der Täterleistung das erklärte Anbieten der Wiedergutmachungsleistung oder genügt für Sie auch bereits das "Sich-nicht-verweigern"?

erklärtes Anbieten ist erforderlich

sich nicht verweigern genügt

21. Es deutet einiges darauf hin, daß nur selten von den Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung Gebrauch gemacht wird.

Wo liegen Ihrer Ansicht nach hierfür die Gründe?

Wir bitten Sie, **alle** Antwortmöglichkeiten mit einer Wertung zu versehen! Lesen Sie bitte zunächst alle Antwortvorgaben durch.

	<i>unwichtig</i>	<i>weniger wichtig</i>	<i>wichtig</i>	<i>sehr wichtig</i>
- das Opfer hat kein Interesse an Schadenswiedergutmachung durch den Täter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Schaden ist meist schon durch eine Versicherung reguliert worden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Schadenswiedergutmachung fehlt der strafende, sanktionierende Charakter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Täter besitzt in aller Regel nicht die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- es sind zivilrechtliche Fragen mitzuberücksichtigen, die eine zusätzliche Belastung für die Strafrichter bedeuten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Überwachung der tatsächlichen Leistung des Täters ist nur schwer zu kontrollieren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die gesetzlichen Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung sind zu eng gefaßt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- es besteht die Gefahr, daß das Verfahren durch eine möglicherweise umfänglichere Beweisaufnahme in die Länge gezogen wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Schadenswiedergutmachung kommt kein generalpräventiver Charakter zu	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Anregung zur Schadenswiedergutmachung kommt selten vom Verletzten, dies wäre aber notwendig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung ist gering einzuschätzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Täter erwartet in den meisten Fällen eine Strafe im "herkömmlichen Sinn"	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- es besteht Zurückhaltung der Verteidiger, weil ein Zivilverfahren und somit auch Gebühren entfallen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Sachverhalte sind oftmals nicht eindeutig hinsichtlich Fragen des Mitverschuldens Dritter, von Folgeschäden und Feststellbarkeit des Schadens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- auf Wiedergutmachung gerichtete Regelungsinteressen stehen mit strafjustiziellen Reaktionsmustern in Widerspruch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Strafjustiz erkennt in der Schadenswiedergutmachung keinen sanktionierenden Charakter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- das Strafverfahren dient nicht primär der Schadloshaltung des Verletzten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- die Strafrichter sind bei der Prüfung von Fragen des Schadensersatzes überlastet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- der Schaden ist häufig nur schwer feststellbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22. Stellt für Sie die Schadenshöhe ein brauchbares Kriterium dafür dar, wann Schadenswiedergutmachung auferlegt werden kann?

- Schadenshöhe
 unter 50% des Täter Nettoeinkommens (mtl)
 entsprechend des Monatseinkommens des Täters
 entspricht dreifachem Monatseinkommen des Täters

23. Kommt Ihrer Ansicht nach eine Wiedergutmachungsaufgabe bei folgenden Delikten in Betracht (mehrere Antworten möglich)
 Nehmen Sie an, eine Versicherung ist nicht einstandsspflichtig. Etwaige finanzielle Schäden, soweit sie Eigentums-/Vermögensdelikte betreffen, liegen nicht höher als 2.000.--DM.

- Körperverletzung mit Verlust eines Auges des Geschädigten
 Körperverletzung (tätl. Angriff) nach erregt geführter Diskussion
 fahrlässige Körperverletzung aus Übermut
 Handtaschenraub
 Diebstahl durch eine Haushaltshilfe
 Diebstahl einer Fl. Wein aus einem Ladengeschäft
 Betrug anlässlich eines Kundenbesuchs
 Betrug gegenüber einem Angehörigen
 Unterschlagung eines im Eigentum eines Freundes stehenden Radiogeräts
 Verletzung des Briefgeheimnisses eines Mitglieds einer Wohngemeinschaft
 Beleidigung nach Verkehrsunfall
 Vergewaltigung der Freundin
 Sexuelle Nötigung der Freundin, mit der Absicht, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen
 Veruntreuung von Mitgliedsbeiträgen der Clubmitglieder eines Sportclubs
 Wohnungseinbruchsdiebstahl bei Fremden
 Wohnungseinbruchsdiebstahl bei Nahestehenden
 Sachbeschädigung durch Zerstörung einer Autoantenne

24. Welche Wirkungen hat Schadenswiedergutmachung?

- | | | | | | | | |
|---|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | <i>praktisch nicht</i> | <i>beträchtlich</i> | | | | | |
| Stärkung der Opferstellung | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Schwächung der Täterrechte | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Erzieherischen Charakter bei jugendl. und heranwachs. Straftätern | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Generalprävention | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Spezialprävention | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| | -3 | -2 | -1 | +1 | +2 | +3 | |

25. Ist Ihrer Ansicht nach die Überwachung der Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung schwieriger als an die Staatskasse?

- nein ja
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

26. Ist Ihrer Ansicht nach die Überwachung der Zahlung einer Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung an den Verletzten schwieriger als die an eine gemeinnützige Institution?

nein ja
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

27. Inwieweit sind folgende Begründungen geeignet, Bedenken gegenüber der Schadenswiedergutmachung auszuräumen?

	praktisch unmaßgeblich	besonders bedeutsam
der Schaden ist gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
der Schaden steht fest	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
der Verletzte soll schnell Schadensersatz bekommen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
der Täter soll erkennen, welchen Schaden er angerichtet hat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
der Streit soll schnell zu Ende geführt werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
das Opfer soll nicht noch auf ein späteres Zivilverfahren verwiesen werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

Im folgenden bitten wir Sie nun, die nachstehenden Vorschläge zu beurteilen:

28. Möglichkeit der Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung mit Auflage der Schadenswiedergutmachung

Ablehnung Zustimmung
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

29. In Fällen leichterer Kriminalität: Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgrund

Ablehnung Zustimmung
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

30. Schadenswiedergutmachung als selbständige Kriminalsanktion

Ablehnung Zustimmung
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

31. Zurückstellung einer verhängten Geldstrafe zur Erfüllung auferlegter Schadenswiedergutmachung

Ablehnung Zustimmung
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

C. Nun noch einige Fragen zu den Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes. Es handelt sich um 10 Bereiche, zu denen jeweils einige wenige, sich meist wiederholende Fragen gestellt werden. Die Beantwortung mag Ihnen im ersten Moment monoton oder langweilig erscheinen. Es handelt sich jedoch um inhaltlich recht unterschiedliche Regelungen und die ähnliche Fragestellung erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung erheblich. Die zeitliche Beanspruchung durch den Fragebogen ist also nur noch gering. Und nochmals der Hinweis: es sollen hier nicht Ihre Kenntnisse abgefragt werden! Uns liegt an Ihrer ehrlichen Meinung und Einstellung zu den einzelnen Regelungen!

(1)

In § 406d StPO wird nunmehr jedem Verletzten das Recht eingeräumt, einen Antrag auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens zu stellen. Zuvor gab es dieses Recht nicht.

1. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406d) für Sie ein Mehraufwand?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

2. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406d) eine Verzögerung?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

3. Wie häufig wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von dem Recht in § 406d Gebrauch gemacht?

praktisch nie sehr häufig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

4. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406d StPO:
(bitte alle 8 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt . . .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte hat kaum Interesse an einer Mitteilung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte kennt dieses Recht nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3	+3

5. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 406d StPO:
(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist

überflüssig notwendig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie geht

viel zu wenig müßte noch viel weiter gehen

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(4)

Durch § 406g StPO erhält der *nebenklagebefugte Verletzte zusätzliche Rechte*, auch wenn er sich nicht mit der Nebenklage anschließt. Vor dem "Opferschutzgesetz" gab es solche Rechte nicht.

16. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406g) für Sie ein **Mehraufwand**?

überhaupt nicht beträchtlich
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

17. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406g) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

18. Wie häufig wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von den Rechten in § 406g Gebrauch gemacht?

praktisch nie sehr häufig
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

19. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406g StPO:
 (bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt . . .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering . . .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering . . .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte hat kaum Interesse an diesen Rechten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte kennt diese Rechte nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3	+3

20. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen des § 406g StPO:
 (bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie sind überflüssig notwendig
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie gehen viel zu weit müßten noch viel weiter gehen
 -3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(5)

In den §§ 406h, 406d Abs.3, 403 Abs.2 StPO wird, ohne Verpflichtung eines bestimmten Personenkreises festgelegt, daß der Verletzte auf seine **Befugnisse hinzuweisen** ist. Eine solche Hinweispflicht bestand, mit Ausnahme des § 403 Abs.2 StPO, vor Inkrafttreten des "Opferschutzgesetzes" nicht.

21. Was halten Sie von folgenden Aussagen:
(bitte alle 5 Vorgaben beantworten)

Der Verletzte **solte** auf seine Rechte hingewiesen werden von

	stimmt nicht		stimmt
-der Polizei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-der Staatsanwaltschaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-dem Gericht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-den Rechtsanwälten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-den Opferhilfeorganisationen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3	-2	-1
		+1	+2
			+3

22. Weisen Sie einen Verletzten **selbst** gesondert auf seine Befugnisse hin?

praktisch nie	immer	nur auf Anfrage
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-3	-2	-1
	+1	+2
		+3

23. Wenn Sie **hinweisen**, geschieht dies im Regelfall (nur 1 Antwort)

durch ein Merkblatt	<input type="radio"/>
mündlich nebenbei	<input type="radio"/>
mündlich ausführlich	<input type="radio"/>

24. Von Seiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wird der Verletzte **nicht immer** auf seine Befugnisse hingewiesen.

Bitte bewerten Sie die folgenden Gründe, inwieweit sie Ihrer Meinung nach dafür eine Rolle spielen:
(bitte alle 4 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht		stimmt
Es fällt nicht in den Aufgabenbereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es bietet sich keine passende Gelegenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Hinweise würden bereits zu spät erfolgen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufgrund der üblichen Routine wird es oft vergessen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3	-2	-1
		+1	+2
			+3

Sonstige wichtige Gründe aus Ihrer Sicht: _____

25. Ergibt sich bei der Umsetzung der obigen Regelung für Sie ein **Mehraufwand**?

überhaupt nicht	beträchtlich
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-3	-2
	-1
	+1
	+2
	+3

26. Ergibt sich bei der Umsetzung der obigen Regelung eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

27. Wie **häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis der Verletzte über seine Rechte aufgeklärt?

praktisch nie immer

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

28. Wie beurteilen Sie folgenden Aussagen bezogen auf die Hinweispflicht:
(bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

	<i>stimmt nicht</i>	<i>stimmt</i>
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt . . .	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering . . .	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering . . .	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Der Verletzte hat kaum Interesse an Rechtshinweisen	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Der Verletzte kennt diese Hinweispflichten nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Das Normziel wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

29. Wie beurteilen Sie diese Hinweispflichten?
(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie sind *überflüssig* ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ *notwendig*

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie gehen *viel zu weit* ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ *müssen noch viel weiter gehen*

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(6)

In § 395 StPO sind die **Voraussetzungen der Nebenklage** neu geregelt worden. Statt dem bisherigen Verweis auf die Privatklage besteht nunmehr ein eigener Deliktskatalog. In § 400 StPO wird die **Rechtsmittelbefugnis** eingeschränkt. In § 397a StPO wird die **Prozeßkostenhilferegelung** der Nebenklage den strafprozessualen Besonderheiten angepaßt.

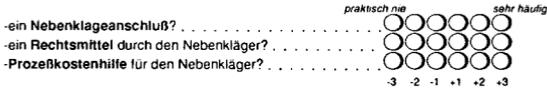
30. Ergibt sich bei einem Nebenklageanschluß für Sie ein Mehraufwand?



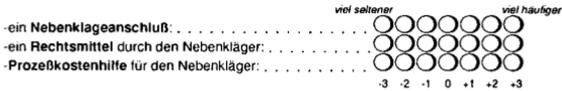
31. Ergibt sich bei einem Nebenklageanschluß eine Verfahrensverzögerung?



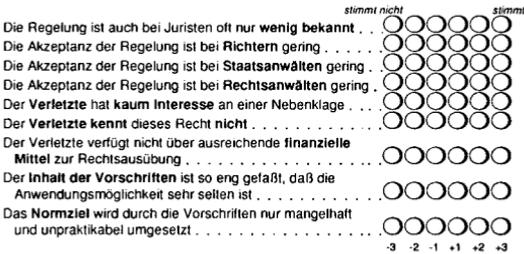
32. Wie häufig erfolgt nach Ihrer Erfahrung in der Praxis (bei anschlufähigen Delikten)



Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz erfolgt



33. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung der Nebenklage?
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)



34. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen der Nebenklage?
(bitte alle 6 Vorgaben beantworten)

	überflüssig	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	notwendig
-Die Neuregelung der Voraussetzungen (§ 395) ist		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-Die Beschränkung der Rechtsmittel (§ 400) ist		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-Die Prozeßkostenhilferegelung (§ 397a) ist		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
		-3 -2 -1 +1 +2 +3	

	viel zu weit	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	mußte noch viel weiter gehen
-Die Neuregelung der Voraussetzungen (§ 395) geht		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-Die Beschränkung der Rechtsmittel (§ 400) geht		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-Die Prozeßkostenhilferegelung (§ 397a) geht		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
		-3 -2 -1 0 +1 +2 +3	

(7)

Durch das "Opferschutzgesetz" wurden Teile des Adhäsionsverfahrens geändert (§§ 403ff StPO). Der Zuständigkeitsstreitwert für Amtsgerichte wurde aufgehoben (§ 403 StPO). Es besteht nunmehr die Möglichkeit auch durch Grund- oder Teilurteil über den Antrag zu entscheiden (§ 406 StPO). Der Verletzte kann jetzt auch Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen (§ 404 Abs.5 StPO).

35. Was halten Sie von folgenden Aussagen:
(bitte alle 5 Vorgaben beantworten)

Das Adhäsionsverfahren ist

	stimmt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	stimmt
-ein Fremdkörper im Strafverfahren		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-belastet den Beschuldigten unangemessen		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-belastet den Strafrichter unnötig		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-überfordert den Strafrichter mit zivilrechtlichen Fragen		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
-bringt dem Verletzten idR keine Vorteile		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
		-3 -2 -1 +1 +2 +3	

36. Ergibt sich bei Durchführung eines Adhäsionsverfahrens für Sie ein Mehraufwand?

überhaupt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	beträchtlich
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

37. Ergibt sich bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens eine Verfahrensverzögerung?

überhaupt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	beträchtlich
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

38. Wie häufig erfolgt nach Ihrer Erfahrung in der Praxis

	<i>praktisch nie</i>	<input type="radio"/>	<i>sehr häufig</i>							
-ein Adhäsionsantrag?		<input type="radio"/>								
-ein Adhäsionsverfahren?		<input type="radio"/>								
-ein Grund- oder Teilurteil?		<input type="radio"/>								
-Prozeßkostenhilfe für den Antragssteller?		<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	0	+1	+2	+3		

Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz erfolgt

	<i>viel seltener</i>	<input type="radio"/>	<i>viel häufiger</i>							
-ein Adhäsionsantrag:		<input type="radio"/>								
-ein Adhäsionsverfahren:		<input type="radio"/>								
-Prozeßkostenhilfe für den Nebenkläger:		<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	0	+1	+2	+3		

39. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf das Adhäsionsverfahren:
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	<i>stimmt nicht</i>	<input type="radio"/>	<i>stimmt</i>							
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt		<input type="radio"/>								
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering		<input type="radio"/>								
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering		<input type="radio"/>								
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering		<input type="radio"/>								
Der Verletzte hat kaum Interesse am Adhäsionsverfahren		<input type="radio"/>								
Der Verletzte kennt diese Rechte nicht		<input type="radio"/>								
Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung		<input type="radio"/>								
Der Inhalt der Vorschriften ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist		<input type="radio"/>								
Das Normziel wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt		<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	+1	+2	+3			

40. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen des Adhäsionsverfahrens?
(bitte alle 6 Vorgaben beantworten)

	<i>überflüssig</i>	<input type="radio"/>	<i>notwendig</i>							
-Die Aufhebung des Zuständigkeitsstreitwerts ist		<input type="radio"/>								
-Die Möglichkeit von Grund- und Teilurteilen ist		<input type="radio"/>								
-Die Prozeßkostenhilferegelung ist		<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	+1	+2	+3			

	<i>viel zu weit</i>	<input type="radio"/>	<i>müßte noch viel weiter gehen</i>							
-Die Aufhebung des Zuständigkeitsstreitwerts geht		<input type="radio"/>								
-Die Möglichkeit von Grund- und Teilurteilen geht		<input type="radio"/>								
-Die Prozeßkostenhilferegelung geht		<input type="radio"/>								
		-3	-2	-1	0	+1	+2	+3		

(9)

Durch § 247 S.2 StPO ist es nunmehr möglich, den **Angeklagten** während der Vernehmung eines Zeugen **aus dem Sitzungszimmer zu entfernen**, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht.

46. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 247 S.2) für Sie ein **Mehraufwand**?

überhaupt nicht beträchtlich

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

47. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 247 S.2) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

48. Wie **häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis § 247 S.2 angewendet?

praktisch nie sehr häufig

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

49. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 247 S.2 StPO
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Verletzte hat kaum Interesse an diesem Schutz		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Verletzte kennt diese Regelung nicht		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Regelung birgt in besonderem Maße die Gefahr von Verfahrensfehlern		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
		-3 -2 -1 +1 +2 +3	

50. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 247 S.2 StPO:
(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist

überflüssig notwendig

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie geht

viel zu weit müßte noch viel weiter gehen

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(10)

Die Neuregelung der §§ 171b, 172 Nr.2 GVG erleichtert die Möglichkeit des **Öffentlichkeitsausschlusses**. Durch das "Opferschutzgesetz" ist ein neuer Abwägungsmaßstab anzulegen.

51. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung für Sie ein **Mehraufwand**?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

52. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

53. **Wie häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von der Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses Gebrauch gemacht?

-Insgesamt wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: praktisch nie sehr häufig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

-Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz: viel seltener viel häufiger

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

54. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung der §§ 171b,172 Nr.2 GVG (bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

stimmt nicht *stimmt*

Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur **wenig bekannt**

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Richtern** gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Staatsanwälten** gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Rechtsanwälten** gering

Der **Verletzte** hat **kaum Interesse** an diesem Schutz

Der **Verletzte** **kennt** diese Regelung **nicht**

Der **Inhalt der Vorschriften** ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist

Das **Normziel** wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt

Die Regelung birgt in besonderem Maße die **Gefahr von Verfahrensfehlern**

-3 -2 -1 +1 +2 +3

55. Wie beurteilen Sie die Neuregelung der §§ 171b,172 Nr.2 GVG (bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist überflüssig notwendig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie geht viel zu weit müßte noch viel weiter gehen

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

D. Bitte beantworten Sie nun noch folgende Fragen zur Person:

1. Geschlecht

männlich
 weiblich

2. Ihr Alter?

bis 35 Jahre
 36 bis 45 Jahre
 46 bis 55 Jahre
 über 55 Jahre

3. Wie lange sind Sie in der Strafrechtspflege tätig?

bis 1 Jahr
 1 bis 5 Jahre
 6 bis 10 Jahre
 11 bis 20 Jahre
 über 20 Jahre

4. Tätigkeitsbereich: (überwiegend)

Richter
 Jugendrichter
 Staatsanwalt
 Jugendstaatsanwalt

5. Falls Sie Richter sind:

Richter beim/am Amtsgericht
 Richter beim/am Landgericht
 1. Instanz
 2. Instanz

Wieviele Richterplanstellen hat Ihr Gericht?

bis 5
 6 bis 10
 über 10

6. Welches besondere Interesse bzw. welchen Schwerpunktbereich hatten Sie während Ihrer juristischen Ausbildung? (mehrere Antworten sind möglich!)

Kriminologie
 Strafrecht/Strafprozeßrecht
 Zivilrecht
 Öffentliches Recht

7. Haben Sie in den letzten beiden Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen?

ja
 nein

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Sie alle Fragen beantwortet haben.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit !

1.2. Fragebogen für Rechtsanwälte

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT

Direktoren: Prof. Dr. ALBIN ESER, M. C. J. · Prof. Dr. GÜNTHER KAISER

FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE

D-7800 Freiburg im Breisgau
Günterstalstraße 73
Telefon (0761) 7021-1
Telefax (0761) 70412/94

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte!

Mit diesem Fragebogen bitten wir Sie um Ihre Meinung zum Themenbereich

Opferschutz .

Kaum ein Thema wurde in den 80er Jahren so kontrovers diskutiert. Durch das Opferschutzgesetz wurden bereits Gesetzesänderungen vorgenommen, die langfristig tiefgreifende Auswirkungen auf den Strafprozeß haben können.

Unsere Untersuchung will die wissenschaftliche Diskussion um praktische Aspekte bereichern. Dabei sind Ihre Meinung und Ihre Erfahrungen im Rechtsalltag für uns sehr wichtig. Selten werden bei Gesetzesänderungen in ausreichendem Maße die Praktikabilität und die Auswirkungen der Vorschriften in der Rechtswirklichkeit berücksichtigt. Der Praktiker hat die Folgen in der täglichen Arbeit zu tragen.

Um mögliche Fehler und Unzulänglichkeiten von Regelungen aufzudecken und wahre Bedürfnisse und Interessenlagen in der Rechtswirklichkeit zu beschreiben sind wir auf Ihre freundliche Mithilfe angewiesen, denn Sie und Ihre Kollegen sind für diese Fragen die einzig kompetenten Ansprechpartner. Selbst wenn Sie mit dem gesamten Themenbereich nur am Rande zu tun haben; auch diese Tatsache ist ein wichtiges Faktum für die Einordnung und Bewertung der Gesamtproblematik und Ihre Meinung ist uns dennoch wichtig.

Mit Schreiben vom 8. September 1989 hat das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten die Unterstützung des Forschungsprojektes zugesagt und die Befragung für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften genehmigt (Az 4133 - III/31). Es hat hierbei die Bedeutung von Opferrechten als wichtiges Anliegen der Strafrechtspflege hervorgehoben. Mit der Erhebung der Daten wurde in diesem Bereich bereits begonnen.

Bei der Untersuchung sollen jedoch auch die Interessen und Einstellungen der Anwaltschaft als wesentlicher Faktor der Strafrechtspflege berücksichtigt werden. Wir möchten Sie deshalb bitten, den folgenden Fragebogen so sorgfältig wie möglich zu beantworten. Lassen Sie sich vom vermeintlich beträchtlichen Umfang nicht abschrecken: Vortests haben ergeben, daß die Beantwortung insgesamt nicht länger als 20 Minuten in Anspruch nimmt.

Der Fragebogen ist in drei Teile gegliedert:

- A. Fragen zum Opferschutz allgemein
- B. Fragen zu den Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes
- C. Fragen zur Person

Bei einem Großteil der Fragen können Sie aus mehreren Antwortvorgaben die Ihrer Meinung nach richtige auswählen und durch Ankreuzen des dafür vorgesehenen Feldes kennzeichnen.

Oftmals haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Meinung zu verschiedenen Aussagen innerhalb einer (meist sechsstufigen) Skala zu äußern. Die Extremgewichtungen (beispielsweise "unwichtig / sehr wichtig") sind jeweils angegeben. Ihre Wertung erfolgt durch Ankreuzen eines Kreises innerhalb der Skala. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen zu allen getroffenen Aussagen einzeln Stellung.

Die jeweils maßgeblichen Kreise sollten folgendermaßen markiert werden:



Um eine rechtzeitige Auswertung Ihrer Antworten zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Fragebogen innerhalb von **zwei Wochen**

nach Zugang auszufüllen und an uns mittels des beigefügten Rückumschlags zurückzusenden.

Erwähnt sei noch, daß sowohl bei der Erhebung als auch bei der Auswertung der Antworten Ihre Anonymität voll gewahrt bleibt.

Wir möchten Sie auch nochmals darauf hinweisen, daß dieser Fragebogen keine Prüfung sein soll, wie gut Sie sich im Bereich des Opferschutzes auskennen! Ausschlaggebend ist Ihre persönliche Meinung und Ihre Einschätzung aktueller Fragen der Rechtswissenschaft. Sollten Sie an den Ergebnissen der Untersuchung interessiert sein, so sind wir gerne bereit, Ihnen die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns bereits im Voraus herzlich bedanken!

Prof. Dr. Günther Kaiser

A. Fragen zum Opferschutz allgemein

1. Welche der folgende Aspekte halten Sie als **Zweck des Strafverfahrens** für wie wichtig?
 (bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

		<i>unwichtig</i>					<i>sehr wichtig</i>
Verbrechensbekämpfung	<input type="radio"/>						
Interessenausgleich zw. Staat und Individuum	<input type="radio"/>						
Ermittlung der materiellen Wahrheit	<input type="radio"/>						
Klärung des Tatverdachts	<input type="radio"/>						
Vorbereitung der Strafzumessung	<input type="radio"/>						
Durchsetzung des materiellen Strafrechts	<input type="radio"/>						
Umfassende Wiederherstellung des Rechtsfriedens	<input type="radio"/>						
		-3	-2	-1	+1	+2	+3

Sonstige wichtige Aspekte aus Ihrer Sicht: _____

2. Welcher der beiden folgenden Aussagen stimmen Sie eher zu?

Das Strafverfahren sollte sich grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken . . .

Das Strafverfahren sollte der umfassenderen Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen

3. Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen
 (mit jeweils einer Antwort)

Verletzte einer Straftat verfügen im Strafverfahren

-über ausreichende Rechte

-über zu wenige Rechte

-über zu viele Rechte

Die Rechte des **Beschuldigten** wurden im Rahmen des "Opferschutzgesetzes"

-ausreichend berücksichtigt

-zu wenig berücksichtigt

-zu stark berücksichtigt

Die **Kräfteverteilung** im Strafprozeß zwischen Verletztem und Beschuldigtem ist derzeit

-ausgeglichen

-zugunsten des Beschuldigten

-zugunsten des Verletzten

Was halten Sie von folgenden Aussagen?

Dem Verletzten sollten in Zukunft mehr Rechte eingeräumt werden

stimmt nicht stimmt

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Die Interessen des Verletzten sollten insbesondere berücksichtigt und gefördert werden durch
(bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht		stimmt				
-die Polizei	○	○	○	○	○	○	○
-die Staatsanwaltschaft	○	○	○	○	○	○	○
-das Gericht	○	○	○	○	○	○	○
-die Rechtsanwälte	○	○	○	○	○	○	○
-private Opferhilfeorganisationen	○	○	○	○	○	○	○
-(noch einzurichtende) staatliche Opferhilfeorganisationen	○	○	○	○	○	○	○
-den Verletzten selbst	○	○	○	○	○	○	○
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

4. Wie groß ist Ihrer Erfahrung nach das grundsätzliche Interesse der Verletzten an einer formellen Beteiligung (über die Zeugenrolle hinaus) im Strafprozeß
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	praktisch gleich null		sehr groß				
bei Vermögens- und Eigentumsdelikten:	○	○	○	○	○	○	○
bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten:	○	○	○	○	○	○	○
bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten:	○	○	○	○	○	○	○
bei Delikten gegen die persönliche Freiheit:	○	○	○	○	○	○	○
bei versuchten Tötungsdelikten:	○	○	○	○	○	○	○
bei Tötungsdelikten (die Angehörigen):	○	○	○	○	○	○	○
bei Sexualdelikten:	○	○	○	○	○	○	○
bei Delikten gegen die Ehre:	○	○	○	○	○	○	○
bei sonstigen Privatklagedelikten:	○	○	○	○	○	○	○
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

5. Manche Verletzte beteiligen sich formell (über ihre Zeugenrolle hinaus) am Verfahren. Wie häufig treffen Ihrer Meinung nach folgende Aussagen zu?
(bitte alle 6 Vorgaben beantworten)

	praktisch nie		sehr häufig				
-tragen zur Urteilsfindung eher Positives bei:	○	○	○	○	○	○	○
-erschweren die Urteilsfindung eher:	○	○	○	○	○	○	○
-halten das Verfahren eher auf:	○	○	○	○	○	○	○
-kommen im Verfahren - da ohne Anwalt - nicht zurecht:	○	○	○	○	○	○	○
-kommen im Verfahren - trotz Anwalt - nicht zurecht:	○	○	○	○	○	○	○
-sind mit dem Verfahrensablauf zufriedener:	○	○	○	○	○	○	○
	-3	-2	-1	+1	+2	+3	

6. Wie schätzen Sie das **vorrangige Interesse der Verletzten** bei folgenden Deliktgruppen ein?
 (pro Deliktgruppe nur 1 Antwort)

Hilfe bei seiner Krisenbewältigung
 Bestrafung des Täters
 Hilfe für den Täter
 Ersatzansprüche
 Mithilfe an der staatl. Strafverfolgung
 Vergessen der Tat

bei Eigentums- und Vermögensdelikten:	<input type="radio"/>
bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten:	<input type="radio"/>
bei fahrlässigen Körperverletzungsdelikten:	<input type="radio"/>
bei Delikten gegen die persönliche Freiheit:	<input type="radio"/>
bei versuchten Tötungsdelikten:	<input type="radio"/>
bei Tötungsdelikten (die Angehörigen):	<input type="radio"/>
bei Sexualdelikten:	<input type="radio"/>
bei Delikten gegen die Ehre:	<input type="radio"/>
bei sonstigen Privatklagedelikten:	<input type="radio"/>

7. Für wie **bekannt** halten Sie die Regelungen des "Opferschutzgesetzes" in der Rechtspflege?

praktisch unbekannt sehr bekannt

-3 -2 -1 +1 +2 +3

8. Wie **häufig** spielen Verletzte und die damit verbundenen Probleme in Ihrem **Berufsaltag** eine Rolle?

praktisch nie sehr häufig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

9. Für wie **problematisch** halten Sie die Fragen um die Stellung des Verletzten im Strafverfahren und die damit verbundene wissenschaftliche Diskussion?

unproblematisch sehr problematisch

-3 -2 -1 +1 +2 +3

B. Nun noch einige Fragen zu den Einzelregelungen des Opferschutzgesetzes. Es handelt sich um 10 Bereiche, zu denen jeweils einige wenige, sich meist wiederholende Fragen gestellt werden. Die Beantwortung mag Ihnen im ersten Moment monoton oder langweilig erscheinen. Es handelt sich jedoch um inhaltlich recht unterschiedliche Regelungen und die ähnliche Fragestellung erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung erheblich. Die zeitliche Beanspruchung durch den Fragebogen ist also nur noch gering. Und nochmals der Hinweis: es sollen hier **nicht** Ihre Kenntnisse abgefragt werden! Uns liegt an Ihrer ehrlichen **Meinung** und **Einstellung** zu den einzelnen Regelungen!

(1)

In § 406d StPO wird nunmehr jedem Verletzten das Recht eingeräumt, einen Antrag auf Mittlung über den Ausgang des Verfahrens zu stellen. Zuvor gab es dieses Recht nicht.

1. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406d) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

2. Wie häufig wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von dem Recht in § 406d **Gebrauch gemacht**?

praktisch nie sehr häufig

○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

3. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406d StPO?

(bitte alle 8 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Verletzte hat kaum Interesse an einer Mitteilung		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Verletzte kennt dieses Recht nicht		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
		-3 -2 -1 +1 +2 +3	

4. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 406d StPO?

(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist	überflüssig	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	notwendig
		-3 -2 -1 +1 +2 +3	
Sie geht	viel zu weit	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	müßte noch viel weiter gehen
		-3 -2 -1 0 +1 +2 +3	

(2)

In § 406e StPO wird jedem Verletzten über einen Rechtsanwalt ein nunmehr gesetzlich geregeltes Akteneinsichtsrecht zuerkannt. Früher richtete sich diese Frage nach RiStBV 182-189.

5. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406e) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

6. Wie häufig wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von dem Recht in § 406e Gebrauch gemacht?

-Insgesamt wird Akteneinsicht beantragt: praktisch nie sehr häufig
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

-Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz: . . . viel seltener viel häufiger
 -3 -2 -1 0 +1 +2 +3

7. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406e StPO?
 (bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte hat kaum Interesse am Akteneinsichtsrecht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte kennt dieses Recht nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 406e StPO?
 (bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist überflüssig notwendig
 -3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie geht viel zu weit müßte noch viel weiter gehen
 -3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(3)

in § 406f StPO wird jedem Verletzten ein nunmehr gesetzlich geregeltes **Recht auf einen Beistand** zuerkannt, der einzelne Rechte wahrnehmen kann. Früher war diese grundsätzliche Möglichkeit durch die herrschende Rechtsprechung anerkannt.

9. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406f) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

10. **Wie häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von dem Recht in § 406f Gebrauch gemacht?

praktisch nie sehr häufig

-Insgesamt wird ein Beistand beauftragt:

-3 -2 -1 +1 +2 +3

viel seltener viel häufiger

-Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz: . . .

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

11. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406f StPO?

(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

stimmt nicht stimmt

Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur **wenig bekannt** . . .

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Richtern** gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Staatsanwälten** gering . . .

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Rechtsanwälten** gering . . .

Der **Verletzte** hat kaum Interesse an einem Beistand

Der **Verletzte** kennt dieses Recht **nicht**

Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende **finanzielle Mittel** zur Rechtsausübung

Der **Inhalt der Vorschrift** ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist

Das **Normziel** wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt

-3 -2 -1 +1 +2 +3

12. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 406f?

(bitte beide Vorgaben beantworten)

überflüssig notwendig

Sie ist

-3 -2 -1 +1 +2 +3

viel zu weit müßte noch viel weiter gehen

Sie geht

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

13. Nach § 95 BRAGO erhält ein Rechtsanwalt als Verletztenbeistand die Hälfte der **Gebühren** eines Nebenklägervertreters. Was halten Sie von dieser Gebührenhöhe?

viel zu niedrig viel zu hoch

Sie ist

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(4)

Durch § 406g StPO erhält der nebenklagebefugte Verletzte zusätzliche Rechte, auch wenn er sich nicht mit der Nebenklage anschließt. Vor dem "Opferschutzgesetz" gab es solche Rechte nicht.

14. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 406g) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

15. Wie häufig wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von den Rechten in § 406g Gebrauch gemacht?

praktisch nie sehr häufig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

16. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 406g StPO?
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	stimmt
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte hat kaum Interesse an diesen Rechten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte kennt diese Rechte nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Inhalt der Vorschrift ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Normziel wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

17. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen des § 406g StPO?
(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie sind

überflüssig notwendig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie gehen

viel zu weit müßten noch viel weiter gehen

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(5)

In den §§ 406h, 406d Abs.3, 403 Abs.2 StPO wird, ohne Verpflichtung eines bestimmten Personenkreises festgelegt, daß der Verletzte auf seine Befugnisse hinzuweisen ist. Eine solche Hinweispflicht bestand, mit Ausnahme des § 403 Abs.2 StPO, vor Inkrafttreten des "Opferschutzgesetzes" nicht.

18. Was halten Sie von folgenden Aussagen?
(bitte alle 5 Vorgaben beantworten)

Der Verletzte **sollte** auf seine Rechte **hingewiesen werden von**

	stimmt nicht	stimmt
-der Polizei	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
-der Staatsanwaltschaft	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
-dem Gericht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
-den Rechtsanwälten	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
-den Opferhilfeorganisationen	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

19. Von Seiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wird der Verletzte **nicht immer** auf seine Befugnisse **hingewiesen**.
Bitte bewerten Sie die folgenden Gründe, inwieweit sie Ihrer Meinung nach dafür eine Rolle spielen:
(bitte alle 4 Vorgaben beantworten)

	stimmt nicht	stimmt
Es fällt nicht in den Aufgabenbereich	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Es bietet sich keine passende Gelegenheit	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Die Hinweise würden bereits zu spät erfolgen	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Aufgrund der üblichen Routine wird es oft vergessen	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

Sonstige wichtige Gründe aus Ihrer Sicht: _____

20. Ergibt sich bei der Umsetzung der obigen Regelung eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	beträchtlich
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

21. Wie **häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis der Verletzte über seine Rechte aufgeklärt?

praktisch nie	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	immer
	-3 -2 -1 +1 +2 +3	

22. Wie beurteilen Sie folgenden Aussagen bezogen auf die Hinweispflicht?
 (bitte alle 7 Vorgaben beantworten)

	<i>stimmt nicht</i>	<i>stimmt</i>
Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt	○	○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering	○	○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering	○	○
Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering	○	○
Der Verletzte hat kaum Interesse an Rechtshinweisen	○	○
Der Verletzte kennt diese Hinweispflichten nicht	○	○
Das Normziel wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt	○	○
	-3	+3

23. Wie beurteilen Sie diese Hinweispflichten?
 (bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie sind	<i>überflüssig</i>	<i>notwendig</i>
	○	○
	-3	+3

Sie gehen	<i>viel zu weit</i>	<i>müßten noch viel weiter gehen</i>
	○	○
	-3	+3

(6)

In § 395 StPO sind die **Voraussetzungen der Nebenklage** neu geregelt worden. Statt dem bisherigen Verweis auf die Privatklage besteht nunmehr ein eigener Deliktskatalog. In § 400 StPO wird die **Rechtsmittelbefugnis** eingeschränkt. In § 397a StPO wird die **Prozesskostenhilferegelung der Nebenklage** den strafprozessualen Besonderheiten angepaßt.

24. Ergibt sich bei einem Nebenklageanschluß eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

-3 -2 -1 +1 +2 +3

25. Wie häufig erfolgt nach Ihrer Erfahrung in der Praxis (bei anschlussfähigen Delikten)

praktisch nie sehr häufig

-ein Nebenklageanschluß?

-ein Rechtsmittel durch den Nebenkläger?

-Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger?

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz erfolgt

viel seltener viel häufiger

-ein Nebenklageanschluß:

-ein Rechtsmittel durch den Nebenkläger:

-Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger:

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

26. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung der Nebenklage?
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

stimmt nicht stimmt

Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur wenig bekannt . . .

Die Akzeptanz der Regelung ist bei Richtern gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei Staatsanwälten gering . . .

Die Akzeptanz der Regelung ist bei Rechtsanwälten gering . . .

Der Verletzte hat kaum Interesse an einer Nebenklage

Der Verletzte kennt dieses Recht nicht

Der Verletzte verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Rechtsausübung

Der Inhalt der Vorschriften ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist

Das Normziel wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt

-3 -2 -1 +1 +2 +3

27. Wie beurteilen Sie die Neuregelungen der Nebenklage?
(bitte alle 6 Vorgaben beantworten)

überflüssig notwendig

-Die Neuregelung der **Voraussetzungen** (§ 395) ist

-Die Beschränkung der **Rechtsmittel** (§ 400) ist

-Die **Prozeßkostenhilferegelung** (§ 397a) ist

-3 -2 -1 +1 +2 +3

viel zu weit müßte noch viel weiter gehen

-Die Neuregelung der **Voraussetzungen** (§ 395) geht

-Die Beschränkung der **Rechtsmittel** (§ 400) geht

-Die **Prozeßkostenhilferegelung** (§ 397a) geht

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

28. Hinsichtlich der **Gebührenregelung** hat sich durch das Opferschutzgesetz bei der Nebenklage keine Änderung ergeben (§§ 83-93,95 BRAGO). Was halten Sie von dieser Gebührenhöhe?

viel zu niedrig viel zu hoch

Sie ist

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(7)

Durch das "Opferschutzgesetz" wurden Teile des Adhäsionsverfahrens geändert (§§ 403ff StPO). Der Zuständigkeitsstreitwert für Amtsgerichte wurde aufgehoben (§ 403 StPO). Es besteht nunmehr die Möglichkeit auch durch Grund- oder Teilurteil über den Antrag zu entscheiden (§ 406 StPO). Der Verletzte kann jetzt auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen (§ 404 Abs.5 StPO).

29. Was halten Sie von folgenden Aussagen?
(bitte alle 5 Vorgaben beantworten)

Das Adhäsionsverfahren ist

	stimmt nicht	stimmt			
-ein Fremdkörper im Strafverfahren	<input type="radio"/>				
-belastet den Beschuldigten unangemessen	<input type="radio"/>				
-belastet den Strafrichter unnötig	<input type="radio"/>				
-überfordert den Strafrichter mit zivilrechtlichen Fragen	<input type="radio"/>				
-bringt dem Verletzten idR keine Vorteile	<input type="radio"/>				
	-3	-2	-1	+1	+2 +3

30. Ergibt sich bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens eine Verfahrensverzögerung?

überhaupt nicht	beträchtlich				
<input type="radio"/>					
-3	-2	-1	+1	+2	+3

31. Wie häufig erfolgt nach Ihrer Erfahrung in der Praxis

	praktisch nie	sehr häufig			
-ein Adhäsionsantrag?	<input type="radio"/>				
-ein Adhäsionsverfahren?	<input type="radio"/>				
-ein Grund- oder Teilurteil?	<input type="radio"/>				
-Prozesskostenhilfe für den Antragssteller?	<input type="radio"/>				
	-3	-2	-1	+1	+2 +3

Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz erfolgt

	viel seltener	viel häufiger			
-ein Adhäsionsantrag:	<input type="radio"/>				
-ein Adhäsionsverfahren:	<input type="radio"/>				
-Prozesskostenhilfe für den Antragsteller:	<input type="radio"/>				
	-3	-2	-1	0	+1 +2 +3

(8)

Durch § 68a StPO wird das Fragerecht bei Zeugenvernehmungen beschränkt. Durch das "Opferschutzgesetz" fallen nun auch Fragen, die den persönlichen Lebensbereich des Zeugen betreffen unter diese Vorschrift.

36. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung (§ 68a) eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich

○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

37. Welche **Bedeutung** hat nach Ihrer Erfahrung die Regelung des § 68a in der Praxis erhalten?

Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz

stimmt nicht stimmt

hat sich der Fragestil allgemein i.S.d. Vorschrift **geändert** . . . ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

werden mehr Fragen **beanstandet** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

hat sich **keine Änderung** ergeben ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

38. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung des § 68a?

(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

stimmt nicht stimmt

Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur **wenig bekannt** . . . ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Richtern** gering ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Staatsanwälten** gering . . . ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Rechtsanwälten** gering . . . ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Der **Verletzte** hat **kaum Interesse** an diesem Schutz ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Der **Verletzte** kennt diese Regelung **nicht** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Der **Inhalt der Vorschrift** ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Das **Normziel** wird durch die Vorschrift nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Die Regelung birgt in besonderem Maße die **Gefahr von Verfahrenstehlen** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

-3 -2 -1 +1 +2 +3

39. Wie beurteilen Sie die Neuregelung des § 68a StPO?

(bitte beide Vorgaben beantworten)

Sie ist überflüssig ○ ○ ○ ○ ○ ○ notwendig

-3 -2 -1 +1 +2 +3

Sie geht viel zu weit ○ ○ ○ ○ ○ ○ müßte noch viel weiter gehen

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

(10)

Die Neuregelung der §§ 171b, 172 Nr.2 GVG erleichtert die Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses. Durch das "Opferschutzgesetz" ist ein neuer Abwägungsmaßstab anzulegen.

44. Ergibt sich bei der Umsetzung dieser Regelung eine **Verfahrensverzögerung**?

überhaupt nicht beträchtlich
-3 -2 -1 +1 +2 +3

45. **Wie häufig** wird nach Ihrer Erfahrung in der Praxis von der Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses Gebrauch gemacht?

praktisch nie sehr häufig
-3 -2 -1 +1 +2 +3

-Insgesamt wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

viel seltener viel häufiger
-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

-Im Vergleich zu der Zeit vor dem Opferschutzgesetz:

46. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen bezogen auf die Regelung der §§ 171b,172 Nr.2 GVG?
(bitte alle 9 Vorgaben beantworten)

stimmt nicht stimmt

Die Regelung ist auch bei Juristen oft nur **wenig bekannt**

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Richtern** gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Staatsanwälten** gering

Die Akzeptanz der Regelung ist bei **Rechtsanwälten** gering

Der **Verletzte** hat **kaum Interesse** an diesem Schutz

Der **Verletzte** kennt diese Regelung **nicht**

Der **Inhalt der Vorschriften** ist so eng gefaßt, daß die Anwendungsmöglichkeit sehr selten ist

Das **Normziel** wird durch die Vorschriften nur mangelhaft und unpraktikabel umgesetzt

Die Regelung birgt in besonderem Maße die **Gefahr von Verfahrensfehlern**

-3 -2 -1 +1 +2 +3

47. Wie beurteilen Sie die Neuregelung der §§ 171b,172 Nr.2 GVG?
(bitte beide Vorgaben beantworten)

überflüssig notwendig

Sie ist

-3 -2 -1 +1 +2 +3

viel zu weit müßte noch viel weiter gehen

Sie geht

-3 -2 -1 0 +1 +2 +3

C. Bitte beantworten Sie nun noch folgende Fragen zur Person:

1. Geschlecht

- männlich
- weiblich

2. Ihr Alter?

- bis 35 Jahre
- 36 bis 45 Jahre
- 46 bis 55 Jahre
- über 55 Jahre

3. Wie lange sind Sie bereits als Rechtsanwalt tätig?

- bis 1 Jahr
- 1 bis 5 Jahre
- 6 bis 10 Jahre
- 11 bis 20 Jahre
- über 20 Jahre

4. Tätigkeitsbereich: (überwiegend)

- Strafrecht
- Zivilrecht
- Öffentliches Recht
- Kein Schwergewicht

5. Welches besondere Interesse bzw. welchen Schwerpunktbereich hatten Sie während Ihrer juristischen Ausbildung? (mehrere Antworten sind möglich)

- Kriminologie
- Strafrecht/Strafprozeßrecht
- Zivilrecht
- Öffentliches Recht

6. Haben Sie in den letzten beiden Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen?

- ja
- nein

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Sie alle Fragen beantwortet haben.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit !

2. Verletztenuntersuchung

2.1. Erhebungsbogen für die Prozeßbeobachtung

Opferbefragung

A. PROZEBBEOBACHTUNG

- 1. Bearb.Nr.:
- 2. Datum/Termin:
- 3. AG-Nr.:
LG-Kammer:

I. Allgemeine Daten

- 4. Delikt:

- d.h.
- fahrlässige Körperverletzung
 - vorsätzliche Körperverletzung
 - gefährliche + schwere Körperverletzung
 - Eigentums-/Vermögensdelikte
 - mit Gewaltanwendung
 - ohne Gewaltanwendung
 - Wirtschaftskriminalität ieS
 - Sexualdelikt
 - Delikt gegen die Ehre
 - Delikt gegen die persönliche Freiheit
 - Verletzung des pers. Lebens-/Geheimbereichs
 - Versuchte Tötung
 - Tötungsdelikt
 - Sonstiges _____

- 5. Kurze Beschreibung des Sachverhalts

6. Wenn direkter Täter-/Opferkontakt bei der Tat:

Hat sich das Opfer gewehrt?

Ja . . . ^{EF}
Nein . . .

^{EF} Wenn ja:
Wie?

Spielte Alkohol/Drogen bei der Tat eine Rolle?

Alkohol:
Ja . . . ^{EF}
Nein . . .

Drogen:
Ja . . . ^{EF}
Nein . . .

^{EF} Wenn ja:
Bei wem und wie?

Täter

Blutalkoholkonzentration in Promille:

<0,8
0,8-1,3
1,4-2,0
>2,0

Umstände: _____

Opfer

Blutalkoholkonzentration in Promille:

<0,8
0,8-1,3
1,4-2,0
>2,0

Umstände: _____

Gemeinsamer vorheriger Alkohol-/Drogenkonsum?

Ja . . .
Nein . . .

7. Straftat im StraßenverkehrJa . . . Nein . . . **8. Tatzeitpunkt**

Monat: _____ Jahr: _____

9. Schadenshöhe (ca.)

_____ DM

II. Daten aus Angeklagtenangaben

10. Geschlecht des Täters

- männlich
- weiblich

11. Alter des Täters

- Geburtsdatum: _____
- Zum Tatzeitpunkt _____ Jahre
d.h.
- Jugendlicher
 - Heranwachsender
 - Erwachsener

12. Tätigkeit des Täters:

- berufstätig als _____
- arbeitslos mit ALG/ALH
- arbeitslos ohne ALG/ALH
- Rentner
- sonstiges: _____

13. Täter geständig:

- ja
- nein
- teilweise
- keine Erinnerung mehr
- keine Angaben

14. Aussagen des Täters zu seiner Beziehung zum Opfer

15. Aussagen des Täters zu seinen Tatmotiven

 III. Daten aus Opferangaben

16. Verletzter:

- Individualperson
 Institution
 Firma/Geschäft

17. Geschlecht des Verletzten

- männlich
 weiblich

18. Alter: _____

19. Aussageverweigerung?

- ja
 nein

☛ Wenn ja:

- berechtigte Weigerung
 unberechtigte Weigerung

20. Verteidigung

- ja
 nein

21. Aussagen des Opfers zu den Gründen für eine evt. Strafanzeige

22. Aussagen des Opfers zu seiner Beziehung zum Täter

23. Aussagen des Opfers zu einer bereits stattgefundenen Versöhnung/Verzeihung

24. Aussagen des Opfers zu einer bereits erhobenen Zivilklage

25. Aussagen des Opfers zu besonderen Tatumständen/Empfindungen bei der Tat

26. Äußerte das Opfer Angst vor dem Angeklagten? (mehrere Antworten möglich)

- nein
- ja, vor der Tat
- ja, nach der Tat
- ja, in der Hauptverhandlung

Wenn ja:
In welcher Form?

IV. Daten aus der Prozeßsituation**27. Verteidiger anwesend:**

ja
nein . . .

28. Verletzter anwesend (mehrere Antworten möglich)

als Zeuge
als Zuhörer
als Nebenkläger
nein

29. Opferanwalt anwesend

ja
nein . . .

30. Nebenklage erhoben

ja
nein . . .

31. Öffentlichkeitsausschluß

ja
nein . . .

32. Täterausschluß

ja
nein . . .

33. Fragebeanstandungen

- nein
- ja.
 - durch Richter EA
 - durch Staatsanwalt EA
 - durch Angeklagten EA
 - durch Verteidiger EA
 - durch Verletzten EA
 - durch Opferanwalt EA
 - sonstige EA

- EA Kenn ja:
 - Wessen Frage(n) wurde(n) beanstandet?
 - des Richters
 - des Staatsanwalts
 - des Angeklagten
 - des Verteidigers
 - des Verletzten
 - des Opferanwalts
 - sonstige

34. Wiedergutmachung?

- a)...vom Täter angeboten
- b)...vom Täter bereits geleistet
- c)...weder-noch

35. Schadenswiedergutmachung als mögliche strafrechtliche Reaktion angesprochen/in Aussicht gestellt:

- vom Gericht
- vom Staatsanwalt
- vom Verteidiger
- vom Täter selbst
- vom Verletzten selbst
- überhaupt nicht

36. Strafanzeige

- durch Verletzten
- durch Dritten
- keine Anzeige

37. Beziehungen Täter - Opfer:

- Verheiratet
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Verwandt/Verschwägert
- Bekannschaft / Geschäftsbeziehung
- kein persönlicher Kontakt

38. Vorstrafen des Täters:(soweit einschlägig)

- keine
- keine einschlägigen
- eine einschlägige
- mehr als eine einschlägige . . .

: V. Daten aus der Entscheidung :

39. Entscheidungen:

	Antrag StA	Urteil/Beschluß
a) nach Erwachsenenstrafrecht		
Freispruch	○	○
Verurteilung Geldstrafe	○	○
Verurteilung Freiheitsstrafe		
ohne Bewährung	○	○
mit Bewährung	○	○
Auflage Wiedergutmachung	○	○
sonstiges	○	○
Einstellung des Verfahrens	○	○
Auflage	○	○
gemeinnützige Zahlung	○	○
Wiedergutmachung	○	○
sonstiges	○	○
b) nach Jugendstrafrecht		
Freispruch	○	○
Verurteilung Erziehungsmaßregel(n)		
Weisungen	○	○
Arbeitsleistung	○	○
sonstige	○	○
Erziehungsbeistandschaft	○	○
Fürsorgeerziehung	○	○
Verurteilung Zuchtmittel		
Verwarnung	○	○
Auflagen	○	○
Wiedergutmachung	○	○
Entschuldigung	○	○
Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung	○	○
Arrest	○	○
Verurteilung Jugendstrafe		
(zeitige) Jugendstrafe		
ohne Bewährung	○	○
mit Bewährung	○	○
mit Weisungen/Auflagen	○	○
Wiedergutmachung	○	○
Jugendstrafe von unbestimmter Dauer	○	○
Einstellung des Verfahrens	○	○
Auflagen	○	○
Wiedergutmachung	○	○
Entschuldigung	○	○
Geldbetrag zug. gemeinnütziger Einrichtung	○	○
Ermahnung	○	○
Arbeitsleistung	○	○
Verkehrsunterricht	○	○

2.2. Fragebogen für das Verletzteninterview

1. Bearb.Nr.:
2. Datum/Termin:
3. AG-Nr.:
LG-Kammer:

B. INTERVIEWFRAGEN

1. Sind Sie zu einem Interview bereit

Ja:

sofort

später (Adresse/Tel.!) _____

Vielleicht: (Adresse/Tel.!) _____

Nein:

Wenn nein:
* Warum?

Kein Interesse

Möchte über das Ganze nicht sprechen

Verletzter hat Hauptverhandlung vor Schluß verlassen

Sonstiges _____

2. Sind Sie jetzt **erleichtert**, daß Sie aus dem Sitzungssaal herauskommen konnten, oder hat Ihnen das alles hier **nichts ausgemacht**?

(sehr) erleichtert
 nichts ausgemacht

Sie haben ja jetzt wegen dieser Angelegenheit einige Erfahrungen sammeln können. Ich möchte Ihnen jetzt einige Fragen dazu stellen, wie es Ihnen nach der Tat ergangen ist und welchen Eindruck Sie speziell von der heutigen Hauptverhandlung hatten.

Es waren ja einige Leute anwesend

3. Wie fanden Sie deren **Verhalten (Ihnen gegenüber)**?

War der Richter eher
 hilfsbereit abweisend
 objektiv voreingenommen

Und der Staatsanwalt, war er eher
 hilfsbereit abweisend
 objektiv voreingenommen

Als Sie mit der Polizei zu tun hatten, waren die Beamten eher
 hilfsbereit abweisend
 objektiv voreingenommen

Und der Angeklagte heute, fanden Sie ihn eher
 freundlich feindlich
 reumütig nicht reumütig

(soweit vorhanden) Der Verteidiger des Angeklagten, war er eher
 freundlich feindlich
 rücksichtsvoll rücksichtslos

(soweit vorhanden) Und Ihr eigener Anwalt, war er eher
 engagiert gleichgültig

Bevor wir auf weitere Einzelheiten kommen noch eine allgemeinere Frage:

4. Sind Sie damit, wie der heutige Prozeß für Sie **abgelaufen** ist insgesamt **zufrieden**?

sehr zufrieden
 zufrieden
 unzufrieden
 sehr zufrieden
 keine Meinung/unsicher

5. Soweit z.Zt. des Interviews ein **Ergebnis** bereits vorliegt:
(Ansonsten die Frage mit dem Verletzten **später** erörtern! Evt. nochmals um einen Gesprächstermin hierfür bitten)

Sind Sie mit dem **Ergebnis** des Strafprozesses insgesamt **zufrieden**?

- sehr zufrieden
 zufrieden
 unzufrieden
 sehr unzufrieden
 keine Meinung/unsicher

Soweit Urteil:

Was halten Sie von der Art und Höhe des Urteils?

- zu streng
 (ziemlich) gerecht
 zu milde

6. Hatten Sie **praktische Probleme** (Saalsuche, Terminsschwierigkeiten etc.) während des Verfahrens?

Zunächst bei dem heutigen Hauptverhandlungstermin:

- ja ^{kar}
 nein . . .

Und bei den sonstigen Terminen während der Strafverfolgung?

- ja ^{kar}
 nein . . .

- ^{kar} Wenn ja:
 Welcher Art waren die Schwierigkeiten?
-

7. Hätten Sie sich für die ganze Angelegenheit Hilfe von irgendeiner Seite gewünscht?

ja . . . ja
nein . . .

Wenn ja:
Welche Art von Hilfe?

Wenn ja:
Von wem?

Polizei
Staatsanwalt
Richter
Rechtsanwalt
Opferhilfeorganisation
egal von wem
sonstige _____

Nun wieder zurück zum heutigen Prozeß:

8. Hatten Sie vor der heutigen Hauptverhandlung ein unangenehmes Gefühl, weil Sie den Gerichtstermin hatten?

sehr unangenehm
unangenehm
nein
hat sich gefreut

Wenn (sehr) unangenehm:
* Warum?

wegen des Gerichtsverfahrens an sich
wegen der erneuten Konfrontation mit der Tat
wegen der erneuten Konfrontation mit dem Täter
Sonstiges _____

9. Wie hatten Sie sich während der Verhandlung geföhlt?

unwohl
ganz gut
gleichgültig, egal

10. Hatten Sie im Prozeß den Eindruck, daß Sie ausreichend **rücksichtsvoll** behandelt worden sind?

Man war insgesamt

- sehr rücksichtsvoll
- rücksichtsvoll
- eher rücksichtslos
- sehr rücksichtslos
- keine Meinung

☛ Wenn rücksichtslos:
In welchen Situationen hätte man Ihrer Ansicht nach rücksichtsvoller reagieren sollen? (Beschreibung der Umstände)

11. Hat Ihnen zuvor jemand **mitgeteilt** welche **Rechte** Sie als Betroffener haben?

- ja
- nein

☛ Wenn ja:
Wer?

- Polizei
- Staatsanwalt
- Richter
- Rechtsanwalt
- Opferhilfeorganisation
- sonstige _____

☛ Wenn ja:
Wie?

- Merkblatt
- mündl. Beratung
- sonstiges _____

12. Hätten Sie gerne **mehr Informationen** über ihre Rechte und den Prozeßverlauf gehabt?

Zunächst über Ihre Rechte:

ja . . .
nein . . .

Und über den Prozeßverlauf?

ja . . .
nein . . .

☛ wenn nein:

* Warum?

kein Interesse
ausreichend informiert
sonstiges _____

13. Wußten Sie, daß Sie das Recht haben, daß Ihnen **mitgeteilt** wird, wie das **Verfahren ausgegangen** ist?

ja . . .
nein . . .

☛ Wenn ja:
Haben Sie einen solchen Antrag gestellt?

ja . . .
nein . . .

☛ Wenn nein:
Hätten Sie eine solche Mitteilung beantragt, wenn Sie davon gewüßt hätten?

ja . . .
nein . . .

14. Wußten Sie, daß Sie das Recht haben über einen Anwalt **Prozeßfakten einzusehen**?

ja . . .
nein . . .

☛ Wenn ja:
Haben Sie das Recht wahrgenommen?

ja . . .
nein . . .

☛ Wenn nein:
Hätten Sie das Recht wahrgenommen, wenn Sie davon gewüßt hätten?

ja . . .
nein . . .

15. Hatten Sie während des Strafverfahrens einen **Beistand/Anwalt** oder sonstige juristische Hilfe?

ja . . .
 nein . .

☛ Wenn ja:
 Wer?

☛ Wenn ja:
 Waren Sie mit ihm zufrieden?

sehr zufrieden
 zufrieden
 teils/teils
 unzufrieden
 sehr unzufrieden

☛ Wenn nein:
 * Warum nicht?

kein Interesse
 zu teuer
 sonstiges _____

16. Hätten Sie gerne in irgendeiner Weise auf den **Verlauf des Prozesses Einfluß** nehmen wollen?

ja . . .
 nein . .

☛ Wenn ja:
 Wie?
 (z.B. Fragen oder Beweisanträge stellen)

☛ Wenn nein:
 * Warum?

kein Interesse
 Scheu vor öffentlichem Auftreten
 Ablehnende Haltung des Gerichts ggü Mitwirkung spürbar
 sonstiges _____

17. Wie groß war ihr Interesse, daß der Angeklagte überhaupt bestraft wird?

- sehr groß
 groß
 gering
 kein Interesse
 keine Meinung

18. Fühlen Sie sich durch die Tat persönlich verletzt?

- sehr verletzt
 verletzt
 kaum verletzt
 gar nicht verletzt

19. * Was war Ihnen nach der Tat am Wichtigsten?

- Ersatzansprüche
 Bestrafung des Täters
 Vergessen der Tat
 eigene Krisenbewältigung
 Hilfe für den Täter
 Hilfe bei staatl. Strafverfolgung
 keine Meinung
 sonstiges _____

20. Wie hat der Täter Ihrer Meinung nach die Tat gesehen?

- dem Täter war die Sache egal
 -der Täter war auch noch stolz auf die Tat
 -er hat verstanden, daß so eine Tat nichts bringt
 -weiß nicht
 -sonstiges _____

21. Versuchen Sie, Ihre Empfindungen gegenüber dem Täter in folgende Kategorien einzuordnen!
 (2 Antworten maximal möglich)

- Wut
 -Haß
 -Verständnis
 -Zuneigung
 -Enttäuschung
 -Rachegefühle
 -neutral

Bevor ich Ihnen weitere Fragen stelle, möchte ich Sie über folgendes informieren:

In einem Strafverfahren kann durch den Richter angeordnet werden, daß der Täter neben einer Strafe den Schaden des Verletzten wieder behebt, ihm also einen Geldbetrag zahlt. Der Geschädigte muß sich dann also nicht noch einmal in einem anderen Verfahren an den Täter wenden.

Man nennt das Ganze einfach "Schadenswiedergutmachung".

Hier nun Fragen dazu:

22. Wußten Sie von dieser Möglichkeit der Schadensbehebung im Strafverfahren?

ja . . . ja
nein

fr Wenn ja:
Woher?

Polizei
Staatsanwalt
Richter
Rechtsanwalt
Opferhilfeorganisation
Bekannter
Medien
sonstige _____

23. Sind Ihnen irgendwelche Schäden entstanden?

sachlich, materiell
körperlich
psychisch

24. Haben Sie Ihren Schaden ersetzt bekommen?

durch eine Versicherung ja
durch den Täter ja
durch sonstige (Dritte) ja
gar nicht (noch nicht)
Schaden nicht ersetzbar

fr Wenn ja:
Sind Sie zufrieden damit?

ja . . .
nein . .

25. Haben Sie Ihren Schaden geltend gemacht?

ja
nein . . .

☛ Wenn ja:
Wie?

mündlich
schriftlich
Anwalt
Mahnverfahren
Zivilklage

☛ Wenn Zivilverfahren:
Hätten Sie diese Klage lieber bereits iR dieses Prozesses mit abgehandelt gehabt?

ja
nein . . .

☛ Wenn nein:
* Warum nicht?

kein Schaden, der geltend zu machen wäre
kein Interesse
keine Erfolgsaussichten
kein Geld um Recht durchzusetzen
sonstiges _____

26. Würden Sie es befürworten, wenn im Strafverfahren auch gleich über die Behebung Ihrer Schäden mitverhandelt würde?

ja ~~ja~~
nein . . . ~~nein~~

~~ja~~ Wenn ja:

* Warum?

(mehrere Antworten möglich)

- Wiedergutmachung eine "vernünftige" Strafe ist
-der Täter sieht, was er angerichtet hat
-Wiedergutmachung am gerechtesten ist
-Wiedergutmachung den Täter am meisten abschreckt
-ich dann schnell wieder zu meinem Geld komme
-ich dann dem Täter verzeihen kann, was ich will
-sonstiges _____

~~nein~~ Wenn nein:

* Warum?

(mehrere Antworten möglich)

- ich mit der Sache nichts mehr zu tun haben will
-ich mit dem Täter nichts mehr zu tun haben will
-der Täter mit Geld- oder Freiheitsstrafe für seine Tat bestraft werden soll
-dies als "Strafe" nicht ausreicht, um den Täter vor weiteren Straftaten abzuschrecken
-ich mich dann stärker mit dem Täter auseinandersetzen muß, und das will ich nicht
-ich finde, daß Wiedergutmachung mit Strafrecht nichts zu tun hat
-sonstiges _____

27. Hatten Sie nach der Tat mit dem Täter einen Kontakt?

ja
nein . . .

28. Wären Sie bereit gewesen sich mit dem Täter zu treffen, um sich gütlich zu einigen?

eher ja
eher nein

29. Hätten Sie einen Kontakt mit dem Täter - außergerichtlich -, als eine Art Schlichtung befürwortet?

eher ja
eher nein

30. Bestehen zwischen dem Täter und Ihnen irgendwelche der folgenden Beziehungen?

- Verheiratet
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Verwandt/Verschwägert
- Bekannschaft / Geschäftsbeziehung
- kein persönlicher Kontakt

31. Soweit bei der Tat ein direkter Täter/Opferkontakt bestand:

Hatten Sie das Gefühl, daß der Täter bei der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stand?

- nein
- ja, Alkohol
- ja, Drogen
- weiß nicht

☛ Wenn ja:
Hatte dies Einfluß auf Ihr Verhalten bei der Tat?

- ja
- nein

☛ Wenn ja:
Welchen Einfluß? _____

32. Sind Sie zuvor schon einmal Opfer einer Straftat geworden?

- ja
- nein

☛ Wenn ja:
Wie oft? _____

Welche Delikte? _____

33. Wie alt sind Sie?
_____ Jahre

34. Falls bei der Auswertung irgendwelche Unklarheiten auftauchen sollten: darf ich Sie für diesen Fall wegen möglicher Nachfragen um Ihren **Namen** und Ihre **Adresse** bitten?

Anhang 3: Beispiele von Informations- und Merkblättern für Verletzte von Straftaten

1. "Merkblatt für das Opfer einer Straftat"

M e r k b l a t t

für das Opfer einer Straftat

Als Opfer einer Straftat haben Sie folgende Befugnisse:

- I. Sie können im Strafverfahren jederzeit einen Rechtsanwalt beauftragen, der Ihnen beistehen oder Sie vertreten kann; achten Sie wegen der Kosten bitte auf Abschnitt III. Dem Rechtsanwalt ist gestattet, bei Ihrer Vernehmung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein. Unabhängig hiervon kann bei jeder Vernehmung (auch durch die Polizei) die Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens gestattet werden, wenn Sie dies beantragen.

Sie können beantragen, daß Ihnen das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens, falls es dazu kommt, mitgeteilt wird. Ihnen können auf Antrag auch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, falls Sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Über Ihren Antrag entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die Verfahrensakten einsehen oder Beweisstücke besichtigen kann jedoch nur ein von Ihnen beauftragter Rechtsanwalt.

- II. Über die in Abschnitt I dargelegten Befugnisse hinaus stehen Ihnen weitere Rechte zu, wenn Sie durch eine Straftat gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches),
- die persönliche Ehre (§§ 185, 186, 187, 187 a und 189 des Strafgesetzbuches),
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (§§ 211, 212, 221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229, 230 und 340 des Strafgesetzbuches), im Falle der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 230 des Strafgesetzbuches allerdings nur unter besonderen Umständen, namentlich bei schweren Folgen der Tat,
- die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 237, 239 Abs. 2, 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches) oder
- gewerbliche Schutzrechte

verletzt worden sind. Die gleiche Befugnis steht den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten zu.

In diesen Fällen hat Ihr Rechtsanwalt grundsätzlich das Recht auf Anwesenheit auch dann, wenn der Richter einen anderen als Sie vernimmt, einen Augenschein einnimmt oder wenn in einer Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem brauchen Sie für Auskünfte und Abschriften aus den Akten ein berechtigtes Interesse nicht darzulegen.

Schließlich können Sie sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Klage als Nebenkläger anschließen und haben dann noch weitere prozessuale Rechte. Die Nebenklage ist nicht zulässig, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

-2-

III. Die Kosten für einen von Ihnen in Anspruch genommenen Rechtsanwalt müssen Sie im Regelfall selbst tragen.

Gehören Sie aber zu den Verletzten nach Abschnitt II, gilt - falls die Nebenklage nicht aus dem im letzten Satz des Abschnitts II genannten Grunde nicht zulässig ist - folgendes:

Für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts kann Ihnen auf Antrag Prozeßkostenhilfe bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß

- Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für den Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können und
- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, Sie Ihre Interessen ohne Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen dies nicht zuzumuten ist.

Auch schon vor Bewilligung von Prozeßkostenhilfe können Sie beantragen, daß Ihnen einstweilen unentgeltlich ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt wird, und zwar insbesondere, wenn Sie Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind.

Wird der Beschuldigte wegen einer gegen Sie gerichteten Straftat verurteilt, muß er im Regelfall die Ihnen entstandenen Kosten tragen.

IV. Anträge zur Ausübung Ihrer vorstehend genannten Rechte können Sie selbst bereits anläßlich Ihrer Vernehmung zu den Akten erklären. Sie können die Anträge auch gesondert selbst oder durch Ihren Rechtsanwalt schriftlich oder mündlich bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht stellen, bei dem das Verfahren anhängig ist. Bei den Amts- und Landgerichten und den Staatsanwaltschaften sind Vordrucke für den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe erhältlich. Es wird dringend gebeten, in einem schriftlichen Antrag nach Möglichkeit das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, notfalls die polizeiliche Tagebuchnummer sowie Vor- und Nachnamen des Beschuldigten anzugeben.

Das Verfahren, in dem Ihnen dieses Merkblatt ausgehändigt wurde, führt bei der/dem

a)in.....die Tgb.-Nr.....
(Polizeidienststelle)

b) Staatsanwaltschaft indas Az.:.....Js.....

Die Tgb.-Nr. der Polizeidienststelle können Sie ab
unter der Tel.-Nr.erfragen.

2. "Illinois Bill of Rights for Victims and Witnesses of Violent Crimes"

Illinois Bill of Rights for Victims and Witnesses of Violent Crimes



ILLINOIS
CRIMINAL JUSTICE
INFORMATION AUTHORITY



ILLINOIS
CRIMINAL JUSTICE
INFORMATION AUTHORITY



118 South Riverside Plaza
Chicago, Illinois 60606
312-557-3200

Printed by authority of the State of Illinois
5/8/92-JA

May I make a statement during sentencing?

When a defendant is convicted of a violent crime, the Bill of Rights permits you (or a family member) to present a *victim impact statement* when the defendant is sentenced. A *victim impact statement* tells the judge how the crime affected your life.

If you want to make an impact statement, tell your state's attorney, and he or she will use your statement, along with other information, in determining the defendant's sentence.

Do I have any responsibilities under this law?

Yes... To be guaranteed your full rights under the Bill of Rights, you must:

- ✓ Promptly report the crime to the police.
- ✓ Cooperate with law enforcement officials investigating the crime.
- ✓ Testify for the State at the defendant's trial.
- ✓ Tell authorities if your address changes.

If you want to know more . . .

Contact your local state's attorney's office or the Illinois Criminal Justice Information Authority.

What is the Bill of Rights?

The Bill of Rights is a new Illinois law (*Ill. Rev. Stat. Ch. 38 par. 1-407 et seq.*) that ensures fair and compassionate treatment for victims and witnesses. The law provides for two basic rights to crime victims and witnesses: the right to obtain certain information from the criminal justice system, and the right to be treated in a humane way by the system.

Who is covered by the Bill of Rights?

- ✓ Any person who has been the victim of a violent crime,* including people who were injured or their property damaged or lost because of a crime.
- ✓ The immediate family members of homicide victims or of victims who are unable to speak for themselves.
- ✓ Any person who witnessed a violent crime and will testify for the State at the defendant's criminal trial.

A recent amendment expands the protections of the law to include victims and witnesses of sexual assault, aggravated sexual assault, sexual abuse, and aggravated sexual abuse when these crimes are committed by juveniles.

* Violent crime is defined as a forcible felony or a misdemeanor that causes death or great bodily harm.

What rights do I have under the law?

Prosecuting a defendant can include several steps. The Bill of Rights allows victims and witnesses to be involved in each step. Certain rights must be provided automatically to victims and witnesses. Other information is provided only if the victim or witness asks for it.

What information should I receive automatically?

If you are the victim of a violent crime, you automatically have the right to:

- ✓ Be notified when the State begins prosecuting your attacker.
- ✓ Be told — in advance — when you must appear in court. To avoid unnecessary trips to court, you also have the right to be notified of your court dates. (*This right also applies to witnesses.*)
- ✓ Give a written statement to the court regarding the impact the alleged criminal conduct has had on the victim and the victim's concern, if any, about further contact with the defendant if released on bail.
- ✓ Be notified — in advance whenever possible — of the date, time, and place the defendant will plead guilty or when a sentencing hearing is scheduled. You also should receive information on your right to make a statement at the sentencing hearing.
- ✓ Be told of an upcoming parole hearing for the offender, including information on your right to make a statement at the hearing.
- ✓ Be told when the offender is granted parole.
- ✓ Be notified if the offender escapes from prison and if the prisoner is later recaptured.
- ✓ Be given information about the social services and financial help available to crime victims and how to get that assistance.
- ✓ Have a state's attorney or victim advocate talk to your employer so you don't lose pay because you had to appear in court. (*This right also applies to witnesses.*)
- ✓ Have property that was used as evidence returned to you promptly.
- ✓ Be spoken to in a language you understand.
- ✓ Have a safe waiting area when you come to court. (*This right also applies to witnesses.*)

What information must I ask for?

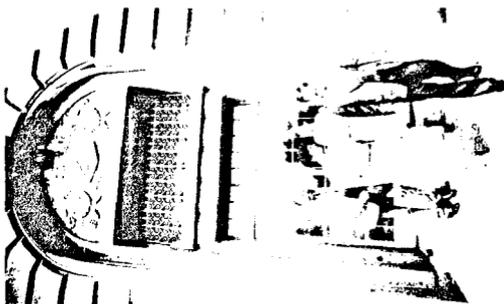
Some information about your case will not be sent to you automatically. But you still have a right to know what's going on. You must ask if you:

- ✓ Want to know what progress the police are making on your case.
- ✓ Want to know if your attacker has been released on bail.
- ✓ Don't understand language used by the court or the outcome of the case.
- ✓ Want to know if and when the offender, once convicted, is scheduled to be released from prison or jail.
- ✓ Want to be notified before the state's attorney offers any plea bargain or enters into any negotiation with the defendant concerning a possible plea bargain.
- ✓ Want to know the ultimate outcome of the case.
- ✓ Want to be notified — in advance — of any appeal or petition for review by the defendant.

Illinois Bill of Rights for Victims and Witnesses of Violent Crimes

3. "What you should know about your Criminal Court"

WHAT YOU SHOULD KNOW ABOUT YOUR CRIMINAL COURT



RICHARD M. DALEY
COOK COUNTY STATES ATTORNEY



This guide has been prepared to acquaint you with the criminal justice system.

As State's Attorney, I feel an obligation to support victims and witnesses of crimes. Without cooperation, it would not be possible to successfully prosecute criminals and thereby deter crime.

My office stands ready to assist victims and witnesses in these important civic duties.

RICHARD M. DALEY
State's Attorney of Cook County

VICTIM/WITNESS SERVICES

The Victim/Witness Assistance Office can help you with:

- Notification of court dates
- Answers to questions about the criminal justice system
- Transportation to court when needed.
- Courtroom assistance
- Encouragement of employer support
- Social service referrals
- Stolen property return
- Assistance for the disabled
- TDD phone (telecommunications device for the deaf and speech impaired)
- Information and assistance in filing claims under the Illinois Crime Victims Compensation Act

HOW YOU CAN HELP

If you would like to help the criminal justice system by working as a volunteer, please fill out this form and return to:

State's Attorney's Office
Room 406, Daley Center, Chicago 60602

Name: _____

Address: _____

Area of interest: _____

Telephone: _____

For your convenience, this panel can be filled in, folded, and kept in your wallet.

DEFENDANT'S NAME: _____

POLICE OFFICER'S NAME: _____

PRELIMINARY HEARING: _____

CASE NUMBER: _____

FELONY COURT JUDGE: _____

COURTROOM LOCATION: _____

COURTROOM NUMBER: _____

ASSISTANT STATE'S ATTORNEYS NAMES: _____

TELEPHONE: _____

DATES AND PLACES

VICTIM/WITNESS HOTLINE
890-7200

(CUT HERE)

THE COURT PROCESS.

Apprehension and Arrest of the Accused: In most instances the criminal justice process starts when a crime is committed and a person is arrested by the police for the crime.
Case Review by the Court or Grand Jury: After criminal charges are filed, the case often is sent to court for a preliminary hearing. The judge examines the case and decides whether there is enough evidence to go to trial.
Sometimes, evidence is presented to a grand jury. If a majority of the 23 citizens who sit on the grand jury decide there is enough evidence against the defendant, they return an *indictment* against the defendant.

Arraignment and Assignment of the Case: If the court or grand jury decides there is enough evidence to try the defendant, the defendant appears before the court to plead either guilty or not guilty. This hearing is called the *arraignment*. If the defendant pleads guilty, a date is set for sentencing. If the defendant pleads not guilty, the judge assigns the case to a trial court and decides the amount of bond.

Trial: In a trial, the prosecutor presents the case on behalf of the people and the defendant presents his side through a defense attorney. There are two kinds of trials – bench trials before a judge without a jury and trials with 12 jurors. The defendant decides which kind of trial he or she wants.

Disposition: At the trial the jury, or if there is no jury, the judge, decides whether the defendant is guilty beyond a reasonable doubt. If the defendant is found not guilty, he or she is acquitted and allowed to go free. If found guilty, the judge sets a date for imposing a sentence on the defendant. The sentence can include probation or a prison term.

QUESTIONS YOU MAY HAVE AS A VICTIM OR WITNESS.

What should I do if I witness a crime?
First, call the police. Tell them what you saw and heard. If a serious crime has been committed, the police may call an assistant state's attorney to review evidence and talk to you and other people who witnessed the crime.

Why am I important?
Without witnesses, criminals often cannot be convicted. What you know about a crime may be crucial for convicting a criminal. No matter how unimportant your information may seem to you, it may help determine what really happened and help fight crime.

What can I expect as a witness?
You will be asked to tell what you know about the case. You may be questioned by both the prosecutor and by the defendant's attorney.

How often will I have to go to court?
Every case is different. Usually, a witness only will be asked to come to court two times. Sometimes the trial is postponed to avoid scheduling conflicts for the judge, defense lawyer, or prosecutor. This is called a continuance.

The prosecutor or the victim/witness assistance office will let you know as far in advance as possible when you should come to court.

What if the case doesn't go to trial?
Sometimes a witness' testimony is not needed. A case may be dismissed by the judge or dropped by the prosecutor before trial. Often the defendant pleads guilty and accepts the punishment the judge imposes.

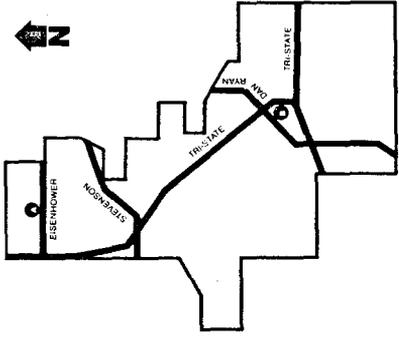
Do I have to talk with the defense attorney before the trial?
No. You do not have to talk to the defense attorney at all. But you may if you wish.

Should I tell the victim/witness assistance office and prosecutor if I move or change my phone number?
Yes. It is important that the prosecutor and the victim/witness assistance program know where to reach you quickly so you know what is happening to your case and do not make unnecessary trips to court. Sometimes a defendant goes free if a witness can't be located quickly.

Who can I call if I have a question about my case?
Just call the assistant state's attorney prosecuting your case or the victim/witness assistance office whenever you have a question.

YOUR COOPERATION AS A WITNESS OR VICTIM IS A VITAL PUBLIC SERVICE AND IS APPRECIATED BY THE STATE'S ATTORNEY'S OFFICE. We are here to help guide you through the legal system, by answering any questions you might have and offering assistance in any other matters concerning your case. Please let us know how we can help.

FELONY TRIAL COURTS IN SOUTH SUBURBAN COOK COUNTY



FOURTH MUNICIPAL DISTRICT
A 1500 Maybrook Drive
Maywood, Illinois 60163
865-6090

FIFTH AND SIXTH MUNICIPAL DISTRICTS
B 16501 S. Kedzie Avenue
Markham, Illinois 60428
598-9000

CTA-RTA TRAVEL INFO:
836-7000

RICHARD M. DALEY
COOK COUNTY STATE'S ATTORNEY

VICTIM/WITNESS HOTLINE
890-7200

Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

Schaubild 1:	Wichtige Ziele des Strafverfahrens.....	137
Schaubild 2:	Opfer-/täterorientierte Einstellung (Berufsgruppen).....	138
Schaubild 3:	Opfer-/täterorientierte Einstellung (Altersgruppen)	139
Schaubild 4:	Beurteilung der Kräfteverteilung im Strafprozeß	141
Schaubild 5:	Beurteilung des Umfangs der Verletztenrechte im Strafverfahren	141
Schaubild 6:	Beurteilung der Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte im Rahmen des Opferschutzgesetzes	142
Schaubild 7:	Einschätzung der Bekanntheit des Opferschutzgesetzes	145
Schaubild 8:	Kenntnis der Verletzten von einzelnen Rechten.....	148
Schaubild 9:	Häufigkeit von Rechtshinweisen durch Richter und Staatsanwälte.....	150
Schaubild 10:	Art der Rechtshinweise durch Richter und Staatsanwälte..	151
Schaubild 11:	Deliktopfer und Rechtshinweise	152
Schaubild 12:	Einschätzung der Bekanntheit der Regelung über die Hinweispflichten	154
Schaubild 13:	Einschätzung der Gründe für Verletzungen der Hinweispflichten	155
Schaubild 14:	Einschätzung des Mehraufwands bei Umsetzung der Hinweispflichten	157
Schaubild 15:	Einschätzung der Verzögerung bei Umsetzung der Hinweispflichten	157
Schaubild 16:	Beurteilung der Normqualität der Regelungen der Hinweispflichten	158
Schaubild 17:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Hinweispflicht)	159
Schaubild 18:	Beurteilung der Neuregelung (Hinweispflicht).....	160
Schaubild 19:	Interesse der Verletzten an Rechtshinweisen	162
Schaubild 20:	Zuständigkeit für Verletzteninteressen (Juristenauffassung) 163	
Schaubild 21:	Zuständigkeit für Hinweispflichten (Juristenauffassung) ...	165
Schaubild 22:	Zuständigkeitswunsch (Verletztenauffassung).....	167
Schaubild 23:	Interessenpriorität der Verletzten nach der Tat	170
Schaubild 24:	Gefühle der Verletzten vor / in / nach der Hauptverhandlung	172
Schaubild 25:	Rücksichtnahme auf die Verletzten in der Hauptverhandlung	174
Schaubild 26:	Behandlung der Verletzten durch die Verfahrensbeteiligten 175	

Schaubild 27:	Bewertung der Einstellung der Verfahrensbeteiligten	175
Schaubild 28:	Angst der Verletzten vor dem Täter / Angeklagten	176
Schaubild 29:	Zufriedenheit der Verletzten mit Verhandlungsablauf und Verhandlungsergebnis.....	177
Schaubild 30:	Negative Gefühle der Verletzten vor / in / nach der Hauptverhandlung	178
Schaubild 31:	Interesse der Verletzten an mehr Informationen	180
Schaubild 32:	Arten der gewünschten Hilfen im Strafverfahren.....	180
Schaubild 33:	Arten der praktischen Schwierigkeiten aufgrund der Hauptverhandlung	182
Schaubild 34:	Einschätzung des Mehraufwands bei Fragebeschränkung	187
Schaubild 35:	Gefahr von Verfahrensfehlern (Fragebeschränkung)	189
Schaubild 36:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Fragebeschränkung)	190
Schaubild 37:	Beurteilung der Neuregelung (Fragebeschränkung).....	191
Schaubild 38:	Einschätzung des Mehraufwands beim Angeklagtenausschluß.....	194
Schaubild 39:	Gefahr von Verfahrensfehlern (Angeklagtenausschluß)	196
Schaubild 40:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Angeklagtenausschluß).....	197
Schaubild 41:	Beurteilung der Neuregelung (Angeklagtenausschluß)	198
Schaubild 42:	Einschätzung des Mehraufwands beim Öffentlichkeitsausschluß	202
Schaubild 43:	Gefahr von Verfahrensfehlern (Öffentlichkeitsausschluß) .	203
Schaubild 44:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Öffentlichkeitsausschluß)	204
Schaubild 45:	Beurteilung der Neuregelung (Öffentlichkeitsausschluß)...	205
Schaubild 46:	Einschätzung der Bekanntheit der Regelung über die Mitteilung des Verfahrensausgangs	210
Schaubild 47:	Einschätzung des Mehraufwands bei Informationen über den Verfahrensausgang	211
Schaubild 48:	Beurteilung der Normqualität der Regelung über die Mitteilung des Verfahrensausgangs	213
Schaubild 49:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Informationen über den Verfahrensausgang).....	214
Schaubild 50:	Beurteilung der Neuregelung (Informationen über den Verfahrensausgang)	215
Schaubild 51:	Interesse der Verletzten an einer Mitteilung über den Verfahrensausgang	216
Schaubild 52:	Einschätzung des Mehraufwands bei Akteneinsicht.....	219
Schaubild 53:	Finanzierungsprobleme des Verletzten (Akteneinsicht).....	220
Schaubild 54:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Akteneinsicht)	221
Schaubild 55:	Beurteilung der Neuregelung (Akteneinsicht)	222

Schaubild 56:	Interesse der Verletzten an einer Akteneinsicht.....	223
Schaubild 57:	Häufigkeit und Beurteilung der Beistände / Nebenklagevertreter	225
Schaubild 58:	Einschätzung des Mehraufwands bei Beistandsbeteiligung	228
Schaubild 59:	Finanzierungsprobleme der Verletzten (Beistandsbestellung)	229
Schaubild 60:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Beistand).....	231
Schaubild 61:	Beurteilung der Neuregelung (Beistand).....	232
Schaubild 62:	Einschätzung der Bekanntheit der Regelung über Nebenklagebefugtenrechte	235
Schaubild 63:	Einschätzung des Mehraufwands bei Umsetzung der Nebenklagebefugtenrechte	236
Schaubild 64:	Finanzierungsprobleme der Verletzten (Nebenklagebefugtenrechte)	237
Schaubild 65:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Nebenklagebefugtenrechte)	238
Schaubild 66:	Beurteilung der Neuregelung (Nebenklagebefugtenrechte)	239
Schaubild 67:	Wunsch nach aktiver Beteiligung im Strafverfahren	243
Schaubild 68:	Gründe für die Passivität des Verletzten (Verletztenangaben)	243
Schaubild 69:	Auswirkungen formeller Beteiligung auf das Verfahren (Juristeneinschätzung).....	244
Schaubild 70:	Auswirkungen formeller Beteiligung auf die Verletzensituation (Juristeneinschätzung)	245
Schaubild 71:	Anteile der Nebenklage in Baden-Württemberg 1986-1989	247
Schaubild 72:	Anteile der Rechtsmittel der Nebenkläger in Baden- Württemberg 1986-1989.....	250
Schaubild 73:	Einschätzung des Mehraufwandes bei Nebenklage.....	253
Schaubild 74:	Einschätzung der Verzögerung bei Nebenklageanschlüssen	254
Schaubild 75:	Finanzierungsprobleme der Verletzten (Nebenklage).....	255
Schaubild 76:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Voraussetzungen der Nebenklage).....	256
Schaubild 77:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Beschränkung der Rechtsmittel für Nebenkläger).....	257
Schaubild 78:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Prozeßkostenhilfe für Nebenkläger)	258
Schaubild 79:	Beurteilung der Neuregelung (Voraussetzungen der Nebenklage).....	259
Schaubild 80:	Beurteilung der Neuregelung (Beschränkung der Rechtsmittel für Nebenkläger).....	260

Schaubild 81:	Beurteilung der Neuregelung (Prozeßkostenhilfe für Nebenkläger).....	260
Schaubild 82:	Einschätzung des Mehraufwands bei Adhäsionsverfahren.	266
Schaubild 83:	Einschätzung der Verzögerung (Adhäsionsverfahren)	266
Schaubild 84:	Überforderung der Richter durch das Adhäsionsverfahren	267
Schaubild 85:	Beurteilung der Normqualität der Regelungen des Adhäsionsverfahrens	267
Schaubild 86:	Finanzierungsprobleme der Verletzten (Adhäsionsverfahren)	268
Schaubild 87:	Folgen einer Gleichstellung der Gebührenhöhe im Adhäsionsverfahren und Zivilprozeß.....	269
Schaubild 88:	Das Adhäsionsverfahren als "Fremdkörper" im Strafverfahren	270
Schaubild 89:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Möglichkeit des Grund-/Teilurteils im Adhäsionsverfahren).....	271
Schaubild 90:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Aufhebung der Streitwertgrenze im Adhäsionsverfahren).....	272
Schaubild 91:	Beurteilung der Normnotwendigkeit (Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren)	272
Schaubild 92:	Beurteilung der Neuregelung (Möglichkeit des Grund-/Teilurteils im Adhäsionsverfahren).....	274
Schaubild 93:	Beurteilung der Neuregelung (Aufhebung der Streitwertgrenze im Adhäsionsverfahren).....	274
Schaubild 94:	Beurteilung der Neuregelung (Prozeßkostenhilfe in Adhäsionsverfahren)	275
Schaubild 95:	Häufigkeitseinschätzungen (absolut)	296
Schaubild 96:	Häufigkeitseinschätzungen (relativ)	297
Schaubild 97:	Einschätzung der Bekanntheit der Regelungen des Opferschutzgesetzes (bei / durch Juristen).....	298
Schaubild 98:	Einschätzung der Bekanntheit der Regelungen des Opferschutzgesetzes (bei Verletzten / durch Juristen)	299
Schaubild 99:	Einschätzung des Mehraufwandes bei Rechtsumsetzung ...	300
Schaubild 100:	Einschätzung der Verzögerung bei Rechtsumsetzung.....	301
Schaubild 101:	Beurteilung der Normqualität der Regelungen des Opferschutzgesetzes	302
Schaubild 102:	Einschätzung seltener Rechtsanwendungsmöglichkeiten ...	303
Schaubild 103:	Akzeptanzeinschätzung von Einzelrechten (Selbst- und Fremdbilder).....	304
Schaubild 104:	Beurteilung der Normnotwendigkeit der Regelungen des Opferschutzgesetzes	305

Schaubild 105:	Beurteilung der Neuregelungen des Opferschutzgesetzes ..	306
Schaubild 106:	Einschätzung des Opferinteresses an der Normanwendung	307
Schaubild 107:	Beurteilung der Gebührenhöhe für Beistand/Nebenklage/Adhäsionsverfahren	308
Tabelle 1:	Deliktsverteilung bei der Verletztenuntersuchung	131
Tabelle 2:	Soziodemographische Merkmale der Verletzten	132
Tabelle 3:	Soziodemographische Merkmale der Angeklagten	133
Tabelle 4:	Ergebnisse der Hauptverhandlungen	134
Tabelle 5:	Soziodemographische Merkmale der Juristen	136
Tabelle 6:	Anzahl der in den Hauptverhandlungen anwesenden Nebenklägern/-vertretern und Beiständen in Baden- Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1989	224
Tabelle 7:	Häufigkeit von Nebenklageanschlüssen in Baden- Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1986-1989	248
Tabelle 8:	Häufigkeit von Rechtsmitteleinlegungen durch Nebenkläger in Baden-Württemberg (und im OLG-Bezirk Karlsruhe) 1986-1989	249

Literaturverzeichnis

- ADAM, H./ALBRECHT, H.-J./PFEIFFER, C.: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1986.
- ADAMS, J.: Probleme der Nebenklage. In: Deutscher Richterbund (Hrsg.): Kurskorrekturen im Recht. Köln 1980, 295-302.
- ALPERS, N.: Einschränkung der Nebenklage würde zur Mehrbelastung der Zivilgerichte führen. In: AnwBl. 1973, 140.
- AMELUNXEN, C.: Die Entschädigung des durch eine Straftat Verletzten. In: ZStW 86 (1974), 457-470.
- AMELUNXEN, C.: Der Nebenkläger im Strafverfahren. Lübeck 1980.
- ARNOLD, H./TESKE, R.H.C.JR./KORINEK, L.: Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. In: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Band 2. Freiburg 1988, 909-942.
- ATTESLANDER, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 4.Auflage Berlin 1975.
- ATTESLANDER, P./KNEUBÜHLER, H.-U.: Verzerrungen im Interview - zu einer Fehlertheorie der Befragung. Opladen 1975.
- BADEN, E.: Auswahlbibliographie zur Gesetzgebungslehre. In: Schreckenberger, W./König, K./Zeh, W. (Hrsg.): Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung. Stuttgart u.a. 1986, 187-201.
- BAUMBACH, A. u.a.: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. 48. Auflage München 1990. (Zit.: Baumbach-Bearbeiter)
- BECK, W.-D.: Ist die Einschränkung der Nebenklagebefugnis aus Gründen der Praxis zu rechtfertigen? In: DAR 1973, 134-135.
- BERCKHAUER, F.: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Freiburg 1981.
- BERTRAM, G.: "Opferaktivierung" und Justizgewährung. In: DRiZ 1985, 322.

- BEULKE, W.: Die Neuregelung der Nebenklage. In: DAR 1988, 114-120.
- BLANKENBURG, E.: Über die Unwirksamkeit von Gesetzen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Band LXIII/1. Neuwied 1977, 31-58.
- BLANKENBURG, E.: Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung: Warum es so schwierig ist, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen. In: Schreckenberger, W./König, K./Zeh, W. (Hrsg.): Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung. Stuttgart u.a. 1986, 109-120.
- BLANKENBURG, E./SESSAR, K./STEFFEN, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- BÖTTCHER, R.: Zum Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 Nr.2 GVG. In: DRiZ 1984, 17-18.
- BÖTTCHER, R.: Der Schutz der Persönlichkeit des Zeugen im Strafverfahren. In: Gössel, K.H./Kauffmann, H. (Hrsg.): Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift für Theodor Kleinknecht. München 1985, 25-47.
- BÖTTCHER, R.: Das neue Opferschutzgesetz. In: JR 1987, 133-141.
- BURMANN, M.: Reform des Strafverfahrens - Opferschutz. München 1987.
- CANNAVELE, F.: Witness Cooperation. Institute for Law and Social Research. New York/USA 1975.
- COUNCIL OF EUROPE: Explanatory Report on the European Convention on the Compensation of Victims of Violent Crimes. Strasbourg 1984.
- DÄHN, G.: Der Schutz des Zeugen im Strafprozeß vor bloßstellenden Fragen. In: JR 1979, 138.
- DAHRENDORF, R.: Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. In: Ortlieb, H.-D. u.a. (Hrsg.): Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Jahr 5. Tübingen 1960, 261-275.
- DAHS, H. (jr.): Zum Persönlichkeitsschutz des "Verletzten" als Zeuge im Strafprozeß. In: NJW 1984, 1921-1927.
- DAMM, R.: Opferschutz im Strafverfahren. In: BRAK-Mitt. 1986, 3.

- DAVIS, R.C./KUNREUTHER, F./CONNICK, E.: Expanding the Victim's Role in the Criminal Court Dispositional Process: The Result of an Experiment. *Journal of Criminal Law and Criminology* 2 (1984), 491-505.
- DE WITH, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Diskussion). In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): *Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung.* München 1984, S. L64-L66.
- DÖLLING, D.: *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip.* Wiesbaden 1987.
- DÜNKEL, F./RÖSSNER, D.: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: *ZStW* 99 (1987), 845-872.
- EISENSTEIN, J./JACOB, H.: *Felony Justice: An Organizational Analysis of Criminal Courts.* Boston/USA 1977.
- ELLERMANN, R.: Anregungen zur Konzeptualisierung einer Effektivitätsforschung rechtlicher Regelungen. In: Hellstern, G.M./Wollmann, H. (Hrsg.): *Experimentelle Politik - Reformstrohfeuer oder Lernstrategie?* Opladen 1983, 130-146.
- EREZ, E./TONTODONATO, P.: Victim Participation in Sentencing and Satisfaction with Justice. Bislang unveröffentlichtes Manuskript, präsentiert 1989 beim "Annual Meeting of the Western Society of Criminology" in Orange/CA (USA).
- EREZ, E./TONTODONATO, P.: The Effect of Victim Participation in Sentence Outcome. Zit. nach Manuskript. Erschienen in *Criminology* 28 (1990), 451-474.
- European Committee on Crime Problems: *The Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure.* Straßburg 1985.
- FEY, W.: Ist das Adhäsions-Verfahren endlich tot? In: *AnwBl.* 1986, 491.
- FORST, B.F./HERNON, J.C.: *The criminal justice response to victim harm.* NIJ, U.S. Department of Justice. Washington D.C./USA 1985.
- FREHSEE, D.: *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen.* Berlin 1987.

- FREUNDORFER, K.-P.: Nebenklagekosten und zivilrechtlicher Schadensersatz. In: NJW 1977, 2153-2154.
- FRIEDMAN, L.M.: Einige Bemerkungen über eine allgemeine Theorie des rechtsrelevanten Verhaltens. In: Reh binder, M./ Schelsky, H. (Hrsg.): Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band 3. Düsseldorf 1972, 206-223.
- FRIEDRICH, W.J./ROSTEK, H.: Strafprozeßordnung. Formularkommentierung für den Strafverteidiger. Heidelberg 1989.
- FRIEDRICH, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. 13. Auflage Opladen 1985.
- GEROLD, W./SCHMIDT, H./VON EICKEN, K./MADERT, W.: Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. 10. Auflage München 1989. (Zit.: Gerold/Schmidt-Bearbeiter)
- GÖHLER, F.: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 9. Auflage München 1990.
- GRÜN WALD, G.: Empfiehlt es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen? Gutachten C für den 50. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages, Band I. München 1974, S. C1-C92.
- HAGAN, J.: Victims before the Law: A Study of Victims' Involvement in the Criminal Justice Process. In: JCr imLaw 73 (1982), 317-329.
- HAGEMANN, O./SESSAR, K.: Copingprozesse bei Opfern schwerer Straftaten. In: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Band 2. Freiburg 1988, 983-1011.
- HAMMERSTEIN, G.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Referat). In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1984, S. L7-L28.
- HAMMERSTEIN, G.: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: BRAK-Mitteilungen 1986, 2-6.

- HASSEMER, W.: Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten. In: ZStW 85 (1973), 651-671.
- HEINZ, W.: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Freiburg 1972.
- HENLEY, M./DAVIS, R.C./SMITH, B.E.: The Reactions of Prosecutors and Judges to Victim Impact Statements. New York/USA 1990.
- HERREN, R.: Die Verbrechenswirklichkeit. Lehrbuch der Kriminologie Band 1. 3. Auflage Freiburg 1982.
- HILLENBRAND, S.W./SMITH, B.E.: Victims Rights Legislation; An Assessment of its Impact on Criminal Justice Practitioners and Victims. Washington D.C./USA 1989.
- HILLENKAMP, T.: Der Einfluß des Opferverhaltens auf die dogmatische Beurteilung der Tat. Bielefeld 1983.
- HILLERMEIER, K.: Zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren. In: DRiZ 1982, 281-285.
- HOLTZ, G.: Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1979, 806-807.
- HÖLZEL, U.: Das Institut der Nebenklage. Eine Betrachtung unter rechtshistorischen, rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten. Diss. Erlangen 1980.
- HOUGH, M./MOXON, D.: Dealing with Offenders: Popular Opinion and the Views of Victims - Findings from the British Crime Survey. In: Howard Journal of Criminal Justice 24 (1985), 160-175.
- HUDSON, P.S.: The Crime Victim and the Criminal Justice System: Time for a Change. In: Pepperdine Law Review 11 (1984), 23-62.
- HÜSING, D.: Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage. Eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren. Diss. Göttingen 1982.
- JANSSEN, H./KERNER, H.-J.: Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn-Bad Godesberg 1985.

- JESCHECK, H.-H.: Die Entschädigung des Verletzten nach deutschem Strafrecht. In: JZ 1958, 591-595.
- JOUTSEN, M.: The Role of the Victim of Crime in European Criminal Justice Systems. Helsinki/SF 1987.
- JUNG, H.: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. In: JuS 1976, 478-479.
- JUNG, H.: Entschädigung des Opfers. In: Kirchhoff, G.F./Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, 379-395.
- JUNG, H.: Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß. In: ZStW 93 (1981), 1147-1176.
- JUNG, H.: Öffentlichkeit - Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes? In: Hirsch, H.J./Kaiser, G./Marquardt, H. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin/New York 1986, 891-912.
- JUNG, H.: Das Opferschutzgesetz. In: JuS 1987, 157-160.
- KAHL, T.: Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten. 1985.
- KAISER, G.: Viktimologie an der Schwelle der 80er Jahre - Ein kritisches Resümee -. In: Kirchhoff, G.F./Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, 481-493.
- KAISER, G.: Forschung auf der Spur des Verbrechens. Was weiß die Kriminologie von Täter und Opfer? In: ZStW 99 (1987), 664-684.
- KAISER, G.: Kriminologie. 2. Auflage Heidelberg 1988.
- KARLSRUHER KOMMENTAR zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von G.Pfeiffer. Bearbeitet von K.Boujong u.a. 2. Auflage München 1987. (Zit.: KK-Bearbeiter)
- KAUFMANN, F.X./ROSEWITZ, B.: Typisierung und Klassifikation politischer Maßnahmen. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme II. Opladen 1983, 25-49.
- KELLY, D.P.: Victims' Perceptions of Criminal Justice. Pepperdine Law Review 11 (1984), 15-22.

- KELLY, D.P.: Victim Participation in the Criminal Justice System. In: Lurigio, A.J./Skogan, W.G./Davis, R.C. (Hrsg.): Victims of Crime: Problems, Policies, and Programs. Newbury Park/USA u.a. 1990, 172-187.
- KEMPF, E.: Opferschutzgesetz und Strafverfahrensgesetz 1987. Gegenreform durch Teilgesetze. In: Strafverteidiger 1987, 215-223.
- KIDD, R.F./CHAYET, E.F.: Why do Victims fail to report? The Psychology of Criminal Victimization. JSocIssue 40 (1984), 7-28.
- KIEFL, W./LAMNEK, S.: Soziologie des Opfers. München 1986.
- KILPATRICK, D./TIDWELL, R.P. u.a.: Victims' Rights and Services in South Carolina: The Dream, the Law, the Reality. University of South Carolina/USA 1989.
- KILPATRICK, D./VERONEN, L.: The Psychological Impact of Crime: A Study of Randomly Surveyed Crime Victims. National Institute of Justice. Washington D.C./USA 1983.
- KININGER, E.: Die Realität der Rechtsnorm. Berlin 1971.
- KISSEL, O.R.: Gerichtsverfassungsgesetz. München 1981.
- KLEINKNECHT, T./MEYER, K.: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentiert von K. Meyer. 39. Auflage München 1989. (Zit.: Kleinknecht/Meyer)
- KRAINZ, K.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1991.
- KREUZER, A./GEBHARDT, C.: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Wiesbaden 1981.
- KUHLMANN, G.-J.: Die Nebenklage - eine Sinekure der Anwaltschaft. In: DRiZ 1982, 311-312.
- KÜHNE H.-H.: Tatsächliche Bedeutung von Opferrechten im Strafprozeß. In: MSchrKrim 1986, 98-102.
- KÜRZINGER, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- KURY, H. (Hrsg.): Die Behandlung Straffälliger. Band I: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin 1986.

- LAUBACH, B.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Diskussion). In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1984, S. L80-L83.
- LEONHARD, G.: Nebenklagekosten als erstattungspflichtiger Schaden. In: NJW 1976, 2152-2154.
- LICHT, M.: Vergewaltigungsopfer. Pfaffenweiler 1989.
- LÖWE/ROSENBERG: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Begründet von E.Löwe. 23. Auflage. (Zit.: LR-Bearbeiter):
4. Band: §§ 359-474, EGStPO. Bearbeitet von K. Meyer, G. Wendisch und K. Schäfer. 23. Auflage Berlin, New York 1978.
- LÖWE/ROSENBERG: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Herausgegeben von P.Rieß. 24. Auflage. (Zit.: LR-Bearbeiter):
1. Band: Einleitung, §§ 1-111a. Bearbeitet von K. Schäfer, H. Dahn, G. Wendisch und G. Schäfer. 24. Auflage Berlin, New York 1988.
2. Band: §§ 112-197. Bearbeitet von G. Wendisch, E.W. Hanack, K. Lüderssen und P. Rieß. 24. Auflage Berlin, New York 1989.
5. Band: §§ 374-474, Nachtrag, EGStPO. Bearbeitet von G. Wendisch, H. Hilger, K.H. Gössel. 24. Auflage Berlin, New York 1989.
24. Lieferung: Nachtrag zur Strafprozeßordnung. Bearbeitet von G. Wendisch, H. Dahn, P. Rieß, W. Gollwitzer und H. Hilger. 24. Auflage Berlin, New York 1988.
- LÜDERSEN, K.: Das Recht des Verletzten auf Einsicht in beschlagnahmte Akten. In: NStZ 1987, 249-260.
- MAECK, M.: Opfer und Strafzumessung. Stuttgart 1983.
- MARKS, E./RÖSSNER, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989.
- MAYNTZ, R.: Die Entwicklung des analytischen Paradigmas in der Implementationsforschung. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein 1980, 1-19.
- MAYNTZ, R.: Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung. Opladen 1983, 7-24.

- MCDONALD, W.F.: The Victim's Role in the American Administration of Criminal Justice: Some Developments and Findings. In: H.J. Schneider (Hrsg.): The Victim in International Perspectives. New York/USA u.a. 1982, 397-402.
- MCLEOD, M.: An Examination of the Victim's Role at Sentencing: Results of a Survey of Probation Administrators. In: *Judicature* 71 (1987), 162-168.
- MERIGEAU, M.: Opferentschädigung und Wiedergutmachung in Frankreich - Evaluation der französischen Gerichtspraxis im Rahmen der neuen opferbezogenen Kriminalpolitik. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1991.
- MINISTERE DE LA JUSTICE: Guide des droits des victimes. Nouvelle édition. Paris/F 1984.
- MÖSL, A.: Zum Strafzumessungsrecht. In: *NStZ* 1983, 493-497.
- MÜLLER, E.: "Schutz des Beschuldigten / Schutz des Opfers". In: *DRiZ* 1987, 469-474.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Schadenswiedergutmachung - ein kriminalrechtliches Konzept? In: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Band 2. Freiburg 1988, 961-982.
- MYERS, M.: The Effects of Victim Characteristics on the Prosecution. Conviction and Sentencing of Criminal Defendants. *Ann Arbor/USA* 1977.
- ODERSKY, W.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Referat). In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): *Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages*, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1984, S. L29-L50.
- PAGENKOPF, M.: Erläuterungen zum Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz). In: *Das Deutsche Bundesrecht*. Band: *Verfahrensrecht IIB21-IIB100*. 586. Lieferung Baden-Baden 1987, II B 75, S.3-24.
- PETERS, K.: Strafprozeßlehre. Zugleich ein Beitrag zur Rollenproblematik im Strafprozeß. In: Conrad, H. u.a. (Hrsg.): *Gedächtnisschrift Hans Peters*. Berlin u.a. 1967, 891-906.

- PETERS, K.: Strafprozeßlehre im System des Strafprozeßrechts. In: Schroeder, F.-C./Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach. Karlsruhe 1972, 453-467.
- PETERS, K.: Strafprozeß und Tatsachenforschung. In: Roxin, C. u.a. (Hrsg.): Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Heinrich Henkel. Berlin, New York 1974, 253-285.
- PITSELA, A.: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1986.
- PRINZ, H.-J.: Die Nebenklage - ein überholtes Rechtsinstitut. In: ZRP 1971, 128-129.
- RAISER, T.: Rechtssoziologie. Frankfurt 1987.
- REBMANN, K./SCHNARR, K.H.: Der Schutz des gefährdeten Zeugen im Strafverfahren. In: NJW 1989, 1185-1192.
- REDEKER, K.: Grundgesetzliche Rechte auf Verfassungsteilhabe. Bemerkungen zu einem status activus processualis. In: NJW 1980, 1593-1598.
- REHBINDER, M.: Rechtssoziologie. Berlin, New York 1977.
- RICHTER, W.: Zur Bedeutung der Herkunft des Richters für die Entscheidungsbildung. Berlin 1973.
- RIEDEL, F./SUSSBAUER, H.: Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Bearbeitet von J.Chemnitz, K.Fraunholz und H.-L.Keller. 6.Auflage München 1988. (Zit.: Riedel/Sußbauer-Bearbeiter)
- RIEGEL, M./WERLE, R./WILDENMANN, R.: Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen insbesondere der Richterschaft in der Bundesrepublik. Mannheim 1974.
- RIESS, P.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band I. München 1984, S. C9-C136.
- RIESS, P.: Zeugenschutz durch Änderung des § 338 Nr.6 StPO? In: Broda, C. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag. Neuwied/Darmstadt 1985, 969-982.

- RIESS, P.: Der Strafprozeß und der Verletzte - eine Zwischenbilanz. In: Jura 1987, 281-291.
- RIESS, P.: Nebenkläger und Wiederaufnahme nach neuem Recht. In: NStZ 1988, 15-17.
- RIESS, P./HILGER, H.: Das neue Strafverfahrensrecht. In: NStZ 1987, 145-157 und 204-209.
- ROSSI, P.H./FREEMAN, H.E./HOFMANN, G.: Programm-Evaluation. Stuttgart 1988. (Original: Evaluation. Beverly Hills/USA 1985).
- RÖHL, K.: Rechtssoziologie. Köln 1987.
- RÖSSNER, D.: Das Verbrechensopfer und der Täter-Opfer-Ausgleich in Strafrecht und Strafrechtsphilosophie. In: Conférence Européenne de la Probation (Hrsg.): Täter und Opfer in der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Karlsruhe 1986, 9-24.
- RÖSSNER, D./WULF, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.
- ROXIN, C.: Strafverfahrensrecht. 21. Auflage München 1989.
- RUBEL, H.C.: Victim Participation in Sentencing Proceedings. In: Criminal Law Quarterly 28 (1986), 226-250.
- SABATIE, V.: Approche évaluative du comportement des victimes d'actes délictueux devant les tribunaux répressifs. Nanterre/F 1985.
- SAUER, H.: Zur Verfassungsmäßigkeit der Nebenklagebestimmungen. In: DRiZ 1970, 349-351.
- SCHÄFER, H.: Die Einsicht in Straftaten durch Verfahrensbeteiligte und Dritte. In: NStZ 1985, 198-204.
- SCHIRMER, H.: Das Adhäsionsverfahren nach neuem Recht - die Stellung der Unfallbeteiligten und deren Versicherer. In: DAR 1988, 121-128.
- SCHLOTHAUER, R.: Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten. In: Strafverteidiger 1987, 356-360.
- SCHMAHL, H.L.: Das Adhäsionsverfahren im dänischen Recht. Itzehoe 1980.

- SCHMANN, S.: Das Adhäsionsverfahren in der Reformdiskussion. München 1987.
- SCHMIDT, E.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil I. 2. Auflage Göttingen 1964.
- SCHNEIDER, H.J.: Kriminologie. Berlin, New York 1987.
- SCHNEIDER, H.J.: Die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im Strafrecht und im Strafverfahren. In: Jura 1989, 72-81.
- SCHÖCH, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. In: NStZ 1984, 385-391.
- SCHÖCH, H. (Hrsg): Wiedergutmachung im Strafrecht. München 1987.
- SCHÖNKE, A.: Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß. Berlin, Leipzig 1935.
- SCHOLZ, R.: Erweiterung des Adhäsionsverfahrens - rechtliche Forderung oder rechtspolitischer Irrweg? In: JZ 1972, 725-731.
- SCHOREIT, A./DÜSSELDORF, T.: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Berlin 1977.
- SCHREIBER, H.-L.: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit. In: ZStW 88 (1976), 117-161.
- SCHÜNEMANN, B.: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. In: NStZ 1986, 193-200 und 439-443.
- SCHULZ, J.: Beiträge zur Nebenklage. Berlin 1982.
- SCHUSTER, L.: Opferschutz und Opferberatung - Eine Bestandsaufnahme. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Gewalt und Kriminalität. Wiesbaden 1986, 161-189.
- SCHWIND, H.-D.: Einführung in das Tagungsthema. In: Schwind, H.-D./Steinhilper, G./Böhm, A. (Hrsg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Heidelberg 1988, 17-27.
- SCHWIND, H.-D./AHLBORN, W./WEISS, R.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Wiesbaden 1975.
- SCHWIND, H.-D./AHLBORN, W./WEISS, R.: Empirische Kriminalgeographie (Kriminalitätsatlas Bochum). Wiesbaden 1978.

- SCHWIND, H.-D./AHLBORN, W./WEISS, R.: Dunkelfeldforschung in Bochum - Eine Replikationsstudie. Wiesbaden 1988.
- SEEBODE, M.: Opfer der Straftat - Stiefkind der Strafrechtspflege. In: Haesler, W.T.(Hrsg.): Viktimologie. Grösch/CH 1986.
- SESSAR, K.: Über das Opfer. Eine viktimologische Zwischenbilanz. In: Vogler, T. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Bd.II. Berlin 1985, 1137-1157.
- SESSAR, K.: Die Frau vor den Toren der Jurisprudenz. In: Melnitzky, W./Müller, O.F. (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag. Wien/A 1989, 401-418.
- SHAPLAND, J./WILLMORE J./DUFF P.: Victims in the Criminal Justice System. Aldershot/GB 1985.
- SMALE, G./SPICKENHEUER, H.: Feelings of Guilt and Need for Retaliation in Victims of Serious Crimes against Property and Felons. In: Victimology 4 (1979), 75-85.
- STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN JURISTENTAGES (Hrsg.): Empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten weitere nicht öffentliche Verfahrensgänge zu entwickeln? (Beschlüsse). Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1982, S. K162-K166.
- STARK, J./GOLDSTEIN, H.W.: The Rights of Crime Victims. New York/USA 1985.
- STEINHILPER, U.: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Konstanz 1986.
- STEYER, S.: Opferentschädigungsgesetz - Entschädigung der Krankenkassen auf Kosten der Opfer? In: NJW 1989, 1206-1208.
- TENTER, D./SCHLEIFENBAUM, R.: Opferschutz - Fortschritt in kleinen Schritten? In: NJW 1988, 1766-1768.

- TEUBNER, U./BECKER, J./STEINHAGE, R.: Untersuchung "Vergewaltigung als soziales Problem" - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen. Stuttgart u.a. 1983.
- THOMAS, S.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren (Diskussion). In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1984, S. L83f, L96-L98, L107-L109.
- THOMAS, S.: Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren - ein Stück Teilreform? In: Strafverteidiger 1985, 431-436.
- TICE, M.B.JR.: Enlightenment From Within: The South Dakota Experience with Victim Rights. In: The Justice System Journal 10 (1985), 325-338.
- UNITED NATIONS: Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. New York/USA 1986.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE: Victim and Witness Assistance. Washington D.C./USA 1983.
- VILMOARE, E./NETO, V.V.: Victim Appearances at Sentencing Hearings under the California Victims' Bill of Rights. Washington D.C./USA 1987.
- VILLMOW, B./PLEMPER, B.: Praxis der Opferentschädigung. Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten. Pfaffenweiler 1989.
- VOLK, K.: Empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten weitere nicht öffentliche Verfahrensgänge zu entwickeln? (Referat) In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Band II. Sitzungsbericht über die Verhandlungen der strafrechtlichen Abteilung. München 1982, S. K29-K49.
- VON HOLST, O.B.: Der Adhäsionsprozeß - zugleich eine Abgrenzung gegenüber den Instituten der §§ 188, 231, 24 Abs.1 Nr.1 StGB, 111 StPO. Diss. Hamburg 1969.
- VON KEMPSKI, H.: Bemerkungen zur Entwicklung, zum Stand und zu Schwierigkeiten bei der Evaluierung im Bundesministerium der Justiz. In: Hell-

- stern, G.-M./Wollmann, H. (Hrsg.): Handbuch zur Evaluierungsforschung. Band 1. Opladen 1984, 255-265.
- VOSS, M.: Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. In: MSchrKrim 72 (1989), 34-51.
- WALKLATE, S.: Victimology. The Victim and the Criminal Justice Process. London/GB u.a. 1989.
- WALSH, A.: Placebo Justice: Victim Recommendations and Offender Sentences in Sexual Assault Cases. In: Journal of Criminal Law and Criminology 77 (1986), 1126-1141.
- WEBER, M.: Rechtssoziologie. Neuwied, Berlin, 2. Auflage 1967.
- WEIGEND, T.: Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrrtagung 1981 in Bielefeld. In: ZStW 93 (1981), 1271-1289.
- WEIGEND, T.: Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: ZStW 96 (1984), 761-793.
- WEIGEND, T.: Das Opferschutzgesetz - kleine Schritte zu welchem Ziel? In: NJW 1987, 1170-1177.
- WEIGEND, T.: Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin 1989.
- WEINTRAUD, U.: Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik. Eine vergleichende Untersuchung. Jur.Diss. Freiburg/Br. 1980.
- WEIS, K.: Viktimologie: Wissenschaft oder Perspektive. In: Kirchhoff, G.F./Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, 15-37.
- WEIS, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Stuttgart 1982.
- WEISS, D.: Die Verpflichtung des Rechtsschutzversicherers zur Erstattung der Nebenklägerkosten. In: VersR 1983, 315-316.
- WELLING, S.N.: Victims in the Criminal Process: A utilitarian Analysis of Victim Participation in Charging Decision. Arizona Law Review 30 (1988), 85-117.
- WERNER, K.: Der Einfluß des Verletzten auf Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft. Göttingen 1985.

- WEYERS, H.-L.: Über Sinn und Grenzen der Verhandlungsmaxime im Zivilprozeß. In: Dubischar, R. u.a.: Dogmatik und Methode. Josef Esser zum 65. Geburtstag. Kronberg/Ts. 1975, 193-224.
- WOLTERS, A.: Zur Anwendung von § 68a Abs.1 StPO in der Hauptverhandlung des Vergewaltigungsprozesses. Diss. Osnabrück 1987.
- WULF, R.: Opferanwalt. Opferschutz im Spannungsverhältnis von Strafverteidigung und Strafverfolgung. In: Anwaltsblatt 35 (1985), 489-493.
- ZEH, W.: Vollzugskontrolle und Wirkungsbeobachtung als Teilfunktion der Gesetzgebung. In: Grimm, D./ Maihofer, W. (Hrsg.): Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band 13. Opladen 1988, 194-210.
- ZIMMERMAN, S./ALYSTYNE, D./DUNN, C.: The National Punishment Survey and Public Policy Consequences. In: JResCrime 25 (1988), 120-149.

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 39

Monika Häußler-Sczapan:

Arzt und Schwangerschaftsabbruch.

Eine empirische Untersuchung zur Implementation
des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1989, 291 Seiten. ISBN 3-922498-44-2

DM 19,-

Band 40

Karlhans Liebl:

**Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis
beim Schwangerschaftsabbruch.**

Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1990, 189 Seiten. ISBN 3-922498-45-0

DM 19,-

Band 41

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (Eds.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989, 479 Seiten. ISBN 3-922498-46-9

DM 19,-

Band 42

Frieder Dünkel, Jean Zermatten (Eds.):

Nouvelles Tendances dans le Droit Pénal des Mineurs.

Médiation, Travail au Profit de la Communauté et
Traitement Intermédiaire.

Freiburg 1990, 270 Seiten. ISBN 3-922498-47-7 (derzeit vergriffen)

DM 19,-

Band 43

Günther Kaiser, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Crime and Criminal Policy in Europe.

Proceedings of the II. European Colloquium.

Freiburg 1990, 314 Seiten. ISBN 3-922498-48-5

DM 19,-

Band 44

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.

Freiburg 1991, 373 Seiten. ISBN 3-922498-49-3

DM 19,-

Band 45

Sir Leon Radzinowicz:

**The Roots of the International Association
of Criminal Law and their Significance.**

A Tribute and Re-Assessment on the Centenary of the IKV.

Freiburg 1991, 98 Seiten. ISBN 3-922498-50-7

DM 19,-

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 46

Raimund Tauss:

**Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im
Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener.**

Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozial-
therapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-922498-55-8

DM 29,80

Band 50

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Victimological Research: Stocktaking and Prospects.

Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3

DM 29,80

Band 51

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Legal Protection, Restitution and Support.

Freiburg 1991, ca. 800 Seiten. ISBN 3-922498-53-1

DM 29,80

Band 52

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Particular Groups of Victims.

Freiburg 1991, 2 Teilbände, ca. 1000 Seiten. ISBN 3-922498-54-X

DM 29,80

Bände 50, 51 und 52 zusammen

DM 75,-

In Vorbereitung:

Frieder Dünkel:

Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.

Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein
und des Frauenvollzugs in Berlin.

ca. 440 Seiten, erscheint im März 1992.

Helmut Kury (Hrsg.):

Gesellschaftliche Umwälzung:

Straffälligkeit und Strategien ihrer Bewältigung.

(Arbeitstitel)

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

- Band S 16 **Albin Eser/Jonatan Thormundsson (Hrsg.)**
OLD WAYS AND NEW NEEDS IN CRIMINAL LEGISLATION
Documentation of a German-Icelandic Colloquium
Freiburg 1989, 333 Seiten DM 24,-
- Band S 17 **Jörg Martin**
**STRAFBARKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELT-
BEEINTRÄCHTIGUNGEN**
Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und
zum Umweltvölkerrecht
Freiburg 1989, 391 Seiten DM 24,-
- Band S 18 **Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.)**
**NEUE WEGE DER WIEDERGUTMACHUNG
IM STRAFRECHT**
Internationales strafrechtlich-kriminologisches
Kolloquium in Freiburg i.Br.
Freiburg 1990, 458 Seiten DM 28,-
- Band S 19 **Thomas Weigend**
ABSPRACHEN IN AUSLÄNDISCHEN STRAFVERFAHREN
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu
konsensualen Elementen im Strafprozeß
Freiburg 1990, 122 Seiten DM 19,-
- Band S 20 **Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.)**
STRAFRECHTSENTWICKLUNG IN EUROPA * III *
Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung,
Rechtsprechung und Literatur
zwei Teilbände
Freiburg 1990, ca. 1400 Seiten DM 56,-
- Band S 21 **Dieter Gentzcke**
**INFORMALES VERWALTUNGSHANDELN UND
UMWELTSTRAFRECHT**
Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische
Untersuchung am Beispiel der
behördlichen Duldung im Wasserrecht
Freiburg 1990, 238 Seiten DM 24,-
- Band S 22 **Johannes Speck**
**DIE RECHTSSTELLUNG DES BESCHULDIGTEN
IM STRAFVERFAHRENSRECHT DER DDR**
Freiburg 1990, 495 Seiten DM 28,-

